31761 093732170

Wörterbuch
des
Bürgerlichen Gesetzbuches

Herausgegeben
von

A. Ehmcke,
Landgerichtsrat - Berlin

Verlag von
Otto Dreyer Berlin W. 57.

UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY

Empfehlenswerte Werke aus dem Verlag von Otto Dreyer, Berlin W.

Leitfaden der Massage

für Nichtärzte zum Selbstunterricht.

Auf wissenschaftlicher Grundlage mit **erklärenden Abbildungen** gemeinverständlich dargestellt von

Dr. H. Schwengkmann.

6 Bogen gr. 8vo. Preis 1,50 Mark.
Im Schaufenster gewesene Exemplare 0,75 Mark.

Professor Zabludowski sagt in No. 8 des „Zeitgeist“:

„Schon Altmeister Hippokrates, der Vater der wissenschaftlichen Medizin, welcher 460 Jahre vor Christus lebte, erkannte vollkommen die Wirkung der Massage, indem er den Satz aussprach: Durch die Massage kann man ein steifes Gelenk beweglich machen und ein schlaffes festigen.

Wir finden die Anwendung der Massage sowohl zu hygienischen Zwecken als auch zu Heilzwecken vertreten. Ihre Aufgabe ist, sowohl den gesunden Körper zu stählen und somit gegen schädliche Einflüsse widerstandsfähiger zu machen, als auch Blutstockungen infolge krankhafter Thätigkeit einzelner Organe zu beheben und endlich abnorme Ablagerungen in den Höhlen des Körpers zu zerkleinern, auf grössere Flächen zu vertheilen und somit leichter zur Aufsaugung zu bringen. Letztere Wirkung kann man sich leicht durch ein Thierexperiment veranschaulichen. Wir spritzen einem Kaninchen eine geleeartige Masse, welche mit einem Farbstoff gemischt ist, in beide Kniegelenke ein. Wir massiren an einigen aufeinander folgenden Tagen nur das eine Knie. Das massirte Knie schwillt dreimal so schnell ab wie das nicht massirte und wird schnell wieder beweglich. Beim massirten Thier können wir die Farbstoffe bis in die Brusthöhle durch das Zwerchfelt hindurch verfolgen. Bei dem nicht massirten Thiere erreicht der Farbstoff kaum die Leistengegend.“

Urtheile der Presse:

Der Zweck des Buches ist aus dem Titel ersichtlich und bedarf keiner Erläuterung. Der Verfasser hat an die Spitze des Textes einen Ausspruch gesetzt, der sich in Dr. Albert Reibmayr's für Aerzte geschriebener »Technik der Massage« befindet und also lautet: »Die Massage muss, wie jeder medizinische Handgriff, durch Uebung erlernt werden. Ob man dabei sein eigener Lehrmeister gewesen ist, oder ob man es von einem Andern gelernt hat, bleibt sich ziemlich gleich, das Wesentliche ist die persönliche Geschicklichkeit und die Uebung«. Diese Erfahrung kann als die beste Empfehlung eines Leitfadens, wie der obige, gelten.

Sämtliche Werke sind durch den Verlag: Berlin W. 57, Kurfürsten-Strasse 19, direkt, wie auch durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Law. D.
E33

Wörterbuch

des

Bürgerlichen Gesetzbuches.

Herausgegeben
von

A. Ehmcke,
Landgerichtsrat — Berlin.

Erster Band.
A. — E.

102803
24/6/10.

1904
Verlag von Otto Dreyer, Berlin W., Kurfürstenstr. 19.

Vorwort.

Nicht mit Unrecht beklagt man sich über Rechtsunsicherheit infolge der sich widersprechenden Entscheidungen.

Die Ursache hierfür liegt allein darin, daß der Richter sich bisher noch nicht daran gewöhnt hat, das vorhandene Gesetz allein auf Grund der Materialien selbständig zu prüfen und scharf die Konsequenzen daraus zu ziehen, sondern daß er sich der Führung der Litteratur und der Rechtsprechung überläßt und sich einem ganz ungerechtfertigten Hange zur sogenannten Billigkeit hingiebt. Dies ist zu verwerfen. — Bereits im Jahre 1881 habe ich in dem Vorworte zu dem Examinatorium für die große Staatsprüfung darauf hingewiesen, daß nur das Gesetz die alleinige Erkenntnisquelle für den Richter sein darf. Und getreu dieser Anschauung habe ich alle größeren Gesetze an der Hand der Materialien ausgearbeitet, die so gewonnenen Resultate mit den in den wichtigsten Erscheinungen der Litteratur hervorgetretenen Rechtsanschauungen verglichen und mich sodann endgültig entschieden.

Hierbei habe ich nun allerdings sehr häufig die Erfahrung gemacht, daß an Stelle der logischen Entwicklung des Rechtssatzes allgemeine Redewendungen zur Anwendung gebracht wurden, wie „Schlüsselgewalt", „Bereicherung liegt nicht vor", „entspricht der Billigkeit" und dergleichen mehr. Ja, ein namhafter Rechtslehrer verstieg sich sogar zu Gunsten der Billigkeit so weit, daß er aus Billigkeitsrücksichten dieselbe Gesetzesstelle das eine Mal so und das andere Mal anders auslegen wollte. Ferner zeigte es sich, daß vielfach bei den Auslegungen Grundsätze aufgestellt wurden, die konsequent durchgeführt, nicht mehr Verständiges ergaben. Eine derartige Theorie muß aber unter allen Umständen verworfen werden, da der Gesetzgeber nur Verständiges gewollt hat und gewollt haben kann und auch dasjenige Maß von Billigkeit festgestellt hat, das er zur Anwendung gebracht wissen will.

Diese Erscheinungen sind leider häufiger, als man es allgemein annimmt; selbst das Reichsgericht ist hiervon nicht freizusprechen und eine nicht geringe Zahl der Entscheidungen ist nur erklärlich durch das Hineintragen von sogenannter Billigkeit. Was aber ist Billigkeit? Doch weiter nichts wie das momentane Empfinden, daß die Durchführung des zur Anwendung zu bringenden Rechtssatzes vielleicht zu einer Härte führen könnte. Derartige Erwägungen aber dürfen den Richter nicht beherrschen. Es ist seine Pflicht, auf die festgestellten Thatsachen das Gesetz mit allen seinen Konsequenzen zur Anwendung zu bringen, sich jedoch dabei davor zu hüten, Spezial-Gesetze und Spezial-Bestimmungen ausdehnend zu interpretieren, wie dies sehr häufig gerade seitens derjenigen Rechtslehrer und Kommentatoren geschieht, die sich einem Spezialfache gewidmet haben. Nur genau so weit, wie der Gesetzgeber das allgemeine Recht eingeschränkt hat, nur so weit darf diese Einschränkung auch angewendet werden. Ob es gut und zweckentsprechend gewesen wäre, diese Einschränkung auch weiter auszudehnen, hat der Richter nicht zu prüfen. Das ist das Gesetz — und darüber hinaus hört der Wille des Richters auf.

Anders jedoch liegt es bei der Feststellung der Thatsachen. Hier hat der Richter die Pflicht, unter Heranziehung seiner Sach- und Menschen-Kenntnis alle Umstände genau zu prüfen und nach Billigkeit die thatsächlichen Vorgänge zu beurteilen. — Nur insoweit kann und muß der Richter Billigkeit walten lassen.

Bei der Bearbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches erwies sich indes die bisherige Art der Durcharbeitung als nahezu unmöglich, weil sich im Laufe der Zeit herausstellte, daß die Bestimmungen der einzelnen Lesungen in ihren Folgerungen sich nicht miteinander vereinigen lassen und daß die Bedeutung der einzelnen Wörter an verschiedenen Stellen eine andere ist.

Ferner zeigte sich, daß die Heranziehung der Rechtsprechung der Preußischen Gerichte für die Erläuterung des Bürgerlichen Gesetzbuches unmittelbar nicht angängig war, weil dieselben Bestimmungen der Preußischen Gesetze in einem anderen Zusammenhange stehen wie im Bürgerlichen Gesetzbuche und hierdurch ihre Bedeutung auch eine vollständig veränderte wird.

Diese Umstände gaben den Anlaß dazu, zunächst einmal festzustellen, inwieweit die Bestimmungen der verschiedenen Lesungen nicht in Einklang zu bringen sind und welche verschiedene Bedeutung dasselbe Wort an den verschiedenen Stellen des Gesetzes hat. Um dies zu erreichen, blieb nichts anderes übrig, als die einzelnen Wörter aus dem Gesetzbuch zusammenzustellen und so erwuchs im Laufe der Arbeit das vorliegende Werk, bei dem aus den oben dargelegten Gründen, soweit es irgend thunlich war, der Wortlaut des Gesetzes streng gewahrt ist.

Hierdurch wird es möglich, mit Leichtigkeit die verschiedene Bedeutung desselben Wortes festzustellen. — Zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuches bedarf es aber immer noch einer Ausgabe desselben, in welcher durch den Druck dargelegt wird, aus welcher der drei Lesungen die einzelnen Bestimmungen übernommen sind. Bei einer Differenz über den Sinn der Gesetzesstellen wird der Fassung der dritten Lesung der Vorzug um deswillen zu geben sein, weil in dieser der zuletzt erklärte Wille des Gesetzgebers niedergelegt ist und deshalb die vorliegende Fassung der in Betracht kommenden Gesetzesstellen der früheren Lesungen als auf einem Redaktionsfehler beruhend angesehen werden muß.

Vor allem aber wird darauf hinzuwirken sein, daß die Ausbildung der jungen Juristen eine solche wird, daß sie die Rechtssätze nicht mehr allein durch die Brille ihres Lehrers kennen lernen, sondern zur selbständigen Prüfung der Gesetze in so hohem Maße fähig werden, daß sie die Litteratur höchstens zur Vergleichung, aber nicht mehr zur Begründung ihrer Ansichten heranziehen.

Bereits bei der Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung habe ich hierauf hingewiesen und dem Reichstage folgende Vorschläge unterbreitet, welche in der Anlage, jedoch unter Fortlassung der Begründung, folgen.

Berlin, Weihnachten 1899. **Ehmcke.**

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Vorbildung der Richter, sowie Regelung der Rang- und Gehaltsverhältnisse derselben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Dauer des juristischen Studiums wird auf vier Jahre festgesetzt.

§ 2.

Die zu hörenden Vorlesungen müssen sich, außer auf die rein juristischen Kollegien, auf Philosophie, Logik, National-Ökonomie und deutsche Grammatik erstrecken.

§ 3.

Wer die Zulassung zum Referendariats-Examen nachsucht, hat darzuthun,

a. daß er den Vorschriften der §§ 1 und 2 auf einer Universität des deutschen Reiches genügt hat;
b. daß er ein Halbjahr hindurch an den Seminar-Übungen, betreffend das Bürgerliche Recht, das Strafrecht, das Prozeßrecht, teilgenommen und in jedem dieser vier Seminarien wenigstens eine brauchbare Arbeit geliefert hat.

Diese vier Arbeiten sind mit einzureichen.

Auf die acht Studien-Halbjahre kann ein Halbjahr angerechnet werden, wenn der Kandidat nachweist, daß er auf einer Universität außerhalb des deutschen Reiches immatrikuliert gewesen ist und solche Kollega gehört hat, die in den Studienplan fallen.

Ein Gleiches kann stattfinden, wenn während eines oder mehrerer Halbjahre die Kollega einer anderen Fakultät gehört sind.

Es darf aber unter keinen Umständen mehr wie ein Halbjahr angerechnet werden.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, im Verordnungswege zu bestimmen, daß die Studien zwei Halbjahre auf einer Landesuniversität oder einer namentlich bezeichneten Universität zu betreiben sind.

Die Gesuche um Zulassung zur Referendariats-Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Kommission zu richten.

§ 4.

Die Rechtskandidaten sind bei jeder Prüfungs-Kommission zur Ablegung des Referendariatsexamens zuzulassen. Über den Ausfall der Prüfung erhalten sie ein Zeugnis, ohne hierdurch irgendwie einen Anspruch auf Beschäftigung bei der Justiz zu erlangen.

§ 5.

Nach Ablegung der Prüfung steht es jedem frei, sich bei den einzelnen Landesregierungen um vorläufige Aufnahme in den Justizdienst zu bewerben. Diesem Gesuche ist stattzugeben, soweit die Bewerber nicht wegen Vergehens gegen das Eigentum und die guten Sitten bestraft sind. Im letzteren Falle entscheidet das Ermessen der Landesjustizverwaltung.

Mit der Übernahme in den Vorbereitungsdienst ist der Titel „Referendar" verbunden. Während der Vorbereitungszeit hat der Referendar vierteljährlich 75 Mk. im voraus für seine Ausbildung an die Staatskasse zu zahlen. Diese Gebühr ist so lange zu entrichten, als der Referendar sich im Justizdienst befindet. In besonderen Fällen kann diese Gebühr durch die Landesjustizverwaltung für die ganze Dauer der Vorbereitungszeit oder Teile derselben erlassen werden. Eine Zwangsvollstreckung findet wegen rückständiger Gebühren nicht statt; wohl aber kann die Landesjustizverwaltung den Referendar in der Liste der im Justizdienst vorläufig beschäftigten Referendare streichen. Hiermit scheidet er aus dem Justizdienst aus.

Die Referendare dürfen zu Dienstverrichtungen der Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten nicht länger als 3 Monate, bei den Civil- und Straf-Kammern nicht länger als 2 Monate und bei den Oberlandesgerichten nicht länger und öfter als zu zehn öffentlichen Sitzungen verwandt werden.

§ 6.

Nach Absolvierung der Vorbereitungszeit sind die Referendare zur großen Staatsprüfung zuzulassen.

Nach Ablegung derselben erhalten sie ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung und den Titel „Assessor".

§ 7.

Durch Kaiserliche Verordnung erfolgt die Feststellung der Grundzüge für einen allgemeinen Studien-Plan, für die Abnahme der Referendariats-Assessoren-Prüfung, sowie für die Beschäftigung der Referendare, Assessoren und Hülfsrichter. Den einzelnen Landesregierungen bleibt es überlassen, durch Zusatz-Bestimmungen diese Vorschriften zu ergänzen.

§ 8.

Auf Grund des Zeugnisses über das Bestehen der Staatsprüfung ist es einem jedem Assessor unbenommen, sich bei den Behörden um Anstellung zu bewerben. Ein Anspruch auf Anstellung im Justizdienst ist mit der Ablegung der großen Staatsprüfung nicht verbunden. Es steht vielmehr in dem Ermessen der einzelnen Landesjustizverwaltungen, aus der Zahl der Bewerber sich diejenigen auszuwählen, welche sie für den Justizdienst geeignet erachten. Diese werden als Hülfsrichter berufen und erhalten den Titel „Richter". Sie erwerben damit den Anspruch auf Anstellung in der Justiz.

Die Hülfsrichter sind zunächst fünf Jahre bei den größten Landgerichten mit den Funktionen eines beauftragten Richters und mit der Abfassung von Voten und Urteilen zu betrauen. Sodann sind sie weitere zwei Jahre bei den größten Amtsgerichten zu beschäftigen, um hier genügend die Geschäfte des Amtsgerichts, speciell die der nicht streitigen Gerichtsbarkeit kennen zu lernen.

Erst nach Ablauf dieser sieben Jahre dürfen sie zur Stellvertretung etatsmäßig angestellter Richter herangezogen werden.

Die Hülfsrichter haben den Rang der Räte V. Klasse und sind dementsprechend zu besolden.

§ 9.

Die Anstellung hat in folgender Weise zu erfolgen:

Von den alljährlich in den Justizdienst übernommenen Hülfsrichtern werden diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" resp. „gut" resp. „genügend" haben, in besondere

Gruppen nach Maßgabe der Zeit der Ablegung der großen Staatsprüfung dergestalt zusammengestellt, daß bei gleichem Prädikat und gleichzeitiger Ablegung der großen Staatsprüfung das Lebensalter über die Stelle in der Rubrik entscheidet.

Die Besetzung einer vakanten etatsmäßigen Stelle hat spätestens nach Ablauf von drei Monaten, ausschließlich desjenigen Monats, in dem die Vakanz eingetreten ist, zu erfolgen. Während dieser Zeit hat die Landesjustizverwaltung darüber Bestimmung zu treffen, ob die Besetzung dieser Stelle durch Versetzung oder durch Neubesetzung zu erfolgen hat.

Soll eine Neubesetzung der vakanten Stelle eintreten, so ist der dem Dienstalter nach nächste Hülfsrichter auf diese Stelle zu berufen. Die Reihenfolge der zur Anstellung berufenen Richter wird wie folgt festgesetzt:

Zunächst werden aus dem zur Anstellung gelangenden Jahrgange der Hülfsrichter der Reihenfolge nach die aus der Rubrik „sehr gut", dann die aus der Rubrik „gut" und sodann die aus der Rubrik „genügend" zur Anstellung berufen.

Soweit die §§ 17, 18 und 21 Platz greifen, finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 10.

Durch Verleihung einer etatsmäßigen Richterstelle wird der Richter Rat IV. Klasse mit dem Titel „Gerichtsrat".

§ 11.

Auf die bereits eine etatsmäßige Stelle innehabenden Richter finden die Bestimmungen des § 10 nur insoweit Anwendung, als sie bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schon ein richterliches Dienstalter von zehn Jahren erreicht haben.

Trifft dieses nicht zu, so treten mit Vollendung des zehnten richterlichen Dienstalters die Wirkungen des § 10 kraft Gesetzes ein.

§ 12.

Auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhandenen Gerichtsassessoren finden die bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe der §§ 9, 18, 21 und 22 Anwendung.

§ 13.

Die Bestimmungen des § 12 finden auf diejenigen Referendare Anwendung, welche die große Staatsprüfung vor dem 1. April 1899 bestehen.

Haben die Referendare ihrer Militärdienstpflicht genügt, so verlängert sich diese Frist um einen entsprechenden Zeitraum, vergl. § 18.

§ 14.

Der Landesjustizverwaltung ist es gestattet, Assessoren zu ihrer weiteren Ausbildung auf die Dauer von längstens zwei Jahren zur unentgeltlichen Beschäftigung im Justizdienst zu übernehmen. Dieselben dürfen an der Fällung von Urteilen und Fassung von Beschlüssen nicht teilnehmen; sie können sich jedoch an der Beratung beteiligen. Demgemäß können sie in den öffentlichen Sitzungen der Amts- und Landgerichte richterliche Funktionen nicht ausüben.

Nach Ablauf der zwei Jahre hat die Landesjustizverwaltung sie entweder in den Justizdienst als Hülfsrichter zu übernehmen oder sie nicht weiter im Justizdienst zu beschäftigen.

Die Zahl der so beschäftigten Assessoren darf fünf Prozent der Anzahl der Gerichtsräte nicht übersteigen.

Auf diese Assessoren finden im übrigen die Bestimmungen bezüglich der Referendare Anwendung.

§ 15.

Die Gehälter der Richter werden nach Dienstaltersstufen geregelt.

§ 16.

Das für die Bemessung des Gehalts maßgebende Dienstalter (Besoldungsdienstalter) beginnt in jeder Gehaltsklasse mit dem Tage der ersten etatsmäßigen Anstellung in einem zu derselben gehörenden Amte des höheren Justizdienstes.

Als Tag der Anstellung in dem Sinne dieses Gesetzes gilt der Tag, von dem ab der Angestellte das Diensteinkommen der Stelle zu beziehen hat.

Die Verleihung von Zulagen erfolgt von dem ersten Tage eines jeden Kalenderquartals ab an diejenigen Richter, welche an diesem Tage das maßgebende Besoldungsdienstalter erreichen oder es im vorhergehenden Kalenderquartal erreicht haben.

Das Besoldungsdienstalter hat auf die Bestimmung des in anderen Beziehungen maßgebenden Dienstalters keinen Einfluß.

§ 17.

Bei der Anstellung in einem Richteramte kann die Zeit, welche der Anzustellende außerhalb des höheren Justizdienstes in einem unmittelbaren oder mittelbaren Amte des Reiches oder im Dienste eines deutschen Bundesstaates zugebracht hat, ingleichen die Dienstzeit als Rechtsanwalt oder Notar mit Genehmigung des Landesherrn ganz oder teilweise auf das Besoldungsdienstalter in Anrechnung gebracht werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf Mitglieder des Heeres und der Marine Anwendung.

Wer fünf Jahre hindurch staatsanwaltschaftliche Funktionen versehen hat, kann nicht mehr in ein Richteramt berufen werden.

§ 18.

Wer in Genügung seiner Militärpflicht ohne sein Verschulden in seiner Vorbereitung zum höheren Justizdienst zurückgeblieben ist, dessen Anstellung muß um diesen Zeitraum früher erfolgen.

Hat eine solche Vordatierung des richterlichen Dienstalters bisher nicht stattgefunden, so ist bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters diejenige Zeit mit in Anrechnung zu bringen, um welche ein Richter infolge der Ableistung seiner Militärdienstpflicht ohne sein Verschulden in seiner Vorbereitung zurückgeblieben ist.

§ 19.

Auf das richterliche Dienstalter ist die Zeit anzurechnen, während welcher der Justizbeamte seit Ablegung der großen Staatsprüfung im höheren Justizdienst beschäftigt gewesen ist, § 14.

§ 20.

Bei der Feststellung der Pension ist dem richterlichen Dienstalter noch die Referendariatszeit, jedoch nicht mehr wie sechs Jahre hinzuzurechnen.

§ 21.

Das Besoldungsdienstalter beginnt mit der Übertragung einer etatsmäßigen Richterstelle, soweit die §§ 17 und 18 nicht ein anderes bestimmen.

Soweit einem Richter nach den bisherigen Vorschriften ein Dienstalter von einem bestimmten Kalendertage nicht angewiesen ist, wird das Besoldungsdienstalter durch die Landesjustizverwaltung festgesetzt.

§ 22.

Der Anspruch auf Zahlung des Gehaltes, einschließlich aller derjenigen Momente, von welchen der Grund des Anspruches und die Höhe desselben abhängen (§§ 9, 17, 18, 21), ist im ordentlichen Rechtswege verfolgbar.

Die Klage ist gegen den Chef der Landesjustizverwaltung zu richten.

Für die Verhandlung und Entscheidung dieser Rechtsstreite sind die Landgerichte ausschließlich zuständig.

§ 23.

Die Oberlandesgerichtsräte und Landgerichtsdirektoren sind Räte III. Klasse und führen den Titel „Geheime Gerichtsräte".

Die Landgerichts-Präsidenten und Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte sind Räte II. Klasse.

Die Oberlandesgerichts-Präsidenten sind Räte I. Klasse.

§ 24.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Erläuterungen.

Das Wörterbuch behandelt im ganzen 2412 Hauptstichwörter und zwar im Buchstaben A 247 Wörter, B 206, C 2, D 36, E 241, F 88, G 193, H 74, I 17, J 12, K 69, L 68, M 89, N 63, O 17, P 68, Q 1, R 116, S 151, T 54, U 110, V 292, W 104 und Z 94 Wörter.

Die Hauptstichwörter sind im Text lateinisch gedruckt, die Unterstichwörter deutsch mit fettem Druck. Soweit jedoch auf die Unterstichwörter verwiesen wird, sind sie nur in der gewöhnlichen Schrift gedruckt.

Nicht aufgenommen sind diejenigen Wörter, welche nur einen Hinweis auf andere Gesetzesstellen bezwecken, wie z. B. „finden entsprechende Anwendung", „nach Maßgabe der Vorschriften", „diese Vorschriften gelten" und ähnliche.

Aus dem Einführungsgesetz sind die Abänderungen der bereits bestehenden Gesetze fortgelassen, weil diese kein Interesse für das Bürgerliche Gesetzbuch haben, da die bestehenden Gesetze ja in der neuen Fassung jedem vorliegen werden.

Ferner sind diejenigen Bestimmungen, die sich zu dem Verhältnis über die Landesgesetze äußern, unter dem Hauptstichwort „Landesgesetz" zu suchen.

Soweit es sich um die Artikel des Einführungsgesetzes handelt, sind die Ziffern schräg gedruckt.

Soll in dem Werke auf einen Paragraphen eines anderen Unterstichwortes desselben Hauptstichwortes hingewiesen werden, weil in dem voranstehenden Paragraphen (2180) das Hauptstichwort nicht vorkommt sondern in dem Paragraphen, auf welchen der voranstehende Paragraph (2180) verweist (1952), so lautet der Hinweis wie folgt:

2180 **Testament** s. Erbe 1952.

Soll auf dasselbe Unterstichwort eines anderen Hauptstichwortes verwiesen werden, so lautet der Hinweis:

2180 **Testament** s. **Erblasser** — Testament.

An Abkürzungen kommen nur folgende vor:

G. = Gesetz.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
E.G. = Einführungsgesetz.
L.G. = Landesgesetz.

ferner:

a. = allgemein.
f. = fortgesetzt.
g. = gesetzlich.

Um Irrtümer zu vermeiden, ist bei den Hauptstichwörtern mit dem Anfangsbuchstaben G. das Wort „Gesetz" vollständig gedruckt.

Des Weiteren sind abgekürzt alle Hauptstichwörter als solche sowie in Verbindung mit einem anderen Wort, z. B.: **Gläubiger,** Pfandg., Nachlaßg., **Käufer,** Verk. u. s. w.

A.

§ **Abänderung** ſ. auch **Änderung.**

482 **Kauf** 481 ſ. **Bestimmung** — Kauf.

Aberkennung.

Ehe, Erbvertrag, Teſtament.
Wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verluſtig erklärt iſt, kann während der Zeit, für welche die A. der-
2244 ſelben erfolgt iſt, nicht Dolmetſcher 2249, 2232 oder Zeuge bei Schließung
1318 einer Ehe, eines Erbvertrages 2290,
2276 2237, 2244 und Errichtung eines
2237 Teſtamentes 2232, 2244, 2249, 2250 ſein.

Art. **Einführungsgeſetz.**

151 Durch die Vorſchriften der §§ 2234 bis 2245, 2276 des B.G.B und des Art. *149* dieſes G. werden die allgemeinen Vorſchriften der L.G. über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt. Ein Verſtoß gegen eine ſolche Vorſchrift iſt, unbeſchadet der Vorſchriften über die Folgen des Mangels der ſachlichen Zuſtändigkeit, ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen.

Abfassung.

§ **Willenserklärung.**

129 Schriftliche A. iſt zu einer öffentlich zu beglaubigenden Willenserklärung erforderlich.

§ **Ablindung.**

618, 619 **Dienſtvertrag** ſ. Handlung 843.

1351 **Ehe** ſ. Eheſcheidung 1580.

Eheſcheidung.

1580 Der geſchiedene Ehegatte kann ſeitens des allein für ſchuldig erklärten Ehegatten ſtatt der Gewährung einer Geldrente eine A. in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Art. **Einführungsgeſetz.**

95 ſ. Dienſtvertrag § 618.

159, 158, 161 ſ. Ehe § 1351.

§ **Güterrecht.**

1501, 1518 ſ. **Berechtigung** — Güterrecht.

1503 Iſt bei fortgeſetzter Gütergemeinſchaft einem Abkömmlinge, der auf ſeinen Anteil verzichtet hat, eine A. aus dem Geſamtgut gewährt worden, ſo fällt ſie den Abkömmlingen zur Laſt, denen der Verzicht zu ſtatten kommt. 1518.

Handlung.

843 Der durch unerlaubte Handlung Verletzte kann ſtatt der Rente eine A. in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 844, 845.

440 **Kauf** ſ. **Dritte** — Kauf.

523 **Schenkung** ſ. Kauf 440.

2182 **Teſtament** ſ. Kauf 440.

330 **Vertrag** ſ. **Dritte** — Vertrag.

Verwandtſchaft.

1608, 1609 ſ. Ehe 1351.

1712 Der Unterhaltsanſpruch des unehe-

B.G.B.=Bürgerliches Geſetzbuch. G.=Geſetz. E.G.=Einführungsgeſetz. L.G.=Landesgeſetz.

§ lichen Kindes erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die A. so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären. 1717.

1714 Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem unehelichen Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende A. bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig. 1717.

Abgabe.

1090 **Dienstbarkeit** s. Grunddienstbarkeit 1028.

Ehe.

1305 Unfähigkeit zur A. einer Erklärung über die Einwilligung zur Eheschließung des Kindes. 1306.

1317 A. der Erklärung, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. 1324, 1332, 1330, 1337, 1339.

1342 A. der Erklärung der Anfechtung einer Ehe.

1358 A. der Erklärung der Zustimmung zu einer von der Frau eingegangenen Verpflichtung.

Ehescheidung.

1577 A. der Erklärung
1. der Wiederannahme eines früheren Namens nach der Eheschließung;
2. seitens des Mannes, daß er der Frau die Führung seines Namens untersage.

925 **Eigentum** s. Grundstück 873.

Art. **Einführungsgesetz.**

68 s. Grundstück § 875;

Art.

95 s. Ehe § 1358, Geschäftsfähigkeit § 105, Willenserklärung § 131;

104 Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher A. s. u. **Landesgesetze** — E.G.

118 s. Grundstück § 892;

142 s. Grundstück § 873;

143 s. Eigentum § 925, Erbbaurecht § 1015;

163 s. Stiftung § 86, Verein § 28;

184 s. Grunddienstbarkeit § 1028.

§

1015 **Erbbaurecht** s. Grundstück 873.

Erbe.

1945 A. der Erklärung der Ausschlagung einer Erbschaft. 1955.

Erbschaftskauf.

2379 Den Käufer treffen die von der Erbschaft zu entrichtenden A. 2382.

2281 **Erbvertrag** 2285 s. Testament 2078.

Frist.

193 A. der Willenserklärung an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist. 186.

Geschäftsfähigkeit.

105 A. einer Willenserklärung im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit.

1028 **Grunddienstbarkeit** s. Grundstück 892.

Grundstück.

873 A. der Erklärung: 877, 878, 880, 892, 893.
1. zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück;
2. zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte;
3. zur Übertragung des Rechts an einem Grundstück;
4. zur Belastung des Rechts an einem Grundstück;

875 5. zur Aufgabe eines Rechts an einem Grundstück.

Güterrecht.

1379 A. der Erklärung der Zustimmung

§ zu einem zur Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlichen Rechtsgeschäft bei gesetzlichem Güterrecht. 1525.

1401 A. der Erklärung der Zustimmung zu den von der Frau bei gesetzlichem Güterrecht über eingebrachtes Gut getroffenen Verfügungen. 1404, 1525.

1447 A. der Erklärung der Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, das zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts der allgemeinen Gütergemeinschaft erforderlich ist. 1487, 1519.

1484, 1518 s. Erbe 1945.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466, 1518.

1491 A. der Erklärung:

1. des Verzichts auf den Anteil an dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518.

1492 2. der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455 bis 1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Hypothek.

1116, 1154, 1180, 1187 s. Grundstück 873.

1132, 1168, 1172, 1176 1180 s. Grundstück 875.

1138, 1140, 1155, 1157—1160, 1185 s. Grundstück 892.

§

1141, 1185 s. Willenserklärung 132.

Kauf.

436 Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit eines Grundstücks von öffentlichen A. und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind. 440, 443, 445.

Pfandrecht.

1260, 1259, 1272 s. Grundstück 873.

1261, 1259, 1272 s. Grundstück 880.

523 **Schenkung** s. Kauf 436.

Schuldverhältnis.

388 Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile. Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

86 **Stiftung** s. Verein 28.

Testament.

2078 Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde.

Das Gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des § 122 finden keine Anwendung.

2151 A. der Erklärung, wer von mehreren Bedachten das Vermächtnis erhalten soll. 2153—2155, 2193, 2192.

2180 A. der Erklärung der Annahme oder Ausschlagung eines Vermächtnisses.

2182 s. Kauf 436.

2198 A. der Erklärung:

1. bezüglich der Bestimmung der

§ Person des Testamentsvollstreckers 2199, 2228.
2202 2. bezüglich der Annahme oder Ablehnung des Amtes eines Testamentsvollstreckers. 2228.

Verein.

28 A. der Willenserklärung einem Verein gegenüber.

Vertrag.

156 A. eines Übergebots hat Erlöschen des Gebots zur Folge.

Verwandtschaft.

1597 A. der Erklärung der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes. 1599.
1639 s. Vormundschaft 1803.
1662 A. der Erklärung:
1. des Verzichts auf die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes;
1706 2. durch welche einem unehelichen Kinde der Name des Ehemannes der Mutter erteilt wird;
3. der Einwilligung dazu, daß dem Kinde der Name des Ehemannes der Mutter erteilt werde;
1726 Unfähigkeit zur A. einer Erklärung:
1. über die Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung. 1735;
1746 2. über die Annahme an Kindesstatt. 1756.

Vollmacht.

164 A. einer Willenserklärung
a) im Namen des Vertretenen;
b) gegenüber dem Vertreter desjenigen, dem gegenüber sie abzugeben wäre.

Vormundschaft.

1803 Unfähigkeit zur A. einer Erklärung über die Zustimmung zu einer Abweichung von Anordnungen, die bezüglich einer unentgeltlichen Zuwendung an den Mündel getroffen sind. 1917.
1883 Dauernde Verhinderung an der A. einer Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft.

Willenserklärung.

116 A. der Willenserklärung dem gegenüber, der den Vorbehalt des Erklärenden, das Erklärte nicht zu wollen, kennt.
117 Nur zum Schein geschehene A. einer Willenserklärung.
118 A. einer nicht ernstlich gemeinten Willenserklärung in der Erwartung, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden. 122.
119 A. einer irrtümlichen Willenserklärung. 120, 121, 122.
121 Wenn seit A. der Willenserklärung 30 Jahre verstrichen sind, ist Anfechtung ausgeschlossen. 124.
123 Durch arglistige Täuschung oder Drohung widerrechtlich erzwungene A. einer Willenserklärung. 124.
130 A. einer Willenserklärung in der Abwesenheit des anderen.
Tod des Erklärenden nach der A. der Willenserklärung.
Geschäftsunfähigkeit des Erklärenden nach der A. der Willenserklärung.
A. der Willenserklärung:
1. der Behörde gegenüber 131;
2. dem Geschäftsunfähigen gegenüber;
3. der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber.
132 Unkenntnis über die Person desjenigen, dem die Willenserklärung abzugeben ist.

Abgang.

732 **Gesellschaft** 731, 738 s. **Benutzung** — Gesellschaft.
1378 **Güterrecht** 1525 s. Nießbrauch 1048.
1048 **Nießbrauch** s. **Berechtigung** — Nießbrauch.

Pacht.

586 Wird ein Grundstück samt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke ob.
Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke, die infolge eines von

§ dem Pächter nicht zu vertretenden Umstandes in A. kommen, zu ergänzen. Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen A. der zu dem Inventar gehörenden Tiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. 581.

1841 **Vormundschaft** s. **Belege** — Vormundschaft.

Abgrenzung.

Eigentum.

920 Für die A. eines Grundstücks ist der Besitzstand maßgebend. 924.

Abhaltung.

1333 **Ehe** 1334 s. **Berechtigung** — Ehe.

Abhängigkeit.

158 **Bedingung** 160, 161, 163 s. **Bedingung** — Bedingung.

609 **Darlehen** s. **Darlehen** — Darlehen.

618, 619 **Dienstvertrag** s. Handlung 846.

Ehe.

1351 s. Ehescheidung 1581.

1360 s. Verwandtschaft 1605.

1581 **Ehescheidung** s. Verwandtschaft 1604.

941 **Eigentum** 945 s. Verjährung 209, 210, 220.

Art. **Einführungsgesetz.**

86—88 s. **Landesgesetze** — E.G.

95 s. Dienstvertrag § 618, Geschäftsfähigkeit § 108.

100, 145 s. **Landesgesetze** — E.G.

146 s. Schuldverhältnis § 373.

§

2044 **Erbe** 2042 s. **Berechtigung** — Erbe.

108 **Geschäftsfähigkeit** 106 s. **Frist** — Geschäftsfähigkeit.

Güterrecht.

1396 A. der Wirksamkeit eines Vertrages, in welchem die Frau bei gesetzlichem § Güterrecht über eingebrachtes Gut verfügt, von der Genehmigung des Mannes. 1401, 1404, 1525, 1448, 1487, 1519.

1448 Nimmt der Mann ohne Einwilligung der Frau bezüglich des Gesamtguts der allgemeinen Gütergemeinschaft ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1396 Abs. 1, 3 und der §§ 1397, 1398 entsprechende Anwendung. 1487, 1519.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466. 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

846 **Handlung** s. Leistung 254.

1141 **Hypothek** 1185 s. **Fälligkeit** — Hypothek.

Kauf.

458 Die Wirksamkeit eines den Vorschriften der §§ 456, 457 zuwider erfolgten Kaufes und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. Fordert der Käufer einen Beteiligten zur

§ Erklärung über die Genehmigung auf, so finden die Vorschriften des § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

490, 491, 492 s. Verjährung 210.

506 s. **Dritte** — Kauf.

248 **Leistung** s. **Berechtigung** — Leistung.

1074 **Nießbrauch** 1078, 1068 s. **Forderung** — Nießbrauch.

Pfandrecht.

1244 Wird eine Sache als Pfand veräußert, ohne daß dem Veräußerer ein Pfandrecht zusteht oder den Erfordernissen genügt wird, von denen die Rechtmäßigkeit der Veräußerung abhängt, so finden die Vorschriften der §§ 932—934, 936 entsprechende Anwendung, wenn die Veräußerung nach § 1233 Abs. 2 erfolgt ist oder die Vorschriften des § 1235 oder des § 1240 Abs. 2 beobachtet worden sind. 1266.

1283 s. **Berechtigung** — Pfandrecht.

1286 s. **Fälligkeit** — Pfandrecht.

2313 **Pflichtteil** s. **Feststellung** — Pflichtteil.

Schuldverhältnis.

373 s. **Berechtigung** — Schuldverhältnis.

415 s. **Dritte** — Schuldverhältnis.

Schuldverschreibung.

793 Die Gültigkeit der Unterzeichnung einer Schuldverschreibung kann von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden.

Testament.

2075 s. **Bestimmung** — Testament.

2086 s. **Beifügung** — Testament.

2204 s. Erbe 2044.

§ **Verjährung.**

A. des Beginnes der Verjährung.

200 1. davon, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrecht Gebrauch macht. 201.

209 2. von dem Ausgang eines Prozesses. 220.

210 3. von der Vorentscheidung einer Behörde. 220.

224 die Verjährung des Hauptanspruches hat auch die der davon abhängenden Nebenleistungen zur Folge.

Verwandtschaft.

1604 Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts imstande ist, kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht. 1620.

1605 Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts imstande ist, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.

1643, 1690 s. **Vormundschaft** 1829.

177 **Vollmacht** s. **Frist** — Vollmacht.

1098 **Vorkaufsrecht** s. Kauf 506.

Vormundschaft.

1829, 1832 s. **Frist** — Vormundschaft.

1858, 1868 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

182 **Zustimmung** s. **Dritte** — Zustimmung.

Abhängigkeitsverhältnis.

Handlung.

825 Schadensersatz wegen Mißbrauch eines A. 829. 840. 847.

Abholung.

295 **Leistung** s. **Bewirkung** — Leistung.

Abhülfe.

§ **Miete.**

542 Die Kündigung des Mietverhältnisses ist erst zulässig, wenn der Vermieter eine ihm von dem Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne A. zu schaffen. 543, 545.

Abkömmling.

Ehe.

1310 Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder A. der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen A. einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

1311 Solange das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis besteht, darf der Annehmende mit dem Angenommenen oder dessen A. eine Ehe nicht eingehen.

1314 Eingehung einer Ehe durch den überlebenden Ehegatten, wenn im Falle fortgesetzter Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter A. minderjährig oder bevormundet ist, s. Güterrecht 1493.

1351 s. Verwandtschaft 1609.

Erbe.

2050 Verpflichtung der A., dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen. 2051, 2052, 2057.

2051 Fällt ein A., der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfall weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende A. zur Ausgleichung verpflichtet.

Hat der Erblasser für einen wegfallenden A. einen Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, § als der A. unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde. 2052. 2057.

2053 Zuwendungen:

a) an einen entfernteren A. vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren A.

b) an einen an die Stelle eines A. als Ersatzerbe tretenden A.

c) an einen A., bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hat

sind nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat. 2057.

2054 Zuwendungen an einen A., der nur von einem der Ehegatten abstammt, gelten als von diesem gemacht.

Erbfolge.

1924 Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die A. des Erblassers.

Ein zur Zeit des Erbfalls lebender A. schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten A. von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden A. treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten A. (Erbfolge nach Stämmen).

Kinder erben zu gleichen Teilen.

1925 Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren A.

Bei der Erbfolge treten an die Stelle eines Verstorbenen dessen A. 1926, 1928, 1929.

Sind A. nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein. 1926.

1926 Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren A.

Soweit A. an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

§

1928 Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren A.

1929 Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren A.

1931 Treffen mit Großeltern A. von Großeltern bei der Erbfolge mit dem Ehegatten des Erblassers zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der Erbschaft den Anteil, der nach § 1926 den A. zufallen würde.

Erbvertrag.

2289 Ist der Bedachte ein pflichtteilsberechtigter A. des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach § 2338 zulässigen Anordnungen treffen.

s. Pflichtteil 2338.

2294 Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichtteilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein A. des Erblassers wäre. 2297.

Erbverzicht.

2349 Verzichtet ein A. des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht,

1. so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine A., sofern nicht ein anderes bestimmt wird.

2350 2. so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zu Gunsten der anderen A. und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.

Geschäftsführung.

685 Gewähren Eltern oder Voreltern ihren A. oder diese jenen Unterhalt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, von dem Empfänger Ersatz zu verlangen. 687.

§ **Güterrecht.**

1389 Bestreitung des Unterhalts der gemeinschaftlichen A. mit dem Reinertrag des eingebrachten Gutes bei gesetzlichem Güterrecht. 1394.

1418 Verletzung der Verpflichtung, den gemeinschaftlichen A. Unterhalt zu gewähren. 1422, 1426, 1428, 1468, 1470, 1479, 1495, 1518, 1542.

1482 Der Anteil eines ohne gemeinschaftliche A. verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft gehört zum Nachlasse. 1484, 1518, 1510.

1483 Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen A. 1518.

Sind neben den gemeinschaftlichen A. andere A. vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. 1518.

1485 Das eheliche Gesamtgut gehört, soweit es nicht nach § 1483 Abs. 2 einem nicht anteilsberechtigten A. zufällt, zum Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher A. zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zum Gesamtgut. 1518.

1487 Rechte und Verbindlichkeiten der anteilsberechtigten A. in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518.

Die anteilsberechtigten A. haben die rechtliche Stellung der Frau. 1498, 1518.

1489 Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten A. für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet. 1518.

1490 Stirbt ein anteilsberechtigter A., so

§ gehört sein Anteil an dem Gesamtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er A., die anteilsberechtigt sein würden, wenn er den verstorbenen Ehegatten nicht überlebt hätte, so treten die A. an seine Stelle. Hinterläßt er solche A. nicht, so wächst sein Anteil den übrigen anteilsberechtigten A. und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an. 1518.

1491 Ein anteilsberechtigter A. kann auf seinen Anteil an dem Gesamtgute verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten A. mitteilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten A. erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der A. unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzichte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von A. gestorben wäre. 1518.

1492 Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben. Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den anteilsberechtigten A. und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines der A. ist, dem Vormundschaftsgerichte mitteilen.

Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten A. erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. 1518.

1493 Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten.

Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter A. minderjährig ist oder bevormundet wird, die Absicht der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt. 1518.

1495 Ein anteilsberechtigter A. kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung des A. vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des A. zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den A. zu benachteiligen, vermindert hat;

§ 3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem A. Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den A. verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde. 1496, 1502, 1518.

1496 Die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft in den Fällen des § 1495 tritt für alle A. mit der Rechtskraft des Urteils ein, auch wenn das Urteil auf die Klage eines der A. ergangen ist. 1518.

1497 Rechtsverhältnis zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten A. bis zur Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518.

1499 Eine Ausstattung, die der überlebende Ehegatte einem anteilsberechtigten A. über das dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht anteilsberechtigten A. versprochen oder gewährt hat, fällt dem überlebenden Ehegatten bei der Auseinandersetzung zur Last. 1518.

1500 Verpflichtung der A., sich nicht gedeckte Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten anrechnen zu lassen. 1518.

1501 Abfindung eines A. aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft für den Verzicht auf seinen Anteil an demselben. 1503, 1518.

1502 Berechtigung des A. bei der Auseinandersetzung bezüglich des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft, diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. 1518.

1503 Teilung der den A. zufallenden Hälfte des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518.

Ausgleichung unter den A. bei der Auseinandersetzung. 1518.

1504 Haftung der A. den Gesamtgutsgläubigern gegenüber im Verhältnisse der Größe ihrer Anteile am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518.

1505 Zu Gunsten eines am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft anteilsberechtigten A. finden die Vorschriften über das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils entsprechende Anwendung. 1518.

1506 Ist ein gemeinschaftlicher A. erbunwürdig, so ist er auch des Anteils an dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft unwürdig. Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung. 1518.

1511 Ausschließung eines gemeinschaftlichen A. von der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1516, 1518.

Anspruch eines von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossenen A. auf Zahlung seines Pflichtteils aus dem Gesamtgut. 1518.

Verpflichtung der anteilsberechtigten A.,
sich den einem von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossenen A. gezahlten Betrag bei der Auseinandersetzung anrechnen zu lassen. 1518.

1512 Herabsetzung des Anteils eines A. am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft bis auf die Hälfte. 1513, 1514, 1516, 1518.

§

1513, 1514, 1516, 1518 s. Pflichtteil 2336.

1513 Der Ehegatte kann, wenn er nach § 2338 berechtigt ist, das Pflichtteilsrecht des A. zu beschränken, den Anteil des A. am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft einer entsprechenden Beschränkung unterwerfen. 1516, 1518.

Gänzliche Entziehung des Anteils eines A. am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1514, 1516, 1518.

1515 Berechtigung eines anteilsberechtigten A., bei der Auseinandersetzung das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder einzelne dazu gehörige Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. 1516, 1518.

1517 Vertrag eines gemeinschaftlichen A., mit einem der Ehegatten

1. über den Verzicht auf seinen Anteil am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518.
2. über die Aufhebung eines Verzichts auf den Anteil am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518.

Pflichtteil.

2303 Ist ein A. des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. 2312.

2309 Entferntere A. und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein A., der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

2315 Ist der Pflichtteilsberechtigte ein A. des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung. 2316, 2327.

s. Erbe 2051.

§

2316 Der Pflichtteil eines A. bestimmt sich, wenn mehrere A. vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde.

Ein A., der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung des Pflichtteils außer Betracht.

s. Erbe 2050.

2327 Ist der Pflichtteilsberechtigte ein A. des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung. 2330.

s. Erbe 2051.

2331 Eine Zuwendung aus dem Gesamtgut gilt, wenn sie an einen A., der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

2333 Der Erblasser kann einem A. den Pflichtteil entziehen:

1. wenn der A. dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen A. des Erblassers nach dem Leben trachtet;
2. wenn der A. sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der A. von diesem abstammt;
3. wenn der A. sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser

§

oder dessen Ehegatten schuldig macht;

4. wenn der A. die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltungspflicht böswillig verletzt;

5. wenn der A. einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt. 2336.

2336 Im Falle des § 2333 Nr. 5 ist die Entziehung des Pflichtteils unwirksam, wenn sich der A. zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat.

2338 Hat sich ein A. in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichtteilsrecht des A. durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlinges dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichtteil als Nacherben oder als Nachvermächtnisnehmer nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile erhalten sollen.

Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des A. die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen; der A. hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Beschränkende Anordnungen des Erblassers bezüglich des Pflichtteils sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der A. sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Überschuldung nicht mehr besteht.

Testament.

2068, 2091 s. **Bestimmung** — Testament.

§

2069 Hat der Erblasser einen seiner A. bedacht und fällt dieser nach der Errichtung des Testamentes weg, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dessen A. insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden. 2091.

2070, 2107, 2191 s. **Bestimmung** — Testament.

2204 s. Erbe 2050—2054.

2271 Ist ein pflichtteilsberechtigter A. der Ehegatten oder eines der Ehegatten bedacht, so findet die Vorschrift des § 2289 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Verwandtschaft.

1606 Unterhaltspflicht der A. den Verwandten gegenüber.

1609 Unterhaltsanspruch der A. 1611, 1766.

1722 Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die A. des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

1737 Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die A. des Kindes.

1739 Der Vater ist dem für ehelich erklärten Kinde und dessen A. vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

1741 Wer keine ehelichen A. hat, kann durch Vertrag mit einem anderen diesen an Kindesstatt annehmen.

1762 Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die A. des Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen A. und dessen später geborene A. erstrecken sich die Wirkungen nur, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen A. geschlossen wird.

1766 Der Annehmende ist dem Kinde und denjenigen A. des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme er-

§ ſtrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Der Annehmende ſteht im Falle des § 1611 Abſ. 2 den leiblichen Verwandten der aufſteigenden Linie gleich.

1768 Die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesſtatt begründeten Rechtsverhältniſſes erfolgt durch Vertrag zwiſchen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen A. des Kindes, auf welche ſich die Wirkungen der Annahme erſtrecken.

1771 ſ. Ehe 1311.

1772 Mit der Aufhebung der Annahme an Kindesſtatt verlieren das Kind und diejenigen A. des Kindes, auf welche ſich die Aufhebung erſtreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Dieſe Vorſchrift findet in den Fällen des § 1757 Abſ. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

Abkürzung.

Kauf.

486 Die Gewährfriſt kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. 481.

Verjährung.

225 Die Verjährung kann durch Rechtsgeſchäft weder ausgeſchloſſen noch erſchwert werden. Erleichterung der Verjährung, insbeſondere A. der Verjährungsfriſt, iſt zuläſſig.

Ablauf.

Beſitz.

864 Mit dem A. eines Jahres nach Verübung der verbotenen Eigenmacht erliſcht der nach den §§ 861, 862 begründete Anſpruch des Beſitzers gegen den Thäter. 865.

777 **Bürgſchaft** ſ. **Bürge** — Bürgſchaft.

§ **Darlehen.**

608 Für ein Darlehen bedungene Zinſen ſind nach dem A. je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem A. eines Jahres zurückzuerſtatten iſt, bei der Rückerſtattung zu entrichten.

Dienſtvertrag.

614 Nach Zeitabſchnitten bemeſſene Vergütung iſt nach A. der einzelnen Zeitabſchnitte zu entrichten.

620 Das Dienſtverhältnis endigt mit dem A. der Zeit, für die es eingegangen iſt. 624.

625 ſ. **Fortſetzung** — Dienſtvertrag.

Ehe.

1309 Iſt die Klage gegen ein Urteil, durch das eine frühere Ehe aufgelöſt oder für nichtig erklärt iſt, erſt nach dem A. der vorgeſchriebenen fünfjährigen Friſt erhoben, ſo dürfen die Ehegatten eine neue Ehe eingehen.

1324 ſ. **Friſt** — Ehe.

1339 ſ. Verjährung 206.

1571 **Eheſcheidung** 1572, 1576 ſ. Verjährung 206.

Eigentum.

939, 945, 972, 1002, 1007 ſ. Verjährung 206, 207.

973, 974, 976, 977 ſ. **Finder** — Eigentum.

981 ſ. **Friſt** — Eigentum.

1002 Der Anſpruch auf Erſatz von Verwendungen erliſcht bei einer Sache mit A. eines Monats, bei einem Grundſtück mit dem A. von 6 Monaten nach erfolgter Herausgabe. 1007, 972.

1003 ſ. **Friſt** — Eigentum.

Art. **Einführungsgeſetz.**

44 Beginn der Friſt, mit deren A. die auf Grund des § 44 R.M.G. vom 2. 5. 74 errichtete letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert.

53, 54, 67, 109 ſ. Hypothek §§ 1123, 1128.

93 ſ. **Landesgeſetz** — E.G.

Art.

95 s. Geschäftsfähigkeit § 108.

99, 102, 177, 178 s. Schuldverschreibung § 808.

100 s. Schuldverschreibung § 804.

120 s. Hypothek § 1128.

145 s. **Berechtigung** — E.G.

146 s. Schuldverhältnis § 382.

163 s. Stiftung § 88, Verein §§ 39, 50, 51.

169 Läuft die in den bisherigen G. bestimmte längere Verjährungsfrist früher als die im B.G.B. bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem A. der längeren Frist vollendet. *185, 189.*

174 s. Schuldverschreibung § 802, 804.

211 Die nach den französischen oder den badischen G. für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem A. von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung.

§ **Erbe.**

1943 Mit dem A. der Frist zur Ausschlagung gilt die Erbschaft als angenommen.

1944, 1954, 1997 s. Verjährung 206, 207.

1952 Stirbt der Erbe vor dem A. der Ausschlagungsfrist, so endigt die Frist nicht vor dem A. der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

1965, 1974, 2013, 2060 s. **Frist** — Erbe.

1994 Nach dem A. der Inventarfrist haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. 2013.

1996 Der Antrag auf Bestimmung einer neuen Inventarfrist muß spätestens vor dem A. eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

1998 s. **Frist** — Erbe.

2004 Befindet sich bei dem Nachlaßgerichte schon ein den Vorschriften der §§ 2002, 2003 entsprechendes Inventar, so genügt es, wenn der Erbe vor dem § A. der Inventarfrist dem Nachlaßgerichte gegenüber erklärt, daß das vorhandene Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.

2014 Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum A. der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft zu verweigern. 2016, 2017.

2015 Wird das Ausschlußurteil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urteils zurückgewiesen, so ist das Aufgebotsverfahren nicht vor dem A. einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen als beendigt anzusehen. 2016.

2022 s. Eigentum 1002, 1003.

2031 So lange der für tot Erklärte noch lebt, wird die Verjährung seines Anspruchs nicht vor dem A. eines Jahres nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem er von der Todeserklärung Kenntnis erlangt.

2045, 2042 s. **Antrag** — Erbe.

2060 Kenntnis eines Miterben von den Forderungen eines Nachlaßgläubigers vor dem A. der fünfjährigen Frist.

2061 Jeder Miterbe kann die Nachlaßgläubiger öffentlich auffordern, ihre Forderungen binnen sechs Monaten bei ihm oder bei dem Nachlaßgericht anzumelden. Ist die Aufforderung erfolgt, so haftet nach der Teilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Forderung, soweit nicht vor dem A. der Frist die Anmeldung erfolgt oder die Forderung ihm zur Zeit der Teilung bekannt ist. 2045.

Erbschein.

2361 Mit dem A. eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses der Kraftloserklärung eines unrichtigen Erbscheines in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

§

2340 **Erbunwürdigkeit** 2345 f. Testament 2082.

2283 **Erbvertrag** f. Verjährung 206.

Frist.

188 Eine Frist endigt mit A. des letzten Tages der Frist; mit A. desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage entspricht oder ihm vorangeht. 186.

190 Von dem A. der vorigen Frist an wird die neue Frist berechnet.

Geschäftsfähigkeit.

108 Die Genehmigung des Vertreters zu einem von dem Minderjährigen geschlossenen Vertrage kann nur bis zum A. von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden, andernfalls gilt sie als verweigert. 106.

Gesellschaft.

723 f. **Beschränkung** — Gesellschaft.

724 f. **Bestimmung** — Gesellschaft.

887 **Grundstück** f. Hypothek 1170.

Güterrecht.

1396 Die Genehmigung des Ehemannes zu einem durch die Ehefrau ohne Einwilligung desselben über eingebrachtes Gut abgeschlossenen Vertrage kann bei gesetzlichem Güterrecht nur bis zum A. von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden, andernfalls gilt sie als verweigert. 1401, 1404, 1525.

1423, 1546 f. Nießbrauch 1056.

1448 Die Genehmigung der Frau zu einem durch den Mann ohne Einwilligung derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäft der in den §§ 1444—1446 bezeichneten Art kann bei allgemeiner Gütergemeinschaft nur bis zum A. von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; § wird sie nicht erklärt, gilt sie als verweigert. 1487, 1519.

1484, 1518 f. Erbe 1943, 1944, 1952, 1954.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466, 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Hypothek.

1123 Mit A. eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit erlischt die Haftung
1. der Mietszinsforderung für die Hypothek;
2. der Pachtzinsforderung für die Hypothek 1126, 1129.

1128 Der Hypothekengläubiger kann bis zum A. der einmonatigen Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung der Versicherungssumme widersprechen.

1133 Ist infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach dem A. der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen, wenn nicht die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks

§ oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist. 1135.

1170 Im Falle des § 1169 kann das Aufgebotsverfahren gegen den unbekannten Hypothekengläubiger eingeleitet werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht gemäß § 208 anerkannt ist. Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem A. des Zahlungstages. 1175, 1188.

1171 Mit dem A. von 30 Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag.

1188 s. Schuldverschreibung 801.

Kauf.

440, 443, 445 s. Vertrag 325, 327.

454 s. Vertrag 325.

458 s. Vollmacht 177.

466 Ist für die Erklärung der Wandelung eine Frist bestimmt, so kann die Wandelung nur bis zum A. der Frist verlangt werden. 480, 481.

467, 480, 481 s. Vertrag 354.

483 Die Gewährfrist beginnt mit dem A. des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht. 492, 481.

485 Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach A. der Gewährfrist oder, falls das Tier vor A. der Gewährfrist getötet worden oder verendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt 481, 492.

503 Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum A. von 30 Jahren, bei anderen Gegenständen bis zum A. von 3 Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden.

§

510 Das Vorkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum A. von 2 Monaten, bei anderen Gegenständen nur bis zum A. einer Woche nach dem Empfang der Mitteilung vom Inhalt des Kaufvertrages ausgeübt werden.

604 **Leihe** s. **Berechtigung** — Leihe.

Leistung.

247 Ist ein höherer Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr vereinbart, so kann der Schuldner nach dem A. von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

250 Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eines früheren Zustandes eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem A. der Frist ablehne. Nach dem A. der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

264 Ist der wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge, so kann der Schuldner ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Wahl auffordern. Mit dem A. der Frist geht das Wahlrecht auf den Schuldner über, wenn nicht der Gläubiger rechtzeitig die Wahl vornimmt.

280, 283, 286 s. Vertrag 354, 355.

283 s. **Frist** — Leistung.

Miete.

551 Nach Zeitabschnitten bemessener Mietzins ist nach A. der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

561 s. **Frist** — Miete.

564 Das Mietverhältnis endigt mit dem A. der Zeit, für die es eingegangen ist. 565.

568 s. **Frist** — Miete.

§
1052 **Nießbrauch** 1054, 1056, 1070 ſ. **Frist** — Nießbrauch.

Pacht.

584 Nach Jahren bemeſſener Pachtzins iſt nach A. je eines Pachtjahres am erſten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten. 581.

595 Kündigung eines Pachtverhältniſſes mit unbeſtimmter Pachtzeit hat ſpäteſtens am erſten Werktage des halben Jahres zu erfolgen, mit deſſen A. die Pacht enden ſoll. 581.

Pfandrecht.

1234 Vor A. eines Monats nach der Androhung darf der Verkauf eines Pfandes nicht erfolgen. 1233, 1245, 1266.

1269, 1259, 1272 ſ. Hypothek 1171, 1170.

1270, 1259, 1272 ſ. Hypothek 1188.

1289, 1273, 1279 ſ. Hypothek 1123.

Pflichtteil.

2307 ſ. **Frist** — Pflichtteil.

2335 Das Recht zur Entziehung des Pflichtteils eines Ehegatten gegen den anderen erliſcht nicht durch den A. der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im § 1571 beſtimmten Friſt.
ſ. Eheſcheidung 1571.

1112 **Reallaſt** ſ. Vorkaufsrecht 1104.

1201 **Rentenſchuld** ſ. Hypothek 1133.

1202 Zahlung der Ablöſungsſumme aus dem Grundſtück nach dem A. der Kündigungsfriſt.

704 **Sachen** ſ. Miete 561.

Schenkung.

516 Nach dem A. der für die Erklärung der Annahme beſtimmten Friſt gilt eine Schenkung als angenommen, wenn ſie nicht vorher abgelehnt iſt.

Schuldverhältnis.

382 ſ. **Frist** — Schuldverhältnis.

415 Fordert der Schuldner oder der Dritte den Gläubiger unter Beſtimmung einer Friſt zur Erklärung über die Genehmigung der Schuldübernahme § auf, ſo kann die Genehmigung nur bis zum A. der Friſt erklärt werden, andernfalls gilt ſie als verweigert. 416.

Schuldverſchreibung.

801 ſ. **Bestimmung** — Schuldverſchreibung.

802, 808 ſ. Verjährung 206, 207.

804 ſ. **Bestimmung** — Schuldverſchreibung.

88 **Stiftung** ſ. Verein 50, 51.

Teſtament.

2082 ſ. Verjährung 206, 207.

2109 Die Einſetzung eines Nacherben wird mit dem A. von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirkſam.

2128, 2129, 2136 ſ. Nießbrauch 1052.

2135 ſ. Nießbrauch 1056.

2162 Ein Vermächtnis, das unter einer aufſchiebenden Bedingung oder unter Beſtimmung eines Anfangstermins angeordnet iſt, wird mit dem A. von dreißig Jahren nach dem Erbfalle unwirkſam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten iſt. 2163.

2193 Nach dem A. der dem Beſchwerten zur Vollziehung der Auflage beſtimmten Friſt iſt der Kläger berechtigt, die Beſtimmung, an wen die Leiſtung erfolgen ſoll, zu treffen, wenn nicht die Vollziehung rechtzeitig erfolgt.

2198 ſ. **Frist** — Teſtament.

2202 Mit dem A. der zur Erklärung über die Annahme des Amtes des Teſtamentsvollſtreckers beſtimmten Friſt gilt das Amt als abgelehnt, wenn nicht die Annahme vorher erklärt wird.

2204 ſ. Erbe 2045.

2252 ſ. **Frist** — Teſtament.

16 **Todeserklärung** ſ. **Todeserklärung** — Todeserklärung.

Verein.

39 Von dem A. einer Kündigungsfriſt

§ kann der Austritt aus dem Verein abhängig gemacht werden.
50 Eine Bekanntmachung betreffend Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit gilt mit A. des zweiten Tages nach der Einrückung in das zuständige Blatt als bewirkt. 53.
51 Vor A. eines Jahres nach der Bekanntmachung von der Auflösung des Vereins darf das Vermögen nicht ausgeantwortet werden.
74 ſ. **Beschluss** — Verein.

Verjährung.

199, 201, 206, 207, 210, 212, 215 ſ. **Frist** — Verjährung.
202 ſ. Erbe 2014, 2015.

Vertrag.

325, 326 ſ. **Frist** — Vertrag.
354 Kommt der Berechtigte mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Teiles des Gegenstandes in Verzug, so kann ihm der andere Teil eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem A. der Frist ablehne. Der Rücktritt wird unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr vor dem A. der Frist erfolgt. 327.
355 Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt vor dem A. der für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmten Frist erklärt wird. 327.

Verwahrung.

699 Ist die Vergütung für die Aufbewahrung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem A. der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.
Endigt die Aufbewahrung vor dem A. der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein anderes ergiebt.

§ **Verwandtschaft.**

1594, 1599, 1600 ſ. Verjährung 206.
1643, 1690 ſ. Vormundschaft 1829.
1663 ſ. Nießbrauch 1056.
1715 Die Verjährung des Anspruches auf Ersatz der durch die Geburt des unehelichen Kindes entstehenden Kosten beginnt mit dem A. von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

Vollmacht.

176 Mit A. eines Monats nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde wirksam.
177 Nur bis zum A. von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung kann die Genehmigung des ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrags erklärt werden.

Vorkaufsrecht.

1098, 1099 ſ. Kauf 510.
1104 ſ. Hypothek 1170.

Vormundschaft.

1829 Fordert der andere Teil im Falle des § 1829 Abſ. 1 den Vormund zur Mitteilung darüber auf, ob die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum A. von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erfolgen. 1832.
1854 ſ. **Bestand** — Vormundschaft.

Werkvertrag.

634, 636, 640, 643, 645 ſ. **Frist** — Werkvertrag.
636 ſ. Vertrag 327.
124 **Willenserklärung** ſ. Verjährung 206, 207.

Ablegung.

Auftrag.

666 A. von Rechenschaft nach der Ausführung des Auftrages. 675.

Eigentum.

960 Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

Art. **Einführungsgesetz.**

87 Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den Beschränkungen des Art. *87* Abs. 1, 2.

163 s. Stiftung § 86, Verein § 27.

§

681 **Geschäftsführung** 687 s. Auftrag 666.

713 **Gesellschaft** s. Auftrag *666*.

Güterrecht.

1421 A. von Rechenschaft über die Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau

a) bei gesetzlichem Güterrecht,

1546 b) bei Errungenschaftsgemeinschaft.

Leistung.

259 Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen und Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Pfandrecht.

1214 A. von Rechenschaft über die Nutznießung 1266.

86 **Stiftung** s. Verein 27.

Testament.

2130 A. von Rechenschaft seitens des Vorerben 2136.

2218, 2220 s. Auftrag 666.

27 **Verein** 40 s. Auftrag 666.

Verwandtschaft.

1681 A. von Rechenschaft über die Verwaltung des Vermögens des Kindes.

Vormundschaft.

1890 A. von Rechenschaft über die Verwaltung des Vermögens des Kindes.

Ablehnung.

663 **Auftrag** 675 s. **Besorgung** — Auftrag.

Art.

71 **Einführungsgesetz** s. **Landesgesetz** — E.G.

§ **Erbe.**

1982 Die Anordnung der Nachlaßverwaltung kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Güterrecht.

1406 Zur A. eines Vertragsantrages oder einer Schenkung bedarf die Ehefrau nicht der Genehmigung des Ehemannes

a) bei gesetzlichem Güterrecht. 1525.

1453 b) im Falle allgemeiner Gütergemeinschaft. 1519.

1484 A. der Fortsetzung der Gütergemeinschaft seitens des überlebenden Ehegatten. 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455 bis 1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Kauf.

440 s. Vertrag 325.

467, 480, 481 s. Vertrag 354.

Leistung.

250 Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablauf der Frist ablehne.

267 Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann auch ein Dritter die Leistung bewirken. Die Einwilligung des Schuldners ist nicht erforderlich.

Der Gläubiger kann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht.

§

280 Im Falle teilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger unter A. des noch möglichen Teiles der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. 283.

s. Vertrag 354.

283 Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. 280.

286 Hat die Leistung infolge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse, so kann dieser unter A. der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

s. Vertrag 354.

1048 **Nießbrauch** s. Pacht 589.

589 **Pacht** 594, 581, 587 s. **Berechtigung** — Pacht.

Sachen.

701 A. seitens des Gastwirts, für die eingebrachten Sachen zu haften oder solche aufzubewahren 702, 703.

516 **Schenkung** s. **Bereicherung** — Schenkung.

367 **Schuldverhältnis** 396 s. **Bestimmung** — Schuldverhältnis.

Selbsthülfe.

230 Ist in Gemäßheit des § 230 Abs. 1—3 der dingliche Arrest zulässig, so hat, falls der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt wird, die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

2202 **Testament** 2228 s. **Frist** — Testament.

Vertrag.

146 A. eines Antrages zur Schließung eines Vertrages.

§

150 Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als A. verbunden mit einem neuen Antrage.

325, 326, 354 s. **Frist** — Vertrag.

Vormundschaft.

1786, 1889 s. **Berechtigung** — **Vormundschaft.**

1787 Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die A. für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

1862 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

634 **Werkvertrag** s. **Berechtigung** — Werkvertrag.

Ablieferung.

Eigentum.

941 A. des Rechts zum Besitz
1. von dem Eigenbesitzer 945,

986 2. von dem mittelbaren Besitzer 991, 1007.

Ablieferung.

Eigentum.

967 Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die gefundene Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern. 975—978.

981 s. **Frist** — Eigentum.

1011, 1008 s. Schuldverhältnis 432.

Erbe.

2039 A. einer zum Nachlasse geschuldeten

§ Sache an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer. 2032.

2300 **Erbvertrag** s. Testament 2259.

Kauf.

477 In sechs Monaten von der A. der beweglichen Sache an verjährt der Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft. 480, 481, 490.

492 Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der A. des Tieres. 481.

Pfandrecht.

1217 A. des Pfandes an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer 1231, 1266, 1275, 1281, 1284, 1287, 1288.

1109 **Reallast** s. Schuldverhältnis 432.

Schuldverhältnis.

432 A. einer geschuldeten Sache an einen Verwahrer an Stelle der Hinterlegung für alle Gläubiger.

Testament.

2259 A. eines Testamentes an das Nachlaßgericht.

Werkvertrag.

634 s. **Berechtigung** — Werkvertrag.

651 s. Kauf 477.

Ablieferungsort.

Schuldverhältnis.

391 Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Forderungen verschiedene Leistungs- oder A. bestehen.

Ablösung.

908 **Eigentum** s. **Drohung** — Eigentum.

Art.

113 **Einführungsgesetz** *114* s. **Landesgesetz** — E.G.

§ 836 **Handlung** 837, 838, 840 s. **Besitzer** — Handlung.

1133 **Hypothek** s. Rentenschuld 1201.

§ **Rentenschuld.**

1199 A. einer Rentenschuld 1200—1202.

Ablösungsrecht.

1133 **Hypothek** s. Rentenschuld 1201.

Rentenschuld.

1201 Das Recht zur Ablösung der Rentenschuld steht dem Eigentümer zu 1202.

Art. **Ablösungsrenten.**

114 **Einführungsgesetz** *116* s. **Landesgesetz** — E.G.

§ **Ablösungssumme.**

1133 **Hypothek** s. Rentenschuld 1201. Rentenschuld.

1199 Die A. für eine Rentenschuld muß im Grundbuch angegeben werden.

1200 Auf die A. finden die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Zahlung der A. an den Gläubiger hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundschuld.

1201 Im Falle des § 1133 Satz 2 ist der Gläubiger berechtigt, die Zahlung der A. aus dem Grundstücke zu verlangen.

1202 Hat der Eigentümer die Rentenschuld gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Zahlung der A. aus dem Grundstücke verlangen.

Abmahnung.

550 **Miete** s. **Berechtigung** — Miete.

1053 **Nießbrauch** 1054 s. **Fortsetzung** — Nießbrauch.

1217 **Pfandrecht** 1266, 1275 s. **Fortsetzung** — Pfandrecht.

Abmarkung.

Eigentum.

919 Die Art der A. eines Grundstücks und das Verfahren bestimmen sich

§ nach den L.G.; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der A. sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergiebt. 920, 924.

Abnahme.

859 **Besitz** 860, 865 s. **Besitz** — Besitz.

Art.

147 **Einführungsgesetz** s. **Landesgesetz** — E.G.

§

2028 **Erbe** 2057 s. Leistung 261.

Kauf.

433 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen. 445.

448 Die Kosten der A. und der Versendung der gekauften Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last. 451.

Leistung.

261 Die Kosten der A. des Offenbarungseides hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des Eides verlangt.

Vormundschaft.

1892 Das Vormundschaftsgericht hat die A. der Rechnung des Vormundes zu vermitteln.

Werkvertrag.

638 A. des Werkes als Beginn der Verjährung. 646, 639.

640 Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die A. ausgeschlossen ist. 646.

A. eines mangelhaften Werkes.

641 Die Vergütung ist bei der A. des Werkes zu entrichten. 646.

§

644 Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur A. des Werkes. 646.

645 Untergang, Verschlechterung oder Unausführbarkeit eines Werkes vor der A. 646.

646 Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die A. ausgeschlossen, so tritt in den Fällen der §§ 638, 641, 644, 645 an die Stelle der A. die Vollendung des Werkes.

651 s. Kauf 433.

Abrechnung.

Schuldversprechen.

782 Wird ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis auf Grund einer A. oder im Wege des Vergleichs erteilt, so ist die Beobachtung der in den §§ 780, 781 vorgeschriebenen schriftlichen Form nicht erforderlich.

Abschlagzahlung.

887 **Grundstück** s. Hypothek 1170.

1170 **Hypothek** 1175, 1188 s. Verjährung 208.

1269 **Pfandrecht** 1272 s. Hypothek 1170.

1112 **Reallast** s. Vorkaufsrecht 1104.

Verjährung.

208 Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch A., Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

1104 **Vorkaufsrecht** s. Hypothek 1170.

Abschluss.

Art. **Einführungsgesetz.**

95 s. Geschäftsfähigkeit § 109.

142 s. Vertrag § 313.

§ **Erbschaftskauf.**

2373 Ein Erbteil, der dem Verkäufer nach dem A. des Kaufes durch Nacherbfolge oder infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt, ist im Zweifel nicht als mitverkauft anzusehen.

§ Das Gleiche gilt von Familienpapieren und Familienbildern.

2375 Kenntnis des Käufers bei dem A. des Kaufes von dem Verkauf oder einer unentgeltlichen Verfügung über Erbschaftsgegenstände schließt die Ersatzpflicht aus.

2380 Der Käufer trägt von dem A. des Kaufes an die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände.

2382 s. **Beschränkung** — Erbschaftskauf.

Geschäftsfähigkeit.

109 Kenntnis von der mangelnden Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen bei A. des Vertrags schließt den Widerruf aus. 106.

Güterrecht.

1397 Kenntnis von der mangelnden Einwilligung des Mannes zu einem bei gesetzlichem Güterrecht von der Frau über eingebrachtes Gut geschlossenen Vertrage bei A. des Vertrages schließt den Widerruf aus. 1401, 1404, 1448, 1487, 1518, 1519, 1525.

1448 Nimmt der Mann ohne Einwilligung der Frau in Ansehung des Gesamtguts der allgemeinen Gütergemeinschaft ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1396 Abs. 1, 3 und der §§ 1397, 1398 entsprechende Anwendung. 1487, 1519.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455—1457, 1466. 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden § Vorschriften der §§ 1438 Abs. 2, 3, 1442, 1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Kauf.

439 Der Verkäufer hat einen Mangel im Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei A. des Kaufes kennt. 440, 443, 445.

440, 445 s. Vertrag 321.

460 Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem A. des Kaufes kennt. 481, 462.

495 Ein Kauf auf Probe oder auf Besicht ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

504 s. **Dritte** — Kauf.

Mäklervertrag.

652 Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum A. eines Vertrags oder für die Vermittelung eines Vertrags einen Mäklerlohn verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der Vertrag infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Mäklers zustande kommt. Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst dann verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

655 Herabsetzung des noch nicht entrichteten Mäklerlohnes auf einen angemessenen Betrag bei dem Nachweise oder der Vermittelung zum A. eines Dienstvertrags.

Miete.

538 Vorhandensein eines Mangels bei A. des Mietvertrages, oder Entstehung eines solchen, soweit der Vermieter denselben zu vertreten hat, berechtigen den Mieter Schadenersatz wegen Nicht-

§ erfüllung verlangen zu können. 539, 541.

539 Kenntnis von dem Mangel bei A. des Mietvertrages schließt den Anspruch auf Schadenersatz aus. 541, 543, 545.

s. Kauf 460.

566 A. eines Mietvertrages
a) für mehr als ein Jahr bedarf der schriftlichen Form;

567 b) für mehr als dreißig Jahre bindet beide Teile nur 30 Jahre;
c) für Lebenszeit schließt eine Kündigung bei Lebzeiten aus.

Schuldverhältnis.

398 Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Mit dem A. des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

419 Von dem A. des Vertrages an, durch welchen jemand das Vermögen eines anderen übernimmt, können dessen Gläubiger ihre Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend machen.

2171 **Testament** 2192 s. Vertrag 308.

Vertrag.

308 Der A. eines Vertrages ist
I. rechtsverbindlich
a) wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann und der Vertrag für den Fall geschlossen ist, daß die Leistung möglich wird;
b) bei einem derartigen bedingten oder befristeten Vertrage, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins gehoben wird;

312 c) über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten, wenn er unter den künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen geschlossen wird, falls er gerichtlich oder notariell beurkundet wird;

309 d) bei einem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot; 307, 308.

II. nichtig

312 a) falls er über den Nachlaß, den Pflichtteil oder ein Vermächtnis aus dem Nachlasse eines noch lebenden Dritten geschlossen wird;

306 b) falls er auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.

321 Verweigerung der Leistung, wenn nach A. des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt.

326 Draufgabe gilt als Zeichen des A. eines Vertrages.

360 Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalte geschlossen, daß der Schuldner seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein soll, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Gläubiger bei dem Eintritte dieses Falles zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt.

Verwandtschaft.

1643, 1686, 1690 s. Vormundschaft 1830.

1750, 1770 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

1762 s. **Abkömmling** — Verwandtschaft.

Vollmacht.

178 Kenntnis der mangelnden Vertretungsmacht bei A. eines Vertrags schließt
a) den Widerruf,

179 b) die Haftung des Vertreters aus.

1098 **Vorkaufsrecht** s. Kauf 504.

Vormundschaft.

1830 Kenntnis von der mangelnden Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei A. eines Vertrages mit dem Vormunde schließt den Widerruf aus. 1832.

651 **Werkvertrag** s. Kauf 460.

Abschneidung.

Eigentum.

918 Wird infolge der Veräußerung eines

§ Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. 924.

Abschrift.

2300 **Erbvertrag** s. Testament 2261, 2273.

Güterrecht.

1563 A. von Eintragungen in das Güterrechtsregister kann gefordert werden; die A. ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Testament.

2261 Das Testament ist nebst einer beglaubigten A. des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Nachlaßgerichte zu übersenden; eine beglaubigte A. des Testaments ist zurückzubehalten.

2264 Anspruch auf eine A. des Testaments oder einzelner Teile steht dem zu, der ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht.

Die A. ist auf Verlangen zu beglaubigen.

2273 Bei einem gemeinschaftlichen Testamente sind bei dem Tode des erst verstorbenen Ehegatten beglaubigte A. der Verfügungen desselben anzufertigen und das Testament sodann wieder zu schließen und aufzubewahren.

Verein.

59 Zur Eintragung ist erforderlich:
1. A. der Vereinssatzung. 60.
2. A. der Urkunden über Bestellung des Vorstandes. 60, 67.

66 Das Amtsgericht hat die A. der Vereinssatzungen zu beglaubigen und aufzubewahren. 71.

67 Dem Antrage auf Eintragung ist eine § A. der Urkunde über die Änderung des Vorstandes beizufügen. 78.

71 A. des die Änderung der Vereinssatzung enthaltenden Beschlusses ist der Anmeldung zur Eintragung beizufügen. 78, 66.

74 A. des Auflösungsbeschlusses ist zur Eintragung der Auflösung erforderlich. 78.

76 Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine A. des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine A. der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen. 78.

79 Von den in das Vereinsregister gemachten Eintragungen kann ein Jeder eine A. fordern; die A. ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Absendung.

Kauf.

478 A. der Anzeige vom Mangel der Sache. 479, 480, 485, des Tieres. 481, 492.

Vertrag.

149 Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die A. der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

639 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 478, 479.

Willenserklärung.

121 Unverzügliche A. der Anfechtungserklärung gilt als rechtzeitig erfolgte Anfechtung einem Abwesenden gegenüber.

§ **Absicht.**

1314 **Ehe** s. Güterrecht 1493, Verwandtschaft 1669.

Ehescheidung.

1567 Böswillige Verlassung liegt vor wenn sich ein Ehegatte ein Jahr lang in böswilliger A. gegen den Willen des andern Ehegatten von der häuslichen Gemeinschaft fern hält. 1564, 1570, 1571, 1574.

Eigentum.

959 Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der A. auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgiebt.

Art. **Einführungsgesetz.**

163 s. Stiftung § 87.

201 s. Ehescheidung § 1567.

§ **Erbe.**

2005 Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbei oder bewirkt er in der A., die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt; das Gleiche gilt, wenn er im Falle des § 2003 die Erteilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert. 2013.

Erbvertrag.

2287 A. des Erblassers

2288 a) den Vertragserben } zu beein-
b) den Bedachten } trächtigen.

Geschäftsführung.

685 Dem Geschäftsführer steht ein Anspruch nicht zu, wenn er nicht die A. hatte, von dem Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen.

Gewähren Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder diese jenen Unterhalt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die A. fehlt, von dem Empfänger Ersatz zu verlangen. 687.

§ **Güterrecht.**

1429 Macht die Frau bei gesetzlicher Gütertrennung zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die A. fehlt, Ersatz zu verlangen. 1426.

1456 Der Mann hat für eine Verminderung des Gesamtguts der allgemeinen Gütergemeinschaft zu diesem Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung in der A., die Frau zu benachteiligen, oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt. 1487, 1519.

1468 Die Frau kann auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft klagen:
1. . . . .
2. wenn der Mann das Gesamtgut in der A., die Frau zu benachteiligen, vermindert hat. 1470, 1479, 1542.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466. 1518.

1493 Der überlebende Ehegatte hat im Falle fortgesetzter Gütergemeinschaft, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird, die A. der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. 1518.

1495 Verminderung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft in der A., die anteilsberechtigten Abkömmlinge zu benachteiligen. 1496, 1502 1518.

§

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1542 Die Frau kann unter den Voraussetzungen des § 1418 Nr. 1, 3—5 und des § 1468, der Mann kann unter den Voraussetzungen des § 1469 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

2335 **Pflichtteil** s. Ehescheidung 1567.

Spiel.

764 Wird ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag in der A. geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn nur die A. des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschiedes gerichtet ist, der andere Teil aber diese A. kennt oder kennen muß.

87 **Stiftung** s. **Berücksichtigung** — Stiftung.

Testament.

2138 s. **Benachteiligung** — Testament.

2255 Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der A., es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Vertrag.

154 Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.

§ **Verwandtschaft.**

1618 Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die A. fehlt, Ersatz zu verlangen.

1635 s. Ehescheidung 1567.

1669 Will der Vater eine neue Ehe eingehen, so hat er seine A. dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen. 1670, 1740, 1761.

1845 **Vormundschaft** s. Verwandtschaft 1669.

Absonderung.

1361 **Ehe** s. **Ehefrau** — Ehe.

Art.

112 **Einführungsgesetz** s. **Landesgesetz** — E.G.

Absperrung.

§ **Testament.**

2250 Errichtung eines Testamentes an einem Orte, der infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung des Testamentes vor einem Richter oder einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, erfolgt in der durch den § 2249 Abs. 1 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen. 2252.

Abstammung.

Art. **Einführungsgesetz.**

18 Die eheliche A. eines Kindes wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des

§ Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.

Erbe.

2054 Eine Zuwendung an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, gilt als von diesem Ehegatten gemacht.

Pflichtteil.

2331 Eine Zuwendung an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, gilt als von diesem gemacht.

2333 Der Erblasser kann einem Abkömmlinge den Pflichtteil entziehen:

wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt.

2204 **Testament** s. Erbe 2054.

Verwandtschaft.

1589 Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt.

Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt.

1591—1600 eheliche A.

Vormundschaft.

1776 Die Großväter des Mündels sind nicht als Vormund berufen, wenn derjenige, von dem der Mündel abstammt, von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken. 1779.

1899 Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des § 1701, die Mutter im Falle des § 1702 nicht als Vormund berufen. 1897.

§ **Abstand.**

Eigentum.

907 Beseitigung einer Anlage, die in dem von den Landesgesetzen vorgeschriebenen A. von der Grenze angelegt ist, kann erst dann verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück eingetreten ist. 924.

Art. **Einführungsgesetz.**

124 Landesgesetzliche Vorschriften, nach welchen Anlagen, sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten A. von der Grenze gehalten werden dürfen, bleiben unberührt.

Abteilung.

§ **Grundstück.**

879 Das Rangverhältnis unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in derselben A. des Grundbuchs eingetragen sind, nach der Reihenfolge der Eintragungen. Sind die Rechte in verschiedenen A. eingetragen, so hat das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht den Vorrang; Rechte, die unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang.

1261 **Pfandrecht** 1259, 1272 s. Grundstück 879.

Abtrennung.

Eigentum.

997 Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die Vorschriften des § 258 finden Anwendung.

Das Recht zur A. ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer § 994 Abs. 1, Satz 2 für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder die A. für ihn keinen Nutzen hat oder ihm mindestens

§ der Wert ersetzt wird, den der Bestandteil nach der A. für ihn haben würde. 1007.

Abtretung.

Anweisung.

792 Auf die Übertragung der Anweisung finden die für die A. einer Forderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Besitz.

870 Der mittelbare Besitz kann dadurch auf einen anderen übertragen werden, daß diesem der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.

Eigentum.

931 Ist ein dritter im Besitze der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt. 934—936, 986.

2019 **Erbe** 2041 f. Schuldverhältnis 406—408.

720 **Gesellschaft** f. Schuldverhältnis 406—408.

1473 **Güterrecht** 1497, 1546, 1554, 1524, 1439, 1486 f. Schuldverhältnis 406—408.

Hypothek.

1117, 1154 f. Eigentum 931.

1154, 1187 f. **Form** — Hypothek.

1156, 1158, 1185 f. Schuldverhältnis 406 bis 408, 404.

Kauf.

438 Übernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der A. zu beziehen. 445.

440 f. Vertrag 323.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen anderen zu, so genügt an Stelle der Rück-

§ gewähr die A. des Anspruchs 441, 443, 445.

Leistung.

255 f. **Dritte** — Leistung.

281 Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder A. des Ersatzanspruchs verlangen.

1032 **Nießbrauch** f. Eigentum 931, 934 bis 936.

Pfandrecht.

1251, 1266 f. **Besitz** — Pfandrecht.

1282, 1273, 1279, 1284, 1287, 1288 f. **Befriedigung** — Pfandrecht.

523 **Schenkung** f. Kauf 440.

Schuldverhältnis.

398 A. einer Forderung

a) durch Vertrag 339—411.

412 b) kraft Gesetzes.

Testament.

2111 f. Schuldverhältnis 406—408.

2182 f. Kauf 440.

Vertrag.

323 A. des Ersatzanspruches 325.

f. Leistung 281.

Abtretungserklärung.

Hypothek.

1155 Ergiebt sich das Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefes aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten A., so finden die Vorschriften der §§ 891—899 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre.

Einer öffentlich beglaubigten A. steht gleich:

1. ein gerichtlicher Überweisungsbeschluß;
2. ein öffentlich beglaubigtes An-

§ erkenntnis einer kraft Gesetzes erfolgten Übertragung der Forderung. 1160, 1161.

Abtretungsvertrag.

Güterrecht.

1381 Der Frau gebührt bei gesetzlichem Güterrecht das Eigentum an den mit Mitteln des eingebrachten Gutes erworbenen Rechten, zu deren Übertragung der A. genügt. 1525.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Pfandrecht.

1280 Die Verpfändung einer Forderung, zu deren Übertragung der A. genügt, ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt. 1273, 1279.

Stiftung.

82 Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der A. genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergiebt.

Verwandtschaft.

1646 Eigentum an mit Mitteln des Kindes erworbenen Rechten, zu deren Übertragung der A. genügt, steht dem Kinde zu, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will.

Abwartung.

Auftrag.

665 Der Beauftragte hat vor der Abweichung von den gegebenen Weisungen dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 675.

Art. *163* **Einführungsgesetz** s. Stiftung § 86, Verein § 27.

§ **Geschäftsführung.**

681 Der Geschäftsführer hat die Entschließung des Geschäftsherrn bezüglich der Geschäftsführung abzuwarten. 687.

713 **Gesellschaft** s. Auftrag 665.

Nießbrauch.

1087 Gehört der geschuldete Gegenstand nicht zu dem Vermögen, daß dem Nießbrauch unterliegt, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. 1089, 1085.

86 **Stiftung** s. Verein 27.

27 **Verein** 40 s. Auftrag 665.

Verwahrung.

692 Der Verwahrer hat vor der Änderung der vereinbarten Art der Aufbewahrung dem Hinterleger Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Abweichung.

665 **Auftrag** 675 s. **Billigung** — Auftrag.

Art. **Einführungsgesetz.**

57 In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des B.G.B. nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. *60, 61.*

71 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Ver-

Art. pflichtung zum Schadensersatz im Falle des § 835 Abs. 3 des B.G.B. abweichend bestimmt wird.

81 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen Ansprüche der im Art. *80* Abs. 1 bezeichneten Personen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld abweichend von der Vorschrift des § 394 des B.G.B. zulassen.

101, 122 s. **Landesgesetze — E.G.**

163 s. Stiftung § 86, Verein § 27.

§

1969 **Erbe** s. **Benutzung** — Erbe.

713 **Gesellschaft** s. Auftrag 665.

Kauf.

447 A. von der Anweisung des Käufers über die Art der Versendung des gekauften Gegenstandes begründet die event. Schadensersatzpflicht des Verkäufers. 451.

Pflichtteil.

2324 Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen die Pflichtteilslast im Verhältnisse der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des § 2318 Abs. 1 und der §§ 2320—2323 abweichende Anordnungen treffen.

86 **Stiftung** s. Verein 27.

27, 40 **Verein** s. Auftrag 665.

1639 **Verwandtschaft** s. **Dritte** — Verwandtschaft.

1803 **Vormundschaft** 1917 s. **Dritte** — Vormundschaft.

644 **Werkvertrag** 646, 651 s. Kauf 447.

Abweisung.

941 **Eigentum** 945 s. Verjährung 212.

Art.

95 **Einführungsgesetz** s. Geschäftsfähigkeit *115*.

§ **Geschäftsfähigkeit.**

115 Die Vorschriften des Abs. 1 finden § entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

477 **Kauf** 480, 481, 490—492 s. Verjährung 212.

Verjährung.

212 Die Unterbrechung durch Klageerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil rechtskräftig abgewiesen wird. 220.

Vormundschaft.

1908 Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen A. des Antrags auf Entmündigung. 1897.

639 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 477.

Abwendung.

618 **Dienstvertrag** 619 s. Handlung 846.

Eigentum.

904 Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur A. einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.

908 Droht einem Grundstück die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstück verbunden ist, oder durch Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden

verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur A. der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft. 924.

Art. **Einführungsgesetz.**

77 s. **Landesgesetze** — E.G.

95 s. Dienstvertrag § 618, Geschäftsfähigkeit § 114.

275 s. Verwandtschaft § 1666, Vormundschaft § 1838.

§ **Erbe.**

1973 Die Herausgabe noch vorhandener Nachlaßgegenstände kann durch Zahlung des Wertes abgewendet werden. 1989, 1992, 2013.

2000 Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so bedarf es zur A. der unbeschränkten Haftung der Erben der Inventarerrichtung nicht.

2289 **Erbvertrag** 2297 s. Pflichtteil 2336, 2338.

114 **Geschäftsfähigkeit** s. Vormundschaft 1906.

Geschäftsführung.

680 Bezweckt die Geschäftsführung die A. einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. 687.

1513 **Güterrecht** 1514, 1516, 1518 s. Pflichtteil 2336, 2338.

Handlung.

836 Die Ersatzpflicht für den Fall des Einsturzes eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werks, oder der Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der A. der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. 837, 838, 840.

839 Die Ersatzpflicht bei Verletzung einer Amtspflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch

§ Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

846 s. Leistung 254.

Hypothek.

1134 Wirkt der Eigentümer direkt oder indirekt in solcher Weise auf das Grundstück ein, daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur A. der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. 1135.

440 **Kauf** 445 s. Vertrag 320.

Leistung.

254 Hat bei der Entstehung eines Schadens der Beschädigte unterlassen, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. 278.

273 Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung abwenden.

Miete.

562 Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermieters durch Sicherheitsleistung abwenden.

590 **Pacht** 581 s. Miete 562.

Pflichtteil.

2329 Der Beschenkte kann die Herausgabe des Geschenkes an den Pflichtteilsberechtigten durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden. 2330, 2332.

2336 Im Falle des § 2333 Nr. 5 ist die Entziehung des Pflichtteils unwirksam, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat.

2338 Die Beschränkung des Pflichtteilsrechts ist unwirksam, wenn zur Zeit

§ des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat.

704 **Sachen** s. Miete 562.

Schenkung.

528 Der Beschenkte kann die Herausgabe des Geschenkes an den bedürftigen Schenker durch Zahlung des für den Unterhalt des Schenkers erforderlichen Betrages abwenden.

Selbsthülfe.

230 Selbsthülfe darf nicht weiter gehen, als zur A. der Gefahr erforderlich ist.

Selbstverteidigung.

227 Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

228 Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur A. der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.

2187 **Testament** s. Erbe 1992.

2271 s. Erbvertrag 2289, s. Pflichtteil 2336.

320 **Vertrag** 348, s. Leistung 273.

Verwandtschaft.

1666 Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht die zur A. der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. 1687.

1667 Das Gleiche gilt von der Gefährdung des Vermögens des Kindes. 1670, 1687, 1692.

1674 s. Handlung 839.

Vormundschaft.

1838 s. Verwandtschaft 1666.

1848 s. Handlung 839.

1906 A. einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen, dessen Entmündigung beantragt ist, dadurch, daß er unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird. 1897, 1781, 1778, 1785, 1866, 1886.

Abwesender.

Vertrag.

147 Der einem A. gemachte Antrag kann
a) nur sofort angenommen werden,
b) nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. 146.

Vormundschaft.

1911 Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder dessen Aufenthalt zwar bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger.

1921 Die Pflegschaft für einen A. ist von dem Vormundschaftsgerichte aufzuheben, wenn der A. an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Stirbt der A., so endigt die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Dieses hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des A. bekannt wird.

Wird der A. für tot erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

Willenserklärung.

121 Einem A. gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

Abwesenheit.

Ehe.

1358 Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung des Mannes zu einem

Rechtsverhältnis, durch das sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch A. an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Art.

95 **Einführungsgesetz** s. Ehe § 1358.

§ **Güterrecht.**

1379 Ist bei gesetzlichem Güterrecht zu einem Rechtsgeschäfte des Mannes die Zustimmung der Frau erforderlich, so kann das Vormundschaftsgericht dieselbe ersetzen, wenn die Frau durch Krankheit oder durch A. an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 1447, 1519, 1525, 1487, 1518.

1401 Die Zustimmung des Mannes ist bei gesetzlichem Güterrecht in den Fällen der §§ 1395—1398, des § 1399 Abs. 2 und des § 1400 nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch A. an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 1404, 1525.

1447 Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts der allgemeinen Gütergemeinschaft ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444, 1445 bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder durch A. an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. 1487, 1519.

1450 Ist der Mann durch Krankheit oder durch A. verhindert, ein sich auf das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 1519.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466, 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Kauf.

460 Ist dem Käufer ein Mangel der im § 459 Abs. 1 bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die A. des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat. 462, 481.

539 **Miete** 543 s. Kauf 460.

651 **Werkvertrag** s. Kauf 460.

Willenserklärung.

130 Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen A. abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht.

§ **Abwesenheitspfleger.**

Güterrecht.

1418 Wenn für den Mann ein A. bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist:

a) kann die Frau bei gesetzlichem Güterrecht auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen. 1422, 1426, 1542, 1545, 1547, 1548;

1428 b) kann die Frau im Falle gesetzlicher Gütertrennung den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist. 1426.

1542 Die Frau kann unter den Voraussetzungen des § 1418 Nr. 1, 3 bis 5 und des § 1468, der Mann kann unter den Voraussetzungen des § 1469 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen. 1545.

1547 Wird die Errungenschaftsgemeinschaft auf Grund des § 1418 Nr. 3—5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. 1548.

Vormundschaft.

1911 Einen A. erhält:

a) ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, soweit seine Vermögensangelegenheiten der Fürsorge bedürfen;

b) ein Abwesender, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

Abzug.

Eigentum.

981 Die Kosten der Versteigerung des gefundenen Gegenstandes werden von dem herauszugebenden Betrage abgezogen. 983.

§ **Hypothek.**

1172 Der Wert der für eine Gesamthypothek haftenden Grundstücke wird unter A. der Belastungen berechnet, die der Gesamthypothek im Range vorgehen. 1174, 1175, 1176.

Leistung.

272 Bezahlt der Schuldner eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit, so ist er zu einem A. wegen der Zwischenzinsen nicht berechtigt.

Testament.

2166 Der Wert eines vermachten zur Erbschaft gehörenden Grundstücks, das mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet ist, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, wird unter A. der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen. 2167, 2168.

Adel.

Art. **Einführungsgesetz.**

58 Zu Gunsten derjenigen Familien des landsässigen A., die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. dem vormaligen Reichsadel durch L.G. gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der L.G. und nach Maßgabe der L.G. die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt. *60, 61.*

Alleinbesitz.

§ **Pfandrecht.**

1213 Ist eine von Natur fruchttragende Sache dem Pfandgläubiger zum A. übergeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Pfandgläubiger zum Fruchtbezuge berechtigt sein soll. 1266, 1273.

1231 Ist der Pfandgläubiger nicht im A. des Pfandes, so kann er nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs fordern. 1266.

§ **Alleineigentum.**

Eigentum.

923 Der Nachbar, der die Beseitigung eines auf der Grenze stehenden Baumes oder Strauches verlangt, hat die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das A. 924.

947 Ist eine von mehreren Sachen, die durch Verbindung wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das A. 948, 949, 951.

2172 **Testament** s. Eigentum 947, 948.

Alleineigentümer.

Eigentum.

949 Erlischt nach den §§ 946—948 das Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Wird der Eigentümer der belasteten Sache A., so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache. 951.

2172 **Testament** s. Eigentum 949.

Art. **Allodifizierung.**

59 **Einführungsgesetz** *60, 61* s. **Landesgesetz** — E.G.

Altenteilsvertrag.

96 **Einführungsgesetz** s. **Landesgesetz** — E.G.

Alter.

Einführungsgesetz.

24 Ein Ausländer, der die Reichsangehörigkeit erwirbt, behält die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, selbst wenn er das nach den deutschen G. erforderliche A. noch nicht erreicht hat.

215 Wer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. die Fähigkeit zur Errichtung einer

§ Verfügung von Todeswegen erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem B.G.B. erforderliche A. noch nicht erreicht hat.

Schuldverhältnis.

366 Unter mehreren dem Schuldner gleich lästigen Schulden wird zunächst die ältere Schuld getilgt.

Bei gleichem A. wird jede Schuld verhältnismäßig getilgt. 396.

Verwandtschaft.

1744 Der an Kindesstatt Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind. 1745.

Amt.

Ehe.

1319 Wer das A. eines Standesbeamten öffentlich ausübt, gilt als Standesbeamter im Sinne des § 1317.

Art. **Einführungsgesetz.**

79, 90, 150 s. **Landesgesetze** — E.G.

160 s. **B.G.B.** — E.G.

210 Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben beim Inkrafttreten des B.G.B. im A.

Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für den Familienrat und dessen Mitglieder.

§ **Erbe.**

1987 Der Nachlaßverwalter kann für die Führung seines A. eine angemessene Vergütung verlangen.

Erbschein.

2368 Mit der Beendigung des A. des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis über seine Ernennung kraftlos.

Erbvertrag.

2277 Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll nach Maßgabe des § 2246 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in

§ besondere amtliche Verwahrung gebracht werden. 2300.

Ueber einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragschließenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

2300 s. Testament 2259, 2261, 2273.

Handlung.

839 Die Vorschrift des Abs. 2 findet auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des A. keine Anwendung.

Testament.

2197 Der Erblasser kann für den Fall, daß der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des A. wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen. 2224.

2201 Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das A. antreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat. 2225.

2202 Das A. des Testamentsvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ernannte das A. annimmt.

Die Annahme sowie die Ablehnung des A. erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. 2215, 2220, 2228.

2221 Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines A. eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.

2224 Mehrere Testamentsvollstrecker führen das A. gemeinschaftlich. Fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das A. allein.

2225 Das A. des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn er stirbt oder wenn ein Fall eintritt, in welchem die Ernennung nach § 2201 unwirksam sein würde.

§

2226 Der Testamentsvollstrecker kann sein A. jederzeit kündigen. 2228.

2246 Das über die Errichtung des Testaments aufgenommene Protokoll soll nebst Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden. 2232, 2248, 2249, 2259.

2256 Ein vor einem Richter oder vor einem Notar oder nach § 2249 errichtetes Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird. 2272.

2259 Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht oder befindet es sich bei einem Notar in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern.

2261 Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gerichte die Eröffnung des Testamentes ob.

2273 Nach der Verkündung der Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist das

§ gemeinschaftliche Testament wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

Verwandtschaft.

1694 Für die Beendigung des A. des der Mutter für Ausübung der elterlichen Gewalt bestellten Beistandes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das A. des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

1752 Will ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, so lange der Vormund im A. ist.

Vormundschaft.

1799 Der Gegenvormund soll dem Vormundschaftsgericht den Eintritt eines jeden Umstandes anzeigen, infolgedessen das A. des Vormundes endigt.

1844 Das Vormundschaftsgericht kann, solange das A. des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der vom Vormund zu leistenden Sicherheit anordnen. 1786.

1854 Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines A. Rechnung zu legen. 1855, 1856, 1903, 1904.

1862 Soweit eine Berufung als Mitglied des Familienrats nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Übernahme des A. ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrates erforderlichen Mitglieder auszuwählen.

1869 Niemand ist verpflichtet, das A. eines Mitgliedes des Familienrates zu übernehmen.

1870 Die Mitglieder des Familienrates werden von dem Vorsitzenden durch § Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des A. bestellt.

1872 Die Mitglieder des Familienrates können ihr A. nur persönlich ausüben.

1878 Das A. eines Mitgliedes des Familienrates endigt aus denselben Gründen, aus denen nach den §§ 1885, 1886, 1889 das A. eines Vormundes endigt.

1885 Das A. des Vormundes endigt 1895
a) mit seiner Entmündigung;
b) mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils;

1886 c) wenn die Fortführung des A., insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt;

1889 d) wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

1890 Der Vormund hat nach der Beendigung des A. dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen und

1893 die Bestellung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen A. finden die Vorschriften der §§ 1682, 1683 entsprechende Anwendung. 1895.

Amtsgericht.

1357 **Ehe** s. Güterrecht 1435.

Art. **Einführungsgesetz.**

10 s. Verein § 21.

16 s. Ehe § 1357, Güterrecht § 1435, 1405.

147 s. **Landesgesetz** — E.G.

163 s. Stiftung §§ 86, 88, Verein §§ 29, § 37, 50.

2028 **Erbe** 2057 s. Leistung 261.

Güterrecht.

1435 Wird durch Ehevertrag die Verwaltung

§ und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Änderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen A. eingetragen oder dem Dritten bekannt war. 1405, 1431, 1426, 1452, 1470, 1525, 1545, 1548, 1561.

1558 Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben bei dem A. zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Güterrechtsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem A. übertragen werden.

1561 s. Ehe 1357.

1562 Das A. hat eine Eintragung in das Güterrechtsregister durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Hypothek.

1141 Hat der Eigentümer keinen Wohnsitz im Inland oder liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 vor, so hat auf Antrag des Gläubigers das A., in dessen Bezirk das Grundstück liegt, dem Eigentümer einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber die Kündigung des Gläubigers erfolgen kann. 1185.

Leistung.

261 Der Offenbarungseid ist, sofern er nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, vor dem A. des Ortes zu leisten, an welchem die Verpflichtung zur § Rechnungslegung oder zur Vorlegung eines Verzeichnisses zu erfüllen ist.

Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er den Eid vor dem A. des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes leisten.

Selbsthülfe.

230 Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem A. zu beantragen, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gerichte vorzuführen.

86 **Stiftung** 88 s. Verein 29, 50.

Verein.

21 Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen A.

29 Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem A. zu bestellen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

37 Das A., in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, kann die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Mitgliederversammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen.

50 Die Bekanntmachung bezüglich der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen, durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des A. bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte.

§
55 Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem A. zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

60 Die Anmeldung des Vereins zur Eintragung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56—59 nicht genügt ist, von dem A. unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. 71.

61 Das A. ist verpflichtet:

a) Die zugelassene Anmeldung eines Vereins zur Eintragung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, 71;

62 b) den Einspruch der Verwaltungsbehörde gegen Eintragung des Vereins dem Vorstande mitzuteilen, 71;

66 c) die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen, 71;

73 d) dem Vereine, dessen Mitgliederzahl unter drei herabsinkt, die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

63 Benachrichtigung des A. seitens der Verwaltungsbehörde, daß Einspruch gegen die Eintragung des Vereins nicht erhoben werde.

66 Die Abschrift der Satzung ist vom A. zu beglaubigen und mit den übrigen Schriftstücken aufzubewahren. 71.

69 Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des A. über die Eintragung geführt.

72 Der Vorstand hat dem A. auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen. 78.

78 Das A. kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften der §§ 67 Abs. 1, 71 Abs. 1, 72, 74 Abs. 2, 76 durch Ordnungsstrafen anhalten.

In gleicher Weise können die § Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

79 Einsicht in die von dem Vereine beim A. eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet.

Vollmacht.

176 Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung der Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde ist sowohl das A., in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das A., welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werte des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.

Willenserklärung.

132 Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das A., in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das A., in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.

Amtsgerichtsbezirk.

Güterrecht.

1558 Durch Anordnung der Landesjustiz-

§ verwaltung kann die Führung des Güterrechtsregisters für mehrere A. einem Amtsgericht übertragen werden.

Amtspflicht.

Handlung.

839 Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende A., so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verletzt ein Beamter bei dem Urteile in einer Rechtssache seine A., so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht trifft nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

841 Ist ein Beamter, der vermöge seiner A. einen anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem anderen für den von diesen verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der andere allein verpflichtet.

§

1674 **Verwandtschaft** s. Handlung 839.

1848 **Vormundschaft** s. Handlung 839.

Amtsrecht.

Art. **Einführungsgesetz.**

38 Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die A. und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. Nov. 1867.

§ **Amtssiegel.**

2277 **Erbvertrag** s. Testament 2246.

Testament.

2246 Das über die Errichtung des Testamentes aufgenommene Protokoll soll nebst Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem A. verschlossen werden. 2232, 2249.

Art. **Amtsverband.**

77 **Einführungsgesetz** s. **Landesgesetz** — E.G.

Amtsverhältnis.

80 **Einführungsgesetz** s. **Landesgesetz** — E.G.

§ **Todeserklärung.**

15 Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem A. oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet. 13.

Vormundschaft.

1888 Versagung oder Rücknahme der zur Fortführung einer von einem Beamten oder Religionsdiener vor dem Eintritt in das A. oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlichen Erlaubnis ist Grund zur Entlassung des Vormundes. 1895.

Art. **Amtswegen.**

140 **Einführungsgesetz** *145* f. **Landesgesetz** — E.G.

§ **Erbschein.**

2358 Das Nachlaßgericht hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von A. die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

2361 Das Nachlaßgericht kann von A. über die Richtigkeit eines erteilten Erbscheins Ermittelungen veranstalten.

Verein.

Von A. erfolgt:

67 1. Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder;

73 2. Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins;

75 3. Eintragung der Konkurseröffnung;

4. Eintragung der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

76 5. Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren. 78.

Vormundschaft.

1774 Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von A. anzuordnen.

Änderung.

Bürgschaft.

767 Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners geändert wird.

773 Wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Ä. des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist, so

a) ist die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen;

§

775 b) kann der Bürge vom Hauptschuldner Befreiung von der Bürgschaft verlangen, wenn er sich im Auftrage des Hauptschuldners verbürgt hat oder ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Übernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zustehen.

Eigentum.

922 Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande einer gemeinschaftlich zu benutzenden Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden.

Art. **Einführungsgesetz.**

1 Gesetz, betreffend Ä.

a) des Gerichtsverfassungsgesetzes s. d.;

b) der Civilprozeßordnung s. d.;

c) der Konkursordnung s. d.

16 s. Güterrecht § 1435.

34 Ä. des Strafgesetzbuches.

35 Ä. der Strafprozeßordnung.

36 Ä. der Gewerbeordnung.

37 Ä. des § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55).

40 Ä. des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4 Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599).

41 Ä. der §§ 11, 14a, 19, 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

42 Ä. der §§ 3, 3a, 7, 8 und 9 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871.

46 Ä. des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Ehe-

§ schließung vom 6. Februar 1875 in den §§ 28--44, 50, 51, 53, 55.

50 Ä. des § 9 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891.

54 Ä. des § 37 des Gesetzes, betreffend die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871.

113, 116 s. **Landesgesetz** — E.G.

163 s. Stiftung § 87, Verein § 33.

189 s. **B.G.B.** — E.G.

218 Soweit nach den Vorschriften des IV. Abschnitts des Art. *218* die bisherigen L.G. maßgebend bleiben, können sie nach dem Inkrafttreten des B.G.B.

§ durch L.G. auch geändert werden.

2028 **Erbe** 2057 s. Leistung 261.

Grundstück.

877 Die Vorschriften der §§ 873, 874, 876 finden auch auf Ä. des Inhalts eines Rechts an einem Grundstück Anwendung. 878, 883.

880 Das Rangverhältnis von Rechten an Grundstücken kann nachträglich geändert werden.

Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Ä. in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden Anwendung. Soll eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zurücktreten, so ist außerdem die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Ist das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 876 entsprechende Anwendung.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß das zurücktretende Recht

§ durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.

Rechte, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Rechte haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

883 Zur Sicherung des Anspruches auf Ä. des Inhalts oder des Ranges eines Rechtes an einem Grundstück kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden.

Güterrecht.

1432 Ä. des Güterstandes der Ehegatten durch Ehevertrag.

1435 Ä. der Verwaltung und Nutznießung des Mannes durch Ehevertrag.

Ä. einer im Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten durch Ehevertrag.

1561 Zur Eintragung einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Ä. der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten in das Güterrechtsregister genügt der Antrag eines der Ehegatten, wenn mit dem Antrage die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird.

Hypothek.

1119 Zu einer Ä. der Zahlungszeit und des Zahlungsorts bezüglich der Zinsen einer Hypothek ist die Zustimmung der im Range gleich oder nachstehenden Berechtigten nicht erforderlich.

1151 Wird die Forderung geteilt, so ist zur Ä. des Rangverhältnisses der Teilhypotheken untereinander die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich.

1180 Zu der Ä. der Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers, sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Leistung.

261 Das Gericht kann eine den Umständen

§ entsprechende Ä. der Eidesnorm beschließen.

270 Erhöhen sich infolge einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Ä. des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers die Kosten oder die Gefahr der Übermittelung des geschuldeten Geldes, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen.

Nießbrauch.

1038 Tritt bezüglich eines mit einem Nießbrauch belasteten Waldes, Bergwerks u. s. w. eine erhebliche Ä. der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Ä. des Wirtschaftsplanes verlangen.

1071 Zur Ä. eines dem Nießbrauch unterliegenden Rechtes ist, sofern sie den Nießbrauch beeinträchtigt, die Zustimmung des Nießbrauchers erforderlich. 1068.

Pacht.

583 Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks darf nicht ohne die Erlaubnis des Verpächters Ä. in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind. 581.

Pfandrecht.

1261, 1272 s. Grundstück 880, Hypothek 1151.

1276 Zur Ä. eines verpfändeten Rechts durch Rechtsgeschäft ist, sofern sie das Pfandrecht beinträchtigt, die Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich. 1273.

Schuldverhältnis.

415 Bis zur Genehmigung der Schuldübernahme können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

Schuldverschreibung.

803 Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, § sofern sie nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

Stiftung.

87 Vor der Umwandlung des Zweckes und der Ä. der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

Testament.

2123 Tritt bezüglich eines zur Erbschaft gehörenden Waldes, Bergwerks ꝛc. eine erhebliche Ä. der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Ä. des festgestellten Wirtschaftsplanes verlangen.

Verein.

33 Zu einem Beschlusse, der eine Ä. der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Ä. des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Ä. der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich. 40, 71,

67 Jede Ä. des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Ä. oder die erneute Bestellung beizufügen. 78.

68 Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Ä. des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem

§ Dritten bekannt ist. Ist die Ä. eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht. 70.

71 Ä. der Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Ä. ist von dem Vorstande unter Beifügung des die Ä. enthaltenden Beschlusses in Urschrift und Abschrift zur Eintragung anzumelden. 78.

Die Vorschriften der §§ 60—64, 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Vertrag.

150 Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Ä. gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

305 Zur Ä. des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

328 Betreffend Leistung an einen Dritten ist in Ermangelung einer besonderen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern. 332.

331 Stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten, so kann das Versprechen, an den Dritten zu leisten, nur dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die Befugnis dazu vorbehalten worden ist.

Verwahrung.

692 Der Verwahrer ist berechtigt, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Hinterleger

§ bei Kenntnis der Sachlage die Ä. billigen würde. Der Verwahrer hat vor der Ä. dem Hinterleger Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Verwandtschaft.

1612 Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern über Art und Zeit der Unterhaltsgewährung ändern.

1671 Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm bezüglich der Person oder des Vermögens des Kindes getroffenen Anordnungen jederzeit ändern. 1740, 1761.

1767 Abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 1 können die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.

Vormundschaft.

1836 Die dem Vormund oder dem Gegenvormund bewilligte Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

Vor der Bewilligung, Ä. oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

1844 Bei der Bestellung, Ä. oder Aufhebung der vom Vormund zu leistenden Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Ä. und der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last. 1786.

Androhung.

Leistung.

303 Das Aufgeben eines Besitzes muß dem Gläubiger vorher angedroht

§ werden, es sei denn, daß die A. unthunlich ist.

Pfandrecht.

1220 Die Versteigerung des Pfandes ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die A. darf unterbleiben

a) wenn sie unthunlich ist;

b) wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist. Im Falle der Wertminderung ist außer der A. erforderlich, daß der Pfandgläubiger dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit eine angemessene Frist bestimmt hat und diese verstrichen ist. 1266.

1234 Der Pfandgläubiger hat dem Eigentümer den Verkauf des Pfandes vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die A. kann erst nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen, sie darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der A. erfolgen. Ist die A. unthunlich, so wird der Monat von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung an berechnet. 1233, 1266, 1245.

Schuldverhältnis.

384 Die Versteigerung einer hinterlegten Sache ist erst zulässig, nachdem sie dem Gläubiger angedroht worden ist.

Die A. darf unterbleiben:

a) wenn sie unthunlich ist,

b) wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist.

Aneignung.

Eigentum.

928 Das Recht zur A. des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des § Bundesstaats zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt.

954 Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, erwirbt das Eigentum an ihnen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 955—957, mit der Trennung.

956 Gestattet der Eigentümer einem anderen, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile einer Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitzergreifung.

957 Die Vorschriften des § 956 finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die A. einem anderen gestattet, hierzu nicht berechtigt ist, es sei denn, daß der andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen wird, bei der Überlassung, anderenfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse oder der sonstigen Bestandteile nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

958—964 A. herrenloser Sachen oder Tiere.

958 Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die A. gesetzlich verboten ist, oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

997 Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. 1007.

Art. **Einführungsgesetz.**

69 s. Eigentum § 958.

129, 130 s. **Landesgesetz** — E.G.

190 s. Eigentum § 928.

§

1120 **Hypothek** s. Eigentum 954, 956, 957.

Verwahrung.

700 Gestattet der Hinterleger dem Ver-

§ wahrer, hinterlegte vertretbare Sachen zu verbrauchen, so finden die Vorschriften über das Darlehen von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer sich die Sachen aneignet.

Aneignungsrecht.

Eigentum.

958 Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das A. eines anderen verletzt wird.

Art. **Einführungsgesetz.**

69 s. Eigentum § 958.

190 s. **B.G.B.** — E.G.

Anerbenrecht.

Einführungsgesetz.

64 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das A. in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die L.G. können das Recht des Erblassers, über das dem A. unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken.

§ **Anerkenntnis.**

813 **Bereicherung** s. Verjährung 222.

Hypothek.

1155 Das öffentlich beglaubigte A. einer kraft Gesetzes erfolgten Übertragung der Forderung steht einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung gleich. 1160.

Schuldverhältnis.

371 Behauptet der Gläubiger zur Rückgabe des Schuldscheins außer stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte A. verlangen, daß die Schuld erloschen sei.

Verjährung.

222 Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn

§ die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist. Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen A. sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten.

Vormundschaft.

1892 Soweit die Rechnung des Vormundes als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das A. zu beurkunden.

Auslobung.

660 Wird die von dem Auslobenden vorgenommene Verteilung der Belohnung von einem der Beteiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Beteiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben.

Bereicherung.

812 Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte A. des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

Art. **Einführungsgesetz.**

10 Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des B.G.B. erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft, sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des B.G.B. Anwendung.

146 s. Schuldverhältnis § 380.

208 Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für ein nach den französischen oder den badischen Gesetzen anerkanntes Kind.

§

2019 **Erbe** 2041 s. Schuldverhältnis 408.

2301 **Erbvertrag** s. Schuldversprechen 781.

§ **Frist.**
193 Staatlich anerkannter Feiertag s. **Feiertag.**
720 **Gesellschaft** s. Schuldverhältnis 408.
887 **Grundstück** s. Hypothek 1170.
1473 **Güterrecht** 1497, 1546, 1524 s. Schuldverhältnis 408.

Handlung.
847 Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Hypothek.
1156, 1185, 1158 s. Schuldverhältnis 408.
1170 Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigentümer in einer nach § 208 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. 1175, 1188.
1269 **Pfandrecht** 1272 s. Hypothek 1170.
1112 **Reallast** s. Vorkaufsrecht 1104.
518 **Schenkung** s. Schuldversprechen 781.

Schuldverhältnis.
380 Soweit nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine diese Berechtigung anerkennende Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend ist, kann der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der Erklärung unter denselben Voraus§ setzungen verlangen, unter denen er die Leistung zu fordern berechtigt sein würde, wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.
397 Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältnis nicht bestehe.
405 Hat der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt, so kann er sich, wenn die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten wird, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Eingehung oder A. des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolgt oder daß die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger ausgeschlossen sei, es sei denn, daß der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen mußte.
408 Das Gleiche wie im Abs. 1 gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beschluß einem Dritten überwiesen wird oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkennt, daß die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen sei. 412.

Schuldversprechen.
781 Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntnis), ist schriftliche Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form.
2111 **Testament** s. Schuldverhältnis 408.

Verjährung.
208 Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicher-

§ heitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

Verlöbnis.

1300 Der Anspruch einer unbescholtenen Verlobten auf eine billige Entschädigung in Geld wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist. 1302.

Verwandtschaft.

1596 Die Anfechtung der Ehelichkeit ist als nicht erfolgt anzusehen, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt. 1599.

1598 Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt.

Die A. kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Für die A. gelten die Vorschriften des § 1595 Abs. 1.

Die A. kann auch in einer Verfügung von Todes wegen erfolgen.

1599 Ist die A. der Ehelichkeit anfechtbar, so finden die Vorschriften der §§ 1595—1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung hat, neben den Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 206 auf § 203 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

1718 Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

1720 Erkennt der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde an, so wird ver-

§ mutet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

1725 Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung muß die Erklärung des Vaters enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne.

1104 **Vorkaufsrecht** s. Hypothek 1170.

Vormundschaft.

1883 Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Anerkennungserklärung.

2301 **Erbvertrag** s. Schuldversprechen 781.

Schenkung.

518 Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Versprechen oder der A., wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art schenkweise erteilt wird.

Schuldversprechen.

781 Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuld-

§ anerkenntnis) ist schriftliche Erteilung der A. erforderlich.

Anerkennungsvertrag.

2301 **Erbvertrag** s. Schuldversprechen 781.

518 **Schenkung** s. Schuldversprechen 781.

Schuldversprechen.

781 Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere als die schriftliche Form vorgeschrieben, so bedarf der A. dieser Form.

Anfall.

Art. **Einführungsgesetz.**

85 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 45 Abs. 3 des B.G.B. das Vermögen des aufgelösten Vereins an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes anfällt.

86 s. **Landesgesetz** — E.G.

163 s. Stiftung § 88, Verein §§ 45—47.

§ **Erbe.**

1942 Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechtes über, sie auszuschlagen (A. der Erbschaft).

Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichen Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.

1944 Die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem A. und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt.

1953 Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der A. an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der A. gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

Das Nachlaßgericht soll die Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen ist.

1957 Das Nachlaßgericht soll die Anfechtung der Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen war.

2044 Der Erblasser kann anordnen, daß seine letztwillige Verfügung, durch die er die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließt oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig macht, bis zum A. eines Vermächtnisses gelten soll. 2042.

Erbschaftskauf.

2371 Ein Vertrag, durch den der Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

2373 Ein Erbteil, welches dem Verkäufer nach dem Abschlusse des Kaufes durch Nacherbfolge oder infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt, ist im Zweifel nicht als mitverkauft anzusehen.

2385 Die Vorschriften über den Erbschaftskauf finden entsprechende Anwendung auf Verträge, die auf Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind.

Erbunwürdigkeit.

2340 Die Anfechtung des Erbschaftserwerbes ist erst nach dem A. der Erbschaft zulässig. Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.

2344 Ist ein Erbe für erbunfähig erklärt, so gilt der A. an ihn als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erb-

§ falls nicht gelebt hätte; der A. gilt als mit dem Eintritte des Erbfalls erfolgt.

Erbvertrag.

2280 Haben Ehegatten in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des § 2269 entsprechende Anwendung.

2287 Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem A. der Erbschaft an.

Stiftung.

88 Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46—53 finden entsprechende Anwendung.

Testament.

2106 Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an. 2191.

Ist die Einsetzung einer noch nicht erzeugten Person als Erbe nach § 2101 Abs. 1 als Nacherbeinsetzung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dessen Geburt an. Im Falle des § 2101 Abs. 2 tritt § der A. mit der Entstehung der juristischen Person ein.

2110 Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auf einen Erbteil, der dem Vorerben infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt. 2191.

2139 Mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an.

2159 Der durch Anwachsung einem Vermächtnisnehmer anfallende Anteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtnis.

2176 Die Forderung des Vermächtnisnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtnis auszuschlagen, zur Entstehung (A. des Vermächtnisses) mit dem Erbfalle.

2177 Ist das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet, und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so erfolgt der A. des Vermächtnisses mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins. 2179.

2178 Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so erfolgt der A. des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt; im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses. 2179.

2179 Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem A. des Vermächtnisses finden in den §§ 2177, 2178 die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

2180, 2204 s. Erbe 1953, 2042, 2044.

2184 Ist ein bestimmter zur Erbschaft ge-

§ hörender Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem A. des Vermächtnisses gezogenen Früchte, sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben.

2191 Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem A. des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis an einen Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschwert.

2269 Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testamente ein Vermächtnis angeordnet, daß nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll.

Verein.

45 Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Sitzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, andernfalls an den Fiskus des Bundes§ staats, in dessen Gebiete der Verein seine Sitzung hatte.

46 Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung.

47 Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

Art. Anfallberechtigter.

85 **Einführungsgesetz** s. Verein § 45.

163 s. Stiftung § 88, Verein §§ 45, 49, 51—53.

§

88 **Stiftung** s. Verein 49, 51—53.

Verein.

45 Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die A. durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden.

Fehlt es an einer Bestimmung der A., so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

49 Die Liquidatoren haben den Überschuß den A. auszuantworten. Die Einziehung der Forderungen, sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die A. erforderlich sind.

§
51 Das Vermögen darf den A. nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden. 53.

52 Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den A. nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist. 53.

53 Liquidatoren, welche die ihnen nach den §§ 42 Abs. 2, 50—52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den A. ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Anfang.

Bereicherung.

815 Ein von A. an unmöglicher Eintritt eines mit der Leistung bezweckten Erfolges schließt die Rückforderung wegen Nichteintritts des Erfolges aus.

Ehe.

1324 Als von A. an gültig anzusehen ist eine nichtige Ehe,
a) wenn sie in das Heiratsregister eingetragen ist und die Ehegatten 10 Jahr mit einander als Ehegatten gelebt haben. 1323.

1325 b) wenn der Ehegatte, der zur Zeit der Schließung geschäfts- oder handlungsunfähig war, sie nach dem Wegfalle des Nichtigkeitsgrundes bestätigt. 1323, 1331.

1328 c) wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt wird. 1323.

1343 Wird eine anfechtbare Ehe angefochten, so ist sie als von A. an nichtig anzusehen.

§ **Eigentum.**

938 Hat jemand eine Sache am A. und am Ende eines Zeitraumes im Eigenbesitz gehabt, so wird vermutet, daß sein Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit bestanden habe.

Art. **Einführungsgesetz.**

95 s. Geschäftsfähigkeit § 110.

198 s. B.G.B. — E.G.

§

187 **Frist** 188, 192, 186 s. **Frist** — Frist.

Geschäftsfähigkeit.

110 von A. an wirksam gilt ein vom Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag, wenn ihm die Mittel zur vertragsmäßigen Leistung zur Verfügung standen. 106.

Leistung.

263 Die gewählte Leistung gilt als die von A. an allein geschuldete.

265 Ist bei einer Wahlobligation eine der Leistungen von A. an unmöglich oder wird sie später unmöglich, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf die übrigen Leistungen.

Willenserklärung.

141 Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von A. gültig gewesen wäre.

142 Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von A. an nichtig anzusehen.

Anfangstermin.

Bedingung.

163 Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Vornahme ein A. oder ein Endtermin bestimmt worden, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung

§ geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 entsprechende Anwendung.

Testament.

2066 Hat der Erblasser seine gesetzlichen Erben unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines A. bedacht und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre. 2067, 2091.

2070 Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines A. bedacht und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfalle ein, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, die zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.

2162 Ein Vermächtnis, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines A. angeordnet ist, wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist. 2163.

2171, 2192 s. Vertrag 308.

2177 Ist das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines A. angeordnet und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfalle ein, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins. 2179.

Vertrag.

308 Wird eine unmögliche Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines A. ver§ sprochen, so ist der Vertrag gültig, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termines gehoben wird. 309.

Anfechtbarkeit.

Ehe.

1330 A. einer Ehe. 1343 s. Willenserklärung 142.

1331 a) wegen Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit. 1337, 1339, 1336.

1332 b) wegen Irrtums. 1337, 1339, 1333, 1346.

1334 c) wegen Täuschung. 1337, 1339.

1335 d) wegen widerrechtlicher Bestimmung zur Eheschließung durch Drohung. 1337, 1339, 1346.

1350 e) die nach der Todeserklärung eines der Ehegatten eingegangen ist. 1351.

Art. **Einführungsgesetz.**

159, 161 s. Ehe § 1350.

198 Eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungültige Ehe kann, wenn dieselbe zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. noch besteht, nicht mehr angefochten werden, wenn sie nach den Vorschriften des B.G.B. rechtsbeständig ist; s. u. Bürgerliches Gesetzbuch.

§ **Erbe.**

1954 A. der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft. 1955—1957.

Erbunwürdigkeit.

2345 A. des Anspruches aus dem Vermächtnisse. 2339.
A. eines Pflichtteilsanspruches,

Erbvertrag.

2281 A. einer zu Gunsten eines dritten getroffenen Verfügung.
A. eines Erbvertrages. 2282, 2283, 2285.

2284 Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrages.

Güterrecht.

1484 Güterrecht 1518 s. Erbe 1954—1957.

§ **Testament.**

2078 A. einer letztwilligen Verfügung des Erblassers. 2079, 2080, 2083.

Verein.

62 A. des Einspruches gegen Eintragung eines Vereines. 71.

Verwandtschaft.

1593 A. der Ehelichkeit eines Kindes 1594—1598.

1599 A. der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes.

1704 A. einer Ehe wegen Drohung 1721.

1731 A. des Antrages auf Ehelichkeitserklärung.
A. der Erklärung der Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung.

1755 A. des Vertrages, durch den jemand einen anderen an Kindesstatt annimmt 1770.
A. der Erklärung der Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt 1770.

Willenserklärung

119 A. einer Willenserklärung 121, 122. 124.
a) wegen Irrtums;
120 b) wegen unrichtiger Übermittelung;
123 c) wegen arglistiger Täuschung oder Drohung.

142 Anfechtung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts 143, 144.

144 Bestätigung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts.

Anfechtung.

Bürgschaft.

770 Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

Ehe.

1330 A. der Ehe.

1331 A. einer ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen oder bestätigten Ehe 1336, 1337, 1339.

§

1332 A. einer irrtümlich eingegangenen Ehe 1333, 1337, 1339.

1334 A. einer widerrechtlich erzwungenen Ehe 1335, 1337, 1339.

1336 A. der Ehe
a) durch den Ehegatten 1340;
b) durch den gesetzlichen Vertreter 1340.

1338 A. einer Ehe nach der Auflösung der Ehe.

1339 Frist zur A. einer Ehe 1350.

1341 A. der Ehe erfolgt durch
1. Erhebung der Anfechtungsklage 1343;

1342 2. Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.
Form der A. einer Ehe.

1343 Wird eine anfechtbare Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Vorschrift des § 142 Abs. 2 findet Anwendung 1346.

1349 A. eines Urteils, durch das einer der Ehegatten für tot erklärt worden ist.

1350 A. einer Ehe, die eingegangen ist, nachdem der eine der Ehegatten für tot erklärt worden ist 1351.

Art. **Einführungsgesetz.**

33 Soweit in dem Gesetze, betreffend die A. von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des B.G.B. über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

159, 161 f. Ehe § 1349, 1350.

198 Die für die A. einer Ehe im B.G.B. bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des B.G.B.

§ **Erbe.**

1954 A. der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft 1955—1957.

1956 A. der Versäumung der Frist zur Ausschlagung einer Erbschaft.

Erbunwürdigkeit.

2340 Die Erbunwürdigkeit wird durch A.

§ des Erbschaftserwerbes geltend gemacht. 2341—2343.

Erbvertrag.

2281 A. eines Erbvertrages 2282—2285. A. einer in einem Erbvertrage zu Gunsten eines Dritten getroffenen Verfügung.

Güterrecht.

1425 Wird die Entmündigung oder Pflegschaft des Ehemanns, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung bei gesetzlichem Güterrecht erfolgt ist, wieder aufgehoben, oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. 1431, 1547.

1484, 1518 s. Erbe 1954—1957.

1547 Wird die Errungenschaftsgemeinschaft auf Grund des § 1418, Nr. 3 bis 5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.

1137 **Hypothek** 1138 s. Bürgschaft 770.

1211 **Pfandrecht** 1266 s. Bürgschaft 770.

Pflichtteil.

2308 A. der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

Testament.

2079 A. einer letztwilligen Verfügung des Erblassers 2080—2083.

2081 Die A. einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen anderen nicht begründet wird, insbesondere die A. einer Auflage erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.

2156, 2192 s. Vertrag 318.

Verein.

62 Der Einspruch der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung eines Vereins kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der § Gewerbeordnung angefochten werden. 71.

Verjährung.

200 Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch macht, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die A. zulässig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die A. sich auf ein familienrechtliches Verhältnis bezieht. 201.

202 s. Bürgschaft 770.

Vertrag.

318 A. der getroffenen Bestimmung einer Leistung wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung.

Verwandtschaft.

1591 A. der Ehelichkeit eines Kindes. 1593—1598.

1599 A. der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes.

1704 A. einer Ehe wegen Drohung. 1721.

1731 A. des Antrages auf Ehelichkeitserklärung. A. der Erklärung der Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung.

1755 A. des Vertrages, durch den jemand einen anderen an Kindesstatt angenommen hat. 1770.

A. der Erklärung der Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt. 1770.

Willenserklärung.

121 A. einer
a) irrtümlich abgegebenen Willenserklärung;
b) unrichtig übermittelten Willenserklärung;

124 c) widerrechtlich erzwungenen Willenserklärung.

142 A. eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts. 143, 144.

Anfechtungsberechtigter.

Ehe.

1336 Die Anfechtung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

§ Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung der Ehe nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

War der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte bereits zur Zeit der Eheschließung oder der Bestätigung der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten. 1331.

1337 Bestätigung einer Ehe durch den anfechtungsberechtigten Ehegatten
a) nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist. 1341.
b) nach der Entdeckung des Irrtums. 1341.
c) nach der Entdeckung der Täuschung. 1341.
d) nach dem Aufhören der Zwangslage. 1341, 1336.

1338 Auflösung einer anfechtbaren Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten.

1350 Bestätigung einer Ehe durch den anfechtungsberechtigten Ehegatten, nachdem er von dem Leben des für tot erklärten Ehegatten Kenntnis erlangt

Art. hat. 1351.

159 **Einführungsgesetz** 160 s. Ehe § 1350.

§ **Erbe.**

1954 Kenntniserlangung des A. von dem Anfechtungsgrunde als Beginn der Frist zur Anfechtung.

Erbunwürdigkeit.

2341 Anfechtungsberechtigt (bezüglich des Erbschaftserwerbes) ist jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfall eines anderen, zu statten kommt. 2345.

2285 **Erbvertrag** s. Testament 2080.

1484 **Güterrecht.** 1518 s. Erbe 1954.

Testament.

2280 Bezieht sich in den Fällen des § 2078 der Irrtum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungs-

§ berechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte, so ist ein anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

2082 Die Frist zur A. beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der A. von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt.

2156, 2192 s. Vertrag 318.

Vertrag.

318 Die Anfechtung einer getroffenen Bestimmung der Leistung muß unverzüglich erfolgen, nachdem der A. von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat.

Verwandtschaft.

1704 Ist die Ehe wegen Drohung anfechtbar oder angefochten, so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war. 1721.

1847 **Vormundschaft** 1862 s. Ehe 1337.

Willenserklärung.

121 Die Anfechtung muß in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der A. von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat.

124 Die Frist zur Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der A. die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

144 Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem A. bestätigt wird.

Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Anfechtungserklärung.

Testament.

2081 Das Nachlaßgericht soll die A. dem-

§ jenigen mitteilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zu statten kommt.

Willenserklärung.

121 Unverzügliche Absendung der A. gilt als rechtzeitig erfolgte Anfechtung einem Abwesenden gegenüber.

143 A. erfolgt gegenüber dem Anfechtungsgegner oder gegenüber der Behörde.

Anfechtungsgegner.

2156 **Testament** 2192 s. Vertrag 318.

Vertrag.

318 Die einem Dritten übertragene Bestimmung der Leistung erfolgt durch Erklärung gegenüber einem der Vertragschließenden.

Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung steht nur den Vertragschließenden zu; A. ist der andere Teil.

Willenserklärung.

143 Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem A.

A. ist bei einem Vertrage der andere Teil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der andere der A. Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte anderer Art ist A. jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

Anfechtungsgrund.

Erbe, Erbvertrag.

1954 Die Frist zur Anfechtung
a) der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft;
2283 b) eines Erbvertrages
beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem A. Kenntnis erlangt.

2340 **Erbunwürdigkeit** 2345 s. Testament 2082.

1484 **Güterrecht** 1518 s. Erbe 1954.

Testament.

2082 Die Frist zur Anfechtung einer letztwilligen Verfügung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem A. Kenntnis erlangt.

2156, 2192 s. Vertrag 318.

Vertrag.

318 Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung der Leistung muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem A. Kenntnis erlangt hat.

Willenserklärung.

121 Die Anfechtung einer Willenserklärung muß in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem A. Kenntnis erlangt hat.

Anfechtungsklage.

Ehe.

1341 Die Anfechtung der Ehe erfolgt, so-

§ lange nicht die Ehe aufgelöst ist, durch Erhebung der A.

1343 Die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten worden ist, kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden.

1348 Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer A. aufgehoben wird. 1352.

Art.

95 **Einführungsgesetz** s. Geschäftsfähigkeit § 115.

159, *161* s. Ehe §§ 1348, 1352.

§ **Erbschein.**

2370 Hat eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, oder ist sie vor diesem Zeitpunkte gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der in den §§ 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Dritten auch ohne Erteilung eines Erbscheins als Erbe, es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung infolge einer A. aufgehoben worden ist.

Erbunwürdigkeit.

2342 Die Anfechtung des Erbschaftserwerbes erfolgt durch die Erhebung der A. — Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.

Geschäftsfähigkeit.

115 Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß infolge einer A. aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder

§ gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß infolge einer A. aufgehoben wird.

Verwandtschaft.

1596 Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der A. gegen das Kind.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden. 1599.

1637 s. Ehe 1348.

Anfechtungsrecht.

§ **Erbvertrag.**

2285 Die im § 2080 bezeichneten Personen können den Erbvertrag auf Grund der §§ 2078, 2079 nicht mehr anfechten, wenn das A. des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.

Testament.

2080 Im Falle des § 2079 steht das A. nur dem Pflichtteilsberechtigten zu.

Verjährung.

200 Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden A. Gebrauch macht, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung

§ sich auf ein familienrechtliches Verhältnis bezieht. 201.

Anfertigung.

Art. **Einführungsgesetz.**

140 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des B.G.B. bezeichneten Voraussetzungen die A. eines Nachlaßverzeichnisses, sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll.

151 s. Erbvertrag § 2276, s. Testament § § 2244.

2276 **Erbvertrag** 2290, s. Testament 2244.

2300 s. Testament 2273.

Gesellschaft.

716 Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.

Testament.

2244 Das Protokoll über Errichtung eines Testamentes muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Übersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden. 2232. 2249.

2273 Von den in einem gemeinschaftlichen Testamente enthaltenen Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

Angabe.

§ **Eigentum.**

1003 Der Besitzer kann den Eigentümer unter A. des als Ersatz verlangten Betrages auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. 974, 1007.

Art.

147 **Einführungsgesetz** s. Erbe § 2006.

163 s. Verein § 37.

§ **Erbe.**

2001 In dem Inventar sollen die bei dem Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

Das Inventar soll außerdem eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die A. des Wertes enthalten.

2005 Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen A. der Nachlaßgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. 2013.

Ist die A. der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden.

2006 Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

2022 s. Eigentum 1003.

2028 Wer sich zur Zeit des Erbfalls mit

§ dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, ist verpflichtet, dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche erbschaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er seine A. nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu imstande sei.

2057 s. Leistung 260.

Erbschein.

2354 Wer die Erteilung des Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblassers. 2355, 2356.
2. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht. 2356.
3. ob und welche Personen vorhanden sind und waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde. 2356.
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind. 2356, 2355.
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist. 2355, 2356.

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.

2357 In dem Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins sind anzugeben:

die Erben und ihre Erbteile und

§ daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben.

Die Vorschriften des § 2356 gelten auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden A. des Antragstellers.

2363 In dem Erbscheine, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben:

daß eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt,

wer der Nacherbe ist,

daß der Nacherbe auf dasjenige eingesetzt ist, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge über sein wird,

daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll.

2364 Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers.

2365 Es wird vermutet, daß demjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbscheine angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei. 2366.

2368 In dem Zeugnis über die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist anzugeben:

ob der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt ist,

oder ob der Erblasser angeordnet hat, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll.

2297 **Erbvertrag** s. Pflichtteil 2336.

Grundstück.

879 Sind die Rechte, mit denen ein Grundstück belastet ist, in verschiedenen Abteilungen des Grundbuchs eingetragen, so hat das unter A. eines

§ früheren Tages eingetragene Recht den Vorrang; Rechte, die unter A. desselben Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang.

1372 **Güterrecht** 1528 f. Nießbrauch 1035.

1518 f. Pflichtteil 2336.

Hypothek.

1115 Bei der Eintragung der Hypothek müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben werden, im übrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Leistung.

259 Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen A. über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nicht.

260 f. **Bestand** — Leistung.

Nießbrauch.

1035 Verzeichnis eines Inbegriffs von § Sachen ist mit der A. des Tages der Aufnahme zu versehen.

Pfandrecht.

1260 Zur Eintragung eines Pfandrechts müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz angegeben werden. Zur näheren Bezeichnung der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. 1272.

1261, 1272 f. Grundstück 879.

Pflichtteil.

2336 Der Grund der Entziehung des Pflichtteils muß zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung bestehen und in der Verfügung angegeben werden. 2338.

Rentenschuld.

1199 Die Ablösungssumme einer Rentenschuld muß im Grundbuch angegeben werden.

Testament.

Mit der A. des Tages der Aufnahme ist zu versehen:

2121 a) das Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände,

2215 b) das Verzeichnis der der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände und der bekannten Nachlaßverbindlichkeiten. 2220.

2231 Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden durch eine von dem Erblasser unter A. des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. 2247. 2248. 2267.

2267 Die Erklärung des einen Ehegatten, daß das Testament des anderen Ehegatten auch als sein Testament gelten solle, muß unter A. des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

2271 f. Pflichtteil 2336.

§ **Verein.**

37 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter A. des Zweckes und der Gründe verlangt.

59 Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die A. des Tages der Errichtung enthalten. 60.

60 Die Anmeldung des Vereins zur Eintragung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56—59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter A. der Gründe zurückzuweisen. 71.

64 Bei der Eintragung des Vereins sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen. 71.

Verwandtschaft.

1640 Gehören Haushaltsgegenstände zu dem Vermögen des Kindes, von dem ein Verzeichnis bei dem Vormundschaftsgericht einzureichen ist, so genügt die A. des Gesamtwerts. 1670.

Angebot.

Eigentum.

1001 Die Genehmigung der von dem Besitzer auf die Sache des Eigentümers gemachten Verwendungen gilt als erteilt, wenn der Eigentümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der Verwendungen angebotene Sache annimmt. 1007, 972, 978.

Art.

71 **Einführungsgesetz** s. **Landesgesetze** — E.G.

§

2022 **Erbe** s. Eigentum 1001.

Leistung.

293 A. der Leistung 294—300, 304.

Schuldverhältnis.

363 Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.

Angehöriger.

Art. **Einführungsgesetz.**

7, 27 s. **Deutsche Gesetze** — E.G.

9 s. **Deutscher** — E.G.

10 s. **B.G.B.** — E.G.

13, 27 s. **Deutscher** — E.G.

15 s. **Berechtigung** — E.G.

17 Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehörte.

Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

21 Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört, es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

Art.

22 s. **Deutsche Gesetze — E.G.**

23 Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inlande auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inlande entmündigt ist.

24 Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todeswegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte.

25 Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. 27, 28.

29 Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

31 Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen A. und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

49 Aufhebung des § 18 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von A. des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887.

§ **Schenkung.**

530 Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen A. des Schenkers groben Undanks schuldig macht.

Todeserklärung.

15 Wer als A. einer bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschluß drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Als A. einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet. 13, 17, 18.

Angelegenheit.

Ehe.

1304, 1308, 1337 s. Vormundschaft 1847.

1354 Die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden A. steht dem Manne zu. 1356.

1359 Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen A. anzuwenden pflegen.

Art. **Einführungsgesetz.**

1 Gesetz über die A. der freiwilligen Gerichtsbarkeit s. d.

113 Vorschriften, die die durch ein Verfahren bezüglich der Regulierung der Wege u. s. w. begründeten gemeinschaft-

Art. lichen A. zum Gegenstande haben, bleiben unberührt. *116.*

163 s. Verein §§ 32, 40.

§ **Entmündigung.**

6 Entmündigt kann werden:
wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche oder von Trunksucht seine A. nicht zu besorgen vermag.

2028 **Erbe** 2057 s. Leistung 259, 260.

Gesellschaft.

708 Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen A. anzuwenden pflegt;

716 Berechtigung jedes Gesellschafters, sich persönlich von den A. der Gesellschaft zu unterrichten.

Güterrecht.

1402 Ist bei gesetzlichem Güterrecht zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen A. der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert. 1404, 1451, 1519, 1525.

1416 Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander bei gesetzlichem Güterrecht fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten dem Vorbehaltsgute zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat, es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche A. der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1415 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der § Kosten den Umständen nach geboten ist. 1417, 1525.

1418, 1428 s. Vormundschaft 19, 10.

1451 Ist bei allgemeiner Gütergemeinschaft zur Besorgung der persönlichen A. der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

1464 Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander bei allgemeiner Gütergemeinschaft fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten der Frau zur Last, es sei denn, daß das Urteil dem Gesamtgute gegenüber wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche A. der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1463 Nr. 1, 2 fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1438 Abs. 2, 3, 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Kauf.

444 Erstreckt sich der Inhalt einer zum Beweise eines Rechts dienenden Urkunde auch auf andere A., so ist der Verkäufer nur zur Erteilung eines

§ öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet. 445.

Leistung.

259 In A. von geringer Bedeutung besteht die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nicht. 260.

277 Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen A. anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

523 **Schenkung** s. Kauf 444.

Testament.

2131 Der Vorerbe hat dem Nacherben gegenüber in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen A. anzuwenden pflegt. 2136.

2182 s. Kauf 444.

2201, 2225 s. Vormundschaft 1910.

Verein.

32 Die A. des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. 28, 40.

Verwahrung.

690 Wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen A. anzuwenden pflegt.

Verwandtschaft.

1628 Das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf A. des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

1630 s. Vormundschaft 1796.

1633 Ist eine Tochter verheiratet, so beschränkt sich die Sorge des Vaters für ihre Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden A.

1664 Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde § gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen A. anzuwenden pflegt.

1673 s. Vormundschaft 1847.

1676 s. Vormundschaft 1910.

1687, 1688 s. Vormundschaft 1777.

1688 Der Beistand der Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt kann für alle A., für gewisse Arten von A. oder für einzelne A. bestellt werden. 1686.

Vormundschaft.

1773 Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden A. zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. 1882.

1777 Der Vater oder die Mutter können einen Vormund nicht benennen, wenn sie in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden A. nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt sind. 1797, 1880, 1868, 1856, 1866, 1782, 1778, 1785.

1794 Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf A. des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.

1796 Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne A. oder für einen bestimmten Kreis von A. entziehen.

1800, 1897, 1901 s. Verwandtschaft 1633.

1847 In wichtigen A. soll die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels auch ohne Antrag erfolgen. 1862.

Wichtige A. sind insbesondere die Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung im Falle des § 1304, die Ersetzung der Genehmigung im Falle des § 1337, die Entlassung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.

1874 Steht in einer A. das Interesse des

§ Mündels zu dem Interesse eines Mitgliedes des Familienrates in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen.

1909 Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für A., an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. 1916.

1910 Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen seine A. nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner A. oder einen bestimmten Kreis seiner A., insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese A. einen Pfleger erhalten. 1920, 1781, 1785, 1778, 1866, 1886.

1913 Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer A. der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese A., soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden.

1918 Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen A. endigt mit deren Erledigung.

Angemessenheit.

§ **Ehe.**

1347 Der andere Ehegatte kann den zur Anfechtung der Ehe berechtigten Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem im § 1345 Abs. 1 bestimmten Rechte Gebrauch mache.

Erbe.

1987 Der Nachlaßverwalter kann für die § Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.

Güterrecht.

1371 Die Frau hat bei gesetzlichem Güterrecht einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

1427 Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat die Frau bei gesetzlicher Gütertrennung dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbstständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten. 1426.

440 **Kauf** 445, 454 s. Vertrag 325.

Leistung.

250 Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung des früheren Zustandes eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne.

264 Ist der wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge, so kann der Schuldner ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Wahl auffordern.

283 Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne.

299 Ist die Leistungszeit nicht bestimmt, oder ist der Schuldner berechtigt, vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, daß er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, daß der

§ Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.

Pflichtteil.

2307 Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern.

Sicherheitsleistung.

239 Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat.

Testament.

2193 Steht die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten zu, so kann ihm, wenn er zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurteilt ist, von dem Kläger eine angemessene Frist zur Vollziehung bestimmt werden.

2221 Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.

Verlöbnis.

1298 Beim Rücktritt von einem Verlöbnisse ist dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, der Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind, soweit diese Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren. 1299, 1300, 1302.

Vertrag.

325 s. Leistung 283.

343 Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der

§ A. ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht blos das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

Verwandtschaft.

1620 Der Vater ist verpflichtet, einer Tochter im Falle ihrer Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren.

1631 Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden.

1716 Auf Antrag der unehelichen Mutter kann einstweilig angeordnet werden, daß der Vater den für den Unterhalt des Kindes erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt des Kindes hinterlege.

Vormundschaft.

1800 s. Verwandtschaft 1631.

1836 Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormunde eine angemessene Vergütung bewilligen.

1859 Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn dasselbe die Einsetzung im Interesse des Mündels für angemessen erachtet. 1868, 1897, 1905.

Angestellter.

Dienstvertrag.

622 Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art A., deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

§ **Eigentum.**

978 Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer A. abzuliefern.

Angewiesener.

783 **Anweisung** 784—792 s. **Anweisung** — Anweisung.

Angriff.

Selbstverteidigung.

227 Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen A. von sich oder einem andern abzuwenden.

Anhängigkeit.

Art. **Einführungsgesetz.**

161 Ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstand hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu

§ erledigen. *178.*

2019 **Erbe** 2041 s. Schuldverhältnis 407.

Erbschein.

2354 Wer die Erteilung des Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben:

ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist. 2355. 2356.

2360 Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll vor der Erteilung des Erbscheins der Gegner des Antragstellers gehört werden.

720 **Gesellschaft** s. Schuldverhältnis 407.

§ **Güterrecht.**

1407 Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

a) bei gesetzlichem Güterrecht zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits. 1525;

1454 b) bei allgemeiner Gütergemeinschaft zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits.

1473, 1497, 1524, 1546, 1554 s. Schuldverhältnis 407.

1156 **Hypothek** 1158, 1185 s. Schuldverhältnis 407.

Kauf.

478 Wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verkündet hat, so kann er auch nach der Vollendung der Verjährung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund der Wandelung oder der Minderung dazu berechtigt sein würde. 479—481.

489 Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist. 492, 481.

Schuldverhältnis.

407 Ist in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsstreite ein rechtskräftiges Urteil über die Forderung ergangen, so muß der neue Gläubiger das Urteil gegen sich gelten lassen, es sei denn,

§ daß der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit gekannt hat. 408, 412.

408 Wird eine abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen Dritten abgetreten, so finden, wenn der Schuldner an den Dritten leistet oder wenn zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zu Gunsten des Schuldners die Vorschriften des § 407 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung. 412.

2111 **Testament** s. Schuldverhältnis 407.

639 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 478.

Anhaltung.

Verein.

78 Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, 71 Abs. 1, 72, 74 Abs. 2 und 76 durch Ordnungsstrafen anhalten.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

Vormundschaft.

1786 Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen, wer nach § 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird. 1889, 1895.

1788 Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Übernahme der Vormundschaft anhalten.

1837 Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten.

1844 Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten.

Anhörung.

§ **Ehe.**

1304 1337 s. Vormundschaft. 1847.

1308 Vor der Entscheidung seitens des Vormundschaftsgerichts über die Einwilligung zur Eheschließung des volljährigen Kindes soll dasselbe Verwandte oder Verschwägerte des Kindes

Art. soweit thunlich hören.

163 **Einführungsgesetz** s. Stiftung § 87.

§ **Erbe.**

1996 Der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Inventarfrist bestimmt worden ist, soll, wenn thunlich vor der Entscheidung über Bestimmung einer neuen Inventarfrist gehört werden.

Erbschein.

2360 Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll vor der Erteilung des Erbscheins der Gegner des Antragstellers gehört werden.

2368 Ist die Ernennung zum Testamentsvollstrecker nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des Zeugnisses über die Ernennung der Erbe, wenn thunlich, über die Gültigkeit der Ernennung gehört werden.

Stiftung.

87 Vor der Umwandlung des Zweckes oder der Änderung der Verfassung der Stiftung soll der Vorstand gehört werden.

Testament.

2200 Das Nachlaßgericht soll vor der Ernennung des Testamentsvollstreckers die Beteiligten hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

2204 Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinandersetzungsplan vor der Ausführung der letztwilligen Verfügung des Erblassers zu hören. 2208.

§

2216 Das Nachlaßgericht soll, soweit thunlich, die Beteiligten vor der Kraftloserklärung einer letztwilligen Anordnung des Erblassers, durch deren Befolgung der Nachlaß gefährdet würde, hören. 2220.

2227 Der Testamentsvollstrecker soll vor seiner Entlassung, wenn thunlich, gehört werden.

Verein.

73 Nach A. des Vorstandes ist dem Verein, dessen Mitgliederzahl unter drei herabgesunken ist, von Amtswegen die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

Verwandtschaft.

1673 Vor der Entscheidung, durch welche das Recht der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznießung dem Vater entzogen oder beschränkt wird, soll das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, den Vater und Verwandte des Kindes hören.

1690 Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreise des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern ein solcher vorhanden und die A. thunlich ist. 1686.

Vormundschaft.

1779 Auswahl eines Vormundes durch das Vormundschaftsgericht nach A. des Gemeindewaisenrates.

1826 A. des Gegenvormundes vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung.

1827 A. des Mündels vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrages:

über die Genehmigung eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrages;

§ über die Entlassung aus dem Staatsverbande;

über die Genehmigung eines der im § 1821 und im § 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfte;

über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäftes.

1836 Vor der Bewilligung einer Vergütung für den Vormund, vor der Änderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

1847 A. von Verwandten und Verschwägerten des Mündels durch das Vormundschaftsgericht vor einer von letzterem zu treffenden Entscheidung. 1862.

1862 A. von Verwandten und Verschwägerten des Mündels vor der Auswahl der zur Beschlußfähigkeit des Familienrates erforderlichen Mitglieder.

Ankündigung.

Leistung.

299 Ist die Leistungszeit nicht bestimm oder ist der Schuldner berechtigt, vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, daß er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, daß der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.

Anlage.

Dienstbarkeit.

1090 s. Grunddienstbarkeit 1020—1022, 1028.

1093 Ist das Recht der Mitbenutzung eines Gebäudes auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten

§ A. und Einrichtungen mitbenutzen.

907 **Eigentum** 924 f. **Benutzung** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

106 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer A. oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der A. oder des Betriebs für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die A. oder den Betrieb verursacht wird.

116, 184 f. Grunddienstbarkeit §§ 1021, 1022, 1028.

124 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen A., sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.

151 f. Erbvertrag § 2276, Testament §§ 2243—2245.

164 In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Realgemeinden und ähnliche Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen A. berechtigt sind.

191 Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des B.G.B. entsprechende Anwendung, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Art. *128* oder Art. *187* zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht

§ der Eintragung bedürfen. 180.

2276 **Erbvertrag** 2290 f. Testament 2243.

§ **Grunddienstbarkeit.**

1020 Hält der Berechtigte zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstücke eine A., so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert.

1021 Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine A. auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, daß der Eigentümer dieses Grundstücks die A. zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigentümer das Recht zur Mitbenutzung der A. zu, so kann bestimmt werden, daß der Berechtigte die A. zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigentümers erforderlich ist.

Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung.

1022 Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen A. des belasteten Grundstücks eine bauliche A. zu halten, so hat, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Eigentümer des belasteten Grundstücks seine A. zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

1028 f. **Beeinträchtigung** — Grunddienstbarkeit.

Nießbrauch.

1037 Der Nießbraucher eines Grundstücks darf neue A. zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandteilen errichten, sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird.

Testament.

2123 Der Abs. 1 findet Anwendung, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf

§ Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete A. zur Erbschaft gehört. 2136.

2243 Bei Errichtung eines Testamentes muß dem Protokoll als A. beigefügt werden:

Die auf ein besonderes Blatt geschriebene eigenhändige Erklärung des Testierenden, daß die überreichte Schrift seinen letzten Willen enthalte; 2246, 2249;

2244 die Übersetzung des Protokolls in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt; 2246, 2249;

2245 eine deutsche Übersetzung des in fremder Sprache aufgenommenen Protokolls; 2246, 2249.

Anlass.

§ **Vormundschaft.**

1842 Der Gegenvormund hat die Rechnung des Vormundes über seine Vermögensverwaltung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm A. giebt. 1891.

1854 Der Gegenvormund hat die Übersicht des Vormundes über den Vermögensbestand mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm A. giebt. 1855, 1856, 1917.

1911 Einem abwesenden Volljährigen ist ein Abwesenheitspfleger selbst dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrages oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrages oder der Vollmacht A. geben.

Anlandung.

Art. **Einführungsgesetz.**

65 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über A., entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.

Anlegung.

Einführungsgesetz.

99 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen, unbeschadet der Vorschriften des B.G.B. über die A. von Mündelgeld.

140 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des B.G.B. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die A. von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll.

144 Die Landesgesetze können bestimmen, daß die A. von Mündelgeld nach § 1808 des B.G.B. bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet.

186 Das Verfahren, in welchem die A. der Grundbücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die A. auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

187 Zeit, zu der das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, s. u. Grundbuch Art. 188—195.

212 In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Wertpapiere zur A. von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

§ **Erbe.**

1960 Das Nachlaßgericht kann insbesondere die A. von Siegeln anordnen. 2012.

§ **Güterrecht.**

1377 A. des zum eingebrachten Gute gehörenden Geldes nach den für die A. von Mündelgeld geltenden Vorschriften bei gesetzlichem Güterrecht; bei Errungenschaftsgemeinschaft s. 1525.

Nießbrauch.

1079 Der Nießbraucher und der Gläubiger sind einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß das eingezogene Kapital nach den für die A. von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Nießbraucher der Nießbrauch bestellt wird. Die Art der A. bestimmt der Nießbraucher. 1083, 1076, 1068.

Pfandrecht.

1288 Wird eine Geldforderung in Gemäßheit des § 1281 eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers thunlich ist, nach den für die A. von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der A. bestimmt der Gläubiger. 1273, 1279.

Sicherheitsleistung.

234 Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswert haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf.

238 Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf.

§ **Testament.**

2119 Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die A. von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen. 2136.

Verwandtschaft.

1642 Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1653 nach den für die A. von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater aus besonderen Gründen eine andere A. gestatten.

1691 Soweit die A. des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des der Mutter bestellten Beistandes fällt, finden die für die A. von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1809, 1810 entsprechende Anwendung. 1686.

Vormundschaft.

1806 A. des zum Vermögen des Mündels gehörenden Geldes 1807—1811 1852—1855, 1903—1904.

1813 Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat.

Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen A. ein anderes bestimmt worden ist, und gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1—4 angelegt ist.

Anmassung.

1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1042.

Miete.

545 Maßt sich ein Dritter ein Recht an der gemieteten Sache an, so hat der

§ Mieter dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen.

Nießbrauch.

1042 Maßt sich ein Dritter ein Recht an der mit dem Nießbrauch belasteten Sache an, so hat der Nießbraucher dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu machen.

Anmeldung.

Eigentum.

941, 945 s. Verjährung 209, 220.

973 Mit dem Ablaufe eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat.

Die A. eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen. 976—978.

974 Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark wert ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970—972 zustehenden Ansprüche auffordern. 976—978.

980 Die Versteigerung der gefundenen Sache ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur A. ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine A. rechtzeitig erfolgt. 982, 983.

981 Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur A. ihrer Rechte aufgefordert worden sind. 982, 983.

Art. 163 **Einführungsgesetz** s. Stiftung § 88, Verein §§ 50, 53.

§ **Erbe.**

1965 Der Feststellung, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, hat eine öffentliche Aufforderung zur A. der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist vorauszugehen.

1970 Die Nachlaßgläubiger können im Wege des Aufgebotsverfahrens zur A. ihrer Forderungen aufgefordert werden. 2045.

1974 Ein Nachlaßgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfalle dem Erben gegenüber geltend macht, steht einem ausgeschlossenen Gläubiger gleich, es sei denn, daß die Forderung dem Erben vor dem Ablaufe der fünf Jahre bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist. 2060.

2060 Nach der Teilung des Nachlasses haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlaßverbindlichkeit:

wenn der Gläubiger seine Forderung später als fünf Jahre

§ nach dem im § 1974 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkte geltend macht, es sei denn, daß die Forderung vor dem Ablaufe der fünf Jahre dem Miterben bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist.

2061 Jeder Miterbe kann die Nachlaßgläubiger öffentlich auffordern, ihre Forderungen binnen sechs Monaten bei ihm oder bei dem Nachlaßgerichte anzumelden. Ist die Aufforderung erfolgt, so haftet nach der Teilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbteile entsprechenden Teil einer Forderung, soweit nicht vor dem Ablaufe der Frist die A. erfolgt oder die Forderung ihm zur Zeit der Teilung bekannt ist. 2045.

Erbschein.

2358 Das Nachlaßgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur A. der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen.

88 **Stiftung** s. Verein 50, 53.

2204 **Testament** s. Erbe 2045.

Verein.

50 In der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit sind die Gläubiger zur A. ihrer Ansprüche aufzufordern.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur A. aufzufordern. 53, 60.

59 Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

Der A. sind beizufügen:

1. Die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

60 Die A. ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56—59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. 71.

§

61 Wird die A. zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. 71.

63 Die Eintragung des Vereins darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mitteilung der A. an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist. 71.

67 Jede Änderung des Vorstandes, sowie erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der A. ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute Bestellung beizufügen. 78.

71 Die Änderung der Vereinssatzung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der A. ist der die Änderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen. 78.

74 Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der A. ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen. 78.

76 Der A. der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der A. einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen. Die A. hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. 78.

77 Die A. zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes, sowie von den Liquidatoren mittelst öffent-

§ lich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

Verjährung.

209 Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt.

Der Erhebung der Klage steht die A. des Anspruchs im Konkurse gleich. 220.

214 Die Unterbrechung der Verjährung durch A. im Konkurse dauert fort, bis der Konkurs beendigt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die A. zurückgenommen wird. 211.

Anmeldungsfrist.

§ **Erbe.**

1965 s. **Erbrecht** — Erbe.

2045 s. **Antrag** — Erbe.

2204 **Testament** s. Erbe 2045.

Annahme.

Anweisung.

784 A. einer Anweisung 786—790, 792.

Auftrag.

662 Durch die A. eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

663 Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Bereicherung.

817 War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die A. gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten § verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. 819.

Dienstvertrag.

615 Kommt der Dienstberechtigte mit der A. der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Ehe.

1306 Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs. 1 Satz 1, 2; Abs. 2 Anwendung.

Aufhebung des durch die A. an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses giebt den leiblichen Eltern das Recht zur Einwilligung zur Eheschließung nicht wieder.

1311 Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die A. begründete Rechtsverhältnis besteht.

Eigentum.

939, 945, 972, 1002, 1007 s. Verjährung 207.

1001 Die Genehmigung der auf eine Sache gemachten Verwendungen gilt als erteilt, wenn der Eigentümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs auf den Ersatz der Verwendungen angebotene Sache annimmt. 1007, 972.

Art. **Einführungsgesetz.**

22 Die A. an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Annehmende zur Zeit der

Art. A. die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen.

Gehört der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die A. unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten nicht erfolgt ist.

78 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehilfen in weiterem Umfange als nach dem B.G.B. haften.

86 s. Erbe § 2043.

99 s. Schuldverschreibung § 808.

137 s. Erbe § 2049, Güterrecht § 1515, Pflichtteil § 2312.

140 s. Erbe § 1960.

146 Ist durch Landesgesetz bestimmt, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben, so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 372—382 des B.G.B. Anwendung.

s. Schuldverhältnis §§ 372, 376.

147 s. Erbe § 2006.

174 s. Schuldverschreibung § 802.

209 Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des B.G.B. legitimiertes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

§ **Erbe.**

1942—1966 A. und Ausschlagung einer Erbschaft.

1943 Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat; mit dem Ablaufe der § Frist zur Ausschlagung gilt die Erbschaft als angenommen.

1946 Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

1947 A. einer Erbschaft kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

1848 Wer durch Verfügung von Todeswegen als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen.

Wer durch Testament oder durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen.

1949 A. einer Erbschaft gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe über den Berufungsgrund im Irrtum war.

1950 Die A. und die Ausschlagung können nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden. Die A. oder Ausschlagung eines Teiles ist unwirksam.

1951 Wer zu mehreren Erbteilen berufen ist, kann, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht, den einen Erbteil annehmen und den anderen ausschlagen.

Beruht die Berufung auf demselben Grunde, so gilt die A. oder Ausschlagung des einen Erbteils auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die Berufung beruht auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

Setzt der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbteile ein, so kann er

§ ihm durch Verfügung von Todeswegen gestatten, den einen Erbteil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.

1954 Anfechtbarkeit der A. einer Erbschaft 1955—1957.

1957 Die Anfechtung der A. der Erbschaft gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung gilt als A.

1958 Vor der A. der Erbschaft kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden. 1960.

1960 Bis zur A. der Erbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. 1958, 1961.

Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.

1978 Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so ist der Erbe den Nachlaßgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der A. der Erbschaft an die Verwaltung für die Nachlaßgläubiger als Beauftragter zu führen gehabt hätte.

Auf die vor der A. der Erbschaft von dem Erben besorgten erbschaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung. 1991, 2013, 2036.

1979 Die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche. 1985, 1991, 2013, 2036.

1980 Der Kenntnis der Überschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbesondere, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen. 1985, 2013, 2036.

1981 Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers ist die Nachlaßverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der A. besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der A. der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.

1995 Wird die Inventarfrist vor der A. der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der A. der Erbschaft.

2006 Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der A. besteht, daß dem Erben nach der Leistung des Offenbarungseides weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind.

2014 Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate nach der A. der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern. 2016, 2017.

2015 Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der A. der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern. 2016, 2017.

2017 Wird vor der A. der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt, so beginnen die im

§ § 2014 und im § 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.

2022 s. Eigentum 1001, 1002.

2028 Besteht Grund zu der A., daß die Auskunft über die Führung der erbschaftlichen Geschäfte und den Verbleib der Erbschaftsgegenstände nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den Offenbarungseid zu leisten.

2031 Wird der Tod einer Person ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen, so kann sie die Herausgabe ihres Vermögens nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften verlangen.

2043, 2042 s. **Bestimmung** — Erbe.

2049 Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswert angesetzt werden soll.

2051 Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfalle weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet.

Hat der Erblasser für den wegfallenden Abkömmling einen Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde. 2052, 2057.

2052, 2057 s. **Bestimmung** — Erbe.

2057 s. Leistung 260.

Erbschein.

2357 Wird der Antrag auf Erteilung des gemeinschaftlichen Erbscheins nicht von allen Erben gestellt, so hat er § die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben.

2370 Ist ein Erbschein erteilt worden, so stehen dem für tot Erklärten, wenn er noch lebt, die im § 2362 bestimmten Rechte zu. Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

2281 **Erbvertrag** 2285 s. Testament 2078.

Güterrecht.

1406 Die Frau bedarf bei gesetzlichem Güterrecht nicht der Zustimmung des Mannes zur A. oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses. 1453, 1519, 1525.

1453 Zur A. oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist bei allgemeiner Gütergemeinschaft nur die Frau berechtigt; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich.

1484, 1518 s. Erbe 1943, 1946, 1947, 1950, 1954—1957.

1515, 1518 s. Erbe 2049.

1519 Auf das Gesamtgut bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1438 Abs. 2, 3, 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Kauf.

440, 443, 445, 454 s. Vertrag 322, 324—326

464 Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 462, 463 bestimmten Ansprüche nur

§ zu, wenn er sich seine Rechte wegen Mangels bei der Annahme vorbehält. 480.

467, 480, 481 s. Vertrag 354.

Leistung.

259 Besteht Grund zu der A., daß
a) die in einer Rechnung enthaltenen Angaben über Einnahmen
260 b) ein Verzeichnis
nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid zu leisten.

274 Gegenüber der Klage des Gläubigers hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur die Wirkung, daß der Schuldner zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung (Erfüllung Zug um Zug) zu verurteilen ist.

Auf Grund einer solchen Verurteilung kann der Gläubiger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der Schuldner im Verzuge der A. ist.

283 s. **Bewirkung** — Leistung.

293 Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. 300

295 Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde.

298 Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, die verlangte Gegenleistung aber nicht anbietet.

299 Ist die Leistungszeit nicht bestimmt oder ist der Schuldner berechtigt vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger nicht dadurch

§ in Verzug, daß er vorübergehend an der A. der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, daß der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.

539 **Miete** 543 s. **Berechtigung** — Miete.

Pflichtteil.

2307 s. **Frist** — Pflichtteil.

2309 Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

2312 Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach § 2049 (s. Erbe) anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswerte zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend.

2314 s. Leistung 260.

516 **Schenkung** s. **Bereicherung** — Schenkung.

Schuldverhältnis.

363 Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.

364 Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungsstatt annimmt.

Übernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er die Ver-

§ bindlichkeit an Erfüllungsstatt übernimmt.

367 396 f. **Bestimmung** — Schuldverhältnis.

372 Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, wenn der Gläubiger im Verzuge der A. ist.

376 Die Rücknahme der hinterlegten Sache ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die A. erklärt.

802 **Schuldverschreibung** 808 f. Verjährung 207.

Selbsthülfe.

231 Wer eine der im § 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen A. vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teile zum Schadenersatze verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Testament.

2078 Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige A. oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. 2080.

2085 Die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen habe würde.

2086 Ist einer letztwilligen Verfügung der Vorbehalt einer Ergänzung beigefügt, die Ergänzung aber unterblieben, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Wirk§ samkeit von der Ergänzung abhängig sein sollte.

2103 Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses die Erbschaft einem anderen herausgeben soll, so ist anzunehmen, daß der andere als Nacherbe eingesetzt ist.

2104 f. **Bestimmung** — Testament.

2127 Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu der A. besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt. 2128, 2136.

2152 Hat der Erblasser mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedacht, daß nur der eine oder der andere das Vermächtnis erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtnis erhält.

2180 Die für die A. und die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1950, 1952 Abs. 1,3; 1953 Abs. 1,2 finden bei Vermächtnissen entsprechende Anwendung.

2187 Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der A. des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtnisse erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

2195 Die Unwirksamkeit einer Auflage hat die Unwirksamkeit der unter der Auflage gemachten Zuwendung nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Zuwendung nicht ohne die Auflage gemacht haben würde.

2197 Der Erblasser kann für den Fall, daß der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der A. des Amtes weg-

§ fällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen.

2202 A. des Amtes eines Testamentsvollstreckers. 2228, 2215.

2204 s. Erbe 2052, 2057, 2051, 2049, 2043.

2213 s. Erbe 1958.

2271 Der Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem im § 2270 bezeichneten Verhältnisse steht, erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des § 2296. Durch eine neue Verfügung von Todeswegen kann ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der Überlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach der A. der Zuwendung ist der Überlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des § 2294 und des § 2336 berechtigt.

Ist ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten bedacht, so findet die Vorschrift des § 2289 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Verjährung.

202 s. Erbe 2014, 2015.

207 Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, wird nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen wird. 210, 212, 215.

Vertrag.

146 Der Antrag auf Schließung eines Vertrages erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach § den §§ 147—149 rechtzeitig angenommen wird.

147 Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittelst Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage.

Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkte angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

148 Hat der Antragende für die A. des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die A. nur innerhalb der Frist erfolgen.

149 Wird die Absendung der Anzeige von der verspätet zugegangenen Annahmeerklärung verzögert, so gilt die A. als nicht verspätet.

150 Die verspätete A. eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Eine A. unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

151 Der Vertrag kommt durch die A. des Antrags zustande, ohne daß die A. dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat.

152 Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten Beurkundung der A. zustande, wenn nicht ein anderes bestimmt ist.

153 Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der A. stirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei denn,

§ daß ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.

155 Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

315 Soll die Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Das Gleiche gilt, wenn die Be-
317 stimmung der Leistung einem Dritten überlassen ist.

322 Hat der klagende Teil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Teil im Verzuge der A. ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen. 348.

Auf die Zwangsvollstreckung findet die Vorschrift des § 274 Abs. 2 (Leistung) Anwendung.

324 Wird die dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Zeit unmöglich, zu welcher der andere Teil im Verzuge der A. ist, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung.

325 s. Leistung 283.

326, 327, 354 s. **Bestimmung** — Vertrag.

329 Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Teil zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Teiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern.

330 Wird in einem Lebensversicherungs- oder einem Leibrentenvertrage die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Dritten be-
§ dungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Übernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird.

335 Der Versprechensempfänger kann, sofern nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist, die Leistung an den Dritten auch dann fordern, wenn diesem das Recht auf die Leistung zusteht.

341 Nimmt der Gläubiger die Erfüllung an, so kann er die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der A. vorbehält. 342.

361 Ist in einem gegenseitigen Vertrage vereinbart, daß die Leistung des einen Teiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der andere Teil zum Rücktritt berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt.

Verwandtschaft.

1735 Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

1741—1772 A. an Kindesstatt.

1771 s. Ehe 1311.

Vormundschaft.

1776 Die Großväter sind nicht als Vormünder berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an

§ Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der A. sich auf den Mündel erstrecken. 1779.

1813 Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur A. einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch nicht mehr als dreihundert Mark beträgt;
3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat;
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angelegt ist.

1899 Die Eltern sind nicht als Vormund berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. 1897.

Werkvertrag.

634 s. Kauf 467.

642 Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der A. kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen. 643.

§

644 Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der A., so geht die Gefahr auf ihn über. 646.

651 s. Kauf 464.

Willenserklärung.

119 Wenn anzunehmen ist, daß die Willenserklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben worden wäre, ist dieselbe anfechtbar. 121, 122.

124 s. Verjährung. 207.

128 Ist durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die A. des Antrags von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird.

Wohnsitz.

11 Ein an Kindesstatt angenommenes Kind teilt den Wohnsitz des Annehmenden.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder A. an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

Annahmeerklärung.

Vertrag.

149 Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene A. dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. 146.

Annehmender.

Ehe.

1306 Einwilligung desjenigen, der das Kind an Kindesstatt angenommen

§ hat, ist zur Eheschließung des Kindes erforderlich.

1311 Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

Art. **Einführungsgesetz.**

22 Annahme an Kindesstatt, wenn
a) der A. die Reichsangehörigkeit besitzt,
b) der A. einem fremden Staate angehört.

§ **Vertrag.**

149 Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem A. unverzüglich nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. 146.

Verwandtschaft.

1744 Der A. muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind. 1745.

1748 Die Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt hat dem A. oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen.

1749 Ein angenommenes Kind kann, so lange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, nur von dem Ehegatten des A. an Kindesstatt angenommen werden.

1751 Ist der an Kindesstatt A. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Eingehung des Annahmevertrages, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. 1770, 1755.

§

1753 Nach dem Tode des an Kindesstatt A. ist die Bestätigung des Annahmevertrages nur zulässig, wenn der A. oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrages das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat. 1770.

1758 Das an Kindesstatt angenommene Kind erhält den Familiennamen des A.

1759 Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den A. nicht begründet.

1760 Verpflichtung des an Kindesstatt A.
1. über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichnis aufzunehmen.
2. Das Verzeichnis über das Vermögen des an Kindesstatt angenommenen Kindes mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

Das Vormundschaftsgericht kann dem A. die Verwaltung des Vermögens des an Kindesstatt angenommenen Kindes entziehen.

1761 Will der A. eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das an Kindesstatt angenommene Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

1763 Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des A.

Der Ehegatte des A. wird nicht mit dem an Kindesstatt angenommenen Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem A. verschwägert.

1765 Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen,

§ wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des A. endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des A. oder nach § 1677 ruht.

1766 Der A. ist dem an Kindesstatt angenommenen Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Der A. steht im Falle des § 1611 Abs. 2 den leiblichen Verwandten des angenommenen Kindes der aufsteigenden Linie gleich.

1767 In dem Annahmevertrage kann die Nutznießung des A. an dem Vermögen des angenommenen Kindes sowie das Erbrecht des Kindes dem A. gegenüber ausgeschlossen werden.

1768 Die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses erfolgt durch Vertrag zwischen dem A., dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.

1771 s. Ehe 1311.

1772 Mit der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des A. zu führen.

Wohnsitz.

11 Ein an Kindesstatt angenommenes Kind teilt den Wohnsitz des A.

Anordnung.

Dienstvertrag.

618 Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner A. oder seiner Leitung § vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und A. zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. 619.

Eigentum.

967 Der Finder ist berechtigt und auf A. der Polizeibehörde verpflichtet, die gefundene Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern. 978.

Art. **Einführungsgesetz.**

23 s. **Berechtigung.** — E.G.

31 Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch A. des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat, sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

95 s. Dienstvertrag § 618.

135 Die Zwangserziehung Minderjähriger ist, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des R.St.G., nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die A. kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des B.G.B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

137 s. Erbe § 2049, Güterrecht § 1515, Pflichtteil § 2312.

140 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als

Art. den im § 1960 Abs. 1 des B.G.B. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses, sowie bis zu dessen Vollendung, die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll.

115 Die L.G. können vorschreiben, daß der Verkauf der hinterlassenen Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann.

Von einer gerichtlichen A. kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

156 Für wen nach den französischen oder badischen Gesetzen wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist, der steht von der Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. an einem nach den Vorschriften des B.G.B. wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

186 Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörenden Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere A. ausgenommen sind.

204 a) Beschränkung des Vaters oder der Mutter in der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes,

b) Entziehung der dem Vater oder der Mutter an dem Vermögen des Kindes zustehenden Nutznießung, durch A. der zuständigen Behörde zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B.

205 Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des B.G.B. auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so gilt die A. des Vaters von dem Inkrafttreten des B.G.B. an als A. der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des B.G.B.

206 s. Verwandtschaft § 1635.

210 Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 1 des B.G.B. angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 2 des B.G.B. für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

211 Die nach den französischen oder den badischen Gesetzen für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung.

§ **Erbe.**

1951 Die Berufung zum Erben beruht auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

1960 Das Nachlaßgericht kann insbesondere anordnen: die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses.

1969 s. **Benutzung** — Erbe.

1975 A. der Nachlaßverwaltung 1976, 1977, 1978, 1981—1984, 1990, 2000, 2013, 2062.

2044 s. **Bestimmung** — Erbe.

2048 Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung A. für die Auseinandersetzung treffen. Er kann insbesondere anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. Die von dem

§ Dritten auf Grund der A. getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist.

2049 Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswert angesetzt werden soll.

2050, 2052, 2057 s. **Beruf** — Erbe.

2053 Eine Zuwendung, die ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlings oder ein an die Stelle eines Abkömmlings als Ersatzerbe tretender Abkömmling von dem Erblasser erhalten hat, ist nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte, eine Zuwendung von dem Erblasser erhalten hat. 2057.

Erbfolge.

1941 Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen, sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).

Erbschein.

2363 In dem Erbscheine, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, daß eine Nacherbfolge angeordnet ist.

2365 Es wird vermutet, daß derjenige, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, nicht durch andere als die angegebene A. beschränkt sei. 2366.

2368 In dem Zeugnis über Ernennung des Testamentsvollstreckers ist anzugeben: die A. des Erblassers, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für

§ den Nachlaß nicht beschränkt sein soll.

Erbvertrag.

2280 s. **Dritte** — Erbvertrag.

2288 Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außer stand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Wert.

2289 Ist der Bedachte ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach § 2338 zulässigen A. treffen.

2291 Aufhebung einer vertragsmäßigen Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine Auflage angeordnet ist, kann durch Testament erfolgen.

2300 s. Testament 2263.

Güterrecht.

1513 s. Pflichtteil 2338.

1515 Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, durch letztwillige Verfügung anordnen, daß einem anteilsberechtigten Abkömmling das Recht zustehen soll, bei der Teilung das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen.

Gehört zu dem Gesamtgut ein Landgut, so kann angeordnet werden, daß das Landgut mit dem Ertragswert oder mit einem Preise, der den Ertragswert mindestens erreicht, angesetzt werden soll. Die für die Erbfolge geltenden Vorschriften des § 2049 finden Anwendung.

1558 Durch A. der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Güterrechtsregisters für mehrere Amtsgerichts-

§ bezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

Hypothek.

1134 Geht eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Einwirkung auf das belastete Grundstück von dem Eigentümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Gleiche gilt, wenn die Verschlechterung des Grundstücks deshalb zu besorgen ist, weil der Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt. 1135.

Kauf.

489 Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist. 491, 492.

Nießbrauch.

1052, 1054, 1070 s. **Frist** — Nießbrauch.

1070 Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Nießbrauchs, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Nießbraucher und dem Verpflichteten die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche im Falle der Übertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten.

Wird die Ausübung des Nießbrauchs nach § 1052 einem Verwalter übertragen, so ist die Übertragung dem Verpflichteten gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen A. Kenntnis erlangt oder wenn ihm eine Mitteilung von der A. zugestellt § wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Verwaltung. 1068.

Pfandrecht.

1275 Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpflichteten die Vorschriften, welche im Falle der Übertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten, und im Falle einer nach § 1217 Abs. 1 getroffenen gerichtlichen A. die Vorschrift des § 1070 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Pflichtteil.

2306 Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt. 2307, 2308.

2312 s. **Berechnung** — Pflichtteil.

2312, 2316 s. Erbe 2049, 2051.

2324 Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen die Pflichtteilslast im Verhältnisse der Erben zueinander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des § 2318 Abs. 1 und der §§ 2320—2323 abweichende A. treffen.

2337 Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung des Pflichtteils angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

2338 s. **Abkömmling** — Pflichtteil.

Testament.

2103 Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe mit dem Eintritt eines

§ bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses die Erbschaft einem anderen herausgeben soll, so ist anzunehmen, daß der andere als Nacherbe eingesetzt ist.

2104 Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe nur bis zum Eintritte eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses Erbe sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen, daß als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die gesetzlichen Erben des Erblassers sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunktes oder des Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

2105 Hat der Erblasser angeordnet, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft erst mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind die gesetzlichen Erben des Erblassers die Vorerben.

2109 Die Einsetzung eines Nacherben bleibt auch nach 30 Jahren wirksam, wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben oder des Nacherben ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt.

2128, 2129 s. Nießbrauch 1052.

2129 Wird dem Vorerben die Verwaltung nach den Vorschriften des § 1052 entzogen, so verliert er das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. Für die zur Erbschaft gehörenden Forderungen ist § die Entziehung der Verwaltung dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen A. Kenntnis erlangt oder wenn ihm eine Mitteilung von der A. zugestellt wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Entziehung. 2136.

2137, 2138 s. **Beschränkung** — Testament.

2154, 2192 s. **Dritte** — Testament.

2156 Der Erblasser kann bei der A. eines Verhältnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. 2192.

2162 A. eines Vermächtnisses
a) unter einer aufschiebenden Bedingung; 2163, 2177, 2179;
b) unter Bestimmung eines Anfangstermines. 2163, 2177, 2179.

2163 Ein Vermächtnis bleibt in den Fällen des § 2162 auch nach 30 Jahren wirksam, wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt.

2164 Hat der Erblasser wegen einer nach der A. des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Wertes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch. 2169.

2189 s. **Beschränkung** — Testament.

2193 Der Erblasser kann bei der A. einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.

2204 s. Erbe 2044, 2048—2050.

2207 Der Erblasser kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll. 2209.

2209. Der Erblasser kann auch anordnen,

§ daß der Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzuführen hat. 2210.

2210 Eine nach § 2209 getroffene A. wird unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung des Nachlasses bis zum Tode des Erben oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritte eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fortdauern soll. Die Vorschrift des § 2163 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

2216 A., die der Erblasser für die Verwaltung des Nachlasses durch letztwillige Verfügung getroffen hat, sind von dem Testamentsvollstrecker zu befolgen. Sie können jedoch auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Beteiligten von dem Nachlaßgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde. 2220.

2222 Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser bis zu dem Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübt und dessen Pflichten erfüllt.

2224 s. **Berechtigung** — Testament.

2263 Eine A. des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

2269 s. **Dritte** — Testament.

Verwandtschaft.

1635 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

1635 s. **Dritte** — Verwandtschaft.

1640 A. des Vormundschaftsgerichts, daß das Verzeichnis des Vermögens des Kindes durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen werde. 1667, 1670, 1692, 1760.

§

1666, 1667, 1671, 1740, 1761 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

1672 Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit für das der Verwaltung des Vaters unterliegende Vermögen des Kindes wird die Mitwirkung des Kindes durch die A. des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

1687 Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen, wenn der Vater die Bestellung nach Maßgabe des § 1777 (s. Vormundschaft) angeordnet hat. 1688.

1716 Durch einstweilige Verfügung kann auf Antrag der Mutter angeordnet werden, daß der uneheliche Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat.

Vormundschaft.

1773—1792 A. der Vormundschaft s. d. 1909, 1882.

1774 Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von Amtswegen anzuordnen.

1782 Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch A. des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. 1785.

1802 Der Vormund hat das Vermögen, das bei der A. der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das

§ Verzeichnis ist auch von dem Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

1803 Was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den A. des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die A. von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

1815 Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß zum Mündelvermögen gehörende Inhaberpapiere mit der Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden, daß der Vormund über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

1816 Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei der A. der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. 1853.

1818 Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß § der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im § 1814 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormundes kann angeordnet werden, daß auch die zum Mündelvermögen gehörenden Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine zu hinterlegen sind.

1837 Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund durch Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner A. anhalten.

1838 Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche A. nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

1840, 1844 s. **Berechtigung** — Vormundschaft.

1851 s. **Bezirk** — Vormundschaft.

1852, 1855, 1856, 1903, 1904 s. **Bestellung** — Vormundschaft.

1855 Benennt die eheliche Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen A. treffen wie nach §§ 1852–1854 der Vater. 1856.

1856 Auf die nach den §§ 1852—1855 zulässigen A. finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.

1857 Die A. des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde. 1903.

1858, 1868 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

1863 Hat der Vater oder die Mutter des Mündels Ersatzmitglieder des Familien-

§
rates benannt und die Reihenfolge ihres Eintrittes bestimmt, so ist diese A. zu befolgen. 1868.

1866 Zum Mitgliede des Familienrates soll nicht bestellt werden, wer durch A. des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist. 1868, 1782.

1868 Für die nach den §§ 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen A. des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des § 1777.

Die A. des Vaters gehen den A. der Mutter vor.

1876, 1880 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

1882 Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfall der im § 1773 für die A. der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

1883 A. der Aufhebung der Vormundschaft.

1903 s. **Berechtigung** — Vormundschaft.

1905 Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, A. über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienrats oder über die Mitgliedschaft zu treffen. 1897.

1909 A. einer Pflegschaft. 1910—1915, 1919.

1917 A. der befreiten Pflegschaft.

Anrechnung.

Dienstvertrag.

615 Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§
616 Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

617 Die Kosten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung des zur Dienstleistung Verpflichteten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet

Art. werden. 619.

95 **Einführungsgesetz** s. Dienstvertrag § 617.

Erbe.

2022 s. **Bereicherung** — Erbe.

2055 Bei der Auseinandersetzung wird jedem Miterben der Wert der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbteil angerechnet. Der Wert der sämtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird dem Nachlasse hinzugerechnet, soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet.

Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu der die Zuwendung erfolgt ist. 2056.

Güterrecht.

A. desjenigen, was zu dem Gesamtgute

1476 a) der allgemeinen Gütergemeinschaft,

1498 b) der fortgesetzten Gütergemeinschaft,

1546 c) der Errungenschaftsgemeinschaft

geschuldet wird, bei der Auseinandersetzung.

1500 A. der Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten auf die Anteile

§ der Abkömmlinge am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518.

1501 A. einer einem Abkömmling gewährten Abfindung auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518.

1511 A. des einem von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Abkömmling gezahlten Betrages auf den Anteil der übrigen Abkömmlinge bei der Auseinandersetzung. 1518, 1516.

Hypothek.

1174 A. des dem Eigentümer verbleibenden Betrages auf den ihm gebührenden Teilbetrag der Gesamthypothek. 1176.

Kauf.

440, 443, 445 s. Vertrag 324.

509 Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstücke vereinbart oder in A. auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, übernommen worden ist.

Miete.

552 Der Vermieter muß sich, wenn der Mieter durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird, den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt.

Pfandrecht.

1214 Steht dem Pfandgläubiger das Recht zu, die Nutzungen zu ziehen, so ist er verpflichtet, für die Gewinnung der Nutzungen zu sorgen und Rechenschaft abzulegen.

Der Reinertrag der Nutzungen wird auf die geschuldete Leistung und, wenn Kosten und Zinsen zu entrichten sind, zunächst auf diese angerechnet.

Abweichende Bestimmungen sind zulässig. 1266, 1272.

Pflichtteil.

2315 Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll. 2316, 2327.

2316 Ist eine nach Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichtteil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur A.

2327 Hat der Pflichtteilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen.

Ein nach § 2315 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung anzurechnen. 2330.

Schuldverhältnis.

367 Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

Bestimmt der Schuldner eine andere A., so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen. 396.

2204 **Testament** s. Erbe 2055, 2056.

Vertrag.

324 s. **Befreiung** — Vertrag.

337 338 s. **Draufgabe** — Vertrag.

1098 **Vorkaufsrecht** s. Kauf 509.

Werkvertrag.

649 Kündigt der Besteller den Werk-

§ vertrag, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Art. **Anrichtung.**

77 **Einführungsgesetz** s. **Landesgesetz** — E.G.

§ **Anrufung.**

941 **Eigentum** 945 s. Verjährung 220.

Miete.

561 Der Vermieter darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne A. des Gerichts verhindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen.

704 **Sachen** s. Miete 561.

Verjährung.

220 Sind in einem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder ist die Ernennung eines Schiedsrichters aus einem anderen Grunde erforderlich oder kann das Schiedsgericht erst nach der Erfüllung einer sonstigen Voraussetzung angerufen werden, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

Ansatz.

Pflichtteil.

2311 Bei der Berechnung des Pflichtteils der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus außer A.

2313 Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses

a) bleiben Rechte und Verbindlich-

§ keiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, außer A.

b) kommen Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, als unbedingte in A.

2325 Bei der Berechnung des Pflichtteils kommt eine verbrauchbare Sache mit dem Werte in A., den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werte in A., den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert, so wird nur dieser in A. gebracht. 2330.

Anschaffung.

Güterrecht.

1378, 1525 s. Nießbrauch. 1048.

1382 Haushaltsgegenstände, die vom Manne an Stelle der von der Frau eingebrachten Stücke angeschafft werden, werden eingebrachtes Gut.

a) bei gesetzlichem Güterrecht.

1525 b) bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Nießbrauch.

1048 s. Pacht 588, 589.

Die von dem Nießbraucher angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum desjenigen, welchem das Inventar gehört.

Pacht.

588 Die von dem Pächter angeschafften Inventarstücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters.

589 Der Verpächter kann die Übernahme derjenigen von dem Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigentum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über.

Anschlag.

§ **Sachen.**

701 Ein A., durch den der Gastwirt die Haftung für eingebrachte Sachen ablehnt, ist ohne Wirkung.

Ansehung.

Ehe.

1314 s. Verwandtschaft 1669.

1324 Als von Anfang an gültig angesehen wird eine nichtige Ehe:

a) wenn sie in das Heiratsregister eingetragen ist und die Ehegatten 10 Jahre mit einander als Ehegatten gelebt haben,

1325 b) wenn sie nach dem Wegfalle des Nichtigkeitsgrundes bestätigt wird,

1328 c) wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift bewilligt wird, nach der die Ehe verboten war.

1341 Die Anfechtung einer Ehe ist als nicht erfolgt anzusehen, wenn

a) die Anfechtungsklage zurückgenommen wird,

b) wenn die angefochtene Ehe, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, genehmigt oder bestätigt wird.

1343 Als von Anfang an nichtig angesehen wird eine angefochtene anfechtbare Ehe.

1345 Verhältnis der Ehegatten nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung in A. der Unterhaltspflicht. 1346, 1347.

1588 Kirchliche Verpflichtungen in A. der Ehe.

Art. **Einführungsgesetz.**

13 Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in A. eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört.

27 In A. der Ehefrau eines nach Artikel *9* Abs. 3 für tot erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurteilt.

Art.

24 hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die Erben sich in A. der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitze des Erblassers geltenden Gesetze berufen.

57 In A. der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des B.G.B. nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der L.G. abweichende Bestimmungen enthalten.

Das Gleiche gilt in A. der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses. 60, 61.

58 In A. der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des B.G.B. durch L.G. gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der L.G. und nach Maßgabe der L.G. die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt. 60, 61.

64 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in A. landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst dem Zubehör.

72 Besteht in A. eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des B.G.B. über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an

Art. die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt.

86 Wird die nach dem L.G. zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung verweigert, so gilt die juristische Person in A. des Anfalls als nicht vorhanden. 87.

95 s. Geschäftsfähigkeit § 114.

102 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften:

a) über die Kraftloserklärung und Zahlungssperre in A. der im § 807 des B.G.B. bezeichneten Urkunden.

111 b) welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in A. thatsächlicher Verfügungen beschränken.

122 c) welche die Rechte des Eigentümers eines Grundstücks in A. der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2 des B.G.B. bestimmen.

139 d) nach welchem dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in A. des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

142 e) welche in A. der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen:

1. daß für die Beurkundung des im § 313 des B.G.B. bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Abs. 2 des B.G.B. zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind,

143 2. daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des B.G.B. außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.

165 In Kraft bleiben die Vorschriften der bayerischen Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869, in A. derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehen.

166 In Kraft bleiben die Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen in A. derjenigen Personenvereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben.

183 Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. mit Wald bestanden ist, bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers eines Nachbargrundstücks in A. der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstück stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2, 3 des B.G.B. bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

197 In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in A. solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. ein nicht unter den Art. 63 fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechts ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.

203 Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem Inkraft-

Art. treten des B.G.B. geborenen ehelichen Kinde bestimmt sich von dem Inkrafttreten des B.G.B. an nach dessen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch in A. des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat.

216 Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß durch das Pflichtteilsrecht nicht beschränkt sind, bleiben in A. derjenigen Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. zusteht.

§ **Erbe.**

2019, 2041 s. Schuldverhältnis. 407.

2044 Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in A. des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen.

Erbschein.

2356 In A. der nach den §§ 2354, 2355 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. 2357.

2367 Die Vorschriften des § 2366 finden entsprechende Anwendung, wenn zwischen demjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, und einem anderen in A. eines zur Erbschaft gehörenden Rechts ein nicht unter die Vorschrift des § 2366 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält. 2370.

Erbunwürdigkeit.

2339 Erbunwürdig ist:

§ wer sich in einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen einer nach den Vorschriften der §§ 267 bis 274 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. 2345.

Erbverzicht.

2351 Auf einen Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, findet die Vorschrift des § 2348 und in A. des Erblassers auch die Vorschrift des § 2347 Abs. 2 Anwendung.

Geschäftsfähigkeit.

114 In A. der Geschäftsfähigkeit steht ein Entmündigter einem Minderjährigen gleich.

720 **Gesellschaft** s. Schuldverhältnis 407.

Güterrecht.

1399 Stimmt der Mann einem Rechtsgeschäft zu, durch das sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, so ist es in A. des eingebrachten Gutes bei gesetzlichem Güterrecht ihm gegenüber wirksam. 1525, 1401, 1404.

1409 Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urteil dem Manne gegenüber in A. des eingebrachten Gutes bei gesetzlichem Güterrecht unwirksam. 1401, 1404, 1525.

1403 Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich bei gesetzlichem Güterrecht auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, muß auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es in A. des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam sein soll. 1404, 1525.

1412 Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet bei gesetzlichem Güterrecht das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in A. des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist. 1525.

1416 Für die Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten haftet bei gesetzlichem Güterrecht das Vorbehaltsgut, es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber in

§ A. des eingebrachten Gutes wirksam ist. 1417, 1525.

1471 Nach der Beendigung der allgemeinen und der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in A. des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt. 1497, 1518.

1473, 1497, 1524, 1546 s. Schuldverhältnis 407.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten, sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in A. des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455—1457, 1466.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1546 Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in A. des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

Hypothek.

1121 Erfolgt die Veräußerung der für die Hypothek haftenden Sachen vor ihrer Entfernung von dem Grundstücke, so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er in A. der Hypothek in gutem Glauben gewesen sei. Entfernt der Erwerber der für die Hypothek haftenden Sachen dieselben von dem Grundstücke, so ist eine vor der Entfernung erfolgte Beschlagnahme ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in A. der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben gewesen ist.

1156 Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und Gläubiger in A. der Hypothek 1157—59, 1185 s. Schuldverhältnis 407.

1158 s. Schuldverhältnis 407.

§

1177 Verwandelt sich die Hypothek in eine Grundschuld, so bleiben in A. der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsortes die für die Forderung getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Kauf.

469 Sind von mehreren verkauften Sachen nur einzelne mangelhaft, so kann nur in A. dieser Wandelung verlangt werden. 471, 480, 481.

470 Ist die Nebensache mangelhaft, so kann nur in A. dieser Wandelung verlangt werden. 480, 481.

504 Wer in A. eines Gegenstandes zum Verkaufe berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

543 **Miete** s. Kauf 469, 470.

Nießbrauch.

1066 Besteht ein Nießbrauch an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Nießbraucher die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in A. der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

Pfandrecht.

1258 Besteht ein Pfandrecht an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in A. der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

1263 Steht der Inhalt des Schiffsregisters in A. eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht in Einklang, so kann Berichtigung verlangt werden. 1272.

1265, 1259, 1272 s. Hypothek 1121.

Sachen.

97 Eine im Verkehr nicht als Zubehör angesehene Sache ist nicht Zubehör.

§ **Schuldverschreibung.**

407 Ein in A. der abgetretenen Forderung zwischen Schuldner und bisherigem Gläubiger vorgenommenes Rechtsgeschäft muß der neue Gläubiger gegen sich gelten lassen. 408, 412.

Testament.

2111 ſ. Schuldverhältnis 407.

2159 Der durch Anwachsung einem Vermächtnisnehmer anfallende Anteil gilt in A. der Vermächtnisse und Auflagen mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtnis.

2204 ſ. Erbe 2044.

Verjährung.

221 Gelangt eine Sache, in A. deren ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu statten.

Vertrag.

155 In einem als geschlossen angesehenen Vertrag gilt das Vereinbarte, auch wenn eine Einigung über einen Punkt nicht stattgefunden hat, wenn der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

307, 309 ſ. **Betrag** — Vertrag.

Verwandtschaft.

1660 Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander finden in A. der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des § 1415, § 1416 Abs. 1 und 1417 entsprechende Anwendung.

1669 Will der Vater eine neue Ehe eingehen, so hat er, soweit in A. des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Kindes eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. 1670, 1740, 1761.

§

1702 War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in A. des Kindes nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen. 1721.

Vollmacht.

166 In A. solcher Umstände, die der Vollmachtgeber kannte oder kennen mußte, kann er sich nicht auf die Unkenntnis seines Vertreters berufen.

1098 **Vorkaufsrecht** ſ. Kauf 504.

1845 **Vormundschaft** 1899, 1900, ſ. Verwandtschaft 1669, 1702.

634 **Werkvertrag** ſ. Kauf 469, 470.

Willenserklärung.

119 Als Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

142 Als von Anfang an nichtig angesehen wird ein angefochtenes anfechtbares Rechtsgeschäft.

Art. **Ansetzung.**

137 **Einführungsgesetz** ſ. Erbe § 2049, Güterrecht § 1515, Pflichtteil 2312.

§ **Erbe.**

2049 Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswert angesetzt werden soll.

Güterrecht.

1515 Gehört zu dem Gesamtgut ein Landgut, so kann bei der Auseinandersetzung im Falle fortgesetzter Gütergemeinschaft angeordnet werden, daß das Landgut mit dem Ertragswert oder mit einem Preise, der den Ertragswert mindestens erreicht, angesetzt werden soll. 1515, 1518.

§

2312 **Pflichtteil** s. Erbe 2049.

2201 **Verwandtschaft** s. Erbe 2049.

Anspruch.

Anweisung.

784 A. aus der Annahme der Anweisung 786.

Auftrag.

664 A. auf Ausführung eines Auftrags.

Auslobung.

660 A. auf Hinterlegung der Belohnung für alle Beteiligten.

661 A. auf Übertragung des Eigentums an dem Werke, für welches eine Belohnung ausgesetzt war.

Bedingung.

160 A. auf Schadensersatz s. u. **Schadensersatzanspruch.**

Bereicherung.

812—822 A. auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

813 A. auf das zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete. s. Verjährung 222.

821 A. auf Befreiung von einer Verbindlichkeit.

Besitz.

861 A. auf Wiedereinräumung des durch verbotene Eigenmacht entzogenen Besitzes. 863—865, 869.

862 A. auf Beseitigung der Störung im Besitze. 863—865.

864 Ein nach den §§ 861, 862 begründeter A. erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht, wenn nicht vorher der A. im Wege der Klage geltend gemacht wird.

Das Erlöschen tritt auch dann ein, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, daß dem Thäter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann. 865.

§

867 A. auf Gestattung der Aufsuchung und Wegschaffung einer aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitz eines anderen befindliches Grundstück gelangten Sache. 869.

870 Der mittelbare Besitz kann dadurch auf einen anderen übertragen werden, daß diesem der A. auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.

Bürgschaft.

774, 776 s. Schuldverhältnis 426.

775 A. auf Befreiung von der Bürgschaft. 776, 777.

Darlehen.

610 A. auf Rückerstattung eines Darlehns.

Dienstbarkeit.

1090 s. Grunddienstbarkeit 1023, 1024, 1027, 1028.

1093 s. Nießbrauch 1057.

Dienstvertrag.

613 Der A. auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

615 A. auf die für eine Dienstleistung vereinbarte Vergütung. 616, 628.

618 s. Handlung 843—846.

628 s. Vertrag 347.

630 A. auf ein Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer.

Ehe.

1308 s. Vormundschaft 1847.

1345 A. der Ehegatten, daß ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt wird, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder Auflösung geschieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für allein schuldig erklärt worden wäre. 1346, 1347.

1351, 1352 s. Ehescheidung 1580, 1585.

1360 s. Verwandtschaft 1613, 1615.

Ehescheidung.

1580 A. auf Abfindung in Kapital anstatt auf Gewährung einer Geldrente. s. Verwandtschaft 1611, 1613.

§
1585 A. auf einen Beitrag zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes nach der Ehescheidung.

Eigentum.

907 A. auf Beseitigung einer Anlage, durch welche auf ein Nachbargrundstück in unzulässiger Weise eingewirkt wird. 924.
908 A. auf Anbringung von Vorkehrungen zur Abwendung einer Gefahr. 924.
915 A. auf Ersatz des Wertes des überbauten Teiles eines Grundstücks gegen Übertragung des Eigentums. 924.
917 A. auf Duldung eines Notweges. 918, 924.
919 A. auf Mitwirkung zur Errichtung fester Grenzzeichen. 924.
923 A. auf Beseitigung eines auf der Grenze stehenden Baumes oder Strauches. 924.
931 A. auf Herausgabe einer Sache. 934—936, 985, 986, 1007.
939, 941, 945, 1002 s. Verjährung 207, 209.
951 A. auf Vergütung in Geld für einen Rechtsverlust nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.
970 A. auf Ersatz für Aufwendungen, die zum Zweck der Aufbewahrung und Erhaltung einer gefundenen Sache und zur Ermittelung des Empfangsberechtigten gemacht sind. 972, 974, 978.
971 A. auf Finderlohn 972, 974, 978.
972 A. des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen. 994 bis 1002.
976 A. auf Herausgabe des Fundes 977 bis 978.
977 A. auf Herausgabe des durch Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. 978.

§
985—1007 A. aus dem Eigentum 1011.
1004 A. auf Beseitigung der Beeinträchtigung des Eigentums.
1005 s. Besitz 867.
1010 A. auf Aufhebung der Gemeinschaft. s. Gemeinschaft 755.
1011, 1008 s. Schuldverhältnis 432.

Art. **Einführungsgesetz.**

6 In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des B.G.B. geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des E.G. zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.
9 s. Erbschein § 2369.
12 Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende A. geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.
21 Geltendmachung von A. gegen den Vater des unehelichen Kindes.
25 Geltendmachung von erbrechtlichen A., die nur nach den deutschen Gesetzen begründet sind, gegen einen Ausländer. *27, 28.*
26 Gelangt aus einem im Auslande eröffneten Nachlasse für die nach den dortigen Gesetzen berechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer durch Vermittelung deutscher Behörden Vermögen ins Inland, so kann ein anderer der Herausgabe nicht aus dem Grunde widersprechen, daß er als Erbe oder Vermächtnisnehmer einen A. auf das Vermögen habe.
63, 68, 197 s. Erbbaurecht § 1017.
70 A. auf Ersatz des Wildschadens s. u. **L.G.**
80 Unberührt bleiben, soweit nicht in dem B.G.B. eine besondere Bestimmung getroffen ist, die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen A. und Verbindlich-

Art. keiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse, mit Einschluß der A. der Hinterbliebenen.

97 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Übertragbarkeit der A. der im Art. *80* Abs. 1 bezeichneten Personen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen solche A. abweichend von der Vorschrift des § 394 des B.G.B. zulassen.

95 Die Vorschriften der §§ 104—115, 131, 278, 617—619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 des B.G.B. finden auf den Abs. 1 Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die L.G. dem Gesinde nicht weitergehende A. gewähren.

100 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausstellt, der im § 804 Abs. 1 des B.G.B. bezeichnete A. ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

104 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den A. auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben oder Kosten eines Verfahrens.

116 s. Eigentum § 917.

122, 183 s. Eigentum § 923.

131 s. Gemeinschaft §§ 749—751

514 Die L.G. können vorschreiben, daß der A. auf Rückerstattung hinterlegter Sachen mit dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt erlischt.

146 s. Schuldverhältnis § 380.

147 s. Erbe 2006.

163 s. Stiftung § 88, 86, Verein §§ 27, 50, 53.

169 Die Vorschriften des B.G.B. über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. entstandenen, noch nicht verjährten A. Anwendung. 185, 189.

174 Von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§ 798 bis 800, 802, 804 und § 806 Satz 1 des B.G.B. Bei den auf Sichtzahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen G. maßgebend.

Die Verjährung der A. aus den vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 802 des B.G.B., nach den bisherigen G.

179 Hat ein A. aus einem Schuldverhältnisse nach den bisherigen G. durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so behält er diese Wirksamkeit auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B.

184 s. Erbbaurecht § 1017; Grunddienstbarkeit § 1023, §§ 1024, 1027, 1028.

187 A. auf Eintragung einer Grunddienstbarkeit s. D. 191.

§ **Erbbaurecht.**

1017 Die für den Erwerb des Eigentums und die A. aus dem Eigentume

§ geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.

Erbe.

1954 s. Verjährung 207.

1958 Vor der Annahme der Erbschaft kann ein A., der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden. 1960.

s. Testament 2213.

1961 A., der sich gegen den Nachlaß richtet. 1984, 2012.

s. Testament 2213.

1963 Ist zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines Erben zu erwarten, so kann die Mutter, falls sie außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesmäßigen Unterhalt aus dem Nachlasse oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbteile des Kindes verlangen.

s. Testament 2141.

1971 Gläubiger, deren A. durch eine Vormerkung gesichert sind, werden durch das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht betroffen. 1974, 2016, 2060.

1978 Zum Nachlasse gehörende A. der Nachlaßgläubiger. 1985, 1991, 2013, 2036.

A. auf Ersatz von Aufwendungen aus dem Nachlasse. 1991, 2013, 2036.

1987 A. auf angemessene Vergütung für die Führung der Nachlaßverwaltung.

2006 A. auf wiederholte Leistung eines Offenbarungseides.

2018 A. auf Herausgabe der Erbschaft. 2020—2026.

2022 A. auf Ersatz der für Erbschaftsgegenstände gemachten Verwendungen. 2023.

s. Eigentum 1000—1003.

2023 A. auf Herausgabe oder Vergütung der aus der Erbschaft gezogenen Nutzungen. 2024, 2025.

§

2029 A. des Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände.

2031 A. einer für tot erklärten Person auf Herausgabe ihres Vermögens.

2038 A. jedes Miterben auf Teilung des Reinertrages des Nachlasses.

s. Gemeinschaft 743, 745.

2039 Gehört ein A. zum Nachlasse, so kann der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern. Jeder Miterbe kann verlangen, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert.

2042 A. jedes Miterben auf Auseinandersetzung s. Testament 2204, Gemeinschaft 749—751, 753—755.

2044 s. Eigentum 1010, Gemeinschaft 749—751, 753—755.

2045 A. jedes Miterben auf Aufschiebung der Auseinandersetzung.

s. Testament 2204.

2046 A. auf Berichtigung einer nur einigen Miterben zur Last fallenden Nachlaßverbindlichkeit.

s. Testament 2204.

2059 A. auf Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem ungeteilten Nachlasse.

Erbfolge.

1932 A. des überlebenden Ehegatten als gesetzlicher Erbe in Konkurrenz mit Verwandten zweiter Ordnung oder Großeltern auf die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. 1933.

Erbschaftskauf.

2378 A. auf Ersatz für die vor dem Verkauf erfüllten Nachlaßverbindlichkeiten. 2382.

2383 Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten die A.

§ des Käufers aus dem Kaufe als zur Erbschaft gehörend.

Erbschein.

2362 A. auf Herausgabe eines unrichtigen Erbscheines an das Nachlaßgericht. 2363, 2364, 2370, 2366, 2367.

2369 Ein A. gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

Erbunwürdigkeit.

2340, 2345 s. Testament 2082.

2345 Anfechtbarkeit des A. aus dem Vermächtnisse oder auf den Pflichtteil wegen Erbunwürdigkeit. §§ 2339 Abs. 1, 2082, 2083, 2339 Abs. 2, 2341, 2343.

Erbvertrag.

2287 A. auf Herausgabe eines Geschenkes. 2288.

2289 s. Pflichtteil 2338.

Gemeinschaft.

743 A. auf einen Bruchteil der Früchte. 745, 741.

744 A. auf Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes. 745, 741.

A. auf Einwilligung der Teilhaber zu den zur Erhaltung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes getroffenen Maßregeln. 741.

745 A. auf wesentliche Veränderung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes. 741.

749 A. auf Aufhebung der Gemeinschaft. 741, 750, 751.

753 A. auf Wiederholung des Verkaufs eines gemeinschaftlichen Gegenstandes. 755, 741.

754 A. auf gemeinschaftliche Einziehung einer Forderung. 741.

755 A. auf Berichtigung der Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande. 756.

Geschäftsführung.

683 A. auf Ersatz der zur Geschäftsführung notwendigen Aufwendungen. 684, 685, 687.

§ **Gesellschaft.**

713 s. Auftrag 664.

717 A. der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis. 725.

A. aus der Geschäftsführung.

A. auf Befriedigung des A. aus der Geschäftsführung vor der Auseinandersetzung.

A. auf einen Gewinnanteil. 725.

A. auf das dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung Zukommende.

719 A. auf Teilung des Gesellschaftsvermögens.

721 A. auf Rechnungsabschluß.

A. auf Verteilung des Gewinnes.

A. auf Verteilung des Verlustes.

732 A. auf Ersatz für die verschlechterten oder in Abgang gekommenen Gegenstände, die der Gesellschaft zur Benutzung überlassen waren. 738, 731.

733 A. auf Ersatz derjenigen Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder der Überlassung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben. 731.

740 A. auf Ablegung von Rechenschaft.

A. auf Auszahlung.

A. auf Auskunft über den Stand der Geschäfte.

Grunddienstbarkeit.

1023 A. auf Verlegung der Grunddienstbarkeit.

1024 A. auf Regelung der Ausübung der Grunddienstbarkeit.

1027 s. Eigentum 1004.

1028 A. auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Grunddienstbarkeit.

Grundstück.

883 A. auf Einräumung eines Rechtes an einem Grundstück. 884—888.

A. auf Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück. 884—888.

A. auf Einräumung eines Rechtes an einem das Grundstück belastenden Rechte. 884—888.

A. auf Aufhebung eines Rechtes

§ an einem das Grundstück belastenden Rechte. 884—888.

A. auf Änderung des Inhalts eines Rechtes an

1. einem Grundstück. 884—888;
2. einem das Grundstück belastenden Rechte. 884—888.

A. auf Änderung des Ranges eines Rechtes an

1. einem Grundstück. 884—888;
2. einem das Grundstück belastenden Rechte. 884—888.

886 A. auf Beseitigung einer Vormerkung.

887 s. Hypothek 1170.

888 A. auf Zustimmung zu der Eintragung oder der Löschung, die zur Verwirklichung eines durch eine Vormerkung gesicherten A. erforderlich ist.

894 A. auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs. 898.

896 A. auf Vorlegung der zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe bei dem Grundbuchamt. 898.

902 A. aus eingetragenen Rechten.

A. auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz.

Güterrecht.

1372 A. jedes Ehegatten darauf, daß der Bestand des eingebrachten Gutes bei gesetzlichem Güterrecht durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. 1528.

s. Nießbrauch 1035.

1389 A. der Frau darauf, daß der Mann bei gesetzlichem Güterrecht den Reinertrag des eingebrachtan Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, hierzu verwendet. 1394.

1390 A. auf Ersatz der bei gesetzlichem Güterrecht zum Zweck der Verwaltung § des eingebrachten Gutes gemachten Aufwendungen. 1525.

1391 A. auf Sicherheitsleistung des Mannes bei gesetzlichem Güterrecht. 1392 bis 1394, 1418, 1525.

1392 A. auf Hinterlegung der zum eingebrachten Gut gehörenden Inhaberpapiere nebst Erneuerungsscheinen mit der Bestimmung, daß bei gesetzlichem Güterrecht die Herausgabe nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann. 1525.

1411 A. auf Befriedigung aus dem eingebrachten Gut bei gesetzlichem Güterrecht. 1525, 1412, 1413, 1414.

1422 A. auf Herausgabe des eingebrachten Gutes bei gesetzlichem Güterrecht. 1421, 1425, 1546.

1427 A. auf einen Beitrag der Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes bei gesetzlicher Gütertrennung. 1441, 1426.

1429 A. auf Ersatz einer zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus dem Vermögen der Frau gemachten Aufwendung im Falle gesetzlicher Gütertrennung. 1441, 1426.

1438 A. auf Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs. 1485, 1519.

1441 Auf das Vorbehaltsgut der Frau im Falle der allgemeinen Gütergemeinschaft finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

1442 A. auf Teilung des Gesamtgutes

a) der allgemeinen Gütergemeinschaft; 1471;

1487 b) der fortgesetzten Gütergemeinschaft; 1497;

§

1519 c) der Errungenschaftsgemeinschaft 1546.

1455 A. auf Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesamtgut der allgemeinen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. 1487, 1519, 1525.

1459 A. auf Befriedigung aus dem Gesamtgute
a) der allgemeinen Gütergemeinschaft. 1475, 1480, 1481.

1498 b) der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1504.

1541 c) der Errungenschaftsgemeinschaft. 1546.

1466 A. auf Ersatz aus dem Gesamtgut der allgemeinen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft für Verwendungen aus dem Vorbehaltsgut. 1467, 1487.

1476 A. auf Teilung des Überschusses aus dem Gesamtgut
a) der allgemeinen Gütergemeinschaft,
b) der fortgesetzten Gütergemeinschaft 1498,
c) der Errungenschaftsgemeinschaft 1546.

1478 A. auf Rückerstattung des Wertes desjenigen, was zum Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft eingebracht wurde.

1479 A. auf Auseinandersetzung nach Aufhebung
a) der allgemeinen Gütergemeinschaft,
b) der fortgesetzten Gütergemeinschaft 1498,
c) der Errungenschaftsgemeinschaft 1546.

1484, 1518 s. Erbe. 1954.

1511 A. auf Zahlung des Pflichtteils aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518, 1516.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1373 § bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1528 Bei der Errungenschaftsgemeinschaft kann jeder Ehegatte verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird.

1563 A. auf Abschrift von einer Eintragung in das Güterregister.

Handlung.

843 A. auf Abfindung in Kapital an Stelle einer Geldrente. 844, 845, 846.
A. auf Gewährung von Unterhalt. 844, 845, 846.

847 A. auf Entschädigung in Geld wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist s. Verlöbnis 1300.

849 A. auf Zinsen für den wegen unerlaubter Entziehung einer Sache zu ersetzenden Betrag.

853 A. auf Aufhebung der durch unerlaubte Handlung erlangten Forderung.

Hypothek.

1117, 1154 s. Eigentum 931.

1126 Ausdehnung der Hypothek auf A. auf wiederkehrende Leistungen.

1133 A. auf eine Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt. 1135.

1138, 1155, 1157, 1185 s. Grundstück 894, 898, 896.

1144 A. auf Herausgabe des Hypothekenbriefes s. Hypothek 1145, 1150, 1167, 1168.
A. auf Aushändiguug von Urkunden, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind. 1145, 1150, 1167.

1146 A. auf Verzugszinsen aus dem mit Hypotheken belasteten Grundstück.

1149 A. auf Übertragung des Eigentums

§ an dem mit Hypotheken belasteten Grundstück zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers.
1150 A. auf Befriedigung aus dem mit Hypotheken belasteten Grundstück.
1159 A. auf Erstattung der Kosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet. 1160.
1164 A. auf Ersatz für Befriedigung des Hypothekengläubigers. 1165, 1166, 1173, 1174, 1176, 1182.
1169 A. auf Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek.
1170, 1175, 1188 s. Verjährung 208.
1172 A. auf Beschränkung der Hypothek auf einen Teilbetrag. 1174—1176.
1179 A. auf Löschung der Hypothek.
1188 s. Schuldverschreibung 801.
1189 Ist der Eigentümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung über die Hypothek zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

Kauf.

439 Eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Pfandrecht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt. Das Gleiche gilt von einer Vormerkung zur Sicherung des A. auf Bestellung eines dieser Rechte. 440, 443, 445.
440, 454 s. Vertrag 321, 323, 325, 326.
A. auf Herausgabe einer gekauften Sache. 441, 443, 445.
450 A. auf Ersatz von Verwendungen 451, 500.
462 A. auf Wandelung. 463, 464, 468 bis 470, 475, 477, 478, 480, 481, 487, 489—492.
A. auf Minderung 463, 464, 474, 475, 477, 478, 480, 481, 487, 492, 498.
467, 480, 481 s. Vertrag 347.
469 A. auf Ausdehnung der Wandelung § auf alle als zusammen gehörig verkauften Sachen. 480, 481.
480 A. auf Lieferung einer mangelfreien Sache an Stelle einer mangelhaften. 481.
491 A. auf Lieferung eines mangelfreien Tieres an Stelle des mangelhaften. 481, 492.
498 A. auf Minderung des Wiederkaufspreises.
508 A. auf Ausdehnung des Vorkaufsrechts auf alle zu einem Gesamtpreise gekauften Sachen.

Leihe.

606 A. wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache; A. auf Ersatz von Verwendungen; A. auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung;
s. Miete 558.

Leistung.

249 A. auf den zur Wiederherstellung eines Schadens erforderlichen Geldbetrag.
250 A. auf Entschädigung in Geld 251, 253.
A. auf Herstellung des vor Zufügung des Schadens bestehenden Zustandes.
255 Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat, ist zum Ersatze nur gegen Abtretung der A. verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechts gegen Dritte zustehen.
257 Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
271 A. auf Leistung.
273 A. wegen Verwendungen auf eine Sache oder wegen eines durch diese verursachten Schadens.
280, 286 s. Vertrag 347.

§

281 A. auf Herausgabe des als Ersatz Empfangenen;
A. auf Abtretung eines Ersatzanspruchs.
283 A. auf Erfüllung.
288 A. auf mehr als 4 % Zinsen. 291.
290 A. auf Zinsen für einen zu ersetzenden Betrag.
292 A. auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen;
A. auf Ersatz von Verwendungen.
304 A. auf Ersatz von Mehraufwendungen.

Mäklervertrag.

652 A. auf Mäklerlohn 653—656.
654 A. auf Ersatz der Aufwendungen des Mäklers.

Miete.

538 A. auf Ersatz der zur Beseitigung eines Mangels erforderlichen Aufwendungen. 539, 541.
543, 555 s. Vertrag 347, Kauf 469, 470.
556 A. des Mieters eines Grundstücks gegen den Vermieter;
A. auf Rückgabe der vermieteten Sache 558.
557 A. auf den Mietzins als Entschädigung.
558 A. wegen Veränderungen der vermieteten Sache;
A. wegen Verschlechterungen einer Sache;
A. auf Ersatz von Verwendungen;
A. auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung.
561 A. auf Herausgabe der Sachen des Mieters oder, wenn der Mieter ausgezogen ist, auf Überlassung des Besitzes.

Namen.

12 A. auf Beseitigung der Beeinträchtigung des Gebrauchs eines Namens.

Nießbrauch.

1032 s. Eigentum 931.
1035 A. darauf, daß das Verzeichnis eines Inbegriffs von Sachen durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird;
A. auf öffentliche Beglaubigung der § Unterzeichnung des Verzeichnisses eines Inbegriffs von Sachen.
1038 A. auf Feststellung
1. des Maßes der Nutzung,
2. der Art der wirtschaftlichen Behandlung;
A. auf Änderung des Wirtschaftsplanes.
1039 Sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.
1046 A. darauf, daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht;
1051 A. auf Sicherheitsleistung 1052, 1067. 1075, 1084.
1052 A. auf Übertragung der Ausübung des Nießbrauchs auf einen Verwalter. 1054, 1070.
1057 A. auf Ersatz wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache;
A. auf Ersatz von Verwendungen;
A. auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung;
s. Miete 558;
1060 s. Grunddienstbarkeit 1024;
1065 Wird das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt, so finden auf die A. des Nießbrauchers die für die A. aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
1066 A. auf Nießbrauch;
A. auf Aufhebung der Gemeinschaft;
1067 A. auf Ersatz des Wertes einer Sache. 1075, 1084, 1086, 1089.
1077 A. auf Zahlung an oder Hinterlegung für Gläubiger und Nießbraucher gemeinschaftlich. 1068, 1076.
1082 A. auf Herausgabe eines dem Nießbrauch unterliegenden Inhaber- oder Ordre-Papieres. 1068.

§

1086 A. auf Befriedigung aus den Gegenständen eines dem Nießbrauch unterliegenden Vermögens. 1087—1089.

1087 A. auf Rückgabe der zum Nießbrauch überlassenen Gegenstände eines Vermögens. 1088, 1089.

Pacht.

597 A. auf den Pachtzins als Entschädigung für die Vorenthaltung des Gegenstandes.

Pfandrecht.

1210 A. auf Ersatz von Verwendungen auf ein Pfand. 1226, 1266, 1272.

s. Miete 558.

1217 A. auf Hinterlegung des Pfandes. 1256, 1272, 1275.

A. auf Ablieferung des Pfandes an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer. 1266, 1272, 1275.

A. auf Rückgabe des Pfandes. 1218, 1223, 1254, 1266, 1272.

1225 s. Bürgschaft 774.

1226 A. auf Ersatz wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Pfandes. 1266, 1272.

A. auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung. 1266, 1272.

s. Miete 558.

1231 A. auf Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs. 1232, 1266, 1272.

1246 A. auf Verkauf des Pfandes auf eine Art, die den Interessen aller Beteiligten entspricht. 1266. 1272.

1251 A. auf Herausgabe des Pfandes nach der Übertragung der Forderung. 1266, 1272.

1258 A. auf Aufhebung der Gemeinschaft vor dem Eintritt der Vorkaufsberechtigung des Pfandgläubigers.

1263 A. auf Berichtigung des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts. 1272.

s. Grundstück 894, 898.

1266 A. auf Aufhebung des Pfandrechts. 1272.

1267 A. auf Aushändigung der zur Löschung § des Pfandrechts erforderlichen Urkunden. 1272.

1269 s. Hypothek 1170.

1270 s. Hypothek 1188, 1189, 1272.

1281 A. auf Leistung oder Hinterlegung seitens des Schuldners für den Gläubiger und den Pfandgläubiger gemeinschaftlich. 1284—1285, 1287, 1288.

1282 A. anf Abtretung einer verpfändeten Geldforderung an Zahlungsstatt. 1284, 1287, 1288.

1286 A. auf Kündigung einer verpfändeten Forderung.

A. auf Zustimmung des Pfandgläubigers zur Kündigung einer verpfändeten Forderung.

1296 A. auf Herausgabe von verpfändeten Zins-, Renten- und Gewinnanteil-Scheinen.

Pflichtteil.

2303 A. auf den Pflichtteil. 2305—2307, 2309, 2316, 2317.

2305 A. auf den Wert des an der Hälfte des gesetzlichen Erbteiles fehlenden Teiles als Pflichtteil.

2314. A. des Pflichtteilsberechtigten darauf, daß er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugezogen und daß der Wert der Nachlaßgegenstände ermittelt wird; daß das Verzeichnis der Nachlaßgegenstände durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

2316 A. des Pflichtteilsberechtigten, wenn der Pflichtteil mehr als der Wert des hinterlassenen Erbteiles beträgt, auf den Mehrbetrag als Pflichtteil.

2325 A. auf Ergänzung des Pflichtteils. 2326, 2330.

2329 Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Be-

§

schenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

2338 A. auf den jährlichen Reinertrag des Pflichtteils s. Erbvertrag 2289.

Reallast.

1109 s. Schuldverhältnis 432.

1112 s. Vorkaufsrecht 1104.

Rentenschuld.

1201 A. auf Ablösung einer Rentenschuld.
A. auf Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstück.

Sachen.

102 A. auf Ersatz der auf Gewinnung von Früchten verwendeten Kosten.

704 s. Miete 561.

809 A. gegen den Besitzer einer Sache in Ansehung dieser Sache. 811.
A. auf Vorlegung einer Sache. 811.

810 A. auf Einsicht in eine im fremden Besitz befindliche Urkunde. 811.

Schenkung.

516 A. auf Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. 528, 529, 527, 531.

519 Beim Zusammentreffen von A. mehrerer Beschenkter geht der früher entstandene A. vor.

523 s. Kauf 440.

524 A. auf Lieferung einer fehlerfreien Sache an Stelle einer fehlerhaften.

525 A. auf Vollziehung der Auflage. 527.

526 A. auf Ersatz der durch die Vollziehung einer Auflage verursachten Aufwendungen.

528 s. Verwandtschaft 1613, 1615.

Schuldverhältnis.

371 A. auf Rückgabe des Schuldscheins.
A. auf ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis, daß die Schuld erloschen sei.

§

380 A. auf eine Erklärung über die Empfangsberechtigung des Gläubigers.

419 Übernimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen, so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrages an ihre zu dieser Zeit bestehenden A. auch gegen den Übernehmer geltend machen.
Die Haftung des Übernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden A.

426 A. eines Gesamtgläubigers auf Ausgleichung.

432 A. auf Hinterlegung für alle Gläubiger.

Schuldverschreibung.

793 A. des Inhabers der Schuldverschreibung auf Leistung. 804, 807.

798 A. auf Erteilung einer neuen Schuldverschreibung. 800.

799 A. auf die zur Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung erforderlichen Zeugnisse und Auskunft.

801 A. aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber.

802, 808 s. Verjährung 207.

804 A. aus den für eine Schuldverschreibung ausgegebenen Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen.

805 A. auf Aushändigung der neuen Zins- oder Rentenscheine.

Sicherheitsleistung.

236 A. auf Aushändigung hinterlegter Wertpapiere.

86 **Stiftung** 88 s. Verein 27, 50, 53.

Testament.

2082, 2083 s. Verjährung 207.

2115 A. eines Nachlaßgläubigers, der im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist. 2112.

2116 A. auf Herausgabe der zur Erbschaft

§ gehörenden hinterlegten Inhaberpapiere. 2136.
2121 A. des Nacherben darauf, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Erbschaftsgegenstände zugezogen wird.
2123 Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Änderung des Wirtschaftsplanes verlangen. 2136.
2128, 2129 s. Nießbrauch 1052.
2141 s. Erbe 1963.
2144 Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten gelten auch für den Nacherben; an die Stelle des Nachlasses tritt dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt, mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden A.
2164 A. auf Ersatz einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Minderung des Wertes einer vermachten Sache. 2169.
2165 A. auf Beseitigung der Rechte, mit denen ein vermachter Gegenstand belastet ist.
2169 A. auf Leistung des vermachten Gegenstandes 2172.
2182 s. Kauf 440.
2183 A. auf Lieferung einer mangelfreien Sache an Stelle einer mangelhaften.
2185 A. auf Ersatz der nach dem Erbfall auf die vermachte Sache gemachten Verwendungen und Aufwendungen.
2193 A. auf Vollziehung einer Auflage 2194.
2196 A. auf Herausgabe der unter einer Auflage gemachten Zuwendung.
§
2204 s. Erbe 2042, 2045, 2046.
2213 Geltendmachung eines A., der sich gegen den Nachlaß richtet, sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker.
A. auf den Pflichtteil.
2215 A. des Erben darauf, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugezogen werde; 2220;
2218 auf Rechnungslegung seitens des Testamentsvollstreckers. 2220.
s. Auftrag 664.
2221 A. auf angemessene Vergütung für die Führung des Amtes als Testamentsvollstrecker.
2256 A. auf Rückgabe einer in amtliche Verwahrung genommene Testamentsurkunde. 2272.
2264 A. auf eine Abschrift des Testamentes oder einzelner Teile desselben.

Verein.

27, 40 s. Auftrag 664.
A. auf vertragsmäßige Vergütung bei Widerruf bei Bestellung des Vorstandes.
50 Aufforderung zur Anmeldung von A.

Vergleich.

779 Der Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines A. unsicher ist.

Verjährung.

194 Ein A. unterliegt der Verjährung.
A. aus einem familienrechtlichen Verhältnisse.
196 A. auf Lieferung von Waren 201.
A. auf Ausführung von Arbeiten 201.
A. für Besorgung fremder Geschäfte 201.
A. für Lieferung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen 201.
A. auf Fahrgeld 201.
A. auf Fracht 201.
A. auf Fuhrlohn 201.
A. auf Botenlohn 201.
A. für Gewährung von Wohnung 201.

§ A. für Gewährung von Beköstigung 201.
A. für den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen. 201.
A. aus dem Vertrieb von Loosen 201.
A. auf Mietzins 197, 201.
A. aus einem Gewerbebetriebe 201.
A. auf Gehalt 201.
A. auf Lohn 201.
A. auf Dienstbezüge 201.
A. für Vorschüsse 201.
A. auf an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarte Leistungen. 201.
A. auf Lehrgeld 201.
A. auf die im Lehrvertrage vereinbarten Leistungen 201.
A. für Gewährung von Unterricht 201.
A. für Gewährung von Verpflegung 201.
A. für Gewährung von Heilung 201.
A. der öffentlichen und Privatlehrer auf Honorar 201.
A. aus Dienstleistungen 201.
A. auf Gebühren 201.
197 A. auf Rückstände von Zinsen 223, 201.
A. auf Rückstände von Pachtzinsen 201.
A. auf Rückstände von Mietzinsen 201.
A. auf Rückstände von Renten 201.
A. auf Rückstände von Auszugsleistungen 201.
A. auf Rückstände von Besoldungen 201.
A. auf Rückstände von Wartegeldern 201.
A. auf Rückstände von Ruhegehalten 201.
A. auf Rückstände von Unterhaltsbeiträgen 201.
A. auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen 201, 223.
198 Mit Entstehung des A. beginnt die Verjährung 200, 201.
Geht der A. auf ein Unterlassen, § so beginnt mit der Zuwiderhandlung die Verjährung. 201.
204 A. zwischen Ehegatten.
A. zwischen Eltern und Kindern.
A. zwischen Vormund und Mündel.
207. A. der zu einem Nachlaß gehört. 210, 212, 215.
A. der sich gegen einen Nachlaß richtet. 210, 212, 215.
208 Anerkennung eines A.
209 Befriedigung des A. 215, 220.
Feststellung des A. 215, 220.
218 Verjährung eines rechtskräftig festgestellten A. 219, 220.
A. aus einem vollstreckbaren Vergleich 220.
A. aus einer vollstreckbaren Urkunde 220.
A., der durch die im Konkurs erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist. 220.
221 Sache, in deren Ansehung ein dinglicher A. besteht.
222 Rückforderung des zur Befriedigung eines verjährten A. Geleisteten.
223 A. für den eine Hypothek besteht.
A. für den ein Pfandrecht besteht.
Sicherung eines A. durch Uebertragung eines Rechts.
224 A. auf die von dem Hauptanspruch abhängigen Nebenleistungen.

Verlöbnis.

1300 A. auf eine billige Entschädigung in Geld wegen eines Schadens der nicht Vermögensschaden ist. 1302.
1301 A. auf Herausgabe dessen, was ein Verlobter dem anderen geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. 1302.

Vertrag.

321 A. auf Gegenleistung. 323—325.
323 A. auf Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes. 325

§ A. auf Abtretung des Ersatzanspruchs. 325.
A. auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. 325, 327.
325 s. Leistung. 283, 280.
326 A. auf Erfüllung. 340—342.
340 A. auf die verwirkte Vertragsstrafe. 341, 342.
347 A. auf Ersatz von Verwendungen 327.
A. auf Herausgabe und Vergütung von Nutzungen. 327.
Verwahrung.
696 A. auf Rücknahme der hinterlegten Sache.
699 A. auf Vergütung für Aufbewahrung hinterlegter Sachen.
Verwandtschaft.
1602 A. auf Gewährung von Unterhalt. 1603—1615, 1703, 1721, 1708—1716.
1611 A. auf notdürftigen Unterhalt. 1766.
1612 A. des Unterhaltspflichtigen darauf, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art als durch Entrichtung einer Geldrente gestattet werden.
1613 A. auf Erfüllung der Unterhaltspflicht für die Vergangenheit. 1713.
1618 A. auf Ersatz für die zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus dem Vermögen eines volljährigen Kindes gemachten Aufwendungen.
1620 A. auf Aussteuer. 1621—1625, 1607.
1632 A. auf Herausgabe eines Kindes von jedem, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.
1648 A. auf Ersatz der bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes gemachten Aufwendungen.
1655 A. auf den jährlichen Reingewinn aus einem Erwerbsgeschäft, das der Vater im Namen des Kindes führt. 1658.
1656 A. auf Herausgabe der Nutzungen,
§ die aus dem Vermögen des Kindes gezogen werden. 1658.
1659 A. auf Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes.
1673 s. Vormundschaft. 1847.
1694 A. des der Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt bestellten Beistandes unterliegen den gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde. 1686.
1715 A. gegen den Vater auf Ersatz der durch die Geburt des unehelichen Kindes entstehenden Kosten und Aufwendungen. 1716.
Vorkaufsrecht.
1098 Durch Ausübung des Vorkaufsrechtes entsteht der A. auf Übertragung des Eigentums s. Kauf 508.
1100 Erlangt der Vorkaufsberechtigte die Eintragung als Eigentümer, so kann der bisherige neue Eigentümer von ihm die Erstattung des berichtigten Kaufpreises gegen Herausgabe des Grundstücks fordern. 1101.
1104 s. Hypothek 1170.
Vormundschaft.
1800 s. Verwandtschaft 1632.
1813 Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung
wenn der A. nicht mehr als 300 Mk. beträgt,
wenn der A. zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört,
wenn der A. auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.
1835 A. auf Vorschuß oder Ersatz der zum Zwecke der Führung der Vormundschaft erforderlichen Aufwendungen.
1841 A. des Vormundschaftsgerichts auf Vorlegung von Büchern und sonstigen Belegen seitens des Vormundes.
1843 A., die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können

S schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.

1847 A. auf Ersatz derjenigen Auslagen, die den Verwandten oder Verschwägerten durch ihre Anhörung vor dem Vormundschaftsgericht entstehen. 1862.

1877 A. auf Ersatz der den Mitgliedern des Familienrates entstehenden Auslagen.

Werkvertrag.

633 A. auf Beseitigung des Mangels. 634, 640, 638, 639.

A. auf Ersatz der zur Beseitigung eines Mangels erforderlichen Aufwendungen. 640.

634 A. auf Wandelung 635, 636, 638—640.

A. auf Minderung 635, 638—640.

s. Kauf 467, 469, 470, 474, 475.

639 s. Kauf 477, 478.

642 A. auf Entschädigung 643.

645 A. auf Ersatz für Auslagen bei Herstellung eines Werkes. 646, 650.

A. auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der für Herstellung des Werkes vereinbarten Vergütung. 646, 650.

648 A. auf Einräumung einer Sicherungshypothek. 651.

649 A. auf die für Herstellung eines Werkes vereinbarte Vergütung.

651 s. Kauf 462—464, 477, 478, 480.

Willenserklärung.

124 s. Verjährung 207.

127 A. auf gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Rechtsgeschäfts.

Art. **Anstalt.**

Einführungsgesetz.

85 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften:

1. nach welchen im Falle des § 45 Abs. 3 des B.G.B. das Vermögen des aufgelösten Vereins an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Art. Stiftung oder A. des öffentlichen Rechts anfällt;

91 2. nach welchen der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder A. des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen;

100 3. nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder A. des öffentlichen Rechts ausstellt:

a) die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist;

b) der im § 804 Abs. 1 des B.G.B. bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist;

101 4. welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und A. des öffentlichen Rechts abweichend von der Vorschrift des § 806 Satz 2 des B.G.B. verpflichten, die von ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben;

103 5. nach welchen der Staat sowie Verbände und A., die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt

Art. gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des B.G.B. unterhaltspflichtig waren;

114 6. nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen A. infolge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen;

118 7. welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate, oder einer öffentlichen A. wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehens zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen;

121 8. nach welchen im Falle der Teilung eines für den Staat oder eine öffentliche A. mit einer Reallast belasteten Grundstücks nur ein Teil des Grundstücks mit der Reallast belastet bleibt und dafür zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers dieses Teiles die übrigen Teile mit gleichartigen Reallasten belastet werden;

138 9. nach welchen im Falle des § 1936 des B.G.B. an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder A. des öffentlichen Rechtes gesetzlicher Erbe ist.

145 Die L.G. können vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Wertpapiere in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten A. übergehen.

163 s. Jur. Pers. d. öff. Rechts § 89; Verein § 45.

§ **Jur. Pers. d. öff. Rechts.**

89 Die Vorschrift des § 31 findet auf A. des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, soweit bei A. des öffentlichen Rechts der Konkurs zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

Kauf.

447 Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder A. ausgeliefert hat. 451.

Leistung.

252 Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen A. und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Sicherheitsleistung.

233 Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach landesgesetzlicher Vorschrift in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten A. übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

Verein.

45 Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder A. zuweisen.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche der öffentlichen A., welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie

§ der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. 201.

644 **Werkvertrag** 646, 651 s. Kauf 447.

Willenserklärung.

120 Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittelung verwendete Person oder A. unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussicht angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung 121, 122.

Anstand.

Bereicherung.

814 Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den A. zu nehmenden Rücksicht entsprach.

Güterrecht.

1446 Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau nicht zu Schenkungen aus dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, wenn durch dieselbe einer auf den A. zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird 1448, 1468, 1487, 1495, 1519.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten, sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466, 1495.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3, §§ 1442— 1453, 1455—1457 Anwendung.

§ **Pflichtteil.**

2330 Die Vorschriften der §§ 2325 bis 2329 finden keine Anwendung auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den A. zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Schenkung.

534 Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den A. zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerrufe.

Testament.

2113 Schenkungen des Vorerben sind wirksam, wenn durch dieselben einer auf den A. zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. 2112, 2114, 2138.

2205 Nur aus solchen unentgeltlichen Verfügungen ist der Testaments-Vollstrecker berechtigt, durch die einer auf den A. zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. 2207, 2208.

Verwandtschaft.

1641 Der Vater kann nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den A. zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Vormundschaft.

1804 Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den A. zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Anstifter.

Handlung.

830 A. stehen Mitthätern gleich.

Anteil.

660 **Auslobung** s. **Auslobung** — Auslobung.

774 **Bürgschaft** 776, s. Schuldverhältnis 426.

§ **Eigentum.**

947 Werden bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache; die A. bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben. 948, 949, 951.

949 Erlischt nach den §§ 946—948 das Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigentümer der belasteten Sache Miteigentum, so bestehen die Rechte an dem A. fort, der an die Stelle der Sache tritt.

963 Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarms. Die A. bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Stämme.

1010 Haben die Miteigentümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung geregelt oder das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die getroffene Bestimmung gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur, wenn sie als Belastung des A. im Grundbuch eingetragen ist.

Art. **Einführungsgesetz.**

131 s. Gemeinschaft § 751.

138 s. Erbfolge § 1936.

Erbe.

2033 Jeder Miterbe kann über seinen A. an dem Nachlasse verfügen. Der Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen A. verfügt, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Über seinen A. an den einzelnen § Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen.

2034 Verkauft ein Miterbe seinen A. an einen Dritten, so sind die übrigen Miterben zum Vorkaufe berechtigt.

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich. 2035, 2037.

2035 Ist der verkaufte A. auf den Käufer übertragen, so können die Miterben das ihnen nach § 2034 dem Verkäufer gegenüber zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Übertragung des A.

Der Verkäufer hat die Miterben von der Übertragung unverzüglich zu benachrichtigen.

2036 Mit der Übertragung des A. auf die Miterben wird der Käufer von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten frei. Seine Haftung bleibt jedoch bestehen, soweit er den Nachlaßgläubigern nach den §§ 1978 bis 1980 verantwortlich ist; die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung. 2037.

2037 Überträgt der Käufer den A. auf einen anderen, so finden die Vorschriften der §§ 2033, 2035, 2036 entsprechende Anwendung.

2038 s. Gemeinschaft 743, 745, 748.

2042, 2044 s. Gemeinschaft 751, Eigentum 1010.

2059 Bis zur Teilung des Nachlasses kann jeder Miterbe die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Vermögen, das er außer seinem A. an dem Nachlasse hat, verweigern.

Erbfolge.

1922 Auf den A. eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

1927 Wer bei der Erbfolge in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung

§ verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden A. Jeder A. gilt als besonderer Erbteil.

1931 s. **Berufung** — Erbe.

1936 s. **Fiskus** — Erbe.

Gemeinschaft.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß den
742 Teilhabern gleiche A. zustehen.

743 Jedem Teilhaber gebührt ein seinem A. entsprechender Bruchteil der Früchte. 745.

745 Die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der A. zu berechnen.

747 Jeder Teilhaber kann über seinen A. verfügen.

748 Nach dem Verhältnis der A. sind die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes zu tragen. 755.

751 Pfändung des A. eines Teilhabers berechtigt zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Gesellschaft.

719 Ein Gesellschafter kann nicht über seinen A. an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen.

722 Sind die A. der Gesellschafter am Gewinn und Verluste nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen gleichen A. am Gewinn und Verluste.

Ist nur der A. am Gewinn oder am Verluste bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

725 Pfändung des A. eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen berechtigt zur Kündigung der Gesellschaft.

734 Verbleibt nach der Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Überschuß, so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältnisse ihrer A. am Gewinne.

§

739 Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse seines A. am Verlust aufzukommen.

Güterrecht.

1442 Verfügung über einen A. am Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft und den dazu gehörenden Gegenständen. 1471, 1487, 1497, 1519, 1546.

1482 Der A. eines ohne gemeinschaftliche Abkömmlinge verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft gehört zum Nachlasse. 1484, 1510.

1483 Der A. eines verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute der ehelichen Gütergemeinschaft fällt nicht dem Nachlasse zu, wenn gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind. 1518.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten, sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466, 1518.

1490 Der A. eines verstorbenen anteilsberechtigten Abkömmlings am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft fällt seinen Abkömmlingen zu.

Hat er keine, so wächst er den anderen anteilsberechtigten Abkömmlingen zu und, falls solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten. 1518.

1491 Verzicht eines anteilsberechtigten Abkömmlings auf den A. am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1501, 1518, 1503, 1517.

§

1497 Bis zur Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1442, 1472, 1473, 1518.

1500 Anrechnung von Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten auf den A. der Abkömmlinge am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518, 1511.

1503 Nach dem Verhältnisse der A., zu denen die Abkömmlinge im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, ist die denselben zufallende Hälfte des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu teilen. 1518.

1504 Soweit die anteilsberechtigten Abkömmlinge nach § 1480 den Gesamtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres A., an dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft verpflichtet. 1518.

1506 Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig, so ist er auch des A. am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft unwürdig. 1518.

1512 Herabsetzung eines A. am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1513, 1514, 1516, 1518.

1513 Entziehung eines A. am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1514, 1516, 1518.

Beschränkung des A. eines Abkömmlings am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1516, 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1546 Bis zur Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts der Errungenschaftsgemeinschaft bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Hypothek.

1114 Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit einer Hypothek nur belastet werden, wenn er in dem A. eines Miteigentümers besteht.

Nießbrauch.

1040 Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den A. des Eigentümers an einem Schatze, der in der Sache gefunden wird.

1066 Besteht ein Nießbrauch an dem A. eines Miteigentümers, so übt der Nießbraucher die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann nur von dem Miteigentümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich verlangt werden.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Nießbraucher der Nießbrauch an den Gegenständen, welche an die Stelle des A. treten.

Pfandrecht.

1225, 1266 s. Bürgschaft 774.

1258 Pfandrecht an dem A. eines Miteigentümers. Das Recht des Pfandgläubigers zum Verkaufe des A. bleibt unberührt.

Reallast.

1106 Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit einer Reallast nur belastet werden, wenn er in dem A. eines Miteigentümers besteht.

1109 Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Reallast für die einzelnen Teile fort. Ist die Leistung teilbar, so bestimmen sich die A. der Eigentümer nach dem Verhältnisse der Größe der Teile; ist sie nicht teilbar,

§ so finden die Vorschriften des § 432 Anwendung.

Schuldverhältnis.

420 Schulden Mehrere eine teilbare Leistung oder haben Mehrere eine teilbare Leistung zu fordern, so ist im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen A. verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen A. berechtigt. 426, 430.

Testament.

2158 Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfalle wegfällt, dessen A. den übrigen Bedachten nach dem Verhältnis ihrer A. an.

Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die A. bestimmt hat.

Sind einige der Bedachten zu demselben A. berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

2159 Der durch Anwachsung einem Vermächtnisnehmer anfallende A. gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtnis.

2172 s. Eigentum 947.

1643 Verwandtschaft s. Vormundschaft 1822.

Vorkaufsrecht.

1095 Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit dem Vorkaufsrechte nur belastet werden, wenn er in dem A. eines Miteigentümers besteht.

Vormundschaft.

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einer Verfügung über den A. des Mündels an einer Erbschaft. 1812.

Anteilsberechtigter.

Ehe.

1314 Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem § ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Art. 137 § 1515. **Einführungsgesetz** s. Güterrecht

§ **Güterrecht.**

1485 Das eheliche Gesamtgut gehört zum Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft, soweit es nicht nach § 1483 Abs. 2 einem nicht anteilsberechtigten Abkömmling zufällt. 1518.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466. der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau. 1518.

1489 Durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten nicht begründet. 1518.

1490 Tod eines am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft anteilsberechtigten Abkömmlings. 1518.

1491 Verzicht eines anteilsberechtigten Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518, 1501.

1492 Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen. 1518.

1493 Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten, dessen anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet ist. 1518.

§
1495 Klage des anteilsberechtigten Abkömmlings auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1496, 1502, 1518.
1499 Ausstattung eines
1. anteilsberechtigten Abkömmlings
2. nicht anteilsberechtigten Abkömmlings
aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518.
1500 Anteilsberechtigte Abkömmlinge müssen sich nicht gedeckte Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten auf ihren Anteil am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft anrechnen lassen. 1518, 1511.
1502 Übernahme derjenigen Gegenstände durch den anteilsberechtigten Abkömmling, die der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt gewesen sein würde. 1518.
1503 Teilung der den anteilsberechtigten Abkömmlingen zufallenden Hälfte des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518.
1504 Haftung eines am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft anteilsberechtigten Abkömmlings den Gesamtgutsgläubigern gegenüber nach § 1480. 1518.
1511 Anrechnung eines Betrages, der einem von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Abkömmling gezahlt ist, auf die Anteile der anteilsberechtigten Abkömmlinge bei der Auseinandersetzung. 1518, 1516.
1512 Herabsetzung des Anteils eines anteilsberechtigten Abkömmlings bei der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518, 1514, 1516.
1513 Entziehung des Anteils eines anteilsberechtigten Abkömmlings am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung. 1514, 1516, 1518.
1515 Recht des anteilsberechtigten Abkömmlings, bei der Teilung das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder einzelne dazu gehörende Gegenstände zu übernehmen. 1516, 1518.

Antrag s. auch **Beantragung.**

Ehe.

1304 A. des Mündels beim Vormundschaftsgericht auf Ersatz der verweigerten Einwilligung zur Eheschließung.
s. Vormundschaft 1847.
1308 A. des volljährigen Kindes beim Vormundschaftsgericht auf Ersatz der verweigerten Einwilligung zur Eheschließung.
1337 A. eines Ehegatten beim Vormundschaftsgericht auf Ersatz der vom Vertreter verweigerten Genehmigung der Ehe. 1341.
s. Vormundschaft 1847.
1357 A. der Frau bei dem Vormundschaftsgericht auf Aufhebung der Beschränkung oder Ausschließung ihres Rechts, den Mann zu vertreten.
1358 A. der Frau beim Vormundschaftsgericht auf Ersatz der vom Manne verweigerten Zustimmung zu dem von ihr einem Dritten gegenüber eingegangenen Rechtsverhältnis.
A. des Mannes beim Vormundschaftsgericht auf Ermächtigung zur Kündigung eines Rechtsverhältnisses der Frau ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

Ehescheidung.

1574 A. des Beklagten im Ehescheidungsprozeß, auch den Kläger für schuldig zu erklären. 1575, 1576.
941 **Eigentum** 945 s. Verjährung 209, 216.

Art. Einführungsgesetz.

9 A. auf Todeserklärung eines verschollenen ausländischen Ehemannes,

Art. der seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. 13.
16 s. Ehe § 1357.
53 A. auf Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der
§ Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften s. u. **Entschädigung.**
95 s. Geschäftsfähigkeit §§ 113, 115; Ehe § 1358.
97 Ausschluß der Berechtigung der Ehefrau, selbstständig A. zu stellen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemannes im Schuldbuch eingetragen ist.
A. auf Eintragung eines Vermerks in das Schuldbuch zu Gunsten des Ehemannes;
147 s. Erbe § 2006.
163 s. Jur.-Pers. d. öff. Rechts § 89; Stiftung § 86; Verein §§ 29, 42.
174 s. Schuldverschreibung § 802.
204 Ist dem Vater oder der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen, so hat das Vormundschaftsgericht die Anordnung auf A. aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutznießung nach § 1666 Abs. 2 des B.G.B. gerechtfertigt ist.
215 s. Testament § 2230.

§ **Erbe.**

1961 A. auf Bestellung eines Nachlaßpflegers. 2012.
1980 A. des Erben auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses. 1985, 2013, 2036.
A. auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger. 1985, 2013, 2036.
1981 A. des Erben auf Anordnung der Nachlaßverwaltung. 2013.
A. eines Nachlaßgläubigers auf Anordnung der Nachlaßverwaltung.
1994 A. eines Nachlaßgläubigers auf Bestimmung einer Inventarfrist.
1995 A. des Erben auf Verlängerung der Inventarfrist.

§
1996 A. des Erben auf Bestimmung einer neuen Inventarfrist. 1997, 1998.
2003 Auf A. des Erben hat das Nachlaßgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen.
2006 A. des Nachlaßgläubigers, dem Erben den Offenbarungseid abzunehmen.
2015 A. auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger. 2016, 2017.
A. auf Bestimmung eines neuen Aufgebotstermins. 2016.
A. auf Erlassung des Ausschlußurteils gegen einen Nachlaßgläubiger. 2016.
2045 Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach § 1970 zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im § 2061 bestimmten Anmeldungsfrist aufgeschoben wird. Ist das Aufgebot noch nicht beantragt oder die öffentliche Aufforderung nach § 2061 noch nicht erlassen, so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich der A. gestellt oder die Aufforderung erlassen wird.

Erbschein.

2353 A. auf Erteilung eines Zeugnisses
a) über das Erbrecht,
b) über die Größe des Erbteils,
2368 c) über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers.
2354 A. auf Erteilung eines Erbscheins. 2355—2358, 2359.
2357 A. auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins.

Geschäftsfähigkeit.

113 A. des Minderjährigen auf Ermächtigung, in Dienst oder Arbeit zu treten. 106.
115 Rücknahme oder rechtskräftige Abweisung des A. auf Entmündigung.

§
1196 **Grundschuld** s. Grundstück 878.
Grundstück.
878 Eine von den Berechtigten in Gemäßheit der §§ 873, 875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der A. auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist.
Güterrecht.
1379 A. des Mannes beim Vormundschaftsgericht auf Ersatz der Zustimmung der Frau bei gesetzlichem Güterrecht zu einem zur Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlichen Rechtsgeschäft. 1525.
1402 A. der Frau beim Vormundschaftsgericht auf Ersatz der bei gesetzlichem Güterrecht vom Manne verweigerten Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, daß zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist. 1404, 1525, 1451, 1519.
1447 A. des Mannes beim Vormundschaftsgericht auf Ersatz der Zustimmung der Frau zu einem zur Verwaltung des Gesamtguts der allgemeinen Gütergemeinschaft erforderlichen Rechtsgeschäfts. 1487, 1519.
1451 Ist bei allgemeiner Gütergemeinschaft zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, so kann die Zustimmung auf A. der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert. 1519.
1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des § überlebenden Ehegatten, sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466. 1518.
1507 A. des überlebenden Ehegatten auf Erteilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft. 1518.
1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.
1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373—1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.
1560 Eine Eintragung in das Güterrechtsregister soll nur auf A. und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. 1561.
1561 s. Ehe 1357.
Hypothek.
1154, 1187, 1168, 1176, 1180, 1188, 1116, 1132, 1172 s. Grundstück 878.
1134 A. des Hypothekengläubigers auf Anordnung von Maßregeln zur Abwendung der Gefährdung der Sicherheit der Hypothek. 1135.
1139 A. des Eigentümers auf Eintragung eines Widerspruchs gegen eine Hypothek. 1185.
1141 A. des Gläubigers auf Bestellung eines Vertreters für den Eigentümer, dem gegenüber die Kündigung der Hypothekenforderung erfolgen kann. 1185.
89 **Jur. Pers. d. öff. Rechts** s. Verein 42.
Kauf.
477 A. des Käufers auf gerichtliche Be-

§ weisaufnahme zur Sicherung des Beweises 478—481, 485, 490—492.
489 A. des Käufers oder des Verkäufers auf öffentliche Versteigerung des verkauften Tieres. 491, 492.

Mäklervertrag.

655 A. des Schuldners auf Herabsetzung des Mäklerlohnes.

Nießbrauch.

1052 A. des Eigentümers auf Bestimmung einer Frist für die Sicherheitsleistung des Nießbrauchers. 1054, 1070.
1260 **Pfandrecht** 1261, 1272 s. Grundstück 878.
1109 **Reallast** s. Grundstück 878.

Schuldverschreibung.

802 A. auf Zahlungssperre zum Zweck der Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung. 808.
86 **Stiftung** s. Verein 29, 42.

Testament.

2128, 2129 s. Nießbrauch 1052.
2151 A. auf Bestimmung einer Frist zur Abgabe der Erklärung, wer von mehreren Bedachten das Vermächtnis erhalten soll. 2153, 2154, 2193.
2198 A. auf Bestimmung einer Frist zur Abgabe der Erklärung, wer Testamentsvollstrecker sein soll.
2202 A. auf Bestimmung einer Frist zur Abgabe der Erklärung über die Annahme des Amtes eines Testamentsvollstreckers.
2204 s. Erbe 2045.
2216 A. des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Beteiligten
auf Außerkraftsetzung derjenigen Anordnungen des Erblassers, deren Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde. 2220.
2227 A. eines Beteiligten beim Nachlaßgericht
auf Entlassung des Testamentsvollstreckers.
2229 Die Unfähigkeit eines Entmündigten zur Errichtung eines Testamentes
§ tritt schon mit der Stellung des A. ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.
2230 Die Entmündigung steht der Gültigkeit des Testamentes nicht entgegen, wenn der Entmündigte nach der Stellung des A. auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem A. gemäß wieder aufgehoben wird.

Verein.

29 Bestellung der erforderlichen Mitglieder des Vorstandes auf A. eines Beteiligten.
42 A. auf Konkurseröffnung im Falle der Überschuldung 53.
73 Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins auf A. des Vorstandes.

Verjährung.

202 s. Erbe 2015.
209 Unterbrechung der Verjährung durch Stellung des A. auf Zwangsvollstreckung 216, 220.
216 Die Unterbrechung der Verjährung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die Vollstreckungsmaßregel auf A. des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.
Die Unterbrechung durch Stellung des A. auf Zwangsvollstreckung gilt als nicht erfolgt, wenn dem A. nicht stattgegeben oder der A. vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Abs. 1. aufgehoben wird. 220.

Vertrag.

145 A. zur Schließung eines Vertrags. 146—152.
152 s. Willenserklärung 128.
343 A. des Schuldners auf Herabsetzung der Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag.

§ **Verwandtschaft.**

1612 A. des unverheirateten Kindes beim Vormundschaftsgericht auf Änderung der Bestimmung der Eltern über die Art und Zeit der Vorausleistung des Unterhalts.

1631 A. des Vaters beim Vormundschaftsgericht, ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel gegen das Kind zu unterstützen.

1667 s. Vormundschaft 1818.

1685 A. der Mutter beim Vormundschaftsgericht auf Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt. 1665, 1678.

1687 A. der Mutter beim Vormundschaftsgericht, ihr zu der Ausübung der elterlichen Gewalt einen Beistand zu bestellen. 1695.

1693 A. der Mutter beim Vormundschaftsgericht, dem Beistande die Verwaltung des Vermögens des Kindes ganz oder teilweise zu übertragen. 1686, 1695.

1716 A. der unehelichen Mutter darauf, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat.

1723 Ein uneheliches Kind kann auf A. seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden. 1725, 1726, 1728—1731, 1733.

1727 A. des unehelichen Kindes beim Vormundschaftsgericht, daß dieses die von der Mutter verweigerte Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung ersetze.

1753 A. auf Bestätigung des Vertrages, durch den jemand einen anderen an Kindesstatt angenommen hat. 1770.

Vormundschaft.

1778 A. des vorübergehend an der Übernahme der Vormundschaft verhindert gewesenen Berufenen beim Vormundschaftsgericht, ihn nach dem Wegfalle des Hindernisses an Stelle des bisherigen Vormundes als Vormund zu bestellen. 1861, 1917.

1800 s. Verwandtschaft 1631.

1818 A. des Vormundes auf Anordnung der Hinterlegung der zum Vermögen des Mündels gehörenden Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine. 1819.

1847 A. des Vormundes oder des Gegenvormundes beim Vormundschaftsgericht, vor einer von dem letzteren zu treffenden Entscheidung Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zu hören. 1862.

s. Ehe 1304, 1308, 1337.

1859 A. auf Einsetzung eines Familienrats. 1868, 1905.

1873 A. auf Einberufung des Familienrats.

1889 A. des Vormundes auf seine Entlassung. 1895, 1878.

1904 A. der zum Vormund bestellten Mutter des Mündels auf Bestellung eines Gegenvormundes. 1897.

1908 Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des A. auf Entmündigung. 1897.

1920 A. auf Aufhebung der Pflegschaft.

639 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 477—479.

Willenserklärung.

128 Zur Beurkundung eines Vertrages ist zunächst der A. und sodann die Annahme des A. zu beurkunden.

Antragender.

Vertrag.

146 Der Antrag auf Schließung eines Vertrages erlischt, wenn er dem A. gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147—149 rechtzeitig angenommen wird.

§

147 Annahme eines Antrags auf Schließung eines Vertrages
1. bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der A. unter regelmäßigen Umständen eine Antwort erwarten darf,
2. innerhalb der Frist, die der A. für die Annahme bestimmt hat.

149 Ist eine dem A. verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der A. dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

151 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne daß die Annahme dem A. gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der A. auf sie verzichtet hat; der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des A. 152.

153 Das Zustandekommen des Vertrages wird nicht dadurch geändert, daß der A. vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei denn, daß ein anderer Wille des A. anzunehmen ist.

Antragsteller.

Art. **Einführungsgesetz.**

174 s. Schuldverschreibung § 802.

§ **Erbe.**

1994 Der A. (bezüglich der Bestimmung einer Inventarfrist) hat seine Forderung glaubhaft zu machen. 2013.

§ **Erbschein.**

2354 Ist eine Person weggefallen, durch die der A. von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der A. anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist. 2355, 2356.

2356 Der A. hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Falle des § 2355 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. 2357.

Verpflichtung des A., vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. 2357.

2358 Das Nachlaßgericht hat unter Benutzung der von dem A. angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

2360 Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll vor der Erteilung des Erbscheins der Gegner des A. gehört werden.

Schuldverschreibung.

802 Zu Gunsten des A. werden durch Zahlungssperre gehemmt:
1. der Beginn und der Lauf der Vorlegungsfrist; 808;
2. die Verjährung des Anspruches aus der Schuldverschreibung. 808.

Verwandtschaft.

1753 Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der A. nicht der Vater des Kindes ist.

Antritt.

Testament.

2252 Tritt im Falle des § 2251 der Erb-

§ lasser vor dem Ablaufe der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

16 **Todeserklärung** 13, 18 ſ. **Todeserklärung** — Todeserklärung.

Antwort.

Vertrag.

147 Der einem Abwesenden gemachte Antrag auf Schließung eines Vertrags kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der A. unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

Anwachsung.

Erbe.

2007 Ist ein Erbe zu mehreren Erbteilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbteile so, wie wenn die Erbteile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der A. und des § 1935 gilt dies nur dann, wenn die Erbteile verschieden beschwert sind.

Testament.

2094 Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen, und fällt einer der Erben vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls weg, so wächst dessen Erbteil den übrigen Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile an. Sind einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt, so tritt die A. zunächst unter ihnen ein.

Ist durch die Erbeinsetzung nur über einen Teil der Erbschaft verfügt und findet in Ansehung des übrigen Teiles die gesetzliche Erbfolge statt, so tritt die A. unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit sie auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind.

§ Der Erblasser kann die A. ausschließen.

2095 Der durch A. einem Erben anfallende Erbteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil.

2158 Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfalle wegfällt, dessen Anteil den übrigen Bedachten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an.

Anwachsungsrecht.

Testament.

2099 Das Recht des Ersatzerben geht dem A. vor. 2190.

Anweisender.

783 **Anweisung** 784—792 ſ. **Anweisung** — Anweisung.

Anweisung §§ 783—792.

Anweisung.

783 Händigt jemand eine Urkunde, in der er einen anderen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, dem Dritten aus, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten. 784, 785, 792.

784 Nimmt der Angewiesene die A. an, so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet; er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalte der A. oder dem Inhalte der Annahme ergeben oder dem An-

§ gewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen.

Die Annahme erfolgt durch einen schriftlichen Vermerk auf der A. Ist der Vermerk auf die A. vor der Aushändigung an den Anweisungsempfänger gesetzt worden, so wird die Annahme diesem gegenüber erst mit der Aushändigung wirksam. 786 bis 790, 792.

785 Der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung der A. zur Leistung verpflichtet.

786 Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme verjährt in drei Jahren.

787 Im Falle einer A. auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit.

Zur Annahme der A. oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Anweisenden ist.

788 Erteilt der Anweisende die A. zu dem Zwecke, um seinerseits eine Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken, so wird die Leistung, auch wenn der Angewiesene die A. annimmt, erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt.

789 Verweigert der Angewiesene vor dem Eintritte der Leistungszeit die Annahme der A. oder verweigert er die Leistung, so hat der Anweisungsempfänger dem Anweisenden unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Anweisungsempfänger die A. nicht geltend machen kann oder will.

790 Der Anweisende kann die A. dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie § dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

791 Die A. erlischt nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten.

792 Der Anweisungsempfänger kann die Anweisung durch Vertrag mit einem Dritten auf diesen übertragen, auch wenn sie noch nicht angenommen worden ist. Die Übertragungserklärung bedarf der schriftlichen Form. Zur Übertragung ist die Aushändigung der A. an den Dritten erforderlich.

Der Anweisende kann die Übertragung ausschließen. Die Ausschließung ist dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie aus der A. zu entnehmen ist oder wenn sie von dem Anweisenden dem Angewiesenen mitgeteilt wird, bevor dieser die A. annimmt oder die Leistung bewirkt.

Nimmt der Angewiesene die A. dem Erwerber gegenüber an, so kann er aus einem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden Rechtsverhältnis Einwendungen nicht herleiten. Im übrigen finden auf die Übertragung der A. die für die Abtretung einer Forderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Kauf.

447 Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

§ Hat der Käufer eine besondere A. über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der A. ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. 451.

701 **Sachen** 702, 703 s. **Bestellung** — Sachen.

Werkvertrag.

644, 646, 651 s. Kauf 447.

645, 646 s. **Besteller** — Werkvertrag.

Anweisungsempfänger.

783 **Anweisung** 784—792 s. **Anweisung** — Anweisung.

Anwendung.

Ehe.

1359 A. von Sorgfalt: bei Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen.

Art. **Einführungsgesetz.**

30 Die A. eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die A. gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

31 Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur A. gebracht wird.

95 s. Handlung 831.

§ **Gesellschaft.**

708 A. von Sorgfalt: bei Erfüllung der dem Gesellschafter obliegenden Verpflichtungen.

Handlung.

831 Der Auftraggeber haftet nicht für den Schaden, welchen der Beauftragte angerichtet hat, wenn er nachweist, daß er bei der Auswahl des Beauftragten und bei allen sonst in Betracht kommenden Umständen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei A. dieser Sorgfalt entstanden sein würde. 832, 834, 840.

Leistung.

277 Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

Testament.

2131 A. von Sorgfalt bei Verwaltung der Erbschaft. 2136.

2196 Erfolglose A. der gegen einen zur Vollziehung einer Auflage rechtskräftig verurteilten Beschwerten zulässigen Zwangsmittel, ermächtigt den Berechtigten die Herausgabe dessen zu verlangen, das zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Verwahrung.

690 A. von Sorgfalt bei Aufbewahrung hinterlegter Sachen.

Verwandtschaft.

1631 A. angemessener Zuchtmittel gegen ein Kind.

1800 **Vormundschaft** s. Verwandtschaft 1631.

Anwesender.

Vertrag.

147 Der einem A. gemachte Antrag auf Schließung eines Vertrages kann nur sofort angenommen werden.

Anwesenheit.

Ehe.

1317 Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger A. erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

§ **Eigentum.**

925 Erklärung der Auflassung eines Grundstücks muß bei gleichzeitiger A. beider Teile abgegeben werden.

Art. **Einführungsgesetz.**

63, 143 s. Erbbaurecht § 1015.

143 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstücks der gleichzeitigen A. beider Teile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

s. Eigentum § 925.

151 s. Erbvertrag § 2276.

§ **Erbbaurecht.**

1015 Erklärung der Einigung über Bestellung des Erbbaurechts muß bei gleichzeitiger A. beider Teile abgegeben werden.

Erbvertrag.

2276 Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder einem Notar bei gleichzeitiger A. beider Teile geschlossen werden. 2290.

Güterrecht.

1434 Schließung des Ehevertrages vor Gericht oder einem Notar muß bei gleichzeitiger A. beider Teile geschehen.

Vertrag.

152 Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zustande, wenn nicht ein anderes bestimmt ist.

Verwandtschaft.

1750 Der Annahmevertrag (an Kindesstatt) muß bei gleichzeitiger A. beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden. 1770.

Vormundschaft.

1874 Zur Beschlußfähigkeit des Familienrates ist die A. des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

Anzeige.

Anweisung.

789 A. davon, daß der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen kann oder will.

A. von der Verweigerung der Leistung auf Anweisung.

A. von der verweigerten Annahme der Anweisung.

792 A. von dem bedungenen Ausschluß der Übertragung der Anweisung.

Auftrag.

663 A. von der Ablehnung eines Auftrags 675.

665 A. von der Abweichung von den Weisungen des Auftraggebers 675.

673 A. von dem Tode des Beauftragten 675.

Bürgschaft.

777 A. von der Inanspruchnahme des Bürgen.

1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch.

1314 **Ehe** s. Güterrecht 1493, Verwandtschaft 1669.

Eigentum.

965 A. vom Funde 973, 978.

A. der für die Ermittelung des Verlierers erheblichen Umstände. 978.

966 A. von der vorzunehmenden Versteigerung des Fundes. 978.

Art. **Einführungsgesetz.**

53, 120 s. Hypothek § 1128.

100, 174 s. Schuldverschreibung § 804.

146 s. Schuldverhältnis §§ 374, 382.

163 s. Stiftung § 86, Verein § 27.

§ **Erbschaftskauf.**

2384 A. vom Verkauf der Erbschaft und dem Namen des Käufers.

Geschäftsführung.

681 A. von der Übernahme der Geschäftsführung. 687.

§ **Gesellschaft.**
713 s. Auftrag 665.
727 A. vom Tode eines Gesellschafters.
Güterrecht.
1423, 1546 s. Nießbrauch 1056.
1493 A. des überlebenden Ehegatten, falls er in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, von seiner Absicht, sich wiederzuverheiraten. 1518.
Hypothek.
1128 A. des Versicherers oder des Versicherten von dem Eintritt eines Schadens.
Kauf.
478 A. vom Mangel der gekauften Sache. 479—381.
485 A. vom Mangel an einem Tiere. 492.
Miete.
545 A. von einem Mangel der gemieteten Sache.
A. vom Mangel im Rechte.
576 A. von der Übertragung des Eigentums an einem vermieteten Grundstück. 578, 579.
577 A. von der Belastung des vermieteten Grundstücks mit dem Rechte eines Dritten. 578, 579.
Nießbrauch.
1042 A. von der Notwendigkeit:
der Ausbesserung einer mit Nießbrauch belasteten Sache;
der Erneuerung einer mit Nießbrauch belasteten Sache.
A. von der Anmaßung eines Rechts an einer mit einem Nießbrauch belasteten Sache durch einen Dritten.
1056 s. Miete 576, 579.
Pfandrecht.
1205 A. des Eigentümers von der Verpfändung einer Sache. 1266, 1272, 1274.
1218 A. des Pfandgläubigers von dem drohenden Verderb des Pfandes. 1266, 1272.
1280 A. des Gläubigers von der Verpfändung einer Forderung, zu deren § Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.
1189 A. des Pfandgläubigers davon, daß er von seinem Einziehungsrechte Gebrauch mache.
Sachen.
703 A. vom Verlust oder der Beschädigung von eingebrachten Sachen.
Schuldverhältnis.
374 A. von der Hinterlegung einer geschuldeten Sache. 382.
409 A. von der Antretung einer Forderung. 410, 412.
Schuldverschreibung.
804 A. vom Verlust eines Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheines.
86 **Stiftung** s. Verein 27
Testament.
2135 s. Nießbrauch 1056.
2146 A. beim Nachlaßgericht von dem Eintritt der Nacherbfolge.
2218 s. Auftrag 673.
Verein.
27 s. Auftrag 665.
74 Auf A. der zuständigen Behörde erfolgt die Eintragung der Auflösung des Vereins und der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins.
Vertrag.
149 A. von der Verspätung der Annahmeerklärung eines Antrags zur Schließung eines Vertrags.
Verwahrung.
692 A. von der Änderung des Aufbewahrungsorts der hinterlegten Sache.
694 A. von der gefahrdrohenden Beschaffenheit der hinterlegten Sache.
Verwandtschaft.
1663 s. Nießbrauch 1056.
1669 A. beim Vormundschaftsgericht von der Absicht der Wiederverheiratung. 1670, 1740, 1761.
1675 A. beim Vormundschaftsgericht von einem Fall, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist. 1689.

§ **Vollmacht.**
170 A. von dem Erlöschen der Vollmacht. 173.

Vormundschaft.
1799 A. beim Vormundschaftsgericht.
a) von den Pflichtwidrigkeiten des Vormundes 1850.
b) von jedem Fall, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.
c) von dem Tode des Vormundes oder dem Eintritt eines anderen Umstandes, infolgedessen das Amt des Vormundes endigt oder die Entlassung des Vormundes erforderlich wird.
1845 s. Verwandtschaft 1669.
1850 A. von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels.
1875 Unterlassen der rechtzeitigen A. von der Verhinderung eines Mitgliedes des Familienrates an der Beschlußfassung.
1894 A. beim Vormundschaftsgericht vom Tode des Vormundes, Gegenvormundes, und Mitvormundes,
1909 von dem Bedürfnis einer Pflegschaft.

Werkvertrag.
639, 651 s. Kauf 478.
650 A. von der Überschreitung des Kostenanschlages.

Anzeigepflicht.

Eigentum.
971 Verletzung der A. durch den Finder. 978.

April.

Art. **Einführungsgesetz.**
48 Gesetz vom 20. April 1881, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung.
165 Gesetz vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften. *163.*

Arbeit.

§ **Ehe.**
1351, 1352 s. Ehescheidung 1578, 1585.
1356 Verpflichtung der Frau zu A. im Hauswesen und im Geschäft des Mannes.

Ehescheidung.
1578 Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus dem Ertrag ihrer A. bestreiten kann.
1585 Beitrag der Frau aus dem Ertrag ihrer A. zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes nach der Ehescheidung.

Art. **Einführungsgesetz** s. Geschäftsfähigkeit § 113.
95

§ **Geschäftsfähigkeit.**
113 Ermächtigung des Minderjährigen, in A. zu treten. 106.

Güterrecht.
1367 Vorbehaltsgut der Frau bei gesetzlichem Güterrecht ist, was sie durch ihre A. erwirbt.
1427 Beitrag der Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes im Falle der gesetzlichen Gütertrennung aus dem Ertrag ihrer A. 1426.

Verjährung.
196 Verjährung des Anspruchs für Ausführung von A. erfolgt in 2 Jahren. 201.

Verwandtschaft.
1602 Unterhaltspflicht einem minderjährigen unverheirateten Kinde gegenüber durch die Eltern, soweit die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner A. zum Unterhalt nicht ausreichen.
1651 Freies Vermögen des Kindes ist, was es durch seine A. erwirbt.

Werkvertrag.
631 Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer

§ durch A. oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.
638 Die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren bei A. an einem Grundstück in einem Jahre. 639, 646.
645, 646, 648, 650, 651 s. **Besteller** — Werkvertrag.

Arbeiter.

Verjährung.

196 Ansprüche der gewerblichen A.:
1. auf Lohn;
2. auf an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarte Leistungen
verjähren in zwei Jahren. 201.

Arbeitgeber.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche der A. wegen der den Arbeitern gewährten Vorschüsse. 201.

Arbeitsgerät.

Ehe.

1362 Zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte A. gelten als Eigentum der
Art. Frau.
16 **Einführungsgesetz** s. Ehe § 1362.
§ **Güterrecht.**
1366 Zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte A. gehören bei gesetzlichem Güterrecht zum Vorbehaltsgut der Frau.
1477 Übernahme von A. gegen Ersatz des Wertes bei der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts
a) der allgemeinen Gütergemeinschaft,
1502 b) der fortgesetzten Gütergemeinschaft,
1546 c) der Errungenschaftsgemeinschaft.

Verwandtschaft.

1650 Zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmte A. sind freies Vermögen des Kindes.

§ **Arbeitskraft.**

440 **Kauf** s. Vertrag 324.

Vertrag.

324 Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den der andere Teil zu vertreten hat, unmöglich, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner A. erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Werkvertrag.

642 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner A. erwerben kann. 643.
649 s. **Besteller** — Werkvertrag.

Art. **Arbeitsverhältnis.**

95 **Einführungsgesetz** s. Geschäftsfähigkeit § 113.

§ **Geschäftsfähigkeit.**

113 Für Rechtsgeschäfte, die Eingehung oder Aufhebung eines A. betreffen, zu dem der Minderjährige ermächtigt ist, ist er unbeschränkt geschäftsfähig. 106.

Vormundschaft.

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:
1. . . . . .
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder A. gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll. 1827, 1812.

§ **Arbeitszeit.**

618 **Dienstvertrag** 619 s. **Dienste** — Dienstvertrag.

Art.

95 Einführungsgesetz s. Dienstvertrag § 618.

Arglist.

§ **Ehe.**

1334 Arglistige Täuschung eines Ehegatten über solche Umstände, die ihn von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden, berechtigt zur Anfechtung der Ehe. 1337, 1339.

Erbschaftskauf.

2385 Arglistiges Verschweigen eines Mangels im Rechte verpflichtet den Schenker, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Erbunwürdigkeit.

2339 Erbunwürdig ist, wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben.

Kauf.

443 Arglistiges Verschweigen eines Mangels
a) im Rechte 445;
460 b) der Sache 462, 464, 476—481, 485, 492.

Leihe.

600 Verschweigt der Verleiher arglistig einen Mangel im Rechte oder einen Fehler der verliehenen Sache, so ist er verpflichtet, dem Entleiher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Miete.

539 s. Kauf 460.

540 Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Vermieters zur Vertretung von Mängeln der vermieteten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschweigt. 541, 543.

Schenkung.

523 s. Kauf 443.

Arglistiges Verschweigen eines Mangels im Rechte verpflichtet zum Schadensersatz.

§

524 Arglistiges Verschweigen eines Fehlers der verschenkten Sache verpflichtet zum Schadensersatz.

Testament.

2156, 2192 s. Vertrag 318.

2182 s. Kauf 443.

2183 Arglistiges Verschweigen eines Fehlers der vermachten Sache seitens des Beschwerten berechtigt den Vermächtnisnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Vertrag.

318 Anfechtung einer Bestimmung der Leistung wegen arglistiger Täuschung steht nur den Vertragschließenden zu.

Verwandtschaft.

1599 Arglistige Täuschung als Grund der Anfechtbarkeit einer Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes.

Werkvertrag.

637 Arglistiges Verschweigen eines Mangels des Werkes. 638, 646.

651 s. Kauf 460.

Willenserklärung.

123 Anfechtung einer durch arglistige Täuschung erzwungenen Willenserklärung. 124.

Die Armen.

Testament.

2072 Hat der Erblasser die A. ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter A. zu verteilen.

Armenkasse.

2072 **Testament** s. **Arme** — Testament.

Arrest.

Erbe.

1984 A. in den Nachlaß zu Gunsten eines

§ Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, ist ausgeschlossen.

Selbsthülfe.

230 Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche A. zu beantragen.

§ **Arrestantrag.**

230 **Selbsthülfe** s. **Festnahme** — Selbsthülfe.

Arrestvollziehung.

Bedingung.

161 Hat jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebezeit im Wege der A. erfolgt. 163.

Erbe.

1990 Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger im Wege der A. ein Pfandrecht oder eine Hypothek erlangt hat. 1992, 2013, 2036.

2016 Die Vorschriften der §§ 2014, 2015 finden keine Anwendung, soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der A. erlangtes Recht außer Betracht bleibt.

Grundstück.

883 Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der A. erfolgt.

1480 **Güterrecht** 1474, 1498, 1504. 1518, 1546 s. Erbe 1990.

Kauf.

467, 480, 481, 487 s. Vertrag 353.

499 Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufrechts über den gekauften Gegenstand verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen. Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der A. oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

280 **Leistung** 286 s. Vertrag 353.

419 **Schuldverhältnis** s. Erbe 1990.

Testament.

2115 Eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der A. oder durch den Konkursverwalter erfolgt, ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstande bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist.

2145 s. Erbe 1990.

Vertrag.

353 Hat der Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Teil des Gegenstandes veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn bei demjenigen, welcher den Gegenstand infolge der Verfügung erlangt hat, die Voraussetzungen des § 351 oder des § 352 eingetreten sind.

§ Einer Verfügung des Berechtigten steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der A. oder durch den Konkursverwalter erfolgt. 327.

634 **Werkvertrag** s. Kauf 467.

Willenserklärung.

135 Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der A. erfolgt. 136.

Zustimmung.

184 Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Durch die Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen werden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der A. oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.

Art.

Auftrag.

671 A. der Kündigung eines Auftrags 675.

Darlehen.

607 Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher A., Güte und Menge zurückzuerstatten.

Dienstvertrag.

611 Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder A. sein.

618 s. Handlung 843.

622 Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer A. Angestellten. 627, 628.

627 A. der Kündigung eines Dienstverhältnisses. 628.

1351 **Ehe** s. Ehescheidung 1580.

Ehescheidung.

1580 A. der Sicherheitsleistung eines Unterhaltspflichtigen.

Eigentum.

919 Die A. der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen. 924.

Art. **Einführungsgesetz.**

95 s. Geschäftsfähigkeit § 113.

175 Für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgegebenen Scheine gleicher A. gelten.

177 Von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gelten für vorher ausgegebene Urkunden der im § 808 des B.G.B. bezeichneten A., sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des § 808 Abs. 2, Satz 2, 3 des B.G.B. und des Art. 102 Abs. 2 dieses G. 178.

187 Eintragung einzelner A. der Grunddienstbarkeiten in das Grundbuch zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs s. d.

§ **Erbe.**

1965 A. der Bekanntmachung der öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte.

Erbschein.

2358 A. der Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte.

Erbvertrag.

2301 Auf ein Schuldversprechen oder Schuld-

§ anerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten A. finden, wenn es schenkweise unter der Bedingung erteilt ist, daß der Schenker von dem Beschenkten überlebt wird, die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen Anwendung.

Geschäftsfähigkeit.

113 Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben A.

Gesellschaft.

712 s. Auftrag 671.

722 Ohne Rücksicht auf die A. seines Beitrags hat jeder Gesellschafter gleichen Anteil am Gewinn und Verluste, wenn die Anteile nicht bestimmt sind.

Handlung.

843 A. der Sicherheitsleistung eines Ersatzpflichtigen. 844, 845.

Kauf.

447 Anweisung über die A. der Versendung einer verkauften Sache. 451.

Leistung.

243 Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer A. und Güte zu leisten.

Nießbrauch.

1038 Feststellung der A. der wirtschaftlichen Behandlung eines Waldes, Bergwerks pp.

1066 Rechte aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der A. der Benutzung der Sache.

1079 Die A. der Anlegung des eingezogenen Kapitals hat der Nießbraucher zu bestimmen. 1083, 1068, 1076.

Pacht.

583 Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks darf nicht ohne die Erlaubnis des Verpächters Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die A. der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind. 581.

§ **Pfandrecht.**

1245 Vereinbarung über die A. des Pfandverkaufs. 1266, 1272.

1258 Besteht ein Pfandrecht an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung und der A. ihrer Benutzung ergeben.

1288 Die A. der Anlegung eines Betrages, der für eine fällige verpfändete Forderung eingezogen ist, bestimmt der Gläubiger.

Testament.

2123 Feststellung der A. der wirtschaftlichen Behandlung eines zur Erbschaft gehörenden Waldes. 2136.

2154 Der Erblasser kann ein Vermächtnis in der A. anordnen, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll. 2192.

2226 s. Auftrag 671.

Verwahrung.

692 Änderung der vereinbarten A. der Aufbewahrung.

700 Werden vertretbare Sachen in der A. hinterlegt, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher A. Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften über das Darlehen Anwendung.

Verwandtschaft.

1612 A. der Gewährung des Unterhalts. 1703.

1642 s. Vormundschaft. 1807.

1668 A. der Sicherheitsleistung für die Verwaltung des Vermögens des Kindes. 1667, 1670.

Vormundschaft.

1791 Die Bestallung des Vormundes soll im Falle der Teilung der Vormundschaft auch die A. der Teilung enthalten.

§
1807 Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:
in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder A. gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. 1806, 1808—1811, 1813.
1844 A. der vom Vormund zu leistenden Sicherheit. 1786.
644 **Werkvertrag** 646, 651 s. Kauf 447.

Arzt.

Dienstvertrag.
617 Ärztliche Behandlung eines zur Art. Dienstleistung Verpflichteten 619.
95 **Einführungsgesetz** s. Dienstbarkeit § 617.

§ **Verjährung.**
196 Die Ansprüche der Ä. für ihre Dienstleistungen verjähren in zwei Jahren. 201.

Aufbewahrung.

966 **Eigentum** 978, 980, 983 s. **Besorgung** — Eigentum.
457 **Kauf** 458 s. Schuldverhältnis 383.

Leistung.
304 Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für das erfolglose Angebot für A. und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte.

Pfandrecht.
1236 Die Versteigerung des Pfandes hat an dem Orte zu erfolgen, an dem das Pfand aufbewahrt wird. 1245, 1246, 1266, 1272.

§ **Sachen.**
702, 703 s. **Betrag** — Sachen.
703 s. **Beschädigung** — Sachen.

Schuldverhältnis.
383 Versteigerung einer hinterlegten Sache, deren A. mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, ist im Falle des Verzugs des Gläubigers zulässig.

Sicherheitsleistung.
237 Als Sicherheit angebotene Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren A. mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

Verein.
66 Die Abschrift der Vereinssatzung wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt. 71.

Verwahrung.
688 Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.
689 Eine Vergütung für die A. gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die A. den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.
690 Wird die A. unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
692 Zur Änderung der vereinbarten Art der A. ist der Verwahrer unter Umständen berechtigt.
639 Macht der Verwahrer zum Zwecke der A. Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Hinterleger zum Ersatze verpflichtet.
695 Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die A. eine Zeit bestimmt ist.
696 Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die A. nicht bestimmt ist, jeder-

§ zeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen.

697 Die Rückgabe der hinterlegten Sache hat an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Sache aufzubewahren war.

699 Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der A. zu entrichten.

Endigt die A. vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein anderes ergiebt.

Aufenthalt.

Ehe.

1305 Dauernd unbekannter A. der Eltern steht dem Tode derselben gleich. 1306.

1320 A. der Verlobten ist maßgebend für die Zuständigkeit des Standesbeamten.

Eigentum.

965 Ist dem Finder der A. des zum Empfange der gefundenen Sache Berechtigten unbekannt, so hat er den Fund der Polizeibehörde anzuzeigen. 978.

Art. **Einführungsgesetz.**

8 Entmündigung eines Ausländers im Inlande, wenn er seinen A. im Inlande hat.

29 Gehört eine Person keinem Staate an und hat sie auch früher einem Staate nicht angehört, so werden ihre Rechtsverhältnisse nach den Gesetzen des Staates beurteilt, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren A. hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

§ **Erbe.**

1944 Hat der Erbe beim Beginn der Frist
a) zur Ausschlagung einer Erbschaft,
1954 b) zur Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft
seinen A. im Auslande, so beträgt die Frist sechs Monate.

§ 2028, 2057 s. Leistung 261.

1484 **Güterrecht** 1518 s. Erbe 1944, 1955.

1141 **Hypothek** 1185 s. Willenserklärung 132.

Leistung.

261 Hat der zur Leistung des Offenbarungseides Verpflichtete seinen A. im Inlande, so kann er den Eid vor dem Amtsgericht des Aufenthaltsortes leisten.

Miete.

544 Kündigung des Mietverhältnisses wegen gefahrbringender Beschaffenheit eines zum A. von Menschen bestimmten Raumes ist ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zulässig.

Verwandtschaft.

1631 Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, den A. des Kindes zu bestimmen.

1639 s. Vormundschaft 1803.

1726 Dauernd unbekannter A.:
Der Mutter des unehelichen Kindes. 1735, 1747, 1756;
Der Frau des Vaters des unehelichen Kindes; 1735;

1746 Des Ehegatten; 1756;

1747 Der Eltern; 1756.

Vormundschaft.

1800 s. Verwandtschaft 1631.

1803 Dauernd unbekannter A. desjenigen, der dem Mündel unentgeltlich unter Lebenden eine Zuwendung macht. 1917.

1851 Die Verlegung des A. eines Mündels ist dem Gemeindewaisenrat mitzuteilen.

1883 Dauernd unbekannter A. des Ehemannes der Mutter des Mündels.

1911 Unbekannter A. eines abwesenden Volljährigen.

Willenserklärung.

132 Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis oder ist der A. dieser

§ Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der C.P.O. erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen A. hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten A. hatte.

Aufenthaltsort.

Bürgschaft.

772 Besteht die Bürgschaft für eine Geldforderung, so muß die Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Hauptschuldners an seinem Wohnsitz, und wenn der Hauptschuldner an einem anderen Orte eine gewerbliche Niederlassung hat, auch an diesem Orte, in Ermangelung eines Wohnsitzes und einer gewerblichen Niederlassung an seinem A. versucht werden.

773 Wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des A. des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist, so

a) ist die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen;

775 b) kann der Bürge von dem Hauptschuldner Befreiung von der Bürgschaft verlangen.

Eigentum.

983 Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen A. § unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979—982 entsprechende Anwendung.

2028 **Erbe** 2057 f. Leistung 261.

Leistung.

261 Hat der zur Leistung des Offenbarungseides Verpflichtete seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er den Eid vor dem Amtsgerichte des A. leisten.

Vormundschaft.

1851 Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenrats verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrate des bisherigen A. und dieser dem Gemeindewaisenrate des neuen A. die Verlegung mitzuteilen.

Auferlegung.

Pflichtteil.

2324 Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen die Pflichtteilslast im Verhältnisse der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen.

Vertrag.

330 Wird bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern.

1667 **Verwandtschaft** 1668 f. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

Aufforderung.

Ehe.

1347 A. zur Erklärung darüber, ob von dem Recht Gebrauch gemacht wird, nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung so zu behandeln, wie wenn die Ehe geschieden worden wäre. 1345.

Ehescheidung.

1571 Die Ehescheidungsklage muß binnen

§ sechs Monaten von der A. des einen Ehegatten an erhoben werden, entweder die häusliche Gemeinschaft wieder herzustellen oder die Klage auf Ehescheidung zu erheben. 1576.

Eigentum.

974 Der Finder kann die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970—972 zustehenden Ansprüche auffordern. 978.

980 A. zur Anmeldung von Rechten an einer gefundenen Sache. 981—983.

1003 A. zur Erklärung über die Genehmigung der von dem Besitzer auf die Sache des Eigentümers gemachten Verwendungen. 1007.

Art. **Einführungsgesetz.**

95 s. Geschäftsfähigkeit § 108.

163 s. Stiftung § 88, Verein § 50.

§ **Erbe.**

1965 A. zur Anmeldung der Erbrechte.

1970 A. zur Anmeldung von Forderungen der Nachlaßgläubiger. 2061, 2045.

2022 s. Eigentum 1003.

2045 Ist die öffentliche A. nach § 2061 noch nicht erlassen, so kann der Aufschub der Auseinandersetzung unter den Erben nur verlangt werden, wenn unverzüglich die A. erlassen wird.

Erbschein.

2358 A. zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte.

Geschäftsfähigkeit.

108 A. zur Erklärung über die Genehmigung des von Minderjährigen geschlossenen Vertrags.

Güterrecht.

1396 A. zur Erklärung über die Genehmigung eines Vertrages, durch den die Frau bei gesetzlichem Güterrecht über eingebrachtes Gut verfügt hat. 1401, 1404, 1525.

1423, 1546 s. Nießbrauch 1056.

1427 A. zur Leistung eines Beitrages zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes § im Falle gesetzlicher Gütertrennung. 1426.

1448 A. zur Erklärung über die Genehmigung eines Vertrages, durch den der Mann über das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft verfügt hat. 1487, 1519.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466, 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455 bis 1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373—1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Kauf.

458 Die Wirksamkeit eines den Vorschriften der §§ 456, 457 zuwider erfolgten Kaufes und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkaufe als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. Fordert der Käufer einen Beteiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so finden die Vorschriften des § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

466 A. zur Erklärung darüber, ob Wandelung verlangt wird. 480, 481.

Leistung.

264 A. zur Vornahme der Wahl einer Leistung.

295 A. zur Vornahme der zur Leistung des Schuldners erforderlichen Handlung.

§ **Nießbrauch.**
1056 A. zur Erklärung darüber, ob von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Pflichtteil.
2307 A. zur Erklärung über die Annahme eines Vermächtnisses.

Schenkung.
516 A. zur Erklärung über die Annahme einer Schenkung.

Schuldverhältnis.
415 A. zur Erklärung über die Genehmigung der Schuldübernahme. 416.

88 **Stiftung** s. Verein 50.

2135 **Testament** s. Nießbrauch 1056.
2204 s. Erbe 2045.

Verein.
50 In der Bekanntmachung von der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. 53.
1663 **Verwandtschaft** s. Nießbrauch 1056.

Vollmacht.
177 A. zur Erklärung über die Genehmigung des ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrags.

Vormundschaft.
1829 A. zur Mitteilung darüber, ob die Genehmigung zu dem vom Vormund geschlossenen Vertrage erteilt sei.
634 **Werkvertrag** s. Kauf 466.

Art. **Aufgabe.**
146 **Einführungsgesetz** s. Schuldverhältnis § 375.

§ **Schuldverhältnis.**
375 Ist die hinterlegte Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post übersendet worden, so wirkt die Hinterlegung auf die Zeit der A. der Sache zur Post zurück.

Testament.
2209 Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andere A. als die Verwaltung zuzuweisen. 2210.

Der Erblasser kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen A. fortzuführen hat. 2210.

Aufgeben.

Besitz.

856 Der Besitz wird dadurch beendigt, daß der Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache aufgiebt oder in anderer Weise verliert.

Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendigt.

Bürgschaft.

776 Giebt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 hätte Ersatz erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebene Recht erst nach der Übernahme der Bürgschaft entstanden ist.

Eigentum.

928 Das Eigentum an einem Grundstücke kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigentümer den Verzicht dem Grundbuchamte gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des Bundesstaates zu, in dessen Gebiet das Grundstück liegt.

959 Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht,

§ auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgiebt.

960 Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgiebt.

961 Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgiebt.

1007 Der Anspruch gegen den Besitzer auf Herausgabe der Sache ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er den Besitz aufgegeben hat. 986—1003.

Art. **Einführungsgesetz.**

68 s. Grundstück § 875.

129 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach § 928 des B.G.B. aufgegebenen Grundstücks an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht.

190 s. Eigentum § 928.

§ **Grundstück.**

875 Zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück ist, soweit nicht das G. ein anderes vorschreibt, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, und die Löschung des Rechts im Grundbuch erforderlich. 878.

1132 **Hypothek** 1172 s. Grundstück 875.

Leistung.

303 Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks verpflichtet, so kann er nach dem Eintritte des Verzugs des Gläubigers den Besitz aufgeben. Das A. muß dem Gläubiger vorher angedroht werden, es sei denn, daß die Androhung unthunlich ist.

§ **Nießbrauch.**

1064 Zur Aufhebung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Nießbrauchers gegenüber dem Eigentümer oder dem Besteller, daß er den Nießbrauch aufgebe. 1072.

Pfandrecht.

1255 Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem Eigentümer, daß er das Pfandrecht aufgebe. 1266, 1272.

Wohnsitz.

7 Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

Aufgebot.

Ehe.

1316 Der Eheschließung soll ein A. vorhergehen.

Das A. verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des A. geschlossen wird 1322.

174 **Einführungsgesetz** s. Schuldverschreibung § 799.

§ **Erbe.**

1970—1974 A. der Nachlaßgläubiger. 1980, 2015, 2060.

1971 Nicht betroffen durch das A. der Nachlaßgläubiger werden:

1. Pfandgläubiger,
2. Gläubiger, die im Konkurse den Pfandgläubigern gleichstehen,
3. Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben,
4. Gläubiger, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind,

§ 5. Gläubiger, denen im Konkurs ein Aussonderungsrecht zusteht, 1974, 2016, 2060.

1972 Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen werden durch das A. der Nachlaßgläubiger nicht betroffen, unbeschadet der Vorschrift des §2060 Nr. 1.

2045 Ist das A. noch nicht beantragt, so kann der Aufschub der Auseinandersetzung unter den Erben nur verlangt werden, wenn unverzüglich der Antrag gestellt wird.

Kauf.

437 Der Verkäufer eines Wertpapieres haftet auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist. 440, 443, 445.

523 **Schenkung** s. Kauf 437.

Schuldverschreibung.

799 Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des A. oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

2182 **Testament** s. Kauf 437.

2204 s. Erbe 2045.

Aufgebotstermin.

Erbe.

2015 Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem A. nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die § Bestimmung eines neuen Termines beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termin nicht erscheint. 2016.

Aufgebotsverfahren.

Eigentum.

927 Der Eigentümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitz eines anderen ist, im Wege des A. mit seinem Rechte ausgeschlossen werden. Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet, wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Ist der Eigentümer im Grundbuche eingetragen, so ist das A. nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigentümers bedurfte, seit dreißig Jahren nicht erfolgt ist.

Art. **Einführungsgesetz.**

102 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der im § 808 des B.G.B. bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das A. bestimmen. 177.

174 s. Schuldverschreibung § 799.

§ **Erbe.**

1965 Die Art der Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung von Erbrechten und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das A. geltenden Vorschriften.

1970 Die Nachlaßgläubiger können im Wege des A. zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden. 2045.

1973 Befriedigung eines im A. ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers. 1974, 2013, 1989.

2015 Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung

§ einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des A. zu verweigern.

Der Beendigung des A. steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurteil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urteils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen. 2016, 2017.

2045 s. **Antrag** — **Erbe.**

2060 Nach der Teilung des Nachlasses haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbteile entsprechenden Teil einer Nachlaßverbindlichkeit:

1. wenn der Gläubiger im A. ausgeschlossen ist; das Aufgebot erstreckt sich insoweit auch auf die im § 1972 bezeichneten Gläubiger, sowie auf die Gläubiger, denen der Miterbe unbeschränkt haftet;
2. wenn der Gläubiger seine Forderung später als fünf Jahre nach dem im § 1974 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkte geltend macht, es sei denn, daß die Forderung vor dem Ablaufe der fünf Jahre dem Miterben bekannt geworden oder im A. angemeldet worden ist; die Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird.

Erbschein.

2358 Die Art der Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte und die Dauer der Anmeldungs-

§ frist bestimmen sich nach für das A. geltenden Vorschriften.

Grundstück.

887 Ist der Gläubiger, dessen Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, unbekannt, so kann er im Wege des A. mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt die Wirkung der Vormerkung.

Hypothek.

1162 Ist der Hypothekenbrief abhanden gekommen oder vernichtet, so kann er im Wege des A. für kraftlos erklärt werden.

1170 Ausschließung des unbekannten Hypothekengläubigers mit seinem Rechte im Wege des A. 1171, 1175, 1176. 1188.

Pfandrecht.

1269 Ausschließung des unbekannten Pfandgläubigers mit seinem Rechte erfolgt im Wege des A. 1270, 1272.

1112 **Reallast** s. Vorkaufsrecht 1104.

Schuldverschreibung.

799 Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des A. für kraftlos erklärt werden. Ausgenommen sind Zins-, Renten und Gewinnanteilscheine, sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

802 Der Beginn und der Lauf der Vorlegungsfrist, sowie der Verjährung werden durch die Zahlungssperre zu Gunsten des Antragstellers gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre; sie endigt mit der Erledigung des A und, falls die Zahlungssperre vor der Einleitung des Verfahrens

§ verfügt worden ist, auch dann, wenn seit der Beseitigung des der Einleitung entgegenstehenden Hindernisses sechs Monate verstrichen sind und nicht vorher die Einleitung beantragt worden ist. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

808 Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhandengekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, im Wege des A. für kraftlos erklärt werden. Die im § 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung.

2204 **Testament** s. Erbe 2045.

Todeserklärung.

13 Wer verschollen ist, kann nach Maßgabe der §§ 14—17 im Wege des A. für tot erklärt werden.

202 **Verjährung** s. Erbe 2015.

Vorkaufsrecht.

1104 Ist der Vorkaufsberechtigte unbekannt, so kann er im Wege des A. mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt das Vorkaufsrecht.

Auf ein Vorkaufsrecht, das zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ **Aufhebung.**

1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1062.

Dienstvertrag.

618 s. Handlung 843.

619 Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

628 Wird die Kündigung des Dienstverhältnisses durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die A. des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

Ehe.

1306 Die A. des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses giebt den leiblichen Eltern das Recht zur Einwilligung in die Eheschließung des Kindes nicht wieder.

1348 Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere mit dem für tot Erklärten geschlossene Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird. 1352.

1357 Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung eines Rechts der Frau seitens des Mannes als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden.

1358 Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, kann der Mann ein von der Frau eingegangenes Rechtsverhältnis nicht kündigen.

Ehescheidung.

1569 Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten

§ aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist. 1564.

1571 Die Frist, in der die Ehescheidungsklage erhoben werden muß, läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist. 1576, 1572.

1575 A. der ehelichen Gemeinschaft. 1576, 1586.

Eigentum.

918 Die Verpflichtung zur Duldung des Notweges tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird. 924.

941, 945 s. Verjährung 216.

1010 Haben die Miteigentümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung geregelt oder das Recht, die A. der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die getroffene Bestimmung gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur, wenn sie als Belastung des Anteils im Grundbuch eingetragen ist. 1008.

Art. **Einführungsgesetz.**

16 s. Ehe § 1357.

17 Auf Scheidung, sowie auf A. der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen G. im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen G. als nach den deutschen G. die Scheidung zulässig sein würde.

24 Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todeswegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der A. nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der A. angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todes-

§ wegen, selbst wenn er das nach den deutschen G. erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Die Vorschrift des Art. *11* Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

32 Die Vorschriften der Reichsgesetze treten insofern außer Kraft, als sich aus dem B.G.B. oder aus diesem G. die A. ergiebt.

39 Das G., betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.

43 Der § 6 Abs. 2 des G., betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird aufgehoben.

45 Der § 45 Abs. 2 Satz 2 des Reichsmilitär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird aufgehoben.

47 A. des Art. *3* des G., betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) in der Fassung des Art. II. des G., betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 197).

48 A. des § 16 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881.

49 A. des § 18 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887.

51 A. des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895.

68 s. Grundstück §§ 875, 876.

Art.

95 s. Dienstvertrag § 619, Ehe § 1358, Geschäftsfähigkeit §§ 113, 115.

113, 120, 128, 191 s. **Landesgesetz** — E.G.

131 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigentümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks die ausschließliche Benutzung eines Teiles des Gebäudes eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältnis näher bestimmen, die Anwendung der §§ 749—751 des B.G.B. ausschließen und für den Fall des Konkurses über das Vermögen eines Miteigentümers dem Konkursverwalter das Recht, die A. der Gemeinschaft zu verlangen, versagen.

159 s. Ehe § 1348.

163 s. Stiftung § 87.

189 Der Erwerb und Verlust des Eigentums, sowie die Begründung, Übertragung, Belastung und A. eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nach den bisherigen Gesetzen, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Die A. eines Rechtes, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen Gesetzen, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.

201 s. **B.G.B.** — E.G.

204 Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. in der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt die Beschränkung in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach § 1671 des B.G.B. aufheben.

Ist dem Vater oder der Mutter an dem Vermögen des Kindes die Nutznießung durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen, so hat das Vormundschaftsgericht die Anordnung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutznießung nach § 1666 Abs. 2 des B.G.B. gerechtfertigt ist.

206 s. Verwandtschaft § 1635.

214 Die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgte Errichtung oder A. einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurteilt auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des B.G.B. stirbt.

217 Ein vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossener Vertrag, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

§ **Erbe.**

1988 A. der Nachlaßverwaltung 1990, 1992, 2013, 2036.

2042 s. Gemeinschaft 749.

2044 s. Gemeinschaft 749, Eigentum 1010.

Erbfolge.

1933 Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf A. der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

2370 **Erbschein** s. **Dritte** — Erbschein.

Erbunwürdigkeit.

2339 Erbunwürdig ist:

1. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, infolgedessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig

§ war, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben. 2345.

2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben. 2345.

3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben. 2345.

Erbvertrag.

2289 s. **Beeinträchtigung** — Erbvertrag.

2290 A. eines Erbvertrages. 2292, 2298, 2299.

A. einer einzelnen vertragsmäßigen Verfügung. 2291, 2297, 2299.

2291 A. einer vertragsmäßigen Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine Auflage angeordnet ist.

2292 A. eines zwischen Ehegatten geschlossenen Erbvertrages.

2295 A. der rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des in einem Erbvertrage Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren.

2302 Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.

Erbverzicht.

2351 Auf einen Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, findet die Vorschrift des § 2348 und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des § 2347 Abs. 2 Anwendung.

Gemeinschaft.

749 A. der Gemeinschaft. 750—758.

Geschäftsfähigkeit.

113 Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder § in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder A. eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnisse ergebenden Verpflichtungen betreffen.

115 A. eines die Entmündigung aussprechenden Beschlusses infolge einer Anfechtungsklage.

Grundstück.

875 A. des Rechts an einem Grundstück. 878, 880, 883—888.

876 A. des Rechts an dem das Grundstück belastenden Rechte. 877, 883 bis 888.

880 A. eines bei der Rangänderung zurücktretenden Rechtes durch Rechtsgeschäft.

Güterrecht.

1418 A. der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes bei gesetzlichem Güterrecht durch Urteil. 1422, 1426, 1431, 1542, 1547.

Die Frau kann auf A. der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes klagen, wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt und die baldige A. der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

1431 Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Das Gleiche gilt im Falle des § 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die A. in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist.

1432 A. des Güterstandes.

1435 A. einer im Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse.

1436 A. der allgemeinen Gütergemeinschaft.

§ 1437, 1468—1470, 1479, 1509, 1518, 1542.

A. der Errungenschaftsgemeinschaft. 1542, 1545.

A. der Fährnisgemeinschaft.

1480, 1498, 1504, 1518, 1546 s. Erbe 1990.

1492 A. der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1493, 1495, 1496, 1501, 1502, 1518.

1508 A. der Ausschließung einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft. 1518.

1517 A. des Verzichts auf einen Anteil am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft. 1518.

1561 s. Ehe 1357.

Handlung.

843 Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert, oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten, durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

853 Erlangt jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf A. der Forderung verjährt ist.

Hypothek.

1116 Die Ausschließung der Erteilung des Hypothekenbriefes kann aufgehoben werden; die A. erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung. Die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

1122 Zubehörstücke werden ohne Veräußerung von der Haftung für die Hypothek frei, wenn die Zubehörigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor der Beschlagnahme aufgehoben wird.

1132, 1168, 1172, 1176, 1180 s. Grundstück. 875, 876.

1165 A. der Hypothek. 1183.

§ **Kauf.**

459 Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. 460, 462, 481.

Miete.

537 Ist die vermietete Sache zur Zeit der Überlassung an den Mieter mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauche aufhebt oder mindert, oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher Fehler, so ist der Mieter für die Zeit, während deren die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des Mietzinses befreit. 538, 539, 541, 545.

Nießbrauch.

1052 Hat der Nießbraucher eine ihm obliegende Sicherheitsleistung nicht bestellt, so kann auf Antrag des Eigentümers vom Gericht ein Verwalter bestellt werden.

Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird. 1054, 1070.

1062 A. des Nießbrauchs 1064, 1072.

1066 Die A. der Gemeinschaft kann nur von dem Miteigentümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich verlangt werden.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Nießbraucher der Nießbrauch an den Gegenständen, welche an die Stelle des Anteils treten.

1171 A. eines dem Nießbrauch unterliegenden Rechtes. 1068.

Pfandrecht.

1255 A. des Pfandrecht. 1266, 1272.

1258 A. der Gemeinschaft im Falle an dem Anteile eines Miteigentümers ein Pfandrecht besteht.

1261 s. Grundstück 880.

§

1265, 1272 s. Hypothek 1122.

1275 s. Nießbrauch 1070.

1276 Ein verpfändetes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden.

2335 **Pflichtteil** s. Ehescheidung 1571.

1109 **Reallast** s. Grundstück 876.

Sachen.

97 Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.

Schuldverhältnis.

415 A. des Vertrages, durch den eine Schuld übernommen wird. 416.

419 s. Erbe 1990.

423 Ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarter Erlaß wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten.

Schuldverschreibung.

803 A. der Verpflichtung zur Verzinsung der Schuldverschreibung.

Stiftung.

87 A. der Stiftung.

Testament.

2077 Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf A. der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte. 2268, 2279.

2080 A. einer letztwilligen Verfügung des Erblassers. 2081, 2285.

2128, 2129, 2136 s. Nießbrauch 1052.

2129 Für die zur Erbschaft gehörenden Forderungen ist die Entziehung der Verwaltung dem Schuldner gegenüber

§ erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntnis erlangt oder wenn ihm eine Mitteilung von der Anordnung zugestellt wird. Das Gleiche gilt von der A. der Entziehung. 2136.

2145 s. Erbe 1990.

2204 s. Erbe 2042, 2044.

2229—2264 Errichtung und A. eines Testamentes.

2255 Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, daß er die A. des Testamentes beabsichtigt habe.

2258 Durch die Errichtung eines Testamentes wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

2271 A. einer in einem gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügung.

Verein.

63 Die Eintragung eines Vereins darf erst erfolgen, wenn der von der Verwaltungsbehörde erhobene Einspruch endgiltig aufgehoben ist. 71.

75 Die Eröffnung des Konkurses ist von Amtswegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der A. des Eröffnungsbeschlusses.

Verjährung.

216 Die Unterbrechung der Verjährung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn

§ die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung durch Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Abs. 1 aufgehoben wird. 220.

Vertrag.

328 Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugniß vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

331 Stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten, so kann das Versprechen, an den Dritten zu leisten, nur dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die Befugnis dazu vorbehalten worden ist.

Verwandtschaft.

1630 s. Vormundschaft 1795.

1635 A. einer vom Vormundschaftsgericht getroffenen Anordnung bezüglich der Sorge für die Person des Kindes.

1637 s. Ehe 1348.

1647 A. des Konkurses über das Vermögen des Vaters.

1671 A. der vom Vormundschaftsgericht für die Verwaltung des Vermögens § des Kindes angeordneten Sicherheit. 1672, 1740, 1761.

1695 A. der Bestellung eines Beistandes. A. der Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand.

1768 A. des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses. 1769—1772.

Vormundschaft.

1795 Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten,

bei einem Rechtsgeschäfte, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die A. oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen A. begründet.

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. . . . . .

13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird. 1812.

1844 A. der vom Vormund zu leistenden Sicherheit. 1786.

1875 A. der gegen ein Mitglied des Familienrats getroffenen Verfügungen, wenn nachträglich genügende Entschuldigung erfolgt.

1879 A. des Familienrats. 1880, 1881, 1905.

1883 A. der Vormundschaft. 1884.

1908 A. der vorläufigen Vormundschaft. 1887.

1919 A. der Pflegschaft. 1920/21.

Werkvertrag.

643 A. des Werkvertrages 645, 646, 649.

651 s. Kauf 459.

Wohnsitz.

7 Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn

§
die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

8 Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

11 Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Aufhören.

Ehe.

1337 Bestätigung einer anfechtbaren Ehe nach dem A. der Zwangslage schließt die Anfechtung aus. 1341.

1339 Der Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört, gilt als Beginn der Frist zur Anfechtung der Ehe.

Erbe.

1954 Der Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört, gilt als Beginn der Frist zur Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft.

Erbvertrag.

2283 Der Zeitpunkt, mit dem die Zwangslage aufhört, gilt als Beginn der Frist zur Anfechtung des Erbvertrages.

Güterrecht.

1396 Verweigert der Mann bei gesetzlichem Güterrecht die Genehmigung des Vertrages, durch den die Frau über eingebrachtes Gut verfügt, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört. 1404, 1425, 1401, 1448, 1487, 1519.

1448 Nimmt der Mann ohne Einwilligung der Frau bezüglich des Gesamtguts der allgemeinen Gütergemeinschaft ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1396 Abs. 1, 3 und der §§ 1397, 1398 entsprechende Anwendung. 1487, 1519.

§
1484, 1518 s. Erbe 1954.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466, 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373—1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Testament.

2139 Mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben zu.

Willenserklärung.

124 Der Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört, gilt als Beginn der Frist zur Anfechtung der Willenserklärung.

Auflage §§ 2192—2196.

Erbe.

1967 Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören insbesondere die Verbindlichkeiten aus A.

1972 A. werden durch das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht betroffen, unbeschadet der Vorschrift des § 2060 Nr. 1.

1973 Die Befriedigung der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubiger hat vor den Verbindlichkeiten aus A. zu erfolgen. 1974, 1989, 2013.

§
1980 Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus A. außer Betracht. 1985, 2013, 2036.
1991 Berichtigung der Verbindlichkeiten aus A. hat wie im Falle des Konkurses zu geschehen. 1992, 2013, 2036.
2007 s. Erbfolge 1935.

Erbfolge.

1935 Der Teil, um welchen sich ein Erbteil durch Wegfall eines anderen gesetzlichen Erben erhöht, gilt in Ansehung der A. als besonderer Erbteil.
1940 Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden. (A.)
1941 Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und A. anordnen. (Erbvertrag.)

Erbschaftskauf.

2372 Die Vorteile, die sich aus dem Wegfall einer A. ergeben, gebühren dem Käufer.
2376 Haftung des Verkäufers dafür, daß A. nicht bestehen. 2378, 2385.

Erbvertrag.

2278 Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und A. können in einem Erbvertrage nicht vertragsmäßig getroffen werden.
2279 Auf vertragsmäßige Zuwendungen und A. finden die für letztwillige Zuwendungen und A. geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
2291 Aufhebung einer vertragsmäßigen Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine A. angeordnet ist, kann durch Testament erfolgen. 2290.
1480 Güterrecht 1498, 1504, 1518, 1546 s. Erbe 1991.

Pflichtteil.

2306 Beschwerung eines als Erbe berufenen § Pflichtteilsberechtigten mit einer A. 2307, 2308.
2318 Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen werden. Das Gleiche gilt von einer A. 2323, 2324.

Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichtteilslast das Vermächtnis und die A. soweit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt.

2322 Ist eine von dem Pflichtteilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtnis mit einem Vermächtnis oder einer A. beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu statten kommt, das Vermächtnis oder die A. soweit kürzen, daß ihm der zur Deckung der Pflichtteilslast erforderliche Betrag verbleibt. 2323, 2324.
2323 Der Erbe kann die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer A. auf Grund des § 2318 Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die Pflichtteilslast nach den §§ 2320—2322 nicht zu tragen hat. 2324.

Schenkung.

525 Wer eine Schenkung unter einer A. macht, kann die Vollziehung der A. verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.

Liegt die Vollziehung der A. im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tode des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

526 Soweit infolge eines Mangels im Rechte oder eines Mangels der verschenkten Sache der Wert der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der A. erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Be-

schenkte berechtigt, die Vollziehung der A. zu verweigern, bis der durch den Mangel entstandene Fehlbetrag ausgeglichen wird. Vollzieht der Beschenkte die A. ohne Kenntnis des Mangels, so kann er von dem Schenker Ersatz der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie infolge des Mangels den Wert der Zuwendung übersteigen.

527 Unterbleibt die Vollziehung der A., so kann der Schenker die Herausgabe des Geschenkes unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als das Geschenk zur Vollziehung der A. hätte verwendet werden müssen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der A. zu verlangen.

419 **Schuldverhältnis** s. Erbe 1991.

Testament.

2072 s. **Arme** — Testament.

2095 Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und A., mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil.

2145 s. Erbe 1991.

2159 Der durch Anwachsung einem Vermächtnisnehmer anfallende Anteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und A., mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtnis.

2186 Ist ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnis oder einer A. beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des § ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

2187 Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem Vermächtnis oder einer A. beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtnis erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht. 2188, 2189.

2189 s. **Beschwerung** — Testament.

2192—2196 A.

2192 Auf eine A. finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der §§ 2065, 2147, 2148, 2154 bis 2156, 2161, 2171, 2181 entsprechende Anwendung.

2193 Anordnung einer A., deren Zweck bestimmt ist.

Vollziehung einer A. 2194, 2196, 2217.

2195 Unwirksamkeit einer A.

2217 Wegen Nachlaßverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtnis oder einer A. beruhen, sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder A. kann der Testamentsvollstrecker dem Erben die Überlassung entbehrlicher Nachlaßgegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe Sicherheit leistet.

2270 Auf andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder A. findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. 2271.

Auflassung.

Eigentum.

925 Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (A.) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

Eine A., die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

Art. **Einführungsgesetz.**

142 s. Vertrag § 313.

143 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,

1. welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaates liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des B.G.B. außer vor dem Grundbuchamte auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann;
2. nach welchen es bei der A. eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die A. noch in dem Versteigerungstermin stattfindet.

§ **Kauf.**

449 Der Käufer eines Grundstücks hat die Kosten der A. und der Eintragung zu tragen. 451.

Vertrag.

313 Ein ohne Beobachtung der Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die A. und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

Art. **Auflauf.**

Einführungsgesetz.

108 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem A. oder einem Aufruhr entsteht.

§ **Auflösung.**

Bedingung.

158 Vornahme eines Rechtsgeschäfts unter auflösender Bedingung. 160, 163.

§

161 Verfügung über einen Gegenstand unter auflösender Bedingung. 163.

Ehe.

1309 A. einer Ehe 1313, 1322, 1325, 1329, 1338, 1341—1343, 1345 bis 1348, 1350, 1352.

Ehescheidung.

1564 Die A. der Ehe durch Ehescheidung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

Art. **Einführungsgesetz.**

85 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 45 Abs. 3 des B.G.B. das Vermögen des aufgelösten Vereins an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes anfällt.

159 s. Ehe §§ 1350, 1352, 1348.

163 s. Verein §§ 41, 45, 50, 51, 53.

202 Die Vorschriften, nach denen eine bis zu dem Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der A. der Ehe gleichsteht, bleiben unberührt.

206 Ist auf Grund der bisherigen Gesetze eine Ehe infolge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen Gesetzen; die Vorschriften des § 1635 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des § 1636 des B.G.B.

§ finden jedoch Anwendung.

2279 **Erbvertrag** s. Testament 2077.

Gesellschaft.

721 Ein Gesellschafter kann den Rechnungsabschluß und die Verteilung des Gewinnes und Verlustes erst nach der A. der Gesellschaft verlangen.

727 A. der Gesellschaft 728—730, 738.

Güterrecht.

1482 A. einer Ehe 1484, 1509—1511, 1517, 1518.

§ **Pflichtteil.**

2313 Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses als unbedingte in Ansatz.

2325 Eine Schenkung des Erblassers an einen Dritten bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der A. der Ehe. 2330.

88 **Stiftung** s. Verein 50, 51, 53.

Testament.

2075 Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der Bedachte während eines Zeitraumes von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder fortgesetzt thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Thun unterläßt.

2077 Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der A. der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbnis vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

§ Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde. 2268.

Verein.

41 A. eines Vereins 45, 50, 51, 53.

74 A. eines eingetragenen Vereins 78.

Verlöbnis.

1301 A. eines Verlöbnisses 1302.

Verwandtschaft.

1590 A. einer Ehe 1593, 1600, 1637, 1684, 1685, 1665, 1678.

s. Ehe 1348.

Vormundschaft.

1823 A. eines bestehenden Erwerbsgeschäfts des Mündels durch den Vormund. 1827.

Aufnahme.

Dienstbarkeit.

1093 Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, 1037 Abs. 1, 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

Dienstvertrag.

617 Verpflegung eines in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Verpflichteten. 618, 619.

Die Verpflegung und ärztliche Be-

§ handlung kann durch A. des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. 619.

Art. **Einführungsgesetz.**

95 s. Dienstvertrag § 617.

100 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt, die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist.

113 Die Landesgesetze können die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur A. des Inventars ausschließen.

151 s. Erbvertrag § 2276, Testament §§ 2240, 2245.

§ **Erbe.**

1960 A. eines Nachlaßverzeichnisses.

2002 A. des Inventars bezüglich des Nachlasses. 2003—2005, 2013.

2005 A. einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit in das Inventar. 2013.

2276 **Erbvertrag** s. Testament 2240 2245.

2300 s. Testament 2260.

Güterrecht.

1372 A. eines Verzeichnisses über den Bestand des eingebrachten Gutes
a) bei gesetzlichem Güterrecht,

1528 b) bei Errungenschaftsgemeinschaft.
s. Nießbrauch 1035.

Nießbrauch.

1035 A. eines Verzeichnisses von einem Inbegriff von Sachen.

Pflichtteil.

2314 Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, daß er bei der A. des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugezogen, daß der Wert der Nachlaßgegenstände ermittelt und daß das

§ Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Sachen.

701 Gastwirte, welche gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haben, mit gewissen Beschränkungen, für die eingebrachten Sachen des Fremden zu haften. 702, 703.

Schuldverschreibung.

793 Die Gültigkeit der Unterzeichnung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden.

Testament.

2121 A. eines Verzeichnisses von den Erbschaftsgegenständen.

2215 A. eines Verzeichnisses der der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände. 2220.

2240 A. eines Protokolls über die Errichtung des Testamentes. 2245, 2246, 2249, 2250.

2260 A. eines Protokolls über Eröffnung eines Testamentes.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:
1. . . . .
12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art. 201.

Verwandtschaft.

1640 A. eines Verzeichnisses von dem Vermögen des Kindes. 1667, 1670, 1692, 1760.

1643 s. Vormundschaft 1822.

Vormundschaft.

1802 A. eines Verzeichnisses von dem Vermögen des Mündels.

§

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur A. von Geld auf den Kredit des Mündels. 1812, 1825.

Willenserklärung.

126 Werden über einen Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. 127.

Aufrechnung.

Bürgschaft.

770 Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, so lange sich der Gläubiger durch A. gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.

941 **Eigentum** 945 s. Verjährung 209.

Art. **Einführungsgesetz.**

81 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die A. gegen Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld abweichend von der Vorschrift des § 394 des B.G.B. zulassen.

§ **Erbe.**

1977 Hat ein Nachlaßgläubiger vor der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder vor der Eröffnung des Nachlaßkonkurses seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlasse gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder der Eröffnung des Nachlaßkonkurses die A. als nicht erfolgt anzusehen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlaßgläubiger ist, die ihm gegen den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung aufgerechnet hat. 2013.

2019, 2041 s. Schuldverhältnis 406.

2040 Gegen eine zum Nachlasse gehörende § Forderung kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Miterben zustehende Forderung aufrechnen. 2032.

Gesellschaft.

719 Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen.

720 s. Schuldverhältnis 406.

Güterrecht.

1376 Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann bei gesetzlichem Güterrecht

1. . . . .
2. Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann, aufrechnen. 1377, 1525.

1423, 1546 s. Nießbrauch 1056.

1442 Gegen eine Forderung, die zu dem Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft gehört, kann der Schuldner nur eine Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann. 1471.

1473, 1497, 1546, 1524, 1439, 1486, 1554 s. Schuldverhältnis 406.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten, sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466, 1518.

1497 Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach den §§ 1442, 1472, 1473. 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden

§ Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373—1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1546 Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Hypothek.

1125 Soweit die Einziehung des Miet- oder Pachtzinses dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam ist, kann der Mieter oder der Pächter nicht eine ihm gegen den Vermieter oder den Verpächter zustehende Forderung gegen den Hypothekengläubiger aufrechnen. 1126.

1137, 1138 s. Bürgschaft 770.

1142 Die Befriedigung des Hypothekengläubigers seitens des Eigentümers kann auch durch Hinterlegung oder durch A. erfolgen.

1150 s. Leistung 268.

1156, 1185, 1158 s. Schuldverhältnis 406.

Kauf.

479 Der Anspruch auf Schadensersatz kann nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn der Käufer vorher eine der im § 478 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat. Diese Beschränkung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. 480, 481, 490—492.

490 s. Verjährung 215.

Leistung.

268 Die Befriedigung des Gläubigers kann auch durch Hinterlegung oder durch A. erfolgen.

Miete.

554 Die Kündigung des Mietverhältnisses § wegen Nichtzahlung der Miete ist unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch A. befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die A. erklärt.

575 Soweit die Entrichtung des Mietzinses an den Vermieter nach § 574 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Mieter gegen die Mietzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermieter zustehende Forderung aufrechnen. Die A. ist ausgeschlossen, wenn der Mieter die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als der Mietzins fällig geworden ist. 577, 579.

1056 **Nießbrauch** s. Miete 579.

Pfandrecht.

1211, 1266, 1272 s. Bürgschaft 770.

1224 Die Befriedigung des Pfandgläubigers durch den Verpfänder kann auch durch Hinterlegung oder durch A. erfolgen. 1266, 1272.

1249, 1266 s. Leistung 268.

1289, 1273, 1279 s. Hypothek 1125.

Schuldverhältnis §§ 387—396.

387 Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teiles aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

388 Die A. erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile. Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

389 Die A. bewirkt, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem

§ sie zur A. geeignet einander gegenüber getreten sind.

390 A. gegen eine Forderung:
1. der eine Einrede entgegensteht;
2. die verjährt ist;

391 3. mit verschiedenem Leistungs- oder Ablieferungsort;

392 4. die nach der Beschlagnahme erworben ist;

393 5. aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;

394 6. die der Pfändung nicht unterworfen ist;
7. aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, sowie Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine;

395 8. des Reichs oder eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes.

396 Hat der eine oder der andere Teil mehrere zur A. geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Teil die Forderungen bestimmen, die gegeneinander aufgerechnet werden sollen. Wird die A. ohne eine solche Bestimmung erklärt oder widerspricht der andere Teil unverzüglich, so findet die Vorschrift des § 366 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Schuldet der aufrechnende Teil dem anderen Teile außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten, so finden die Vorschriften des § 367 entsprechende Anwendung.

406 Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, daß er bei dem Erwerbe der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. 412.

417 Eine dem bisherigen Schuldner zu§ stehende Forderung kann der Übernehmer der Schuld nicht aufrechnen.

422 Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Das Gleiche gilt von der Leistung an Erfüllungsstatt, der Hinterlegung und der A.

Eine Forderung, die einem Gesamtschuldner zusteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden. 425, 429.

Testament.

2111 s. Schuldverhältnis 406.

2135 s. Nießbrauch 1056.

Verjährung.

202 s. Bürgschaft 770.

209 Die Verjährung wird unterbrochen durch Geltendmachung der A. des Anspruchs im Prozesse. 220.

215 Die Unterbrechung der Verjährung durch Geltendmachung der A. im Prozesse dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig oder anderweit erledigt ist; die Vorschriften des § 211 Abs. 2 finden Anwendung. 220.

Vertrag.

357 Hat sich der eine Teil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn der andere Teil sich von der Verbindlichkeit durch A. befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die A. erklärt.

1653 **Verwandtschaft** s. Nießbrauch 1056.

639 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 479.

Aufrechterhaltung.

1993 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1036.

Ehe.

1337 Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1331 ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe

§ bestätigt. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Genehmigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die A. der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

Das Gleiche gilt auch für die Bestätigung.

1341 **Nießbrauch.**

1036 Der Nießbraucher hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrechtzuerhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

1847 **Vormundschaft** s. Ehe 1337.

Art. **Aufruhr.**

Einführungsgesetz.

108 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem A. entsteht.

Aufschrift.

Erbvertrag.

2277 Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll nach Maßgabe des § 2246 verschlossen, mit einer A. versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegenteil verlangen.

Testament.

2246 Das über Errichtung eines Testamentes aufgenommene Protokoll soll mit einer das Testament näher bezeichnenden A., die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen werden. 2232, 2249.

Aufschub.

Auftrag.

665 Der Beauftragte hat vor der Abweichung von den Weisungen des § Auftraggebers dem letzteren Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem A. Gefahr verbunden ist. 675.

672 Erlischt der Auftrag durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers, so hat der Beauftragte, wenn mit dem A. Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäftes fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann. 675.

673 Erlischt der Auftrag durch den Tod des Beauftragten, so hat der Erbe desselben den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem A. Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäftes fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann. 675.

Bedingung.

158 Vornahme eines Rechtsgeschäfts unter aufschiebender Bedingung. 159, 160, 163.

161 Verfügung über einen Gegenstand unter aufschiebender Bedingung. 163.

Besitz.

867 Die Verweigerung der Gestattung der Aufsuchung und Wegschaffung einer aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitz eines anderen befindliches Grundstück gelangten Sache ist unzulässig, wenn mit dem A. Gefahr verbunden ist. 869.

Ehe.

1316 Das Aufgebot der Eheschließung darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den A. der Eheschließung nicht gestattet. 1322.

1358 Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung zu einer von der Frau eingegangenen Verpflichtung ersetzen, wenn der Mann an der Abgabe einer

§ Erklärung durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist und mit dem A. Gefahr verbunden ist.

1005 **Eigentum** s. Besitz 867.

Art. **Einführungsgesetz.**

95 s. Ehe § 1358.

163 s. Stiftung § 86, Verein §§ 27, 40.

§ **Erbe.**

2014—2017 **Aufschiebende Einreden.**

2045 Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach § 1970 zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im § 2061 bestimmten Anmeldungsfrist aufgeschoben wird. Ist das Aufgebot noch nicht beantragt oder die öffentliche Aufforderung nach § 2061 noch nicht erlassen, so kann der A. nur verlangt werden, wenn unverzüglich der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird. 2042.

Geschäftsführung.

681 Der Geschäftsführer hat die Uebernahme der Geschäftsführung, sobald es thunlich ist, dem Geschäftsherrn anzuzeigen und, wenn nicht mit dem A. Gefahr verbunden ist, dessen Entschließung abzuwarten. 687.

Gesellschaft.

713 s. Auftrag 665.

727 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch den Tod eines der Gesellschafter hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem A. Gefahr verbunden ist, die seinem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. 728.

Güterrecht.

1379 Ist bei gesetzlichem Güterrecht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft

§ erforderlich, zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem A. Gefahr verbunden ist. 1525.

1401 Die Zustimmung des Mannes ist bei gesetzlichem Güterrecht in den Fällen der §§ 1395—1398, 1399 Abs. 2 und 1400 nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem A. Gefahr verbunden ist. 1404, 1525.

1424 Endigt im Falle des gesetzlichen Güterrechts die Verwaltung und Nutznießung infolge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte mit deren A. Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. 1472, 1546, 1497.

1447 Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts der allgemeinen Gütergemeinschaft ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444, 1445 bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem A. Gefahr verbunden ist. 1448, 1487, 1519.

1450 Ist der Mann verhindert, ein sich auf das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen, oder einen sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen,

§ wenn mit dem A. Gefahr verbunden ist. 1519.

1472 Die Verwaltung des Gesamtguts der allgemeinen Gütergemeinschaft steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Vorschriften des § 1424 finden entsprechende Anwendung. 1497, 1546.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten, sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466, 1518.

1497 Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach den §§ 1442, 1472, 1473, 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1546 Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421—1424 Anwendung.

Kauf.

455 Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur § Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

495 Ein Kauf auf Probe oder auf Besicht ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

Mäklervertrag.

652 Wird der Mäklervertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

Pfandrecht.

1220 Die Androhung der Versteigerung des Pfandes darf unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem A. der Versteigerung Gefahr verbunden ist. 1266, 1272.

Pflichtteil.

2313 Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, außer Ansatz.

Für ungewisse oder unsichere Rechte, sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das Gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind.

Schuldverhältnis.

384 Die Androhung der Versteigerung der hinterlegten Sache darf unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und mit dem A. der Versteigerung Gefahr verbunden ist.

86 **Stiftung** s. Verein 27.

Testament.

2066 Ist die Zuwendung des Erblassers unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht und tritt die Be-

§ dingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre. 2067, 2091.

2070 Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.

2074 Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt.

2108 Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des § 2074.

2162 Ein Vermächtnis, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist. 2163.

2171, 2192 s. Vertrag 308.

2177 Ist das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so erfolgt der Anfall des

§ Vermächtnisses mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins. 2179.

2179 Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfalle des Vermächtnisses finden in den Fällen der §§ 2177, 2178 die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

2204, 2208 s. Erbe 2045.

2218, 2220 s. Auftrag 673.

27 **Verein** 40 s. Auftrag 665.

202 **Verjährung** s. Erbe 2014, 2015.

Vertrag.

308 Versprechen einer unmöglichen Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung. 309.

Verwahrung.

692 Der Verwahrer hat vor der Änderung der vereinbarten Art der Aufbewahrung dem Hinterleger Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem A. Gefahr verbunden ist.

Verwandtschaft.

1683 Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren A. Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

1893 **Vormundschaft** 1895 s. Verwandtschaft 1682.

Aufsicht.

Art. **Einführungsgesetz.**

135 s. Vormundschaft § 1838.

136 s. **Landesgesetz** — E.G.

§ **Nießbrauch.**

1052 Der zur Ausübung eines Nießbrauchs bestellte Verwalter steht unter A. des Gerichts. 1054, 1070.

2128 **Testament** 2129, 2136 s. Nießbrauch 1052.

Vormundschaft.

1837—1848 Fürsorge u. A. des Vormundschaftsgerichts.

§

1857 Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die A. zu führen.

Aufsichtsbehörde.

Ehe.

1320 Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten A. des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Art. **Aufsichtsführung.**

95 **Einführungsgesetz** s. Handlung 840.

§ **Handlung.**

832 Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger A. entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt. 840.

834 Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. 840.

Aufsichtspflicht.

Handlung.

832 Schadensersatzpflicht des Aufsichtspflichtigen tritt nicht ein, wenn er seiner A. genügt hat. 834, 840.

Vormundschaft.

1833 Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner A. verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Vormund allein verpflichtet.

Art. **Aufsichtspflichtiger.**

95 **Einführungsgesetz** s. Handlung 840.

§ **Handlung.**

829 Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten verlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

840 Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3 als Gesamtschuldner.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatze des von einem anderen verursachten Schadens

§ verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der andere allein, im Falle des § 829 der A. allein verpflichtet.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833—838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Dritte allein verpflichtet.

Aufstellung.

2057 **Erbe** s. Leistung 260.

Leistung.

260 Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis von Gegenständen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid zu leisten.

2314 **Pflichtteil** s. Leistung 260.

Aufsuchung.

867 **Besitz** 869 s. **Besitz** — Besitz.

Dienstvertrag.

629 Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

1005 **Eigentum** s. Besitz 867.

Auftrag §§ 662—676.

Auftrag.

662 Durch die Annahme eines A. verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

663 Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten A. nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung § dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat. 675.

664 Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des A. nicht einem Dritten übertragen. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehülfen ist er nach § 278 verantwortlich.

Der Anspruch auf Ausführung des A. ist im Zweifel nicht übertragbar.

665 Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 675.

666 Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des A. Rechenschaft abzulegen. 675.

667 Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des A. erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. 668, 675.

668 Verwendet der Beauftragte Geld für sich, daß er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen. 675.

669 Für die zur Ausführung des A. erforderlichen Aufwendungen hat der

§

Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu leisten. 675.

670 Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des A. Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet. 675.

671 Der A. kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat. 675.

672 Der A. erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der A., so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der A. gilt insoweit als fortbestehend.

673 Der A. erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Erlischt der A., so hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend. 675.

§

674 Erlischt der A. in anderer Weise als durch Widerruf, so gilt er zu Gunsten des Beauftragten gleichwohl als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muß. 675.

675 Auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 663, 665 bis 670, 672—674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des § 671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

676 Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatze des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.

Bürgschaft.

775 Hat sich der Bürge im A. des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne A. wegen der Übernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er von diesem in 4 Fällen Befreiung von der Bürgschaft verlangen.

Eigentum.

994 Macht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit in einem Rechtsstreite über das Recht zum Besitze oder nach dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung notwendige Verwendungen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne A. 995, 1007.

Art. *163* **Einführungsgesetz** s. Stiftung § 86, Verein §§ 27, 40.

§ **Erbe.**

1959 Besorgt der Erbe vor der Ausschlagung der Erbschaft erbschaftliche Geschäfte, so ist er demjenigen gegenüber, welcher Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne A. berechtigt und verpflichtet.

1978 Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlasse zu ersetzen, soweit er nach den Vorschriften über den A. oder über die Geschäftsführung ohne A. Ersatz verlangen könnte. 1991, 2013, 2036.

Geschäftsführung.

677—687 Geschäftsführung ohne A.

681, 687 s. Auftrag 665—668.

Gesellschaft.

712 Die für den A. geltenden Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden auf den geschäftsführenden Gesellschafter entsprechende Anwendung.

713 Die Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter bestimmen sich nach den für den A. geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergiebt.

1484 **Güterrecht** 1518 s. Erbe 1959

Kauf.

450 Die Verpflichtung des Käufers zum Ersatze sonstiger nicht notwendigen Verwendungen auf die noch nicht übergebene aber gekaufte Sache bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne A. 451.

457 Die Vorschrift des § 456 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der A. zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des in den §§ 383, 385 zugelassenen § Verkaufs, sowie bei einem Verkaufe durch den Konkursverwalter. 458.

Leihe.

601 Die Verpflichtung des Verleihers zum Ersatz anderer Verwendungen als der Erhaltungskosten bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne A.

Miete.

547 Die Verpflichtung des Vermieters zum Ersatze anderer als der notwendigen Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne A.

Pfandrecht.

1216 Macht der Pfandgläubiger Verwendungen auf das Pfand, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Verpfänders nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne A. 1266, 1272.

86 **Stiftung** s. Verein 27.

Testament.

2125 Macht der Vorerbe Verwendungen auf die Erbschaft, die nicht unter die Vorschrift des § 2124 fallen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintrittes der Nacherbfolge nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne A. zum Ersatze verpflichtet.

2218 Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben finden die für den A. geltenden Vorschriften der §§ 664, 666 bis 668, 670, 673 Satz 3, 674 entsprechende Anwendung. 2220.

2226 s. Auftrag 671.

Verein.

27 Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den A. geltenden Vorschriften der §§ 664—670 entsprechende Anwendung. 40.

169 **Vollmacht** s. Auftrag 674.

Vormundschaft.

1835 Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Auf-

§ wendungen, so kann er nach den für den A. geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormunde zu.

1911 Einem abwesenden Volljährigen ist ein Abwesenheitspfleger zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines A. Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des A. Anlaß geben.

Auftraggeber.

Auftrag.

662 Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem A. übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

663 Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem A. unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand dem A. gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat. 675.

665 Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des A. abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der A. bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem A. Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 675.

666 Der Beauftragte ist verpflichtet, dem A.

1. die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung

§ des Auftrags Rechenschaft abzulegen. 675.

667 2. alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. 675.

668 Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem A. herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen. 675.

669 Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der A. dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu leisten. 675.

670 Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der A. zum Ersatze verpflichtet. 675.

671 Der Auftrag kann von dem A. jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, daß der A. für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem A. den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 675.

672 Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des A. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des A. anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend. 675.

673 Erlischt der Auftrag durch den Tod des Beauftragten, so hat der Erbe

§ des Beauftragten den Tod dem A. unverzüglich anzuzeigen und wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäftes fortzusetzen, bis der A. anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend. 675.

Bürgschaft.

778 Wer einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.

Art. 163 § **Einführungsgesetz** s. Stiftung 86, Verein §§ 27, 40.

§

681 **Geschäftsführung** 687 s. Auftrag 666—668.

712 **Gesellschaft** 713 s. Auftrag 665 bis 671.

Kauf.

457 Die Vorschrift des § 456 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt worden ist, die den A. ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines anderen verkaufen zu lassen. 458.

86 **Stiftung** s. Verein 27.

2218 **Testament** 2220 s. Auftrag 666 bis 668, 670, 673.

2226 s. Auftrag 671.

27 **Verein** 40 s. Auftrag 665—670.

1835 **Vormundschaft** s. Auftrag 669, 670.

Aufwand.

Güterrecht.

1371 Beitragspflicht der Frau bei gesetzlichem Güterrecht zur Bestreitung des ehelichen A., insoweit als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des § eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

1389 Der Mann hat bei gesetzlichem Güterrecht den ehelichen A. zu tragen.

1427 Bei gesetzlicher Gütertrennung hat der Mann den ehelichen A. zu tragen. 1364, 1418—1420.

Zur Bestreitung des ehelichen A. hat die Frau dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar. 1426.

1428 Ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat, so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen A. insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist. 1426.

1429 Macht die Frau zur Bestreitung des ehelichen A. aus ihrem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen. 1426.

1441 Auf das Vorbehaltsgut der Frau bei vertragsmäßiger allgemeiner Gütergemeinschaft finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau

§ geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen A. einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des A. nicht ausreichen.

1458 Der eheliche A. fällt bei vertragsmäßiger allgemeiner Gütergemeinschaft dem Gesamtgute zur Last.

1529 Der eheliche A. fällt bei der Errungenschaftsgemeinschaft dem Gesamtgute zur Last.

Verwandtschaft.

1715 Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden durch die Geburt des unehelichen Kindes entstehenden Kosten kann die Mutter von dem Vater ohne Rücksicht auf den wirklichen A. verlangen. 1716, 1717.

Werkvertrag.

633 Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung des Mangels zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen A. erfordert. 634, 640.

Aufwendung.

Auftrag.

669 Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen A. hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu leisten. 675.

670 Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags A., die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet. 675.

Eigentum.

970 Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der gefundenen Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten A., die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen. 972, 974, 978.

§

995 Zu den notwendigen Verwendungen im Sinne des § 994 gehören auch die A., die der Besitzer zur Bestreitung von Lasten der Sache macht. Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, sind ihm nur die A. für solche außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind. 1007.

Art. **Einführungsgesetz.**

103 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Staat sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten A. von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des B.G.B. unterhaltspflichtig waren.

163 s. Verein §§ 27, 40, Stiftung § 86.

§ **Erbe.**

1978 A. sind dem Erben aus dem Nachlasse zu ersetzen, soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen kann. 1991, 2013, 2036.

2022 Zu den Verwendungen des Erbschaftsbesitzers gehören auch die A., die der Erbschaftsbesitzer zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten macht.

Soweit der Erbe für A., die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden sind, insbesondere für die eben bezeichneten A., nach den allgemeinen Vorschriften in weiterem Umfang Ersatz zu leisten hat, bleibt der Anspruch des Erbschaftsbesitzers unberührt.

2050 A. des Erblassers für die Vorbildung zu einem Berufe sind bei der Aus-

§ einanderſetzung zur Ausgleichung zu bringen. 2052, 2057.

Erbſchaftskauf.

2381 Für vor dem Verkaufe auf die Erbſchaft gemachte A. hat der Käufer inſoweit Erſatz zu leiſten, als durch ſie der Wert der Erbſchaft zur Zeit des Verkaufs erhöht iſt.

2288 **Erbvertrag** ſ. Teſtament 2170.

Geſchäftsführung.

683 A. zum Zwecke der Geſchäftsführung. 684, 687.

713 **Geſellſchaft** ſ. Auftrag 669, 670.

Güterrecht.

1387 Der Mann iſt bei geſetzlichem Güterrecht der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. . . . .

2. die Koſten der Verteidigung der Frau in einem gegen ſie gerichteten Strafverfahren, ſofern die A. der Koſten den Umſtänden nach geboten iſt oder mit Zuſtimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Erſatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung. 1388, 1529.

1390 Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes bei geſetzlichem Güterrecht A., die er den Umſtänden nach für erforderlich halten darf, ſo kann er von der Frau Erſatz verlangen, ſofern nicht die A. ihm ſelbſt zur Laſt fallen. 1525.

1416 Im Verhältniſſe der Ehegatten zu einander fallen bei geſetzlichem Güterrecht die Koſten eines Rechtsſtreits zwiſchen der Frau und einem Dritten dem Vorbehaltsgut zur Laſt, es ſei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber in Anſehung des eingebrachten Gutes wirkſam iſt. Betrifft jedoch der Rechtsſtreit eine perſönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorſchriften des § 1415 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, ſo § findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung, wenn die A. der Koſten den Umſtänden nach geboten iſt. 1417, 1525.

1429 Macht die Frau bei geſetzlicher auf den §§ 1364, 1418—1420 beruhender Gütertrennung zur Beſtreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine A. oder überläßt ſie dem Manne zu dieſem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß die Abſicht fehlt, Erſatz zu verlangen. 1426.

1464 Im Verhältniſſe der Ehegatten zu einander fallen bei allgemeiner vertragsmäßiger Gütergemeinſchaft die Koſten eines Rechtsſtreites zwiſchen der Frau und einem Dritten der Frau zur Laſt, es ſei denn, daß das Urteil dem Geſamtgute gegenüber wirkſam iſt. Betrifft jedoch der Rechtsſtreit eine perſönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorſchriften des § 1463 Nr. 1, 2 fallende Geſamtgutsverbindlichkeit der Frau, ſo findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung, wenn die A. der Koſten den Umſtänden nach geboten iſt.

1525 Die §§ 1387, 1390, 1416 finden bei der Errungenſchaftsgemeinſchaft entſprechende Anwendung. 1529.

Leiſtung.

251 Der Erſatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entſchädigen, wenn die Herſtellung des früheren Zuſtandes nur mit unverhältnismäßigen A. möglich iſt.

256 Wer zum Erſatze von A. verpflichtet iſt, hat den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenſtände als Geld aufgewendet worden ſind, den als Erſatz ihres Wertes zu zahlenden Betrag von der Zeit der A. an zu verzinſen. Sind A. auf einen Gegenſtand gemacht worden, der dem Erſatzpflichtigen herauszugeben iſt, ſo ſind

§ Zinsen für die Zeit, für welche dem Ersatzberechtigten die Nutzungen oder die Früchte des Gegenstandes ohne Vergütung verbleiben, nicht zu entrichten.

257 Wer berechtigt ist, Ersatz für A. zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Mäklervertrag.

652 A. sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn der in Aussicht genommene Vertrag nicht zu stande kommt.

654 Der Anspruch auf den Mäklerlohn und den Ersatz von A. ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler dem Inhalte des Vertrags zuwider auch für den anderen Teil thätig war.

Miete.

538 A. zum Zwecke der Beseitigung eines Mangels an der gemieteten Sache sind dem Mieter zu ersetzen. 539, 541.

552 Der Mieter wird von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechtes verhindert wird. Der Vermieter muß sich jedoch den Wert der ersparten A. sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt.

Schenkung.

526 A. zum Zwecke der Vollziehung einer Auflage.

86 **Stiftung** s. Verein 27.

Testament.

2124 A. des Vorerben zum Zwecke der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen. 2125, 2126.

§

2170 Ist die Verschaffung des vermachten Gegenstandes nur mit unverhältnismäßigen A. möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Wertes befreien. 2182.

2185 Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für A., die er nach dem Erbfalle zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer gelten.

2204, 2208 s. Erbe 2050, 2052.

2218, 2220 s. Auftrag 670.

27 **Verein** 40 s. Auftrag 669, 670.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche

1. . . . .

11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden A.

12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und A. der in Nr. 11 bezeichneten Art. 201.

Verlöbnis.

1298 A. in Erwartung der Eingehung einer Ehe 1299, 1300, 1302.

Verwahrung.

693 A. zum Zwecke der Aufbewahrung hinterlegter Sachen.

Verwandtschaft.

1618 A. aus dem Vermögen eines Kindes zur Bestreitung der Kosten des Haushalts.

§
1648 A. des Vaters bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes.
1715 Ersatzpflicht des Vaters der Mutter gegenüber für die infolge der Geburt des unehelichen Kindes entstehenden A. 1716.

Vormundschaft.

1835 A. zum Zwecke der Führung der Vormundschaft.

Als A. gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder zu seinem Berufe gehören.

Werkvertrag.

633 A. zum Zwecke der Beseitigung eines Mangels an dem bestellten Werke. 634, 640.
642 Anrechnung ersparter A. 643, 649.

§ **Aufzeichnung.**

Vertrag.

154 Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine A. stattgefunden hat.

Art. **Ausantwortung.**

163 **Einführungsgesetz** s. Stiftung § 88, Verein §§ 49, 51—53.

§ **Erbe.**

1986 Der Nachlaßverwalter darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die A. des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird. Für eine bedingte § Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

88 **Stiftung** s. Verein §§ 49, 51—53.

Verein.

49 Die Liquidatoren haben den Überschuß des Vermögens des Vereins den Anfallberechtigten auszuantworten.
51 Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.
52 Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.
53 Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50—52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Ausbesserung.

1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1041 bis 1044.

Nießbrauch.

1041 Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen. A. und Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören.
1042 Wird die Sache zerstört oder beschädigt oder wird eine außergewöhnliche A.

§ oder Erneuerung der Sache oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Nießbraucher dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

1043 Nimmt der Nießbraucher eines Grundstücks eine erforderlich gewordene außergewöhnliche A. oder Erneuerung selbst vor, so darf er zu diesem Zwecke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch Bestandteile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

1044 Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordene A. oder Erneuerung der Sache nicht selbst vor, so hat er dem Eigentümer die Vornahme und, wenn ein Grundstück Gegenstand des Nießbrauchs ist, die Verwendung der im § 1043 bezeichneten Bestandteile des Grundstücks zu gestatten.

Pacht.

582 Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen A., insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken. 581.

Werkvertrag.

647 Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrage ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der A. in seinen Besitz gelangt sind. 651.

Ausbeute.

Sachen.

99 Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige A., welche § aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird. 101.

Ausbeutung.

Willenserklärung.

138 Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter A. der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.

Ausbleiben.

Todeserklärung.

14 Die Todeserklärung ist zulässig
1. wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist; 13, 18;
2. im Falle der Verschollene das siebzigste Lebensjahr vollendet haben würde, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist; 13, 18;

15 3. im Falle ein Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind; 17, 18;

16 4. im Falle jemand seit dem Untergange eines Fahrzeugs verschollen ist, wenn seit dem Untergang ein Jahr verstrichen ist. 17, 18.

Ausbruch.

Testament.

2250 Errichtung eines Testamentes durch einen Erblasser, welcher sich an einem Orte aufhält, der infolge des A. einer Krankheit abgesperrt ist. 2251, 2252.

Ausdehnung.

§ **Bereicherung.**

818 Die Verpflichtung zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1031, 1062.

Dienstvertrag.

618, 619 s. Handlung 842.

630 Das Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.

Eigentum.

905 Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über die Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche.

926 Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung des Grundstücks auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigentum an dem Grundstück auch das Eigentum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll.

946 Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache. 949, 951.

949 Erlischt nach den §§ 946—948 das Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigentümer der belasteten Sache Mit§ eigentum, so bestehen die Rechte an dem Anteile fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigentümer der belasteten Sache Alleineigentümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache. 951.

952 Das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.

Das Gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

964 Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm.

999 Die Verpflichtung des Eigentümers zum Ersatze von Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das Eigentum erworben hat. 1007.

Art. **Einführungsgesetz.**

71, 72 s. Handlung § 835.

95 s. Handlung § 842.

125 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstrecken.

190 Das nach § 928 Abs. 2 des B.G.B. dem Fiskus zustehende Aneignungsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Vorschrift des Art. *129* findet entsprechende Anwendung.

§ **Erbbaurecht.**

1013 Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Teiles des Grundstücks

§ erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerks Vorteil bietet.

Erbe.

1949 Die Ausschlagung der Erbschaft erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind.

2020 Der Erbschaftsbesitzer hat dem Erben die gezogenen Nutzungen herauszugeben; die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigentum erworben hat.

Erbverzicht.

2349 Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein anderes bestimmt wird.

Grunddienstbarkeit.

1019 Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietet. Über das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.

Güterrecht.

1365 Bei gesetzlichem Güterrecht erstreckt sich die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gut nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau.

1375 Das Verwaltungsrecht des Mannes an dem eingebrachten Gute umfaßt bei gesetzlichem Güterrecht nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften des § 1375 entsprechende Anwendung.

Handlung.

835 Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch § Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten. 840.

842 Die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

Hypothek.

1120 Die Hypothek erstreckt sich auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile, soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§ 954—957 in das Eigentum eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind, sowie auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind.

1123 Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Miet- oder Pachtzinsforderung.

Soweit die Forderung fällig ist, wird sie mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte der Fälligkeit von der Haftung frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgt. Ist der Miet- oder Pachtzins im voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme

§ laufende und das folgende Kalendervierteljahr.

1126 Ist mit dem Eigentum an dem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden, so erstreckt sich die Hypothek auf die Ansprüche auf diese Leistungen.

1127 Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.

1131 Wird ein Grundstück nach § 890 Abs. 2 einem anderen Grundstück im Grundbuche zugeschrieben, so erstrecken sich die an diesem Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück. Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück belastet ist, gehen diesen Hypotheken im Range vor.

Kauf.

444 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten die nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. Erstreckt sich der Inhalt einer solchen Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer nur zur Erteilung eines öffentlich beglaubigten Auszuges verpflichtet. 445.

469 Sind mehrere Sachen als zusammengehörend verkauft, so kann jeder Teil verlangen, daß die Wandelung auf alle Sachen erstreckt wird, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachteil für ihn von den übrigen getrennt werden können. 480, 481.

470 Die Wandelung wegen eines Mangels

§ der Hauptsache erstreckt sich auch auf die Nebensache. Ist die Nebensache mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden. 480, 481.

508 Hat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreise gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnismäßigen Teil des Gesamtpreises zu entrichten. Der Verpflichtete kann verlangen, daß der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachteil für ihn getrennt werden können.

511 Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt.

Miete.

543 s. Kauf 469, 470.

559 Das Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Nießbrauch.

1031 s. Eigentum 926.

1040 Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den Anteil des Eigentümers an einem Schatze, der in der Sache gefunden wird.

1062 Wird der Nießbrauch an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft aufgehoben, so erstreckt sich die Aufhebung im Zweifel auf den Nießbrauch an dem Zubehör.

Pacht.

585 Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann für den gesamten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im § 563 bestimmten Beschränkung. Es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie

§ auf die nach § 715 Nr. 5 der C.P.O. der Pfändung nicht unterworfenen Sachen. 581.

Pfandrecht.

1212 Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Erzeugnisse, die von dem Pfande getrennt werden. 1266, 1272.

1265 Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Zubehör des Schiffes mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des Schiffes gelangt sind. 1259, 1272.

1289 Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auf die Zinsen der Forderung. 1273, 1279.

1296 Das Pfandrecht an einem Wertpapier erstreckt sich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. 1273.

704 **Sachen** s. Miete 559.

523 **Schenkung** s. Kauf 444.

Testament.

2110 Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auf einen Erbteil, der dem Vorerben infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt. 2191.

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtnis.

2164 Das Vermächtnis einer Sache erstreckt sich im Zweifel auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör und auf sonstige Ansprüche s. 2165 bis 2169.

2172 s. Eigentum 946—948.

2182 s. Kauf 444.

Vertrag.

314 Verpflichtet sich jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich die Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.

§ **Verwandtschaft.**

1628 Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

1630 Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die Vertretung des Kindes.

1631 Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt:

1. das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen;

1632 2. das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.

1638 Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

1737 Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters.

1762 Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur, wenn der Vertrag auch mit dem

§ schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird.

1763 Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden.

Vorkaufsrecht.

1096 Das Vorkaufsrecht kann auf das Zubehör erstreckt werden, das mit dem Grundstücke verkauft wird. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich das Vorkaufsrecht auf dieses Zubehör erstrecken soll.

1098 s. Kauf 508, 511.

Vormundschaft.

1794 Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.

1800 s. Verwandtschaft 1631, 1632.

634 **Werkvertrag** s. Kauf 469, 470.

Ausdruck.

Leistung.

244 Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

Willenserklärung.

133 Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des A. zu haften.

Auseinandersetzung.

1314 **Ehe** s. Güterrecht 1493, Verwandt-
Ait. schaft 1669.

-86 **Einführungsgesetz** s. Erbe 2043.

§ **Erbe.**

2032 Bis zur A. unter den Erben gelten die Vorschriften der §§ 2033—2041.

2038 Die Teilung der Früchte erfolgt erst bei der A. Ist die A. unter den § Erben auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe am Schlusse jedes Jahres die Teilung des Reinertrages verlangen. 2032.

2042 Jeder Miterbe kann jederzeit die A. verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 2043—2045 ein anderes ergiebt.

2046—2057 A. unter Miterben.

Gesellschaft.

717 Die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegeneinander zustehen, sind nicht übertragbar. Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der A. verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der A. zukommt.

730 Nach der Auflösung der Gesellschaft findet in Ansehung des Gesellschaftsvermögens die A. unter den Gesellschaftern statt.

Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gilt die Gesellschaft als fortbestehend, soweit der Zweck der A. es erfordert.

731 die A. erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung in Gemäßheit der §§ 732—735. Im übrigen gelten für die Teilung die Vorschriften über die Gemeinschaft.

Güterrecht.

1471 Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die A. statt.

Bis zur A. gelten für das Gesamtgut die Vorschriften des § 1442.

1472 Die Verwaltung des Gesamtguts steht bis zur A. beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Vorschriften des

§ § 1424 finden entsprechende Anwendung.

1471 Die A. erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den §§ 1475—1481.

1479 Wird die allgemeine Gütergemeinschaft auf Grund des § 1468 oder des § 1469 durch Urteil aufgehoben, so kann der Ehegatte, welcher das Urteil erwirkt hat, verlangen, daß die A. so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf A. mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre. 1474.

1481 Unterbleibt bei der A. die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft oder dem Manne zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt. 1474.

1493 Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird, die Absicht der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufzuheben und die A. herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die A. erst später erfolgt. 1518.

1497 Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die A. statt.

Bis zur A. bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1442, 1472, 1473.

§ 1518.

1498 Auf die A. finden die Vorschriften der §§ 1475, 1476, 1477 Abs. 1, 1479 bis 1481 entsprechende Anwendung. 1518.

1499—1502 A. zwischen dem überlebenden Ehegatten und den am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft anteilsberechtigten Abkömmlingen. 1503, 1511. 1518.

1546 Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die A. statt. Bis zur A. bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Die A. erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475—1477, 1479—1481.

Testament.

2204 Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die A. unter ihnen nach Maßgabe der §§ 2042—2056 zu bewirken.

Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinandersetzungsplan vor der Ausführung zu hören. 2208.

Verwandtschaft.

1669 Will der Vater eine neue Ehe eingehen, so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die A. herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die A. erst nach der Eheschließung erfolgt. 1670, 1740.

1761 Will der Annehmende eine Ehe eingehen, während er die elterliche Ge-

§ walt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669—1671 Anwendung.

1845 **Vormundschaft** s. Verwandtschaft 1669.

Ausfall.

774 **Bürgschaft** s. Schuldverhältnis 426.

Gesellschaft.

735 Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den A. nach dem gleichen Verhältnisse zu tragen. 731.

Hypothek.

1166 Ist der persönliche Schuldner berechtigt, von dem Eigentümer Ersatz zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen die Befriedigung des Gläubigers wegen eines A. bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung darf unterbleiben wenn sie unthunlich ist.

1225 **Pfandrecht** 1266 s. Bürgschaft 774.

Pflichtteil.

2319 Ist einer von mehreren Erben selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er nach der Teilung die Befriedigung eines anderen Pflichtteilsbererechtigten soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt. Für den A. haften die übrigen Erben.

§ **Schuldverhältnis.**

426 Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der A. von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

Ausführung.

Auftrag.

664 Der Beauftragte darf im Zweifel die A. des Auftrags nicht einem Dritten übertragen.

Der Anspruch auf A. des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.

665 Der Beauftragte ist unter Umständen berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen. 675.

666 Der Beauftragte ist verpflichtet,

1. nach der A. des Auftrages Rechenschaft abzulegen, 675;

667 2. dem Auftraggeber alles, was er zur A. des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. 675.

669 Für die zur A. des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu leisten. 675.

670 Macht der Beauftragte zum Zwecke der A. des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auf-

Art. traggeber zum Ersatze verpflichtet. 675.

163 **Einführungsgesetz** s. Verein § 27, 31, 40, Stiftung § 86.

95 s. Handlung §§ 831, 840.

§

681 **Geschäftsführung** 687 s. Auftrag 666, 667.

713 **Gesellschaft** s. Auftrag 664—670.

Handlung.

831 Wer einen anderen zu einer Ver-

§ richtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in A. der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. 840.

89 **Jur. Pers. d. öff. Rechts** s. Verein 31.

Kauf.

447 Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur A. der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. 451.

86 **Stiftung** s. Verein 27, 31.

Testament.

2203 Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur A. zu bringen. 2208.

2204 Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinandersetzungsplan vor der A. zu hören. 2208.

2208 Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur A. zu bringen, so kann er die A. von dem Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

2218, 2220 s. Auftrag 664, 666, 667, 670.

2223 Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser für die A. der einem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschwerungen sorgt.

Verein.

27, 40 s. Auftrag 664—670.

31 Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in A. der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ **Verjährung.**

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

Der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, A. von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt. 201.

1835 **Vormundschaft** s. Auftrag 669, 670.

Werkvertrag.

644, 646, 651 s. Kauf 447.

645 Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Besteller für die A. erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. 646, 650.

650 Ist dem Werkvertrag ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt worden, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergiebt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht dem Unternehmer, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 bestimmte Anspruch zu.

Ausgabe.

Art. **Einführungsgesetz.**

98 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher Staatsschulden, für die Inhaberpapiere aus-

Art. gegeben oder die im Staatsschuldbuch eingetragen sind.

99, 102, 177, 178 s. Schuldverschreibung §§ 807, 808.

175 Für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.

177 Von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gelten für vorher ausgegebene Urkunden der im § 808 des B.G.B. bezeichneten Art, sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des § 808 Abs. 2 Satz 2, 3 des B.G.B. und des Art. 102 Abs. 2 dieses Gesetzes.

§ **Güterrecht.**

1377 Das zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat der Mann bei gesetzlichem Güterrecht nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von A. bereit zu halten ist.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Leistung.

248 Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, können sich bei solchen Darlehen die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.

259 Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder A. verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete § Zusammenstellung der Einnahmen oder der A. enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Beläge erteilt zu werden pflegen, Beläge vorzulegen.

Schuldverschreibung.

794 Auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist es ohne Einfluß, wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist. 807.

803 Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern sie nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

805 Neue Zins- oder Rentenscheine für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde (Erneuerungsschein) nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der A. widersprochen hat.

807 Werden Karten, Marken oder ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus welchen sich ergiebt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des § 793 Abs. 1 und der §§ 794, 796, 797 entsprechende Anwendung.

808 Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit.

Verwandtschaft.

1642 Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, un-

§ beschadet der Vorschrift des § 1653, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von A. bereit zu halten ist.

Vormundschaft.

1806 Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von A. bereit zu halten ist. 1807, 1810.

1841 Die Rechnung des Vormundes soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und A. enthalten.

Ausgang.

941 **Eigentum** 945 s. Verjährung 209.

Verjährung.

209 Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt.

Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. . . . .

4. Die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen A. der Anspruch abhängt. 220.

Ausgewählter.

Vormundschaft.

1788 Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund A. durch Ordnungsstrafen zur Übernahme der Vormundschaft anhalten.

Ausgleichung.

774 **Bürgschaft** s. Schuldverhältnis 426.

Erbe.

2050 Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als § Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur A. zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat.

Zuschüsse, die zu dem Zweck gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind insoweit zur A. zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

Andere Zuwendungen unter Lebenden sind zur A. zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die A. angeordnet hat. 2052, 2057.

2051 Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur A. verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfalle weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur A. verpflichtet. 2052, 2057.

2052 Hat der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige als Erben eingesetzt, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder hat er ihre Erbteile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältnisse stehen wie die gesetzlichen Erbteile, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge nach den §§ 2050, 2051, zur A. verpflichtet sein sollen. 2057.

2053 Zur A. sind nicht zu bringen Zuwendungen des Erblassers an

a) einen entfernteren Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlings;

b) einen an die Stelle eines Abkömmlings als Ersatzerbe tretenden Abkömmling;

c) einen Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte,

§ es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die A. angeordnet hat. 2057.

2055 Bei der Auseinandersetzung wird jeden Miterben der Wert der Zuwendung, die er zur A. zu bringen hat, auf seinen Erbteil angerechnet. Der Wert der sämtlichen Zuwendungen, die zur A. zu bringen sind, wird dem Nachlasse hinzugerechnet, soweit dieser dem Miterben zukommt, unter denen die A. stattfindet.

2057 Jeder Miterbe ist verpflichtet, den übrigen Erben auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen zu erteilen, die er nach den §§ 2050 bis 2053 zur A. zu bringen hat.

Gesellschaft.

735 Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnisse zu tragen.

Güterrecht.

1503 A. bei der Auseinandersetzung zwischen Abkömmlingen, die in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebten. 1518.

1225 **Pfandrecht** 1266 s. Bürgschaft 774.

Pflichtteil.

2313 Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, außer Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansatz. Tritt die § Bedingung ein, so hat die der veränderten Rechtslage entsprechende A. zu erfolgen.

2316 Der Pflichtteil eines Abkömmlings bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur A. zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde. 2315.

s. Erbe 2050.

Schenkung.

526 Soweit infolge eines Mangels im Rechte oder eines Mangels der verschenkten Sache der Wert der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Beschenkte berechtigt, die Vollziehung der Auflage zu verweigern, bis der durch den Mangel entstandene Fehlbetrag ausgeglichen wird.

Schuldverhältnis.

426 Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur A. verpflichteten Schuldnern zu tragen.

Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern A. verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über.

2204 **Testament** 2208 s. Erbe 2050 bis 2056.

Verwandtschaft.

1655 Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Er-

§ werbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, so gebührt dem Vater nur der sich aus dem Betrieb ergebende jährliche Reingewinn. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur A. des Verlustes dem Kinde. 1658.

Ausgleichungspflicht.

Erbe.

2007 s. Erbfolge 1935.

2051 Hat der Erblasser für den wegfallenden Abkömmling einen Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde. 2052, 2057.

Erbfolge.

1935 Der Teil, um den sich ein Erbteil durch Wegfall eines gesetzlichen Erben erhöht, gilt in Ansehung der A. als besonderer Erbteil.

Erbschaftskauf.

2372 Die Vorteile, die sich aus der A. eines Miterben ergeben, gebühren dem Käufer.

2376 Haftung des Verkäufers der Erbschaft dafür, daß A. nicht bestehen. 2378, 2385.

Pflichtteil.

2316 Der Pflichtteil eines Abkömmlinges bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der A. bei der Teilung entfallen würde.

Testament.

2095 Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbteil gilt in Ansehung der A. als besonderer Erbteil.

2204, 2208 s. Erbe 2051.

Aushändigung.

§ **Anweisung.**

783 Händigt jemand eine Urkunde, in der er einen anderen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, dem Dritten aus, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

784 Die Annahme der Anweisung erfolgt durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung. Ist der Vermerk auf die Anweisung vor der A. an den Anweisungsempfänger gesetzt worden, so wird die Annahme diesem gegenüber erst mit der A. wirksam.

785 Der Angewiesene ist nur gegen A. der Anweisung zur Leistung verpflichtet.

792 Zur Übertragung der Anweisung auf einen Dritten ist die A. derselben an den Dritten erforderlich.

925 **Eigentum** s. Grundstück 873.

Art. **Einführungsgesetz.**

68 s. Erbbaurecht § 1015, Grundstück § 875.

99, 102, 177, 178 s. Schuldverschreibung § 808.

142 s. Grundstück § 873.

143 s. Eigentum § 925, Erbbaurecht 1015.

174 s. Schuldverschreibung § 798.

177 Von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gelten für vorher ausgegebene Urkunden der im § 808 des B.G.B. bezeichneten Art, sofern der Schuldner nur gegen A. der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des § 808 Abs. 2 Satz 2, 3 des B.G.B. und des Art. *102* Abs. 2 dieses

§ Gesetzes.

1015 **Erbbaurecht** s. Grundstück 873.

Grundstück.

873 Vor der Eintragung eines Rechtes

§ an einem Grundstücke sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet, oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat. 877 bis 880, 892.

875 Vor der Löschung eines Rechtes an einem Grundstück ist der Berechtigte an seine Erklärung nur gebunden, wenn er sie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat. 878.

1423 **Güterrecht** 1546 ſ. Nießbrauch 1056.

Hypothek.

1116, 1154, 1180 ſ. Grundstück 873.

1117 Die Übergabe des Hypothekenbriefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen. 1154.

1132, 1172, 1168, 1180 ſ. Grundstück 875.

1144 Der Eigentümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die A. des Hypothekenbriefes und der sonstigen Urkunden verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind. 1150, 1167.

1145 Befriedigt der Eigentümer den Gläubiger nur teilweise, so kann er die A. des Hypothekenbriefes nicht verlangen. 1150, 1167, 1168.

Miete.

572 Zur Rückgewähr der vom Mieter des veräußerten Grundstücks an den Vermieter geleisteten Sicherheit ist der § Erwerber nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt. 577—579.

1056 **Nießbrauch** ſ. Miete 572, 579.

Pfandrecht.

1260, 1259, 1272 ſ. Grundstück 873.

1267 Der Verpfänder kann gegen Befriedigung des Pfandgläubigers die A. der zur Löschung des Pfandrechts erforderlichen Urkunden verlangen. Das gleiche Recht steht dem persönlichen Schuldner zu, wenn er ein rechtliches Interesse an der Berichtigung des Schiffsregisters hat. 1259, 1272.

Schuldverhältnis.

410 Der Schuldner ist dem neuen Gläubiger gegenüber zur Leistung nur gegen A. einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde verpflichtet. 412.

411 Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Teil des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes ab, so ist die auszahlende Kasse durch A. einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. 412.

Schuldverschreibung.

797 Der Aussteller ist nur gegen A. der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet. Mit der A. erwirbt er das Eigentum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist. 807.

798 Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem

§ Aussteller die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen A. der beschädigten oder verunstalteten verlangen.

805 Neue Zins- oder Rentenscheine für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde (Erneuerungsschein) nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

808 Der Schuldner ist nur gegen A. der Urkunde zur Leistung verpflichtet.

Sicherheitsleistung.

236 Mit einer Buchforderung gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswertes der Wertpapiere geleistet werden, deren A. der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann.

2135 **Testament** s. Nießbrauch 1056.

1663 **Verwandtschaft** s. Nießbrauch 1056.

Vollmacht.

172 Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser den Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.

Auskunft.

Auftrag.

666 Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Art. Stand des Geschäftes A. zu erteilen. 675.

163 **Einführungsgesetz** s. Stiftung § 86, Verein §§ 27, 40.

174 s. Schuldverschreibung § 799.

§ **Erbe.**

2003 Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Nachlaßinventars erforderliche A. zu erteilen. 2005, 2013.

2011 Der Fiskus ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses A. zu erteilen.

2012 Der Nachlaßpfleger ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses A. zu erteilen.

2027 Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände A. zu erteilen.

2028 Wer sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, ist verpflichtet, dem Erben auf Verlangen A. darüber zu erteilen, welche erbschaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.

2057 Jeder Miterbe ist verpflichtet, den übrigen Erben auf Verlangen A. über die Zuwendungen zu erteilen, die er nach den §§ 2050—2053 zur Ausgleichung zu bringen hat.

Erbschein.

2362 Derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein erteilt worden ist, hat dem wirklichen Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände A. zu erteilen. 2370.

681 **Geschäftsführung** 687 s. Auftrag 666.

Gesellschaft.

713 s. Auftrag 666.

740 Der ausgeschiedene Gesellschafter kann am Schlusse jedes Geschäftsjahres A. über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

Güterrecht.

1374 Bei gesetzlichem Güterrecht hat der Mann der Frau auf Verlangen über

§ den Stand der Verwaltung des eingebrachten Gutes A. zu erteilen.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft findet § 1374 entsprechende Anwendung.

Kauf.

444 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten, die nötige A. zu erteilen. 445.

Leistung.

260 Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs A. zu erteilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen.

Pflichtteil.

2314 Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses A. zu erteilen.

523 **Schenkung** s. Kauf 444.

Schuldverhältnis.

402 Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige A. zu erteilen. 412.

Schuldverschreibung.

799 Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber der Schuldverschreibung die zur Erwirkung des Aufgebots der Kraftloserklärung oder der Zahlungssperre erforderliche A. zu erteilen.

86 **Stiftung** s. Verein 27.

Testament.

2127 Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben A. über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt. 2136.

§

2182 s. Kauf 444.

2218, 2220 s. Auftrag 666.

27 **Verein** 40 s. Auftrag 666.

Vormundschaft.

1799 Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft A. zu erteilen.

1839 Der Vormund sowie der Gegenvormund haben dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels A. zu erteilen.

1841 Die Rechnung des Vormundes soll über den Ab- und Zugang des Vermögens des Mündels A. geben.

1850 Der Gemeindewaisenrat hat auf Erfordern dem Vormundschaftsgericht über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels A. zu erteilen.

1891 Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu imstande ist, über das von dem Vormunde verwaltetete Vermögen auf Verlangen A. zu erteilen.

Auslagen.

Ehe.

1308 Vor der Entscheidung über die Einwilligung zur Eheschließung des volljährigen Kindes soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der A. gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

Sachen.

704 Der Gastwirt hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der A., ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes.

§ **Verjährung.**

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der A., es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt;
2. . . . .
3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der A.;
4. der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der A.;
5. . . . .
7. Derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen mit Einschluß der A.;
8. Derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der A.;
9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als § Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der A.;
10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen A.;
11. . . . .
14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebeammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der A.;
15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und A., soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;
16. . . . .
17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und A. 201.

Verwandtschaft.

1673 Das Vormundschaftsgericht soll vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznießung dem Vater entzogen oder beschränkt wird, auch Verwandte, insbesondere die Mutter, oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der A. gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2

Vormundschaft.

1847 Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz der ihnen durch die Anhörung vor dem Vormundschaftsgericht erwachsenen A. verlangen, der Betrag der A. wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt. 1862.

1877 Die Mitglieder des Familienrates können von dem Mündel Ersatz ihrer

§ A. verlangen; der Betrag der A. wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

Werkvertrag.

645 Anspruch des Unternehmers auf Ersatz der in der Vergütung nicht einbegriffenen A. 646, 648, 650, 651.

Ausland.

Art. **Einführungsgesetz.**

7 Auf Rechtsgeschäfte durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet die Vorschrift des Art. *7* keine Anwendung.

9 Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inlande und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung für tot erklärt werden. *13.*

10 Auf nicht anerkannte ausländische Vereine, die nur in Gemäßheit der §§ 21, 22 des B.G.B. Rechtsfähigkeit im Inlande erlangen können, finden die Vorschriften über die Gesellschaft, sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des B.G.B. Anwendung.

12 Aus einer im A. begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

14 Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zu einander werden nach den deutschen Gesetzen beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im A. haben.

15 Haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inland,

1. so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte. *27, 28.*

16 2. so finden die Vorschriften des § 1435 des B.G.B. entsprechende Anwendung; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§ 1357, 1362, 1405 des B.G.B. finden Anwendung soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze.

17 Auf Scheidung, sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

24 Beerbung eines Deutschen, der seinen Wohnsitz im A. hat, erfolgt nach deutschen Gesetzen. *28.*

26 Gelangt aus einem im A. eröffneten Nachlasse für die nach den dortigen Gesetzen berechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer durch Vermittelung deutscher Behörden Vermögen ins Inland, so kann ein anderer der Herausgabe nicht aus dem Grunde widersprechen, daß er als Erbe oder Vermächtnisnehmer einen Anspruch auf das Vermögen habe.

30 Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

31 Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat, sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

40 Änderung des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung

Art. des Personenstandes von Bundesangehörigen im A. vom 4. Mai 1870.

56 Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen hat.

§ **Erbe.**

1944 Die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im A. gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im A. aufhält.

1954 Die Frist zur Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im A. gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im A. aufhält.

Güterrecht.

1433 Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im A., so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig.

1484, 1518 s. Erbe 1944, 1954

Leistung.

244 Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

Wohnsitz.

10 Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Mannes nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im A. an einem Orte be-

§ gründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Ausländer.

Ehe.

1315 A., für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe besondere Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder das Zeugnis eine Ehe eingehen.

Art. **Einführungsgesetz.**

7 Erwirbt ein A., der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein A. im Inlande ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde.

8 Ein A. kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inlande hat.

13 Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Das Gleiche gilt für A., die im Inlande eine Ehe eingehen. 27.

In Ansehung der Ehefrau eines nach Art. 9 Abs. 3 für tot erklärten A. wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurteilt.

23 Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inlande auch über

Art. einen A., sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der A. nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inlande entmündigt ist.

24 Erwirbt ein A., der eine Verfügung von Todeswegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, selbst wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.

25 Ein A., der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. *27, 28.*

88 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken, durch A. von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Auslegung.

§ **Frist.**

186 Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187—193.

Testament.

2084 Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene A. zu, so ist im Zweifel diejenige A. vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann.

Vertrag.

157 Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ **Willenserklärung.**

133 Bei der A. einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Auslieferung.

Kauf.

447 Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. 451.

444 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten, die nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. 445.

523 **Schenkung** s. Kauf 444.

Schuldverhältnis.

402 Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. 412.

2182 **Testament** s. Kauf 444.

644 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 447.

Auslobender.

Auslobung.

657 Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die

§ Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

658 Der A. kann die Auslobung bis zur Vornahme der Handlung widerrufen.

660 Haben mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt, für den die Belohnung ausgesetzt ist, so hat der A. die Belohnung unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu verteilen. Die Verteilung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in einem solchen Falle durch Urteil.

Wird die Verteilung des A. von einem der Beteiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der A. berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Beteiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Belohnung für alle hinterlegt wird.

661 Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den A. zu treffen.

Die Übertragung des Eigentums an dem Werke kann der A. nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, daß die Übertragung erfolgen soll.

Auslobung §§ 657—661.

Auslobung.

657 Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die

§ Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die A. gehandelt hat.

658 Die A. kann bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerruf ist nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die A. bekannt gemacht wird oder wenn er durch besondere Mitteilung erfolgt.

Auf die Widerruflichkeit kann in der A. verzichtet werden; ein Verzicht liegt im Zweifel in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung.

659 Ist die Handlung, für welche die Belohnung ausgesetzt ist, mehrmals vorgenommen worden, so gebührt die Belohnung demjenigen, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat.

Ist die Handlung von mehreren gleichzeitig vorgenommen worden, so gebührt jedem ein gleicher Teil der Belohnung. Läßt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht teilen oder soll nach dem Inhalte der A. nur einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das Loos.

660 Haben mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt, für den die Belohnung ausgesetzt ist, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu verteilen. Die Verteilung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in einem solchen Falle durch Urteil.

Wird die Verteilung des Auslobenden von einem der Beteiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Beteiligten den Streit über ihre Be-

§ rechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Belohnung für alle hinterlegt wird.

Die Vorschrift des § 659 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

661 Eine A., die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird.

Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der A. entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der A. bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden zu treffen. Die Entscheidung ist für die Beteiligten verbindlich.

Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit finden auf die Zuerteilung des Preises die Vorschriften des § 659 Abs. 2 Anwendung.

Die Übertragung des Eigentums an dem Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der A. bestimmt hat, daß die Übertragung erfolgen soll.

Ausnahme.

Art. **Einführungsgesetz.**

95 s. Geschäftsfähigkeit §§ 112, 113.

174 s. Schuldverschreibung § 799.

186 Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

§ **Geschäftsfähigkeit.**

112 Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betriebe eines Erwerbs- § geschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. 106.

113 Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnisse ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf. 106.

Güterrecht.

1551 Zum unbeweglichen Vermögen, das bei der Fahrnisgemeinschaft eingebrachtes Gut ist, gehören Rechte an Grundstücken mit A. der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. 1549.

Hypothek.

1120 Mit A. der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind, erstreckt sich die Hypothek auch auf das Zubehör des Grundstücks.

Pfandrecht.

1265 Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Zubehör des Schiffes mit A. der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des Schiffes gelangt sind. 1259, 1272.

Schuldverschreibung.

799 Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Aus-

§ genommen sind Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

Testament.

2113 Die Verfügung eines Vorerben über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt, ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. 2112, 2114, 2138.

Verwandtschaft.

1685 Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit A. der Nutznießung aus. 1634, 1665.

1690 Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäfte erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf — mit A. von Rechtsgeschäften, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann. 1686.

Ausreichen.

Art. **Einführungsgesetz.**

77 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. . . . . .

4. Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§ **Erbe.**

1979 Die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreicht. 1985, 1991, 2013, 2036.

1990 Ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich oder wird aus diesem Grunde die Nachlaßverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. 1991, 2013, 2036.

Gesellschaft.

735 Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. 731, 739.

Güterrecht.

1441 Die Frau hat bei allgemeiner Gütergemeinschaft dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

1480, 1474, 1498, 1504, 1546 f. Erbe 1990.

Nießbrauch.

1087 Soweit die vom Nießbraucher zurück-

§ gegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller des Nießbrauchs dem Nießbraucher gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet. 1089, 1085.

Schuldverhältnis.

366 Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt.

367 Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. 396.

419 s. Erbe 1990.

Testament.

2145 Der Vorerbe kann nach dem Eintritte der Nacherbfolge die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, sofern nicht seine Haftung unbeschränkt ist, insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt. Die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

2187 Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtnis erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht. 2188, 2189.

Aussäen.

Sachen.

94 Samen wird mit dem A. wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Ausscheiden.

Gesellschaft.

736 Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, § daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, aus der Gesellschaft aus.

738 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu. Diese sind verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, nach Maßgabe des § 732 zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines A. aufgelöst worden wäre. Sind gemeinschaftliche Schulden noch nicht fällig, so können die übrigen Gesellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Der Wert des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

739 Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse seines Anteils am Verlust aufzukommen.

740 Der Ausgeschiedene nimmt an dem Gewinn und dem Verluste teil, welcher sich aus den zur Zeit seines A. schwebenden Geschäften ergibt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vorteilhaftesten erscheint.

Der Ausgeschiedene kann am Schlusse

§ jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

Ausschlagender.

Erbe.

1953 Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den A. als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der A. zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte.

1959 Ein Rechtsgeschäft, das gegenüber dem Erben als solchem vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem A. gegenüber vorgenommen wird, auch nach der Ausschlagung der Erbschaft wirksam.

1484, 1518 **Güterrecht** s. Erbe 1959.

2180 **Testament** s. Erbe 1953.

Ausschlagung.

Erbe.

1942—1966 Annahme und A. der Erbschaft.

1942 Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechtes über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft.)

Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.

1943 Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die A. vorgeschriebene Frist verstrichen ist.

1944 Die A. kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält.

§

1945 Die A. erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. 1955.

1946 Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

1947 Die Annahme und die A. der Erbschaft können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

1948 Wer durch Verfügung von Todeswegen als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen.

Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen.

1949 Die A. der Erbschaft erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind.

1950 Die Annahme und die A. der Erbschaft können nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden. Die Annahme oder A. eines Teiles ist unwirksam.

1951 Wer zu mehreren Erbteilen berufen ist, kann, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht, den einen Erbteil annehmen und den anderen ausschlagen.

Beruht die Berufung auf demselben Grunde, so gilt die Annahme oder A. des einen Erbteils auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt.

Setzt der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbteile ein, so kann er ihm durch Verfügung von Todeswegen gestatten, den einen Erbteil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.

1952 Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

§ Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Erbschaft ausschlagen.

1953 Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

Das Nachlaßgericht soll die A. demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der A. angefallen ist.

1954 Ist die Annahme oder A. der Erbschaft anfechtbar, so kann die Anfechtung nur binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Auslande aufhält.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der A. dreißig Jahre verstrichen sind.

1955 Die Anfechtung der Annahme oder der A. der Erbschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.

1957 Die Anfechtung der Annahme einer Erbschaft gilt als A., die Anfechtung der A. gilt als Annahme.

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtung der A. demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der A. angefallen war.

1959 Besorgt der Erbe vor der A. der Erbschaft erbschaftliche Geschäfte, so ist er demjenigen gegenüber, welcher Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

Verfügt der Erbe vor der A. über einen Nachlaßgegenstand, so wird die Wirksamkeit der Verfügung durch die A. nicht berührt, wenn die Verfügung nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden konnte.

Ein Rechtsgeschäft, das gegenüber dem Erben als solchem vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor

§ der A. dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen wird, auch nach der A. wirksam.

Erbvertrag.

2298 Sind in einem Erbvertrage von beiden Teilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen, so hat die Nichtigkeit einer dieser Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.

Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird durch den Rücktritt eines der Vertragschließenden der ganze Vertrag aufgehoben. Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tode des anderen Vertragschließenden. Der Überlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

Die Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1, 2 finden keine Anwendung, wenn ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist.

Güterrecht.

1406 Die Frau bedarf bei gesetzlichem Güterrecht nicht der Zustimmung des Mannes:

zur Annahme oder A. einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses 1525.

1453 Zur Annahme oder A. einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist bei allgemeiner Gütergemeinschaft nur die Frau berechtigt; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich. 1519.

1484, 1518 s. Erbe 1943—1947, 1950, 1952, 1954, 1955, 1957, 1959.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455 bis 1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau

§ bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die §§ 1373—1383, 1390 bis 1417 entsprechende Anwendung.

Pflichtteil.

2306 Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt.

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.

2307 Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnisse bedacht, so kann er den Pflichtteil verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt.

Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflichtteil nicht zu soweit der Wert des Vermächtnisses reicht. Bei der Berechnung des Wertes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen der im § 2306 bezeichneten Art außer Betracht.

Der mit dem Vermächtnis beschwerte Erbe kann den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Mit dem Ablauf der Frist gilt das Vermächtnis als ausgeschlagen, wenn nicht vorher die Annahme erklärt wird.

2308 Hat ein Pflichtteilsberechtigter, der als Erbe oder als Vermächtnisnehmer in der im § 2306 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtnis ausgeschlagen, so kann er die A. anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der A. weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

Auf die Anfechtung der A. eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der A. einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

2310 Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.

2321 Schlägt der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis aus, so hat im Verhältnisse der Erben und der Vermächtnisnehmer zu einander derjenige, welchem die A. zu statten kommt, die Pflichtteilslast in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen. 2323, 2324.

2322 Ist eine von dem Pflichtteilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtnis mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die A. zu statten kommt, das Vermächtnis oder die Auflage soweit kürzen, daß ihm der zur Deckung der Pflichtteilslast erforderliche Betrag verbleibt. 2323, 2324.

2332 Die Verjährung des Pflichtteilsanspruches und des nach § 2329 dem Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten zustehenden Anspruches

§ wird nicht dadurch gehemmt, daß die Ansprüche erst nach der A. der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.

Schenkung.

517 Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn jemand zum Vorteil eines anderen einen Vermögenserwerb unterläßt oder auf ein angefallenes noch nicht endgiltig erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt.

Testament.

2142 Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

Schlägt der Nacherbe die Erbschaft aus, so verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.

2176 Die Forderung des Vermächtnisnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtnis auszuschlagen, zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfalle.

2180 Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtnis nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.

Die Annahme sowie die A. des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Die für die Annahme und die A. einer Erbschaft geltenden Vorschriften des § 1950, des § 1952 Abs. 1, 3 und des § 1953 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

2271 Das Recht zum Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem im § 2270 bezeichneten Verhältnisse steht, erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; § der Überlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt.

Verwandtschaft.

1643 Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1—3, Abs. 2 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8—11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

Das Gleiche gilt für die A. einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie für den Verzicht auf einen Pflichtteil. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der A. des Vaters ein, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.

Die §§ 1825, 1828—1831 finden entsprechende Anwendung.

Vormundschaft.

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. . . . .
2. zur A. einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses. 1812.

Ausschlagungsfrist.

Erbe.

1952 Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der A., so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen A.

1956 Die Versäumung der A. kann in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden.

1998 Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist oder der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen A.

1484 **Güterrecht** 1518 s. Erbe 1952, 1956.

§ **Pflichtteil.**

2306 Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter berechtigt, den Pflichtteil zu verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt, so beginnt die A. erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerung des Erbteils Kenntnis erlangt.

Ausschliessung

siehe auch Nichtberechtigung und Unzulässigkeit.

Anweisung.

792 Der Anweisende kann die Übertragung der Anweisung ausschließen.

Bereicherung.

813 Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Die Vorschrift des § 222 Abs. 2 bleibt unberührt.

Wird eine betagte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.

814 Das zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

815 Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.

817 War der Zweck einer Leistung in der § Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

818 Die Verpflichtung zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung oder zum Ersatz des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

822 Wendet der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu, so ist, soweit infolgedessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

Besitz.

861 Der Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist. 863—865, 869.

862 Der Anspruch auf Beseitigung der Störung im Besitze ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt und der Besitz in dem letzten Jahre vor der Störung erlangt worden ist. 863—865, 869.

Bürgschaft.

773 A. der Einrede der Vorausklage.

774 Der Übergang der Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner

§ auf den Bürgen kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden. 776.

Dienstbarkeit.

1090 s. Grunddienstbarkeit 1023, 1027, 1029.

1093 Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen.

Dienstvertrag.

618 s. Handlung 843—845.

619 Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Ehe.

1306 Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung in die Eheschließung des angenommenen Kindes auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird.

1307 Die elterliche Einwilligung zur Eheschließung des Kindes kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden.

1317 Die Erklärungen der Verlobten, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, können nicht unter einer Bedingung oder unter einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

1334 Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung einer Ehe nicht statt.

1337 Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1331 ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt.

In den Fällen der §§ 1332 bis

§ 1335 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt.

1338 Die Anfechtung ist nach der Auflösung der Ehe ausgeschlossen, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.

1350 Die Anfechtung einer neuen Ehe ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für tot erklärten Ehegatten Kenntnis erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

1351 s. Ehescheidung 1580.

1357 Der Mann kann das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, beschränken oder ausschließen.

1358 Das Kündigungsrecht des Mannes in Bezug auf ein von der Frau einem Dritten gegenüber eingegangenes Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist . . . . Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Ehescheidung.

1565 Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Teilnahme schuldig macht. 1570.

1569 Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die

§ Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist. 1564.

1571 Die Scheidungsklage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind. 1572, 1576.

1574 Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, wegen deren der Beklagte auf Scheidung klagen könnte oder, falls sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen. 1575, 1576.

1580 s. Verwandtschaft 1607.

1584 Der Widerruf einer, während des Brautstandes oder während der Ehe gemachten Schenkung ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jahr verstrichen, oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

1586 Wird nach § 1575 die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so treten die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein; die Eingehung einer neuen Ehe ist jedoch ausgeschlossen.

Eigentum.

903 Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

905 Der Eigentümer eines Grundstücks kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe § vorgenommen werden, daß er an der A. kein Interesse hat.

909 Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist. 924.

922 Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden.

923 Der Anspruch auf die Beseitigung eines auf der Grenze stehenden Baumes oder Strauches ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann. 924.

927 Der Eigentümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitz eines anderen ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden.

937 Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

939 Die Ersitzung kann nicht beginnen und, falls sie begonnen hat, nicht fortgesetzt werden, solange die Verjährung des Eigentumsanspruches gehemmt ist oder ihrer Vollendung die Vorschriften der §§ 206, 207 entgegenstehen. 945.

951 Wer infolge der Vorschriften der §§ 946—950 einen Rechtsverlust erleidet, kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht verlangen.

955 Wer eine Sache im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum an den Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der Sache gehörenden Be-

§ standteilen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 956, 957 mit der Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein anderer vermöge eines Rechts an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt. 953, 954.

958 Das Eigentum einer herrenlosen Sache wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

971 Der Anspruch auf Finderlohn ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht. 972, 974, 978.

973 Der Finder erwirbt das Eigentum an dem Funde nicht, wenn er denselben auf Nachfrage verheimlicht. 976, 977, 978.

997 Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen.

Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer nach § 994 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendungen Ersatz nicht verlangen kann oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat oder ihm mindestens der Wert ersetzt wird, den der Bestandteil nach der Abtrennung für ihn haben würde. 1007.

1000 Das Zurückbehaltungsrecht steht dem Besitzer einer Sache nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat. 972, 1007.

1003 Das Recht auf Befriedigung aus der Sache wegen der auf die Sache gemachten Verwendungen ist ausge§ schlossen, wenn die Genehmigung der Verwendungen rechtzeitig erfolgt. 1007.

1004 Der Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung des Eigentums ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

1007 Der Anspruch auf Herausgabe der Sache ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er den Besitz aufgegeben hat.

1009 Die Belastung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks, sowie die Belastung eines anderen Grundstücks zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das andere Grundstück einem Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört. 1008.

1010 Haben die Miteigentümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung geregelt oder das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die getroffene Bestimmung gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur, wenn sie als Belastung des Anteils im Grundbuch eingetragen ist. 1008.

Art. **Einführungsgesetz.**

16 s. Ehe § 1357, Güterrecht § 1435.

30 Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

69 s. Eigentum § 958.

77 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von den Beamten den Ersatz des durch diese in Ausübung der diesen anvertrauten öffent-

Art. lichen Gewalt zugefügten Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

95 s. Dienstvertrag § 619, Ehe § 1358, Geschäftsfähigkeit §§ 104, 111.

97 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Übertragung und Belastung einer Buchforderung, regeln.

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, selbständig Anträge zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist.

100 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausstellt.

1. . . . .
2. Der im § 804 Abs. 1 des B.G.B. bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die A. in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

117 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die A. des Kündigungsrechtes des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im § 1202 Abs. 2 des B.G.B. bestimmte Zeit zulassen.

122, 183 s. Eigentum § 923.

131 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigentümer eines mit einem Gebäude versehenen Art. Grundstücks die ausschließliche Benutzung eines Teiles des Gebäudes eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältnis näher bestimmen, die Anwendung der §§ 749—751 des B.G.B. ausschließen und für den Fall des Konkurses über das Vermögen eines Miteigentümers dem Konkursverwalter das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, versagen.

136 s. Vormundschaft § 1852.

146 s. Schuldverhältnis §§ 376, 378, 379.

148 Die Landesgesetze können die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschließen.

149—151 s. Erbvertrag § 2276, Testament §§ 2234—2237, 2244, 2249.

159, 158, 161 s. Ehe § 1350.

184 s. Grunddienstbarkeit §§ 1023, 1027.

192 Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstück bestehendes Pfandrecht gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist. *184, 193—195.*

193 Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Pfandrecht, welches nach Art. *192* nicht als Sicherungshypothek gilt, als Sicherungshypothek oder als eine Hypothek gelten soll, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen ist und daß eine über das Pfandrecht erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll. *184.*

195 Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß eine zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit bestehende Grundschuld als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen ist, oder als Sicherungshypothek gelten soll und daß eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll. *184.*

Art.

205 Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des B.G.B. auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des B.G.B. an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des B.G.B.

§ **Erbe.**

1954 Die Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung dreißig Jahre verstrichen sind.

1973 Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers. 1974, 1989, 2013, 2060.

1984 Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zu Gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, sind ausgeschlossen.

1990 Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat. 1992, 2013, 2036.

2013 Die Vorschriften der §§ 1977—1980 und das Recht des Erben, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

2022 s. Eigentum 1000, 1003.

2038 Ist die Auseinandersetzung unter mehreren Erben auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe am Schlusse jedes Jahres die Teilung des Reinertrags verlangen. 2032.

§

2042 s. Gemeinschaft 745.
s. Gemeinschaft 749—751, 753.

2043 Soweit die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung, über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht. 2042.

2044 Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3, der §§ 750, 751, 1010 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung. 2042.

2053 Zuwendung des Erblassers an einen entfernteren Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlings. 2057.

2060 Nach der Teilung des Nachlasses haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlaßverbindlichkeit:

1. wenn der Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist.

2062 Die Anordnung einer Nachlaßverwaltung ist ausgeschlossen, wenn der Nachlaß geteilt ist.

Erbfolge.

1924 Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

1933 Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten, sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen; wenn der

§ Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

1938 Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.

Erbschaftskauf.

2382 Die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Erbschein.

2354 Wer die Erteilung des Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben, ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen werden würde.

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist. 2355, 2356.

Erbunwürdigkeit.

2340, 2345 s. Testament 2082, 2083.

2343 Die Anfechtung des Erbschaftserwerbes ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat. 2345.

Erbvertrag.

2276, 2290 s. Testament 2234—2237, 2244.

2281, 2285 s. Testament 2079.

2284 Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrages kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

Erbverzicht.

2346 Der auf sein Erbrecht Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge aus-

§ geschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte.

Gemeinschaft.

745 Eine wesentliche Veränderung des gemeinschaftlichen Gegenstandes kann nicht beschlossen oder verlangt werden. Das Recht des einzelnen Teilhabers auf einen seinem Anteil entsprechenden Bruchteil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden. 741.

749 Wird das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, durch Vereinbarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, so kann die Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unter der gleichen Voraussetzung kann, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt wird, die Aufhebung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung zu verlangen, diesen Vorschriften zuwider ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig. 741.

750 Haben die Teilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, auf Zeit ausgeschlossen, so tritt die Vereinbarung im Zweifel mit dem Tode eines Teilhabers außer Kraft. 741.

751 Haben die Teilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die Vereinbarung auch für und gegen die Sondernachfolger. Hat ein Gläubiger die Pfändung des Anteils eines Teilhabers erwirkt, so kann er ohne Rücksicht auf die Vereinbarung die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist. 741.

753 Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen,

§ so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses. 741, 755.

Geschäftsfähigkeit.

104 Geschäftsunfähig ist:

1. . . . . .

2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

111 Die Zurückweisung eines Rechtsgeschäfts mit einem Minderjährigen ist unwirksam, wenn der Vertreter den anderen von seiner Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte. 106.

Gesellschaft.

710 Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

716 Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

723 Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht der Gesellschafter ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

725 Solange die Gesellschaft besteht, kann § der Gläubiger die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Rechte des Gesellschafters, mit Ausnahme des Anspruchs auf einen Gewinnanteil, nicht geltend machen.

737 Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Grunddienstbarkeit.

1018 Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder daß auf dem Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belastenden Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergiebt. (Grunddienstbarkeit.)

1023 Das Recht auf die Verlegung der Ausübung der Grunddienstbarkeit kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

1027 s. Eigentum 1004.

Grundstück.

886 Steht demjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die Beseitigung der Vormerkung verlangen.

887 Ist der Gläubiger, dessen Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte

§ ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die A. eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

Güterrecht.

1423, 1546 ſ. Nießbrauch 1056.

1435 Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der A. oder der Änderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die A. oder die Änderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

1436 Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft aufgehoben, so tritt Gütertrennung ein, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergiebt.

1439 Von dem Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgeschlossen

a) sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können;

1440 b) ist das Vorbehaltsgut.

1480, 1474, 1498, 1504, 1518, 1546 ſ. Erbe 1990.

1484, 1518 ſ. Erbe 1954.

1502 Das Recht des überlebenden Ehegatten, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen, geht nicht auf die Erben über. 1518.

1508 Die Ehegatten können die Fortsetzung § der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen.

Auf einen Ehevertrag, durch welchen die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder die A. aufgehoben wird, finden die Vorschriften des § 1437 Anwendung. 1518.

1509 Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen oder auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen. Auf die A. finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichtteils entsprechende Anwendung. 1518.

1510 Wird die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1482, 1518.

1511 Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen. 1516, 1518.

1526 Bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist ausgeschlossen ein Vorbehaltsgut des Mannes.

Für das Vorbehaltsgut der Frau gilt das Gleiche wie für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

1550 Von dem Gesamtgut der Fahrnisgemeinschaft ausgeschlossen ist das eingebrachte Gut eines Ehegatten. 1549.

1555 Bei der Fahrnisgemeinschaft ist ein Vorbehaltsgut des Mannes ausgeschlossen. 1549.

1561 ſ. Ehe 1357.

Handlung.

827 Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistes-

§ thätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist ohne weiteres für den Schaden nicht verantwortlich. 829.

843 Der Anspruch auf Entrichtung einer Geldrente als Schadensersatz wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat. 844, 845.

847 Der Anspruch auf eine billige Entschädigung in Geld wegen eines Schadens der nicht Vermögensschaden ist, geht nicht auf die Erben über und ist nicht übertragbar.

Hypothek.

1116 Die Erteilung des Hypothekenbriefes kann ausgeschlossen werden.

Die A. der Erteilung des Hypothekenbriefes kann aufgehoben werden.

1117 Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist, die Hypothek erst, wenn ihm der Brief von dem Eigentümer des Grundstücks übergeben wird. 1154.

1120 s. Eigentum 955.

1139 Ist bei der Bestellung einer Hypothek für ein Darlehn die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen worden, so genügt zur Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf gründet, daß die Hingabe des Darlehns unterblieben sei, der von dem Eigentümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag, sofern er vor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird. 1185.

1140 Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs aus dem Hypothekenbrief oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, ist die Berufung auf die Vorschriften der §§ 892, 893 ausgeschlossen. 1157, 1158.

1143 s. Bürgschaft 774.

1152 Im Falle einer Teilung der Forderung kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist, § für jeden Teil ein Teilhypothekenbrief hergestellt werden.

1153 Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

1154 Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§ 873, 878 entsprechende Anwendung. 1187.

1160 Der Geltendmachung der Hypothek kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist, widersprochen werden, wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt. 1161.

1163 Eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen ist, steht bis zur Übergabe des Briefes an den Gläubiger dem Eigentümer zu. 1172, 1176.

1169 Steht dem Eigenthümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen wird, so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.

1170 Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigentümer in einer nach § 208 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. 1175, 1188 s. Grundstück 887, Vorkaufsrecht 1104.

1171 Der unbekannte Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Eigentümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläu-

§ biger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt.

1175 Verzichtet der Gläubiger auf die Gesamthypothek, so fällt sie den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu; die Vorschriften des § 1172 Abs. 2 finden Anwendung. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek an einem der Grundstücke, so erlischt die Hypothek an diesem.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach § 1170 mit seinem Rechte ausgeschlossen wird. 1176.

1185 Bei der Sicherungshypothek ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen.

Die Vorschriften der §§ 1138, 1139, 1141, 1156 finden keine Anwendung.

1188 Die A. des Gläubigers mit seinem Rechte nach § 1170 ist nur zulässig, wenn die im § 801 bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so kann die A. erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

1190 Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek besteht, kann nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Hypothek ausgeschlossen.

Kauf.

440, 454 s. Vertrag 320, 325, 326.

467 Auf die Wandelung finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346—348, 350—354, 356 entsprechende Anwendung, im Falle des § 352 ist jedoch die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn der Mangel sich erst bei der § Umgestaltung der Sache gezeigt hat. 480, 481.

474 Mit der Vollziehung der von einem der Käufer verlangten Minderung ist die Wandelung ausgeschlossen. 480, 481.

475 Durch die wegen eines Mangels erfolgte Minderung wird das Recht des Käufers, wegen eines anderen Mangels Wandelung oder von neuem Minderung zu verlangen, nicht ausgeschlossen. 480, 481.

487, 492 s. Vertrag 351—353.

507 Hat sich der Dritte in dem Vertrage zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außer stande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Läßt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechtes ausgeschlossen.

Leistung.

247 Ist ein höherer Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr vereinbart, so kann der Schuldner nach dem Ablaufe von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

250 Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

273 Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung abwenden. Die

§ Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

276 s. Handlung 827.

280, 286 s. Vertrag 350—353.

283 Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt wird; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.

288 Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Mäklervertrag.

654 Der Anspruch auf den Mäklerlohn und den Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler dem Inhalte des Vertrages zuwider auch für den anderen Teil thätig gewesen ist.

655 Nach der Entrichtung des Mäklerlohnes ist die Herabsetzung desselben ausgeschlossen.

Miete.

554 Die Kündigung des Mietverhältnisses wegen Nichtentrichtung des Mietzinses ist ausgeschlossen, wenn der Mieter den Vermieter befriedigt, bevor sie erfolgt. 555.

557 Giebt der Mieter die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die § Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

575 Soweit die Entrichtung des Mietzinses an den Vermieter nach § 574 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Mieter gegen die Mietzinsforderung des Erwerbes eine ihm gegen den Vermieter zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als der Mietzins fällig geworden ist. 577, 579.

Nießbrauch.

1030 Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

1056 s. Miete 575.

1088 Die Haftung des Nießbrauchers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden. 1085, 1089.

Pacht.

597 Giebt der Pächter den gepachteten Gegenstand nach der Beendigung der Pacht nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahres stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. 581.

Pfandrecht.

1218 Ist der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche Minderung des Wertes zu besorgen, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung verlangen;

§ die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen. 1266, 1272.

1225, 1266, 1272 s. Bürgschaft 774.

1250 Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

Wird bei der Übertragung der Forderung der Übergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht. 1266, 1272.

1254 Steht dem Pfandrecht eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Pfandrechts dauernd ausgeschlossen wird, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes verlangen. Das gleiche Recht hat der Eigentümer. 1266, 1272.

1258 Der Pfandgläubiger ist nicht an eine Vereinbarung gebunden, durch welche die Miteigentümer das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, oder eine Kündigungsfrist bestimmt haben.

1269 Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Pfandrecht ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 oder die im § 1171 für die A. eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. 1259, 1272.

1270, 1259, 1272 s. Hypothek 1188.

Pflichtteil.

2303 Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. 2312.

2309 Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetz- § lichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

2310 Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.

2316 Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung des Pflichtteils außer Betracht.

2326 Ist dem Pflichtteilsberechtigten mehr als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils hinterlassen, so ist der Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils ausgeschlossen, soweit der Wert des mehr Hinterlassenen reicht. 2330.

2335 s. Ehescheidung 1565, 1571.

Reallast.

1112 Ist der Berechtigte unbekannt, so finden auf die A. seines Rechtes die Vorschriften des § 1104 entsprechende Anwendung.

Schenkung.

527 Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker die Herausgabe des Geschenkes unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

529 Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn der

§ Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind.

Das Gleiche gilt, soweit der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

Schuldverhältnis.

376 Die Rücknahme der hinterlegten Sache ist ausgeschlossen:

1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte;
2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;
3. wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt.

378 Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen, so wird der Schuldner durch die Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise befreit, wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet hätte.

379 Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache nicht ausgeschlossen, so kann der Schuldner den Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweisen.

390 Die Verjährung schließt die Aufrechnung nicht auf, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung § aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

391 Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Forderungen verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte bestehen.

Ist vereinbart, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte erfolgen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Aufrechnung einer Forderung, für die ein anderer Leistungsort besteht, ausgeschlossen sein soll.

392 Durch die Beschlagnahme einer Forderung wird die Aufrechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner seine Forderung nach der Beschlagnahme erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ist.

399 Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist. 412.

405 Hat der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt, so kann er sich, wenn die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten wird, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolgt oder daß die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger ausgeschlossen sei, es sei denn, daß der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen mußte.

§

419 Beruft sich der Übernehmer eines Vermögens auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

Die Haftung des Übernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Schuldverschreibung.

804 Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnanteilschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine kann der im Abs. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.

Selbsthülfe.

231 Wer eine der im § 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teile zum Schadensersatze verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Testament.

2079 Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung ist ausgeschlossen, soweit § anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

2081 Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.

2082 Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind.

2083 Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so kann der Beschwerte die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach § 2082 ausgeschlossen ist.

2094 Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen, und fällt einer der Erben vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls weg, so wächst dessen Erbteil den übrigen Erben nach dem Verhältnisse ihrer Erbteile an.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

2135 s. Nießbrauch 1056.

2145 s. Erbe 1990.

2156, 2192 s. Vertrag 318.

2158 Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfalle wegfällt, dessen Anteil den übrigen Bedachten nach dem Verhältnisse ihrer Anteile an.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

2166 s. Hypothek 1190.

2204, 2208 s. Erbe 2043, 2044, 2053.

2234 A. von der Mitwirkung an der Errichtung eines Testaments. 2232, 2235—2237, 2244, 2249, 2250.

§ **Verjährung.**

225 Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden.

Verlöbnis.

1301 Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird. 1302.

Vertrag.

145 Wer einem anderen die Schließung eines Vertrages anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

318 Die Anfechtung der einem Dritten überlassenen Bestimmung der Leistung ist ausgeschlossen, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, nachdem die Bestimmung getroffen worden ist.

320, 348 s. Leistung 273.

325 s. Leistung 283.

326 Ist bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. 327.

340 Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann

§ der Gläubiger die verwirkte Strafe statt der Erfüllung verlangen. Erklärt der Gläubiger dem Schuldner, daß er die Strafe verlange, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. 341.

342 Wird als Strafe eine andere Leistung als die Zahlung einer Geldsumme versprochen, so finden die Vorschriften der §§ 339—341 Anwendung; der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Strafe verlangt. 343.

343 Nach der Entrichtung der Vertragsstrafe ist die Herabsetzung derselben ausgeschlossen.

350 Der Rücktritt von einem Vertrage wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenstand, welchen der Berechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist. 327.

351 Der Rücktritt ist ausgeschlossen:

wenn der Berechtigte eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat; 353, 327;

352 wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat. 353, 327.

353 Hat der Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Teil des Gegenstandes veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn bei demjenigen, welcher den Gegenstand infolge der Verfügung erlangt hat,

§ die Voraussetzungen des § 351 oder des § 352 eingetreten sind. 327.

Verwandtschaft.

1598 Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt. 1600.

1607 Ist die Rechtsverfolgung gegen einen unterhaltspflichtigen Verwandten im Inlande ausgeschlossen, so hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren. 1608, 1620.

1630 Die Vertretung des Kindes steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist.

1640 Ist das über das Vermögen des Kindes eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das infolge des Todes der Mutter dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat. 1670, 1692.

1650 Von der Nutznießung des Vaters an dem Vermögen des Kindes ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte.

1657 Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die infolge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

1663 s. Nießbrauch 1056.

1767 In dem Annahmevertrage kann die § Nutznießung des Annehmenden an dem Vermögen des Kindes sowie das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

Vollmacht.

174 Die Zurückweisung eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte.

Vorkaufsrecht.

1098 s. Kauf 507.

1104 Ist der Berechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die A. eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

Vormundschaft.

1782 Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

Auf die A. finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung. 1778, 1785, 1866.

1852 Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen. 1855, 1856, 1903, 1904, 1917.

1866 Zum Mitgliede des Familienrates soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist. 1868.

1874 Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitgliedes des Familienrats in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der

§ Beschlußfassung ausgeschlossen. Über die A. entscheidet der Vorsitzende.

1898 Der Vater oder die Mutter des volljährigen Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder jemand von der Vormundschaft auszuschließen. 1897.

Werkvertrag.

634 Zur Beseitigung eines Mangels der im § 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§ 465 bis 467, 469—475 entsprechende Anwendung. 636, 640.

640 Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

646 Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt in den Fällen der §§ 638, 641, 644, 645 an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

Willenserklärung.

121 Die Anfechtung einer Willenserklärung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Erklärung dreißig Jahre verstrichen sind. 124.

§

137 Die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

144 Die Anfechtung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts ist ausgeschlossen, wenn dasselbe von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.

182 **Zustimmung** s. Geschäftsfähigkeit 111.

Ausschliessungsrecht.

Gesellschaft.

737 Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das A. steht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Die Ausschließung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter.

Ausschluss

siehe unter **Ausschliessung, Unzulässigkeit** und **Nichtberechtigung.**

Ausschlussurteil.

Eigentum.

927 Derjenige, welcher das A. gegen den Eigentümer eines Grundstücks erwirkt hat, erlangt das Eigentum dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Ist vor der Erlassung des A. ein Dritter als Eigentümer oder wegen des Eigentums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urteil nicht gegen den Dritten.

Art.
175 Einführungsgesetz s. Hypothek § 1171, Pfandrecht 1269.
174 s. Schuldverschreibung § 800.

§ **Erbe.**

2015 Wird das A. gegen einen Nachlaßgläubiger erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urteils zurückgewiesen, so ist das Aufgebotsverfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen. 2016.

Grundstück.

887 Mit der Erlassung des A. gegen einen Gläubiger, dessen Anspruch durch eine Vormerkung gesichert ist, erlischt die Wirkung der Vormerkung.

Hypothek.

1170 Mit der Erlassung des A. gegen den unbekannten Hypothekengläubiger erwirbt der Eigentümer die Hypothek. Der dem Gläubiger erteilte Hypothekenbrief wird kraftlos. 1175, 1176, 1188.

1171 Der unbekannte Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Eigentümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt. Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich, wenn der Zinssatz im Grundbuche eingetragen ist. Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des A. sind nicht zu hinterlegen.

Mit der Erlassung des A. gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist. Der dem Gläubiger erteilte Hypothekenbrief wird kraftlos.

§ Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach der Erlassung des A., wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

Pfandrecht.

1269 Mit der Erlassung des A. gegen den Pfandgläubiger erlischt das Pfandrecht. Die Vorschrift des § 1171 Abs. 3 findet Anwendung. 1270, 1272, 1259.

1112 **Reallast** s. Vorkaufsrecht 1104.

Schuldverschreibung.

800 Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das A. erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugnis, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen.

Vorkaufsrecht.

1104 Mit der Erlassung des A. gegen den Vorkaufsberechtigten erlischt das Vorkaufsrecht.

Auf ein Vorkaufsrecht, das zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Ausserkurssetzung.

Art. **Einführungsgesetz.**

176 Die A. von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte A. verliert mit dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung.

Aussetzung.

Auslobung.

657 Wer durch öffentliche Bekanntmachung

§ eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat. 659, 660.

Entmündigung.

6 Entmündigt kann werden:

1. . . . . .

2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;

3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Pfandrecht.

1220 Die Androhung der Versteigerung des Pfandes darf unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschub der Versteigerung Gefahr verbunden ist. 1266, 1272.

Schuldverhältnis.

384 Die Androhung der Versteigerung der geschuldeten Sache darf unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist.

Aussicht.

Ehescheidung.

1569 Ehescheidung wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten ist zulässig, wenn jede A. auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten ausgeschlossen ist. 1564.

Verwandtschaft.

1685 Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des § Vaters ruht und keine A. besteht' daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. 1665, 1678.

Aussonderungsrecht.

Erbe.

1971 Gläubiger, denen im Konkurse ein A. zusteht, werden in Ansehung des Gegenstandes ihres Rechtes von dem Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht betroffen. 1974, 2016, 2060.

Ausspielung.

Spiel.

763 Ein Lotterievertrag oder ein Ausspielvertrag ist verbindlich, wenn die Lotterie oder die A. staatlich genehmigt ist. Andernfalls finden die Vorschriften des § 762 Anwendung.

Ausspielvertrag.

Spiel.

763 Ein Lotterievertrag oder ein A. ist verbindlich, wenn die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt ist. Andernfalls finden die Vorschriften des § 762 Anwendung.

Aussprechung.

Ehe.

1318 Der Standesbeamte soll, nachdem die Verlobten die Frage, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Ehescheidung.

1574 In dem Ehescheidungsurteil ist auszusprechen, wer die Schuld an der
Art. Scheidung trägt. 1575/76.

95 **Einführungsgesetz** s. Geschäftsfähigkeit § 115.

Geschäftsfähigkeit.

115 Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die

§ Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

Ausstattender.

§ **Verwandtschaft.**

1624 Die Verpflichtung des A. zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

Ausstattung.

Erbe.

2050 Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als A. erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat. 2052, 2057.

Güterrecht.

1465 Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander bei allgemeiner Gütergemeinschaft fällt eine A., die der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute verspricht oder gewährt, dem Manne insoweit zur Last, als sie das § dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.

Verspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine A. aus dem Gesamtgute, so fällt sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zustimmt oder die A. nicht das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt. 1538.

1477 Jeder Ehegatte kann bei der Auseinandersetzung im Falle allgemeiner Gütergemeinschaft gegen Ersatz des Wertes diejenigen Gegenstände übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft eingebracht, oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als A. erworben hat. 1474, 1502, 1546.

1499 Bei der Auseinandersetzung im Falle fortgesetzter Gütergemeinschaft fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. . . . . .

3. eine A., die er einem anteilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesamtgut entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmling versprochen oder gewährt hat. 1518.

1502 Die am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft anteilsberechtigten Abkömmlinge können diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. 1518.

1521 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist, was er von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als A. erwirbt.

1538 Verspricht oder gewährt der Mann im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft

§ einem Kinde eine A., so finden die Vorschriften des § 1465 Anwendung.

1546 Die Auseinandersetzung im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475—1477, 1479—1481.

1551 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei der Fahrnisgemeinschaft ist das unbewegliche Vermögen, das er bei dem Eintritte der Fahrnisgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als A. erwirbt. 1549.

1556 Erwirbt ein Ehegatte während der Fahrnisgemeinschaft durch A. Gegenstände, die teils Gesamtgut, teils eingebrachtes Gut werden, so fallen die infolge des Erwerbes entstehenden Verbindlichkeiten dem Gesamtgute und dem erwerbenden Ehegatten verhältnismäßig zur Last. 1549.

2316 **Pflichtteil** s. Erbe 2050.

2204 **Testament** 2208 s. Erbe 2050, 2052.

Verwandtschaft.

1624 Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (A.), gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die A. das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines

§ Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die A. nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

1625 Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine A., so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

Vormundschaft.

1902 Der Vormund kann eine A. aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren. 1897.

Aussteller.

Art. **Einführungsgesetz.**

100, 101, 102, 174 s. Schuldverschreibung

§ §§ 798—800, 804, 806, 807.

1188 **Hypothek** s. Schuldverschreibung 801.

1270 **Pfandrecht** 1272 s. Hypothek 1188.

Schuldverschreibung.

793 Hat jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber), so kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Der A. wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit. 807.

794 Der A. wird aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann verpflichtet, wenn sie ihm gestohlen worden oder verloren gegangen oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist.

§ Auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist es ohne Einfluß, wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der A. gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist. 807.

795 Im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Die Genehmigung wird durch die Centralbehörde des Bundesstaats erteilt, in dessen Gebiete der A. seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.

Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der A. hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.

796 Der A. kann dem Inhaber der Schuldverschreibung nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem A. unmittelbar gegen den Inhaber zustehen. 807.

797 Der A. ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet. Mit der Aushändigung erwirbt er das Eigentum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist. 807.

798 Der Inhaber einer beschädigten oder verunstalteten Schuldverschreibung auf den Inhaber kann von dem A. die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen.

799 Der A. ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber einer abhanden gekommenen oder vernichteten Schuldverschreibung § auf den Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen.

800 Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, von dem A., unbeschadet der Befugnis, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen.

801 Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem A. zur Einlösung vorgelegt wird.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem A. anders bestimmt werden.

803 Werden die für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber ausgegebenen Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der A. berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Abs. 1 für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.

804 Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnanteilschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem A. vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem A. verlangen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem A. zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei

§ denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine kann der im Abs. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.

806 Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den A. erfolgen. Der A. ist zur Umschreibung nicht verpflichtet.

807 Werden Karten, Marken oder ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem A. unter Umständen ausgegeben, aus welchen sich ergiebt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des § 793 Abs. 1 und der §§ 794, 796, 797 entsprechende Anwendung.

Willenserklärung.

126 Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem A. eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. 127.

129 Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem A. mittelst Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

Ausstellung.

Eigentum.

952 Das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine § steht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.

Das Gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

Art. **Einführungsgesetz.**

100, 101 s. **Landesgesetz** — E.G.

112 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Belastung einer Bahneinheit oder ihrer Bestandteile im Falle der A. von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse.

174 Von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§ 798 bis 800, 802, 804 und des § 806 Satz 1 des B.G.B. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 802 des B.G.B., nach den bisherigen Gesetzen.

175 Für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.

Grundschuld.

1195 Eine Grundschuld kann in der Weise

§ bestellt werden, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird.

Güterrecht.

1393 Der Mann kann bei ehelichem gesetzlichen Güterrecht die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere, statt sie nach § 1392 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft findet § 1393 entsprechende Anwendung.

Schuldverhältnis.

371 Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen.

403 Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen. 412.

405 Hat der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt, so kann er sich, wenn die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten wird, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolgt oder daß die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger ausgeschlossen sei, es sei denn, daß der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen mußte.

409 Der Anzeige von der Abtretung der Forderung steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt § hat und dieser sie dem Schuldner vorlegt. 412.

410 Der Schuldner ist dem neuen Gläubiger gegenüber zur Leistung nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde verpflichtet. 412.

411 Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Teil des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen.

Schuldverschreibung.

793 A. einer Schuldverschreibung auf den Inhaber. 795, 796, 807, 808.

799 Der Aussteller einer abhanden gekommenen oder vernichteten Schuldverschreibung auf den Inhaber ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen.

Testament.

2117 Der Vorerbe kann die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere, statt sie nach § 2116 zu hinterlegen, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen mit der Bestimmung, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.

Verwandtschaft.

1643 s. Vormundschaft 1822.

1667 s. Vormundschaft 1815.

§ **Vormundschaft.**

1815 Sind die zum Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt, so kann der Vormund sie in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat mit der Bestimmung umwandeln lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. 1820.

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. . . . .

9. Zur A. einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann. 1812, 1825.

Aussteuer.

Verwandtschaft.

1620 Der Vater ist verpflichtet, einer Tochter im Falle ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene A. zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu imstande ist und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der A. ausreichendes Vermögen hat. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der A. außerstande oder wenn er gestorben ist.

Die §§ 1604, 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

1621 Der Vater und die Mutter können die A. verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.

1622 Die Tochter kann eine A. nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine A. erhalten hat.

1623 Der Anspruch auf die A. ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an.

Im übrigen s. **Ausstattung.**

Austragung.

Auslobung.

660 Wird die Verteilung der Belohnung seitens des Auslobenden von einem der Beteiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Beteiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben.

Austritt.

Art. **Einführungsgesetz.**

71 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. . . . . .

2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist.

163 s. Verein § 39.

§ **Verein.**

39 Die Mitglieder sind zum A. aus dem Verein berechtigt.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der A. nur am Schlusse eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist. Die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

58 Die Satzung eines eingetragenen Vereins soll Bestimmungen enthalten: über den Eintritt und A. der Mitglieder. 60, 71.

Ausübung.

§ **Besitz.**

854 Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe des Besitzes, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

855 Übt jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.

856 Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der A. der Gewalt wird der Besitz nicht beendigt.

860 Zur A. der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die thatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt. 865.

Dienstbarkeit.

1090 s. Grunddienstbarkeit 1020—1024, 1026—1029.

1092 Die A. der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann einem anderen nur überlassen werden, wenn die Überlassung gestattet ist.

1093 s. Nießbrauch 1036, 1050.

Ehe.

1319 Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen.

1347 Erklärt der Ehegatte, dem das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht zusteht, dem anderen Ehegatten, daß er von dem Rechte Gebrauch mache, so kann er die Folgen der Nichtigkeit der Ehe nicht mehr geltend machen; erklärt er dem anderen Ehegatten, daß es bei § diesen Folgen bewenden solle, so erlischt das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht.

Der andere Ehegatte kann den berechtigten Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Recht Gebrauch mache. Das Recht kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist ausgeübt werden.

Eigentum.

908, 924 s. Handlung 837.

955 Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der A. eines Nutzungsrechts an ihr besitzt. 953, 954.

988 Hat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörig oder zum Zwecke der A. eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts an der Sache besitzt, den Besitz unentgeltlich erlangt, so ist er dem Eigentümer gegenüber zur Herausgabe der Nutzungen, die er vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit zieht, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. 993, 1007.

Art. **Einführungsgesetz.**

71 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 des B.G.B. bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. . . . .
3. der Eigentümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstücke ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstücke angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn

Art. er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. . . . .
5. die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des § 835 Abs. 3 des B.G.B. abweichend bestimmt wird;
6. . . . .
7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur A. der Jagd berechtigt ist.

72 s. Handlung § 835.

77 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in A. der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der
§ Kommunalverband haftet.

95 s. Handlung § 840.

116 s. Grunddienstbarkeit §§ 1021, 1022.

146 s. Schuldverhältnis § 377.

163 s. Verein §§ 38, 40.

184 s. Grunddienstbarkeit §§ 1020—1028.

191 Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der A. einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des B.G.B. entsprechende Anwendung, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Art. *128* oder *187* zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der
§ Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

Erbe.

2034 Verkauft ein Miterbe seinen Anteil an einen Dritten, so sind die übrigen Miterben zum Vorkaufe berechtigt.
Die Frist für die A. des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. 2032.

2035 Ist der verkaufte Anteil auf den Käufer übertragen, so können die Miterben das ihnen nach § 2034 dem Verkäufer gegenüber zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. 2037, 2032.

Erbvertrag.

2299 Wird der Erbvertrag durch A. des Rücktrittsrechts oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die in demselben getroffene Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

Grunddienstbarkeit.

1018 Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder daß auf dem Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder daß die A. eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergiebt. (Grunddienstbarkeit).

1020—1029 A. einer Grunddienstbarkeit.

Güterrecht.

1423, 1546 s. Nießbrauch 1056.

1502 Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urteil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte

§ Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden. 1518.

Handlung.

835 Ist dem Eigentümer die A. des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Wildschaden zu ersetzen, welcher zur A. des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstückes verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen A. des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig. 840.

837 Besitzt jemand auf einem fremden Grundstück in A. eines Rechtes ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit. 840.

839 Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der A. des Amtes findet die Vorschrift des § 839 Abs. 2 keine Anwendung.

1120 **Hypothek** s. Eigentum 955.

Kauf.

440, 445 s. Vertrag 320.

467, 480, 481 s. Vertrag 355, 356.

§

497—503 A. des Wiederkaufsrechts.

504—514 A. des Vorkaufsrechts.

Leistung.

273 Der Gläubiger kann die A. des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung abwenden.

280, 286 s. Vertrag 355, 356.

Miete.

552 Der Mieter wird von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der A. des ihm zustehenden Gebrauchsrechtes verhindert wird.

577 Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften der §§ 571—576 entsprechende Anwendung, wenn durch die A. des Rechtes dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Hat die A. des Rechtes nur eine Beschränkung des Mieters in dem vertragsmäßigen Gebrauche zur Folge, so ist der Dritte dem Mieter gegenüber verpflichtet, die A. zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde. 579, 578.

578 Hat vor der Überlassung des vermieteten Grundstücks an den Mieter der Vermieter das Grundstück an einen Dritten veräußert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen A. der vertragsmäßige Gebrauch dem Mieter entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des § 571 Abs. 1 und des § 577, wenn der Erwerber dem Vermieter gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen übernommen hat. 579.

Nießbrauch.

1036 Der Nießbraucher hat bei der A. des Nutzungsrechts die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache auf-

§ recht zu erhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

1050 Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache, welche durch die ordnungsmäßige A. des Nießbrauchs herbeigeführt werden, hat der Nießbraucher nicht zu vertreten.

1052 Ist der Nießbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurteilt, so kann der Eigentümer statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die A. des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen wird. 1054, 1070.

1056 s. Miete 579.

1059 Die A. des Nießbrauchs kann einem anderen überlassen werden.

1060 Trifft ein Nießbrauch mit einem anderen Nießbrauch oder mit einem sonstigen Nutzungsrecht an der Sache dergestalt zusammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so findet die Vorschrift des § 1024 entsprechende Anwendung.

1066 Besteht ein Nießbrauch an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Nießbraucher die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

1070 Wird die A. des Nießbrauchs an einem Rechte nach § 1052 einem Verwalter übertragen, so ist die Übertragung dem Verpflichteten gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntnis erlangt oder wenn ihm eine Mitteilung von der Anordnung zugestellt wird. 1068.

Pfandrecht.

1258 Besteht ein Pfandrecht an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die § sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

1275, 1273 s. Nießbrauch 1070.

Rentenschuld.

1202 Der Eigentümer kann das Ablösungsrecht erst nach vorgängiger Kündigung ausüben.

Sachen.

95 Ein Gebäude oder anderes Werk, das in A. eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist, gehört nicht zu den Bestandteilen desselben.

Schuldverhältnis.

377 Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann während des Konkurses das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Sache auch nicht von dem Schuldner ausgeübt werden.

Selbstverteidigung.

226 Die A. eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.

Testament.

2128, 2129, 2136 s. Nießbrauch 1052.

2135 s. Nießbrauch 1056.

2222 Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser bis zu dem Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübt und dessen Pflichten erfüllt.

Verein.

38 Die A. der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. 40.

Vertrag.

320, 348 s. Leistung 273.

355 Ist für die A. des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Teile für die A. eine angemessene Frist bestimmt werden. 327.

§

356 Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. 327.

Verwandtschaft.

1656 Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens des Kindes nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben. 1658.

1657 Ist der Vater von der A. der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die infolge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

1663 s. Nießbrauch 1056.

1664 Der Vater hat bei der A. der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

1665 Ist der Vater verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht, sofern nicht die elterliche Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

1677 Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der A. der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist. 1702, 1738, 1765.

1678 Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, ist der Vater nicht berechtigt, sie auszuüben.

1685 Ist der Vater an der A. der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit

§ Ausnahme der Nutznießung aus. 1634, 1665.

1689 Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der A. der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen.

Vorkaufsrecht.

1098 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 504—514. Das Vorkaufsrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird.

Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die A. des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

1099 Gelangt das Grundstück in das Eigentum eines Dritten, so kann dieser in gleicher Weise wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags mit der im § 510 Abs. 2 bestimmten Wirkung mitteilen.

Der Verpflichtete hat den neuen Eigentümer zu benachrichtigen, sobald die A. des Vorkaufsrechtes erfolgt oder ausgeschlossen ist.

Vormundschaft.

1872 Die Mitglieder des Familienrats können ihr Amt nur persönlich ausüben.

634 **Werkvertrag** s. Kauf 467.

Art. **Auswahl.**

95 **Einführungsgesetz** s. Handlung

§ §§ 831, 840.

1981 **Erbe** s. Vormundschaft 1785.

Handlung.

831 Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der

§ Geschäftsherr bei der A. der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt. 840.

Nießbrauch.

1087 Der Besteller des Nießbrauchs an einem Vermögen kann, wenn eine vor der Bestellung entstandene Forderung fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die A. steht ihm zu, er kann jedoch nur die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen.

Event. kann der Nießbraucher zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand veräußern. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. 1085, 1089.

Pfandrecht.

1230 Unter mehreren Pfändern kann der Pfandgläubiger, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, diejenigen auswählen, welche zum Zwecke seiner Befriedigung verkauft werden sollen. 1243, 1266, 1272.

Vormundschaft.

1779 Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenrats den Vormund auszuwählen.

Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, die nach § ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der A. ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

1785 Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§ 1780—1784 bestimmten Gründe entgegensteht.

1862 Soweit eine Berufung nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Übernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der A. sollen der Gemeindewaisenrat und nach § 1847 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre A. steht dem Familienrate zu.

1863 Der Familienrat wählt die Ersatzmitglieder aus. 1868.

1864 Wird der Familienrat durch vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die A. steht dem Vorsitzenden zu. 1867.

1867 Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrat oder nach § 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

Auszahlung.

§ **Gesellschaft.**

738 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, ihm dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre.

740 Der Ausgeschiedene kann am Schlusse jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, A. des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

Schuldverhältnis.

411 Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Teil des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen.

Auszug.

Eigentum.

961 Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgiebt.

963 Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarms; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Stämme.

Kauf.

444 Erstreckt sich der Inhalt einer zum Beweise eines Rechtes dienenden Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer nur zur Erteilung eines öffentlich beglaubigten A. verpflichtet. 445.

Miete.

561 Der Vermieter darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen.

Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Mieter ausgezogen ist, die Ueberlassung des Besitzes verlangen.

Nießbrauch.

1073 dem Nießbraucher einer Leibrente, eines A. oder eines ähnlichen Rechts gebühren die einzelnen Leistungen, die auf Grund des Rechtes gefordert werden können. 1068.

704 **Sachen** s. Miete 561.

523 **Schenkung** s. Kauf 444.

2182 **Testament** s. Kauf 444.

Auszugsleistung.

Verjährung.

197 In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Renten, A., Besoldungen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. 201.

Auszugsvertrag.

Art. **Einführungsgesetz.**

96 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über einen mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder A., soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

B.

Bar s. auch **Geld.**

§ **Pfandrecht.**

1238 Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort bar zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.

Erfolgt der Verkauf ohne diese Bestimmung, so ist der Kaufpreis als von dem Pfandgläubiger empfangen anzusehen; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Ersteher bleiben unberührt. Unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so gilt das Gleiche, wenn nicht vor dem § Schlusse des Versteigerungstermins von dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung Gebrauch gemacht wird. 1233, 1245, 1246, 1266.

1239 Der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitbieten. Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

Das Gebot des Eigentümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag bar erlegt wird. Das Gleiche gilt von dem Gebote des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet. 1233, 1245, 1246, 1266.

B.

Baden.

Art. **Einführungsgesetz.**

154 Badische Gesetze ſ. u. **Gesetz** — E.G. Art. *156, 157, 200, 208, 211.*

Bahneinheit.

Einführungsgesetz.

112 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit (B.), über die Veräußerung und Belastung einer solchen B. oder ihrer Bestandteile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse, sowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den Bestandteilen der B. zusteht.

Bank.

144 § 1642 **Einführungsgesetz** ſ. Vormundschaft § 1808. **Verwandtschaft** ſ. Vormundschaft 1808.

Vormundschaft.

1808 Kann die Anlegung des Mündelgeldes den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsb., bei einer Staatsb. oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen B. oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen. 1809—1811.

Bankgeschäft.

§ 248 **Leistung.**

Inhaber von B. können im voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen.

Bannrecht.

Art. **Einführungsgesetz.**

74 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsrechte, B. und Realgewerbeberechtigungen.

Bau.

§ 1090 **Dienstbarkeit** ſ. Grunddienstbarkeit Art. 1022.

116 **Einführungsgesetz** *184* ſ. Grunddienstbarkeit § 1022.

§ **Grunddienstbarkeit.**

1022 Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Eigentümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

Bauer.

Art. **Einführungsgesetz.**

113, 114 Landesgesetzliche Vorschriften über die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ſ. **E.G.** — E.G.

197 Ein nicht unter den Art. *63* fallendes bäuerliches Nutzungsrecht ſ. **E.G.** — E.G.

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch. G. = Gesetz. E.G. = Einführungsgesetz. L.G. = Landesgesetz. a. = allgemein. ſ. = fortgesetzt. g. = gesetzlich.

§ **Baugrundstück.**

648 **Werkvertrag** s. **Bauwerk** — Werkvertrag.

Baum.

Eigentum.

907 B. und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne der Vorschriften des Abs. 1. 924.

910 Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines B. oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

911 Früchte, die von einem B. oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

923 Steht auf der Grenze ein B., so gebühren die Früchte und, wenn der B. gefällt wird, auch der B. den Nachbarn zu gleichen Teilen.

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des B. verlangen, die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem B. verzichtet, er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die § Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der B. als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann. 924.

Das Gleiche gilt für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

Art. **Einführungsgesetz.**

71 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen

1. . . . .

4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden B. angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

122, 183 s. Eigentum §§ 910, 923.

124 Landesg. Vorschriften, nach welchen B. nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen, bleiben unberührt.

181 Ist zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. ein Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an B., begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

183 Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. mit Wald bestanden ist, bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers eines Nachbargrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstück stehenden B. und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2, 3 des B.G.B. bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

Baumschule.

71 **Einführungsgesetz** s. **Baum** — E.G.

Bauwerk.

§ **Erbbaurecht.**

1012 Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, daß veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein B. zu haben (Erbbaurecht).

1013 Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das B. nicht erforderlichen Teiles des Grundstücks erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des B. Vorteil bietet.

1016 Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das B. untergeht.

Werkvertrag.

638 Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes, sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstücke in einem Jahre, bei B. in fünf Jahren. 639, 646.

648 Der Unternehmer eines B. oder eines einzelnen Teiles eines B. kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung einer Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. 651.

Bayern.

Art. **Einführungsgesetz.**

165 Bayerische Gesetze s. **Gesetz** — E.G.

Beamter.

§ **Eigentum.**

979 Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung der an sie abgelieferten gefundenen Sache durch einen ihrer B. vornehmen lassen. 983.

Art. **Einführungsgesetz.**

77 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften

a) über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren B. in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden;

b) welche das Recht des Beschädigten, von dem B. den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet;

78 c) nach welchen die B. für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen in weiterem Umfange als nach dem B.G.B. haften;

80 d) über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der B., der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen, soweit nicht in dem B.G.B. eine besondere Bestimmung getroffen ist. *81.*

136 Rechte und Pflichten eines B. einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt s. **Landesgesetze** — E.G.

142 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen,

a) daß für die Beurkundung des im § 313 des B.G.B. bezeichneten

§ Vertrags, sowie für die nach § 873 Abs. 2 des B.G.B. zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und B. zuständig sind;

143 b) daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des B.G.B. außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen B. erklärt werden kann.

Erbe.

2002 Der Erbe muß zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige Behörde oder einen zuständigen B. oder Notar zuziehen. 2004.

2003 Auf Antrag des Erben hat das Nachlaßgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen B. oder Notar zu übertragen.

Das Inventar ist von der Behörde, dem B. oder dem Notar bei dem Nachlaßgericht einzureichen. 2004, 2005.

1372 **Güterrecht** 1528 f. Nießbrauch 1035.

Handlung.

839 Verletzt ein B. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem B. nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verletzt ein B. bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer § im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

841 Ist ein B., der vermöge seiner Amtspflicht einen anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der andere allein verpflichtet.

457 **Kauf** 458 f. Schuldverhältnis 383.

Miete.

570 Militärpersonen, B., Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

Nießbrauch.

1035 Bei dem Nießbrauch an einem Inbegriff von Sachen kann jeder Teil verlangen, daß das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen B. oder Notar aufgenommen wird.

596 **Pacht** 581 f. Miete 570.

§ **Pflichtteil.**

2314 Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, daß das Verzeichnis der Nachlaßgegenstände durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen B. oder Notar aufgenommen wird.

Schuldverhältnis.

383 Die Versteigerung einer hinterlegten geschuldeten Sache hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen B. oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung.)

411 Tritt eine Militärperson, ein B., ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Teil des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

Testament.

2121 Der Vorerbe ist berechtigt und auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, das Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen B. oder Notar aufnehmen zu lassen.

2215 Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichnis der Nachlaßgegenstände durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen B. oder Notar aufnehmen zu lassen. 2220.

Verwandtschaft.

1640 Ist das vom Vater eingereichte Verzeichnis über das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes

§ ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen B. oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das infolge des Todes der Mutter dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat. 1667/8, 1692, 1760.

1674 s. Handlung 839.

Vormundschaft.

1784 Ein B. oder Religionsdiener, der nach den L.G. einer besonderen Erlaubnis zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden. 1778, 1785.

1802 Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses von dem Vermögen des Mündels der Hülfe eines B., eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen B. aufgenommen wird.

1848 s. Handlung 839.

1888 Ist ein B. oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den L.G. zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den L.G. zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt. 1895.

Willenserklärung.

129 Ist durch G. für eine Erklärung

§ öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen B. oder Notar beglaubigt werden.

Beanstandung.

Vollmacht.

180 Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnisse vorgenommen wird.

Art. **Beantragung** s. auch **Antrag.**

163 **Einführungsgesetz** s. Verein § 42, Stiftung § 86, Jur. Pers. d. öff. Rechts § 89.

§ **Erbe.**

1996 Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen.

2062 Die Anordnung einer Nachlaßverwaltung kann von den Erben nur gemeinschaftlich beantragt werden.

2355 **Erbschein** s. **Bezeichnung**—Erbschein.

89 Jur. Pers. des öff. Rechts s. Verein 42.

§ **Selbsthülfe.**

230 Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist.

86 **Stiftung** s. Verein 42.

Verein.

42 Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung des Vereins die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. 53.

Bearbeitung.

Eigentum.

950 Als Verarbeitung eines Stoffes gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche B. der Oberfläche. 951.

2172 **Testament** s. Eigentum 950.

Beaufsichtigung.

Handlung.

832 Wer kraft G. zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der B. bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. 840.

841 s. **Beamter** — Handlung.

Verwandtschaft.

1631 Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

1694 Für die Berufung, Bestellung und

§ B. des Beistandes der Mutter, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde. 1686.

1800 **Vormundschaft** s. Verwandtschaft 1631.

Beauftragter.

Auftrag.

662 Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der B., ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

664 Der B. darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehülfen ist er nach § 278 verantwortlich.

665 Der B. ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der B. hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 675.

666 Der B. ist verpflichtet:

a) dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen; 675;

667 b) dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. 675.

668 Verwendet der B. Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen. 675.

669 Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem B. auf Verlangen Vorschuß zu leisten. 675.

670 Macht der B. zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet. 675.

671 Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem B. jederzeit gekündigt werden.

Der B. darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat. 675.

672 Erlischt der Auftrag durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers, so hat der B., wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der g. Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann. 675.

673 Der Auftrag erlischt im Zweifel

§ durch den Tod des B. Erlischt der Auftrag, so hat der Erbe des B. den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann. 675.

674 Erlischt der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf, so gilt er zu Gunsten des B. gleichwohl als fortbestehend, bis der B. von dem Erlöschen Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muß. 675.

Bürgschaft.

775 Hat sich der Bürge im Auftrage des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Übernahme der Bürgschaft die Rechte eines B. gegen den Hauptschuldner zu, so kann er unter Umständen von diesem Befreiung von der Bürgschaft verlangen.

778 Wer einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet dem B. für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit

Art. des Dritten als Bürge.

163 **Einführungsgesetz** s. Stiftung § 86, Verein §§ 27, 40.

§ **Erbe.**

1978 Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so ist der Erbe den Nachlaßgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als B. zu führen gehabt hätte. 1991, 2013, 2036.

Geschäftsführung.

681 Auf die Verpflichtungen des Geschäftsführers finden die für einen

§ B. geltenden Vorschriften der §§ 666 bis 668 entsprechende Anwendung. 687.

„712 **Gesellschaft** 713 s. Auftrag 664 bis 671.

Kauf.

456 Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen der mit Vornahme oder Leitung des Verkaufs B. und die von ihm zugezogenen Gehülfen, mit Einschluß des Protokollführers den zum Verkauf gestellten Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen anderen noch als Vertreter eines anderen kaufen. 457, 458.

86 **Stiftung** s. Verein 27.

Testament.

2218, 2220 s. Auftrag 664, 666—668, 670, 673, 674.

2226 s. Auftrag 671.

27 **Verein** 40 s. Auftrag 664—670.

Vollmacht.

169 Soweit nach den §§ 674, 729 die erloschene Vollmacht eines B. oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zu Gunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muß.

1835 **Vormundschaft** s. Auftrag 669, 670.

Bedacht werden s. u. **Zuwendung.**

Bedachter.

Art. **Einführungsgesetz.**

149, *151* s. Testament §§ 2235, 2244.

150 s. Testament § 2249.

151 s. Erbvertrag § 2276.

§ **Erbvertrag.**

2276, 2290 s. Testament 2235, 2244.

2280 s. Testament 2269.

2288 Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den B. zu beeinträchtigen, zerstört, bei Seite ge-

§ schafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außerstand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Wert.

Hat der Erblasser den Gegenstand in der Absicht, den B. zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem B. den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 2170 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem B., soweit er Ersatz nicht von dem Erben erlangen kann, der im § 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

2289 Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig B. beeinträchtigen würde In dem gleichen Umfang ist eine spätere Verfügung von Todeswegen unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des § 2297.

Ist der B. ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach § 2338 zulässigen Anordnungen treffen.

2294 Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der B. einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt oder, falls der B. nicht zu den Pflichtteilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der B. ein Abkömmling des Erblassers wäre. 2297.

2295 Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des B., dem Erblasser für dessen § Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.

Testament.

2073 Hat der Erblasser den B. in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Teilen bedacht.

2074 Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der B. den Eintritt der Bedingung erlebt. 2108.

2075 Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der B. während eines Zeitraumes von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder fortgesetzt thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des B. liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der B. die Handlung vornimmt oder das Thun unterläßt.

2087 Hat der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens dem B. zugewendet, so ist die Verfügung als Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der B. nicht als Erbe bezeichnet ist.

Sind dem B. nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.

2151 Kann der Beschwerte oder ein Dritter die Bestimmung, wer von mehreren B. das Vermächtnis erhalten soll, nicht treffen, so sind die B. Gesamtgläubiger.

Der B., der das Vermächtnis er-

§ hält, ist im Zweifel nicht zur Teilung verpflichtet.

2153 Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung, was jeder der B. von dem vermachten Gegenstand erhalten soll, nicht treffen, so sind die B. zu gleichen Teilen berechtigt.

2154 Der Erblasser kann ein Vermächtnis in der Art anordnen, daß der B. von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll. 2155, 2192.

2155 Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist eine den Verhältnissen des B. entsprechende Sache zu leisten.

Ist die Bestimmung der Sache dem B. oder einem Dritten übertragen, so finden die nach § 2154 für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.

Entspricht die von dem B. oder dem Dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des B. offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte. 2192.

2158 Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfall wegfällt, dessen Anteil den übrigen B. nach den Verhältnissen ihrer Anteile an.

Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Anteile der B. bestimmt hat.

Sind einige der B. zu demselben Anteile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

2160 Ein Vermächtnis ist unwirksam, wenn der B. zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt.

2162 Ist der B. zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem § Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so wird das Vermächtnis mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der B. erzeugt oder das Ereignis eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird. 2163.

2163 Das Vermächtnis bleibt in den Fällen des § 2162 auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des B. ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt.

Ist der Beschwerte oder der B., in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist. 2210.

2169 Das Vermächtnis eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem B. auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört. 2170.

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, es sei denn, daß er dem B. keinen rechtlichen Vorteil gewährt.

2170 Ist das Vermächtnis eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach § 2169 Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem B. zu verschaffen. 2182.

2173 Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem Erbfalle die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel

§ anzunehmen, daß dem B. dieser Gegenstand zugewendet sein soll.

2174 Durch das Vermächtnis wird für den B. das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

2178 Ist der B. zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses. 2179.

2190 Hat der Erblasser für den Fall, daß der zunächst B. das Vermächtnis nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem anderen zugewendet, so finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§ 2097—2099 entsprechende Anwendung.

2235 Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testamentes nicht mitwirken, wer in dem Testamente bedacht wird oder wer zu einem B. in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den B. nichtig ist. 2232, 2244, 2249, 2250.

2269 Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem B. erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll.

2271 Ist ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten in einem wechselseitigen Testamente oder Erbvertrage bedacht, so findet im Falle eines Widerrufs § die Vorschrift des § 2289 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Vertrag.

330 Wird bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem B. eine Leistung an einen Dritten auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Übernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern.

Bedeutung.

Erbe.

2028 s. Leistung 259.

2057 s. Leistung 260.

Leistung.

259 In Angelegenheiten von geringer B. besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nicht. 260.

Vormundschaft.

1836 Die Bewilligung einer Vergütung für den Vormund oder den Gegenvormund soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die B. der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen.

Bedienung.

Dienstbarkeit.

1093 Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen B. und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Bedingung §§ 158—163.

Bedingung.

158 Wird ein Rechtsgeschäft unter einer

§ aufschiebenden B. vorgenommen, so tritt die von der B. abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der B. ein.

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden B. vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der B. die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein. 163.

159 Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts die an den Eintritt der B. geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden, so sind im Falle des Eintritts der B. die Beteiligten verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären.

160 Wer unter einer aufschiebenden B. berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der B. Schadensersatz von dem anderen Teile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der B. abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden B. vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wieder eintritt. 163.

161 Hat jemand unter einer aufschiebenden B. über einen Gegenstand verfügt, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der B. insoweit unwirksam, als sie die von der B. abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§ Dasselbe gilt bei einer auflösenden B. von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der B. endigt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

162 Wird der Eintritt der B. von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die B. als eingetreten.

Wird der Eintritt der B. von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.

163 Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende B. geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 entsprechende Anwendung.

Bürgschaft.

765 Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

Ehe.

1317 Die Erklärung, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, kann nicht unter einer B. oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden. 1324.

Eigentum.

925 Eine Auflassung, die unter einer B. oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist
Art. unwirksam.
143 **Einführungsgesetz** s. Eigentum § 925.

Erbe.

1947 Die Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft können nicht unter einer B. oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

1986 Für eine bedingte Forderung an den

§

Nachlaß ist Sicherheitsleistung für den Fall der Ausantwortung des Nachlasses an die Erben nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der B. eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

Erbvertrag.

2301 Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der B. erteilt wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen Anwendung. Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser B. erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art.

Grundstück.

883 Die Eintragung einer Vormerkung ist auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

Güterrecht.

1484, 1518 s. Erbe 1947.

1522 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie Rechte, die mit seinem Tode erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt sind.

Hypothek.

1113 Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

Kauf.

455 Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden B. vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

§

495 Bei einem Kaufe auf Probe oder auf Besicht steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden B. der Billigung geschlossen.

Mäklervertrag.

652 Wird der Mäklervertrag unter einer aufschiebenden B. geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die B. eintritt.

Pfandrecht.

1204 Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

1209 Für den Rang des Pfandrechts ist die Zeit der Bestellung auch dann maßgebend, wenn es für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt ist. 1266, 1272.

Pflichtteil.

2313 Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses

a) bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden B. abhängig sind, außer Ansatz;

b) kommen Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden B. abhängig sind, als unbedingte in Ansatz.

Tritt die B. ein, so hat die der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfolgen.

Für ungewisse oder unsichere Rechte, sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das Gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden B. abhängig sind.

Schuldverhältnis.

388 Die Erklärung der Aufrechnung ist unwirksam, wenn sie unter einer B. oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Testament.

2066 Ist die Zuwendung des Erblassers unter einer aufschiebenden B. oder

§

unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht und tritt die B. oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser zur Zeit des Eintritts der B. oder des Termins gestorben wäre. 2067, 2091.

2070 Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden B. oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht und die B. oder der Termin erst nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der B. oder des Termins noch nicht erzeugt sind.

2074 Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden B. gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der B. erlebt. 2108.

2075 Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der B. gemacht, daß der Bedachte während eines Zeitraums von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder fortgesetzt thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden B. abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Thun unterläßt.

2076 Bezweckt die B., unter der eine letztwillige Zuwendung gemacht ist, den Vorteil eines Dritten, so gilt sie im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die zum Eintritte der B. erforderliche Mitwirkung verweigert.

§

2108 Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden B. eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des § 2074.

2162 Ein Vermächtnis, das unter einer aufschiebenden B. oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher die B. oder der Termin eingetrete n 2163.

2171, 2192 s. Vertrag 308.

2177 Ist das Vermächtnis unter einer aufschiebenden B. oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet, und tritt die B. oder der Termin erst nach dem Erbfalle ein, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses mit dem Eintritte der B. oder des Termins. 2179.

2179 Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfalle des Vermächtnisses finden in den Fällen der §§ 2177, 2178 die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden B. geschuldet wird.

2180 Die Erklärung der Annahme oder Ausschlagung eines Vermächtnisses ist unwirksam, wenn sie unter einer B. oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

2202 Die Erklärung der Annahme oder Ablehnung des Amtes eines Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn sie unter einer B. oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird. 2228.

2217 Wegen Nachlaßverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtnis oder einer Auflage beruhen, sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder Auflagen kann der Testamentsvollstrecker dem Erben die Überlassung der Nachlaßgegenstände nicht verweigern.

§ **Vertrag.**

308 Die Unmöglichkeit der Leistung steht der Gültigkeit des Vertrags nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann und der Vertrag für den Fall geschlossen ist, daß die Leistung möglich wird.

Wird eine unmögliche Leistung unter einer anderen aufschiebenden B. oder unter Bestimmung eines Anfangstermins versprochen, so ist der Vertrag gültig, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritte der B. oder des Termins gehoben wird. 309.

Verwandtschaft.

1598 Die Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes kann nicht unter einer B. oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

1724 Die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes kann nicht unter einer B. oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

1742 Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer B. oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

1768 Die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses kann nicht unter einer B. oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Bedürfnis.

Dienstbarkeit.

1091 Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen B. des Berechtigten.

618 **Dienstvertrag** s. Handlung. 843.

1351 **Ehe** s. Ehescheidung. 1579.

Ehescheidung.

1579 Hat der allein für schuldig erklärte Ehegatte einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so beschränkt sich seine Verpflichtung dem

§ geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die B. sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten

Art. der Billigkeit entspricht. 1582.

140 **Einführungsgesetz** s. Erbe § 1960.

§ **Erbe.**

1960 Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein B. besteht. 1961.

Handlung.

843 Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner B. ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadenersatz zu leisten.

Sachen.

704 Der Gastwirt hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner B. gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche

1. . . . .

4. Der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer B. gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen. 201.

Vormundschaft.

1909 Tritt das B. einer Pflegschaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen. 1916.

§ **Bedürftigkeit.**

1581, 1580 **Ehescheidung** s. Verwandtschaft. 1604, 1610.

Schenkung.

529 Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn der Schenker seine B. vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner B. seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind.

Verwandtschaft.

1604 Sind bedürftige Verwandte beider in Güter-, Fahrnis- oder Errungenschaftsgemeinschaft lebender Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgute so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht. 1620.

1608 Jeder Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten für die Erfüllung der Unterhaltspflicht.

1609 Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltungspflichtige außer stande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der g. Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

1610 Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt).

1611 Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden § Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

Vormundschaft.

1908 Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist. 1897.

Beeinflussung.

Vollmacht.

166 Soweit die rechtlichen Folgen der Willenserklärung durch Willensmängel oder durch Kenntnis oder Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflußt werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.

Beeinträchtigung.

Bedingung.

160 Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadensersatz von dem anderen Teile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wieder eintritt. 163.

161 Hat jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Dasselbe gilt bei einer auflösenden

§ Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritt der Bedingung endigt. 163.

1090 **Dienstbarkeit** s. Grunddienstbarkeit 1027, 1028.

Ehe.

1358 Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergiebt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Eigentum.

906 Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

910 Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln oder Zweige eines Baumes oder Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, nicht abschneiden und behalten, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

916 Wird durch den Überbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstück beeinträchtigt, § so finden zu Gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912—914 entsprechende Anwendung. 917.

922 Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergiebt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt ist.

1004 Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der B. verlangen. Sind weitere B. zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Art. **Einführungsgesetz.**

52 B. des Rechtes eines Dritten an einer Sache durch Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache.

s. **Entschädigung** — E.G.

95 s. Ehe § 1358.

116 s. Eigentum §§ 916, 917.

122, 183 s. Eigentum § 910.

163 s. Verein § 35.

184 s. Grunddienstbarkeit §§ 1027, 1028.

§ 1038 **Erbe** 2032 s. Gemeinschaft 745, 743.

Erbvertrag.

2287 Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. 2288.

2288 Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so

§ tritt, soweit der Erbe dadurch außer Stand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Wert.

Hat der Erblasser den Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 2170 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Ersatz nicht von dem Erben verlangen kann, der im § 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

2289 Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde. In dem gleichen Umfang ist eine spätere Verfügung von Todeswegen unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des § 2297.

Ist der Bedachte ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach § 2338 zulässigen Anordnungen treffen.

Gemeinschaft.

743 Jeder Teilhaber ist zum Gebrauche des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird. 741.

745 Das Recht des einzelnen Teilhabers auf einen seinem Anteil entsprechenden Bruchteil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden. 741.

Grunddienstbarkeit.

1027 Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt, so stehen dem Berechtigten die im § 1004 bestimmten Rechte zu.

1028 Ist auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der B. der Verjährung, auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.

Die Vorschriften des § 892 finden keine Anwendung.

Grundstück.

881 Ist ein Grundstück vor der Eintragung des Rechtes, dem der Vorrang beigelegt ist, mit einem Rechte ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang insoweit keine Wirkung, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht infolge der inzwischen eingetretenen Belastung eine über den Vorbehalt hinausgehende B. erleiden würde.

883 Eine Verfügung, die nach der Eintragung einer Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

894 Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht be-

§ stehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundstücks von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird. 895, 898, 899.

1138 **Hypothek** 1137, 1155, 1157, 1158, 1160, 1185 s. Grundstück 894.

Kauf.

435 Der Verkäufer eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Grundstück ist verpflichtet, im Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht bestehen, auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden.

Das Gleiche gilt bei dem Verkauf eines Schiffes oder eines Rechtes an einem Schiffe für die im Schiffsregister eingetragenen Rechte. 440, 443, 445.

Miete.

577 Hat die Ausübung eines Rechtes an einer vermieteten Sache durch einen Dritten nur eine Beschränkung des Mieters in dem vertragsmäßigen Gebrauche zur Folge, so ist der Dritte dem Mieter gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde. 578, 579.

Namen.

12 Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der B. verlangen. Sind weitere B. zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

Nießbrauch.

1039 Wird die Verwendung des von dem Nießbraucher zu ersetzenden Betrages § zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

1056 s. Miete 579.

1065 Wird das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Nießbrauchers die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

1071 Ein dem Nießbrauch unterliegendes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Nießbrauchers aufgehoben werden.

Das gleiche gilt im Falle einer Änderung des Rechtes, sofern sie den Nießbrauch beeinträchtigt. 1068.

Pfandrecht.

1227 Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. 1266, 1272.

1261, 1259, 1272 s. Grundstück 881.

1263, 1259, 1272 s. Grundstück 894.

1276 Ein verpfändetes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden.

Das Gleiche gilt im Falle einer Änderung des Rechtes, sofern sie das Pfandrecht beeinträchtigt. 1273.

1288 Wird eine Geldforderung in Gemäßheit des § 1281 eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag, soweit es ohne B. des Interesses des Pfandgläubigers thunlich ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und

§ gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. 1273, 1279.

Pflichtteil.

2332 Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritte des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

523 **Schenkung** s. Kauf 435.

Testament.

2113 Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Das Gleiche gilt von der Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt. 2112, 2114, 2136, 2138.

2115 Eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt, ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. 2112.

2133 Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder zieht er Früchte deshalb im Übermaße, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist, so gebührt ihm der Wert der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden § und nicht der Wert der Früchte nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist. 2136.

2182 s. Kauf 435.

Verein.

35 Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

Vollmacht.

165 Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Beendigung s. auch **Ende.**

Besitz.

856 Der Besitz wird dadurch beendigt, daß der Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache aufgiebt oder in anderer Weise verliert.

Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendigt.

Bürgschaft.

777 Hat sich der Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit verbürgt, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich nach Maßgabe des § 772 betreibt, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt und unverzüglich nach der B. des Verfahrens dem Bürgen anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger ihm unverzüglich diese Anzeige macht.

Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des Bürgen

§ im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der B. des Verfahrens hat, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablaufe der bestimmten Zeit hat.

1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1057.

Dienstvertrag.

617 Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die B. des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte B. des Dienstverhältnisses außer Betracht. 619.

630 Bei der B. eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.

Ehescheidung.

1571 Die Ladung zum Sühnetermine verliert ihre Wirkung, wenn drei Monate nach der B. des Sühneverfahrens die Ehescheidungsklage nicht erhoben ist. 1572, 1576.

§ **Eigentum.**

941, 945 s. Verjährung 211.

942 Wird die Ersitzung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Ersitzung kann erst nach der B. der Unterbrechung beginnen. 945.

Art. **Einführungsgesetz.**

93 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Fristen, bis zu deren Ablaufe gemietete Räume bei B. des Mietverhältnisses zu räumen sind.

95 s. Dienstvertrag § 617.

136 Rechte und Pflichten des Vorstandes oder der Beamten einer unter staatlicher Aufsicht oder Verwaltung stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt nach der B. der Erziehung oder Verpflegung des Minderjährigen s. **L.G.** — E.G.

163 s. Stiftung § 88, Verein § 49.

197 In Kraft bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. ein nicht unter den Art. *63* fallendes Nutzungsrecht besteht, nach der B. des Nutzungsrechts ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.

§ **Erbe.**

1989 Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so finden auf die Haftung des Erben die Vorschriften des § 1973 entsprechende Anwendung. 2013.

2000 Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.

2008 Gehört die Erbschaft zum Gesamtgute, so gelten die Vorschriften des Abs. 1

§ auch nach der B. der Gütergemeinschaft.

2015 Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur B. des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

Der B. des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint. 2016, 2017.

2045 Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur B. des nach § 1970 zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im § 2061 bestimmten Anmeldungsfrist aufgeschoben wird. 2042.

2060 Nach der Teilung des Nachlasses haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlaßverbindlichkeit:

1. . . . .

3. wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet und durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt worden ist.

Erbschein.

2368 Mit der B. des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis über seine Ernennung kraftlos.

Gesellschaft.

730 Für die B. der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gilt die Gesellschaft auch nach der Auflösung als fort§ bestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert.

740 Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt an dem Gewinn und dem Verluste teil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergiebt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vorteilhaftesten erscheint.

Der Ausgeschiedene kann am Schlusse jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

Güterrecht.

1377 Hat der Mann bei g. Güterrecht verbrauchbare Sachen des eingebrachten Gutes für sich veräußert oder verbraucht, so hat er den Wert der Sachen nach der B. der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen. 1411, 1525.

1394 Die Frau kann bei g. Güterrecht Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der B. der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann. Der im § 1389 Abs. 2 bestimmte Anspruch unterliegt dieser Beschränkung nicht. 1411, 1525.

1418—1425 B. der Verwaltung und Nutznießung des Mannes bei g. Güterrecht s. **Güterrecht** — Güterrecht.

1421 Nach der B. der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. 1546.

s. Pacht 593.

§

1423 Hat der Mann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der B. der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung. 1546.

1424 Der Mann ist auch nach der B. der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der B. Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die B. der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß. 1472, 1546.

1459 Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit der B. der a. Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen.

1467 Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft oder die Frau zu dem Vorbehaltsgut des Mannes schuldet, ist erst nach der B. der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgut zu fordern hat, kann er erst nach der B. der Gütergemeinschaft fordern.

1471 Nach der B. der a. Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

1472 Die Vorschriften des § 1424 finden auf die Verwaltung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung. 1497, 1546.

1497 Nach der B. der f. Gütergemeinschaft § findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1442, 1472, 1473, 1518.

1503 Mehrere anteilsberechtigte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft nach dem Verhältnisse der Anteile, zu denen sie im Falle der g. Erbfolge als Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der B. der f. Gütergemeinschaft gestorben wäre. 1518.

1505 Die Vorschriften über das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils finden zu Gunsten eines anteilsberechtigten Abkömmlings entsprechende Anwendung; an die Stelle des Erbfalls tritt die B. der f. Gütergemeinschaft, als g. Erbteil gilt der dem Abkömmlinge zur Zeit der B. gebührende Anteil an dem Gesamtgut, als Pflichtteil gilt die Hälfte des Wertes dieses Anteils. 1518.

1512 Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die f. Gütergemeinschaft eintritt, den einem anteilsberechtigten Abkömmlinge nach der B. der f. Gütergemeinschaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgute durch letztwillige Verfügung bis auf die Hälfte herabsetzen. 1514, 1516, 1518.

1513 Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die f. Gütergemeinschaft eintritt, einem anteilsberechtigten Abkömmlinge den diesem nach der B. der f. Gütergemeinschaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgute durch letztwillige Verfügung entziehen, wenn er berechtigt ist, dem Abkömmlinge den Pflichtteil zu entziehen. Die Vorschriften des § 2336 Abs. 2–4 finden entsprechende Anwendung.

Der Ehegatte kann, wenn er nach

§ § 2338 berechtigt ist, das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings zu beschränken, den Anteil des Abkömmlings am Gesamtgut einer entsprechenden Beschränkung unterwerfen. 1514, 1516, 1518.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1530 Mit der B. der Errungenschaftsgemeinschaft erlischt die Haftung des Mannes für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

1536 Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen bei der Errungenschaftsgemeinschaft dem Manne zur Last:
1. . . . . .
2. Verbindlichkeiten des Mannes, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstehen, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der B. der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist.

1539 Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtguts oder das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der B. der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

1541 Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst nach der B. der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der § Frau ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut ausreichen, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgut zu fordern hat, kann er erst nach der B. der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

1542 Die Frau kann unter den Voraussetzungen des § 1418 Nr. 1, 3—5 und des § 1468, der Mann kann unter den Voraussetzungen des § 1469 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen. 1545.

1545 Dritten gegenüber ist die B. der Errungenschaftsgemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1546 Nach der B. der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421—1424 Anwendung.

1547 Wird die Errungenschaftsgemeinschaft auf Grund des § 1418 Nr. 3—5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. 1548.

1548 Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die B. in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Kauf.

477 Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, so wird die Verjährung des Anspruches auf Wandelung oder auf Minderung oder auf Schadens-

§ ersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur B. des Verfahrens fort. Die Vorschriften des § 211 Abs. 2 und des § 212 finden entsprechende Anwendung. 480, 481, 490.

490 s. Verjährung 215.

Leihe.

604 Überläßt der Entleiher den Gebrauch der entliehenen Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der B. der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

606 s. Miete 558.

Miete.

556 Der Mieter ist verpflichtet, die gemietete Sache nach der B. des Mietverhältnisses zurückzugeben. Hat der Mieter den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Vermieter die Sache nach der B. des Mietverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

557 Giebt der Mieter die gemietete Sache nach der B. des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietszins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

558 Die Verjährung der Ersatzansprüche des Vermieters beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem er die Sache zurückerhält, die Verjährung der Ansprüche des Mieters beginnt mit der B. des Mietverhältnisses.

Nießbrauch.

1039 Der Nießbraucher ist, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, dem Eigentümer bei der B. des Nießbrauchs den Wert derjenigen Früchte zu ersetzen, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder deshalb im Übermaße gezogen hat, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist.

1048 Übernimmt der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der B. des Nießbrauchs zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so finden die Vorschriften der §§ 588, 589 entsprechende Anwendung.

1055 Der Nießbraucher ist verpflichtet, die Sache nach der B. des Nießbrauchs dem Eigentümer zurückzugeben.

Bei dem Nießbrauch an einem landwirtschaftlichen Grundstücke finden die Vorschriften der §§ 591, 592, bei dem Nießbrauch an einem Landgute finden die Vorschriften der §§ 591 bis 593 entsprechende Anwendung.

1056 s. **Berechtigung** — Nießbrauch.

1057 s. Miete 558.

1067 Sind verbrauchbare Sachen Gegenstand des Nießbrauchs, so wird der Nießbraucher Eigentümer der Sachen; nach der B. des Nießbrauchs hat er dem Besteller den Wert zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten. 1075, 1084.

1072 Die B. des Nießbrauchs an Rechten tritt nach den Vorschriften der §§ 1063, 1064 auch dann ein, wenn das dem Nießbrauch unterliegende Recht nicht ein Recht an einer beweglichen Sache ist. 1068.

Pacht.

587 Übernimmt der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der B. der Pacht zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so gelten die Vorschriften der §§ 588, 589, 581.

589 Der Pächter hat das bei der B. der Pacht vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren. 581, 587.

591 Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist verpflichtet, das Grund-

§

stück nach der B. der Pacht in dem Zustande zurückzugewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr s. ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergiebt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung. 581.

593 Der Pächter eines Landguts hat von den bei der B. der Pacht vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden. 581.

594 Übernimmt der Pächter eines Landguts das Gut auf Grund einer Schätzung des wirtschaftlichen Zustandes mit der Bestimmung, daß nach der B. der Pacht die Rückgewähr gleichfalls auf Grund einer solchen Schätzung zu erfolgen hat, so finden auf die Rückgewähr des Gutes die Vorschriften des § 589 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn der Pächter Vorräte auf Grund einer Schätzung mit einer solchen Bestimmung übernimmt, für die Rückgewähr der Vorräte, die er zurückzulassen verpflichtet ist. 581.

597 Giebt der Pächter den gepachteten Gegenstand nach der B. der Pacht nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahrs stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. 581.

§

1226 **Pfandrecht** 1266, 1272 f. Miete 558.

2335 **Pflichtteil** s. Ehescheidung 1571.

88 **Stiftung** s. Verein 49.

Testament.

2130, 2136 s. Pacht 593.

2204, 2208 s. Erbe 2045.

Todeserklärung.

15 Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist. 13, 17, 18.

18 Als Zeitpunkt des Todes eines Verschollenen ist, sofern nicht die Ermittelungen ein anderes ergeben, anzunehmen:

. . . . . .

in den Fällen des § 15 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Verein.

49 Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur B. schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Der Verein gilt bis zur B. der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

Verjährung.

202 s. Erbe 2015.

211 Die nach der B. der Unterbrechung der Verjährung durch Klageerhebung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß eine der Parteien den

§ Prozeß weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen. 214, 215, 220.

214 Die Unterbrechung der Verjährung durch Anmeldung im Konkurse dauert fort, bis der Konkurs beendigt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

Wird bei der B. des Konkurses für eine Forderung, die infolge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten, so dauert die Unterbrechung auch nach der B. des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 211.

215 Die Unterbrechung der Verjährung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß oder durch Streitverkündung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist; die Vorschriften des § 211 Abs. 2 finden Anwendung.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach der B. des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird. 220.

217 Eine neue Verjährung kann erst nach der B. der Unterbrechung beginnen.

Verwahrung.

699 Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der B. der Aufbewahrung zu entrichten.

Verwandtschaft.

1653 Nach der B. der Nutznießung des Vaters an dem Vermögen des Kindes ist der Wert derjenigen Sachen zu ersetzen, die der Vater für sich veräußert oder verbraucht hat. 1659, 1642.

1657 Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende § Verbindlichkeit, die infolge der Nutznießung erst nach deren B. zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirtschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des § 592, gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.

1682 Der Vater ist auch nach der B. der elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der B. Kenntnis erlangt hat oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die B. der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

1694 Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die B. seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde. 1686.

Vormundschaft.

1843 Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der B. des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.

1882—1895 B. der Vormundschaft s. **Vormundschaft** — Vormundschaft.

1890 Der Vormund hat nach der B. seines Amtes

1. dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben;
2. über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen;

1893 3. die Bestallung dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben.

§ Im Falle der B. der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften der §§ 1682, 1683 entsprechende Anwendung. 1895.

1918 Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person endigt mit der B. der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft.

639 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 477.

Beerbung.

Art. **Einführungsgesetz.**

24 Ein Deutscher wird, auch wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hatte, nach dem deutschen G. beerbt. *28.*

25 Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den G. des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Ein Deutscher kann jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann geltendmachen, wenn sie nur nach dem deutschen G. begründet sind, es sei denn, daß nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die B. eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen G. ausschließlich maßgebend sind. *27, 28.*

§ **Erbfolge.**

1925 Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die B. in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften.

1926 Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die B. in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung. 1931.

Güterrecht.

1482 Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein § gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft zum Nachlasse. Die B. des Ehegatten erfolgt nach den a. Vorschriften. 1484, 1510.

1483 Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der g. Erbfolge als Erben berufen sind, die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im übrigen erfolgt die B. des Ehegattten nach den a. Vorschriften. 1518.

Kauf.

440 Der Herausgabe der gekauften Sache an einen Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet. 441, 443, 445.

523 **Schenkung** s. Kauf 440.

362 **Schuldverhältnis** s. Zustimmung 185.

2182 **Testament** s. Kauf 440.

Zustimmung.

185 Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet. In den beiden letzteren Fällen wird, wenn über den Gegenstand mehrere miteinander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam

§ **Beerdigung.**

618 **Dienstvertrag** 619 ſ. Handlung 844.

Ehe.

1351 ſ. Eheſcheidung 1580.

1360 ſ. Verwandtſchaft 1615.

1580 **Eheſcheidung** ſ. Verwandtſchaft Art. 1615.

95 **Einführungsgeſetz** ſ. Dienſtvertrag 618.

§ **Erbe.**

1968 Der Erbe trägt die Koſten der ſtandesmäßigen B. des Erblaſſers.

Handlung.

844 Im Falle der Tötung hat der Erſatzpflichtige die Koſten der B. demjenigen zu erſetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, dieſe Koſten zu tragen. 846.

528 **Schenkung** ſ. Verwandtſchaft 1615.

Verwandtſchaft.

1615 Im Falle des Todes des Unterhaltsberechtigten hat der Verpflichtete die Koſten der B. zu tragen, ſoweit ihre Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen iſt.

1713 Die Koſten der B. des unehelichen Kindes hat der Vater zu tragen, ſoweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben des Kindes zu erlangen iſt.

Befeſtigung.

Eigentum.

909 Ein Grundſtück darf nicht in der Weiſe vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundſtückes die erforderliche Stütze verliert, es ſei denn, daß für eine genügende anderweitige B. geſorgt iſt. 924.

Befolgung.

Auftrag.

676 Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, iſt, unbeſchadet der ſich aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlich-

§ keit, zum Erſatze des aus der B. des Rates oder der Empfehlung entſtehenden Schadens nicht verpflichtet.

Teſtament.

2216 Anordnungen des Erblaſſers für die Verwaltung des Nachlaſſes können von dem Nachlaßgericht außer Kraft geſetzt werden, wenn ihre B. den Nachlaß erheblich gefährden würde. 2220.

Verein.

78 Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorſtandes des Vereins zur B. der Vorſchriften der §§ 67 Abſ. 1, 71 Abſ. 1, 72, 74 Abſ. 2 und 76 durch Ordnungsſtrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht überſteigen.

In gleicher Weiſe können die Liquidatoren zur B. der Vorſchriften des § 76 angehalten werden.

Verwandtſchaft.

1639 ſ. Vormundſchaft 1803.

1688 Hat der Vater die Beſtellung eines Beiſtandes für die Mutter zur Ausübung der elterlichen Gewalt angeordnet, ſo hat das Vormundſchaftsgericht Beſtimmungen, die er nach Maßgabe des § 1777 über den Umfang des Wirkungskreiſes getroffen hat, bei der Beſtellung zu befolgen. 1686.

Vormundſchaft.

1797 Beſtimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entſcheidung von Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen den von ihnen benannten Vormündern und für die Verteilung der Geſchäfte unter dieſe nach Maßgabe des § 1777 getroffen hat, ſind von dem Vormundſchaftsgerichte zu befolgen, ſofern nicht ihre B. das Intereſſe des Mündels gefährden würde. 1803.

1803 Was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zu-

§ gewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre B. das Interesse des Mündels gefährden würde.

1837 Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur B. seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

1857 Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre B. das Interesse des Mündels gefährden würde.

1863 Hat der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels Ersatzmitglieder des Familienrats benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen. 1868.

Beförderung.

Art. **Einführungsgesetz.**

65 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flößrechts und des Flößereirechts, sowie der Vorschriften zur B. der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.

§ **Vertrag.**

149 Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei § regelmäßiger B. ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet. 146

Beförderungsmittel.

Eigentum.

978 Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den B. einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965—977 finden keine Anwendung.

Befreiung.

Anweisung.

787 Im Falle einer Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit.

Bereicherung.

821 Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf B. von der Verbindlichkeit verjährt ist.

Bürgschaft.

775 Hat sich der Bürge im Auftrage des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Übernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er von diesem B. von der Bürgschaft verlangen:

1. wenn sich die Vermögensverhältnisse

§ des Hauptschuldners wesentlich verschlechtert haben;

2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;

3. wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verzug ist;

4. wenn der Gläubiger gegen den Bürgen ein vollstreckbares Urteil auf Erfüllung erwirkt hat.

Ist die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann der Hauptschuldner dem Bürgen, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

776 Giebt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 hätte Ersatz erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebene Recht erst nach der Übernahme der Bürgschaft entstanden ist.

777 Hat sich der Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit verbürgt, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich nach Maßgabe des § 772 betreibt, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt und unverzüglich nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn § nicht der Gläubiger ihm unverzüglich diese Anzeige macht.

Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des Bürgen im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablaufe der bestimmten Zeit hat.

1090 **Dienstbarkeit** s. Grunddienstbarkeit 1026.

Ehe.

1303 Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann V. von dieser Vorschrift bewilligt werden. 1322.

1312 Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann V. bewilligt werden. 1322, 1328.

1313 Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann V. bewilligt werden. 1322.

1316 Von dem Aufgebote einer Eheschließung kann V. bewilligt werden. 1322.

1322 Die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 zulässigen V. steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zulässigen V. steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem

§ Bundesstaate angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Die Bewilligung einer nach § 1316 zulässigen B. steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

1328 Wird nachträglich B. von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. 1323, 1329.

1351 s. Ehescheidung 1579.

1360 s. Verwandtschaft 1614.

Ehescheidung.

1579 Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann. 1582.

Eigentum.

969 Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit. 978.

1001 Der Besitzer kann den Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigentümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Bis zur Genehmigung der Verwendungen kann sich der Eigentümer von dem Anspruche dadurch befreien, daß er die wiedererlangte Sache zurückgiebt. 972. 1007.

Art. **Einführungsgesetz.**

53 s. Hypothek §§ 1123. 1124.

99, 102, 177, 178 s. Schuldverschreibung § 808.

120 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Teiles eines Grundstücks dieser Teil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde Art. festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen unter der gleichen Voraussetzung:

1. . . . .

3. in den Fällen des § 1128 des B.G.B. und des Art. *52* dieses G. der dem Eigentümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit wird.

136 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen

1. . . . .

4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1852 des B.G.B. zulässigen B. zustehen.

146 s. Schuldverhältnis § 378.

184 s. Grunddienstbarkeit § 1026.

§ **Erbe.**

2022 s. Eigentum 1001.

2036 Mit der Übertragung des gekauften Anteils an dem Nachlasse auf die Miterben wird der Käufer von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten frei. Seine Haftung bleibt jedoch bestehen, soweit er den Nachlaßgläubigern nach den §§ 1978—1980 verantwortlich ist; die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung. 2032, 2037.

Erbschein.

2366 Erwirbt jemand von demjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder die B. von einem zur Erbschaft gehörenden Rechte, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermutung des § 2365

§ reicht, als richtig, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt 2367, 2370.

2288 **Erbvertrag** s. Testament 2170.

Gesellschaft.

738 Die übrigen Gesellschafter sind verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, nach Maßgabe des § 732 zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Sind gemeinschaftliche Schulden noch nicht fällig, so können die übrigen Gesellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Grunddienstbarkeit.

1026 Wird das belastete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

Güterrecht.

1551 Zum beweglichen Vermögen, das bei der Fahrnisgemeinschaft eingebrachtes Gut wird, gehören unter anderen Forderungen, die auf die B. eines Grundstücks von einem Realrechte gerichtet sind. 1549.

Handlung.

851 Leistet der wegen Entziehung oder Beschädigung einer beweglichen Sache zum Schadensersatze Verpflichtete den Ersatz an denjenigen, in dessen Besitz sich die Sache zur Zeit der Entziehung oder der Beschädigung be§ funden hat, so wird er durch die Leistung auch dann befreit, wenn ein Dritter Eigentümer der Sache war oder ein sonstiges Recht an der Sache hatte, es sei denn, daß ihm das Recht des Dritten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

Hypothek.

1121 Erzeugnisse und sonstige Bestandteile des Grundstücks sowie Zubehörstücke werden von der Haftung für die Hypothek frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

1122 Sind die Erzeugnisse oder Bestandteile innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstücke getrennt worden, so erlischt ihre Haftung auch ohne Veräußerung, wenn sie vor der Beschlagnahme von dem Grundstücke entfernt werden, es sei denn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt.

Zubehörstücke werden ohne Veräußerung von der Haftung frei, wenn die Zubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor der Beschlagnahme aufgehoben wird.

1123 Soweit eine Miet- oder Pachtzinsforderung fällig ist, wird sie mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte der Fälligkeit von der Haftung für die Hypothek frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgt. Ist der Miet- oder Pachtzins im voraus zu entrichten, so erstreckt sich die B. nicht auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende

§ Kalendervierteljahr. 1124, 1126, 1129.

1150 f. Leistung 268.

1165 Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek oder hebt er sie nach § 1183 auf oder räumt er einem anderen Rechte den Vorrang ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei, als er ohne diese Verfügung nach § 1164 aus der Hypothek hätte Ersatz verlangen können.

1181 Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus einem der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke, so werden auch die übrigen Grundstücke frei.

440 **Kauf** 445 f. Vertrag 324.

Leistung.

257 Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, B. von der Verbindlichkeit verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

264 Nimmt der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung vor, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die eine oder die andere Leistung richten; der Schuldner kann sich jedoch, solange nicht der Gläubiger die gewählte Leistung ganz oder zum Teil empfangen hat, durch eine der übrigen Leistungen von seiner Verbindlichkeit befreien.

575 Der Schuldner wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird.

Einer nach der Entstehung des § Schuldverhältnisses eintretenden Unmöglichkeit steht das nachträglich eintretende Unvermögen des Schuldners zur Leistung gleich.

277 Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

Miete.

537 Ist die vermietete Sache zur Zeit der Überlassung an den Mieter mit einem Fehler behaftet, die ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder mindert, oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher Fehler, so ist der Mieter für die Zeit, während deren die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des Mietzinses befreit, für die Zeit, während deren die Tauglichkeit gemindert ist, nur zur Entrichtung eines nach den §§ 472, 478 zu bemessenden Teiles des Mietzinses verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt. Bei der Vermietung eines Grundstücks steht die Zusicherung einer bestimmten Größe der Zusicherung einer Eigenschaft gleich. 538, 539, 541, 545.

554 Die Kündigung des Mietsverhältnisses wegen Nichtzahlung des Mietzinses ist unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt. 555.

562 Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermieters durch Sicherheitsleistung abwenden; er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrechte befreien, daß er in Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet.

571 Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von

§ dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Mieter von dem Übergange des Eigentums durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der Mieter das Mietverhältnis für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist. 577—579.

1056 **Nießbrauch** s. Miete 571.

590 **Pacht** s. Miete 562.

Pfandrecht.

1265, 1271 s. Hypothek 1121, 1122.

1289, 1273, 1279 s. Hypothek 1123—1125.

704 **Sachen** s. Miete 562.

Schuldverhältnis.

378 Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen, so wird der Schuldner durch die Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise befreit, wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet hätte.

Schuldverschreibung.

793 Hat jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber), so kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Der Aussteller wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit. 807.

§

808 Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

Testament.

2136 Der Erblasser kann den Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen der §§ 2113 Abs. 1, 2114, 2116—2119, 2123, 2127 bis 2131, 2133, 2134 befreien. 2137.

2137 Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, so gilt die B. von allen im § 2136 bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.

Das Gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll. 2138.

2170 Ist das Vermächtnis eines Gegenstandes der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach § 2169 Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen.

Ist der Beschwerte zur Beschaffung außer stande, so hat er den Wert zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Wertes befreien. 2182.

2220 Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht von den ihm nach den §§ 2215, 2216, 2218, 2219 obliegenden Verpflichtungen befreien.

Vertrag.

324 Wird die aus einem gegenseitigen

§ Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den der andere Teil zu vertreten hat, unmöglich, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der B. von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Das Gleiche gilt, wenn die dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Zeit unmöglich wird, zu welcher der andere Teil im Verzuge der Annahme ist.

357 Hat sich der eine Teil den Rücktritt von dem Vertrage für den Fall vorbehalten, daß der andere Teil seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn der andere Teil sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung erklärt.

Verwandtschaft.

1614 Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im § 760 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.

1643 s. Vormundschaft 1821.

1710 Die Rente für den Unterhalt des unehelichen Kindes ist für drei Monate vorauszuzahlen. Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit.

1745 Bei der Annahme an Kindesstatt kann von den Erfordernissen des § 1744 B. bewilligt werden; von der § Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.

Vorkaufsrecht.

1101 Soweit der Berechtigte nach § 1100 dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolger den Kaufpreis zu erstatten hat, wird er von der Verflichtung zur Zahlung des aus dem Vorkaufe geschuldeten Kaufpreises frei.

1102 Verliert der Käufer oder sein Rechtsnachfolger infolge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das Eigentum, so wird der Käufer, soweit der von ihm geschuldete Kaufpreis noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei; den berichtigten Kaufpreis kann er nicht mehr zurückfordern.

Vormundschaft.

1821 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. . . . .
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, auf Begründung oder Übertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf B. eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;
3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen. 1812, 1827.

1852—1857 Befreite Vormundschaft 1903, 1904, 1917 s. **Vormundschaft** — Vormundschaft.

1903 Wird der Vater des volljährigen Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater stehen die B. zu, die nach den §§ 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die B. außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

§ Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde. 1897, 1904.

1904 Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach § 1903 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1852 bezeichneten B. nicht zu. 1897.

1917 Für den benannten Pfleger kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung die in den §§ 1852—1854 bezeichneten B. anordnen. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Befriedigung.

813 **Bereicherung** s. Verjährung 222.

Bürgschaft.

770 Der Bürge kann die B. des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten, oder solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.

771 Der Bürge kann die B. des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).

772 Steht dem Gläubiger ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an einer beweglichen Sache des Hauptschuldners zu, so muß er auch aus dieser Sache B. suchen. 773, 777.

773 Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1. . . . .

4. wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur B. des Gläubigers führen wird.

In den Fällen der Nr. 3, 4 ist die Einrede insoweit zulässig, als sich der Gläubiger aus einer beweglichen Sache des Hauptschuldners befriedigen kann, an der er ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht hat.

774 Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über. 776.

Mitbürgen haften einander nur nach § 426.

Eigentum.

941, 945 s. Verjährung 209.

974 Mit dem Ablaufe der für die Erklärung der Empfangsberechtigten über die dem Finder nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der B. der Ansprüche bereit erklären. 976—978.

1000 Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache an den Eigentümer verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat. 972, 1007.

1003 Der Besitzer kann den Eigentümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten an-

§ gemessenen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmigt. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Besitzer berechtigt, B. aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei einem Grundstücke nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu suchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

Bestreitet der Eigentümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist, so kann sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Frist verstrichen ist; das Recht auf B. aus der Sache ist ausgeschlossen, wenn die Genehmigung rechtzeitig erfolgt. 974, 1007.

Art. **Einführungsgesetz.**

60 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den Art. *57—59* bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger B. aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

112 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Veräußerung und Belastung einer Bahneinheit oder ihrer Bestandteile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zwecke der B. der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte B. aus den Bestandteilen der Bahneinheit zusteht.

Art.

145 s. Hypothek § 1171, Pfandrecht § 1269.

163 s. Stiftung § 88, Verein §§ 49, 53.

192 Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist. Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger B. aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen. 184, 193—195.

§ **Erbe.**

1971 Pfandgläubiger und Gläubiger, die im Konkurse den Pfandgläubigern gleichstehen, sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf B. aus diesem Vermögen haben, werden, soweit es sich um die B. aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, durch das Aufgebot nicht betroffen. Das Gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind oder denen im Konkurs ein Aussonderungsrecht zusteht, in Ansehung des Gegenstandes ihres Rechts. 1974, 2016, 2060.

1973 Der Erbe kann die B. eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die B. der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Der Erbe hat jedoch den ausgeschlossenen Gläubiger vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu befriedigen, es sei denn, daß der Gläu-

§ biger seine Forderung erst nach der Berichtigung dieser Verbindlichkeiten geltend macht.

Einen Überschuß hat der Erbe zum Zwecke der B. des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden. Die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur B. eines ausgeschlossenen Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die B. 1974, 1989, 2013.

1975 Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlaß, wenn eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der B. der Nachlaßgläubiger (Nachlaßverwaltung) angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet ist. 2013.

1981 Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers ist die Nachlaßverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die B. der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird.

1990 Ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich oder wird aus diesem Grunde die Nachlaßverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt, so kann der Erbe die B. eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der B. des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben. 1992, 1991, 2013, 2036.

1991 Die rechtskräftige Verurteilung des § Erben zur B. eines Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die B. 1992, 2013, 2036, 2022 f. Eigentum 1000, 1003.

2059 Das Recht der Nachlaßgläubiger, die B. aus dem ungeteilten Nachlasse von sämtlichen Miterben zu verlangen, bleibt durch die Vorschriften des Abs. 1 unberührt.

Gesellschaft.

717 Die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegeneinander zustehen, sind nicht übertragbar. Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren B. vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.

Grundschuld.

1197 Ist der Eigentümer eines mit einer Grundschuld belasteten Grundstücks der Gläubiger, so kann er nicht die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner B. betreiben.

Güterrecht.

1410 Die Gläubiger des Mannes können bei g. Güterrecht nicht B. aus dem eingebrachten Gut verlangen. 1525.

1411 Die Gläubiger der Frau können bei g. Güterrecht ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes B. aus dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 1412–1414 ein anderes ergiebt. 1525.

1459 Aus dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft können die Gläubiger des Mannes und, soweit sich nicht aus den §§ 1460—1462 ein anderes ergiebt, auch die Gläubiger der Frau B. verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

§

1480, 1498, 1504, 1518 s. Erbe 1990, 1991.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Hypothek.

1113 Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur B. wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist (Hypothek).

1118 Kraft der Hypothek haftet das Grundstück auch für die g. Zinsen der Forderung sowie für die Kosten der Kündigung und der die B. aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung. 1145, 1159.

1132 Der Gläubiger einer Gesamthypothek kann die B. nach seinem Belieben aus jedem der Grundstücke ganz oder zu einem Teile suchen.

1133 Ist infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort B. aus dem Grundstücke zu suchen, wenn nicht die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist. 1135.

1137, 1138 s. Bürgschaft 770.

1142 Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Hypothekenforderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

Die B. kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

§

1143 Ist der Grundstückseigentümer nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Hypothekenforderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § 774 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Besteht für die Forderung eine Gesamthypothek, so gelten für diese die Vorschriften des § 1173.

1144 Der Grundstückseigentümer kann gegen B. des Gläubigers die Aushändigung des Hypothekenbriefes und der sonstigen Urkunden verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind. 1150, 1167.

1145 Befriedigt der Eigentümer den Gläubiger nur teilweise, so kann er die Aushändigung des Hypothekenbriefes nicht verlangen. Der Gläubiger ist verpflichtet, die teilweise B. auf dem Briefe zu vermerken und den Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung dem Grundbuchamte oder zum Zwecke der Herstellung eines Teilhypothekenbriefs für den Eigentümer der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Notare vorzulegen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt für Zinsen und andere Nebenleistungen nur, wenn sie später als in dem Kalendervierteljahre, in welchem der Gläubiger befriedigt wird, oder in dem folgenden Vierteljahr fällig werden. Auf Kosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet, findet die Vorschrift keine Anwendung. 1150, 1167, 1168.

1147 Die B. des Gläubigers aus dem Grundstück und den Gegenständen, auf die sich die Hypothek erstreckt, erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

1149 Der Grundstückseigentümer kann, so-

§ lange nicht die Hypothekenforderung ihm gegenüber fällig geworden ist, dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der B. die Übertragung des Eigentums an dem Grundstücke zu verlangen oder die Veräußerung des Grundstücks auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken.

1150 Verlangt der Gläubiger B. aus dem Grundstücke, so finden die Vorschriften der § 268, 1144, 1145 entsprechende Anwendung.

1164 Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Hypothek insoweit auf ihn über, als er von dem Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann.

Der B. des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen. 1165, 1176.

1166 Ist der persönliche Schuldner berechtigt, von dem Eigentümer Ersatz zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die B. des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

1167 Erwirbt der persönliche Schuldner, falls er den Gläubiger befriedigt, die Hypothek oder hat er im Falle der B. ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs, so stehen ihm die in den §§ 1144, 1145 bestimmten Rechte zu.

1171 Der unbekannte Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen

§ werden, wenn der Eigentümer zur B. des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt.

Mit der Erlassung des Ausschlußurteils gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die B. schon vorher eingetreten ist.

1173 Befriedigt der Eigentümer eines der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Hypothek an seinem Grundstücke; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt. Der B. des Gläubigers durch den Eigentümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigentümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigentümers vereinigen.

Kann der Eigentümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigentümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers Ersatz verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruches auch die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigentümers auf ihn über; sie bleibt mit der Hypothek an seinem eigenen Grundstücke Gesamthypothek. 1143, 1176.

1174 Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, dem eine Gesamthypothek zusteht, oder vereinigen sich bei einer Gesamthypothek Forderung und Schuld in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigentümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann, die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt. 1176.

§

1181 Wird der Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt, so erlischt die Hypothek.

Erfolgt die B. aus einem der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke, so werden auch die übrigen Grundstücke frei.

Der B. aus dem Grundstück steht die B. aus den Gegenständen gleich, auf die sich die Hypothek erstreckt. 1182.

1182 Soweit im Falle einer Gesamthypothek der Eigentümer des Grundstücks, aus dem der Gläubiger befriedigt wird, von dem Eigentümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers Ersatz verlangen kann, geht die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigentümers auf ihn über. Die Hypothek kann jedoch, wenn der Gläubiger nur teilweise befriedigt wird, nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachteile dieses Rechtes geltend gemacht werden.

490 **Kauf** s. Verjährung 215.

Leistung.

268 Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstande zu verlieren, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Das gleiche Recht steht dem Besitzer einer Sache zu, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren.

Die B. kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum

§ Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.

Miete.

554 Die Kündigung des Mietverhältnisses wegen Nichtzahlung des Mietzinses ist ausgeschlossen, wenn der Mieter den Vermieter befriedigt, ehe sie erfolgt. 555.

Nießbrauch.

1086 Die Gläubiger des Bestellers eines Nießbrauchs an einem Vermögen können, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Nießbrauch B. aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen verlangen. 1085, 1089.

1087 Der Besteller kann, wenn eine vor der Bestellung entstandene Forderung fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zur B. des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Nießbraucher gegenüber zur B. des Gläubigers verpflichtet.

Der Nießbraucher kann die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Gehört der geschuldete Gegenstand nicht zu dem Vermögen, das dem Nießbrauch unterliegt, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zwecke der B. des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die B. durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er zum Ersatze des Wertes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen. 1085, 1089.

§

1088 Die Gläubiger des Bestellers, deren Forderungen schon zur Zeit der Bestellung verzinslich waren, können die Zinsen für die Dauer des Nießbrauchs auch von dem Nießbraucher verlangen. Das Gleiche gilt von anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, wenn die Forderung vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden ist.

Die Haftung des Nießbrauchers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Nießbraucher ist dem Besteller gegenüber zur B. der Gläubiger wegen der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zum Zwecke der B. kann der Besteller nur verlangen, wenn der Nießbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Verzug kommt. 1085, 1089.

Pfandrecht.

1204 Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, B. aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

1211, 1266, 1272 s. Bürgschaft 770.

1217 Statt der Hinterlegung oder der Ablieferung der verpfändeten Sache an einen Verwahrer kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen B. des Gläubigers verlangen. 1266, 1272.

1223 Der Verpfänder kann die Rückgabe des Pfandes gegen B. des Pfandgläubigers verlangen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist. 1286, 1272.

1224 Die B. des Pfandgläubigers durch den Verpfänder kann auch durch § Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen. 1266, 1272.

1225 Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Pfandgläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § 774 finden entsprechende Anwendung. 1266, 1272.

1228 Die B. des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf. 1266, 1272.

1229 Eine vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Eigentum an der Sache zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig. 1266, 1272, 1277.

1230 Der Pfandgläubiger kann unter mehreren Pfändern nur so viele zum Verkauf bringen, als zu seiner B. erforderlich sind. 1243, 1266, 1272.

1247 Soweit der Erlös aus dem Pfande dem Pfandgläubiger zu seiner B. gebührt, gilt die Forderung als von dem Eigentümer berichtigt. Im übrigen tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes. 1266, 1272.

1249 Wer durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde, kann den Pfandgläubiger befriedigen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist. Die Vorschriften des § 268 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung. 1266, 1272.

1264, 1259, 1272 s. Hypothek 1118.

1267 Der Verpfänder kann gegen B. des Pfandgläubigers die Aushändigung der zur Löschung des Pfandrechts erforderlichen Urkunden verlangen. Das gleiche Recht steht dem persönlichen Schuldner zu, wenn er ein rechtliches Interesse an der Be-

§ richtigung des Schiffsregisters hat. 1259, 1272.

1268 Der Pfandgläubiger kann seine B. aus dem Schiffe und dem Zubehöre nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen. 1259, 1272.

1269, 1259, 1272 s. Hypothek 1171.

1277 Der Pfandgläubiger kann seine B. aus dem verpfändeten Rechte nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des § 1229 und des § 1245 Abs. 2 bleiben unberührt. 1273, 1282.

1282 Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 eingetreten, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der verpfändeten Forderung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten. Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner B. erforderlich ist. Soweit er zur Einziehang berechtigt ist, kann er auch verlangen, daß ihm die Geldforderung an Zahlungsstatt abgetreten wird.

Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt; das Recht, die B. aus der Forderung nach § 1277 zu suchen, bleibt unberührt. 1273, 1279, 1284, 1287, 1288.

1288 Erfolgt die Einziehung der verpfändeten Forderung in Gemäßheit des § 1272, so gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner B. gebührt, als von dem Gläubiger berichtigt. 1273, 1279.

Pflichtteil.

2319 Ist einer von mehreren Erben selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er nach § der Teilung die B. eines anderen Pflichtteilsberechtigten soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.

2329 Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der B. wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern, Ist der Pflichtteilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu. 2330, 2332.

1201 **Rentenschuld** s. Hypothek 1130.

Sachen.

704 Der Gastwirt hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur B. seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes.

Schuldverhältnis.

364 Übernimmt der Schuldner zum Zwecke der B. des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er die Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernimmt.

415 Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung zu der Schuldübernahme erteilt hat, ist im Zweifel der Übernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert.

419 s. Erbe 1990, 1991.

426 Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Über-

§ gang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.

88 **Stiftung** ſ. Verein 49, 53.

Teſtament.

2145 ſ. Erbe 1990, 1991.

2166 Iſt ein vermachtes Grundſtück, das zur Erbſchaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblaſſers oder für eine Schuld belaſtet, zu deren Berichtigung der Erblaſſer dem Schuldner gegenüber verpflichtet iſt, ſo iſt der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen B. des Gläubigers inſoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Wert des Grundſtücks gedeckt wird. 2167.

2168 Beſteht an mehreren zur Erbſchaft gehörenden Grundſtücken eine Geſamtgrundſchuld oder eine Geſamtrentenſchuld und iſt eines dieſer Grundſtücke vermacht, ſo iſt der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur B. des Gläubigers in Höhe des Teiles der Grundſchuld oder der Rentenſchuld verpflichtet, der dem Verhältniſſe des Wertes des vermachten Grundſtücks zu dem Werte der ſämtlichen Grundſtücke entſpricht. Der Wert wird nach § 2166 Abſ. 1 Satz 2 berechnet.

Iſt neben dem vermachten Grundſtück ein nicht zur Erbſchaft gehörendes Grundſtück mit einer Geſamtgrundſchuld oder Geſamtrentenſchuld belaſtet, ſo finden, wenn der Erblaſſer zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigentümer des anderen Grundſtücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers zur B. des Gläubigers verpflichtet iſt, die Vorſchriften des § 2166 Abſ. 1 und des § 2167 entſprechende Anwendung.

Verein.

49 Die Liquidatoren haben die laufenden Geſchäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzuſetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überſchuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Die Einziehung der Forderungen ſowie die Umſetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, ſoweit dieſe Maßregeln nicht zur B. der Gläubiger oder zur Verteilung des Überſchuſſes unter die Anfallberechtigten erforderlich ſind.

53 Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abſ. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der B. der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, ſind, wenn ihnen ein Verſchulden zur Laſt fällt, den Gläubigern für den daraus entſtehenden Schaden verantwortlich; ſie haften als Geſamtſchuldner.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Anſprüche:

1. . . . .
4. der Gaſtwirte und derjenigen, welche Speiſen und Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköſtigung ſowie für andere den Gäſten zur B. ihrer Bedürfniſſe gewährte Leiſtungen, mit Einſchluß der Auslagen. 201.

202 ſ. Bürgſchaft 770.

209 Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf B. oder auf Feſtſtellung des Anſpruchs, auf Erteilung der Vollſtreckungsklauſel oder auf Erlaſſung des Vollſtreckungsurteils Klage erhebt. 220.

215 Die Unterbrechung der Verjährung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß oder durch Streitverkündung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen ſechs Monaten nach der Beendigung des Prozeſſes Klage auf

§ B. oder auf Feststellung des Anspruchs erhoben wird. 220.

222 Das zur B. eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist. Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnisse sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten.

223 Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den Berechtigten nicht, seine B. aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen.

Vertrag.

329 Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Teil zur B. eines Gläubigers des anderen Teiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die B. von ihm zu fordern.

Verwandtschaft.

1659 Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung B. aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Befugnis.

Besitz.

860 Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die thatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt. 865.

Dienstbarkeit.

1093 Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

§

Ehe.

1319 Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen B. bei der Eheschließung kennen.

Eigentum.

954 Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, erwirbt das Eigentum an ihnen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 955—957, mit der Trennung. 953.

Art. **Einführungsgesetz.**

136 B. des Vormundschaftsgerichts, einem Minderjährigen, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, einen anderen Vormund zu bestellen s. **L.G. — E.G.**

174 s. Schuldverschreibung § 800.

206 s. Verwandtschaft § 1636.

§ **Erbe.**

1984 Mit der Anordnung der Nachlaßverwaltung verliert der Erbe die B., den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen.

2038, 2032 s. Gemeinschaft 743.

Gemeinschaft.

743 Jeder Teilhaber ist zum Gebrauche des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird. 741.

Gesellschaft.

712 Die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene B. zur Geschäftsführung kann ihm durch einstimmigen Beschluß oder, falls nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet, durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Gesellschafter

§ entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 715.

714 Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die B. zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.

715 Ist im Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafter ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, so kann die Vertretungsmacht nur nach Maßgabe des § 712 Abs. 1 und, wenn sie in Verbindung mit der B. zur Geschäftsführung erteilt worden ist, nur mit dieser entzogen werden.

729 Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Kündigung aufgelöst, so gilt die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene B. zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntnis erlangt hat oder die Auflösung kennen muß.

730 Die einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage zustehende B. zur Geschäftsführung erlischt, wenn nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergiebt, mit der Auflösung der Gesellschaft.

Grundstück.

881 Der Eigentümer kann sich bei der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte die B. vorbehalten, ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen.

. . . . .

Wird das Grundstück veräußert, so geht die vorbehaltene B. auf den Erwerber über.

Güterrecht.

1377 Bei g. Güterrecht darf der Mann zum eingebrachten Gut gehörende verbrauchbare Sachen, Geld ausgenommen, für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser B. Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, soweit die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert. 1411, 1525.

1380 Der Mann kann bei g. Güterrecht ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urteil auch für und gegen die Frau. 1525.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Hypothek.

1120 s. Eigentum 954.

1189 Bei einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der B. bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigentümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

Pfandrecht.

1261, 1259, 1272 s. Grundstück 881.

1270, 1272 s. Hypothek 1189.

Schuldverschreibung.

800 Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann

§ derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der B., den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen, die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

Vertrag.

328 Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrages, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die B. vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

331 Stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten, so kann das Versprechen an den Dritten zu leisten, nur dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die B. dazu vorbehalten worden ist.

332 Hat sich der Versprechensempfänger die B. vorbehalten, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des in dem Vertrage bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen, so kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todeswegen geschehen.

Verwandtschaft.

1636 Der Ehegatte, dem nach § 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die B., mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.

§

1653 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

169 **Vollmacht** s. Gesellschaft 729.

Willenserklärung.

137 Die B. zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Begehung.

Ehe.

1312 Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. 1322, 1358.

Art. **Einführungsgesetz.**

12 Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen G. begründet sind.

163 s. Jur. Pers. des öff. Rechts § 89, Stiftung § 86, Verein § 31.

Güterrecht.

1415 Bei gesetzlichem Güterrecht fallen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. Die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung, die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird;
2. . . . .
3. die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt. 1416, 1417. 1525.

1463 Bei a. Gütergemeinschaft fallen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander folgende Gesamtgutsverbindlich-

§ keiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:
1. Die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird;
2. . . . .
3. die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten. 1464.

Handlung.

828 Wer das siebente aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der B. der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen. 829.

830 Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Anstifter und Gehülfen stehen Mitthätern gleich.

852 Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der B. der Handlung an.

853 Erlangt jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch § auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.

89 **Jur. Pers. des öff. Rechts** s. Verein 31.

Leistung.

273 Wer zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtet ist, hat das Zurückbehaltungsrecht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht, es sei denn, daß er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

276 s. Handlung 828.

Schuldverhältnis.

393 Gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ist die Aufrechnung nicht zulässig.

86 **Stiftung** s. Verein 31.

Verein.

31 Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

1660 **Verwandtschaft** s. Güterrecht 1415.

Beginn.

1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1057.

Dienstvertrag.

628 Wird nach dem B. der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

Ehe.

1339 B. der Frist zur Anfechtung einer Ehe s. **Ehe** — Ehe.

Ehescheidung.

1571 B. der Frist zur Erhebung der Klage

§ auf Ehescheidung. 1572, 1576 f. **Ehe** — Ehescheidung.

Eigentum.

939 Die Ersitzung kann nicht beginnen und, falls sie begonnen hat, nicht fortgesetzt werden, solange die Verjährung des Eigentumsanspruchs gehemmt ist oder ihrer Vollendung die Vorschriften der §§ 206, 207 entgegenstehen. 945.

941, 945 f. Verjährung 211.

942 Eine neue Ersitzung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung der früheren Ersitzung beginnen. 945.

973 Ist die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark wert, so beginnt die einjährige Frist, nach deren Ablauf der Finder das Eigentum erwirbt, mit dem Funde. 976—978.

981 B. der Frist, nach welcher der Versteigerungserlös für eine gefundene Sache an die Behörde oder Verkehrsanstalt, durch welche die Versteigerung vorgenommen ist, fällt. 982, 983.

Art. **Einführungsgesetz.**

9 Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen G. für tot erklärt werden, wenn er bei dem B. der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem B. der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen G. mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen G. bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden; die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

44 Die Vorschriften des § 44 des Reichsmilitärg. vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablauf die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder als Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

169 Der B. sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich für die Zeit vor dem Inkrafttreten des B.G.B. nach den bisherigen G. 185, 189.

174 f. Schuldverschreibung § 802.

198 Die für die Anfechtung einer Ehe im B.G.B. bestimmte Frist beginnt im Falle der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Ehe nicht vor dem Inkrafttreten des B.G.B.

§ **Erbe.**

1944 B. der Frist zur Ausschlagung einer Erbschaft f. **Erbe** — Erbe.

1954 B. der Frist zur Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft f. **Erbe** — Erbe.

1965 B. der Frist, nach deren Ablauf ein Erbrecht nicht mehr berücksichtigt wird f. **Erbe** — Erbe.

1974 B. der Frist zur Geltendmachung von Forderungen an den Nachlaß. 2061, 2060, 2013 f. **Erbe** — Erbe.

1995 Die Inventarfrist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird.

§
2015 Wird das Ausschlußurteil gegen einen Nachlaßgläubiger erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urteils zurückgewiesen, so ist das Aufgebots-Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen. 2016.
2017 Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt, so beginnen die im § 2014 und im § 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.
2024 Ist der Erbschaftsbesitzer bei dem B. des Erbschaftsbesitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er so, wie wenn der Anspruch des Erben zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre.
2345 **Erbunwürdigkeit** 2340 f. Testament 2082.

Erbvertrag.

2283 B. der Frist zur Anfechtung eines Erbvertrages f. **Erbvertrag** — Erbvertrag.

Frist.

187 Ist der B. eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters. 188, 186.
887 **Grundstück** f. Hypothek 1170.
1484 **Güterrecht** 1518 f. Erbe 1944, 1954

Hypothek.

1170 Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des § Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigentümer in einer nach § 208 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablauf des Zahlungstages. 1175, 1188.
1188 f. Schuldverschreibung 801.

Kauf.

477, 480, 481, 490 f. Verjährung 211.
483 Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht, 481, 492.
492 Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Tieres. 481.
606 **Leihe** f. Miete 558.

Leistung.

264 Nimmt der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung vor, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die eine oder auf die andere Leistung richten.

Miete.

558 Die Verjährung der Ersatzansprüche des Vermieters beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält; die Verjährung der Ansprüche des Mieters beginnt mit der Beendigung des Mietverhältnisses.
568 B. der Frist zur Erklärung über Auflösung oder Verlängerung des Mietverhältnisses f. **Miete** — Miete.
1057 **Nießbrauch** f. Miete 558.

Pfandrecht.

1226, 1266, 1272 f. Miete 558.
1269, 1259, 1272 f. Hypothek 1170.

Pflichtteil.

2306 B. der Frist zur Ausschlagung eines beschwerten oder beschränkten Erbteiles f. **Pflichtteil** — Pflichtteil.

§
2325 B. der Frist, nach welcher eine Schenkung bei der Berechnung des Pflichtteils unberücksichtigt bleibt. 2330 f. **Pflichtteil** — Pflichtteil.
2335 f. Ehescheidung 1571.
1112 **Reallast** f. Vorkaufsrecht 1104.

Rechtsfähigkeit.

1 Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Schuldverschreibung.

801 B. der Vorlegungsfrist für Schuldverschreibungen auf den Inhaber 802 f. **Schuldverschreibung** — Schuldverschreibung.
802 B. der Verjährung des Anspruches aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber 808 f. **Schuldverschreibung** — Schuldverschreibung.
B. der Hemmung der Vorlegungsfrist sowie der Verjährung des Anspruches aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber 808 f. **Schuldverschreibung** — Schuldverschreibung.

Testament.

2082 B. der Frist zur Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird. 2083 f. **Erblasser** — Testament.
2202 Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.
2252 B. der Frist, nach welcher ein nach §§ 2249, 2250, 2251 errichtetes Testament als nicht errichtet gilt f. **Erblasser** — Testament.

Todeserklärung.

14 B. des Zeitraumes, nach welchem die Todeserklärung eines Verschollenen erfolgen darf. 15—18, 13 f. **Todeserklärung** — Todeserklärung.

Verjährung.

198 Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung. 201.
199 Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Kündigung zulässig ist. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der B. der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben. 201.
200 Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch macht, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältnis bezieht. 201.
201 Die Verjährung der in den §§ 196, 197 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach den §§ 198—200 maßgebende Zeitpunkt eintritt. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.
211 Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß eine der Parteien den Prozeß weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen. 214, 215, 220.
217 Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Verjährung kann erst nach

§ der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

Verwandtschaft.

1594 Die Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt. 1600.

1645 Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

1684 Im Falle der Todeserklärung des Vaters beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

1710 Dem unehelichen Kinde gebührt der volle auf das Vierteljahr entfallende Betrag der ihm zu gewährenden Rente, wenn es den B. des Vierteljahres erlebt.

1715 Die Verjährung des Anspruches der unehelichen Mutter auf Ersatz der durch die Geburt des Kindes entstehenden Kosten beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

1104 **Vorkaufsrecht** s. Hypothek 1170.

Vormundschaft.

1823 Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

1827 Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1821 und im § 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des B. oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

§ **Werkvertrag.**

638 Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstücke in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes. 639, 646, 651.

Willenserklärung.

124 B. der Frist zur Anfechtung einer Willenserklärung s. **Willenserklärung** — Willenserklärung.

Beglaubigung.

Ehe.

1342 Die Erklärung der Anfechtung einer Ehe ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ehescheidung.

1577 Die Erklärung der Wiederannahme eines früheren Namens nach der Ehescheidung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Die Erklärung des Mannes, daß er der allein für schuldig erklärten Frau die Führung seines Namens untersage, ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Erbe.

1945 Die Erklärung der Ausschlagung einer Erbschaft ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. 1955.

Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht.

Erbvertrag.

2276, 2290 s. Testament 2244.

2300 s. Testament 2261, 2273.

Güterrecht.

1372 s. Nießbrauch 1035.

1484, 1518 s. Erbe 1945.

§

1491 Die Erklärung des Verzichtes eines anteilsberechtigten Abkömmlinges auf seinen Anteil an dem Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. 1518.

1492 Die Erklärung der Aufhebung der f. Gütergemeinschaft ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. 1518.

1528 s. Nießbrauch 1035.

1560 Der Antrag auf eine Eintragung in das Güterrechtsregister ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.

1563 Die Abschrift einer Eintragung in das Güterrechtsregister ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Hypothek.

1154 Der bisherige Hypothekengläubiger hat auf Verlangen des neuen Hypothekengläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.

Kauf.

444 Erstreckt sich der Inhalt einer zum Beweise eines Rechtes dienenden Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer dem Käufer nur zur Erteilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet. 445.

Nießbrauch.

1035 Bei dem Nießbrauch an einem Inbegriff von Sachen kann jeder Teil verlangen, daß die Unterzeichnung des Verzeichnisses der Sachen öffentlich beglaubigt wird. Die Kosten hat derjenige zu tragen und vorzuschießen, welcher die B. verlangt.

523 **Schenkung** s. Kauf 444.

Schuldverhältnis.

371 Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe des Schuldscheins außer stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei.

403 Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung der Forderung auszustellen. 412.

Testament.

2120 Die Einwilligung des Nacherben zu einer Verfügung des Vorerben, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung, insbesondere zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten erforderlich ist, ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Die Kosten der B. fallen dem Vorerben zur Last.

2121 Der Vorerbe hat auf Verlangen die Unterzeichnung des Verzeichnisses der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände öffentlich beglaubigen zu lassen.

Die Kosten der B. fallen der Erbschaft zur Last.

2182 s. Kauf 444.

2198 Die Erklärung der Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. 2199, 2228.

2215 Der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung des Verzeichnisses der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände öffentlich beglaubigen zu lassen.

Die Kosten der B. fallen dem Nachlaß zur Last. 2220.

2244 Die Übersetzung eines über Errichtung eines Testaments aufgenommenen Protokolls muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Übersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. 2232, 2249.

2261 Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls

§ dem Nachlaßgerichte zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

2264 Die Abschrift eines Testaments oder einzelner Teile ist auf Verlangen zu beglaubigen.

2273 Von den in einem gemeinschaftlichen Testamente enthaltenen Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen.

Verein.

66 Die Abschrift der Vereinssatzung wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt. 71.

77 Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

79 Die Abschrift von Eintragungen in das Vereinsregister ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Verwandtschaft.

1597 Die Erklärung der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. 1599, 1600.

1662 Die Erklärung des Verzichts des Vaters auf die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

1706 Führt die Mutter des unehelichen Kindes infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die Erklärung des Ehemannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ **Willenserklärung.**

126 Ist durch G. schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

129 Ist durch G. für eine Erklärung öffentliche B. vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittelst Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene B. des Handzeichens erforderlich und genügend.

Die öffentliche B. wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

Begleiter.

Sachen.

701 Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem B. des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht.

Begräbnisstätte.

Art. **Einführungsgesetz.**

133 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen B.

§ **Begrenzung.**

Art. **Einführungsgesetz.**

72 Besteht in Ansehung eines Grundstückes ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des B.G.B. über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberichtigte tritt.

Begründung.

§ **Besitz.**

863 Gegenüber den in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüchen kann ein Recht zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung nur zur B. der Behauptung geltend gemacht werden, daß die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei. 865.

Ehe.

1306 Die leiblichen Eltern eines an Kindesstatt angenommenen Kindes erlangen das Recht zur Genehmigung einer Ehe desselben auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird.

1311 Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

Ehescheidung.

1568 Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als § schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung. 1564, 1570, 1571, 1574.

1574 Hat der Beklagte im Ehescheidungsprozeß Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären. 1575, 1576.

Eigentum.

945 Mit dem Erwerbe des Eigentums durch Ersitzung erlöschen die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigenbesitzes begründeten Rechte Dritter; es sei denn, daß der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes in Ansehung dieser Rechte nicht in gutem Glauben ist oder ihr Bestehen später erfährt. Die Ersitzungsfrist muß auch in Ansehung des Rechtes des Dritten verstrichen sein; die Vorschriften der §§ 939—944 finden entsprechende Anwendung.

Art. **Einführungsgesetz.**

11 Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den G., welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der G. des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird. 24.

12 Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen G. begründet sind.

21 Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Ent-

Art. bindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den G. des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden als nach den deutschen G. begründet sind.

25 Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den G. des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Ein Deutscher kann jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie nur nach den deutschen G. begründet sind, es sei denn, daß nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen G. ausschließlich maßgebend sind. 27, 28.

113 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften

a) über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitsteilung, die Regulierung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben oder welche sich auf den Erwerb des Eigentums, auf die B., Änderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundstücks beziehen. 116.

114 b) nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt infolge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer B. und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. 116.

128 c) über die B. und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht. 191.

150 s. Testament § 2249.

181 Steht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. das Eigentum an einer Sache mehreren nicht nach Bruchteilen zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen, begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

189 B. eines Rechtes an einem Grundstücke oder eines Rechtes an einem solchen Rechte nach dem Inkrafttreten des B.G.B. s. **E.G.** — E.G.

197 In Kraft bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. ein nicht unter den Art. *63* fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechts ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der B. verpflichtet ist.

201 s. Ehescheidung § 1568.

Erbe.

1964 Die Feststellung durch das Nachlaßgericht, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, begründet

§ die Vermutung, daß der Fiskus gesetzlicher Erbe sei.

Erbschein.

2359 Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das Nachlaßgericht die zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatsachen für festgestellt erachtet.

2345 **Erbunwürdigkeit** s. Testament 2083.

2301 **Erbvertrag** s. Schuldversprechen 781.

Güterrecht.

1391 Wird bei g. Güterrecht durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen. 1392 bis 1394, 1418, 1525.

1489 Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die f. Gütergemeinschaft nicht begründet. 1518.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1551 Zum unbeweglichen Vermögen, das bei der Fahrnisgemeinschaft eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, gehören Grundstücke nebst Zubehör, Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sowie Forderungen, die auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die B. oder Übertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind. 1549.

1158 **Hypothek** s. Schuldverhältnis 404.

§ **Kauf.**

448 Ist ein Recht verkauft, so fallen die Kosten der B. oder Übertragung des Rechtes dem Verkäufer zur Last. 451.

449 Der Käufer eines Grundstücks hat die Kosten der Auflassung und der Eintragung, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur B. oder Übertragung des Rechts nötigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen, zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der Beurkundung des Kaufes zur Last. 451.

Mäklervertrag.

656 Durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittelung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Versprechens Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der andere Teil zum Zwecke der Erfüllung des Versprechens dem Mäkler gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.

Nießbrauch.

1051 Wird durch das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigentümers begründet, so kann der Eigentümer Sicherheitsleistung verlangen.

2335 **Pflichtteil** s. Ehescheidung 1568.

Sachen.

97 Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von

§ der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.

518 **Schenkung** s. Schuldversprechen 781.

Schuldverhältnis.

404 Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren. 412.

Schuldversprechen.

781 Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntnis), ist schriftliche Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Ist für die B. des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form. 782.

Spiel.

762 Durch Spiel oder durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettschuld dem gewinnenden Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis. 763.

Testament.

2081 Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen anderen nicht begründet wird, insbesondere die Anfechtung einer Auflage erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.

2083 Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so kann der Beschwerte die Leistung verweigern, § auch wenn die Anfechtung nach § 2082 ausgeschlossen ist.

2128 Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung verlangen.

Die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des § 1052 finden entsprechende Anwendung. 2136.

2174 Durch das Vermächtnis wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

2249 Der Gültigkeit eines vor einem Vorsteher einer Gemeinde, eines Verbandes oder eines Gutsbezirkes errichteten Testamentes steht nicht entgegen, daß die Besorgnis, die Errichtung des Testaments vor einem Richter oder einem Notar werde nicht mehr möglich sein, nicht begründet war. 2252, 2256, 2266.

Todeserklärung.

18 Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt ist.

Vertrag.

305 Zur B. eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das G. ein anderes vorschreibt.

Verwandtschaft.

1590 Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

1624 Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur B. oder zur Erhaltung

§ der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung), gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

1630 s. Vormundschaft 1795.

1635 s. Ehescheidung 1568.

1643 s. Vormundschaft 1821.

1749 Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.

1759 Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet.

1768 Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses. 1769—1772 s. **Kindesstatt** — Verwandtschaft.

Vormundschaft.

1795 Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten

1. . . . .

2. bei einem Rechtsgeschäfte, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;

3. bei einem Rechtsstreite zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreite über eine Angelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.

§

1821 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

1. . . . .

2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf B. oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;

3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen. 1812, 1827.

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes:

1. . . . .

13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird. 1812.

Wohnsitz.

7 Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

8 Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines g. Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

10 Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemannes. Sie teilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Behandlung.

Dienstvertrag.

617 Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemein-

§ schaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche B. bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche B. kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche B. durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. 619.

Ehe.

1343 s. Willenserklärung 142.

1345 War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe verlangen, daß ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht so behandelt wird, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung geschieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für allein schuldig erklärt worden wäre.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf

§ einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist. 1346, 1347.

Art. **Einführungsgesetz.**

95 s. Dienstvertrag § 617.

112 s. **Bahneinheit** E.G.

§ **Kauf.**

488 Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und B. sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres zu ersetzen. 481, 491, 492.

Nießbrauch.

1038 Ist ein Wald Gegenstand des Nießbrauchs, so kann sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen B. durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Änderung des Wirtschaftsplanes verlangen. Die Kosten hat jeder Teil zur Hälfte zu tragen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage Gegenstand des Nießbrauchs ist.

Testament.

2123 Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen B. durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Änderung des Wirtschaftsplanes verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Ge-

§ winnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage zur Erbschaft gehört. 2136.

Willenserklärung.

142 Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

Behauptung.

863 **Besitz** s. **Begründung** — Besitz.

Art.

95 **Einführungsgesetz** s. Geschäftsfähigkeit § 109.

§ **Geschäftsfähigkeit.**

109 Bis zur Genehmigung des Vertrags Seitens des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt war. 106.

Güterrecht.

1397 Bis zur Genehmigung des von der unter gesetzlichem Güterrecht lebenden Frau über eingebrachtes Gut abgeschlossenen Vertrages ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch der Frau gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Teil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung

§ des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt war. 1401, 1404, 1448, 1525.

1448 Nimmt der Mann bei der a. Gütergemeinschaft ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444—1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1396 Abs. 1, 3 und der §§ 1397, 1398 entsprechende Anwendung. 1487, 1519.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455—1457, 1466, 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455 bis 1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Handlung.

824 Wer der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen mußte.

§ Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat. 829.

Kauf.

466 Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel der Sache, so kann der Verkäufer ihn unter dem Erbieten zur Wandelung und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er Wandelung verlange. Die Wandelung kann in diesem Falle nur bis zum Ablauf der Frist verlangt werden. 480, 481.

Schuldverhältnis.

371 Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außer stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei.

1643 **Verwandtschaft** 1690 f. Vormundschaft 1830.

180 **Vollmacht** f. **Beanstandung** — Vollmacht.

Vormundschaft.

1830 Hat der Vormund dem anderen vertragschließenden Teile gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Widerruf berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt war. 1832.

634 **Werkvertrag** 640 f. Kauf 466.

Beherbergung.

701 **Sachen** f. **Begleiter** — Sachen.

Behörde.

§ **Ehescheidung.**

1577 Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Die Frau kann ihren Familiennamen wieder annehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheirathet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen B., die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen. Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen B.; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Die B. soll der Frau die Erklärung mitteilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

§ **Eigentum.**

941, 945 f. Verjährung 209, 210.

978 f. **Beförderungsmittel** — Eigentum.

979 Die B. oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte gefundene Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen B. und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache. 983.

981 Reichsbehörde f. d.
Landesbehörde f. d.
Gemeindebehörde f. d.

982 Zentralbehörde f. d.

983 Ist eine öffentliche B. im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie ver-

§ pflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der B. der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979—982 entsprechende Anwendung.

Art. **Einführungsgesetz.**

9 s. Erbschein § 2369.

26 Gelangt aus einem im Auslande eröffneten Nachlasse für die nach den dortigen G. berechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer durch Vermittelung deutscher B. Vermögen ins Inland, so kann ein anderer der Herausgabe nicht aus dem Grunde widersprechen, daß er als Erbe oder Vermächtnisnehmer einen Anspruch auf das Vermögen habe.

70 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesg. Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen B. geltend gemacht werden muß.

91 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen B. stehende Stiftung berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, und nach welchen die Eintragung der Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten B. zu erfolgen hat. Die Hypothek kann nur als Sicherungshypothek eingetragen werden; sie entsteht mit der Eintragung.

120 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Teiles eines Grundstücks dieser Teil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn § von der zuständigen B. festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen unter der gleichen Voraussetzung:

1. im Falle der Teilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Teile des Grundstücks verteilt wird;
2. im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes die Zustimmung derjenigen nicht erforderlich ist, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist;
3. in den Fällen des § 1128 des B.G.B. und des Art. *52* dieses G. der dem Eigentümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit wird.

142, 143 s. **Beamter** — E.G.

147 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche B. zuständig sind.

Sind durch L.G. die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen B. als einem Gericht übertragen, so ist für die Abnahme des im § 2006 des B.G.B. vorgeschriebenen Offenbarungseides das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

163 s. Stiftung §§ 86, 87.

204 Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen B. beschränkt, so bleibt die Beschränkung

Art. in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach § 1671 des B.G.B. aufheben.

Ist dem Vater oder der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen B. entzogen, so hat das Vormundschaftsgericht die Anordnung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutznießung nach § 1666 § Abs. 2 des B.G.B. gerechtfertigt ist.

2002 **Erbe** 2003 s. **Beamter** — Erbe.

Erbschein.

2369 Ein Gegenstand, für den von einer deutschen B. ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inlande befindlich.

2300 **Erbvertrag** s. Testament 2259.

1372 **Güterrecht** 1528 s. Nießbrauch 1035.

Hypothek.

1115 Bei der Eintragung der Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen B. öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.

1145 s. **Befriedigung** — Hypothek.

490 **Kauf** 491, 492 s. Verjährung 210.

1035 **Nießbrauch** s. **Beamter** — Nießbrauch.

2314 **Pflichtteil** s. **Beamter** — Pflichtteil.

Schenkung.

525 Wer eine Schenkung unter einer Auflage macht, kann die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.

Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tode des Schenkers auch die zuständige B. die Vollziehung verlangen.

Stiftung.

81 Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form.

§ Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerrufe berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen B. nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerrufe nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen B. eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

86 Die Vorschriften des § 26, des § 27 Abs. 3 und der §§ 28—31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen B. geführt wird, ein anderes ergiebt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen B. geführt wird, keine Anwendung.

87 Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige B. der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben, die B. kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes

§ und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

Testament.

2121, 2215 s. **Beamter** — Testament.

2194 Die Vollziehung einer Auflage können der Erbe, der Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige B. die Vollziehung verlangen.

2259 Befindet sich ein Testament bei einer anderen B. als einem Gerichte, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern.

Verein.

69 Der Nachweis, daß der Vorstand des Vereins aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird B. gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

74 Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen B.

Verjährung.

209 Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt.

Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. . . . .

5. Die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten § oder anderen B. zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung. 220.

210 Hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung einer B. ab oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen, so wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an die B. oder das höhere Gericht in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen, wenn die Klage binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung. 220.

220 Verwaltungsbehörde s. d.

Verwandtschaft.

1640 s. **Beamter** — Verwandtschaft.

1642 s. Vormundschaft 1807.

1706 Der Ehemann der Mutter des unehelichen Kindes kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen B. dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die Erklärung des Ehemanns sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

1726 Die Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung Seitens des Kindes resp. der Mutter und der Ehefrau des unehelichen Vaters hat diesem oder der B. gegenüber zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

1733 Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung des Kindes nur zulässig, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen B. eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

§ **Vormundschaft.**

1802 s. **Beamter** — Vormundschaft.

1807 Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. . . . .

5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen B. des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. 1808—1811.

Willenserklärung.

129 s. **Beglaubigung** — Willenserklärung.

130 Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer B. gegenüber abzugeben ist.

136 Ein Veräußerungsverbot, das von einem Gericht oder von einer anderen B. innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbote der im § 135 bezeichneten Art gleich.

143 Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der andere der Anfechtungsgegner. Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem anderen oder einer B. gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der B. gegenüber vorgenommen worden ist.

§ Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer B. gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der B. erfolgen; die B. soll die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

Beibringung.

Testament.

2114 Gehört zur Erbschaft eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so steht die Kündigung und die Einziehung dem Vorerben zu. Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, daß das Kapital an ihn nach B. der Einwilligung des Nacherben gezahlt oder das es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird. Auf andere Verfügungen über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld finden die Vorschriften des § 2113 Anwendung. 2112, 2136.

Art. **Beifügung.**

151 **Einführungsgesetz** s. Erbvertrag § 2276 s. Testament § 2243 bis 2245.

§ **Erbe.**

1945 Ein Bevollmächtigter bedarf zur Ausschlagung der Erbschaft einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muß der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden. 1955.

2276 **Erbvertrag** 2290 s. Testament 2243, 2244.

1484 **Güterrecht** 1518 s. Erbe 1945.

Testament.

2086 Ist einer letztwilligen Verfügung der

§ Vorbehalt einer Ergänzung beigefügt, die Ergänzung aber unterblieben, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit von der Ergänzung abhängig sein sollte.

2243 Dem über Errichtung eines Testamentes aufgenommenen Protokoll ist als Anlage beizufügen:
die schriftliche Erklärung des Erblassers, daß er am Sprechen verhindert sei und daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. 2249, 2232.

2244 Ist ein Testament in deutscher Sprache aufgenommen, der Erblasser der deutschen Sprache aber nicht mächtig, so muß dem Testament die Übersetzung als Anlage beigefügt werden. 2232, 2249.

2245 Ist das Testament in einer fremden Sprache aufgenommen, so muß demselben eine deutsche Übersetzung als Anlage beigefügt werden. 2232, 2249.

2267 Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2231 Nr. 2 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle. Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

Verein.

59 Der Anmeldung des Vereins zur Eintragung sind beizufügen:
1. die Satzung in Urschrift und Abschrift,
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes. 60.

67 Jede Änderung des Vorstandes, sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute Bestellung beizufügen. 78.

71 Die Änderung der Vereinssatzung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen. 78.

74 Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen. 78.

76 Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amtswegen. 78.

Beihülfe.

Testament.

2215 Der Testamentsvollstrecker hat dem Erben unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände und der bekannten Nachlaßverbindlichkeiten mitzuteilen und ihm

§ die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche B. zu leisten. 2220.

Beistand.

Art. **Einführungsgesetz.**

156 Wer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. wegen Verschwendung entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des B.G.B. wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den französischen oder den badischen G. wegen Verschwendung die Bestellung eines B. angeordnet ist.

160 Soweit nach den Vorschriften des B.G.B. infolge einer Todeserklärung die elterliche Gewalt des Verschollenen, die Vormundschaft, die Pflegschaft, sowie das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, B. oder Mitglied eines Familienrates endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des B.G.B. an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung. *158, 161.*

205 Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des B.G.B. auf Grund der bisherigen G. die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen B. zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des B.G.B. an als Anordnung der Bestellung eines B. für die Mutter im Sinne des B.G.B.

211 Die nach den französischen oder den badischen G. für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines B. verliert mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung.

§ **Verwandtschaft.**

1687 Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen B. zu bestellen:

1. wenn der Vater die Bestellung § nach Maßgabe des § 1777 angeordnet hat;
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder in den Fällen der §§ 1666, 1667 die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet. 1686, 1695.

1688 Der B. kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Über den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so hat das Vormundschaftsgericht Bestimmungen, die er nach Maßgabe des § 1777 über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat, bei der Bestellung zu befolgen. 1686.

1689 Der B. hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen, er hat dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen. 1686.

1690 Die Genehmigung des B. ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann. Die Vorschriften der §§ 1828—1831 finden entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung des B. wird

§ durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreise des B. gehört, den B. hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist. 1686.

1691 Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des B. fällt, finden die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1809, 1810 (s. Vormundschaft) entsprechende Anwendung. 1686.

1692 Hat die Mutter ein Vermögensverzeichnis einzureichen, so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der B. zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem B. mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das Verzeichnis ungenügend, so finden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, die Vorschriften des § 1640 Abs. 2 entsprechende Anwendung. 1686.

1693 Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag der Mutter dem B. die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat der B. die Rechte und Pflichten eines Pflegers. 1686, 1695.

1694 Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des B., für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das Amt des B. endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht. 1686.

1695 Das Vormundschaftsgericht kann in § den Fällen des § 1687 Nr. 2, 3 die Bestellung des B. und im Falle des § 1693 die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den B. jederzeit aufheben.

Ist die Stellung des B. nach § 1687 Nr. 2 erfolgt, so soll sie nur mit Zustimmung der Mutter aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den B. 1686.

1696 Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit, so hat die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines B. 1686, 1697.

1702 Stirbt beim Vorliegen einer nichtigen Ehe der Vater oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde, so hat die Mutter, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines B. 1700, 1721.

1707 Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines B.

Vormundschaft.

1899, 1897 s. Verwandtschaft 1702.

1904 Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für

§ sie das Gleiche wie nach § 1903 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687 Nr. 3 ein B. zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu. 1897.

Beitrag.

774 **Bürgschaft** 776 s. Schuldverhältnis 426.

Ehe.

1352 Wird die frühere Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes einen B. zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1585.

1361 Die Unterhaltungspflicht des Mannes seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau gegenüber fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines B., wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

Ehescheidung.

1585 Hat der Mann nach der Ehescheidung einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so ist die Frau verpflichtet, ihm aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen B. zu den Kosten des Unterhalts zu leisten, soweit nicht diese durch die dem Manne an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

§ Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den B. zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.

Art. **Einführungsgesetz.**

81 s. Schuldverhältnis § 394.

159 s. Ehe § 1352.

§ **Gesellschaft.**

705 Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten B. zu leisten.

706 Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gleiche B. zu leisten.

Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschaft werden sollen. Das Gleiche gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht blos für die Gewinnverteilung bestimmt ist.

Der B. eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.

707 Zur Erhöhung des vereinbarten B. oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet.

718 Die B. der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen). 720.

722 Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verluste nicht be-

§ stimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines B. einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.

Ist nur der Anteil am Gewinn oder am Verluste bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

735 Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende B. nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnisse zu tragen. 731.

Güterrecht.

1371 Auf das Vorbehaltsgut bei g. Güterrecht finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch einen B. zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen B. erhält.

1427 Der Mann hat im Falle der Gütertrennung den ehelichen Aufwand zu tragen.

Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat die Frau dem Manne einen angemessenen B. aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben § ist. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar. 1426.

1428 Ist im Falle der Gütertrennung eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat, so kann die Frau den B. zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist, oder wenn er nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist. 1426.

1441 Auf das Vorbehaltsgut der Frau im Falle a. Gütergemeinschaft finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen B. nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

1225 **Pfandrecht** 1266, 1272 f. Bürgschaft 774.

Schuldverhältnis.

394 Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt. Gegen die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete B. aufgerechnet werden.

426 Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende B. nicht erlangt werden, so ist der Ausfall

§ von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

Verein.

58 Die Vereinssatzung soll Bestimmungen enthalten:

1. . . . . .

2. Darüber, ob und welche B. von den Mitgliedern zu leisten sind. 60.

Beiwohnung.

Handlung.

825 Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen B. bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. 829, 840.

847 Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen B. bestimmt wird.

Verlöbnis.

1300 Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die B. gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Der Anspruch ist nicht übertragbar § und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist. 1302.

Verwandtschaft.

1591 Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben. 1600.

1717 Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708—1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine B. bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser B. empfangen hat.

1718 Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

1720 Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1717 Abs. 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser B. empfangen hat.

§ Erkennt der Ehemann der Mutter seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde an, so wird vermutet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

Bejahung.

Ehe.

1318 Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Bekanntmachung.

657 **Auslobung** 658 s. **Auslobung** — Auslobung.

Eigentum.

980 Die Versteigerung einer gefundenen Sache ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen B. des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die B. ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. 982, 983.

981 Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen B. bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei § Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche B. erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen B. des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen. 982, 983.

982 Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene B. erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrat, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaates erlassenen Vor-
Art. schriften. 983.

163 **Einführungsgesetz** s. Stiftung § 88, Verein §§ 50, 51, 53.

§ **Erbe.**

1965 Der Feststellung, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist vorauszugehen; die Art der B. und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften. Die Aufforderung darf unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

1983 Das Nachlaßgericht hat die Anordnung der Nachlaßverwaltung durch das für seine B. bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

2061 Die Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen der Nachlaßgläubiger ist durch den deutschen Reichsanzeiger und durch das für die B. des Nachlaß-

§ gerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung. Die Kosten fallen dem Erben zur Last, der die Aufforderung erläßt. 2045.

Erbschein.

2358 Das Nachlaßgericht kann vor der Erteilung des Erbscheins eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der B. und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.

2361 Der Beschluß, durch welchen ein unrichtiger Erbschein für kraftlos erklärt wird, ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der C.P.O. bekannt zu machen.

Güterrecht.

1562 Das Amtsgericht hat eine Eintragung in das Güterrechtsregister durch das für seine B. bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Wird eine Änderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die B. auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend von dem G. geregelt ist, auf eine a. Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

1115 **Hypothek** s. **Behörde** — Hypothek.

457 **Kauf** 458 s. Schuldverhältnis 383.

Pfandrecht.

1237 Zeit und Ort der Versteigerung des Pfandes sind unter a. Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen. Der Eigentümer und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist. 1233, 1243, 1245, 1246, 1266, 1272.

Schuldverhältnis.

383 Zeit und Ort der Versteigerung einer geschuldeten, zur Hinterlegung nicht § geeigneten Sache sind unter a. Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

Schuldverschreibung.

795 Im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Die Erteilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

88 **Stiftung** s. Verein 50, 51, 53.

Verein.

50 Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der B. sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die B. erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für B. des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte. Die B. gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern. 53.

51 Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der B. der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden. 53.

66 Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins durch das für seine B. bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Vollmacht.

171 Hat jemand durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffent-

§ liche B. kundgegeben, daß er einen anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird. 173.

176 Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche B. für kraftlos erklären.

Bekenntnis.

Vormundschaft.

1779 Bei der Auswahl des Vormundes ist auf das religiöse B. des Mündels Rücksicht zu nehmen.

1801 Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem B. angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.

Beklagter.

Ehescheidung.

1574 Wird die Ehe aus einem der in den §§ 1565—1568 bestimmten Gründen geschieden, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß der B. die Schuld an der Scheidung trägt.

Hat der B. Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären.

Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des B. auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, wegen deren der B. auf Scheidung klagen könnte oder, falls sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten § Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen. 1575, 1576.

Beköstigung.

196 **Verjährung** s. **Befriedigung** — Verjährung.

Belästigung.

Vormundschaft.

1786 Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen;

1. . . . .

5. Wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere B. führen kann. 1889.

Belastung.

Dienstbarkeit.

1090 Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die B. erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder daß ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).

Die Vorschriften der §§ 1020 bis 1024, 1026—1029, 1061 finden entsprechende Anwendung.

1093 s. Nießbrauch 1031.

Eigentum.

914 Das Recht auf die Rente für den Überbau geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Überbaues. 916, 917.

925 s. Grundstück 873.

926 Erlangt der Erwerber eines Grundstücks auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörstücken, die dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§ 932—936

§ Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend.

936 Ist eine veräußerte Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerbe des Eigentums. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte. Erfolgt die Veräußerung nach § 930 oder war die nach § 931 veräußerte Sache nicht im mittelbaren Besitze des Veräußerers, so erlischt das Recht des Dritten erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten erlischt nicht, wenn der Erwerber zu der nach Abs. 1 maßgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist.

Steht im Falle des § 931 das Recht dem dritten Besitzer zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht. 926.

949 Erlischt nach den §§ 946—948 das Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigentümer der belasteten Sache Miteigentum, so bestehen die Rechte an dem Anteile fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigentümer der belasteten Sache Alleineigentümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache. 951.

1009 Die gemeinschaftliche Sache kann auch zu Gunsten eines Miteigentümers belastet werden.

Die B. eines gemeinschaftlichen Grundstücks zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks sowie die B. eines anderen Grundstücks zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das andere Grundstück einem Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört. 1008.

1010 Haben die Miteigentümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung geregelt oder das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die getroffene Bestimmung gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur, wenn sie als B. des Anteils im Grundbuch eingetragen ist. 1008.

Art. **Einführungsgesetz.**

60 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstücke, dessen B. nach den in den Art. *57* bis *59* bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

61 Ist die Veräußerung oder B. eines Gegenstandes nach den in den Art. *57* bis *59* bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig, so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des B.G.B. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

68 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die B. eines Grundstücks mit dem vererblichen und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen. Die Vorschriften der §§ 874—876, 1015, 1017 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

Art.

97 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Übertragung und B. einer Buchforderung, regeln.

112 s. **Bahneinheit** — E.G.

113 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die B. eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesg. Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen. 116.

116 s. Grunddienstbarkeit §§ 1021, 1022.

§

117 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften,

a) welche die B. eines Grundstücks über eine bestimmte Wertgrenze hinaus untersagen;

b) welche die B. eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im § 1202 Abs. 2 des B.G.B. bestimmte Zeit zulassen.

118 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehens zusteht, den Vorrang vor anderen B. des Grundstücks einräumen. Zu Gunsten eines Dritten finden die Vorschriften

§ der §§ 892, 893 des B.G.B. Anwendung.

120 s. **Behörde** — E.G.

121 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen im Falle der Teilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anstalt mit einer Reallast belasteten Grundstücks nur ein Teil des Grundstücks mit der Reallast belastet bleibt und dafür zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers dieses Teiles die übrigen Teile mit gleichartigen Reallasten belastet werden.

142 s. Grundstück § 873.

172 Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. vermietet oder verpachtet war, nach dieser Zeit veräußert oder mit einem Rechte belastet, so hat der Mieter oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im B.G.B. bestimmten Rechte. Weitergehende Rechte des Mieters oder Pächters, die sich aus den bisherigen G. ergeben, bleiben unberührt unbeschadet Art. der Vorschrift des Art. *171*.

184 Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen G. ergebenden Inhalte und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Art. *192* bis *195* ein anderes ergiebt. Von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gelten jedoch für ein Erbbaurecht die Vorschriften des § 1017, für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020—1028 des B.G.B.

187 Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder

§ von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verlangt wird, die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt. 191.

189 Der Erwerb und Verlust des Eigentums sowie die Begründung, Übertragung, B. und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nach den bisherigen G., bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. . . .

Die Aufhebung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen G., bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.

§ **Erbbaurecht.**

1012 s. **Bauwerk** — Erbbaurecht.

1015 s. Grundstück 873.

Erbe.

1976 Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und B. erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

1991 Macht der Erbe von dem ihm nach § 1990 zustehenden Rechte Gebrauch, so finden auf seine Verantwortlichkeit und den Ersatz seiner Aufwendungen die Vorschriften der §§ 1978, 1979 Anwendung.

Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und B. erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Erben als nicht erloschen. 1992, 2013, 2036.

§

2044 s. Eigentum 1010.

Erbschaftskauf.

2375 Hat der Verkäufer einer Erbschaft vor dem Verkauf einen Erbschaftsgegenstand verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so ist er verpflichtet, dem Käufer den Wert des verbrauchten oder veräußerten Gegenstandes, im Falle der B. die Wertminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.

Im übrigen kann der Käufer wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes nicht Ersatz verlangen.

2377 Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und B. erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer als nicht erloschen.

2385 Die Vorschriften über den Erbschaftskauf finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind.

Im Falle einer Schenkung ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene B. dieser Gegenstände Ersatz zu leisten. Die im § 2376 bestimmte Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte trifft den Schenker nicht; hat der

§ Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

2288 **Erbvertrag** s. **Bedachter** — Erbvertrag.

Grunddienstbarkeit.

1018 Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder daß auf dem Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, daß sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergiebt (Grunddienstbarkeit).

1019 Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer B. bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietet. Über das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.

1020 Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks thunlichst zu schonen. Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert.

1021. 1022 s. **Anlage** — Grunddienstbarkeit.

1023 Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigentümer die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle § für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch dann, wenn der Teil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

1025 Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort; die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem der Teile zum Vorteile, so erlischt sie für die übrigen Teile.

1026 Wird das belastete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

1028 s. **Beeinträchtigung** — Grunddienstbarkeit.

Grundschuld.

1191 Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die B. erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist. (Grundschuld.)

Die B. kann auch in der Weise erfolgen, daß Zinsen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind.

Grundstück.

873 Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, zur B. eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Übertragung oder B. eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles

§ über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet, oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat. 877, 878, 879, 880, 892.

874 Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, soweit nicht das G. ein anderes vorschreibt. 877.

876 Ist ein Recht an einem Grundstücke mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechtes die Zustimmung des Dritten erforderlich. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. 877, 880.

879 s. **Abteilung** — Grundstück.

880 Ist bei einer Rangänderung mehrerer Rechte das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 876 entsprechende Anwendung.

881 Der Eigentümer kann sich bei der B. des Grundstücks mit einem Rechte § die Befugnis vorbehalten, ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen.

Der Vorbehalt bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Eintragung muß bei dem Rechte erfolgen, das zurücktreten soll.

Wird das Grundstück veräußert, so geht die vorbehaltene Befugnis auf den Erwerber über.

Ist das Grundstück vor der Eintragung des Rechtes, dem der Vorrang beigelegt ist, mit einem Rechte ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang insoweit keine Wirkung, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht infolge der inzwischen eingetretenen B. eine über den Vorbehalt hinausgehende B. erleiden würde.

882 Wird ein Grundstück mit einem Rechte belastet, für welches nach den für die Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften dem Berechtigten im Falle des Erlöschens durch den Zuschlag der Wert aus dem Erlöse zu ersetzen ist, so kann der Höchstbetrag des Ersatzes bestimmt werden. Die Bestimmung bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

883 Zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstücke oder an einem das Grundstück belastenden Rechte oder auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechtes kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden.

894 s. **Beeinträchtigung** — Grundstück.

1480 **Güterrecht** 1504, s. Erbe 1991.

Hypothek.

1113 Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die B. erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung

§ wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstücke zu zahlen ist. (Hypothek)

Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

1111 Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit einer Hypothek nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

1116 s. Grundstück 873, 876.

1132, 1172 s. Grundstück 876.

1136 Eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

1138, 1185, 1155, 1157 s. Grundstück 894.

1154, 1187 s. Grundstück 873.

1168, 1176 s. Grundstück 876.

1172 s. **Berechnung** — Hypothek.

1175 Verzichtet der Gläubiger auf die Gesamthypothek, so fällt sie den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu; die Vorschrift des § 1172 Abs. 2 findet Anwendung. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek an einem der Grundstücke, so erlischt die Hypothek an diesem.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach § 1170 mit seinem Rechte ausgeschlossen wird. 1176.

1180 s. Grundstück 873, 876.

Kauf.

439 Der Verkäufer hat einen Mangel im Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.

Eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Pfandrecht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die B. kennt. Das Gleiche gilt von einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte. 440, 443, 445.

§

445 Die Vorschriften der §§ 433—444 finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder B. eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

467, 480, 481, 487 s. Vertrag 353.

493 Die Vorschriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder B. einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

280 **Leistung** 286 s. Vertrag 353.

Miete.

577, 578 s. **Ausübung** — Miete.

579 Wird das vermietete Grundstück von dem Erwerber weiter veräußert oder belastet, so finden die Vorschriften des § 571 Abs. 1 und der §§ 572 bis 578 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter dem Mieter nach § 571 Abs. 2.

Nießbrauch.

1030 Eine Sache kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die B. erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen. (Nießbrauch).

Der Nießbrauch kann auch durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

1031 s. Eigentum 926.

1032 s. Eigentum 936.

1071, 1068, s. Grundstück 876.

Pfandrecht.

1204 Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

Das Pfandrecht kann auch für eine

§ künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

1208 Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so geht das Pfandrecht dem Rechte vor, es sei denn, daß der Pfandgläubiger zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechts in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist. Die Vorschriften der §§ 932 Abs. 1 Satz 2, 935, 936 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. 1262, 1266, 1272, 1273.

1244, 1266 s. Eigentum 936.

1255 Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. 1266, 1272.

1256 Das Pfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist. 1266, 1272.

1260, 1259, 1272 s. Grundstück 873.

1261, 1259, 1272 s. Grundstück 879—881.

1262 Solange das Pfandrecht im Schiffsregister eingetragen ist, behält es im Falle der Veräußerung oder B. des Schiffes seine Kraft, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben ist.

Ist das Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so gelten im Falle der Veräußerung des Schiffes die Vorschriften des § 936 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 auch dann, wenn der Erwerber das Eigentum ohne Übergabe erlangt; die Vorschrift des § 936 Abs. 3 findet keine Anwendung. Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, so findet § die Vorschrift des § 1208 Satz 1 Anwendung. 1259, 1272.

1263 Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 verlangt werden.

Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht worden, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach § 899 Abs. 2 eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, gilt im Falle der Veräußerung oder B. des Schiffes dem Erwerber gegenüber das Gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre. 1259, 1272.

1276, 1273 s. Grundstück 876.

Reallast.

1105 Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die B. erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind. (Reallast).

Die Reallast kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

1109 Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Reallast für die einzelnen Teile fort. Ist die Leistung teilbar, so bestimmen sich die Anteile der Eigentümer nach dem Verhältnisse der Größe der Teile; ist sie nicht teilbar, so finden die Vorschriften des § 432 Anwendung. Die Ausübung des Rechtes ist im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

Der Berechtigte kann bestimmen, daß das Recht nur mit einem der Teile verbunden sein soll. Die Be-

§ ſtimmung hat dem Grundbuchamte gegenüber zu erfolgen und bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Vorſchriften der §§ 876, 878 finden entſprechende Anwendung. Veräußert der Berechtigte einen Teil des Grundſtücks, ohne eine ſolche Beſtimmung zu treffen, ſo bleibt das Recht mit dem Teile verbunden, den er behält.

Gereicht die Reallaſt nur einen der Teile zum Vorteile, ſo bleibt ſie mit dieſem Teile allein verbunden.

1111 Eine zu Gunſten einer beſtimmten Perſon beſtehende Reallaſt kann nicht mit dem Eigentum an einem Grundſtücke verbunden werden.

Iſt der Anſpruch auf die einzelne Leiſtung nicht übertragbar, ſo kann das Recht nicht veräußert oder belaſtet werden.

419 **Schuldverhältnis** ſ. Erbe 1991.

Teſtament.

2143 Tritt die Nacherbfolge ein, ſo gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und B. erloſchenen Rechtsverhältniſſe als nicht erloſchen.

2145 ſ. Erbe 1991.

2165 Iſt ein zur Erbſchaft gehörender Gegenſtand vermacht, ſo kann der Vermächtnisnehmer im Zweifel nicht die Beſeitigung der Rechte verlangen, mit denen der Gegenſtand belaſtet iſt. Steht dem Erblaſſer ein Anſpruch auf die Beſeitigung zu, ſo erſtreckt ſich im Zweifel das Vermächtnis auf dieſen Anſpruch.

Ruht auf einem vermachten Grundſtück eine Hypothek, Grundſchuld oder Rentenſchuld, die dem Erblaſſer ſelbſt zuſteht, ſo iſt aus den Umſtänden zu entnehmen, ob die Hypothek, Grundſchuld oder Rentenſchuld als mitvermacht zu gelten hat.

2166 Iſt ein vermachtes Grundſtück, das zur Erbſchaft gehört, mit einer Hypo§ thek für eine Schuld des Erblaſſers oder für eine Schuld belaſtet, zu deren Berichtigung der Erblaſſer dem Schuldner gegenüber verpflichtet iſt, ſo iſt der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers inſoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Wert des Grundſtücks gedeckt wird. Der Wert beſtimmt ſich nach der Zeit, zu welcher das Eigentum auf den Vermächtnisnehmer übergeht; er wird unter Abzug der B. berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen. 2167, 2168.

2168 ſ. **Befriedigung** — Teſtament.

2175 Hat der Erblaſſer eine ihm gegen den Erben zuſtehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belaſtet iſt, ſo gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und B. erloſchenen Rechtsverhältniſſe in Anſehung des Vermächtniſſes als nicht erloſchen.

2204, 2208 ſ. Erbe 2044.

Vertrag.

310 Ein Vertrag, durch den ſich der eine Teil verpflichtet, ſein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil ſeines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belaſten, iſt nichtig.

311 Ein Vertrag, durch den ſich der eine Teil verpflichtet, ſein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil ſeines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belaſten, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

314 Verpflichtet ſich jemand zur Veräußerung oder B. einer Sache, ſo erſtreckt ſich die Verpflichtung im

§ Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.

353 Hat der zum Rücktritt von dem Vertrage Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Teil des Gegenstandes veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn bei demjenigen, welcher den Gegenstand infolge der Verfügung erlangt hat, die Voraussetzungen des § 351 oder des § 352 eingetreten sind.

Einer Verfügung des Berechtigten steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt. 327.

1630 **Verwandtschaft** s. Vormundschaft 1795.

Vorkaufsrecht.

1094 Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die B. erfolgt, dem Eigentümer gegenüber zum Vorkaufe berechtigt ist.

Das Vorkaufsrecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstückes bestellt werden.

1095 Ein Bruchteil eines Grundstückes kann mit dem Vorkaufsrecht nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

Vormundschaft.

1795 Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. . . . .

2. Bei einem Rechtsgeschäfte, das die Übertragung oder B. einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, B., § Aufhebung oder Minderung begründet;

3. bei einem Rechtsstreite zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreite über eine Angelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.

634 **Werkvertrag** 640 f. Kauf 467.

Belege.

Leistung.

259 Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit B. ertheilt zu werden pflegen, B. vorzulegen.

Vormundschaft.

1841 Die Rechnung des Vormundes über seine Vermögensverwaltung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit B. erteilt zu werden pflegen, mit B. versehen sein.

Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen B. verlangen.

Belieben.

Eigentum.

903 Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz und Recht Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach B. verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Hypothek.

1132 Der Gläubiger einer Gesamthypothek

§ kann die Befriedigung nach seinem B. aus jedem der Grundstücke ganz oder zu einem Teile suchen.

Kauf.

495 Bei einem Kauf auf Probe oder auf Besicht steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im B. des Käufers.

Schuldverhältnis.

421 Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem B. von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

428 Sind mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, daß jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist (Gesamtgläubiger), so kann der Schuldner nach seinem B. an jeden der Gläubiger leisten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage auf die Leistung erhoben hat.

Testament.

2156, 2192 s. Vertrag 319.

2181 Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien B. des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig. 2192.

Vertrag.

319 Soll der Dritte die Bestimmung der Leistung nach freiem B. treffen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Belohnung.

657 **Auslobung** 659—661 s. **Auslobung** — Auslobung.

Bemerkung.

§ **Vormundschaft.**

1842 Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung über seine Vermögensverwaltung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den B. zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt. 1891.

1854 Ist im Falle befreiter Vormundschaft ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Vormund hat die Übersicht mit den B. zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt. 1855, 1856, 1903, 1917.

Bemessung.

Dienstvertrag.

614 Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

621 Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung des Dienstverhältnisses an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig, sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren

§ oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. 620.

622 s. **Angestellter** — Dienstvertrag.

623 Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. 620.

Erbe.

1963 Ist zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines Erben zu erwarten, so kann die Mutter, falls sie außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesmäßigen Unterhalt aus dem Nachlasse oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbteile des Kindes verlangen. Bei der B. des Erbteiles ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.

1980 Beantragt der Erbe nicht unverzüglich, nachdem er von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt hat, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Bei der B. der Zugänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht. 1985, 2013, 2036.

Miete.

551 Der Mietzins ist am Ende der Mietzeit zu entrichten. Ist der Mietzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Der Mietzins für ein Grundstück ist, sofern er nicht nach kürzeren § Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablaufe je eines Kalendervierteljahrs am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten.

565 Bei Grundstücken ist die Kündigung des Mietverhältnisses nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll.

Ist der Mietzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gelten auch für die Fälle, in denen das Mietverhältnis unter Einhaltung der g. Frist vorzeitig gekündigt werden kann. 564.

Pacht.

584 Ist bei der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks der Pachtzins nach Jahren bemessen, so ist er nach dem Ablauf je eines Pachtjahres am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten. 581.

2141 **Testament** s. Erbe 1963.

Verwahrung.

699 Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der

§ Aufbewahrung zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Benachrichtigung.

Erbe.

2035 Der Verkäufer eines Anteils an dem Nachlasse hat die Miterben von der Übertragung des Anteils auf den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. 2032, 2037.

1166 **Hypothek** s. **Befriedigung** — Hypothek.

Pfandrecht.

1220 Der Pfandgläubiger hat den Verpfänder von der Versteigerung des Pfandes unverzüglich zu benachrichtigen, im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Androhung, die Fristbestimmung und die B. dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind. 1266, 1272.

1237 Zeit und Ort der Versteigerung des Pfandes sind unter a. Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen. Der Eigentümer und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen; die B. darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist. 1233, 1246, 1266, 1272.

1241 Der Pfandgläubiger hat den Eigentümer von dem Verkaufe des Pfandes und dem Ergebnis unverzüglich zu benachrichtigen, sofern nicht die B. unthunlich ist. 1266, 1272.

1285 Hat die Leistung an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen, so sind beide einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken, wenn die Forderung fällig ist.

Soweit der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Forderung ohne Mit§ wirkung des Gläubigers einzuziehen, hat er für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Von der Einziehung hat er den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, sofern nicht die B. unthunlich ist. 1273, 1279.

Schuldverhältnis.

384 Der Schuldner hat den Gläubiger von der Versteigerung der hinterlegten geschuldeten Sache unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Androhung und die B. dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind.

411 s. **Beamter** — Schuldverhältnis.

416 Der Veräußerer eines Grundstücks hat auf Verlangen des Erwerbers dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzuteilen. Sobald die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung feststeht, hat der Veräußerer den Erwerber zu benachrichtigen.

Vorkaufsrecht.

1099 Gelangt das mit einem Vorkaufsrecht belastete Grundstück in das Eigentum eines Dritten, so kann dieser in gleicher Weise wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrages mit der im § 510 Abs. 2 bestimmten Wirkung mitteilen.

Der Verpflichtete hat den neuen Eigentümer zu benachrichtigen, sobald die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt oder ausgeschlossen ist.

Vormundschaft.

1876 Wird ein sofortiges Einschreiten des Familienrats nötig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrat einzuberufen, ihn von den Anordungen in Kenntnis zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

1881 Von der Aufhebung des Familienrates hat das Vormundschaftsgericht

§ die bisherigen Mitglieder, den Vormund und den Gegenvormund in Kenntnis zu setzen.

Benachteiligung.

2005 **Erbe** s. **Absicht** — Erbe.

Güterrecht.

1456, 1468, 1487, 1519, 1542 s. **Absicht** — Güterrecht.

1495 Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. . . . .
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachteiligen, vermindert hat. 1496, 1502, 1518.

Testament.

2138 Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich in den Fällen des § 2137 auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände für Verwendungen auf Gegenstände, die er infolge dieser Beschränkung nicht herauszugeben hat, kann er nicht Ersatz verlangen.

Hat der Vorerbe der Vorschrift des § 2113 Abs. 2 zuwider über einen Erbschaftsgegenstand verfügt, oder hat er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachteiligen, vermindert, so ist er dem Nacherben zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. **Benennung.**

136 **Einführungsgesetz** s. Vormund-
§ schaft §§ 1776, 1852.

188 **Frist** s. **Bestimmung** — Frist.

1687 **Verwandtschaft** 1688 s. Vormundschaft 1777.

Vormundschaft.

1776 Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;

1778, 1779.

1777 Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Das Gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die B. des Vormundes erfolgt durch letztwillige Verfügung. 1782, 1797, 1856, 1868, 1880.

1797 Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Verteilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des § 1777 getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgerichte zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

1852 Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat. 1855, 1856, 1903, 1904, 1917.

§

1853 Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Ordrepapiere zu hinterlegen und den im § 1816 bezeichneten Vermerk in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen. 1855, 1856, 1903, 1917.

1854 Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen. 1855, 1856, 1903, 1917.

1855 Benennt die eheliche Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§ 1852—1854 der Vater. 1856.

1861 Als Mitglied des Familienrats ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des § 1778 Abs. 1, 2 finden entsprechend Anwendung. 1862, 1868.

1863 Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen. 1868.

1867 Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrat oder nach § 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

1898 Der Vater und die Mutter des volljährigen Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder jemand von der Vormundschaft auszuschließen. 1897.

1917 Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung von dem Dritten bei der Zuwendung benannt

§ worden ist; die Vorschriften des § 1778 finden entsprechende Anwendung.

Für den benannten Pfleger kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung die in den §§ 1852—1854 bezeichneten Befreiungen anordnen. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Dritten ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Benutzung.

Dienstbarkeit.

1090 s. **Belastung** — Dienstbarkeit.

1093 Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, 1037 Abs. 1 und der §§ 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie, sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mit benutzen.

§ **Eigentum.**

906, 910 f. **Beeinträchtigung** — Eigentum.

907 Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre B. eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesg. Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften. 924.

917 Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen B. notwendige Verbindung mit dem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die B. ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notweges und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urteil bestimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung. 924.

921 Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteile beider Grundstücke dient, voneinander geschieden, so wird vermutet, daß die Eigentümer der Grundstücke zur B. der Einrichtung gemeinschaftlich § berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einen der Nachbarn allein gehört.

922 Sind die Nachbarn zur B. einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergiebt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

1010 f. **Belastung** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

52, 53 f. **Entschädigung** — E.G.

106 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebs für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird.

122, 183 f. Eigentum § 910.

116 f. Eigentum § 917.

131 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigentümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks die ausschließliche B. eines Teiles des Gebäudes eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältnis näher bestimmen, die Anwendung der §§ 749—751 des B.G.B. ausschließen und für den

Art. Fall des Konkurses über das Vermögen eines Miteigentümers dem Konkursverwalter das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, versagen.

1033 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über das Recht zur B. eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnisstätte.

§ **Erbbaurecht.**

1013 Das Erbbaurecht kann auf die B. eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Teiles des Grundstücks erstreckt werden, wenn dies für die B. des Bauwerks Vorteil bietet.

Erbe.

1969 Der Erbe ist verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritte des Erbfalls in demselben Umfange, wie der Erblasser es gethan hat, Unterhalt zu gewähren und die B. der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen.

Die Vorschriften über Vermächtnisse finden entsprechende Anwendung.

2038, 2044, 2032 f. Gemeinschaft 745, 746, 748, 2042 f. Eigentum 1010.

Erbschein.

2358 Das Nachlaßgericht hat unter B. der von dem Antragsteller auf Erteilung eines Erbscheins angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Gemeinschaft.

745 Durch Stimmenmehrheit kann eine § der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und B. beschlossen werden. Die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Anteile zu berechnen.

Jeder Teilhaber kann, sofern nicht die Verwaltung und B. durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluß geregelt ist, eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessem entsprechende Verwaltung und B. verlangen.

Eine wesentliche Veränderung des Gegenstandes kann nicht beschlossen oder verlangt werden. Das Recht des einzelnen Teilhabers auf einen seinem Anteil entsprechenden Bruchteil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden. 741.

746 Haben die Teilhaber die Verwaltung und B. des gemeinschaftlichen Gegenstandes geregelt, so wirkt die getroffene Bestimmung auch für und gegen die Sondernachfolger. 741.

748 Jeder Teilhaber ist den anderen Teilhabern gegenüber verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes sowie die Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen B. nach dem Verhältnisse seines Anteils zu tragen. 741, 755.

Gesellschaft.

732 Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft zur B. überlassen hat, sind ihm zurückzugeben. Für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand kann er nicht Ersatz verlangen. 731, 738.

733 Für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in der Überlassung der B. eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht Ersatz verlangt werden. 731.

§

738 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu. Diese sind verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur B. überlassen hat, nach Maßgabe des § 732 zurückzugeben.

1018 **Grunddienstbarkeit** 1019 f. **Belastung** — Grunddienstbarkeit.

467 **Kauf** 480, 481 f. Vertrag 346.

280 **Leistung** 286 f. Vertrag 346.

Miete.

544 Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalte von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die B. mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrages gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.

Nießbrauch.

1066 Besteht ein Nießbrauch an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Nießbraucher die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer B. ergeben.

Pfandrecht.

1258 Besteht ein Pfandrecht an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer B. ergeben.

Sachen.

97 Die vorübergehende B. einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer

§ anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft.

Testament.

2132 Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftssachen, die durch ordnungsmäßige B. herbeigeführt werden, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

2204, 2208 f. Erbe 2044.

Vertrag.

346 Hat sich in einem Vertrage ein Teil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der B. einer Sache ist der Wert zu vergüten oder, falls in dem Vertrag eine Gegenleistung in Geld bestimmt ist, diese zu entrichten. 327.

634 **Werkvertrag** 640 f. Kauf 467.

Benutzungsrecht.

1090 **Dienstbarkeit** f. Grunddienstbarkeit 1021.

917 **Eigentum** 924 f. **Benutzung** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

116 f. Eigentum § 917, Grunddienstbarkeit § 1021.

184 f. Grunddienstbarkeit § 1021.

1021 **Grunddienstbarkeit** f. **Anlage** — Grunddienstbarkeit.

Beobachtung.

Einführungsgesetz.

11 Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den G., welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die B. der G. des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer

§ Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird. 24.

100 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt:

1. Die Gültigkeit der Unterzeichnung von der B. einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist;
2. der im § 804 Abs. 1 des B.G.B. bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

142 s. Vertrag § 313.

§ **Miete.**

566 Ein Mietvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Wird die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig.

Vertrag.

313 Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein ohne B. dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

Berechnung.

Eigentum.

927 Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache.

§

937—945 B. der Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache s. **Eigentum** — Eigentum.

971 B. des Finderlohns. 972, 974, 978 s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

53, 120 s. Hypothek § 1128.

137 s. Pflichtteil § 2312.

169 Ist die Verjährungsfrist nach dem B.G.B. kürzer als nach den bisherigen G., so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des B.G.B. an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen G. bestimmte längere Frist früher als die im B.G.B bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet. 185, 189.

188 Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß gesetzliche Pfandrechte die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs während einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des B.G.B. an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen.

189 s. Grundstück § 900.

§

2038 **Erbe** 2032 s. Gemeinschaft 745.

Frist.

186—193 B. von Fristen s. **Frist** — Frist.

187 Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der B. der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der B. der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der

§ Geburt bei der B. des Lebensalters. 186, 188.

190 Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet. 186.

191 Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechszig Tagen gerechnet. 186.

Gemeinschaft.

745 Die Stimmenmehrheit im Falle einer Beschlußfassung der Teilhaber der Gemeinschaft ist nach der Größe der Anteile zu berechnen. 741.

Gesellschaft.

709 Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

Hat nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen. 710.

Grundstück.

900 Wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung dreißig Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitze gehabt hat. Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für jemand ein ihm nicht zustehendes § anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum Besitze des Grundstücks berechtigt oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist. Für den Rang des Rechtes ist die Eintragung maßgebend.

Hypothek.

1128 Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird.

1172 Eine Gesamthypothek steht in den Fällen des § 1163 den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu.

Jeder Eigentümer kann, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, verlangen, daß die Hypothek an seinem Grundstück auf den Teilbetrag, der dem Verhältnisse des Wertes seines Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht, nach § 1132 Abs. 2 beschränkt und in dieser Beschränkung ihm zugeteilt wird. Der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesamthypothek im Range vorgehen. 1174—1176.

Pfandrecht.

1234 Der Verkauf des Pfandes darf nicht vor dem Ablaufe eines Monats nach

§ der Androhung erfolgen. Ist die Androhung unthunlich, so wird der Monat von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung an berechnet. 1233, 1245, 1266, 1272.

Pflichtteil.

2307 Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnisse bedacht, so kann er den Pflichtteil verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt. Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflichtteil nicht zu, soweit der Wert des Vermächtnisses reicht; bei der B. des Wertes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen der im § 2306 bezeichneten Art außer Betracht.

2310 Bei der Feststellung des für die B. des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der g. Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.

2311 Der B. des Pflichtteils wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zu Grunde gelegt. Bei der B. des Pflichtteils der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus außer Ansatz.

Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend.

2312 Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach § 2049 anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswerte zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswert auch für die B. des Pflichtteils maßgebend. Hat § der Erblasser einen anderen Übernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswert erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt.

Hinterläßt der Erblasser nur einen Erben, so kann er anordnen, daß der B. des Pflichtteils der Ertragswert oder ein nach Abs. 1 Satz 2 bestimmter Wert zu Grunde gelegt werden soll.

Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der Erbe, der das Landgut erwirbt, zu den im § 2303 bezeichneten pflichtteilsberechtigten Personen gehört.

2316 Der Pflichtteil eines Abkömmlings bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der g. Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den g. Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde. Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der g. Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der B. außer Betracht.

. . . .

Ist eine nach Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichtteil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung.

Testament.

2166 s. **Belastung** — Testament.

Verwandtschaft.

1712 Der Erbe des unehelichen Vaters ist berechtigt, an Stelle der Unterhaltungspflicht das uneheliche Kind mit dem Betrage abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird

§ die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären. 1717.

Berechtigter.

Bedingung.

160 Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadensersatz von dem anderen Teile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wiedereintritt. 163.

Bereicherung.

816 Trifft ein Nichtb. über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem B. gegenüber wirksam ist, so ist er dem B. zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt.

Wird an einen Nichtb. eine Leistung bewirkt, die dem B. gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtb. dem B. zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

Dienstbarkeit.

1090 s. Grunddienstbarkeit 1020—1024, 1027, 1028.

1091 Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnisse des B.

1339 **Ehe** s. Verjährung 203.

1571 **Ehescheidung** 1572, 1576 s. Verjährung 203.

Eigentum.

941, 945 s. Verjährung 209, 212, 216, 220.

§ 993, 1007 s. Sachen 101.

1002, 972, 1007 s. Verjährung 203.

Art. **Einführungsgesetz.**

9 s. Erbschein § 2369.

53 s. **Entschädigung** — E.G.

94 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem B. nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehns herauszugeben.

101 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts abweichend von der Vorschrift des § 806 Satz 2 des B.G.B. verpflichten, die von ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten B. umzuschreiben, sowie die landesg. Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln.

116 s. Grunddienstbarkeit §§ 1021, 1022.

120 s. **Behörde** — E.G.

174 s. Schuldverschreibung § 806, 802.

184 s. Grunddienstbarkeit §§ 1020—1025, 1027, 1028.

187, *191* s. **Belastung** — E.G.

189 Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Besitzer als der B. im Grundbuche eingetragen, so finden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete, nach § 900 des B.G.B. zulässige Ersitzung die Vorschriften des Art. *169* entsprechende Anwendung.

§ **Erbe.**

2057 s. Leistung 260.

2022 s. Eigentum 1002.

1944, 1954, 1997 s. Verjährung 203.

§ **Erbschein.**

2369 Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Erteilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgerichte fehlt, Gegenstände, die sich im Inlande befinden, so kann die Erteilung eines Erbscheins für diese Gegenstände verlangt werden.

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des B. bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

2283 **Erbvertrag** s. Verjährung 203.

Grunddienstbarkeit.

1019, 1020, 1023, 1025 s. **Belastung** — Grunddienstbarkeit.

1021, 1022 s. **Anlage** — Grunddienstbarkeit.

1024 Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht an dem Grundstücke dergestalt zusammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so kann jeder B. eine den Interessen aller B. nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.

1027, 1028 s. **Beeinträchtigung** — Grunddienstbarkeit.

Grundschuld.

1198 Eine Hypothek kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld kann in eine Hypothek umgewandelt werden; die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden B. ist nicht erforderlich.

Hypothek.

1119 Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Hypothek ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden B. dahin § erweitert werden, daß das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

Zu einer Änderung der Zahlungszeit und des Zahlungsortes ist die Zustimmung dieser B. gleichfalls nicht erforderlich.

1186 Eine Sicherungshypothek kann in eine gewöhnliche Hypothek, eine gewöhnliche Hypothek kann in eine Sicherungshypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden B. ist nicht erforderlich.

Kauf.

467, 487 s. Vertrag 350—354.

477, 490 s. Verjährung 212.

Leistung.

259 s. **Belege** — Leistung.

260 Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, hat dem B. ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen.

280, 286 s. Vertrag 350—356.

12 **Namen** s. **Beeinträchtigung** — Namen.

1060 **Nießbrauch** s. Grunddienstbarkeit 1024.

Pfandrecht.

1264 Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann das Pfandrecht an dem Schiffe ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden B. dahin erweitert werden, daß das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet. 1259, 1272.

2314 **Pflichtteil** s. Leistung 260.

2335 s. Ehescheidung 1571.

Reallast.

1109 s. **Belastung** — Reallast.

1112 Ist der B. unbekannt, so finden auf die Ausschließung seines Rechtes die

§ Vorschriften des § 1104 entsprechende Anwendung.

Rentenschuld.

1203 Eine Rentenschuld kann in eine gewöhnliche Grundschuld, eine gewöhnliche Grundschuld kann in eine Rentenschuld umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden B. ist nicht erforderlich.

Sachen.

95 Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstücke von dem B. mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen eines Gebäudes.

101 Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebühren ihm, sofern nicht ein anderes bestimmt ist:

1. die im § 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden;
2. andere Früchte insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem B. ein der Dauer

§ seiner Berechtigung entsprechender Teil.

362 **Schuldverhältnis** s. Zustimmung 185.

Schuldverschreibung.

802, 808 s. Verjährung 203.

806 Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten B. kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet.

Sicherheitsleistung.

233 Mit der Hinterlegung (zum Zwecke der Sicherheitsleistung) erwirbt der B. ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Wertpapieren und, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach landesg. Vorschrift in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

240 Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des B. unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten.

2082 **Testament** s. Verjährung 203.

Verjährung.

199—201 s. **Beginn** — Verjährung.

203 Die Verjährung ist gehemmt, solange der B. durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.

Das Gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird. 210, 212, 215.

208 Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem B. gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

§

209 Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der B. auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt.

Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;
2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;
4. die Streitverkündigung in dem Prozesse, von dessen Ausgang der Anspruch abhängt;
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung. 220.

212 Die Unterbrechung der Verjährung durch Klageerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der B. binnen sechs Monaten von neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung. 220.

216 Die Unterbrechung der Verjährung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des B. oder wegen Mangels der g. Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung durch Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung gilt als nicht erfolgt, wenn dem An§ trage nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Abs. 1 aufgehoben wird. 220.

220 Ist der Anspruch vor einem Schiedsgericht oder einem besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 209—213, 215, 216, 218, 219 entsprechende Anwendung.

Sind in dem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt, oder ist die Ernennung eines Schiedsrichters aus einem anderen Grunde erforderlich oder kann das Schiedsgericht erst nach der Erfüllung einer sonstigen Voraussetzung angerufen werden, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der B. das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

223 Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den B. nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen.

Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei der Verjährung von Ansprüchen auf Rückstände von Zinsen oder anderen wiederkehrenden Leistungen.

Vertrag.

350 Der Rücktritt von einem Vertrage wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenstand, welchen der B. empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist. 327.

351 Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der B. eine wesentliche Verschlechterung,

§ den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat. Der Untergang eines erheblichen Teiles steht einer wesentlichen Verschlechterung des Gegenstandes, das von dem B. nach § 278 zu vertretende Verschulden eines anderen steht dem eigenen Verschulden des B. gleich. 327, 353.

352 Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der B. die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat. 327, 353.

353 Hat der B. den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Teil des Gegenstandes veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn bei demjenigen, welcher den Gegenstand infolge der Verfügung erlangt hat, die Voraussetzungen des § 351 oder des § 352 eingetreten sind.

Einer Verfügung des B. steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt. 327.

354 Kommt der B. mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Teiles des Gegenstandes in Verzug, so kann ihm der andere Teil eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Der Rücktritt wird unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablauf der Frist erfolgt. 327.

355 Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem B. von dem anderen Teile für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der § Rücktritt vor dem Ablaufe der Frist erklärt wird. 327.

356 Sind bei einem Vertrage auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der B., so erlischt es auch für die übrigen. 327.

1594 **Verwandtschaft** 1599 f. Verjährung 203.

Vorkaufsrecht.

1098 Das Rechtsverhältnis zwischen dem B. und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 504—514.

1099 f. **Benachrichtigung** — Vorkaufsrecht.

1100 Der neue Eigentümer kann, wenn er der Käufer oder ein Rechtsnachfolger des Käufers ist, die Zustimmung zur Eintragung des B. als Eigentümer und die Herausgabe des Grundstücks verweigern, bis ihm der zwischen dem Verpflichteten und dem Käufer vereinbarte Kaufpreis, soweit er berichtigt ist, erstattet wird. Erlangt der B. die Eintragung als Eigentümer, so kann der bisherige Eigentümer von ihm die Erstattung des berichtigten Kaufpreises gegen Herausgabe des Grundstücks fordern. 1101.

1101 Soweit der B. nach § 1100 dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolger den Kaufpreis zu erstatten hat, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Vorkaufe geschuldeten Kaufpreises frei.

1104 Ist der B. unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt das Vorkaufsrecht.

§ Auf ein Vorkaufsrecht, das zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

634 **Werkvertrag** 640 f. Kauf 467.

Zustimmung.

185 Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung des B. erfolgt.

Die Verfügung wird wirksam, wenn der B. sie genehmigt oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt oder wenn er von dem B. beerbt wird und dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet. In den beiden letzteren Fällen wird, wenn über den Gegenstand mehrere miteinander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam.

Berechtigung

siehe auch **Anspruch** und **Zulässigkeit, Befugnis, Recht.**

Anweisung.

784 Nimmt der Angewiesene die Anweisung an, so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet; er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalte der Anweisung oder dem Inhalte der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen.

790 Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

792 Der Anweisungsempfänger kann die Anweisung durch Vertrag mit einem Dritten auf diesen übertragen, auch wenn sie noch nicht angenommen worden ist.

Der Anweisende kann die Übertragung ausschließen.

Auftrag.

665 Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. 675.

671 Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

Auslobung.

660 Wird die Verteilung des Auslobenden von einem der Beteiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Beteiligten den Streit über ihre B. unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Belohnung für alle hinterlegt wird.

Die Vorschrift des § 659 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Besitz.

859 Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittelst verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter mit Gewalt wieder abnehmen.

Wird dem Besitzer eines Grund

§ stücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Thäters wiederbemächtigen.

Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß. 860.

861 Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt. 863, 864, 865, 869.

862 Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen. 863—865, 869.

867 Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitz eines anderen befindliches Grundstück gelangt, so hat ihm der Besitzer des Grundstücks die Aufsuchung und die Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen worden ist. Der Besitzer des Grundstücks kann Ersatz des durch die Aufsuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 869.

868 Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet

§ ist, so ist auch der andere Besitzer (mittelbarer Besitz). 871.

869 Wird gegen den Besitzer verbotene Eigenmacht verübt, so stehen die in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer zu. Im Falle der Entziehung des Besitzes ist der mittelbare Besitzer berechtigt, die Wiedereinräumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer zu verlangen; kann oder will dieser den Besitz nicht wieder übernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann er im Falle des § 867 verlangen, daß ihm die Aufsuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird.

Bürgschaft.

768 Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen.

770, 771 s. **Befriedigung** — Bürgschaft.

775 s. **Befreiung** — Bürgschaft.

Darlehen.

607 Wer Geld oder andere vertretbare Sachen schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, daß das Geld oder die Sachen als Darlehen geschuldet werden sollen.

609 Sind Zinsen für ein Darlehen nicht bedungen, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt.

610 Wer die Hingabe eines Darlehens verspricht, kann im Zweifel das Versprechen widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird.

Dienstbarkeit.

1090 s. **Belastung** — Dienstbarkeit.

1093 s. **Benutzung** — Dienstbarkeit.

§ **Dienstvertrag.**

620 Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 kündigen.

624 Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

626 Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 617, 627, 628.

627 Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 628.

630 Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.

§ **Ehe.**

1314 s. Güterrecht 1493, Verwandtschaft 1669.

1331 Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden:

a) der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines g. Vertreters erfolgt ist. 1330, 1336, 1337, 1339;

1332 b) der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handele, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen. 1330, 1337, 1339;

1333 c) der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. 1330, 1337, 1339;

1334 d) der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt; 1330, 1337, 1339;

§

1335 e) der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. 1330, 1337, 1339.

1336 Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein g. Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten. In den Fällen des § 1331 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein g. Vertreter die Ehe anfechten.

1340 Hat der g. Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte selbst die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne g. Vertreter gewesen wäre.

1347 V. eines Ehegatten, den anderen Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von dem Rechte Gebrauch mache, ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung so zu behandeln, wie wenn die Ehe geschieden und der Ehegatte, der die Nichtigkeit kannte, für allein schuldig erklärt worden wäre. 1345,

1350 Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. 1330, 1351.

1351 s. Ehescheidung 1579, 1580, 1582.

1352 s. Ehescheidung 1585.

1353 Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Stellt sich das Verlangen eines § Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen.

1356 Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.

1357 Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen.

1358 Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist.

1361 Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung.

Ehescheidung.

1565 Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen:

a) wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 des Str.G.B. strafbaren Handlung schuldig macht; 1564, 1570, 1571, 1574;

1566 b) wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben trachtet; 1564, 1570, 1571, 1574;

1567 c) wenn der andere Ehegatte ihn

§ böslich verlassen hat; 1564, 1570, 1571, 1574;

1568 d) wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung; 1564, 1570, 1571, 1574;

1569 e) wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist. 1564.

1574, 1575, 1576 s. **Beklagter** — Ehescheidung.

1575 Der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Beantragt der andere Ehegatte, daß die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen.

Für die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 1373, 1374. 1586.

1576 Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urteils die Scheidung beantragen, es sei denn, daß nach der Erlassung des Urteils die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt worden ist.

Die Vorschriften der §§ 1570 bis 1574 finden keine Anwendung; wird § die Ehe geschieden, so ist der für schuldig erklärte Ehegatte auch im Scheidungsurteile für schuldig zu erklären.

1577 s. **Behörde** — Ehescheidung.

1579 Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Dritteile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist. Hat er einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so beschränkt sich seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann. 1582.

1580 Der geschiedene Ehegatte kann von dem unterhaltspflichtigen Ehegatten statt der Rente eine Abfindung in Kapital verlangen.

Im übrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1607, 1610, 1611 Abs. 1, 1613 und für den Fall des Todes des Berechtigten die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung.

1582 Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

§ Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so kann der Erbe die Renten nach dem Verhältnis ihrer Höhe soweit herabsetzen, daß sie zusammen der Hälfte der Einkünfte gleichkommen.

1584 Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen. Die Vorschriften des § 531 finden Anwendung.

1585 s. **Beitrag** — Ehescheidung.

Eigentum.

903 s. **Belieben** — Eigentum.

904 Der Eigentümer einer Sache kann Ersatz des ihm durch Einwirkungen Dritter entstehenden Schadens verlangen.

910 Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

921, 922 s. **Benutzung** — Eigentum.

955 Wer eine Sache im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum an den Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der Sache gehörenden Bestandteilen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 956, 957 mit der Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem § Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts an ihr besitzt.

Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgestellten Besitz findet die Vorschrift des § 940 Abs. 2 entsprechende Anwendung. 953, 954.

962 Der Eigentümer eines Bienenschwarmes darf bei der Verfolgung desselben fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.

967 Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern. 978.

974, 976—978 s. **Anmeldung** — Eigentum.

979, 983 s. **Behörde** — Eigentum.

986 Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitze ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist. Ist der mittelbare Besitzer dem Eigentümer gegenüber zur Überlassung des Besitzes an den Besitzer nicht befugt, so kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den Besitz nicht wieder übernehmen kann oder will, an sich selbst verlangen.

Der Besitzer einer Sache, die nach § 931 durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist, kann dem neuen Eigentümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm

§ gegen den abgetretenen Anspruch zustehen. 1007.

993, 1007 s. Sachen 101.

997, 1007 s. **Abtrennung** — Eigentum.

1000 Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat. 972, 1007.

1001, 972, 1007 s. **Befreiung** — Eigentum.

1003, 974, 1007, s. **Befriedigung** — Eigentum.

1005 s. Besitz 867.

1010 s. Gemeinschaft 755.

1011 Jeder Miteigentümer kann die Ansprüche aus dem Eigentume Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen, den Anspruch auf Herausgabe jedoch nur in Gemäßheit des § 432. 1008.

Art. **Einführungsgesetz.**

15 Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen G. beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die G. des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte. Die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen G. unzulässig sein würde. *27, 28.*

16 s. Ehe § 1357.

23 Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inland auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn Art. der Ausländer nach den G. dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündigt ist. Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist.

24, 25, 27, 28 s. **Deutsche** — E.G.

53 Ist in einem Falle des Art. *52* die Entschädigung dem Eigentümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1128 des B.G.B. entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigentümer, so kann der Eigentümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wieder hergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des B.G.B. entsprechende Anwendung. *54, 67, 109.*

71 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen

1. . . . .

6. die Gemeinde an Stelle der Eigen-

Art. tümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;

7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

91 s. **Behörde** — E.G.

95 s. Dienstvertrag § 624, Ehe § 1358, Geschäftsfähigkeit § 109.

97 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein Staatsschuldbuch und die sich aus der Eintragung ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Übertragung und Belastung einer Buchforderung, regeln.

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, selbstständig Anträge zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemann gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

103 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen der Staat, sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des B.G.B. unterhaltspflichtig waren.

117 s. Rentenschuld § 1202.

119 s. Grundstück § 890.

120 s. Hypothek § 1128.

122, 183 s. Eigentum § 910.

135 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Str.G.B., nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des B.G.B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die L.G. können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

136 s. Vormundschaft § 1852.

137 s. Güterrecht § 1515, Pflichtteil 2312.

140 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des B.G.B. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll.

Art.

141 Die L.G. können bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des B.G.B. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

144 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen. Die L.G. können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des B.G.B. bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet.

145 Die L.G. können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Wertpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann, sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des B.G.B. muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrages mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

146 s. Schuldverhältnis §§ 372, 373, 376, 379, 380, 382.

147 s. Erbe 2006.

Art.

148 Die L.G. können die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschließen.

149 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 2234—2236 des B.G.B. Anwendung. 151.

150 s. Testament § 2249.

151 s. Testament §§ 2238, 2243.

159 Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. für tot erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des B.G.B eine neue Ehe eingehen, auch wenn die Wiederverheiratung nach den bisherigen G. nicht zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§ 1348—1352 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

163 s. Verein §§ 27, 37, 39, 45, 49, 52, s. Stiftung 86—88.

164 In Kraft bleiben die landesg. Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die B. der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht. 163.

194 Durch L.G. kann bestimmt werden, daß ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der im Art. *192* bezeichneten Zeit besteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem

Art. Eigentum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zu verlangen, berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuche eingetragen wäre. *184.*

201 f. Ehescheidung §§ 1565—1568.

204 f. Verwandtschaft §§ 1666, 1671.

206 f. Verwandtschaft §§ 1635, 1636.

§ **Erbe.**

1946 Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

1948, 1951, 1952 f. **Ausschlagung** — Erbe.

1959 Besorgt der Erbe vor der Ausschlagung der Erbschaft erbschaftliche Geschäfte, so ist er demjenigen gegenüber, welcher Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

1960 Das Nachlaßgericht kann bis zur Annahme der Erbschaft insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen. Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Nachlaßpfleger keine Anwendung. 2012.

1969 f. **Benutzung** — Erbe.

1973, 1974, 1989, 2013 f. **Befriedigung** — Erbe

1990 Ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich oder wird aus diesem Grunde die Nachlaßverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.

Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat. 1991, 1992, 2013, 2036.

1992 Beruht die Überschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen, so ist der Erbe, auch wenn die Voraussetzungen des § 1990 nicht vorliegen, berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeit nach den Vorschriften der §§ 1990, 1991 zu bewirken. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden. 2013.

1993 Der Erbe ist berechtigt, ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlaßgericht einzureichen. (Inventarerrichtung).

2006 Der Erbe kann vor der Leistung des Offenbarungseides das Inventar vervollständigen.

2013 Haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, so finden die Vorschriften der §§ 1973—1975, 1977—1980, 1989—1992 keine Anwendung; der Erbe ist nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen. Auf eine nach § 1973 oder nach § 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, wenn später der Fall des § 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des § 2005 Abs. 1 eintritt.

2014 Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate

§ nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern. 2016, 2017.

2015, 2016, 2017 s. **Aufgebotsverfahren** — Erbe.

2019, 2041 s. Schuldverhältnis 406.

2022 s. Eigentum 1000, 1001.

2028 s. Leistung 261.

2033 Jeder Miterbe kann über seinen Anteil an dem Nachlasse verfügen. 2032, 2037.

2034 Verkauft ein Miterbe seinen Anteil an dem Nachlasse an einen Dritten, so sind die übrigen Miterben zum Vorkaufe berechtigt. 2032, 2035.

2035 Ist der verkaufte Anteil auf den Käufer übertragen, so können die Miterben das ihnen nach § 2034 dem Verkäufer gegenüber zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. 2032, 2037.

2038 Die zur Erhaltung des Nachlasses notwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen.

Die Vorschriften der §§ 743, 745, 746, 748 finden Anwendung. 2032.

2039, 2032 s. **Anspruch** — Erbe.

2040 Die Erben können über einen Nachlaßgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen. 2032.

2042 s. Gemeinschaft 755.

2044 Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3, der §§ 750, 751 und des § 1010 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Die Verfügung wird unwirksam, wenn dreißig Jahre seit dem Eintritte des Erbfalls verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, § daß die Verfügung bis zum Eintritte eines bestimmten Ereignisses in der Person eines Miterben oder, falls er eine Nacherbfolge oder ein Vermächtnis anordnet, bis zum Eintritte der Nacherbfolge oder bis zum Anfalle des Vermächtnisses gelten soll. Ist der Miterbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist. 2042.

2048 s. **Anordnung** — Erbe.

2057 s. Leistung 261.

2059 Bis zur Teilung des Nachlasses kann jeder Miterbe die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Vermögen, daß er außer seinem Anteil an dem Nachlasse hat, verweigern. Haftet er für eine Nachlaßverbindlichkeit unbeschränkt, so steht ihm dieses Recht in Ansehung des seinem Erbteil entsprechenden Teiles der Verbindlichkeit nicht zu.

Das Recht der Nachlaßgläubiger, die Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlasse von sämtlichen Miterben zu verlangen, bleibt unberührt.

2061, 2045 s. **Anmeldung** — Erbe.

2063 Ein Miterbe kann sich den übrigen Erben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den anderen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

Erbfolge.

1933 Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Vorraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

1937 Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todeswegen (Testa-

§ ment, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

1938 Der Erblasser kann durch Testament einem Verwandten oder den Ehegatten von der g. Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.

1939 Der Erblasser kann durch Testament einen anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).

1940 Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

1941 Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).

Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragschließende als ein Dritter bedacht werden.

Erbschein.

2356 Der g. Erbe, der die Erteilung des Erbscheins beantragt, hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Falle des § 2355 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

In Ansehung der übrigen nach den §§ 2354, 2355 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlaßgericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich erachtet.

§ Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Thatsachen bei dem Nachlaßgericht offenkundig sind.

2357.

2358 s. **Bekanntmachung** — Erbschein.

2361 Das Nachlaßgericht kann von Amtswegen über die Richtigkeit eines erteilten Erbscheins Ermittelungen veranstalten.

2363 In dem Erbscheine, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, daß eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.

Dem Nacherben steht das im § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

2345 **Erbunwürdigkeit** s. Testament 2083.

Erbvertrag.

2274 Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.

2275 Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen auch, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines g. Vertreters; ist der g. Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

2276, 2290 s. Testament 2238, 2243.

2278 In einem Erbvertrage kann jeder der Vertragschließenden vertragsmäßige Verfügungen treffen.

§

Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig nicht getroffen werden.

2279 s. Testament 2077.

2281 Der Erbvertrag kann auf Grund der §§ 2078, 2079 auch von dem Erblasser angefochten werden.

2282 Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein g. Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten.

2283 Die Anfechtung durch den Erblasser kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Hat im Falle des § 2282 Abs. 2 der g. Vertreter den Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne g. Vertreter gewesen wäre.

2285 s. Testament 2080.

2288 s. Testament 2170.

2289 s. **Beeinträchtigung** — Erbvertrag.

2290 Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen.

2291 Eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine Auflage angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch Testament aufgehoben werden.

2292 Ein zwischen Ehegatten geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten aufgehoben werden, die Vorschriften des § 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

2293 Der Erblasser kann von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat.

§

2294 Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten:

a) wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichtteilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre; 2297.

2295 b) wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.

2297 Soweit der Erblasser zum Rücktritte berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament aufheben. In den Fällen des § 2294 finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 2—4 entsprechende Anwendung. 2289.

2298 Das Rücktrittsrecht von einem Erbvertrage erlischt mit dem Tode des anderen Vertragschließenden. Der Überlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

2299 Jeder der Vertragschließenden kann in dem Erbvertrag einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann.

Erbverzicht.

2346 Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr g. Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der g. Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht

§ mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht.

Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.

2347 Der Erblasser kann den Vertrag, durch den jemand auf sein g. Erbrecht verzichtet, nur persönlich schließen. 2351, 2352.

2352 Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der §§ 2347, 2348 finden Anwendung.

Gemeinschaft.

744 Jeder Teilhaber ist berechtigt, die zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Teilhaber zu treffen; er kann verlangen, daß diese ihre Einwilligung zu einer solchen Maßregel im voraus erteilen. 741.

747 Jeder Teilhaber kann über seinen Anteil verfügen. Über den gemeinschaftlichen Gegenstand im ganzen können die Teilhaber nur gemeinschaftlich verfügen. 741.

755 Der Anspruch der Teilhaber auf Berichtigung einer Gesamtschuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande kann auch gegen die Sondernachfolger geltend gemacht werden. 756, 741.

109 **Geschäftsfähigkeit** 106 f. **Behauptung** — Geschäftsfähigkeit.

Geschäftsführung.

677 Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen § wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert. 687.

686 Ist der Geschäftsführer über die Person des Geschäftsherrn im Irrtume, so wird der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. 687.

687 Die Vorschriften der §§ 677—686 finden keine Anwendung, wenn jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, daß es sein eigenes sei.

Behandelt jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes, obwohl er weiß, daß er nicht dazu berechtigt ist, so kann der Geschäftsherr die sich aus den §§ 677, 678, 681, 682 ergebenden Ansprüche geltend machen. Macht er sie geltend, so ist er dem Geschäftsführer nach § 684 Satz 1 verpflichtet.

Gesellschaft.

711 Steht nach dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, daß jeder allein zu handeln berechtigt ist, so kann jeder der Vornahme eines Geschäfts durch den anderen widersprechen. Im Falle des Widerspruchs muß das Geschäft unterbleiben.

712 Der Gesellschafter kann auch seinerseits die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die für den Auftrag geltenden Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

713 f. Auftrag 665.

716 f. **Ausschliessung** — Gesellschaft.

720 f. Schuldverhältnis 406.

723 Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen. 737.

724 Ist eine Gesellschaft für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen, so kann sie in gleicher Weise gekündigt werden wie eine für unbestimmte

§ Zeit eingegangene Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird.

725 Hat ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt, so kann er die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

737 ſ. **Ausschliessung** — Gesellschaft.

738 ſ. **Befreiung** — Gesellschaft.

740 ſ. **Ausscheiden** — Gesellschaft.

1018 **Grunddienstbarkeit** ſ. **Belastung** Grunddienstbarkeit.

Grundstück.

881 ſ. **Belastung** — Grundstück.

890 Mehrere Grundstücke können dadurch zu einem Grundstücke vereinigt werden, daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt.

Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandteil eines anderen Grundstücks gemacht werden, daß der Eigentümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läßt.

Güterrecht.

1372 Jeder Ehegatte kann bei g. Güterrecht den Zustand der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. 1528.

1373 Der Mann ist bei g. Güterrecht berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen. 1525.

1376 Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann bei g. Güterrecht

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen;
2. Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen;

§ 3. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen. 1377, 1392, 1525.

1377 Im Falle g. Güterrechts soll der Mann Verfügungen, zu denen er nach § 1376 ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum eingebrachten Gut gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Andere verbrauchbare Sachen darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. 1411, 1525.

1378, 1525 ſ. Nießbrauch 1048.

1380, 1525 ſ. **Befugnis** — Güterrecht.

1392 Über die hinterlegten, zum eingebrachten Gut gehörigen Inhaber- oder Orderpapiere kann der Mann bei g. Güterrecht nur mit Zustimmung der Frau verfügen. 1393, 1525.

1393 Bei g. Güterrecht kann der Mann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1392 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen. 1525.

1394, 1411, 1525 ſ. **Beendigung** — Güterrecht.

1397, 1401, 1404, 1448, 1525 ſ. **Behauptung** — Güterrecht.

1400 Ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht kann die Frau bei g. Güterrecht im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen. 1401, 1404, 1525.

1418 Die Frau kann bei g. Güterrecht auf

§ Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde;
3. wenn der Mann entmündigt ist;
4. wenn der Mann nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
5. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. 1422, 1426, 1542, 1547.

1423, 1546 s. Nießbrauch 1056.

1424, 1472, 1546 s. **Beendigung** — Güterrecht.

1425 Wird die Entmündigung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wieder aufgehoben oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann bei g. Güterrecht auf Wiederherstellung seiner Rechte § klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für tot erklärte Mann noch lebt.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung. 1431, 1547.

1428, 1426 s. **Beitrag** — Güterrecht.

1430 Überläßt die Frau, im Falle der Gütertrennung, ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes, so kann der Mann die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen. 1426.

1432 Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.

1442 Gegen eine Forderung, die zu dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft gehört, kann der Schuldner nur eine Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesamtgut verlangt werden kann. 1471, 1487, 1497, 1519, 1546.

1443 Das Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbesondere berechtigt, die zu dem Gesamtgute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen, über das Gesamtgut zu verfügen, sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes

§ weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet. 1487, 1519.

1448 Nimmt der Mann im Falle a. Gütergemeinschaft ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444—1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1396 Abs. 1, 3 und der §§ 1397, 1398 entsprechende Anwendung. 1487, 1519.

1449 Verfügt der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft gehörendes Recht, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen. 1487, 1519.

1450, 1519 s. **Abwesenheit** — Güterrecht.

1451, 1519 s. **Angelegenheit** — Güterrecht.

1453 Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist im Falle a. Gütergemeinschaft nur die Frau berechtigt; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil, sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer Schenkung. 1519.

1468 Die Frau kann auf Aufhebung der a. Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444—1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird. 1470, 1479, 1542.

1469 Der Mann kann auf Aufhebung der a. Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird. 1470, 1479, 1542.

1472 Die Verwaltung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Vorschriften des § 1424 finden entsprechende Anwendung.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen. 1497, 1546.

1473, 1497, 1546 s. Schuldverhältnis 406.

1477 Jeder Ehegatte kann bei der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft gegen Ersatz des Wertes die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, sowie diejenigen Gegen-

§ stände übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat. 1474, 1502, 1546.

1480, 1474, 1498, 1504, 1518, 1546 f. Erbe 1990.

1484 Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen.

Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1947, 1950, 1952, 1954—1957, 1959 entsprechende Anwendung. 1518.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau. 1518.

1491 Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Anteil an dem Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft verzichten. 1518.

1492 Der überlebende Ehegatte kann die f. Gütergemeinschaft jederzeit aufheben. 1518.

1493 Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der f. Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung des überlebenden Ehegatten unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt. 1518.

1495 Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der f. Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444—1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlings vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlings zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde. 1496, 1502, 1518.

1497 Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft nach den §§ 1442, 1472, 1473. 1518.

1501 Ist einem anteilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht auf seinen Anteil eine Abfindung aus dem Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft gewährt worden, so wird sie bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

Der überlebende Ehegatte kann mit den übrigen anteilsberechtigten Ab-

§ kömmlingen schon vor der Aufhebung der f. Gütergemeinschaft eine abweichende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die f. Gütergemeinschaft eintreten. 1518.

1502 Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf den Erben über.

Wird die f. Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urteil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu, die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden. 1518.

1508 Die Ehegatten können die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen. 1518.

1509 Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen oder auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichtteils entsprechende Anwendung. 1518.

1511 Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen § Abkömmling von der f. Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen. 1516, 1518.

1512, 1513, 1514, 1516, 1518 s. **Beendigung** — Güterrecht.

1514 Jeder Ehegatte kann den Betrag, den er nach § 1512 oder nach § 1513 Abs. 1 einem Abkömmling entzieht, auch einem Dritten durch letztwillige Verfügung zuwenden. 1516, 1518.

1515, 1516, 1518 s. **Anordnung** — Güterrecht.

Das Recht, das Landgut zu dem im Abs. 2 bezeichneten Werte oder Preise zu übernehmen, kann auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden.

1516 Die Ehegatten können die in den §§ 1511—1515 bezeichneten Verfügungen auch in einem gemeinschaftlichen Testamente treffen. 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1524, 1554 s. Schuldverhältnis 406.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden im übrigen die Vorschriften der §§ 1373—1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1528 Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute der Errungenschaftsgemeinschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

1542 Die Frau kann im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft unter den Voraussetzungen des § 1418 Nr. 1, 3 bis 5 und des § 1468, der Mann kann unter den Voraussetzungen des § 1469 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen. 1545.

1546 Nach der Beendigung der Errungen-

§ schaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtgutes die Auseinandersetzung statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442 1472, 1473.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475—1477, 1479 bis 1481.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421—1424 Anwendung.

1547 Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes, so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft infolge einer Todeserklärung endigt, dem für tot erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Wird die Gemeinschaft auf Grund des § 1418 Nr. 3—5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. 1548.

1561 s. Ehe 1357.

Handlung.

824, 829 s. **Behauptung** — Handlung.

853 Erlangt jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.

Hypothek.

1117 Die Übergabe des Hypothekenbriefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt § sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen. 1154.

1120 s. Eigentum, 954, 955.

1128 Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird.

Im übrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung; der Versicherer kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuche ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe.

1131 s. Grundstück 890.

1132 Besteht für die Forderung eine Hypothek an mehreren Grundstücken (Gesamthypothek), so haftet jedes Grundstück für die ganze Forderung. Der Gläubiger kann die Befriedigung nach seinem Belieben aus jedem der Grundstücke ganz oder zu einem Teile suchen.

Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke in der Weise zu verteilen, daß jedes Grundstück nur für den zugeteilten Betrag haftet. Auf die Verteilung finden die Vorschriften der §§ 875, 876, 878 entsprechende Anwendung. 1172.

1133, 1135 s. **Befriedigung** — Hypothek.

1134 Wirkt der Eigentümer oder ein Dritter auf das Grundstück in solcher Weise ein, daß eine die Sicherheit der Hypothek

§ gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen. 1135.

1137 Der Eigentümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. 1138.

1142 s. **Befriedigung** — Hypothek.

1150 s. Leistung 268.

1156, 1158, 1185 s. Schuldverhältnis 406.

1166 s. **Befriedigung** — Hypothek.

1171 s. **Ausschlussurteil** — Hypothek.

1188 s. Schuldverschreibung 801.

1189 Ist der Eigentümer einer mit einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art belasteten Forderung berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu erlangen, zu welcher der Vertreter des Gläubigers befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

Kauf.

433 Der Verkäufer eines Rechtes ist verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitze einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben. 440, 443, 445

440 Erfüllt der Verkäufer die ihm nach den §§ 433—437, 439 obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den Vorschriften der §§ 320—327.

Ist eine bewegliche Sache verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Eigentumsübertragung übergeben worden, so kann der Käufer wegen des Rechtes eines Dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder sie dem Verkäufer zurückgewährt oder wenn die Sache untergegangen ist.

§ Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen anderen zu, so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung des Anspruchs. 441, 443, 445.

441 Die Vorschriften des § 440 Abs. 2—4 gelten auch dann, wenn ein Recht an einer beweglichen Sache verkauft ist, das zum Besitze der Sache berechtigt. 443, 445.

451 Ist ein Recht an einer Sache verkauft, das zum Besitze der Sache berechtigt, so finden die Vorschriften der §§ 446 bis 450 entsprechende Anwendung.

454 s. Vertrag 325, 326.

455 s. **Bedingung** — Kauf.

457, 458 s. Schuldverhältnis 383, 385.

466, 480, 481 s. **Behauptung** — Kauf.

467 s. Vertrag 354, 356.

478 Hat der Käufer den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet, bevor der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung verjährt war, so kann er auch nach der Vollendung der Verjährung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund der Wandelung oder der Minderung dazu berechtigt sein würde. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verkündet hat.

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Abs. 1

§ gleichstehenden Handlung nicht. 479 bis 481.

490 Beim Kauf von Tieren kann der Käufer auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises wegen eines Mangels verweigern. 481, 491, 492.

500 Der Wiederverkäufer kann für Verwendungen, die er auf den gekauften Gegenstand vor dem Wiederkaufe gemacht hat, insoweit Ersatz verlangen, als der Wert des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist. Eine Einrichtung, mit der er die herauszugebende Sache versehen hat, kann er wegnehmen.

502 Steht das Wiederkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen, oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Wiederkaufsrecht im ganzen auszuüben.

504 Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkaufe berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

509 Ist dem Dritten in dem Kaufvertrage der Kaufpreis gestundet worden, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit leistet.

513 Steht das Vorkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im ganzen auszuüben.

Leihe.

601 Der Entleiher ist berechtigt, eine Einrichtung mit der er die geliehene Sache versehen hat, wegzunehmen.

604 Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablaufe der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zwecke der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, daß der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

Überläßt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

605 Der Verleiher kann die Leihe kündigen:

1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf;
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
3. wenn der Entleiher stirbt.

Leistung.

241 Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

247 Ist ein höherer Zinssatz als sechs von Hundert für das Jahr vereinbart, so kann der Schuldner nach dem Ablaufe von sechs Monaten das Kapital unter

§ Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Diese Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

248 Eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.

Sparkassen, Kreditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften können im voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen. Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, können sich bei solchen Darlehen die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.

250 Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eines früheren Zustandes eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne.

251 Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung des früheren Zustandes nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

257 Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

258 Wer berechtigt ist, von einer Sache, die er einem anderen herausgegeben hat, eine Einrichtung wegzunehmen, hat im Falle der Wegnahme die

§ Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der andere den Besitz der Sache, so ist er verpflichtet, die Wegnahme der Einrichtung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis ihm für den mit der Wegnahme verbundenen Schaden Sicherheit geleistet wird.

261 Hat der zur Leistung des Offenbarungseides Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er den Eid vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes leisten.

Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Änderung der Eidesnorm beschließen.

264 Nimmt der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung vor, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die eine oder auf die andere Leistung richten; der Schuldner kann sich jedoch, solange nicht der Gläubiger die gewählte Leistung ganz oder zum Teil empfangen hat, durch eine der übrigen Leistungen von seiner Verbindlichkeit befreien.

Ist der wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge, so kann der Schuldner ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Wahl auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist geht das Wahlrecht auf den Schuldner über, wenn nicht der Gläubiger rechtzeitig die Wahl vornimmt.

267 Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann auch ein Dritter die Leistung bewirken. Die Einwilligung des Schuldners ist nicht erforderlich.

Der Gläubiger kann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht.

§

268 s. **Befriedigung** — Leistung.

271 Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

273 Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein anderes ergiebt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).

Wer zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtet ist, hat das gleiche Recht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schades zusteht, es sei denn, daß er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

274 Auf Grund einer Verurteilung des Schuldners zur Erfüllung Zug um Zug kann der Gläubiger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der Schuldner im Verzuge der Annahme ist.

280, 286 s. Vertrag 354—356.

283 Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne.

299 s. **Ankündigung** — Leistung.

303 Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks verpflichtet, so kann er nach dem Eintritte des Verzugs des Gläubigers den Besitz aufgeben. Das Aufgeben muß dem Gläubiger vorher angedroht werden, es sei denn, daß die Androhung unthunlich ist.

Miete.

538 Im Falle des Verzugs des Vermieters kann der Mieter, anstatt Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. 539, 541.

539 Kennt der Mieter bei dem Abschlusse des Vertrags den Mangel der gemieteten Sache, so stehen ihm die in den §§ 537, 538 bestimmten Rechte nicht zu. Ist dem Mieter ein Mangel der im § 537 Abs. 1 bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben oder nimmt er eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so kann er diese Rechte nur unter den Voraussetzungen geltend machen, unter welchen dem Käufer einer mangelhaften Sache nach den §§ 460, 464 Gewähr zu leisten ist. 543.

542 Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen, so kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen. 543.

544 s. **Benutzung** — Miete.

547 Der Mieter ist berechtigt, eine Sache, mit der er die gemietete Sache versehen hat, wegzunehmen.

§

549 Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten. Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so kann der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung der g. Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

550 Macht der Mieter von der gemieteten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters fort, so kann der Vermieter auf Unterlassung klagen.

553 Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen,

1. wenn der Mieter oder derjenige, welchem der Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen, ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters, einen vertragswidrigen Gebrauch fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet. 555;

554 2. wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teiles des Mietzinses im Verzug ist. 555.

556 s. **Beendigung** — Miete.

561 s. **Anrufen** — Miete.

562 s. **Befreiung** — Miete.

564 Ist die Mietzeit nicht bestimmt, so kann jeder Teil das Mietverhältnis nach den Vorschriften des § 565 kündigen.

567 Wird ein Mietvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeder Teil das Mietverhältnis unter Einhaltung der g. Frist kündigen. Die Kündigung ist unzulässig, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Vermieters oder des Mieters geschlossen ist.

569 Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der g. Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

570 s. **Beamter** — Miete.

575, 577, 579 s. **Aufrechnung** — Miete.

12 Namen s. **Beinträchtigung** — Namen.

Nießbrauch.

1030 s. **Belastung** — Nießbrauch.

1034 Der Nießbraucher kann den Zustand der Sache auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Eigentümer zu.

1036 Der Nießbraucher ist zum Besitze der Sache berechtigt.

1037 s. **Anlage** — Nießbrauch.

1043 s. **Ausbesserung** — Nießbrauch.

1046 An der Forderung gegen den Versicherer steht dem Nießbraucher der Nießbrauch nach den Vorschriften zu, die für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung gelten.

Tritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so kann sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher verlangen, daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Der Eigentümer kann die Verwendung selbst besorgen oder dem Nießbraucher überlassen.

1048 Ist ein Grundstück sammt Inventar Gegenstand des Nießbrauchs, so kann der Nießbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der

§ Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen . . . .

Übernimmt der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung des Nießbrauchs zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so finden die Vorschriften der §§ 588, 589 entsprechende Anwendung.

1049 Der Nießbraucher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

1053 Macht der Nießbraucher einen Gebrauch von der Sache, zu dem er nicht befugt ist, und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Eigentümers fort, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

1056 Hat der Nießbraucher ein Grundstück über die Dauer des Nießbrauchs hinaus vermietet oder verpachtet, so finden nach der Beendigung des Nießbrauchs die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573 Satz 1 und der §§ 574—576, 579 entsprechende Anwendung.

Der Eigentümer ist berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der g. Kündigungsfrist zu kündigen. Verzichtet der Nießbraucher auf den Nießbrauch, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde.

Der Mieter oder der Pächter ist berechtigt, den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache. Die Kündigung kann nur bis zum Ablaufe der Frist erfolgen.

1059 Der Nießbrauch ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Nießbrauchs kann einem anderen überlassen werden.

§

1067 Sind verbrauchbare Sachen Gegenstand des Nießbrauchs, so wird der Nießbraucher Eigentümer der Sachen; nach der Beendigung des Nießbrauchs hat er dem Besteller den Wert zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten. Sowohl der Besteller als der Nießbraucher kann den Wert auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Der Besteller kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Anspruch auf Ersatz des Wertes gefährdet ist. 1075, 1084.

1074 Der Nießbraucher einer Forderung ist zur Einziehung der Forderung und, wenn die Fälligkeit von einer Kündigung des Gläubigers abhängt, zur Kündigung berechtigt. Er hat für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist er nicht berechtigt. 1068.

1077 Der Schuldner kann das Kapital nur an den Nießbraucher und den Gläubiger gemeinschaftlich zahlen. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich gezahlt wird; jeder kann statt der Zahlung die Hinterlegung für beide fordern.

Der Nießbraucher und der Gläubiger können nur gemeinschaftlich kündigen. Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Nießbraucher und dem Gläubiger erklärt wird. 1068, 1076.

1082 Der Nießbraucher an einem Inhaberpapier oder Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, kann die Hinterlegung des Papiers nebst dem Erneuerungsschein bei der Reichsbank verlangen. 1068.

1087, 1088, 1089, 1085 s. **Befriedigung** — Nießbrauch.

Pacht.

588 Der Pächter trägt die Gefahr des

§ zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars. Er kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. 581, 587.

589 Der Verpächter kann die Übernahme derjenigen von dem Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigentum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über. 581, 587, 594.

590, 581 f. Miete 562.

596, 581 f. Miete 549, 569, 570.

Pfandrecht.

1204 f. **Belastung** — Pfandrecht.

1211 Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. 1266, 1272.

1213 Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Nutzungen des Pfandes zu ziehen.

Ist eine von Natur fruchttragende Sache dem Pfandgläubiger zum Alleinbesitz übergeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Pfandgläubiger zum Fruchtbezuge berechtigt sein soll. 1266, 1272, 1273.

1214 Steht dem Pfandgläubiger das Recht zu, die Nutzungen zu ziehen, so ist er verpflichtet, für die Gewinnung der Nutzungen zu sorgen und Rechenschaft abzulegen. 1266, 1272.

1216 Der Pfandgläubiger ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er das Pfand versehen hat, wegzunehmen. 1266, 1272.

1219 Wird durch den drohenden Verderb § des Pfandes oder eine zu besorgende wesentliche Minderung des Wertes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand öffentlich versteigern lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. Auf Verlangen des Verpfänders ist der Erlös zu hinterlegen. 1266, 1272.

1221 Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. 1235, 1266, 1272, 1295.

1223 Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand nach dem Erlöschen des Pfandrechts dem Verpfänder zurückzugeben.

Der Verpfänder kann die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Pfandgläubigers verlangen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist. 1266, 1272.

1228 Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf.

Der Pfandgläubiger ist zum Verkaufe berechtigt, sobald die Forderung ganz oder zum Teil fällig ist. Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist. 1243, 1266, 1272, 1282, 1283, 1294—1296.

1230 Unter mehreren Pfändern kann der Pfandgläubiger, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, diejenigen auswählen, welche verkauft werden sollen. Er kann nur so viele Pfänder zum Verkaufe bringen, als zu seiner Befriedigung erforderlich sind. 1243, 1266, 1272.

§

1232 Der Pfandgläubiger ist nicht verpflichtet, einem ihm im Range nachstehenden Pfandgläubiger das Pfand zum Zwecke des Verkaufs herauszugeben. Ist er nicht im Besitze des Pfandes, so kann er, sofern er nicht selbst den Verkauf betreibt, dem Verkaufe durch einen nachstehenden Pfandgläubiger nicht widersprechen. 1266, 1272.

1233 Der Verkauf des Pfandes ist nach den Vorschriften der §§ 1234—1240 zu bewirken.

Hat der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkaufe einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigentümer erlangt, so kann er den Verkauf auch nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften bewirken lassen. 1244, 1266, 1272.

1239 Der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung des Pfandes mitbieten. 1233, 1245. 1246, 1266, 1272.

1245 Der Eigentümer und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der §§ 1234—1240 abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. Steht einem Dritten an dem Pfande ein Recht zu, das durch die Veräußerung erlischt, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

Auch die Beobachtung der Vorschriften des § 1235, des § 1237 Satz 1 und des § 1240 kann nicht vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung verzichtet werden. 1266, 1272, 1277.

1249 Wer durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde, kann den Pfandgläubiger befriedigen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

§ Die Vorschriften des § 268 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung. 1266, 1272.

1261, 1259, 1272 s. Grundstück 881.

1268 Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Schiffe und dem Zubehöre nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen.

1269, 1259, 1272 s. Hypothek 1171.

1270, 1259, 1272 s. Hypothek 1189.

1277 Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Rechte nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des § 1229 und des § 1245 Abs. 2 bleiben unberührt. 1273, 1282.

1281 Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten. 1273, 1279, 1284, 1287, 1288.

1282 s. **Befriedigung** — Pfandrecht.

1283 Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so bedarf der Gläubiger zur Kündigung der Zustimmung des Pfandgläubigers nur, wenn dieser berechtigt ist, die Nutzungen zu ziehen.

Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt wird.

Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 eingetreten, so ist auch der Pfandgläubiger zur Kündigung berechtigt; für die Kündigung des Schuldners genügt die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger. 1273, 1279, 1284.

1285, 1273, 1279 s. **Benachrichtigung** — Pfandrecht.

1290 Bestehen mehrere Pfandrechte an einer

§ Forderung, so ist zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht. 1273, 1279.

1294 Ist ein Wechsel, ein anderes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, oder ein Inhaberpapier Gegenstand des Pfandrechts, so ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 noch nicht eingetreten sind, der Pfandgläubiger zur Einziehung und, falls Kündigung erforderlich ist, zur Kündigung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten. 1273.

1295 Hat ein verpfändetes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, einen Börsen- oder Marktpreis, so ist der Gläubiger nach dem Eintritte der Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 berechtigt, das Papier nach § 1221 verkaufen zu lassen. 1273.

Pflichtteil.

2307 B. des mit dem Vermächtnis beschwerten Erben
den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses aufzufordern s. **Pflichtteil** — Pflichtteil.

2308 s. **Ausschlagung** — Pflichtteil.

2312 B. des Erblassers, der nur einen Erben hinterläßt,
anzuordnen, daß der Berechnung des Pflichtteils der Ertragswert eines zum Nachlasse gehörenden Landgutes oder ein nach Abs. 1 Satz 2 bestimmter Wert zu Grunde gelegt werden soll s. **Pflichtteil** — Pflichtteil.

2318 Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer § verhältnismäßig getragen wird. Das Gleiche gilt von einer Auflage.

Einem pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur soweit zulässig, daß ihm der Pflichtteil verbleibt.

Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichtteilslast das Vermächtnis und die Auflage soweit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt. 2323, 2324.

2319 B. eines unter mehreren Erben pflichtteilsberechtigten Erben,
nach der Teilung die Befriedigung eines anderen Pflichtteilsberechtigten soweit zu verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt s. **Pflichtteil** — Pflichtteil.

2322, 2323, 2324 s. **Deckung** — Pflichtteil.

2324 Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen die Pflichtteilslast im Verhältnisse der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des § 2318 Abs. 1 und der §§ 2320—2323 abweichende Anordnungen treffen.

2328 Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichtteils soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichtteils gebühren würde. 2330.

2329 B. des Beschenkten
die Herausgabe des Geschenkes durch Zahlung des zur Ergänzung des Pflichtteils fehlenden Betrages abzuwenden. 2330 s. **Pflichtteil** — Pflichtteil.

2333, 2334, 2336 s. **Abkömmling** — Pflichtteil.

2334 Der Erblasser kann dem Vater den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich einer der im § 2333 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Das gleiche Recht steht dem

§ Erblasser der Mutter gegenüber zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig macht.

2335 Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, auf Grund deren der Erblasser nach den §§ 1565—1568 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist.

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im § 1571 bestimmten Frist.

2338 s. **Abkömmling** — Pflichtteil.

1109 **Reallast** s. **Belastung** — Reallast.

Rentenschuld.

1201 Das Recht zur Ablösung der Rentenschuld steht dem Eigentümer zu.

Dem Gläubiger kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. Im Falle des § 1133 Satz 2 ist der Gläubiger berechtigt, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke zu verlangen.

1202 Der Eigentümer kann das Ablösungsrecht erst nach vorgängiger Kündigung ausüben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn nicht ein anderes bestimmt ist.

Eine Beschränkung des Kündigungsrechtes ist nur soweit zulässig, daß der Eigentümer nach dreißig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Hat der Eigentümer gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke verlangen.

Sachen.

101 s. **Berechtigter** — Sachen.

704 s. Miete 561, 562.

811 Der Besitzer kann die Vorlegung von Sachen verweigern, bis ihm der andere Teil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit leistet.

§ **Schenkung.**

516 Ist eine unentgeltliche Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern.

519 Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft G. obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor.

523 s. Kauf 433, 440, 441.

526 Soweit infolge eines Mangels im Rechte oder eines Mangels der verschenkten Sache der Wert der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Beschenkte berechtigt, die Vollziehung der Auflage zu verweigern, bis der durch den Mangel entstandene Fehlbetrag ausgeglichen wird. Vollzieht der Beschenkte die Auflage ohne Kenntnis des Mangels, so kann er von dem Schenker Ersatz der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie infolge des Mangels den Wert der Zuwendung übersteigen.

527 Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker die Herausgabe des Geschenkes unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als das

§ Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

528 Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außer stande ist, seinen standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten finden die Vorschriften des § 760 sowie die für die Unterhaltspflicht des Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

Schuldverhältnis.

367 Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen. 396.

372 Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten § öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. 383.

373 Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kann er das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen.

376 Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.

379 Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache nicht ausgeschlossen, so kann der Schuldner den Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweisen.

380 Soweit nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine diese B. anerkennende Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend ist, kann der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der Erklärung unter denselben Voraussetzungen verlangen, unter denen er die Leistung zu fordern berechtigt sein würde, wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.

382 Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach dem Empfang der Anzeige von der Hinterlegung, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Schuldner ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

383 Ist die geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des

§ Verzugs des Gläubigers am Leistungsorte versteigern lassen und den Erlös hinterlegen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 372 Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

385 Hat die geschuldete Sache einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Schuldner den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. 386.

387 Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teiles aufrechnen sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

396 Hat der eine oder der andere Teil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Teil die Forderungen bestimmen, die gegeneinander aufgerechnet werden sollen. Wird die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt oder widerspricht der andere Teil unverzüglich, so findet die Vorschrift des § 366 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Schuldet der aufrechnende Teil dem anderen Teile außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten, so finden die Vorschriften des § 367 entsprechende Anwendung.

398 Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden. (Abtretung). Mit dem Abschlusse des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

401 Ein mit der abgetretenen Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung § oder des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht kann auch der neue Gläubiger geltend machen. 412.

404 Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren. 412.

406 Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, daß er bei dem Erwerbe der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. 412.

415 Bis zur Genehmigung der Schuldübernahme seitens des Gläubigers können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

416 Übernimmt der Erwerber eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld des Veräußerers, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, so kann der Gläubiger die Schuldübernahme nur genehmigen, wenn der Veräußerer sie ihm mitteilt.

417 Der Übernehmer kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen.

419 Übernimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen, so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrags an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend machen.

Die Haftung des Übernehmers beschränkt sich auf den Bestand des

§ übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Beruft sich der Übernehmer auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

Die Haftung des Unternehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

420 Schulden mehrere eine teilbare Leistung oder haben mehrere eine teilbare Leistung zu fordern, so ist im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Anteile verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Anteile berechtigt.

421, 428 f. **Belieben** — Schuldverhältnis.

430 Die Gesamtgläubiger sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Anteilen berechtigt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

432 Haben mehrere eine unteilbare Leistung zu fordern, so kann, sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind, der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert.

Im übrigen wirkt eine Thatsache, die nur in der Person eines der Gläubiger eintritt, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger.

Schuldverschreibung.

796 Der Aussteller kann dem Inhaber der Schuldverschreibung nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben § oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen. 807.

801 Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller der Schuldverschreibung auf den Inhaber in der Urkunde anders bestimmt werden.

803 Werden die für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber ausgegebenen Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Abs. 1 für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.

806 Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet.

Sicherheitsleistung.

235 Wer durch Hinterlegung von Geld oder von Wertpapieren Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, das hinterlegte Geld gegen geeignete Wertpapiere, die hinterlegten Wertpapiere gegen andere geeignete Wertpapiere oder gegen Geld umzutauschen.

Stiftung.

81 Bis zur Erteilung der Genehmigung einer Stiftung seitens des Bundesstaats ist der Stifter zum Widerruf berechtigt.

86 f. Verein 27.

87 Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

. . . . Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

88 f. Verein 52, 53, 49.

§ **Testament.**

2064 Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

2077 Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte. 2268.

2080 Zur Anfechtung einer letztwilligen Verfügung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu statten kommen würde.

Bezieht sich in den Fällen des § 2078 der Irrtum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte, so ist ein anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

Im Falle des § 2079 steht das Anfechtungsrecht nur dem Pflichtteilsberechtigten zu.

2083 Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so kann der Beschwerte die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach § 2082 ausgeschlossen ist.

2094 Der Erblasser kann die Anwachsung des Erbteils eines wegfallenden Erben ausschließen.

2096 Der Erblasser kann für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls wegfällt, einen anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).

2100 Der Erblasser kann einen Erben in § der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist. (Nacherbe).

2111 s. Schuldverhältnis 406.

2112 Der Vorerbe kann über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 2113–2115 ein anderes ergiebt.

2114 Gehört zur Erbschaft eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so steht die Kündigung und die Einziehung dem Vorerben zu. Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, daß das Kapital an ihn nach Beibringung der Einwilligung des Nacherben gezahlt oder daß es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird. Auf andere Verfügungen über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld finden die Vorschriften des § 2113 Anwendung. 2112, 2136.

2116 Über hinterlegte zur Erbschaft gehörende Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen. 2136.

2117 Der Vorerbe kann die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere, statt sie nach § 2116 zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen. 2136.

2119 Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen. 2136.

§

2121 Der Vorerbe ist berechtigt und auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, das Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

2122 Der Vorerbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Nacherben zu.

2124 Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber die gewöhnlichen Erhaltungskosten.

Andere Aufwendungen, die der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er aus der Erbschaft bestreiten. Bestreitet er sie aus seinem Vermögen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge zum Ersatze verpflichtet. 2125, 2126.

2125 Der Vorerbe ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er eine zur Erbschaft gehörende Sache versehen hat, wegzunehmen.

2127 Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt. 2136.

2128, 2136 s. **Begründung** — Testament.

2135 s. Nießbrauch 1056.

2136 Der Erblasser kann den Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen des § 2113 Abs. 1 und der §§ 2114, 2116—2119, 2123, 2127—2131, 2133, 2134 befreien. 2137.

2137 Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, so gilt die § Befreiung von allen im § 2136 bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.

Das Gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll. 2138.

2140 s. **Dritte** — Testament.

2142 Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

2144 Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

2145 Der Vorerbe kann nach dem Eintritte der Nacherbfolge die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, sofern nicht seine Haftung unbeschränkt ist, insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt. Die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

2151 Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den mehreren das Vermächtnis erhalten soll.

2153 Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll. Die Bestimmung erfolgt nach § 2151 Abs. 2.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Teilen berechtigt. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§

2154 Der Erblasser kann ein Vermächtnis in der Art anordnen, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll. 2155, 2192.

2156 Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtnis finden die Vorschriften der §§ 315—319 entsprechende Anwendung. 2192.

2158 Der Erblasser kann die Anwachsung bezüglich eines Anteiles an einem Vermächtnis ausschließen.

2170, 2182 s. **Befreiung** — Testament.

2180 s. Erbe 1952.

2182 s. Kauf 433, 440, 441.

2186 Ist ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

2187 Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtnisse erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

Tritt nach § 2161 ein anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnisnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnisnehmer haften würde.

Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften des § 1992 finden entsprechende Anwendung. 2188, 2189.

2188 Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung auf Grund der § Beschränkung der Haftung des Erben wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit des § 2187 gekürzt, so kann der Vermächtnisnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten Beschwerungen verhältnismäßig kürzen. 2189.

2189 Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§ 2187, 2188 gekürzt werden, durch Verfügung von Todeswegen anordnen, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschwerungen haben soll.

2193 Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.

Steht die Bestimmung dem Beschwerten zu, so kann ihm, wenn er zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurteilt ist, von dem Kläger eine angemessene Frist zur Vollziehung bestimmt werden; nach dem Ablaufe der Frist ist der Kläger berechtigt, die Bestimmung zu treffen, wenn nicht die Vollziehung rechtzeitig erfolgt.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung; zu den Beteiligten im Sinne dieser Vorschrift gehören der Beschwerte und

§ diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.

2197 Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.

Der Erblasser kann für den Fall, daß der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen.

2198 Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen.

2199 Der Erblasser kann die Testamentsvollstrecker ermächtigen,

a) einen oder mehrere Mitvollstrecker zu ernennen;

b) einen Nachfolger zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt nach § 2198 Abs. 1 Satz 2.

2200 Hat der Erblasser in dem Testamente das Nachlaßgericht ersucht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, so kann das Nachlaßgericht die Ernennung vornehmen.

2202 Das Nachlaßgericht kann dem zum Testamentsvollstrecker Ernannten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Erklärung über die Annahme des Amtes bestimmen.

2204, 2208 s. Erbe 2044, 2048.

2205 Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlaß zu verwalten. Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen. Zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen. 2207, 2208.

2206 Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlaßgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den Nachlaß auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.

Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu erteilen, unbeschadet des Rechtes, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen. 2208.

2207 Der Erblasser kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll. Der Testamentsvollstrecker ist auch in einem solchen Falle zu einem Schenkungsversprechen nur nach Maßgabe des § 2205 Satz 3 berechtigt. 2209.

2208 Der Testamentsvollstrecker hat die in den §§ 2203—2206 bestimmten Rechte nicht, soweit anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen sollen. Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlaßgegenstände, so stehen ihm die im § 2205 Satz 2 bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.

Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Ausführung von dem Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

2209 Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andere Aufgaben als die Verwaltung zuzuweisen; er kann auch anordnen, daß der Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzuführen hat. Im

§ Zweifel ist anzunehmen, daß einem solchen Testamentsvollstrecker die im § 2207 bezeichnete Ermächtigung erteilt ist. 2210.

2210 Eine nach § 2209 getroffene Anordnung wird unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung des Nachlasses bis zum Tode des Erblassers oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fortdauern soll. Die Vorschrift des § 2163 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

2212 Ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht kann nur von dem Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden.

2213 Ein Nachlaßgläubiger, der seinen Anspruch gegen den Erben geltend macht, kann den Anspruch auch gegen den Testamentsvollstrecker dahin geltend machen, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände dulde.

2215, 2220 s. **Beamter** — Testament.

2222 Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen,

a) daß dieser bis zu dem Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübt und dessen Pflichten erfüllt;

2223 b) daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschwerungen sorgt.

2224 Mehrere Testamentsvollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Nachlaßgericht. Fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt allein. Der Erblasser kann abweichende Anordnungen treffen.

Jeder Testamentsvollstrecker ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Testamentsvollstrecker diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstandes notwendig sind.

2226 Der Testamentsvollstrecker kann das Amt jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung. 2228.

2227 Das Nachlaßgericht kann den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung, wenn thunlich, gehört werden.

2229 Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

2238 Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten. 2232, 2241, 2249.

2243 Wer nach der Überzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten. 2232, 2249.

2249 Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, oder, falls er sich in dem Bereich eines durch L.G. einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirkes aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirkes errichten. Der Vorsteher muß

§ zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 2234—2246 finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars.

Die Besorgnis, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokolle festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgnis nicht begründet war. 2250, 2252, 2256, 2266.

2250 Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testamentes vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch den § 2249 Abs. 1 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

Wird die mündliche Erklärung vor drei Zeugen gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§ 2234, 2235 und des § 2237 Nr. 1—3, auf das Protokoll finden die Vorschriften der §§ 2240—2242, 2245 Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden. 2251, 2252.

2251 Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichten. 2252.

2253 Ein Testament, sowie eine einzelne in einem Testamente enthaltene Ver§ fügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden. 2255.

2264 Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testament Einsicht zu nehmen, sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

2271 Der Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem im § 2270 bezeichneten Verhältnisse steht, erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des § 2296. Durch eine neue Verfügung von Todeswegen kann ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten, der Überlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach der Annahme der Zuwendung ist der Überlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des § 2294 und des § 2336 berechtigt.

Ist ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten bedacht, so findet die Vorschrift des § 2289 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Verein.

27, 40 f. Auftrag 665.

37 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen

§ Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

39 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

45 Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

49 Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

52 Meldet sich ein bekannter Gläubiger § des Vereins nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die B. zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist. 53.

61 Wird die Anmeldung des Vereins zur Eintragung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. 71.

78 Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

Verjährung.

202 Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, des nicht erfüllten Vertrags, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage sowie auf die nach § 770 dem Bürgen und nach

§ den §§ 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden.

222 Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist. Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnisse sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten.

Vertrag.

320 Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist. Hat die Leistung an mehrere zu erfolgen, so kann dem einzelnen der ihm gebührende Teil bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleistung verweigert werden. Die Vorschrift des § 273 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Ist von der einen Seite teilweise geleistet worden, so kann die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles gegen Treu und Glauben verstoßen würde. 348.

321 Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

322 Erhebt aus einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil Klage auf die ihm geschuldete Leistung, so hat die Geltendmachung des dem andern Teile zustehenden Rechtes, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, nur die Wirkung, daß der andere Teil zur Erfüllung Zug um Zug zu verurteilen ist.

Hat der klagende Teil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Teil im Verzuge der Annahme ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen.

Auf die Zwangsvollstreckung findet die Vorschrift des § 274 Abs. 2 Anwendung. 348.

325 Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich, so kann der andere Teil Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrage zurücktreten. Bei teilweiser Unmöglichkeit ist er, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrags für ihn kein Interesse hat, berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des § 280 Abs. 2 zu verlangen oder von dem ganzen Vertrage zurückzutreten. Statt des Anspruchs auf Schadensersatz und des Rücktrittsrechts kann er auch die für den Fall des § 323 bestimmten Rechte geltend machen.

Das Gleiche gilt in dem Falle des § 283, wenn nicht die Leistung bis zum Ablaufe der Frist bewirkt wird oder wenn sie zu dieser Zeit teilweise nicht bewirkt ist. 326, 327.

326 Ist bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die

§ Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist teilweise nicht bewirkt, so findet die Vorschrift des § 325 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Hat die Erfüllung des Vertrags infolge des Verzugs für den anderen Teil kein Interesse, so stehen ihm die im Abs. 1 bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf. 327.

335 s. **Dritte** — Vertrag.

338 s. **Draufgabe** — Vertrag.

354—356, 327 s. **Berechtigter** — Vertrag.

360 Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalte geschlossen, daß der Schuldner seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein soll, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Gläubiger bei dem Eintritte dieses Falles zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt.

361 Ist in einem gegenseitigen Vertrage vereinbart, daß die Leistung des einen Teiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der andere Teil zum Rücktritte berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt.

Verwahrung.

692 Der Verwahrer ist berechtigt, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Hinterleger bei Kenntnis der Sachlage die Änderung billigen würde. Der Verwahrer hat vor der Änderung dem Hinterleger Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

695 Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.

696 Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Verwandtschaft.

1595 Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein g. Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der g. Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne g. Vertreter gewesen wäre. 1598, 1599, 1600.

1608, 1609 s. Ehe 1351.

1611 Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltungsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichtteil zu entziehen, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern

§ und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen.

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen. 1766.

1612 Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. 1703.

1619 Überläßt ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters, so kann der Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Das Kind kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.

§

1621 Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.

1630 Die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes umfaßt die Vertretung des Kindes.

Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater nach § 1796 die Vertretung entziehen.

1631 Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

1635 Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565—1568 bestimmten Gründe geschieden, so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

§ Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt. 1636.

1636 Der Ehegatte, dem nach § 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.

1639 s. **Dritte** — Verwandtschaft.

1640 s. **Beamter** — Verwandtschaft.

1642 Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1653, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater aus besonderen Gründen eine andere Anlegung gestatten.

1643 s. Vormundschaft 1825, 1828, 1830.

1644 Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

1647 Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

1653 Der Vater darf verbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach

§ der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert. 1642, 1659.

1656 Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben; er kann jedoch die Herausgabe der Nutzungen verlangen, soweit nicht ihre Verwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich ist.

Ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen, so können die Kosten des Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen. 1658.

1662 Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

1663 s. Nießbrauch 1056.

1666 Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes

§ auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden. 1687.

1667 Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichnis des Vermögens einreicht und über seine Verwaltung Rechnung legt. Der Vater hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung. Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§ 1814—1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§ 1819, 1820 finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last. 1668, 1670, 1687, 1692.

1668 Sind die nach § 1667 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht dem Vater Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. 1670.

1669 Will der Vater eine neue Ehe eingehen, so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen.

Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt. 1670, 1740, 1761.

1670 Kommt der Vater den nach den §§ 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach oder erfüllt er die ihm nach den §§ 1640, 1669 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln nicht zulässig. 1740, 1761.

1671 Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen. 1740, 1761.

1682 s. **Dritte** — Verwandtschaft.

1687, 1688 s. Vormundschaft 1777.

1690 s. Vormundschaft 1828, 1830.

1693, 1695 s. **Beistand** — Verwandtschaft.

1706 Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des

§ Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die Erklärung des Ehemannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

1712, 1717 s. **Berechnung** — Verwandtschaft.

1728 Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im § 1726 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Ist das uneheliche Kind geschäftsunfähig oder hat es nicht das 14. Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen. 1731.

1741 Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem anderen diesen an Kindesstatt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht. 1770.

1746 Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. 1747, 1748, 1755, 1756.

1750 Der Annahmevertrag kann nicht durch einen Vertreter geschlossen werden. Hat das Kind nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein g. Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen.

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden. 1755, 1770.

1758 Das an Kindesstatt angenommene Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, § sofern nicht in dem Annahmevertrag ein anderes bestimmt ist.

1760 Der an Kindesstatt Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichnis aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen; er hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.

Erfüllt der Annehmende die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

1769 Nach dem Tode des an Kindesstatt angenommenen Kindes können die übrigen Beteiligten das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufheben. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nach dem Tode eines der Ehegatten.

Vollmacht.

176 Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der C.P.O. veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

178 Bis zur Genehmigung eines ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrages ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrages ge-

§ kannt hat. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

Vorkaufsrecht.

1094 ſ. **Belastung** — Vorkaufsrecht.

1098 ſ. Kauf 504—514.

1099 ſ. **Benachrichtigung** — Vorkaufsrecht.

1100, 1101 ſ. **Berechtigter** — Vorkaufsrecht.

Vormundſchaft.

1773 Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt ſteht oder wenn die Eltern weder in den die Perſon noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt ſind.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn ſein Familienſtand nicht zu ermitteln iſt. 1882.

1777 ſ. **Benennung** — Vormundſchaft.

1786 Die Übernahme der Vormundſchaft kann ablehnen:

1. eine Frau;
2. wer das ſechzigſte Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem anderen an Kindesſtatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert iſt, die Vormundſchaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung ſeines Wohnſitzes von dem Sitze des Vormundſchaftsgerichts die Vormundſchaft nicht ohne beſondere Beläſtigung führen kann;
6. wer nach § 1844 zur Sicherheitsleiſtung angehalten wird;
7. wer mit einem anderen zur gemeinſchaftlichen Führung der Vormundſchaft beſtellt werden ſoll;
8. wer mehr als eine Vormundſchaft

§ oder Pflegſchaft führt; die Vormundſchaft oder Pflegſchaft über mehrere Geſchwiſter gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundſchaften ſteht der Führung einer Vormundſchaft gleich.

Das Ablehnungsrecht erliſcht, wenn es nicht vor der Beſtellung bei dem Vormundſchaftsgerichte geltend gemacht wird. 1889.

1788 Das Vormundſchaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsſtrafen zur Übernahme der Vormundſchaft anhalten.

1796 Das Vormundſchaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen beſtimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

1797 Das Vormundſchaftsgericht kann die Führung der Vormundſchaft unter mehrere Vormünder nach beſtimmten Wirkungskreiſen verteilen. Innerhalb des ihm überwieſenen Wirkungskreiſes führt jeder Vormund die Vormundſchaft ſelbſtändig.

1800 ſ. Verwandtſchaft 1631.

1801 ſ. **Bekenntnis** — Vormundſchaft.

1802 ſ. **Beamter** — Vormundſchaft.

1803 ſ. **Dritte** — Vormundſchaft.

1807 Bezüglich der Anlegung von Mündelgeld können die L.G. für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundſtücke die Grundſätze beſtimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundſchuld oder einer Rentenſchuld feſtzuſtellen iſt. 1808, 1810, 1811.

1811 Das Vormundſchaftsgericht kann aus beſonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung des Mündelgeldes als die in den §§ 1807, 1808 vorgeſchriebene geſtatten.

1812 Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft deſſen der Mündel eine Leiſtung

§ verlangen kann, sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen, sofern nicht nach den §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. 1825, 1852.

1815 Der Vormund kann die zum Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere, statt sie nach § 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden können, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Abs. 1 in Buchforderungen umgewandelt werden. 1820.

1816 Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. 1817, 1820, 1853.

1817 Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden.

1818 Das Vormundschaftsgericht kann aus § besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im § 1814 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormundes kann die Hinterlegung von Zins-, Renten und Gewinnanteilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt. 1819.

1825 Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im § 1822 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine a. Ermächtigung erteilen.

1828 Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären. 1832.

1830, 1832 s. **Behauptung** — Vormundschaft.

1836 Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

Vor der Bewilligung, Änderung oder Entziehung soll der Vormund und wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

1837 Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen

§ durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

1838 Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

1840 Ist die Verwaltung des Mündelvermögens von geringem Umfange, so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte, zu legen ist.

1844 Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Das Vormundschaftsgericht kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Bestellung, Änderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Änderung oder der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last. 1786.

1845 s. Verwandschaft 1669.

1852, 1853, 1855 s. **Benennung** — Vormundschaft.

1854 Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen.

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablauf von je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist. 1855, 1856, 1903, 1917.

1857 Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

1858 Der Vater oder die Mutter des Mündels können die Einsetzung des Familienrates von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen. 1868.

1872 Die Mitglieder des Familienrats können ihr Amt nur persönlich ausüben. Sie sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter.

1875 Ein Mitglied des Familienrates, das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Teilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurteilen.

Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

§

1878 Ein Mitglied des Familienrates kann gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden.

1880 Der Vater des Mündels kann die Aufhebung des von ihm angeordneten Familienrates für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses nach Maßgabe des § 1777 anordnen. Das gleiche Recht steht der ehelichen Mutter des Mündels für den von ihr angeordneten Familienrat zu.

Tritt der Fall ein, so hat das Vormundschaftsgericht den Familienrat aufzuheben.

1887 Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheiratet. 1895.

1889 Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2—7 berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen. 1878, 1895.

1893, 1895 s. Verwandtschaft 1682.

1902 Der Vormund eines Volljährigen kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren. 1897.

1903 Wird der Vater des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater stehen die Befreiungen zu, die nach den §§ 1852—1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften finden keine An-

§ wendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde. 1897, 1904.

1917 s. **Dritte** — Vormundschaft.

Werkvertrag.

633 Der Unternehmer ist verpflichtet das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. 634. 640.

634 Zur Beseitigung eines Mangels der im § 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf

§ Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird.

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§ 465—467, 469—475 entsprechende Anwendung. 636, 640.

639 s. Kauf 478.

643 Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt. 645.

649 Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

651 s. Kauf 433, 478.

Willenserklärung.

119 Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtume war oder eine Erklärung dieses § Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. 120—122.

123 s. **Dritte** — Willenserklärung.

Wohnsitz.

10 So lange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

Bereich.

150 **Einführungsgesetz** s. Testament § 2249.

2249 Testament s. **Berechtigung** — Testament.

Bereicherung § 812—822.

Bereicherung.

812 Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

813 Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Die Vorschrift des § 222 Abs. 2 bleibt unberührt.

Wird eine betagte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen. Die Erstattung

§ von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.

814 Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

815 Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.

816 Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt.

Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

817 War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein g. Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit

§ Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

818 Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außer stande, so hat er den Wert zu ersetzen.

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den a. Vorschriften.

819 Kennt der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang oder erfährt er ihn später, so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre.

Verstößt der Empfänger durch die Annahme der Leistung gegen ein g. Verbot oder gegen die guten Sitten, so ist er von dem Empfange der Leistung an in der gleichen Weise verpflichtet.

820 War mit der Leistung ein Erfolg bezweckt, dessen Eintritt nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als ungewiß angesehen wurde, so ist der Empfänger, falls der Erfolg nicht eintritt, zur Herausgabe so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre. Das Gleiche gilt, wenn die Leistung aus einem Rechtsgrunde, dessen Wegfall nach dem Inhalte des

§ Rechtsgeschäfts als möglich angesehen wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt.

Zinsen hat der Empfänger erst von dem Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem er erfährt, daß der Erfolg nicht eingetreten oder daß der Rechtsgrund weggefallen ist; zur Herausgabe von Nutzungen ist er insoweit nicht verpflichtet, als er zu dieser Zeit nicht mehr bereichert ist.

821 Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist.

822 Wendet der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu, so ist, wenn infolge dessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der B. ausgeschlossen ist, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

Dienstvertrag.

628 Ist im Falle der Kündigung eines Dienstverhältnisses die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

1584 **Ehescheidung** s. Schenkung 531.

Eigentum.

951 Wer infolge der Vorschriften der §§ 946—950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

§

977 Wer infolge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Übergange des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt. 978.

988 Hat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörig oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts an der Sache besitzt, den Besitz unentgeltlich erlangt, so ist er dem Eigentümer gegenüber zur Herausgabe der Nutzungen, die er vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. verpflichtet. 993, 1007.

993 Liegen die in den §§ 987—992 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so hat der Besitzer die gezogenen Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. herauszugeben; im übrigen ist er weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadensersatze verpflichtet.

Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, finden auf ihn die Vorschriften des § 101 Anwendung. 1007.

Erbe.

1973 Einen Überschuß nach der Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Nachlaßgläubiger hat der Erbe zum Zwecke

§ der Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. herauszugeben. 1989, 2013.

2021 Soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe der Erbschaft außer stande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. 2022.

2022 Der Erbschaftsbesitzer ist zur Herausgabe der zur Erbschaft gehörenden Sachen nur gegen Ersatz aller Verwendungen verpflichtet, soweit nicht die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach § 2021 herauszugebende B. gedeckt werden. Die für den Eigentumsanspruch geltenden Vorschriften der §§ 1000—1003 finden Anwendung.

Erbvertrag.

2287 Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. fordern.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfalle der Erbschaft an. 2288.

Geschäftsführung.

682 Ist der Geschäftsführer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist er nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. verantwortlich. 687.

684 Liegen die Voraussetzungen des § 683 nicht vor, so ist der Geschäftsherr verpflichtet, dem Geschäftsführer alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt, nach den Vorschriften über § die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. herauszugeben. Genehmigt der Geschäftsherr die Geschäftsführung, so steht dem Geschäftsführer der im § 683 bestimmte Anspruch zu. 687.

Güterrecht.

1399 Bei gesetzlichem Güterrecht ist zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich.

Stimmt der Mann einem solchen Rechtsgeschäfte zu, so ist es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam. Stimmt er nicht zu, so muß er das Rechtsgeschäft, soweit das eingebrachte Gut bereichert wird, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. gegen sich gelten lassen. 1401, 1404, 1525.

1455 Wird bei allgemeiner Gütergemeinschaft durch ein Rechtsgeschäft, das der Mann oder die Frau ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesamtgut bereichert, so kann die Herausgabe der B. aus dem Gesamtgute nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. gefordert werden. 1487, 1519.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten, sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442—1449, 1455—1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau. 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden

§ Vorschriften des § 1438, Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1373—1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1536 Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Manne seine Verbindlichkeiten zur Last, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstehen, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist.

1539 Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtguts oder das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

1540 Sind bei der Errungenschaftsgemeinschaft verbrauchbare Sachen, die zum eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu Gunsten des Ehegatten vermutet, daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet worden seien und dieses um den Wert der Sachen bereichert sei.

Handlung.

852 Hat der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. verpflichtet.

440 **Kauf** 443, 445 s. Vertrag 323, 327.

§ **Miete.**

543 Auf das dem Mieter nach § 542 zustehende Kündigungsrecht finden die Vorschriften der §§ 539—541 sowie die für die Wandelung bei dem Kaufe geltenden Vorschriften der §§ 469 bis 471 entsprechende Anwendung.

Ist der Mietzins für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat ihn der Vermieter nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. zurückzuerstatten.

Pflichtteil.

2329 Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. fordern. Ist der Pflichtteilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu.

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist. 2330, 2332.

Schenkung.

516 Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

Ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablaufe der Frist gilt die

§ Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. gefordert werden.

525 Wer eine Schenkung unter einer Auflage macht, kann die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.

527 Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker die Herausgabe des Geschenkes unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. insoweit fordern, als das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

531 Der Widerruf einer Schenkung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten.

Ist die Schenkung widerrufen, so kann die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. gefordert werden.

Testament.

2196 Wird die Vollziehung einer Auflage infolge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstandes unmöglich, so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. insoweit fordern, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen Dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurteilt ist und die zulässigen Zwangsmittel erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.

Verlöbnis.

1301 Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird. 1302.

Vertrag.

323 Soweit die nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B. zurückgefordert werden. 325.

327 Auf das in den §§ 325, 326 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten B.

636 **Werkvertrag** s. Vertrag 327.

Bereithaltung.

Güterrecht.

1377 Das bei g. Güterrecht zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Be-

§ streitung von Ausgaben bereit zu halten ist. 1525.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1642 **Verwandtschaft** s. **Berechtigung** Verwandtschaft.

Vormundschaft.

1806 Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist. 1807, 1810.

Bereitstellung.

Pfandrecht.

1231 Ist der Pfandgläubiger nicht im Alleinbesitze des Pfandes, so kann er nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs fordern. Auf Verlangen des Verpfänders hat an Stelle der Herausgabe die Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Verwahrer zu erfolgen; der Verwahrer hat sich bei der Ablieferung zu verpflichten, das Pfand zum Verkaufe bereit zu stellen. 1266, 1272.

Bergbau.

Art. **Einführungsgesetz.**

67 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören.

Ist nach landesg. Vorschrift wegen Beschädigung eines Grundstücks durch B. eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Art. *52*, *53* Anwendung, soweit nicht die L.G. ein anderes bestimmen.

Bergrecht.

Art. **Einführungsgesetz.**

67 s. **Bergbau** — E.G.

68 s. **Belastung** — E.G.

Bergwerk.

Art. **Einführungsgesetz.**

42 Änderung des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, B. u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni

§ 1871 s. **E.G.** — E.G.

1038 **Nießbrauch** s. **Behandlung** — Nießbrauch.

2123 **Testament** 2136 s. **Behandlung** — Testament.

Berichtigung.

1010 **Eigentum** 1008 s. Gemeinschaft 755, 756.

Art. **Einführungsgesetz.**

113 *116* s. **Dienstbarkeit** — E.G.

163 s. Stiftung § 88, Verein § 52.

§ **Erbe.**

1973, 1974 s. **Befriedigung** — Erbe.

1979 Die B. einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur B. aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche. 1985, 1991, 2013, 2036.

1985 Der Nachlaßverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlasse zu berichtigen.

1986 s. **Beschränkung** — Erbe.

1991 Macht der Erbe von dem ihm nach § 1990 zustehenden Rechte Gebrauch, so finden auf seine Verantwortlichkeit und den Ersatz seiner Aufwendungen die Vorschriften der §§ 1978, 1979 Anwendung.

Die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen hat der Erbe so zu berichtigen, wie sie im Falle des Konkurses zur B. kommen würden. 1992, 2013, 2036.

1992, 2014 ſ. **Berechtigung** — Erbe.

2015 ſ. **Aufgebotsverfahren** — Erbe.

2022 Der Erbſchaftsbeſitzer iſt zur Herausgabe der zur Erbſchaft gehörenden Sachen nur gegen Erſatz aller Verwendungen verpflichtet, ſoweit die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach § 2021 herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Die für den Eigentumsanſpruch geltenden Vorſchriften der §§ 1000—1003 finden Anwendung.

Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, die der Erbſchaftsbeſitzer zur Beſtreitung von Laſten der Erbſchaft oder zur B. von Nachlaßverbindlichkeiten macht.

Soweit der Erbe für Aufwendungen, die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden ſind, insbeſondere für die im Abſ. 2 bezeichneten Aufwendungen, nach den a. Vorſchriften in weiterem Umfang Erſatz zu leiſten hat, bleibt der Anſpruch des Erbſchaftsbeſitzers unberührt.

2042 ſ. Gemeinſchaft 755, 756.

2046 Aus dem Nachlaſſe ſind zunächſt die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen. Iſt eine Nachlaßverbindlichkeit noch nicht fällig oder iſt ſie ſtreitig, ſo iſt das zur B. Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Nachlaßverbindlichkeit nur einigen Miterben zur Laſt, ſo können dieſe die B. nur aus dem verlangen, was ihnen bei der Auseinanderſetzung zukommt.

Zur B. iſt der Nachlaß, ſoweit erforderlich, in Geld umzuſetzen.

2047 Der nach der B. der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibende Überſchuß gebührt den Erben nach dem Verhältniſſe der Erbteile.

Schriftſtücke, die ſich auf die perſönlichen Verhältniſſe des Erblaſſers, auf deſſen Familie oder auf den ganzen § Nachlaß beziehen, bleiben gemeinſchaftlich.

2059 ſ. **Berechtigung** — Erbe.

Gemeinſchaft.

755 Haften die Teilhaber als Geſamtſchuldner für eine Verbindlichkeit, die ſie in Gemäßheit des § 748 nach dem Verhältniſſe ihrer Anteile zu erfüllen haben oder die ſie zum Zwecke der Erfüllung einer ſolchen Verbindlichkeit eingegangen ſind, ſo kann jeder Teilhaber bei der Aufhebung der Gemeinſchaft verlangen, daß die Schuld aus dem gemeinſchaftlichen Gegenſtande berichtigt wird.

Der Anſpruch kann auch gegen die Sondernachfolger geltend gemacht werden.

Soweit zur B. der Schuld der Verkauf des gemeinſchaftlichen Gegenſtandes erforderlich iſt, hat der Verkauf nach § 753 zu erfolgen. 741, 756.

756 Hat ein Teilhaber gegen einen anderen Teilhaber eine Forderung, die ſich auf die Gemeinſchaft gründet, ſo kann er bei der Aufhebung der Gemeinſchaft die B. ſeiner Forderung aus dem auf den Schuldner entfallenden Teile des gemeinſchaftlichen Gegenſtandes verlangen. Die Vorſchriften des § 755 Abſ. 2, 3 finden Anwendung.

Geſellſchaft.

733 Aus dem Geſellſchaftsvermögen ſind zunächſt die gemeinſchaftlichen Schulden mit Einſchluß derjenigen zu berichtigen, welche den Gläubigern gegenüber unter den Geſellſchaftern geteilt ſind oder für welche einem Geſellſchafter die übrigen Geſellſchafter als Schuldner haften. Iſt eine Schuld noch nicht fällig oder iſt ſie ſtreitig, ſo iſt das zur B. Erforderliche zurückzubehalten.

Aus dem nach der B. der Schulden übrig bleibenden Geſellſchaftsvermögen ſind die Einlagen zurückzuerſtatten. Für Einlagen, die nicht in Geld be-

§ standen haben, ist der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in der Überlassung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht Ersatz verlangt werden.

Zur B. der Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen ist das Gesellschaftsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen. 731.

734 Verbleibt nach der B. der gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Überschuß, so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältnisse ihrer Anteile am Gewinne. 731.

735 s. **Beitrag** — Gesellschaft.

Grundstück.

894 s. **Beeinträchtigung** — Grundstück.

895 Kann die B. des Grundbuchs erst erfolgen, nachdem das Recht des nach § 894 Verpflichteten eingetragen worden ist, so hat dieser auf Verlangen sein Recht eintragen zu lassen. 898.

896 Ist zur B. des Grundbuchs die Vorlegung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes erforderlich, so kann derjenige, zu dessen Gunsten die B. erfolgen soll, von dem Besitzer des Briefes verlangen, daß der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird. 898.

897 Die Kosten der B. des Grundbuchs und der dazu erforderlichen Erklärungen hat derjenige zu tragen, welcher die B. verlangt, sofern nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergiebt.

898 Die in den §§ 894—896 bestimmten Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

899 In den Fällen des § 894 kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.

§ Die Eintragung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die B. des Grundbuchs betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.

Güterrecht.

1376 s. **Berechtigung** — Güterrecht.

1386 Der Mann ist bei g. Güterrecht der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren B. aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann. Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer g. Unterhaltungspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Die Verpflichtung des Mannes tritt nicht ein, wenn die Verbindlichkeiten oder die Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen. 1388, 1529.

1417 Wird bei g. Güterrecht eine Verbindlichkeit, die nach den §§ 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses

§ reicht, zu dem Vorbehaltsgute Ersatz zu leisten. 1525.

1438 Wird bei a. Gütergemeinschaft ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur B. des Grundbuchs verlangen. 1485, 1519.

1442 s. **Berechtigung** — Güterrecht.

1467 Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft oder die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur B. einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft fordern.

1475 Aus dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur B. Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann dieser die B. aus dem Gesamtgute nicht verlangen.

Zur B. der Gesamtgutsverbindlichkeiten ist das Gesamtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen. 1474, 1498, 1546.

1476 Der nach der B. der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Überschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Teilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich § auf seinen Teil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet. 1474, 1498, 1546.

1480 Wird eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Teilung des Gesamtguts berichtigt, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung. 1474, 1498, 1504, 1546.

1481 Unterbleibt bei der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft die B. einer Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut oder dem Manne zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die B. einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt. 1474, 1498, 1546.

1485 Auf das Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung. 1518.

1498 Auf die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477 Abs. 1 und der §§ 1479—1481 Anwendung; an die Stelle des Mannes tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge. Die im § 1476 Abs. 2

§ Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten. 1518.

1504 ſ. Erbe 1991.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442 bis 1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1529 Der eheliche Aufwand bei der Errungenschaftsgemeinschaft fällt dem Gesamtgute zur Last.

Das Gesamtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1384—1387, 1531.

1541 Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgute der Errungenschaftsgemeinschaft oder die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur B. einer Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut ausreichen, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

1546 Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Die Auseinandersetzung erfolgt, § soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475—1477, 1479 bis 1481.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421—1424 Anwendung.

Hypothek.

1138, 1155, 1157, 1185 ſ. Grundstück 894—899.

1144, 1145, 1167 ſ. **Befriedigung** — Hypothek.

Pfandrecht.

1247 ſ. **Befriedigung** — Pfandrecht.

1263 ſ. **Belastung** — Pfandrecht.

1267, 1288 ſ. **Befriedigung** — Pfandrecht.

88 **Stiftung** ſ. Verein 52.

Schuldverhältnis.

395 Gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats sowie gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

419 ſ. Erbe 1991.

Testament.

2120 Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung, insbesondere zur B. von Nachlaßverbindlichkeiten, eine Verfügung erforderlich, die der Vorerbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann, so ist der Nacherbe dem Vorerben gegenüber verpflichtet, seine Einwilligung zu der Verfügung zu erteilen. Die Einwilligung ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Die Kosten der Beglaubigung fallen dem Vorerben zur Last.

2145 Der Vorerbe kann nach dem Eintritte

§ der Nacherbfolge die B. der Nachlaßverbindlichkeiten, sofern nicht seine Haftung unbeschränkt ist, insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt. Die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

2166 s. **Dritte** — Testament.

2187 s. Erbe 1992.

2204 s. Erbe 2046, 2047.

2217 Der Testamentsvollstrecker hat Nachlaßgegenstände, deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen. Mit der Überlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.

Wegen Nachlaßverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtnis oder einer Auflage beruhen, sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder Auflagen kann der Testamentsvollstrecker die Überlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe für die B. der Verbindlichkeiten oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet.

52 **Verein** s. **Berechtigung** — Verein.

202 **Verjährung** s. Erbe 2014, 2015.

Verwandtschaft.

1654 s. Güterrecht 1386.

1660 s. Güterrecht 1417.

Vorkaufsrecht.

1100, 1101 s. **Berechtigter** — Vorkaufsrecht.

1102 Verliert der Käufer oder sein Rechtsnachfolger infolge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das Eigentum, so wird der Käufer, soweit der von ihm geschuldete Kaufpreis noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei; den berichtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern.

Vormundschaft.

1843 Das Vormundschaftsgericht hat die § Rechnung des Vormundes rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre B. und Ergänzung herbeizuführen.

Berücksichtigung.

660 **Auslobung** s. **Auslobung** — Auslobung.

1351 **Ehe** s. Ehescheidung 1579.

1579 **Ehescheidung** s. **Berechtigung** — Art. Ehescheidung.

163 **Einführungsgesetz** s. Stiftung § 87.

§ **Erbe.**

1965 Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt, wenn nicht dem Nachlaßgericht binnen drei Monaten nach dem Ablauf der Anmeldungsfrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht oder daß es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist. Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatliche Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.

2051 s. **Abkömmling** — Erbe.

Pflichtteil.

2315, 2327 s. Erbe 2051.

2316 Der Pflichtteil eines Abkömmlings bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der g. Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den g. Erbteil unter B. der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde. Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der g. Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Eine Zuwendung der im § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachteil eines Pflichtteilsberechtigten von der B.

§ ausschließen. Ist eine nach Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichtteil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung.

2325 Die Schenkung des Erblassers an einen Dritten bleibt bei der Berechnung des Pflichtteils unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe. 2330.

Schenkung.

519 s. **Berechtigung** — Schenkung.

529 Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, soweit der Beschenkte bei B. seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft G. obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

Stiftung.

87 Bei der Umwandlung des Zweckes der Stiftung ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

2204 **Testament** s. Erbe 2051.

Verwandtschaft.

1603 Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei B. seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Auf das § Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen unverheirateten Kindern findet diese Bestimmung keine Anwendung. 1603 Abs. 2 1607, 1708.

1620 s. **Aussteuer** — Verwandtschaft.

1779 **Vormundschaft** s. **Auswahl** — Vormundschaft.

Beruf.

1580 **Ehescheidung** s. Verwandtschaft 1610.

Erbe.

2050 Abkömmlinge, die als g. Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat.

Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem B. sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

Andere Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat. 2052, 2057.

2204 **Testament** 2208 s. Erbe 2050.

Verwandtschaft.

1610 Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt).

Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem B.

1708 Der Vater des unehelichen Kindes ist

§ verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des sechszehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem B. 1717.

Vormundschaft.

1835 Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormunde zu.

Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder seinem B. gehören.

Berufener.

Vormundschaft.

1778 Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780—1784 nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ist der B. nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormund zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 als Vormund B., für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem B. darf nur mit dessen § Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden. 1861, 1917.

1779 Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 B. zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenrates den Vormund auszuwählen.

1862 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

Berufspflicht.

Art. **Einführungsgesetz.**

79 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen die zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken bestellten Sachverständigen für den aus einer Verletzung ihrer B. entstandenen Schaden in weiterem Umfange als nach dem B.G.B. haften.

Berufung.

Bürgschaft.

768 Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.

Der Bürge verliert eine Einrede nicht dadurch, daß der Hauptschuldner auf sie verzichtet.

Art. **Einführungsgesetz.**

24 Hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die Erben sich in Ansehung der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitze des Erblassers geltenden G. berufen.

53, 128 s. Hypothek § 1128.

136 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen

1. . . . . .

3. Der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm

§ bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des B.G.B. als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;

138 s. Erbfolge § 1936.

163 s. Jur. Personen § 89, Stiftung § 86, Verein §§ 31, 36, 37.

Erbe.

1942 Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechts über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).

1944 Die Ausschlagung der Erbschaft kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der B. Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todeswegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Auslande aufhält.

1948 Wer durch Verfügung von Todeswegen als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als g. Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als g. Erbe annehmen.

Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen.

1951 Wer zu mehreren Erbteilen berufen § ist, kann, wenn die B. auf verschiedenen Gründen beruht, den einen Erbteil annehmen und den anderen ausschlagen.

Beruht die B. auf demselben Grunde, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbteils auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die B. beruht auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

Setzt der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbteile ein, so kann er ihm durch Verfügung von Todeswegen gestatten, den einen Erbteil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.

1953 Die Erbschaft fällt nach der Ausschlagung demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

2007 Ist ein Erbe zu mehreren Erbteilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbteile so, wie wenn die Erbteile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der Anwachsung und des § 1935 gilt dies nur dann, wenn die Erbteile verschieden beschwert sind.

2013 Haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, so finden die Vorschriften der §§ 1973—1975, 1977—1980, 1989—1992 keine Anwendung; der Erbe ist nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen. Auf eine nach § 1973 oder nach § 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, wenn später der

§ Fall des § 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des § 2005 Abs. 1 eintritt.

2026 Der Erbschaftsbesitzer kann sich dem Erben gegenüber, solange nicht der Erbschaftsanspruch verjährt ist, nicht auf die Ersitzung einer Sache berufen, die er als zur Erbschaft gehörend im Besitze hat.

2063 Ein Miterbe kann sich den übrigen Erben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den anderen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

Erbfolge.

1930 Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

1931 Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertteile, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als g. Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

1936 Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, g. Erbe. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Anteile zur Erbfolge berufen.

War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehörte, so ist der Reichsfiskus g. Erbe.

Erbschein.

2353 Das Nachlaßgericht hat dem Erben § auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Teile der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbteils zu erteilen (Erbschein).

Erbunwürdigkeit.

2344 Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritte des Erbfalls erfolgt.

Grundstück.

884 Soweit der Anspruch auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte oder auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechtes durch eine Vormerkung gesichert ist, kann sich der Erbe des Verpflichteten nicht auf die Beschränkung seiner Haftung berufen.

Güterrecht.

1424 Der Mann ist bei g. Güterrecht auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß. 1472, 1546.

1472 Die Verwaltung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Vorschriften des § 1424 finden entsprechende Anwendung. 1497, 1546.

1483 Sind bei dem Tode eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so

§ wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der g. Erbfolge als Erben berufen sind, die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im übrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den a. Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile so, wie wenn f. Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. 1485, 1518.

1484, 1518 s. Erbe 1944.

1503 Mehrere anteilsberechtigte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft nach dem Verhältnisse der Anteile, zu denen sie im Falle der g. Erbfolge als Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung der f. Gütergemeinschaft gestorben wäre. 1518.

1546 Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475—1477, 1479—1481.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421—1424 Anwendung.

§ **Hypothek.**

1121 Erfolgt die Veräußerung der für die Hypothek haftenden Sachen vor der Entfernung von dem Grundstück, so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber, zu dessen Gunsten sie mit Beschlag belegt sind, nicht darauf berufen, daß er in Ansehung der Hypothek in gutem Glauben gewesen sei.

1128 Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird.

Im übrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung; der Versicherer kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuche ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe.

1137 Der Eigentümer kann gegen die Hypothek, die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet. 1138.

1140 Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs aus dem Hypothekenbrief oder

§ einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, ist die B. auf die Vorschriften der §§ 892, 893 ausgeschlossen. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, steht einem im Grundbuch eingetragenen Widerspruche gleich. 1157.

1158 Soweit die mit einer Hypothek belastete Forderung auf Zinsen oder andere Nebenleistungen gerichtet ist, die nicht später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigentümer von der Übertragung Kenntnis erlangt, oder dem folgenden Vierteljahr fällig werden, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger die Vorschriften der §§ 406—408 Anwendung; der Gläubiger kann sich gegenüber den Einwendungen, welche dem Eigentümer nach den §§ 404, 406—408, 1157 zustehen, nicht auf die Vorschriften des § 892 berufen.

1184 Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann. (Sicherungshypothek.)

Die Hypothek muß im Grundbuch als Sicherungshypothek bezeichnet werden.

89 **Juristische Personen d. öff. Rechts** s. Verein 31.

Pfandrecht.

1211 Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Verpfänder nicht § darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet. 1266, 1272.

1265, 1259, 1272 s. Hypothek 1121.

Pflichtteil.

2306 Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des g. Erbteils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntnis erlangt.

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist. 2307, 2308.

Schuldverhältnis.

405 Hat der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt, so kann er sich, wenn die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten wird, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolgt oder daß die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger ausgeschlossen sei, es sei denn, daß der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen mußte.

419 Die Haftung des Übernehmers einer

§ Schuld beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Beruft sich der Übernehmer auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

86 **Stiftung** s. Verein 31.

Testament.

2140 Ein Dritter kann sich auf die Berechtigung des Vorerben, auch nach dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge über Nachlaßgegenstände zu verfügen, nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts den Eintritt kennt oder kennen muß.

2144 Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

2158 Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfalle wegfällt, dessen Anteil den übrigen Bedachten nach dem Verhältnisse ihrer Anteile an. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Anteile der Bedachten bestimmt hat. Sind einige der Bedachten zu demselben Anteile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

2180 s. Erbe 1953.

Verein.

31 Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

32 Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der B. bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. 28, 40.

36 Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

37 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die B. schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur B. der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der B. der Versammlung Bezug genommen werden.

58 Die Satzung eines eingetragenen Vereins soll Bestimmungen enthalten:

1. . . . .
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der B. und über die Beurkundung der Beschlüsse. 60.

Verwandtschaft.

1675 Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen,

§ wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

1682 Ein Dritter kann sich auf die Berechtigung des Vaters, auch nach der Beendigung der elterlichen Gewalt die mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte fortzuführen, nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung aufhört.

1689 Der der Mutter zur Ausübung der elterlichen Gewalt bestellte Beistand hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen. 1686.

1694 Für die B., Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde. 1686.

1718 Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

Vollmacht.

166 Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters § berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht.

Vormundschaft.

1776 Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels, von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken. 1778, 1779.

1778 s. **Berufener** — Vormundschaft.

1792 Auf die B. und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die B. und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.

1799 Der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall unverzüglich anzuzeigen, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

1861 Als Mitglied des Familienrates ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des § 1778 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung. 1862, 1868.

1862 Soweit eine B. nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Über-

§ nahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrates erforderlichen Mitglieder auszuwählen.

1893, 1895 s. Verwandtschaft 1682.

1899 Vor den Großvätern des volljährigen Mündels ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des § 1701, die Mutter im Falle des § 1702 nicht als Vormund berufen. 1897.

1907 Die Vorschriften über die B. zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft. 1897.

1914 Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.

1916 Für die nach § 1909 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die B. zur Vormundschaft nicht.

1917 Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung von dem Dritten bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 finden entsprechende Anwendung.

Berufungsgrund.

Erbe.

1948 s. **Ausschlagung** — Erbe.

1949 Die Annahme der Erbschaft gilt als § nicht erfolgt, wenn der Erbe über den B. im Irrtum war.

Die Ausschlagung der Erbschaft erstreckt sich im Zweifel auf alle B., die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind.

1951 s. **Berufung** — Erbe.

Art. Besatzung.

44 **Einführungsgesetz** s. **Dienst** — E.G.

§ Beschädigter.

618 **Dienstvertrag** s. Handlung 846.

Art. Einführungsgesetz.

77 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden sowie die landesg. Vorschriften, welche das Recht des B., von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat

§ oder der Kommunalverband haftet.

846 **Handlung** s. Leistung 254.

Leistung.

254 Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des B. mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des B. darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte,

§ oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

2078 **Testament** s. Willenserklärung. 122.

122 **Willenserklärung** s. **Dritte** — Willenserklärung.

Beschädigung.

1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1042.

Eigentum.

908 Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft. 924.

Art. **Einführungsgesetz.**

52 Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigentümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, B. oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigentums eine Entschädigung zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. *53*, *54*, *67*, *109*, *120*.

53 Ist in einem Falle des Art. *52* die Entschädigung dem Eigentümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1128 des B.G.B. entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigentümer, so kann der Eigentümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder B. von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des B.G.B. entsprechende Anwendung. *54*, *67*, *109*.

67 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören.

Ist nach landesg. Vorschrift wegen B. eines Grundstücks durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Art. *52*, *53* Anwendung, soweit nicht die L.G. ein anderes bestimmen.

71, *72* s. Handlung § 835.

109 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, B. oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigentums und Entziehung oder

Art. Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesg. Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Art. *52, 53* Anwendung, soweit nicht die L.G. ein anderes bestimmen.

174 s. Schuldverschreibung § 798.

§ **Erbe.**

2041 Was auf Grund eines zum Nachlasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, B. oder Entziehung eines Nachlaßgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf den Nachlaß bezieht, gehört zum Nachlasse. Auf eine durch ein solches Rechtsgeschäft erworbene Forderung findet die Vorschrift des § 2019 Abs. 2 Anwendung. 2032.

Erbschaftskauf.

2374 Der Verkäufer einer Erbschaft ist verpflichtet, dem Käufer die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschluß dessen herauszugeben, was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, B. oder Entziehung eines Erbschaftsgenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erlangt hat, das sich auf die Erbschaft bezog.

Erbvertrag.

2288 Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außer stand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Wert.

Gesellschaft.

718 Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, B. oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird.

Güterrecht.

1370 Vorbehaltsgut bei g. Güterrecht ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, B. oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. 1440, 1486, 1526.

1440 Von dem Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

1473 Was auf Grund eines zu dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, B. oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut. 1497, 1546.

1486 Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten im Falle f. Gütergemeinschaft ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach § 1369 oder § 1370 erwirbt. 1518, 1524.

1497 Nach der Beendigung der f. Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1442, 1472, 1473, 1518.

1524 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist,

§ was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, B. oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts. 1439, 1486, 1554.

1526 Vorbehaltsgut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

1546 Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

1554 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei der Fahrnisgemeinschaft ist, was er in der im § 1524 bezeichneten Weise erwirbt. Ausgenommen ist, was an Stelle von Gegenständen erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. 1549.

Handlung.

833 Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist Derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 834, 840.

835 Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen.

§

836 Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer. 837, 840.

Hypothek.

1134 Geht eine Einwirkung auf das mit einer Hypothek belastete Grundstück von dem Eigentümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere B. unterläßt. 1135.

Nießbrauch.

1042 Wird die mit einem Nießbrauch be-

§ lastete Sache zerstört oder beschädigt oder wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung der Sache oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Nießbraucher dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

Sachen.

701 Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die B. eingebrachter Sachen erleidet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht. 702, 703.

703 Der dem Gaste auf Grund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der B. Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirte zur Aufbewahrung übergeben waren.

Schuldverschreibung.

798 Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber infolge einer B. oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten oder § verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

Selbsthülfe.

229 Wer zum Zwecke der Selbsthülfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthülfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. 231.

Selbstverteidigung.

228 Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die B. oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Testament.

2111 Zur Erbschaft gehört, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, B. oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt, sofern nicht der Erwerb ihm als Nutzung gebührt. Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406—408 finden entsprechende Anwendung.

Zur Erbschaft gehört auch, was der

§ Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt.

2164 Das Vermächtnis einer Sache erstreckt sich im Zweifel auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör.

Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten B. der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Wertes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch.

Verwandtschaft.

1638 Was das eheliche Kind auf Grund eines zu seinem der Verwaltung resp. Nutznießung des Vaters entzogenen Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, B. oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen. 1651.

Beschaffenheit.

659 **Auslobung** s. **Auslobung** — Auslobung.

620 **Dienstvertrag** s. **Dienst** — Dienstvertrag.

1361 **Ehe** s. Leibrente 760.

1580 **Ehescheidung** s. Leibrente 760.

2038 **Erbe** s. Gemeinschaft 745.

745 **Gemeinschaft** s. **Benutzung** — Gemeinschaft.

843 **Handlung** 844, 845 s. Leibrente 760.

Leibrente.

760 Die Leibrente ist im voraus zu entrichten.

Eine Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen; bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten ist, nach der B. und dem Zwecke der Rente.

Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für den die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt § ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag.

544 **Miete** s. **Benutzung** — Miete.

701 **Sachen** s. **Beschädigung** — Sachen.

528 **Schenkung** s. Leibrente 760.

Verwahrung.

694 Der Hinterleger hat den durch die B. der hinterlegten Sache dem Verwahrer entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die gefahrdrohende B. der Sache bei der Hinterlegung weder kennt noch kennen muß oder daß er sie dem Verwahrer angezeigt oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat.

1712 **Verwandtschaft** 1714 s. Leibrente 760.

Werkvertrag.

633 s. **Berechtigung** — Werkvertrag.

640 Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der B. des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

646 Ist nach der B. des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt in den Fällen der §§ 638, 641, 644, 645 an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

Beschaffung.

618 **Dienstvertrag** s. **Dienst** — Dienstvertrag.

Art. **Einführungsgesetz.**

53 s. **Beschädigung** — E.G.

95 s. Dienstvertrag § 618, Handlung § 831.

§

2356 **Erbschein** s. **Berechtigung** — Erbschein.

Güterrecht.

1448 Nimmt der Mann im Falle a. Gütergemeinschaft ohne Einwilligung der

§ Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444—1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1396 Abs. 1, 3 und der §§ 1397, 1398 entsprechende Anwendung.

Fordert bei einem Vertrage der andere Teil den Mann auf, die Genehmigung der Frau zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Wird die Genehmigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung nach Abs. 2 der Beschluß nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Teile mitteilt; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung. 1487, 1519.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455—1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau. 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und § der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

831 **Handlung** s. **Dritte** — Handlung.

Hypothek.

1127 Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.

Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.

Nießbrauch.

1046 s. **Berechtigung** — Nießbrauch.

1083 s. **Fälligkeit** — Nießbrauch.

1620 **Verwandtschaft** s. **Aussteuer** — Verwandtschaft.

Werkvertrag.

651 Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung; ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so treten an die Stelle des § 433, des § 446 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 447, 459, 460, 462—464, 477 bis 479 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§ 647, 648.

Verpflichtet sich der Unternehmer nur zur B. von Zuthaten oder sonstigen Nebensachen, so finden ausschließlich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

Bescheinigung.

Verein.

66 Die Urschrift der Vereinssatzung ist von dem Amtsgericht mit der B. der Eintragung zu versehen und zurück-

§ zugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt. 71.

Beschenkter.

Ehescheidung.

1584 Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen. Die Vorschriften des § 531 finden Anwendung.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der B. gestorben ist.

2385 **Erbschaftskauf** s. **Belastung** — Erbschaftskauf.

Erbvertrag.

2287 s. **Bereicherung** — Erbvertrag.

2288 s. **Beseitigung** — Erbvertrag.

2301 Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung erteilt wird, daß der B. den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen Anwendung. Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art.

Vollzieht der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

Pflichtteil.

2329 s. **Bereicherung** — Pflichtteil.

2332 Der nach § 2329 dem Pflichtteilsberechtigten gegen den B. zustehende Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalles an.

Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, daß die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder § eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.

Schenkung.

519 s. **Berechtigung** — Schenkung.

523 Verschweigt der Schenker arglistig einen Mangel im Rechte, so ist er verpflichtet, dem B. den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der B. wegen eines Mangels im Rechte Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geltenden Vorschriften des § 433 Abs. 1, der §§ 434 bis 437, des § 440 Abs. 2—4 und der §§ 441—444 finden entsprechende Anwendung.

524 Verschweigt der Schenker arglistig einen Fehler der verschenkten Sache, so ist er verpflichtet, dem B. den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der B., wenn die geleistete Sache fehlerhaft und der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Hat der Schenker den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der B. statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache gelten-

§ den Vorschriften entsprechende Anwendung.

526, 528 s. **Berechtigung** — Schenkung.

529 s. **Fahrlässigkeit** — Schenkung.

530 Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn sich der B. durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig macht.

Dem Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der B. vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getötet oder am Widerrufe gehindert hat. 533.

531 s. **Bereicherung** — Schenkung.

532 Der Widerruf einer Schenkung ist ausgeschlossen, wenn der Schenker dem B. verziehen hat oder wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritte der Voraussetzungen seines Rechtes Kenntnis erlangt hat, ein Jahr verstrichen ist. Nach dem Tode des B. ist der Widerruf nicht mehr zulässig.

Art. **Beschlagnahme.**

53 **Einführungsgesetz** s. Hypothek §§ 1123, 1124.

§ **Grundschuld.**

1197 Ist der Eigentümer des mit einer Grundschuld belasteten Grundstücks der Gläubiger, so kann er nicht die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben.

Zinsen gebühren dem Eigentümer nur, wenn das Grundstück auf Antrag eines anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.

Hypothek.

1121 Erzeugnisse und sonstige Bestandteile eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks sowie Zubehörstücke werden von der Haftung für die Hypothek

§ frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

Erfolgt die Veräußerung vor der Entfernung, so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung der Hypothek in gutem Glauben gewesen sei. Entfernt der Erwerber die Sache von dem Grundstücke, so ist eine vor der Entfernung erfolgte B. ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der B. nicht in gutem Glauben ist.

1122 Sind die Erzeugnisse oder Bestandteile eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstück getrennt worden, so erlischt ihre Haftung auch ohne Veräußerung, wenn sie vor der B. von dem Grundstück entfernt werden, es sei denn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt.

Zubehörstücke werden ohne Veräußerung von der Haftung frei, wenn die Zubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor der B. aufgehoben wird.

1123 Ist das mit einer Hypothek belastete Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Miet- oder Pachtzinsforderung.

Soweit die Forderung fällig ist wird sie mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte der Fälligkeit von der Haftung frei, wenn nicht vorher die B. zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgt. Ist der Miet- oder Pachtzins im voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der B. laufende und das folgende Kalendervierteljahr. 1126, 1129.

§

1124 Wird der Miet- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der B. in anderer Weise über ihn verfügt, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der Übertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Range vor.

Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der B. laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Der Übertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird. 1126, 1129.

1126 Ist mit dem Eigentum an dem mit einer Hypothek belasteten Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden, so erstreckt sich die Hypothek auf die Ansprüche auf diese Leistungen. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1, des § 1124 Abs. 1, 3 und des § 1125 finden entsprechende Anwendung. Eine vor der B. erfolgte Verfügung über den Anspruch auf eine Leistung, die erst drei Monate nach der B. fällig wird, ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam.

Pfandrecht.

1265, 1259, 1272 s. Hypothek 1121, 1122.

1289 Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auf die Zinsen der Forderung. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 und der §§ 1124, 1125 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der B. tritt die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, daß er

§ von dem Einziehungsrechte Gebrauch mache. 1273, 1279.

Schuldverhältnis.

392 Durch die B. einer Forderung wird die Aufrechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner seine Forderung nach der B. erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach der B. und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ist.

Beschluss.

Art. **Einführungsgesetz.**

10 Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen G. rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des B.G.B. erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch B. des Bundesrats anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des B.G.B. Anwendung.

58 In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch B. der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des B.G.B. durch L.G. gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der L.G. und nach Maßgabe der L.G. die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Das Gleiche gilt zu Gunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B.

Art. dem vormaligen Reichsadel durch L.G. gleichgestellt worden sind. *60, 61.*
95 s. Geschäftsfähigkeit § 115.
163 s. Verein §§ 27, 28, 32, 33, 35, 41, 43—45, 48.
275 s. Testament § 2230.

Erbe.

1995 Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des B., durch den die Frist bestimmt wird.

Wird die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.

Auf Antrag des Erben kann das Nachlaßgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern.

1996 Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe von der Zustellung des B., durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntnis nicht erlangt hat.

Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

Vor der Entscheidung soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn thunlich gehört werden. 1997, 1998.

2019, 2041 s. Schuldverhältnis 408.

Erbschein.

2361 Ergiebt sich, daß der erteilte Erbschein unrichtig ist, so hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos.

§ Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch B. für kraftlos zu erklären. Der B. ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der C.P.O. bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des B. in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Das Nachlaßgericht kann von Amtswegen über die Richtigkeit eines erteilten Erbscheins Ermittelungen veranstalten.

Geschäftsfähigkeit.

115 Wird ein die Entmündigung aussprechender B. infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des B. in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem g. Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende B. infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

Gesellschaft.

712 Die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung kann ihm durch einstimmigen B. oder, falls nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet, durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Gesellschafter entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe

§ Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Gesellschafter kann auch seinerseits die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die für den Auftrag geltenden Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung. 715.

720 s. Schuldverhältnis 408.

Güterrecht.

1419 Bei g. Güterrecht endigt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gute mit der Rechtskraft des B., durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird. 1426.

1425 Wird bei g. Güterrecht die Entmündigung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wieder aufgehoben oder wird der die Entmündigung aussprechende B. mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für tot erklärte Mann noch lebt.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde. 1431, 1547.

1426 Tritt nach § 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein oder endigt sie auf Grund der §§ 1418—1420, so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1427—1431.

1431 Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

§ Das Gleiche gilt im Falle des § 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist. 1426.

1448 Nimmt im Falle a. Gütergemeinschaft der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444—1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1396 Abs. 1, 3 und der §§ 1397, 1398 entsprechende Anwendung.

Fordert bei einem Vertrage der andere Teil den Mann auf, die Genehmigung der Frau zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Wird die Genehmigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung nach Abs. 2 der B. nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Teil mitteilt; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung. 1487, 1519.

1473, 1497, 1546 s. Schuldverhältnis 408.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455—1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteils-

§ berechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau. 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1524, 1554 s. Schuldverhältnis 408.

1543 Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt mit der Rechtskraft des B., durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird. 1545.

1547 Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes, so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft infolge einer Todeserklärung endigt, dem für tot erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Wird die Gemeinschaft auf Grund des § 1418 Nr. 3—5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. 1548.

1156 **Hypothek** 1158 s. Schuldverhältnis 408.

Schuldverhältnis.

408 Wird eine abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen Dritten abgetreten, so finden, wenn der Schuldner an den Dritten leistet oder wenn zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zu Gunsten des Schuldners die Vorschriften des § 407 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen B. einem Dritten überwiesen wird oder wenn der bisherige § Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkennt, daß die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen sei. 412.

Stiftung.

86 s. Verein 28.

88 s. Verein 48.

Testament.

2111 s. Schuldverhältnis 408.

2230 Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende B. unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testamentes nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wieder aufgehoben wird.

Verein.

23 Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch B. des Bundesrats verliehen werden.

27 Die Bestellung des Vorstandes des Vereins erfolgt durch B. der Mitgliederversammlung. 40.

28 Besteht der Vorstand des Vereins aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die B. der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes. 40, 64, 70.

32 Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung

§ der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des B. ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein B. gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem B. schriftlich erklären. 40.

33 Zu einem B., der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich. 40.

35 Sonderrechte eines Mitgliedes des Vereins können nicht ohne dessen Zustimmung durch B. der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

41 Der Verein kann durch B. der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem B. ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

43 Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen B. der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet. 44. 74.

44 Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch B. des Bundesrats.

45 Mit der Auflösung des Vereins oder § der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch B. der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

48 Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre B. Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. 76.

58 Die Satzung eines eingetragenen Vereins soll Bestimmungen enthalten:

1. . . . .

4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der B. 60.

60 Die Anmeldung des Vereins zur Eintragung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56—59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Gegen einen zurückweisenden B. findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der C.P.O. statt. 71.

71 Änderungen der Satzung eines eingetragenen Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende B. in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Vorschriften der §§ 60—64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. 78.

73 Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder

§ unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der B. ist dem Vereine zuzustellen. Gegen den B. findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der C.P.O. statt.

Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des B.

74 Wird der eingetragene Verein durch B. der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsb. beizufügen.

Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde. 78.

75 Die Eröffnung des Konkurses ist von Amtswegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsb.

76 Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung, der durch B. der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des B., der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestim- § mung enthaltenden Urkunden beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amtswegen. 78.

Verwandtschaft.

1647 Die Verwaltung des Vermögens des ehelichen Kindes durch den Vater endigt mit der Rechtskraft des B., durch den der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

Volljährigkeit.

3 Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch B. des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

Vormundschaft.

1874 Der Familienrat faßt seine B. nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

1876 Wird ein sofortiges Einschreiten des Familienrates nötig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrat einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen und einen B. über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

Beschlussfähigkeit.

Vormundschaft.

1862 Soweit eine Berufung als Mitglied des Familienrates nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Übernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur B. des Familienrats erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl sollen

§ der Gemeindewaisenrat und nach Maßgabe des § 1847 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrate zu.

1863 Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur B. des Familienrats erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. 1868.

1874 Zur B. des Familienrats ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

1879 Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrat aufzuheben, wenn es an der zur B. erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind.

Art. **Beschlussfassung.**

163 **Einführungsgesetz** s. Verein §§ 28, § 32, 34.

86 **Stiftung** s. Verein 28.

Verein.

28 Besteht der Vorstand des Vereins aus mehreren Personen, so erfolgt die B. nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes. 40, 64, 70.

32 Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch B. in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der B. entscheidet § die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären. 40, 28.

34 Ein Mitglied des Vereins ist nicht stimmberechtigt, wenn die B. die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. 28.

64 Bei der Eintragung des Vereins sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die B. des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen. 71.

70 Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die B. des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

76 Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die B. der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die B. der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter

§ Liquidatoren geschieht von Amts wegen. 78.

Vormundschaft.

1874 Zur Beschlußfähigkeit des Familienrats ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

Der Familienrat faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitglieds in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der B. ausgeschlossen. Über die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.

1875 Ein Mitglied des Familienrats, das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Teilnahme an der B. enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurteilen.

Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

Beschlussunfähigkeit.

Vormundschaft.

1864 Wird der Familienrat durch vorübergehende Verhinderung eines Mitgliedes beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu. 1867.

Beschränkter.

Ehe.

1304 Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt § ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines g. Vertreters.

Ist der g. Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

1339 s. Verjährung 206.

1571 **Ehescheidung** 1572, 1576 s. Verjährung 206.

939 **Eigentum** 945, 1002 s. Ver-

Art. jährung 206.

95 **Einführungsgesetz** s. Willens-

§ erklärung § 131.

1944 **Erbe** 1954, 1997 s. Verjährung 206.

2283 **Erbvertrag** s. Verjährung 206.

682 Geschäftsführung s. **Bereicherung** — Geschäftsführung.

802 **Schuldverschreibung** 808 s. Verjährung 206.

2082 **Testament** s. Verjährung 206.

Verjährung.

206 Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne g. Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist. 210, 212, 215.

1594 **Verwandtschaft** 1599 s. Verjährung 206.

§ **Vollmacht.**

165 Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

179 Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teile nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatze verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert.

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrages hat.

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, daß er mit Zustimmung seines g. Vertreters gehandelt hat.

1847 **Vormundschaft** s. Ehe 1304.

Willenserklärung.

124 s. Verjährung 206.

131 Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem g. Vertreter zugeht.

Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil oder hat der g. Vertreter seine Einwilligung erteilt,

§ so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

Wohnsitz.

8 Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines g. Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

Beschränkung.

Bürgschaft.

768 Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Verbindlichkeiten nur beschränkt haftet..

777 Hat sich der Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit verbürgt, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich nach Maßgabe des § 772 betreibt, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt und unverzüglich nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger ihm unverzüglich diese Anzeige macht.

Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des Bürgen im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablaufe der bestimmten Zeit hat.

Dienstbarkeit.

1090—1093 Beschränkte persönliche Dienst-

§ barkeiten s. **Dienstbarkeit** — Dienstbarkeit.

1090 s. Grunddienstbarkeit 1023, 1026, 1028.

1093 Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abs. 1 und der §§ 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

Dienstvertrag.

619 Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Ehe.

1307 Die elterliche Einwilligung zur Eheschließung des Kindes kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

1331 Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines g. Vertreters erfolgt ist. 1330, 1336, 1337, 1339.

1336 Die Anfechtung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein g. Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten. In den Fällen des § 1331 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein g. Vertreter die Ehe anfechten. 1337.

1337 Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1331 ausgeschlossen, wenn der g. Vertreter die Ehe genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt. Ist der g. Vertreter ein Vormund, so kann die Genehmigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

In den Fällen der §§ 1332—1335 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt.

Die Vorschriften des § 1336 Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung. 1341.

1339 Die Anfechtung der Ehe kann nur binnen sechs Monaten erfolgen.

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1331 mit dem Zeitpunkt, in

§ welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem g. Vertreter bekannt wird, oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 1332 bis 1334 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 1335 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Auf die Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

1344 Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die Nichtigkeit kann ohne diese B. geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

1351 s. Ehescheidung 1579, 1582.

1357 Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die B. oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die B. oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1358 Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters
a) zur Kündigung eines von der Frau eingegangenen Rechtsverhältnisses;
b) zur Zustimmung zu einem von der Frau eingegangenen Rechtsverhältnis.

1361 Die Unterhaltspflicht des Mannes einer von ihm getrennt lebenden Ehefrau gegenüber fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die B. mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

Ehescheidung.

1561 s. Ehe 1357.

1579 Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Dritteile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist. Hat er einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so beschränkt sich seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

Der Mann ist der Frau gegenüber

§ unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann. 1582.

1580 s. Verwandtschaft 1611.

1582 Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

Die Verpflichtung des Erben unterliegt nicht den B. des § 1579. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat. Einkünfte aus einem Rechte, das mit dem Eintritte eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erlischt, bleiben von dem Eintritte des Zeitpunkts oder des Ereignisses an außer Betracht.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so kann der Erbe die Renten nach dem Verhältnisse ihrer Höhe soweit herabsetzen, daß sie zusammen der Hälfte der Einkünfte gleichkommen.

Art. **Einführungsgesetz.**

7 Nimmt ein Ausländer im Inlande ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

9 Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen für tot erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im § Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden; die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inland und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheirathung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die im Abs. 2 bestimmte B. für tot erklärt werden. 13.

16 s. Ehe § 1357, Güterrecht § 1435.

52 Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigentümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen B. des Eigentums eine Entschädigung zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschadigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, von dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. *53, 54, 67, 109, 120.*

54 Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die B. des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird durch die Vorschriften der Art. *52, 53* nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Verteilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf

Art. Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Vorschrift des § 37 desselben G. wird geändert.

60 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den Art. *57* bis *59* bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

61 Ist die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den Art. *57—59* bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig, so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des B.G.B. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

64 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die L.G. können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken.

81 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Übertragbarkeit der Ansprüche der im Art. *80* Abs. 1 bezeichneten Personen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beschränken, sowie die landesg. Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen solche Ansprüche abweichend von der Vorschrift des § 394 des B.G.B. zulassen.

86 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wird die nach dem L.G. zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 des B.G.B. findet entsprechende Anwendung. *87.*

95 s. Dienstvertrag § 619, Ehe § 1358, Geschäftsfähigkeit § 106.

109 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, B. des Eigentums und Entziehung oder B. von Rechten. Auf die nach landesg. Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Art. *52, 53* Anwendung, soweit nicht die L.G. ein anderes bestimmen.

111 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken.

115 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesg. Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen. *116.*

117 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungs-

Art. rechts des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im § 1202 Abs. 2 des B.G.B. bestimmte Zeit zulassen.

118 s. Grundstück § 892.

119 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche

1. die Veräußerung eines Grundstücks beschränken;
2. die Teilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, untersagen oder beschränken;
3. die nach § 890 Abs. 1 des B.G.B. zulässige Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die nach § 890 Abs. 2 des B.G.B. zulässige Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke untersagen oder beschränken.

124 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im B.G.B. bestimmten B. unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.

131 s. Gemeinschaft § 749.

136 s. Vormundschaft § 1852.

162 Soweit eine nach den bisherigen G. erfolgte oder nach Art. *161* Abs. *2* zulässige endgültige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem B.G.B. erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des B.G.B. eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.

163 s. Verein §§ 26, 27.

184 s. Grunddienstbarkeit §§ 1023, 1026, 1028.

187 Durch L.G. kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden. *191.*

192 Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstück bestehendes Pfandrecht gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist. Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so bleibt diese B. bestehen. *184*, *193*, *194*, *195*.

200 Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehe bleiben die bisherigen G. maßgebend . . . . . .

Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden G. infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese B. in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.

204 Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch

Art. eine Anordnuug der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt die B. in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach § 1671 des B.G.B. aufheben.

216 Die landesg. Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß durch das Pflichtteilsrecht nicht beschränkt sind, bleiben in Ansehung derjenigen Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. zusteht.

§ **Erbbaurecht.**

1014 Die B. des Erbbaurechts auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

Erbe.

1950 Die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft können nicht auf einen Teil derselben beschränkt werden. Die Annahme oder Ausschlagung eines Teiles ist unwirksam.

1966 Von dem Fiskus als g. Erben und gegen den Fiskus als g. Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden nachdem von dem Nachlaßgerichte festgestellt worden ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist.

1975—1992 B. der Haftung des Erben.

1975 Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlaß, wenn eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger (Nachlaßverwaltung) angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet ist. 2013.

1984 Mit der Anordnung der Nachlaßverwaltung verliert der Erbe die Befugnis, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen. Die Vorschriften der §§ 6, 7 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur § gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden.

Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zu Gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, sind ausgeschlossen.

1986 Der Nachlaßverwalter darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Ausantwortung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird. Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

1993—2013 Unbeschränkte Haftung des Erben.

2000 Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet wird. Während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung des Erben der Inventarerrichtung nicht.

2005 Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er im Falle des § 2003

§ die Erteilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert.

Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden. 2013.

2006 Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu im stande sei.

Der Erbe kann vor der Leistung des Eides das Inventar vervollständigen.

Verweigert der Erbe die Leistung des Eides, so haftet er dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termine genügend entschuldigt wird.

Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind.

2008 Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. Solange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zu statten.

§ Gehört die Erbschaft zum Gesamtgute, so gelten diese Vorschriften auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.

2012 Einem nach den §§ 1960, 1961 bestellten Nachlaßpfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Nachlaßpfleger ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Nachlaßpfleger kann nicht auf die B. der Haftung des Erben verzichten.

Diese Vorschriften gelten auch für den Nachlaßverwalter.

2013 Haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, so finden die Vorschriften der §§ 1973—1975, 1977—1980, 1989—1992 keine Anwendung; der Erbe ist nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen. Auf eine nach § 1973 oder nach § 1974 eingetretene B. der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, wenn später der Fall des § 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des § 2005 Abs. 1 eintritt.

Die Vorschriften der §§ 1977 bis 1980 und das Recht des Erben, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

2016 Die Vorschriften der §§ 2014, 2015 finden keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

2042, 2044 s. Gemeinschaft 749.

2063 Die Errichtung des Inventars durch einen Miterben kommt auch den übrigen Erben zu statten, soweit nicht ihre Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt ist.

Ein Miterbe kann sich den übrigen Erben gegenüber auf die B. seiner Haftung auch dann berufen, wenn er

§ den anderen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

Erbschaftskauf.

2376 Die Verpflichtung des Verkäufers der Erbschaft zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte beschränkt sich auf die Haftung dafür, daß ihm das Erbrecht zusteht, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilslasten, Ausgleichungspflichten oder Teilungsanordnungen bestehen und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.

Fehler einer zur Erbschaft gehörenden Sache hat der Verkäufer nicht zu vertreten. 2378, 2385.

2382 Der Käufer der Erbschaft haftet von dem Abschlusse des Kaufes an den Nachlaßgläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers. Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nach den §§ 2378, 2379 nicht verpflichtet ist.

Die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt werden.

2383 Für die Haftung des Käufers der Erbschaft gelten die Vorschriften über die B. der Haftung des Erben. Er haftet unbeschränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs unbeschränkt haftet. Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kaufe als zur Erbschaft gehörend.

Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem anderen Teile zu statten

§ es sei denn, daß dieser unbeschränkt haftet.

Erbschein.

2365 Es wird vermutet, daß Demjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei. 2366.

2368 Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen. Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugnis anzugeben.

Erbvertrag.

2275 Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines g. Vertreters; ist der g. Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

2284 Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

2286 Durch den Erbvertrag wird das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.

2289 s. Pflichtteil 2338.

2290 Ein Erbvertrag sowie eine einzelne

§ vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Steht der andere Teil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Vertrag bedarf der im § 2276 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form. 2291, 2292.

2296 Der Rücktritt des Erblassers von einer vertragsmäßigen Verfügung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschließenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Erbverzicht.

2346 Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr g. Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der g. Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalles nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht.

Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.

2347 Zu dem Erbverzicht ist, wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschafts-§ gerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das Gleiche, sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den g. Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist in gleichem Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich. 2351, 2352.

Gemeinschaft.

749 Jeder Teilhaber kann jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.

Wird das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, so kann die Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unter der gleichen Voraussetzung kann, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt wird, die Aufhebung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung zu verlangen, diesen Vorschriften zuwider ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig. 741.

Geschäftsfähigkeit.

106 Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107—113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Gesellschaft.

716 Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Übersicht über

§ den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

723 Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen. Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablaufe der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Unter der gleichen Voraussetzung ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig.

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

Grunddienstbarkeit.

1023 Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigentümer die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung

§ an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen.

Dies gilt auch dann, wenn der Teil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

1026 Wird das belastete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

1028 s. Grundstück 892.

1196 **Grundschuld** s. Grundstück 878.

Grundstück.

878 Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§ 873, 875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist. 880.

884 Soweit ein Anspruch durch eine Vormerkung gesichert ist, kann sich der Erbe des Verpflichteten nicht auf die B. seiner Haftung berufen.

892 Zu Gunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zu Gunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist

§ die B. dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

Ist zu dem Erwerbe des Rechtes die Eintragung erforderlich, so ist für die Kenntnis des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung oder, wenn die nach § 873 erforderliche Einigung erst später zu stande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend. 893, 894.

894 Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder B. beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird. 895, 898, 899.

Güterrecht.

1364 Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gut tritt bei g. Güterrecht nicht ein, wenn er die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres g. Vertreters eingeht. 1426.

1371 Auf das Vorbehaltsgut der Frau bei g. Güterrecht finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten § Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

1394 Die Frau kann bei g. Güterrecht Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann. Der im § 1389 Abs. 2 bestimmte Anspruch unterliegt dieser B. nicht. 1411, 1525.

1397 Bis zur Genehmigung eines mit einer Ehefrau abgeschlossenen Vertrages seitens des Ehemannes ist bei g. Güterrecht der andere Teil zum Widerrufe berechtigt.

Hat der andere Teil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat, er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt war. 1401, 1404, 1448, 1525.

1400 Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau bei g. Güterrecht im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen. 1401, 1404, 1525.

1404 Die B., denen die Frau nach den §§ 1395—1403 unterliegt, muß ein Dritter bei g. Güterrecht auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist. 1525.

1405 Erteilt der Mann bei g. Güterrecht der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechts-

§ streitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam. 1452, 1525, 1561.

1411 Die Gläubiger der Frau können bei g. Güterrecht ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 1412—1414 ein anderes ergiebt. Sie unterliegen bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frau nicht der im § 1394 bestimmten B.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach § 1377 Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet. 1525.

1426 Tritt nach § 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein, oder endigt sie auf Grund der §§ 1418—1420, so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1427—1431.

1431 Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Das Gleiche gilt im Falle des § 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist. 1426.

1435 Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes § ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Änderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannnt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird. 1405, 1431, 1470, 1545, 1548.

1437 Ist einer der einen Ehevertrag schließenden Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er der Zustimmung seines g. Vertreters. Ist der g. Vertreter ein Vormund, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. 1508.

1441 Bei a. Gütergemeinschaft finden auf das Vorbehaltsgut der Frau die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

1448 Nimmt der Mann bei a. Gütergemeinschaft ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444—1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der

§ Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1396 Abs. 1, 3 und der §§ 1397, 1398 entsprechende Anwendung.

Fordert bei einem Vertrage der andere Teil den Mann auf, die Genehmigung der Frau zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Wird die Genehmigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung nach Abs. 2 der Beschluß nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Teile mitteilt; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung. 1487, 1519.

1470 Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1480 Wird im Falle a. Gütergemeinschaft eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Teilung des Gesamtguts berichtigt, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung. 1474, 1498, 1504, 1546.

1484, 1518 s. Erbe 1950.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten, sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in § Ansehung des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455—1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau. 1518.

1498 Auf die Auseinandersetzung im Falle der Beendigung der f. Gütergemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477 Abs. 1 und der §§ 1479—1481 Anwendung; an die Stelle des Mannes tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge. Die im § 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten. 1518.

1504 Soweit die am Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft anteilsberechtigten Abkömmlinge nach § 1480 den Gesamtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Anteils an dem Gesamtgute verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung. 1518.

1508 Auf einen Ehevertrag, durch welchen die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder die Ausschließung aufgehoben wird, finden die Vorschriften des § 1437 Anwendung. 1518.

1513 Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die f. Gütergemeinschaft eintritt, den Anteil des Abkömmlings einer entsprechenden B. unterwerfen, wenn er nach § 2338 berechtigt ist, das Pflichtteilsrecht des

§ Abkömmlinges zu beschränken. 1516, 1518.

1516 Zur Wirksamkeit der in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich.

Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung seines g. Vertreters nicht erforderlich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Ehegatten können die in den §§ 1511—1515 bezeichneten Verfügungen auch in einem gemeinschaftlichen Testamente treffen. 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1438 Abs. 2, 3, 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1545 Dritten gegenüber ist die Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1546 Die Auseinandersetzung im Falle der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475 bis 1477, 1479—1481.

1548 Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Beendigung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

846 **Handlung** s. Leistung 254.

§ **Hypothek.**

1116, 1132, 1154, 1168, 1180, 1188 s. Grundstück 878.

1137 Der Eigentümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet. 1138.

1138, 1155, 1157 s. Grundstück 892, 894.

1140, 1158, 1159 s. Grundstück 892.

1172 Eine Gesamthypothek steht in den Fällen des § 1163 den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu.

Jeder Eigentümer kann, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, verlangen, daß die Hypothek an seinem Grundstück auf den Teilbetrag, der dem Verhältnisse des Wertes seines Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht, nach § 1132 Abs. 2 beschränkt und in dieser B. ihm zugeteilt wird. Der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesamthypothek im Range vorgehen. 1174—1176.

Kauf.

443 Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§ 433—437, 439—442 wegen eines Mangels im Rechte dem Verkäufer obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt. 445.

476 Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt. 480, 481.

479 Der Anspruch auf Schadensersatz kann

§ nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn der Käufer vorher eine der im § 478 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat. Diese B. tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. 480, 481, 490.

490 Der Anspruch auf Wandelung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Hauptmangels des gekauften Tieres, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist an. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 477 unberührt.

An die Stelle der in den §§ 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen.

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadensersatz unterliegt nicht der im § 479 bestimmten B. 491, 492.

514 Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

Leistung.

243 Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche gethan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.

247 Ist ein höherer Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr vereinbart, so kann der Schuldner nach dem Ablaufe von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kün-

§ digen. Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Diese Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

254 Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

265 Ist eine der geschuldeten Leistungen von Anfang an unmöglich oder wird sie später unmöglich, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf die übrigen Leistungen. Die B. tritt nicht ein, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den der nicht wahlberechtigte Teil zu vertreten hat.

302 Hat der Schuldner die Nutzungen eines Gegenstandes herauszugeben oder zu ersetzen, so beschränkt sich seine Verpflichtung während des Verzugs des Gläubigers auf die Nutzungen, welche er zieht.

Miete.

540 Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Vermieters zur Vertretung von Mängeln der vermieteten Sache erlassen oder beschränkt wird,

§ ist nichtig, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschweigt. 541, 543.

563 Wird eine dem Pfandrecht des Vermieters unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht nicht wegen des Mietzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden.

577 Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften der §§ 571—576 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechtes nur eine B. des Mieters in dem vertragsmäßigen Gebrauche zur Folge, so ist der Dritte dem Mieter gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde. 578, 579.

578 Hat vor der Überlassung des vermieteten Grundstücks an den Mieter der Vermieter das Grundstück an einen Dritten veräußert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung der vertragsmäßige Gebrauch dem Mieter entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des § 571 Abs. 1 und des § 577, wenn der Erwerber dem Vermieter gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen übernommen hat. 579.

Nießbrauch.

1030 Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

1088 Die Gläubiger des Bestellers des Nießbrauchs, deren Forderungen schon zur Zeit der Bestellung verzinslich waren, können die Zinsen für die Dauer des Nießbrauchs auch von dem Nießbraucher § verlangen. Das Gleiche gilt von anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, wenn die Forderung vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden ist.

Die Haftung des Nießbrauchers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Nießbraucher ist dem Besteller gegenüber zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zum Zwecke der Befriedigung kann der Besteller nur verlangen, wenn der Nießbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Verzug kommt. 1085, 1089.

Pacht.

585 Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann für den gesamten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im § 563 bestimmten B. Es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach § 715 Nr. 5 der C.P.O. der Pfändung nicht unterworfenen Sachen. 581.

Pfandrecht.

1211 Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Verpfänder nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet. 1266, 1272.

1260, 1261, 1259, 1272 s. Grundstück 878.

1263, 1259, 1272 s. Grundstück 894.

1264 Die Haftung des Schiffes für das Pfandrecht beschränkt sich auf den eingetragenen Betrag der Forderung und die Zinsen nach dem eingetragenen

§ Zinssatze. Die Haftung für g. Zinsen und für Kosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschrift des § 1118.

Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann das Pfandrecht ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet. 1259, 1272.

Pflichtteil.

2306 Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so gilt die B. oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des g. Erbteils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der B. oder der Beschwerung Kenntnis erlangt.

Einer B. der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist. 2307, 2308.

2307 Bei der Berechnung des Wertes eines Vermächtnisses bleiben B. und Beschwerungen der im § 2306 bezeichneten Art außer Betracht.

2308 Hat ein Pflichtteilsberechtigter, der als Erbe oder als Vermächtnisnehmer in der im § 2306 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtnis ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der Ausschlagung § weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

2338 Hat sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichtteilsrecht des Abkömmlinges durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlinges dessen g. Erben das ihm hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichtteil als Nacherben oder als Vermächtnisnehmer nach dem Verhältnisse ihrer g. Erbteile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlinges die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen; der Abkömmling hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 1—3 entsprechende Anwendung. Die Anordnungen sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Überschuldung nicht mehr besteht.

1109 **Reallast** s. Grundstück 878.

Rentenschuld.

1202 Der Eigentümer des mit einer Rentenschuld belasteten Grundstücks kann das Ablösungsrecht erst nach vorgängiger Kündigung ausüben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn nicht ein anderes bestimmt ist.

Eine B. des Kündigungsrechts ist nur soweit zulässig, daß der Eigentümer nach dreißig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Hat der Eigentümer gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Zahlung der

§ Ablösungssumme aus dem Grundstücke verlangen.

704 **Sachen** s. Miete 563.

523 **Schenkung** s. Kauf 443.

Schuldverhältnis.

419 Die Haftung des Übernehmers eines Vermögens beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Beruft sich der Übernehmer auf die B. seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

Die Haftung des Übernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

86 **Stiftung** s. Verein 26, 27.

Testament.

2088 Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchteil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Teiles die g. Erbfolge ein.

Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter B. eines jeden auf einen Bruchteil eingesetzt hat und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen.

2115 Eine Verfügung des Vorerben über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt, ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstande bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist. 2112.

2136 Der Erblasser kann den Vorerben von § den B. und Verpflichtungen des § 2113 Abs. 1 und der §§ 2114, 2116—2119, 2123, 2127—2131, 2133, 2134 befreien. 2137.

2137 Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, so gilt die Befreiung von allen im § 2136 bezeichneten B. und Verpflichtungen als angeordnet.

Das Gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll. 2138.

2138 Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich in den Fällen des § 2137 auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände. Für Verwendungen auf Gegenstände, die er infolge dieser B. nicht herauszugeben hat, kann er nicht Ersatz verlangen,

2144 Die Vorschriften über die B. der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten gelten auch für den Nacherben; an die Stelle des Nachlasses tritt dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt, mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche.

Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch den Nacherben zu statten.

Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die B. seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

2145 Der Vorerbe kann nach dem Eintritte der Nacherbfolge die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, sofern nicht seine Haftung unbeschränkt ist, insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft ge-

§ bührt. Die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

2167 Sind neben dem vermachten Grundstücke andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet, so beschränkt sich die im § 2166 bestimmte Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel auf den Teil der Schuld, der dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet. 2168.

2180 s. Erbe 1950.

2182 Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des § 433 Abs. 1, der §§ 434 bis 437, 440 Abs. 2—4, 441—444.

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht ist, unbeschadet der sich aus dem § 2170 ergebenden B. der Haftung.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses, so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten.

2188 Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung auf Grund der B. der Haftung des Erben, wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit des § 2187 gekürzt, so kann der Vermächtnisnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten Beschwerungen verhältnismäßig kürzen. 2189.

2189 Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der B. der Haftung des Erben, wegen eines § Pflichtteilsanspruches oder in Gemäßheit der §§ 2187, 2188 gekürzt werden, durch Verfügung von Todeswegen anordnen, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschwerungen haben soll.

2201 Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat. 2225.

2206 Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlaßgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den Nachlaß auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.

Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu erteilen, unbeschadet des Rechtes, die B. seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen. 2208.

2207 Der Erblasser kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll. Der Testamentsvollstrecker ist auch in einem solchen Falle zu einem Schenkungsversprechen nur nach Maßgabe des § 2205 Satz 3 berechtigt. 2209.

2229 Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

2271 s. **Erbvertrag** 2296.

Verein.

26 Der Vorstand des Vereins vertritt den Verein gerichtlich und außer-

§ gerichtlich; er hat die Stellung eines g. Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

27 Die Bestellung des Vorstandes des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. 40.

64 Bei der Eintragung des Vereins sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen. 71.

70 Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

Verwandtschaft.

1595 Die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters. 1598, 1599, 1600.

§

1611 Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Der gleichen B. unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und der Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichtteil zu entziehen, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen.

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden B. seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen. 1766.

1633 Ist eine Tochter verheiratet, so beschränkt sich die Sorge des Vaters für ihre Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.

1643 s. Vormundschaft 1825, 1828

1673 Das Vormundschaftsgericht soll vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznießung dem Vater entzogen oder beschränkt wird, den Vater hören, es sei denn, daß die Anhörung unthunlich ist.

Vor der Entscheidung sollen auch Verwandte, insbesondere die Mutter, oder Verschwägerte des Kindes gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

1676 Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist

§ oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem g. Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem g. Vertreter geht die Meinung des g. Vertreters vor.

1687, 1688, s. Vormundschaft 1777.

1690 s. Vormundschaft 1828.

1729 Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag auf Ehelichkeitserklärung des unehelichen Kindes, außer der Zustimmung seines g. Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche für die Erteilung seiner Einwilligung.

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des g. Vertreters nicht erforderlich. 1731.

1733 Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

1748 Die Einwilligung der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen hat dem an Kindesstatt Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. 1755.

1751 Ist der Annehmende oder das anzunehmende Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedürfen sie zur Eingehung des Annahmevertrages, außer der Zustimmung des g. Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. 1755, 1770.

Vorkaufsrecht.

1097 Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Eigentümer, welchem das Grundstück zur Zeit der Bestellung gehört, oder durch dessen Erben; es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden.

1098 s. Kauf 514.

Vormundschaft.

1777 Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht, er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Das Gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die Benennung des Vormundes erfolgt durch letztwillige Verfügung. 1782, 1797, 1856, 1868, 1880.

1800 s. Verwandtschaft 1633.

§

1807—1811 B. des Vormundes in der Anlegung des Mündelgeldes.

1825 Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im § 1822 Nr. 8—10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

1828 Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte des Mündels nur dem Vormunde gegenüber erklären. 1832.

1836 Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

Vor der Bewilligung, Änderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

1847 s. Ehe 1337.

1852 Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1810 bestimmten B. nicht unterliegen und zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder § des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat. 1855, 1856, 1903, 1904, 1917.

1901 Der Vormund hat für die Person des volljährigen Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert. Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im § 1633 bestimmte B. nicht ein. 1897.

1902 Der Vormund kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren. 1897.

Werkvertrag.

637 Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten, erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt.

639, 651 s. Kauf 479.

Willenserklärung.

137 Die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Beschreibung.

Erbe.

2001 Das über die Erbschaft zu errichtende Inventar soll eine B. der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, enthalten.

Beschwerde.

Erbe.

2015 Wird das Ausschlußurteil gegen einen Nachlaßgläubiger erlassen oder der

§ Antrag auf Erlassung des Urteils zurückgewiesen, so ist das Aufgebotsverfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten B. als beendigt anzusehen. 2016.

Verein.

60 Gegen einen die Anmeldung des Vereins zur Eintragung zurückweisenden Beschluß findet die sofortige B. nach den Vorschriften der C.P.O. statt. 71.

73 Gegen den Beschluß, durch welchen einem eingetragenen Vereine wegen zu geringer Mitgliederanzahl die Rechtsfähigkeit entzogen wird, findet die sofortige B. nach den Vorschriften der C.P.O. statt.

202 **Verjährung** s. Erbe 2015.

Beschwerlichkeit.

1090 **Dienstbarkeit** s. Grunddienstbarkeit Art. 1023.

184 **Einführungsgesetz** s. Grunddienst-
§ barkeit §§ 1023, 1025.

1023 **Grunddienstbarkeit** 1025 s. **Belastung** — Grunddienstbarkeit.

Beschwerung.

Pflichtteil.

2306 Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die B. als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des g. Erbteils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil aus-
§ schlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder der B. Kenntnis erlangt.

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist. 2307, 2308.

2307 Bei der Berechnung des Wertes eines Vermächtnisses bleiben Beschränkungen und B. der im § 2306 bezeichneten Art außer Betracht.

Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Vermächtnis als ausgeschlagen, wenn nicht vorher die Annahme erklärt wird.

2308 Hat ein Pflichtteilsberechtigter, der als Erbe oder als Vermächtnisnehmer in der im § 2306 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtnis ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die B. zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

2322 Ist eine von dem Pflichtteilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtnis mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu statten kommt, das Vermächtnis oder die Auflage soweit kürzen, daß ihm der zur Deckung der Pflichtteilslast erforderliche Betrag verbleibt. 2323, 2324.

Testament.

2147 Mit einem Vermächtnisse kann der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer beschwert werden. Soweit nicht der

§ Erblasser ein anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert. 2192.

2148 Sind mehrere Erben oder mehrere Vermächtnisnehmer mit demselben Vermächtnisse beschwert, so sind im Zweifel die Erben nach dem Verhältnisse der Erbteile, die Vermächtnisnehmer nach dem Verhältnisse des Wertes der Vermächtnisse beschwert. 2192.

2150 Das einem Erben zugewendete Vermächtnis (Vorausvermächtnis) gilt als Vermächtnis auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.

2159 Der durch Anwachsung einem Vermächtnisnehmer anfallende Anteil an dem vermachten Gegenstand gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtnis.

2161 Ein Vermächtnis bleibt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, wirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer wird. Beschwert ist in diesem Falle derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommt. 2187, 2192.

2163 Das Vermächtnis bleibt in den Fällen des § 2162 auch nach dem Ablauf von 30 Jahren wirksam.

1. . . . .

2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnisnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnis zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

Ist der Beschwerte oder der Bedachte, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist. 2210.

2186 Ist ein Vermächtnisnehmer mit einem § Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

2187 Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtnis erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

Tritt nach § 2161 ein anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnisnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnisnehmer haften würde.

Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften des § 1992 finden entsprechende Anwendung. 2188, 2189.

2188 Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit des § 2187 gekürzt, so kann der Vermächtnisnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten V. verhältnismäßig kürzen. 2189.

2189 Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§ 2187, 2188 gekürzt werden, durch Verfügung von Todeswegen anordnen, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschwerungen haben soll.

2191 Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfalle des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis

§ an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschwert.

2223 Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnisnehmer auferlegten B. sorgt.

Beschwerter.

2288 **Erbvertrag** s. Testament 2170.

Pflichtteil.

2308 Die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem B.

Testament.

2151 s. **Dritte** — Testament.

2152 Hat der Erblasser mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedacht, daß nur der eine oder der andere das Vermächtnis erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der B. bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtnis erhält.

2153—2156 s. **Dritte** — Testament.

2161 s. **Beschwerung** — Testament.

2163 Das Vermächtnis bleibt in den Fällen des § 2162 auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des B. oder des Bedachten ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt
2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnisnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

Ist der B. oder der Bedachte, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist. 2210.

2170 Ist das Vermächtnis eines Gegenstandes der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach § 2169 Abs. 1 wirksam, so hat der B. den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen.

Ist der B. zur Verschaffung außer stande, so hat er den Wert zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der B. durch Entrichtung des Wertes befreien. 2182.

2174 Durch das Vermächtnis wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem B. die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

2180 Die Annahme sowie die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem B.

2181 Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des B. überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des B. fällig. 2192.

2182 s. **Beschränkung** — Testament.

2183 s. **Fehler** — Testament.

2184 Ist ein bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so hat der B. dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfalle des Vermächtnisses gezogenen Früchte sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes erlangte herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, hat der B. nicht Ersatz zu leisten.

2185 Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der B. für die nach dem Erbfalle auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfalle zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz

§ nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer gelten.

2193 s. **Berechtigung** — Testament.

2194 s. **Behörde** — Testament.

2196 s. **Dritte** — Testament.

Beseitigung.

Besitz.

862 Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er von dem Störer die B. der Störung verlangen. 863—865, 869.

1090 **Dienstbarkeit** s. Grunddienstbarkeit 1027, 1028.

Eigentum.

907 Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grund-

§ stück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesg. Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die B. der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften. 924.

910 Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur B. bestimmt hat und die B. nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die

§ Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

914 Das Recht auf die Rente für den Überbau geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der B. des Überbaues. 916, 917.

922 Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergiebt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des andern beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

923 Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen.

Jeder der Nachbarn kann die B. des Baumes verlangen. Die Kosten der B. fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die B. verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die B. ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch. 924.

1004 Wird das Eigentum in anderer Weise

§ als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die B. der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Art. **Einführungsgesetz.**

122, 183 s. Eigentum §§ 910, 923.

174 s. Schuldverschreibung § 802.

184 s. Grunddienstbarkeit §§ 1027, 1028.

§ **Erbe.**

1996 Der Antrag des Erben auf Bestimmung einer neuen Inventarfrist muß binnen zwei Wochen nach der B. des Hindernisses, das der rechtzeitigen Inventarerrichtung entgegenstand, und spätestens vor dem Ablauf eines Jahren nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden. 1997, 1998.

Erbvertrag.

2288 Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 2170 Abs. 2 entsprechene Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Ersatz nicht von dem Erben erlangen kann, der im § 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

Grunddienstbarkeit.

1027 s. Eigentum 1004.

1028 Ist auf dem belasteten Grundstücke eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, § errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf B. der Beeinträchtigung der Verjährung, auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.

Die Vorschriften des § 892 finden keine Anwendung.

Grundstück.

886 Steht demjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von einer Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die B. der Vormerkung verlangen.

Hypothek.

1133 Ist infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zur B. der Gefährdung bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstück zu suchen, wenn nicht die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der g. Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt. 1135.

Kauf.

439 Eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Pfandrecht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt. Das Gleiche gilt von einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf

§ Bestellung eines dieser Rechte. 440, 443, 445.

499 Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts über den gekauften Gegenstand verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen. Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

Miete.

538 Ist ein Mangel der im § 537 bezeichneten Art bei dem Abschlusse des Miets-Vertrags vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später infolge eines Umstandes, den der Vermieter zu vertreten hat, oder kommt der Vermieter mit der B. eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter, statt die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Im Falle des Verzugs des Vermieters kann der Mieter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. 539, 541.

Namen.

12 B. der Beeinträchtigung des Gebrauchs eines Namens.

1201 **Rentenschuld** s. Hypothek 1133.

Schuldverschreibung.

802 Der Beginn und der Lauf der Vorlegungsfrist sowie der Verjährung werden durch die Zahlungssperre zu Gunsten des Antragstellers gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre, sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und, falls die Zahlungssperre vor der Einleitung des Verfahrens verfügt worden ist, auch dann, wenn seit der B. des der Einleitung entgegenstehenden Hindernisses § sechs Monate verstrichen sind und nicht vorher die Einleitung beantragt worden ist. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung. 808.

Selbsthülfe.

229 Wer zum Zwecke der Selbsthülfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthülfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Ausspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. 231.

Testament.

2165 Ist ein zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer im Zweifel nicht die B. der Rechte verlangen, mit denen der Gegenstand belastet ist. Steht dem Erblasser ein Anspruch auf die B. zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch.

Vergleich.

779 Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), ist unwirksam, wenn der nach dem Inhalte des Vertrags als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde.

Der Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.

§ **Werkvertrag.**

633, 634 f. **Berechtigung** — Werkvertrag.

638 Der Anspruch des Bestellers auf B. eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstücke in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden. 639, 646.

639 Auf die Verjährung der im § 638 bezeichneten Ansprüche des Bestellers finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des § 477 Abs. 2, 3 und der §§ 478, 479 entsprechende Anwendung.

Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der B. des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der B. verweigert.

Besichtigung.

Kauf.

489 Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen, sobald die B. des Tieres nicht mehr erforderlich ist. 481, 491, 492.

495 Bei einem Kauf auf Probe oder auf Besicht steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

496 Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der B. übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

Sachen.

809 Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die B. der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, daß der Besitzer ihm die Sache zur B. vorlegt oder die B. gestattet. 811.

Besitz §§ 854—872.

Besitz.

854 Der B. einer Sache wird durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben. 855.

855 Übt jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu

§ leisten hat, so ist nur der andere Besitzer. 860.

856 Der B. wird dadurch beendigt, daß der Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache aufgiebt oder in anderer Weise verliert.

Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der B. nicht beendigt.

857 Der B. geht auf den Erben über.

858 Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den B. entzieht oder ihn im B. stört, handelt, sofern nicht das G. die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte B. ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im B. gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des B. seines Vorgängers bei dem Erwerbe kennt. 859, 865.

859 Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittelst verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter mit Gewalt wieder abnehmen.

Wird dem Besitzer eines Grundstücks der B. durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des B. durch Entsetzung des Thäters wiederbemächtigen.

Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des B. gegen sich gelten lassen muß. 860, 865.

860 Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die thatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt. 865.

861 Wird der B. durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des B. von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist. 863, 864, 865, 869.

862 Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im B. gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt und der B. in dem letzten Jahre vor der Störung erlangt worden ist. 863—865, 869.

863 Gegenüber den in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüchen kann ein Recht zum B. oder zur Vornahme der störenden Handlung nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, daß die Entziehung oder die Störung des B. nicht verbotene Eigenmacht sei. 865.

864 Ein nach den §§ 861, 862 begründeter Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht, wenn nicht vorher der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wird.

Das Erlöschen tritt auch dann ein, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, daß dem Thäter ein Recht an der Sache

§ zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann. 865.

865 Die Vorschriften der §§ 858—864 gelten auch zu Gunsten desjenigen, welcher nur einen Teil einer Sache insbesondere abgesonderte Wohnräume oder andere Räume besitzt.

866 Besitzen mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnis zu einander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.

867 Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im B. eines anderen befindliches Grundstück gelangt, so hat ihm der Besitzer des Grundstücks die Aufsuchung und die Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwischen in B. genommen worden ist. Der Besitzer des Grundstücks kann Ersatz des durch die Aufsuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 869.

868 Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum B. berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer (mittelbarer B.) 871.

869 Wird gegen den Besitzer verbotene Eigenmacht verübt, so stehen die in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer zu. Im Falle der Entziehung des B. ist der mittelbare Besitzer berechtigt, die Wiedereinräumung des B. an den bisherigen Besitzer zu verlangen; kann oder will dieser den B. nicht wieder übernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, daß ihm selbst der B. eingeräumt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann er im Falle des § 867 verlangen, daß ihm die Aufsuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird.

870 Der mittelbare B. kann dadurch auf einen anderen übertragen werden, daß diesem der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.

871 Steht der mittelbare Besitzer zu einem Dritten in einem Verhältnisse der im § 868 bezeichneten Art, so ist auch der Dritte mittelbarer Besitzer.

872 Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer.

Dienstbarkeit.

1090 s. Grunddienstbarkeit 1027.

1093 s. Nießbrauch 1036.

Ehe.

1362 Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die im B. eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Ordrepapiere die mit Blankoindossament versehen sind.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermutung, daß die Sachen der Frau gehören.

Eigentum.

929 Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum

§ übergehen soll. Ist der Erwerber im B. der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums. 932, 936.

930 Ist der Eigentümer im B. der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren B. erlangt. 933, 936.

931 Ist ein Dritter im B. der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt. 934, 936, 986.

932 Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den B. von dem Veräußerer erlangt hatte.

Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört. 935, 926.

934 Gehört eine nach § 931 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs, anderenfalls dann Eigentümer, wenn er den B. der Sache von dem Dritten erlangt, es sei denn, daß er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbes nicht in gutem Glauben ist. 926, 935.

936 Ist eine veräußerte Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerbe des Eigentums. In dem Falle des § 929 § Satz 2 gilt dies jedoch nur dann wenn der Erwerber den B. von dem Veräußerer erlangt hatte. Erfolgt die Veräußerung nach § 930 oder war die nach § 931 veräußerte Sache nicht im mittelbaren B. des Veräußerers, so erlischt das Recht des Dritten erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den B. der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten erlischt nicht, wenn der Erwerber zu der nach Abs. 1 maßgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist.

Steht im Falle des § 931 das Recht dem dritten Besitzer zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht. 926.

941 Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Eigentumsanspruch gegen den Eigenbesitzer oder im Falle eines mittelbaren Eigenbesitzes gegen den Besitzer gerichtlich geltend gemacht wird, der sein Recht zum B. von dem Eigenbesitzer ableitet; die Unterbrechung tritt jedoch nur zu Gunsten desjenigen ein, welcher sie herbeiführt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 209—212, 216, 219, 220 finden entsprechende Anwendung. 945.

943 Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenb. eines Dritten, so kommt die während des B. des Rechtsvorgängers verstrichene Ersitzungszeit dem Dritten zu statten. 945.

955 Wer eine Sache im Eigenb. hat, erwirbt das Eigentum an den Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der Sache gehörenden Bestandteilen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 956, 957, mit der Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenb. oder ein anderer vermöge eines Rechtes an der Sache

§ zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenb. nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts an ihr besitzt.

Auf den Eigenb. und den ihm gleichgestellten B. findet die Vorschrift des § 940 Abs. 2 entsprechende Anwendung. 953, 954.

956 Gestattet der Eigentümer einem anderen, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum an ihnen, wenn der B. der Sache ihm überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitzergreifung. Ist der Eigentümer zu der Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, solange sich der andere in dem ihm überlassenen B. der Sache befindet.

Das Gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigentümer, sondern von einem anderen ausgeht, dem Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile einer Sache nach der Trennung gehören. 953—955, 957.

957 Die Vorschriften des § 956 finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung einem anderen gestattet, hierzu nicht berechtigt ist, es sei denn, daß der andere, falls ihm der B. der Sache überlassen wird, bei der Überlassung, anderenfalls bei der Ergreifung des B. der Erzeugnisse oder der sonstigen Bestandteile nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt. 953—955.

959 Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den B. der Sache aufgiebt.

§

983 Ist eine öffentliche Behörde im B. einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979—982 entsprechende Anwendung.

984 Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in B. genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

986 Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache an den Eigentümer verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum B. ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum B. berechtigt ist. Ist der mittelbare Besitzer dem Eigentümer gegenüber zur Überlassung des B. an den Besitzer nicht befugt, so kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den B. nicht wieder übernehmen kann oder will, an sich selbst verlangen.

Der Besitzer einer Sache, die nach § 931 durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist, kann dem neuen Eigentümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen. 1007.

988 Hat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörig oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts an der Sache besitzt, den B. unentgeltlich erlangt, so ist er dem Eigentümer gegenüber zur Herausgabe der Nutz-

§ ungen, die er vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. 993, 1007.

990 War der Besitzer bei dem Erwerbe des B. nicht in gutem Glauben, so haftet er dem Eigentümer von der Zeit des Erwerbes an nach den §§ 987, 989. Erfährt der Besitzer später, daß er zum B. nicht berechtigt ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an.

Eine weitergehende Haftung des Besitzers wegen Verzug bleibt unberührt. 991, 993, 994, 996, 1007.

991 Leitet der Besitzer das Recht zum B. von einem mittelbaren Besitzer ab, so finden die Vorschriften des § 990 in Ansehung der Nutzungen nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 990 auch bei dem mittelbaren Besitzer vorliegen oder diesem gegenüber die Rechtshängigkeit eingetreten ist.

War der Besitzer bei dem Erwerbe des B. in gutem Glauben, so hat er gleichwohl von dem Erwerb an den im § 989 bezeichneten Schaden dem Eigentümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren Besitzer verantwortlich ist. 993, 1007.

992 Hat sich der Besitzer durch verbotene Eigenmacht oder durch eine strafbare Handlung den B. verschafft, so haftet er dem Eigentümer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen.

997, 1007 s. Leistung 258.

1004 Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des B. beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

§ Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

1005 Befindet sich eine Sache auf einem Grundstücke, das ein anderer als der Eigentümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der im § 867 bestimmte Anspruch zu.

1006 Zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermutet, daß er Eigentümer der Sache sei. Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei denn, daß es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt.

Zu Gunsten eines früheren Besitzers wird vermutet, daß er während der Dauer seines B. Eigentümer der Sache gewesen sei.

Im Falle eines mittelbaren B. gilt die Vermutung für den mittelbaren Besitzer.

1007 Wer eine bewegliche Sache im B. gehabt hat, kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerb des B. nicht in gutem Glauben war.

Ist die Sache dem früheren Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann er die Herausgabe auch von einem gutgläubigen Besitzer verlangen, es sei denn, daß dieser Eigentümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war. Auf Geld und Inhaberpapiere findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerbe des B. nicht in gutem Glauben war oder wenn er den B. aufgegeben hat. Im übrigen finden

§ die Vorschriften der §§ 986—1003 entsprechende Anwendung.

Art. **Einführungsgesetz.**

16 s. Ehe § 1362.

19 Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutschen G. beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

22 Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen G.

Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen G. erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist.

161 Ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. anhängiges Verfahren, das eine Todeserkärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des mutmaßlichen Erben in den B. oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen G. zu erledigen.

Ist vor dem Inkrafttreten des B.G.B. eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den B. oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so sind die bisherigen G. auch für die Todeserklärung sowie Art. für die endgültige Einweisung maßgebend.

Nach den bisherigen G. bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1, 2 ergehenden Entscheidungen. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Art. *159*, *160* Anwendung. *162*.

162 Soweit eine nach den bisherigen G. erfolgte oder nach Art. *161* Abs. *2* zulässige endgültige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den B. oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem B.G.B. erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des B.G.B. eine Todeserkärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.

189 s. Grundstück § 900.

191 Die bisherigen G. über den Schutz im B. einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des B.G.B. entsprechende Anwendung, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Art. *128* oder Art. *187* zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten

Art. Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist. *180.*

§ **Erbe.**

2025 Hat der Erbschaftsbesitzer einen Erbschaftsgegenstand durch eine strafbare Handlung oder eine zur Erbschaft gehörende Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt, so haftet er nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen.

Ein gutgläubiger Erbschaftsbesitzer haftet wegen verbotener Eigenmacht nach diesen Vorschriften nur, wenn der Erbe den B. der Sache bereits thatsächlich ergriffen hatte.

2026 Der Erbschaftsbesitzer kann sich dem Erben gegenüber, solange nicht der Erbschaftsanspruch verjährt ist, nicht auf die Ersitzung einer Sache berufen, die er als zur Erbschaft gehörend im B. hat.

2027 Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlaß in B. nimmt, bevor der Erbe den B. thatsächlich ergriffen hat.

2300 **Erbvertrag** s. Testament 2259.

1027 **Grunddienstbarkeit** s. Eigentum 1004.

Grundstück.

900 Wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung dreißig Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenb. gehabt hat. Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet, wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Frist ist ge-

§ hemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für jemand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum B. des Grundstücks berechtigt oder dessen Ausübung nach den für den B. geltenden Vorschriften geschützt ist. Für den Rang des Rechtes ist die Eintragung maßgebend.

Güterrecht.

1414 Das eingebrachte Gut haftet bei g. Güterrecht nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach der Eingehung der Ehe infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des B. einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt. 1411, 1525.

1462 Das Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des B. einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, daß die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt. 1459.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung

1533 Das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft infolge eines ihr zu-

§ stehenden Rechtes oder des B. einer ihr gehörenden Sache entsteht, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbstständig betreibt. 1530.

1537 Die Vorschriften des § 1535 und des § 1536 Nr. 1, 4 finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach § 1529 Abs. 2 von dem Gesamtgute zu tragen sind.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften des § 1535 insoweit, als die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, der für Rechnung des Gesamtguts geführt wird, oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des B. einer dazu gehörenden Sache entstehen.

836 **Handlung** 837, 851 s. **Besitzer** — Handlung.

Hypothek.

1117 Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist, die Hypothek erst, wenn ihm der Brief von dem Eigentümer des Grundstücks übergeben wird. Auf die Übergabe finden die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930, 931 Anwendung.

Die Übergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

Ist der Gläubiger im B. des Briefes, so wird vermutet, daß die Übergabe erfolgt sei. 1154.

1120 s. Eigentum 955—957.

1150 s. Leistung 268.

Kauf.

433 Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache § zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechtes ist verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum B. einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen. 440, 443, 445.

440 Erfüllt der Verkäufer die ihm nach den §§ 433—437, 439 obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den Vorschriften der §§ 320—327.

Ist eine bewegliche Sache verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Eigentumsübertragung übergeben worden, so kann der Käufer wegen des Rechtes eines Dritten, das zum B. der Sache berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder sie dem Verkäufer zurückgewährt oder wenn die Sache untergegangen ist.

Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen anderen zu, so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung des Anspruchs. 441, 443, 445.

441 Die Vorschriften des § 440 Abs. 2 bis 4 gelten auch dann, wenn ein Recht an einer beweglichen Sache verkauft ist, das zum B. der Sache berechtigt. 443, 445.

444 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die

§ Grenzen, Gerechtsame und Lasten, die nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem B. befinden, auszuliefern. Erstreckt sich der Inhalt einer solchen Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer nur zur Erteilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet. 445.

451 Ist ein Recht an einer Sache verkauft, das zum B. der Sache berechtigt, so finden die Vorschriften der §§ 446 bis 450 entsprechende Anwendung.

Leistung.

258 Wer berechtigt ist, von einer Sache, die er einem anderen herauszugeben hat, eine Einrichtung wegzunehmen, hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der andere den B. der Sache, so ist er verpflichtet, die Wegnahme der Einrichtung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis ihm für den mit der Wegnahme verbundenen Schaden Sicherheit geleistet wird.

268 Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstande zu verlieren, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Das gleiche Recht steht dem Besitzer einer Sache zu, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den B. zu verlieren.

303 Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks verpflichtet, so kann er nach dem Eintritte des Verzugs des Gläubigers den B. aufgeben. Das Aufgeben muß dem Gläubiger vorher angedroht werden, es sei denn, daß die Androhung unthunlich ist.

§ **Miete.**

561 Der Vermieter darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen B. nehmen.

Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Mieter ausgezogen ist, die Überlassung des B. verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Vermieter von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, wenn nicht der Vermieter diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

Nießbrauch.

1032 s. Eigentum 929—932, 934, 936.

1036 Der Nießbraucher ist zum B. der Sache berechtigt.

1081 Ist ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, Gegenstand des Nießbrauchs, so steht der B. des Papiers und des zu dem Papiere gehörenden Erneuerungsscheines dem Nießbraucher und dem Eigentümer gemeinschaftlich zu. Der B. der zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten oder Gewinnanteilscheine steht dem Nießbraucher zu.

Zur Bestellung des Nießbrauchs genügt an Stelle der Übergabe des Papiers die Einräumung des Mitb. 1068.

Pacht.

590 Dem Pächter eines Grundstücks steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, ein Pfandrecht an den in seinen B. gelangten Inventar-

§ stücken zu. Auf das Pfandrecht findet die Vorschrift des § 562 Anwendung. 581.

Pfandrecht.

1205 Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergiebt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im B. der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.

Die Übergabe einer im mittelbaren B. des Eigentümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer den mittelbaren B. auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt. 1266, 1272, 1274.

1206 An Stelle der Übergabe der Sache genügt die Einräumung des Mitb., wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet oder, falls sie im B. eines Dritten ist, die Herausgabe nur an den Eigentümer und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann. 1266, 1272, 1274.

1207, 1266 s. Eigentum 932, 934.

1208, 1266 s. Eigentum 932, 936.

1232 Der Pfandgläubiger ist nicht verpflichtet, einem ihm im Range nachstehenden Pfandgläubiger das Pfand zum Zwecke des Verkaufs herauszugeben. Ist er nicht im B. des Pfandes, so kann er, sofern er nicht selbst den Verkauf betreibt, dem Verkaufe durch einen nachstehenden Pfandgläubiger nicht widersprechen. 1266, 1272.

1244 1266 s. Eigentum 932, 934, 936.

1249, 1266 s. Leistung 268.

1251 Im Falle der Übertragung der Forderung kann der neue Pfandgläubiger von dem bisherigen Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandes verlangen.

Mit der Erlangung des B. tritt § der neue Pfandgläubiger an Stelle des bisherigen Pfandgläubigers in die mit dem Pfandrechte verbundenen Verpflichtungen gegen den Verpfänder ein. Erfüllt er die Verpflichtungen nicht, so haftet für den von ihm zu ersetzenden Schaden der bisherige Pfandgläubiger wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Die Haftung des bisherigen Pfandgläubigers tritt nicht ein, wenn die Forderung kraft G. auf den neuen Pfandgläubiger übergeht oder ihm auf Grund einer g. Verpflichtung abgetreten wird. 1266, 1272.

1253 Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigentümer zurückgiebt. Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam.

Ist das Pfandrecht im B. des Verpfänders oder des Eigentümers, so wird vermutet, daß das Pfand ihm von dem Pfandgläubiger zurückgegeben worden sei. Diese Vermutung gilt auch dann, wenn sich das Pfand im B. eines Dritten befindet, der den B. nach der Entstehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigentümer erlangt hat. 1266, 1272, 1278.

1262, 1259, 1272 s. Eigentum 936.

1266 Die Vorschriften der §§ 1205—1257 finden insoweit keine Anwendung, als sich daraus, daß der Pfandgläubiger nicht den B. des Schiffes erlangt, Abweichungen ergeben. In dem Falle des § 1254 tritt an die Stelle des Anspruchs auf Rückgabe des Pfandes das Recht, die Aufhebung des Pfandrechts zu verlangen. 1259, 1272.

Sachen.

704 s. Miete 561.

810 Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremden B. befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem

§ Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind. 811.

523 **Schenkung** s. Kauf 433, 440, 441, 444.

Schuldverhältnis.

402 Im Falle der Uebertragung einer Forderung ist der bisherige Gläubiger verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem B. befinden, auszuliefern. 412.

Sicherheitsleistung.

239 Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen a. Gerichtsstand im Inlande hat.

Testament.

2169 Hat der Erblasser nur den B. der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der B. als vermacht, es sei denn, daß er dem Bedachten keinen rechtlichen Vorteil gewährt.

2182 s. Kauf 433, 440, 441, 444.

2205 Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlaß zu verwalten. Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlaß in B. zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen. Zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen. 2208.

§

2259 Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im B. hat ist verpflichtet, es unverzüglich, nach dem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.

Verjährung.

221 Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den B. eines Dritten, so kommt die während des B. des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu statten.

Werkvertrag.

647 Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen B. gelangt sind. 651.

651 s. Kauf 433.

Besitzer.

Besitz.

854 s. **Besitz** — Besitz.

855 Übt jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache [für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere B. 860.

856, 858, 859 s. **Besitz** — Besitz.

860 Zur Ausübung der dem B. nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die thatsächliche Gewalt nach § 855 für den B. ausübt. 865.

861—863, 867—869 s. **Besitz** — Besitz.

871 Steht der mittelbare B. zu einem Dritten in einem Verhältnisse der im

§ § 868 bezeichneten Art, so ist auch der Dritte mittelbarer B.

1090 **Dienstbarkeit** s. Grunddienstbarkeit 1029.

628 **Dienstvertrag** s. Vertrag 347.

Eigentum.

908, 924 s. Handlung 836—838.

910 Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem B. des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

934 s. **Besitz** — Eigentum.

935 Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932—934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer B. war, dann, wenn die Sache dem B. abhanden gekommen war.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden. 926.

936 Ist eine veräußerte Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerbe des Eigentums. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte. Erfolgt die Veräußerung nach § 930 oder war die nach § 931 veräußerte § Sache nicht im mittelbaren Besitze des Veräußerers, so erlischt das Recht des Dritten erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten erlischt nicht, wenn der Erwerber zu der nach Abs. 1 maßgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist.

Steht im Falle des § 931 das Recht dem dritten B. zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht. 926.

941 s. **Besitz** — Eigentum.

951 Wer infolge der Vorschriften der §§ 946—950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen unerlaubter Handlungen, sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt. In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des B. gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem B. der Hauptsache erwirkt worden ist.

955 s. **Besitz** — Eigentum.

972 Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des B. gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000—1002 entsprechende Anwendung. 974, 978.

985 Der Eigentümer kann von dem B. die Herausgabe der Sache verlangen.

§

986 s. **Besitz** — Eigentum.

987 Der B. hat dem Eigentümer die Nutzungen herauszugeben, die er nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht. Zieht der B. nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Nutzungen nicht, die er nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ziehen könnte, so ist er dem Eigentümer zum Ersatze verpflichtet, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt. 990, 993, 1007.

988 s. **Besitz** — Eigentum.

989 Der B. ist von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an dem Eigentümer für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, daß infolge seines Verschuldens die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann. 990, 991, 993, 1007.

990—992 s. **Besitz** — Eigentum.

993 Liegen die in den §§ 987—992 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so hat der B. die gezogenen Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben, im übrigen ist er weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadensersatze verpflichtet.

Für die Zeit, für welche dem B. die Nutzungen verbleiben, finden auf ihn die Vorschriften des § 101 Anwendung. 1007.

994 Der B. kann für die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen von dem Eigentümer Ersatz verlangen. Die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind ihm jedoch für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu ersetzen.

Macht der B. nach dem Eintritte § der Rechtshängigkeit oder nach dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung notwendige Verwendungen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. 995, 997, 1007.

995 Zu den notwendigen Verwendungen im Sinne des § 994 gehören auch die Aufwendungen, die der B. zur Bestreitung von Lasten der Sache macht. Für die Zeit, für welche dem B. die Nutzungen verbleiben, sind ihm nur die Aufwendungen für solche außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind. 1007.

996 Für andere als notwendige Verwendungen kann der B. Ersatz nur insoweit verlangen, als sie vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit und vor dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung gemacht werden und der Wert der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigentümer die Sache wiedererlangt. 1007.

997 Hat der B. mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die Vorschriften des § 258 finden Anwendung.

Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der B. nach § 994 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat oder ihm mindestens der Wert ersetzt wird, den der Bestandteil nach der Abtrennung für ihn haben würde. 1007.

998 Ist ein landwirtschaftliches Grundstück herauszugeben, so hat der Eigentümer die Kosten, die der B. auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den

§ Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Wirtschaftsjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen. 1007.

999 Der B. kann für die Verwendungen eines Vorb., dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfange Ersatz verlangen, in welchem ihn der Vorb. verlangen könnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte.

Die Verpflichtung des Eigentümers zum Ersatze von Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das Eigentum erworben hat. 1007.

1000 Der B. kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat. 972, 1007.

1001 Der Besitzer kann den Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigentümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Bis zur Genehmigung der Verwendungen kann sich der Eigentümer von dem Anspruche dadurch befreien, daß er die wiedererlangte Sache zurückgiebt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Eigentümer die ihm von dem B. unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache annimmt. 972, 1007.

1002 Giebt der B. die Sache dem Eigentümer heraus, so erlischt der Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen mit dem Ablauf eines Monats, bei einem Grundstücke mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Herausgabe, wenn nicht vorher die gerichtliche Geltend-

§ machung erfolgt oder der Eigentümer die Verwendungen genehmigt.

Auf diese Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung. 972, 1007.

1003 Der B. kann den Eigentümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrages auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. Nach dem Ablaufe der Frist ist der B. berechtigt, Befriedigung aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei einem Grundstücke nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu suchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

Bestreitet der Eigentümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist, so kann sich der B. aus der Sache erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Frist verstrichen ist; das Recht auf Befriedigung aus der Sache ist ausgeschlossen, wenn die Genehmigung rechtzeitig erfolgt. 974, 1007.

1005, 1006, 1007 s. **Besitz** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

71 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen

1. . . . .
2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der B. des Geheges verantwortlich ist.

189 Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der B. als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen, so finden auf eine zu

Art. dieser Zeit noch nicht vollendete, nach § 900 des B.G.B. zulässige Ersitzung die Vorschriften des Art. *169* entsprechende Anwendung.

§ **Erbe.**

2022 s. Eigentum 1000—1003.

2023 Hat der Erbschaftsb. zur Erbschaft gehörende Sachen herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Erben auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, die für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem B. von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten.

Das Gleiche gilt von dem Anspruche des Erben auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Erbschaftsb. auf Ersatz von Verwendungen.

Erbschein.

2362 Der wirkliche Erbe kann von dem B. eines unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen. 2363, 2364, 2370.

1029 **Grunddienstbarkeit** s. **Besitzschutz** — Grunddienstbarkeit.

Grundstück.

896 Ist zur Berichtigung des Grundbuchs die Vorlegung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs erforderlich, so kann derjenige, zu dessen Gunsten die Berichtigung erfolgen soll, von dem B. des Briefes verlangen, daß der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird. 898.

Handlung.

836 Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des § Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der B. des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der B. zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Ein früherer B. des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer B. durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

B. im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer. 837, 840.

837 Besitzt jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des B. des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit. 840.

838 Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundstücke verbundenen Werkes für den B. übernimmt oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat, ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Teilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der B. 840.

850 Macht der zur Herausgabe einer entzogenen Sache Verpflichtete Verwendungen auf die Sache, so stehen ihm dem Verletzten gegenüber die

§ Rechte zu, die der B. dem Eigentümer gegenüber wegen Verwendungen hat.

851 Leistet der wegen der Entziehung oder Beschädigung einer beweglichen Sache zum Schadensersatze Verpflichtete den Ersatz an denjenigen, in dessen Besitze sich die Sache zur Zeit der Entziehung oder der Beschädigung befunden hat, so wird er durch die Leistung auch dann befreit, wenn ein Dritter Eigentümer der Sache war oder ein sonstiges Recht an der Sache hatte, es sei denn, daß ihm das Recht des Dritten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

Hypothek.

1120 s. Eigentum 955.

1138, 1157, 1185 s. Grundstück 896, 898.

1150 s. Leistung 268.

1155 Ergiebt sich das Gläubigerrecht des B. des Hypothekenbriefs aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, so finden die Vorschriften der §§ 891—899 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der B. des Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre. Einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung steht gleich ein gerichtlicher Überweisungsbeschluß und das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis einer kraft G. erfolgten Übertragung der Forderung. 1160.

467 **Kauf** s. Vertrag 347.

Leistung.

268 s. **Besitz** — Leistung.

280, 286 s. Vertrag 347.

292 Hat der Schuldner einen bestimmten Gegenstand herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem B. von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruches an gelten, soweit nicht aus dem Schuldverhältnis oder dem Verzuge des Schuldners sich zu Gunsten des Gläubigers ein anderes ergiebt.

Das Gleiche gilt von dem Anspruche des Gläubigers auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Schuldners auf Ersatz von Verwendungen.

555, 543 **Miete** s. Vertrag 347.

1032 **Nießbrauch** s. Eigentum 934—936.

Pfandrecht.

1205 s. **Besitz** — Pfandrecht.

1207, 1208, 1244, 1266, 1272 s. Eigentum 934—936.

1249 s. Leistung 268.

1262 s. Eigentum 936.

Sachen.

809 Wer gegen den B. einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, daß der B. ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet. 811.

810 s. **Besitz** — Sachen.

811 Die Vorlegung hat in den Fällen der §§ 809, 810 an dem Orte zu erfolgen, an dem sich die vorzulegende Sache befindet. Jeder Teil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. Der B. kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der

§ andere Teil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit leistet.

Testament.

2185 Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfalle zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältnis zwischen dem B. und dem Eigentümer gelten.

Vertrag.

347 Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe bestimmt sich im Falle des Rücktritts von dem Empfange der Leistung an nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem B. von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten. Das Gleiche gilt von dem Anspruch auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruch auf Ersatz von Verwendungen. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen. 327.

634 **Werkvertrag** s. Kauf 467.

Art. **Besitzergreifung.**

69 **Einführungsgesetz** s. Eigentum § 958.

§ **Eigentum.**

956, 957 s. **Besitz** — Eigentum.

958 Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung g. verboten ist oder wenn durch die B. das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

1120 **Hypothek** s. Eigentum 956, 957.

Besitznahme.

867 **Besitz** s. **Besitz** — Besitz.

Eigentum.

984 s. **Besitz** — Eigentum.

1005 s. Besitz 867.

Güterrecht.

1373 Der Mann ist bei g. Güterrechte berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen. 1525.

1443 Das Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbesondere berechtigt, die zu dem Gesamtgut gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen, über das Gesamtgut zu verfügen, sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet. 1487, 1519.

1487 Im Falle f. Gütergemeinschaft findet § 1443 entsprechende Anwendung. 1518.

1519 Im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft findet

1. § 1443 und

1525 2. § 1373 entsprechende Anwendung.

561 **Miete** s. **Besitz** — Miete.

704 **Sachen** s. Miete 561.

Besitzschutz.

866 **Besitz** s. **Besitz** — Besitz.

1090 **Dienstbarkeit** s. Grunddienstbarkeit 1029.

Art.

191 **Einführungsgesetz** s. **Besitz** — Einführungsgesetz.

§ **Grunddienstbarkeit.**

1029 Wird der Besitzer eines Grundstücks

§ in der Ausübung einer für den Eigentümer im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit gestört, so finden die für den B. geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

Besitzstand.

Besitz.

864 Ein nach den §§ 861, 862 begründeter Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht, wenn nicht vorher der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wird.

Das Erlöschen tritt auch dann ein, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, daß dem Thäter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden B. verlangen kann. 865.

920 **Eigentum** 924 f. **Feststellung** — Eigentum.

Besitzverhältnis.

Art. **Einführungsgesetz.**

180 Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehendes B. finden von dieser Zeit an, unbeschadet des Art. *191*, die Vorschriften des B.G.B. Anwendung.

Besitzzeit.

§ **Eigentum.**

927 f. **Berechnung** — Eigentum.

1007 f. **Besitz** — Eigentum.

Besoldung.

Art. **Einführungsgesetz.**

81 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Übertragbarkeit der Ansprüche der im Art. *80* Abs. 1 bezeichneten Personen auf B., Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld beschränken, sowie die landesg. Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen solche Ansprüche abweichend von der Vorschrift des § 394 des B.G.B. zulassen.

§ **Verjährung.**

197 In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, B., Wartegeldern, Ruhegehältern, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. 201.

Besorgnis.

Besitz.

862 Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen. 863—865, 869.

867 Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitze eines anderen befindliches Grundstück gelangt, so kann der Besitzer des Grundstücks, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung der Aufsuchung und Wegschaffung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 869.

1090 **Dienstbarkeit** f. Grunddienstbarkeit 1027.

1352 **Ehe** f. Ehescheidung 1585.

§ **Ehescheidung.**

1585 Hat der geschiedene Mann einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so ist die Frau verpflichtet, ihm aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts zu leisten, soweit nicht diese durch die dem Manne an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.

Eigentum.

966 Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache. 978.

980 Die Versteigerung einer an eine Behörde oder eine Verkehrsanstalt abgelieferten gefundenen Sache ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. 982, 983.

1004 Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

1005 s. Besitz 867.

Art. *150* **Einführungsgesetz** s. Testament 2249.

§ 1027 **Grunddienstbarkeit** s. Eigentum 1004.

Güterrecht.

1391 Wird im Falle g. Güterrechts durch das Verhalten des Mannes die B. begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind. 1392, 1394, 1418, 1525.

1418 Im Falle g. Güterrechts kann die Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.

§ Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde. 1422, 1426, 1542, 1547.

1426 Tritt nach § 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein, oder endigt sie auf Grund der §§ 1418—1420, so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1427—1431.

1428 Ist im Falle der Gütertrennung eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat, so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist. 1426.

1468 Die Frau kann auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft klagen:

1. . . . . .

3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist; 1470, 1479, 1542.

1495 Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der f. Gütergemeinschaft klagen:

§ 1. . . . . .

3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist; 1496, 1502, 1518.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373—1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1542 Die Frau kann unter den Voraussetzungen des § 1418 Nr. 1, 3—5 und des § 1468, der Mann kann unter den Voraussetzungen des § 1469 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen. 1545.

1547 Wird die Errungenschaftsgemeinschaft auf Grund des § 1418 Nr. 3—5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. 1548.

Hypothek.

1134 Wirkt der Eigentümer oder ein Dritter auf das mit einer Hypothek belastete Grundstück in solcher Weise ein, daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen.

Geht die Einwirkung von dem Eigentümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt. 1135.

457 **Kauf** s. Schuldverhältnis 383.

Namen.

12 Wird das Recht zum Gebrauch eines

§ Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

Nießbrauch.

1051 Wird durch das Verhalten des Nießbrauchers die B. einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigentümers begründet, so kann der Eigentümer Sicherheitsleistung verlangen.

Pfandrecht.

1218 Ist der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche Minderung des Wertes zu besorgen, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung verlangen; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Der Pfandgläubiger hat dem Verpfänder von dem drohenden Verderb unverzüglich Anzeige zu machen, sofern nicht die Anzeige unthunlich ist.

1219 Wird durch den drohenden Verderb des Pfandes oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Wertes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand öffentlich versteigern lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. Auf Verlangen des Verpfänders ist der Erlös zu hinterlegen. 1266, 1272.

Schuldverhältnis.

383 Ist die geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs des Gläubigers am Leistungsorte versteigern lassen und den Erlös hinterlegen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 372 Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder

§ die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Sicherheitsleistung.

237 Mit einer beweglichen Sache kann Sicherheit nur in Höhe von zwei Dritteilen des Schätzungswertes geleistet werden. Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

Testament.

2128 Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die B. einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung verlangen.

Die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des § 1052 finden entsprechende Anwendung. 2136.

2249 Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testamentes vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, oder, falls er sich in dem Bereich eines durch L.G. einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirkes aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirkes errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 2234—2246 finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars.

Die B., daß die Errichtung eines Testamentes vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokolle festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die B. nicht begründet war. 2250, 2252, 2256, 2266.

§ **Verwandtschaft.**

1666 Hat der Vater das Recht des ehelichen Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden. 1687.

1838 **Vormundschaft** s. Verwandtschaft 1666.

Besorgung.

Auftrag.

662 Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

663 Wer zur B. gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand dem Auftraggeber gegenüber zur B. gewisser Geschäfte erboten hat. 675.

671 Der Beauftragte darf den Auftrag nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die B. des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 675.

672 Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die B. des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der g. Vertreter des § Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend. 675.

673 Der Auftrag erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Erlischt der Auftrag, so hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die B. des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann, der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend. 675.

675 Auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, der eine Geschäftsb. zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 663, 665—670, 672 bis 674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des § 671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Ehe.

1357 Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergiebt.

Art. **Einführungsgesetz.**

16 s. Ehe § 1357.

163 s. Verein § 32.

210 s. Vormundschaft § 1910.

§ **Entmündigung.**

6 Entmündigt kann werden:

1. wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. . . . .
3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen

§ vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Erbe.

1959 Besorgt der Erbe vor der Ausschlagung der Erbschaft erbschaftliche Geschäfte, so ist er demjenigen gegenüber, welcher Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

1978 Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben besorgten erbschaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung. 1991, 2013, 2036.

Geschäftsführung.

677 Wer ein Geschäft für einen andern besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert. 687.

687 Die Vorschriften der §§ 677—686 finden keine Anwendung, wenn jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, daß es sein eigenes sei.

Behandelt jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes, obwohl er weiß, daß er nicht dazu berechtigt ist, so kann der Geschäftsherr die sich aus den §§ 677, 678, 681, 682 ergebenden Ansprüche geltend machen. Macht er sie geltend, so ist er dem Geschäftsführer nach § 684 Satz 1 verpflichtet.

712 **Gesellschaft** s. Auftrag 671.

Güterrecht.

1402 Ist im Falle g. Güterrechts zur ordnungsmäßigen B. der Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch § das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert. 1404, 1525.

1418 Die Frau kann im Falle g. Güterrechtes auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. . . . .
4. wenn der Mann nach § 1910 zur B. seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat; 1422, 1426, 1542, 1547.

1442 Endigt im Falle g. Güterrechts die Verwaltung und Nutznießung infolge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. 1472, 1546.

1426 Tritt nach § 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein oder endigt sie auf Grund der §§ 1418—1420, so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1427—1431.

1428 Ist im Falle der Gütertrennung eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat, so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwande insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach § 1910 zur B. seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist. 1426.

1451 Ist im Falle a. Gütergemeinschaft zur ordnungsmäßigen B. der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechts-

§ geschäft erforderlich, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert. 1519.

1472 Die Verwaltung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Vorschriften des § 1424 finden entsprechende Anwendung. 1497, 1546.

1484, 1518 s. Erbe 1959.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die §§ 1438 Abs. 2, 3, 1442—1453, 1455—1457 entsprechende Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die §§ 1373—1383, 1390 bis 1417 entsprechende Anwendung.

1542 Die Frau kann unter den Voraussetzungen des § 1418 Nr. 1, 3—5 und des § 1468, der Mann kann unter den Voraussetzungen des § 1469 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen. 1545.

1546 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421—1424 Anwendung.

1547 Wird die Errungenschaftsgemeinschaft auf Grund des § 1418 Nr. 3—5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. 1548.

Nießbrauch.

1046 Dem Nießbraucher, der eine zum Nießbrauche gehörende Sache versichert hat, steht an der Forderung gegen den Versicherer der Nießbrauch nach den § Vorschriften zu, die für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung gelten.

Tritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so kann sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher verlangen, daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Der Eigentümer kann die Verwendung selbst besorgen oder dem Nießbraucher überlassen.

Testament.

2201 Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 zur B. seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat. 2225.

2218 s. Auftrag 673.

2226 s. Auftrag 671.

Verein.

32 Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. 28, 40.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und B. fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt;
2. . . . .;
7. derjenigen, welche, ohne zu den in

§ Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die B. fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen mit Einschluß der Auslagen;

8. . . . .;

15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, die zur B. gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen. 201.

Verwandtschaft.

1676 s. Vormundschaft 1910.

1683 Endigt die väterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

Vormundschaft.

1781 Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. . . . .;

2. wer nach § 1910 zur B. seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat. 1778, 1785, 1866, 1886.

1893, 1895 s. Verwandtschaft 1683.

1909 Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren B. der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. 1916.

1910 Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge § geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. 1920.

1911 s. **Bestellung** — Vormundschaft.

1918 Die Pflegschaft zur B. einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

Besserungsanstalt.

Art. **Einführungsgesetz.**

135 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Str.G.B., nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des B.G.B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die L.G. können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder B. unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Verwandtschaft.

1666 Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens

§ schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder einer B. untergebracht wird. 1687.

Vormundschaft.

1838 Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder einer B. untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

Bestallung.

Vormundschaft.

1791 Der Vormund erhält eine B.

Die B. soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung. Ist ein Familienrat eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

1881 Nach der Aufhebung des Familienrates erhalten der Vormund und der Gegenvormund neue B.; die früheren B. sind dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben.

1893 Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die B. dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben. 1895.

Bestand.

1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1041.

Erbe.

1965 Die Aufforderung zur Anmeldung von Erbrechten darf unterbleiben, wenn § die Kosten dem B. des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

1980 Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem B. des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind. 1985, 2013, 2036.

2011 Dem Fiskus als g. Erben kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Fiskus ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den B. des Nachlasses Auskunft zu erteilen.

2012 Einem nach den §§ 1960, 1961 bestellten Nachlaßpfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Nachlaßpfleger ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den B. des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Nachlaßpfleger kann nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten.

Diese Vorschriften gelten auch für den Nachlaßverwalter.

2027 Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem Erben über den B. der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlasse in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz thatsächlich ergriffen hat.

2057 s. Leistung 260.

Erbschein.

2362 Derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein erteilt worden ist, hat dem wirklichen Erben über den B. der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen. 2370.

Güterrecht.

1372 Im Falle g. Güterrechts kann jeder Ehegatte verlangen, daß der B. des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung

§ des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.

1528 Im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft kann jeder Ehegatte verlangen, daß der B. seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.

Kauf.

437 Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes haftet für den rechtlichen B. der Forderung oder des Rechtes.

Der Verkäufer eines Wertpapieres haftet auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist. 440, 443, 445.

Leistung.

260 Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den B. eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichnis des B. vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen den B. so vollständig angegeben habe als er dazu im stande sei.

Die Vorschrift des § 259 Abs. 3 findet Anwendung.

Nießbrauch.

1041 Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen B. zu sorgen. Ausbesserungen und § Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören.

Pfandrecht.

1210 Das Pfand haftet für die Forderung in deren jeweiligen B., insbesondere auch für Zinsen und Vertragsstrafen. Ist der persönliche Schuldner nicht der Eigentümer des Pfandes, so wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Schuldner nach der Verpfändung vornimmt, die Haftung nicht erweitert. 1266, 1272.

Pflichtteil.

2311 Der Berechnung des Pflichtteils wird der B. und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zu Grunde gelegt.

2314 Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den B. des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugezogen und daß der Wert der Nachlaßgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, daß das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Die Kosten fallen dem Nachlasse zur Last.

523 **Schenkung** s. Kauf 437.

Schuldverhältnis.

419 Die Haftung des Übernehmers eines Vermögens beschränkt sich auf den B. des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche.

Testament.

2127 Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den B. der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vor-

§ erbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt. 2136.

2182 s. Kauf 437.

Vormundschaft.

1854 Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen.

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablaufe von je zwei Jahren eine Übersicht über den B. des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Übersicht unter Nachweisung des Vermögensb. vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Übersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt. 1855, 1856, 1903, 1904, 1917.

Beständigkeit.

Art. **Einführungsgesetz.**

202 Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erkannt worden ist, bleiben die bisherigen G. maßgebend.

§ Bestandteil.

1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1044.

Eigentum.

946 Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher B. des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache. 949, 951.

947 Werden bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche B. einer einheitlichen Sache werden,

§ so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache; die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum. 948, 949, 951.

953—957 Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen B. einer Sache.

953 Erzeugnisse und sonstige B. einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954—957 ein anderes ergiebt. 954—957.

954 Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige B. der Sache anzueignen, erwirbt das Eigentum an ihnen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 955—957 mit der Trennung. 953.

955 Wer eine Sache im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum an den Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der Sache gehörenden B., unbeschadet der Vorschriften der §§ 956, 957, mit der Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts an ihr besitzt.

Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgestellten Besitz findet die Vorschrift des § 940 Abs. 2 entsprechende Anwendung. 953, 954.

§

956 Gestattet der Eigentümer einem anderen, sich Erzeugnisse oder sonstige B. der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum an ihnen, wenn der B. der Sache ihm überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitzergreifung. Ist der Eigentümer zu der Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, solange sich der andere in dem ihm überlassenen Besitze der Sache befindet.

Das Gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigentümer sondern von einem anderen ausgeht, dem Erzeugnisse oder sonstige B. einer Sache nach der Trennung gehören. 953—955, 957.

957 Die Vorschriften des § 956 finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung einem anderen gestattet, hierzu nicht berechtigt ist, es sei denn, daß der andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen wird, bei der Überlassung anderenfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse oder der sonstigen B. nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt. 953—955.

993 s. Sachen 101.

997 Hat der Besitzer mit der Sache eine andere als wesentlichen B. verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die Vorschriften des § 258 finden Anwendung.

Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer nach § 994 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat oder ihm mindestens der Wert ersetzt wird, den der B. nach der Abtrennung für ihn haben würde. 1007.

Art. **Einführungsgesetz.**

112 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Veräußerung und Belastung einer Bahneinheit oder ihrer B., insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den B. der Bahneinheit zusteht.

119 s. Grundstück § 890.

Grundstück.

890 Ein Grundstück kann dadurch zum B. eines anderen gemacht werden, daß der Eigentümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läßt.

Hypothek.

1120 Die Hypothek erstreckt sich auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen B., soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§ 954—957 in das Eigentum eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind, sowie auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind.

1121 Erzeugnisse und sonstige B. des Grundstücks sowie Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

1122 Sind die Erzeugnisse oder B. innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstücke getrennt worden, so erlischt ihre Haftung auch ohne Veräußerung, wenn sie vor der Beschlagnahme von dem Grundstück entfernt werden, es

§ sei denn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt.

1131 s. Grundstück 890.

Nießbrauch.

1043 Nimmt der Nießbraucher eines Grundstücks eine erforderlich gewordene außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung selbst vor, so darf er zu diesem Zwecke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch B. des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören. 1044.

1044 Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordene Ausbesserung oder Erneuerung der Sache nicht selbst vor, so hat er dem Eigentümer die Vornahme und, wenn ein Grundstück Gegenstand des Nießbrauchs ist, die Verwendung der im § 1343 bezeichneten B. des Grundstücks zu gestatten.

1265 **Pfandrecht** 1259, 1272 s. Hypothek 1121, 1122.

Sachen.

93 B. einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche B.), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

94 Zu den wesentlichen B. eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher B. des Grundstücks.

Zu den wesentlichen B. eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

95 Zu den B. eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit § dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude und anderem Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den B. des Gebäudes.

96 Rechte, die mit dem Eigentume an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als B. des Grundstücks.

97 Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne B. der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen.

99 Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenb. die gewonnenen B.

101 Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebühren ihm, soweit nicht ein anderes bestimmt ist:

1. die im § 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und B., auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden.

2172 **Testament** s. Eigentum 946, 947.

Bestätigung.

Ehe.

1325 Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäfts-

§ unfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die B. bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form. 1323, 1329, 1331.

1331 Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der B. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die B. ohne Einwilligung seines g. Vertreters erfolgt ist. 1330, 1336, 1337, 1339.

1337 Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1331 ausgeschlossen, wenn der g. Vertreter die Ehe genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt. Ist der g. Vertreter ein Vormund, so kann die Genehmigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

In den Fällen der §§ 1332 bis 1335 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt.

Die Vorschriften des § 1336 Abs. 1 gelten auch für die B. 1341.

1341 Die Anfechtung der Ehe erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie

§ für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nach Maßgabe des § 1337 genehmigt oder bestätigt wird.

1350 Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte. . . . .

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für tot erklärten Ehegatten Kenntnis erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist. 1330, 1351.

Art. **Einführungsgesetz.**

86 s. Erbe § 2043.

159 s. Ehe § 1350.

§ **Erbe.**

2043 Soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung, über die B. einer Annahme an Kindesstatt oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen. 2042.

Erbvertrag.

2284 Die B. eines anfechtbaren Erbvertrages kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die B. ausgeschlossen.

2204 **Testament** 2208 s. Erbe 2043.

Verwandtschaft.

1731 Ist der Antrag oder die Einwilligung einer der im § 1726 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die B. der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§ 1728, 1729.

1741 Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem anderen diesen an Kindesstatt annehmen.

§ Der Vertrag bedarf der B. durch das zuständige Gericht. 1770.

1748 Die Einwilligung der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen hat dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die B. des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen; sie ist unwiderruflich. 1755.

1753 Die B. des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die B. nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf B. bei dem zuständigen Gerichte eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einrichtung betraut hat.

Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte B. hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre. 1770.

1754 Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der B. in Kraft. Die Vertragschließenden sind schon vor der B. gebunden.

Die B. ist nur zu versagen, wenn ein g. Erfordernis der Annahme an Kindesstatt fehlt. Wird die B. endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft. 1770.

1755 Ist der Annahmevertrag oder die Einwilligung einer der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die B. des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Vorschriften des § 1748 Abs. 2, des § 1750 Abs. 1 und des § 1751. 1770.

1756 Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der B. des Annahmevertrages mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§ 1746, 1747 § bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

1847 **Vormundschaft** s. Ehe 1337.

Willenserklärung.

141 Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die B. als erneute Vornahme zu beurteilen.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

144 Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.

Die B. bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Bestehen.

Bereicherung.

812 Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes bezweckte Erfolg nicht eintritt.

Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des B. oder Nichtb. eines Schuldverhältnisses.

1090 **Dienstbarkeit** s. Grunddienstbarkeit 1022.

612 **Dienstvertrag** s. **Dienstleistung** — Dienstvertrag.

Ehe.

1310 Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen

§ Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits. 1327.

1311 Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

Eigentum.

938 Hat jemand eine Sache am Anfang und am Ende eines Zeitraums im Eigenbesitze gehabt, so wird vermutet, daß sein Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit bestanden habe.

945 s. **Dritte** — Eigentum.

993 s. Sachen 101.

Art. **Einführungsgesetz.**

19 s. **Besitz** — E.G.

20 s. **Deutsche** — E.G.

53 s. Hypothek § 1124.

63 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über das Erbpachtrecht, mit Einschluß des Büdnerrechts und des Häuslerrechts, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen. Die Vorschriften des § 1017 des B.G.B. finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung. *197.*

72 Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des B.G.B. über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt.

Art.

116 s. Grunddienstbarkeit § 1022.

165 In Kraft bleiben die Vorschriften der bayerischen G., betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser G. zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehen. *163.*

167 In Kraft bleiben die landesg. Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen.

168 Eine zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Verfügungsbeschränkung bleibt wirksam, unbeschadet der Vorschriften des B.G.B. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

171 s. **Dienstverhältnis** — E.G.

173 Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Gemeinschaft nach Bruchteilen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des B.G.B. Anwendung.

180 s. **Besitzverhältnis** — E.G.

181 Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. finden von dieser Zeit an die Vorschriften des B.G.B. Anwendung.

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. das Eigentum an einer Sache mehreren nicht nach Bruchteilen zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

182 Das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Stockwerkseigentum bleibt bestehen. Das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander bestimmt sich nach den bisherigen G

184 Rechte, mit denen eine Sache oder ein

Art. Recht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen G. ergebenden Inhalt und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Art. *192—195* ein anderes ergiebt. Von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gelten jedoch für ein Erbbaurecht die Vorschriften des § 1017, für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020—1028 des B.G.B.

187 Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verlangt wird, die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.

Durch L.G. kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden. *191.*

188 s. **Bestimmung** — E.G.

192 s. **Beschränkung** — E.G.

194 s. **Berechtigung** — E.G.

195 Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grundschuld gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des B.G.B. und eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Grundschuldbrief. Die Vorschrift des Art. *192* Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. *184.*

§

196 Durch L.G. kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück geltenden Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden.

197 In Kraft bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. ein nicht unter den Art. *63* fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechts ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.

199 Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften.

200 Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehe bleiben die bisherigen G. maßgebend.

Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden G. infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.

210 Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von dieser Zeit an die Vorschriften des B.G.B. Anwendung.

§ **Erbe.**

1965 s. **Fiskus** — Erbe.

2028 s. Leistung 259.

2297, 2289 **Erbvertrag** s. Pflichtteil 2336, 2338.

§ **Grunddienstbarkeit.**
1019 s. **Belastung** — Grunddienstbarkeit.
1022 s. **Anlage** — Grunddienstbarkeit.
Grundstück.
887 s. Hypothek 1170.
891 Ist im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht nicht bestehe.
1513 **Güterrecht** s. Pflichtteil 2338, 2336.
1392 s. Sachen 92.
Hypothek.
1124 s. **Beschlagnahme** — Hypothek.
1138, 1185, 1155, 1160 s. Grundstück 891.
1170 Besteht für eine Forderung, für die eine Hypothek bestellt ist, eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist zur Verjährung des Rechts eines unbekannten Gläubigers nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstages. 1175, 1188.
Leistung.
241 Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.
249 Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.
259 Besteht im Falle der Verpflichtung zur Rechnungslegung Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:
daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.
In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nicht. 260.
260 s. **Bestand** — Leistung.
Mäklervertrag.
653 Ist die Höhe der Vergütung des Mäklers nicht bestimmt, so ist bei dem V. einer Taxe der taxmäßige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der übliche Mäklerlohn als vereinbart anzusehen.
Nießbrauch.
1066 s. **Benutzung** — Nießbrauch.
1084, 1068 s. Sachen 92.
Pfandrecht.
1222 Besteht das Pfandrecht an mehreren Sachen, so haftet jede für die ganze Forderung. 1266, 1272.
1228 s. **Berechtigung** — Pfandrecht.
1252 Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die es besteht. 1266, 1272.
1269, 1259 s. Hypothek 1170.
1289, 1273, 1279 s. Hypothek 1124.
1290 s. **Berechtigung** — Pfandrecht.
Pflichtteil.
2303 Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des g. Erbteiles. 2312.
2336 Der Grund der Entziehung des Pflichtteils muß zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung bestehen. 2338.
2338 s. **Beschränkung** — Pflichtteil.
1106 **Reallast** s. **Belastung** — Reallast.
Sachen.
92 Verbrauchbare Sachen im Sinne des G. sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.
Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungs-

§ mäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

101 s. **Berechtigter** — Sachen.

Schenkung.

520 Verspricht der Schenker eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende Unterstützung, so erlischt die Verbindlichkeit mit seinem Tode, sofern nicht aus dem Versprechen sich ein anderes ergiebt.

781 **Schuldanerkenntnis** s. **Begründung** — Schuldanerkenntnis.

Schuldverhältnis.

391 Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Forderungen verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte bestehen. Der aufrechnende Teil hat jedoch den Schaden zu ersetzen, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er infolge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Orte erhält oder bewirken kann.

Ist vereinbart, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte erfolgen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Aufrechnung einer Forderung für die ein anderer Leistungsort besteht, ausgeschlossen sein soll.

229 **Selbsthülfe** s. **Beseitigung** — Selbsthülfe.

Sicherheitsleistung.

232 Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken

. . . . .

durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

238 Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

§ **Stiftung.**

83 Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so hat das Nachlaßgericht die Genehmigung des Bundesstaats einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird.

Testament.

2116 s. Sachen 92.

2171 Ein Vermächtnis, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes g. Verbot verstößt, ist unwirksam. Die Vorschriften des § 308 finden entsprechende Anwendung. 2192.

2271 s. Pflichtteil 2336.

Verein.

57 Der Name des eingetragenen Vereins soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden. 60.

69 s. **Behörde** — Verein.

Verjährung.

204 Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht.

221 s. **Dritte** — Verjährung.

223 s. **Berechtigter** — Verjährung.

Vertrag.

339 Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung der Vertragsstrafe mit der Zuwiderhandlung ein. 342, 345.

345 Bestreitet der Schuldner die Verwirkung der Vertragsstrafe, weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

358 Hat sich der eine Teil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, und bestreitet dieser die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil

§ er erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

Verwandtschaft.

1732 s. Ehe 1310.
1771 s. Ehe 1311.
181 **Vollmacht** s. **Dritte** — Vollmacht.

Vorkaufsrecht.

1095 s. **Belastung** — Vorkaufsrecht.
1104 s. Hypothek 1170.

Vormundschaft.

1795 s. Vollmacht 181.
1814 s. Sachen 92.
1823 s. **Beginn** — Vormundschaft.

Werkvertrag.

632 Ist bei einem Werkvertrage die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem B. einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Wohnsitz.

7 Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Besteller.

Nießbrauch.

1058 Im Verhältnisse zwischen dem Nießbraucher und dem Eigentümer gilt zu Gunsten des Nießbrauchers der B. als Eigentümer, es sei denn, daß der Nießbraucher weiß, daß der B. nicht Eigentümer ist.

1064 Zur Aufhebung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Nießbrauchers gegenüber dem Eigentümer oder dem B., daß er den Nießbrauch aufgebe. 1072.

1067 Sind verbrauchbare Sachen Gegenstand des Nießbrauchs, so wird der Nießbraucher Eigentümer der Sachen; nach der Beendigung des Nießbrauchs hat er dem B. den Wert zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten. Sowohl der B. als der Nießbraucher kann den Wert auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Der B. kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Anspruch auf Ersatz des Wertes gefährdet ist. 1075, 1084.

1086 Die Gläubiger des B. des Nießbrauchs können, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen verlangen. Hat der Nießbraucher das Eigentum an verbrauchbaren Sachen erlangt, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des B. auf Ersatz des Wertes; der Nießbraucher ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet. 1085, 1089.

1087 Der B. des Nießbrauchs kann, wenn eine vor der Bestellung entstandene Forderung fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der B. dem Nießbraucher gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

Der Nießbraucher kann die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Gehört der geschuldete Gegenstand nicht zu dem Vermögen, das dem Nießbrauch unterliegt, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Befriedigung durch den B. nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er

§ zum Ersatze des Wertes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen. 1085, 1089.

1088 Die Gläubiger des B. des Nießbrauchs, deren Forderungen schon zur Zeit der Bestellung verzinslich waren, können die Zinsen für die Dauer des Nießbrauchs auch von dem Nießbraucher verlangen. Das Gleiche gilt von anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, wenn die Forderung vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden ist.

Die Haftung des Nießbrauchers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem B. ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Nießbraucher ist dem B. gegenüber zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zum Zwecke der Befriedigung kann der B. nur verlangen, wenn der Nießbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Verzug kommt. 1085, 1089.

Werkvertrag.

631 Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der B. zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

633, 634 s. **Berechtigung** — Werkvertrag.

635 Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der B. statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

636 Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig hergestellt, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des § 634 Abs. 1—3 entsprechende Anwendung; an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht des B., nach § 327 von dem Vertrage zurückzutreten. Die im Falle des Verzugs des Unternehmers dem B. zustehenden Rechte bleiben unberührt.

638 Der Anspruch des B. auf Beseitigung eines Mangels des Werkes, sowie die wegen des Mangels dem B. zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstücke in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden. 639, 646.

639 Auf die Verjährung der im § 638 bezeichneten Ansprüche des B. finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des § 477 Abs. 2, 3 und der §§ 478, 479 entsprechende Anwendung.

Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem B. der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebnis der Prüfung dem B. mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

640 Der B. ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

Nimmt der B. ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche

§ nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

641 Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der B. von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist. 646.

642 Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des B. erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der B. durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen. 643.

643 Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem B. zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt. 645.

644 Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der B. in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem B. gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.

Versendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des B. nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des § 447 entsprechende Anwendung. 646.

645 Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem B. gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem B. für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu § vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des § 643 aufgehoben wird.

Eine weitergehende Haftung des B. wegen Verschuldens bleibt unberührt. 646, 650.

647 Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des B., wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind. 651.

648 Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke des B. verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. 651.

649 Der B. kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der B. so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

650 Ist dem Werkvertrag ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt worden,

§ ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergiebt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht dem Unternehmer, wenn der B. den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 bestimmte Anspruch zu.

Ist eine solche Überschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem B. unverzüglich Anzeige zu machen.

651 Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem B. die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung; ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so treten an die Stelle des § 433, des § 446 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 447, 459, 460, 462—464, 472 bis 479 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§ 647, 648.

Verpflichtet sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zuthaten oder sonstigen Nebensachen, so finden ausschließlich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

Bestellung.

Auftrag.

663 Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. 675.

Dienstbarkeit.

1093 Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt § werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, 1037 Abs. 1, 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Art. Einführungsgesetz.

60 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die B. einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstück, dessen Belastung nach den in den Art. *57—59* bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

68 s. Erbbaurecht § 1015.

79 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen die zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken bestellten Sachverständigen für den aus einer Verletzung ihrer Berufspflicht entstandenen Schaden in weiterem Umfange als nach dem B.G.B. haften.

95 s. Handlung § 831.

136 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung

Art. der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;

2. die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;

3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des B.G.B. als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;

4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1—3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1852 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zustehen.

143 s. Erbbaurecht § 1015.

149 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 2234—2236 des B.G.B. Anwendung. *151.*

150 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen im Falle des § 2249 des B.G.B. an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher

Art. eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist.

156 Wer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. wegen Verschwendung entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des B.G.B. wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den französischen oder den badischen Gesetzen wegen Verschwendung die B. eines Beistandes angeordnet ist.

163 s. Verein §§ 27, 29, 30, 48.

205 Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des B.G.B. auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des B.G.B. an als Anordnung der B. eines Beistandes für die Mutter im Sinne des B.G.B.

210 Nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ist ein Gegenvormund zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des B.G.B. ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde.

211 Die nach den französischen oder den badischen G. für einen Geistesschwachen angeordnete B. eines Beistandes verliert mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung.

§ **Erbbaurecht.**

1015 Die zur B. des Erbbaurechts nach § 873 erforderliche Einigung des Eigentümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

Erbe.

1960 Das Nachlaßgericht kann zur Sicherung des Nachlasses für denjenigen, welcher

§ Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen. 1961, 2012.

1961 Das Nachlaßgericht hat in den Fällen des § 1960 Abs. 1 einen Nachlaßpfleger zu bestellen, wenn die B. zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, von dem Berechtigten beantragt wird. 2012.

1981 s. Vormundschaft 1785.

2012 Einem nach den §§ 1960, 1961 bestellten Nachlaßpfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden.

2017 Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt, so beginnen die im § 2014 und im § 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der B.

2039 Gehört ein Anspruch zum Nachlasse, so kann jeder Miterbe verlangen, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegt, oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert. 2032.

Grundschuld.

1195 Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird.

1196 Eine Grundschuld kann auch für den Eigentümer bestellt werden.

Zu der B. ist die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

Güterrecht.

1418 Im Falle g. Güterrechts kann die Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. . . . .

5. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht

§ zu erwarten ist. 1422, 1426, 1542, 1547.

1428 Ist im Falle der Gütertrennung eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat, so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat, oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist. 1426.

1542 Die Frau kann unter den Voraussetzungen des § 1418 Nr. 1, 3—5 und des § 1468 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen. 1545.

1547 Wird die Errungenschaftsgemeinschaft auf Grund des § 1418 Nr. 3—5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. 1548.

Handlung.

831 Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. 840.

§ **Hypothek.**

1113 Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

1139 Ist bei der B. einer Hypothek für ein Darlehen die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen worden, so genügt zur Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf gründet, daß die Hingabe des Darlehens unterblieben sei, der von dem Eigentümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag, sofern er vor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird. 1185.

1141 Hat der Eigentümer keinen Wohnsitz im Inlande oder liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 vor, so hat auf Antrag des Hypothekengläubigers das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, dem Eigentümer einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber die Kündigung des Gläubigers erfolgen kann. 1185.

1184 Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (Sicherungshypothek).

1187 Für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, kann nur eine Sicherungshypothek bestellt werden. 1189.

1188 Zur B. einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle, und die Eintragung

§ in das Grundbuch; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

1189 Bei einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugnis bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur B. des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

1190 Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.

Kauf.

439 Eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Pfandrecht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt. Das Gleiche gilt von einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf B. eines dieser Rechte. 440, 443, 445.

509 Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die B. einer Hypothek an dem Grundstücke vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, übernommen worden ist.

Nießbrauch.

1032 Zur B. des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß diesem der Nießbrauch zustehen soll. Die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930—936 finden entsprechende Anwendung; in

§ den Fällen des § 936 tritt nur die Wirkung ein, daß der Nießbrauch dem Rechte des Dritten vorgeht.

1047 Der Nießbraucher ist dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind, sowie diejenigen privatrechtlichen Lasten zu tragen, welche schon zur Zeit der B. des Nießbrauchs auf der Sache ruhten, insbesondere die Zinsen der Hypothekenforderungen und Grundschulden sowie die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen.

1052 Ist der Nießbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurteilt, so kann der Eigentümer statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die Ausübung des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen wird.

Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellter Verwalter. 1054, 1070.

1055 s. Pacht 591.

1067 s. **Besteller** — Nießbrauch.

1069 Die B. des Nießbrauchs an einem Rechte erfolgt nach den für die Übertragung des Rechtes geltenden Vorschriften.

An einem Rechte, das nicht übertragbar ist, kann ein Nießbrauch nicht bestellt werden. 1068.

1079 Der Nießbraucher und der Gläubiger sind einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß das eingezogene Kapital nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Nießbraucher der Nießbrauch bestellt wird.

§ Die Art der Anlegung bestimmt der Nießbraucher. 1068, 1076, 1083.

1081 Zur B. des Nießbrauchs an einem Inhaberpapier oder einem Orderpapier, das mit einem Blankoindossament versehen ist, genügt an Stelle der Übergabe des Papiers die Einräumung des Mitbesitzes.

1085 Der Nießbrauch an dem Vermögen einer Person kann nur in der Weise bestellt werden, daß der Nießbraucher den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen erlangt. Soweit der Nießbrauch bestellt ist, gelten die Vorschriften der §§ 1086—1088. 1089.

1086, 1087, 1088 s. **Besteller**—Nießbrauch.

Pacht.

591 Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück nach der Beendigung der Pacht in dem Zustande zurückzugewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergiebt. Dies gilt insbesondere auch für die B. 581.

Pfandrecht.

1204 Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

1205 Zur B. des Pfandrechts ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergiebt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts. 1266, 1274.

1209 Für den Rang des Pfandrechts ist die Zeit der B. auch dann maßgebend, wenn es für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt ist. 1266.

1213 Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß der Pfandgläubiger

§ berechtigt ist, die Nutzungen des Pfandes zu ziehen. 1266.

1217 Verletzt der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Verpfänders fort, so kann der Verpfänder verlangen, daß das Pfand auf Kosten des Pfandgläubigers hinterlegt oder, wenn es sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird. 1266, 1275.

1257 Die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht finden auf ein kraft G. entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung. 1266.

1260 Zur B. des Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe ist die Einigung des Eigentümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden entsprechende Anwendung. 1259, 1272.

1261 Das Rangverhältnis der an dem Schiffe bestellten Pfandrechte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 879 bis 881 und des § 1151. 1259, 1272.

1270 s. Hypothek 1188, 1189.

1271 Das Pfandrecht für eine Forderung an einem Schiffe kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden. 1259, 1272.

1274 Die B. des Pfandrechts an einem Rechte erfolgt nach den für die Übertragung des Rechtes geltenden Vorschriften. Ist zur Übertragung des Rechtes die Übergabe einer Sache erforderlich, so finden die Vorschriften der §§ 1205, 1206 Anwendung.

Soweit ein Recht nicht übertragbar ist, kann ein Pfandrecht an dem Rechte nicht bestellt werden. 1273.

1281 Bei der Verpfändung einer Forderung kann der Schuldner nur an den Pfandgläubiger und Gläubiger gemeinschaftlich leisten. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet wird; jeder kann statt der Leistung verlangen, daß die geschuldete Sache für beide hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird. 1273, 1279, 1284, 1287, 1288.

Reallast.

1105 Die Reallast kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

Rentenschuld.

1199 Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Rentenschuld).

Bei der B. der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme muß im Grundbuch angegeben werden.

Sachen.

701 Als bei einem Gastwirt eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat. 702, 703.

§ **Schuldverhältnis.**

418 Infolge der Schuldübernahme erlöschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte. Besteht für die Forderung eine Hypothek, so tritt das Gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in diese einwilligt.

Sicherheitsleistung.

232 Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken
durch B. von Hypotheken an inländischen Grundstücken.

Stiftung.

86 s. Verein 29, 30.
88 s. Verein 48.

Testament.

2128, 2129 s. Nießbrauch 1052.
2166 s. Hypothek 1190.

Verein.

27 Die B. des Vorstandes des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die B. ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. 40.

29 Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen bis zur Zeit der Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

30 Durch die Vereinssatzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind.

48 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die B. sind die § für die B. des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.

59 Der Anmeldung eines Vereins zur Eintragung sind beizufügen:
1. . . . . .
2. eine Abschrift der Urkunden über die B. des Vorstandes. 60.

67 Jede Änderung des Vorstandes eines eingetragenen Vereins sowie die erneute B. eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute B. beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amtswegen. 78.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche
1. . . . . .
15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen; 201.

Verwandtschaft.

1672 Bei der B. und Aufhebung der Sicherheit für das Vermögen des Kindes wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der B. und Aufhebung der Sicherheit fallen dem Vater zur Last.

1687 Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen:
1. wenn der Vater die B. nach Maßgabe des § 1777 angeordnet hat;
2. wenn die Mutter die B. beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Ver-

§ mögensverwaltung, oder in den Fällen der §§ 1666, 1667 die B. im Interesse des Kindes für nötig erachtet. 1686, 1695.

1688 Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Über den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die B. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die B. angeordnet, so hat das Vormundschaftsgericht Bestimmungen, die er nach Maßgabe des § 1777 über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat, bei der B. zu befolgen. 1686.

1694 Für die Berufung, B. und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und für seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde. 1686.

1695 Das Vormundschaftsgericht kann in den Fällen des § 1687 Nr. 2, 3 die B. des Beistandes und im Falle des § 1693 die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand jederzeit aufheben.

Ist die B. des Beistandes nach § 1687 Nr. 2 erfolgt, so soll sie nur mit Zustimmung der Mutter aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand. 1686.

1698 Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist, oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Person

§ des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu, wie nach § 1634 neben dem Vater.

Vorkaufsrecht.

1094 Das Vorkaufsrecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

1097 Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Eigentümer, welchem das Grundstück zur Zeit der B. gehört, oder durch dessen Erben; es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden.

1098 s. Kauf 509.

Vormundschaft.

1775 Das Vormundschaftsgericht soll, sofern nicht besondere Gründe für die B. mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

1778 Wer nach § 1776 als Vormund berufen, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780—1784 nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert oder wenn seine B. das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormund zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit

§ dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden. 1861, 1917.

1780 Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist. 1778, 1785.

1781 Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
2. wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
3. Wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses;
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Str.G.B. ein anderes ergiebt. 1778, 1785, 1866, 1886.

1782 Zum Vormunde soll nicht bestellt werden

wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. 1778, 1785, 1866.

1783 Eine Frau, die mit einem anderen als dem Vater des Mündels verheiratet ist, soll nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden. 1778, 1785.

1784 Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den L.G. einer besonderen Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden. 1778, 1785.

1785 Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgerichte ausgewählt wird, zu übernehmen sofern nicht seiner B. zum Vormund einer der in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.

1786 Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen, wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll.

Das Recht, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen, erlischt, wenn es nicht vor der B. bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird. 1889.

1787 Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die B. des Vormundes verzögert.

1789 Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

1790 Bei der B. des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

1792 Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und B. des Gegenvormundes finden die für die Berufung und B. des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.

1794 Das Recht und die Pflicht des Vor-

§ mundes für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.

1797 Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Vormündern entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der B. ein anderes bestimmt wird.

1836 Vor der Bewilligung, Änderung oder Entziehung einer Vergütung des Vormundes soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

1842 Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung über seine Vermögensverwaltung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen.

1844 Bei der B., Änderung oder Aufhebung der Sicherheit für das Vermögen des Mündels wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. 1786.

1845 Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im § 1669 bestimmten Verpflichtungen ob.

1846 Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen.

1852 Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die B. eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu

§ den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die B. eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat. 1855, 1856, 1903, 1904, 1917.

1854 Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens unter Nachweisung des Vermögensbestandes zu hinterlegen. 1855, 1856, 1903, 1904.

1863 Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienrates erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. 1868.

1864 Wird der Familienrat durch vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu. 1867.

1865 Zum Mitgliede des Familienrates kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

1866 Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. wer nach § 1781 oder nach § 1782 nicht zum Vormunde bestellt werden soll;
3. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist. 1868.

1867 Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von

§ dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrat oder nach § 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

1870 Die Mitglieder des Familienrates werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

1871 Bei der B. eines Mitglieds des Familienrats kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

1887 Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheiratet.

Das Vormundschaftsgericht hat eine verheiratete Frau, die zum Vormunde bestellt ist, zu entlassen, wenn der Mann seine Zustimmung zur Übernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung widerruft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Mann der Vater des Mündels ist. 1895.

1888 Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den L.G. zur Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den L.G. zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt. 1895.

1900 Eine Ehefrau darf zum Vormund ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die eheliche Mutter darf im Falle des § 1702 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden. 1897.

1903 Wird der Vater des volljährigen Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die B. eines Gegenvormundes. Dem Vater stehen die Befreiungen zu, die nach den §§ 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde. 1897, 1904.

1904 Ist die eheliche Mutter des volljährigen Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach § 1903 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die B. beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu. 1897.

1908 Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird. 1897.

1909 Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist. 1916.

1911 Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit

§ sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

1913 Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

1914 Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.

1915 Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem G. ein anderes ergiebt. Die B. eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

Bestimmung.

Auslobung.

658 Ein Verzicht auf die Widerruflichkeit der Auslobung liegt im Zweifel in der B. einer Frist für die Vornahme der Handlung.

§

661 Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird.

Die Übertragung des Eigentums an dem Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, daß die Übertragung erfolgen soll.

Bedingung.

163 Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 entsprechende Anwendung.

Bereicherung.

817 War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein g. Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

Besitz.

863 Gegenüber den in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüchen kann ein Recht zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, daß die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei. 865.

869 Wird gegen den Besitzer verbotene Eigenmacht verübt, so stehen die in

§ den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer zu.

Bürgschaft.

774 s. Schuldverhältnis 426.

777 Hat sich der Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit verbürgt, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich nach Maßgabe des § 772 betreibt, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt und unverzüglich nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger ihm unverzüglich diese Anzeige macht.

Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des Bürgen im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablaufe der bestimmten Zeit hat.

Darlehen.

608 Sind für ein Darlehen Zinsen bedungen, so sind sie, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablaufe je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten.

609 Ist für die Rückerstattung eines Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner kündigt.

Dienstbarkeit.

1090 s. Grunddienstbarkeit 1021—1023, 1026—1028.

1091 Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.

1093 Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, 1037 Abs. 1, 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

. . . .

Ist das Recht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

Dienstvertrag.

612 Ist die Höhe der Vergütung für geleistete Dienste nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

618 s. Handlung 843.

620 Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621—623 kündigen.

625 Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablaufe der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.

628 s. Vertrag 347.

Ehe.

1320 Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande und ist auch nur

§ einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

1322 Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

1334 Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt. 1330, 1337, 1339.

1335 Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. 1330, 1337, 1339.

1339 s. Verjährung 206.

1346 Wird eine wegen Drohung anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zu. Wird eine wegen Irrtums anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht dieses Recht dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrtum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.

1347 Erklärt der Ehegatte, dem das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht zusteht, dem anderen Ehegatten, daß er von dem Rechte Gebrauch mache, so kann er die § Folgen der Nichtigkeit der Ehe nicht mehr geltend machen; erklärt er dem anderen Ehegatten, daß es bei diesen Folgen bewenden solle, so erlischt das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht.

Der andere Ehegatte kann den berechtigten Ehegatten unter B. einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Rechte Gebrauch mache. Das Recht kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist ausgeübt werden.

1351 s. Ehescheidung 1580.

1352 Wird die frühere Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1585.

1354 Der Ehemann bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung. 1356.

1360 s. Verwandtschaft 1614.

1361 s. Leibrente 760.

1362 Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermutung, daß die Sachen der Frau gehören.

Ehescheidung.

1571 s. Verjährung 206.

1572 Ein Scheidungsgrund kann, auch wenn die für seine Geltendmachung im § 1571 bestimmte Frist verstrichen ist, im Laufe des Rechtsstreits geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war. 1576.

1574 Wird die Ehe aus einem der in den §§ 1565—1568 bestimmten Gründ geschieden, so ist in dem Urteile auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt. 1575, 1576.

1580 Der Unterhalt seitens des für schuldig

§ erklärten Ehegatten ist durch Entrichtung einer Geldrente nach Maßgabe des § 760 zu gewähren, in welcher Art und für welchen Betrag der Unterhaltspflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen. s. Verwandtschaft 1610.

1581 s. Verwandtschaft 1604.

Eigentum.

907 Genügt eine Anlage den landesg. Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt. 924.

908 s. Handlung 837.

910 Der Eigentümer eines Grundstücks kann von einem Nachbargrundstück herüberragende Zweige abschneiden und behalten, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

915 Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Übertragung des Eigentums an dem überbauten Teile des Grundstücks den Wert ersetzt, den dieser Teil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Teile nach den Vorschriften über den Kauf. 924.

917 Die Richtung des Notweges und der Umfang des Benutzungsrechtes werden erforderlichen Falls durch Urteil bestimmt. 924.

919 Die Art der Abmarkung eines Grundstücks und das Verfahren bestimmen sich nach den L.G.; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit. 924.

920 Läßt sich im Falle einer Grenz§ verwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende B. der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht. 924.

922 Das Rechtsverhältnis zwischen Nachbarn, die zur gemeinschaftlichen Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen berechtigt sind, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

939 s. Verjährung 206, 207.

941 s. Verjährung 210.

947 Die Anteile der Miteigentümer an einer einheitlichen Sache bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den die einzelnen Sachen zur Zeit der Verbindung haben. 948, 949, 951.

963 Die Anteile der Miteigentümer an einem eingefangenen Gesamtbienenschwarm bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

971 Hat die gefundene Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. 972, 974, 978.

972 Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung. 974, 978.

974 Mit dem Ablaufe der für die Erklärung der Empfangsberechtigten bestimmten

§ Frist erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklärten. 976—978.

976 Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt. 977, 978.

980 Die Versteigerung des Fundes ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter B. einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. 982, 983.

981 Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese. 982, 983.

993, 1007 s. Sachen 101.

994 Macht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit oder nach dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung notwendige Verwendungen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften § über die Geschäftsführung ohne Auftrag. 995, 997, 1007.

996 Für andere als notwendige Verwendungen kann der Besitzer Ersatz nur insoweit verlangen, als sie vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit und vor dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung gemacht werden und der Wert der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigentümer die Sache wiedererlangt. 1007.

1002 s. Verjährung 206, 207.

1003 Der Besitzer kann den Eigentümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. . . . . .

Bestreitet der Eigentümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist, so kann sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigentümer unter B. einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Frist verstrichen ist. 974, 1007.

1005 Befindet sich eine Sache auf einem Grundstücke, das ein anderer als der Eigentümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der im § 867 bestimmte Anspruch zu.

1010 Haben die Miteigentümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung geregelt oder das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die getroffene B. gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur, wenn sie als Belastung des Anteils im Grundbuch eingetragen ist.

Die in den §§ 755, 756 bestimmten Ansprüche können gegen den Sonder-

§ nachfolger eines Miteigentümers nur geltend gemacht werden, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind. 1008.

Art. **Einführungsgesetz.**

3 Soweit in dem B.G.B. oder in diesem G. die Regelung den L.G. vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesg. Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesg. Vorschriften in Kraft und können neue landesg. Vorschriften erlassen werden.

9 Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen G. mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen G. bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden; die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inlande und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen G. ohne die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung für tot erklärt werden. *13.*

11 Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den G., welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind.

13 Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen G.

16 s. Ehe § 1362.

22 Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Vater Art. zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen G.

31 Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

47 Der Art. *3* des G., betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (R. Gesetzbl. S. 109) in der Fassung des Art. II des Gesetzes, betreffend Ergänzung der B. über den Wucher, vom 19. Juni 1893 (R. G.Bl. S. 197) wird aufgehoben.

55 Die privatrechtlichen Vorschriften der L.G. treten außer Kraft, soweit nicht in dem B.G.B. oder in diesem G. ein anderes bestimmt ist.

56 Unberührt bleiben die B. der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen hat.

57 In Ansehung der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des B.G.B. nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der L.G. abweichende B. enthalten.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses. *60, 61.*

67 Ist nach landesg. Vorschrift wegen Beschädigung des Grundstücks durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften

Art.

Art. der Art. *52*, *53* Anwendung, soweit nicht die L.G. ein anderes bestimmen.

68 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit dem vererblichen und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen. Die Vorschriften der §§ 874—876, 1015, 1017 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

70 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesg. Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

71 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des § 835 Abs. 3 des B.G.B. abweichend bestimmt wird.

75 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche dem Versicherungsrechte angehören, soweit nicht in dem B.G.B. besondere B. getroffen sind.

80 Unberührt bleiben, soweit nicht in dem B.G.B. eine besondere B. getroffen ist, die landesg. Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen. *81*.

85 s. Verein § 45.

87 Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften.

91 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen und nach welchem die Eintragung der Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat. Die Hypothek kann nur als Sicherungshypothek eingetragen werden; sie entsteht mit der Eintragung.

99 s. Schuldverschreibung § 808.

100 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt:

1. die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche B. in die Urkunde nicht aufgenommen ist;
2. der im § 804 Abs. 1 des B.G.B. bezeichneten Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

101 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts abweichend von der Vorschrift des § 806 Satz 2 des B.G.B. verpflichten, die von ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, sowie die landesg. Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldver-

Art. schreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln.

102 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der im § 808 des B.G.B. bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen. *177.*

109 Auf die nach landesg. Vorschrift wegen eines im öffentlichen Interesse erfolgenden Eingriffs in fremde Rechte zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Art. *52, 53* Anwendung, soweit nicht die L.G. ein anderes bestimmen.

115 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche

a) die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken,

b) den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen. *116.*

116 Die in den Art. *113—115* bezeichneten landesg. Vorschriften finden keine Anwendung auf die nach den §§ 912, 916, 917 des B.G.B. zu entrichtenden Geldrenten und auf die in den §§ 1021, 1022 des B.G.B. bestimmten Unterhaltungspflichten.

117 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks

a) über eine bestimmte Wertgrenze hinaus untersagen;

b) mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im § 1202 Abs. 2 Art. des B.G.B. bestimmte Zeit zulassen.

118 s. Grundstück § 892.

122 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers eines Grundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume abweichend von den Vorschriften des § 910 und § 923 Abs. 2 des B.G.B. bestimmen.

124 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im B.G.B. bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.

129 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften,

a) nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach § 928 des B.G.B. aufgegebenen Grundstücks an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht; *190,*

131 b) welche für den Fall, daß jedem der Miteigentümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks die ausschließliche Benutzung eines Teiles des Gebäudes eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältnis näher bestimmen, die Anwendung der §§ 749—751 des B.G.B. ausschließen ꝛc.

136 s. Vormundschaft 1852.

137 s. Erbe § 2049 s. Pflichtteil § 2312.

139 c) nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch

Art. oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

141 Die L.G. können bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des B.G.B. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

142 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen,

a) daß für die Beurkundung des im § 313 des B.G.B. bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Abs. 2 des B.G.B. zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten oder Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind;

143 b) daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des B.G.B. außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.

144 Die L.G. können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des B.G.B. bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet.

145 Die L.G. können über die Hinterlegung nähere B. treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigten regeln und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Wertpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, etc.

146 Ist durch L.G. bestimmt, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben, so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 372—382 des B.G.B. Anwendung.

147 s. Erbe § 2006.

152 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche für die nicht nach den Vorschriften der C.P.O. zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Vorschriften des B.G.B. an die Klageerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen eintreten.

157 Die Vorschriften der französischen und der badischen G. über den erwählten Wohnsitz bleiben für Rechtsverhältnisse, die sich nach diesen G. bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erwählt worden ist.

158 Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgten Todeserklärung bestimmen sich nach den bisherigen G., soweit sich nicht aus den Art. *159*, *160* ein anderes ergiebt.

159 s. Ehe § 1352.

161 Nach den bisherigen G. bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1, 2 des Art. *161* ergehenden Entscheidungen. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Art. *159*, *160* Anwendung.

163 s. Stiftung §§ 85, 88 s. Verein §§ 25, 30, 36, 37, 39—41, 43—45, 48, 58.

169 Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich für die Zeit vor dem Inkrafttreten des B.G.B. nach den bisherigen G.

. . . . Läuft jedoch die in den bisherigen G. bestimmte längere Frist

Art.

Art. früher als die im B.G.B. bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet. *185, 189.*

171 Ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehendes Miet-, Pacht- oder Dienstverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des B.G.B. für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen G. zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften des B.G.B. *172.*

172 Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. vermietet oder verpachtet war, nach dieser Zeit veräußert oder mit einem Rechte belastet, so hat der Mieter oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im B.G.B. bestimmten Rechte. Weitergehende Rechte des Mieters oder des Pächters, die sich aus den bisherigen G. ergeben, bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Art. *171.*

174 Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 802 des B.G.B. nach den bisherigen G.

s. Schuldverschreibung §§ 799, 804, 806.

177 s. Schuldverschreibung § 808.

178 Ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im § 808 des B.G.B. bezeichneten Art oder die Zahlungssperre für ein solches Papier zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen G. zu erledigen. Nach diesen G. bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

182 Das Rechtsverhältnis der an einem Stockwerkseigentum Beteiligten untereinander bestimmt sich nach den bisherigen G.

183 Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. mit Wald bestanden ist, bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers eines Nachbargrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften der §§ 910, 923 Abs. 2, 3 des B.G.B. bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

184 s. Grunddienstbarkeit §§ 1021—1023, 1026—1028.

186 Das Verfahren, in welchem die Anlegung der Grundbücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

187 Durch Landesg. kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die B. kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden.

188 Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden:

daß g. Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs während einer zehn Jahre nicht übersteigenden von dem Inkrafttreten des B.G.B.

Art.

an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen;
daß Miet- und Pachtrechte, welche zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit als Rechte an einem Grundstücke bestehen, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

192 Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek. *184, 193, 194, 195.*

193 Durch L.G. kann bestimmt werden:
a) daß ein Pfandrecht, welches nach Art. *192* nicht als Sicherungshypothek gilt, als Sicherungshypothek oder als eine Hypothek gelten soll, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen ist, und daß eine über das Pfandrecht erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll *184*;

194 b) daß ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der im Art. *192* bezeichneten Zeit besteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zu verlangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuche eingetragen wäre. *184.*

195 Durch Landesg. kann bestimmt werden: daß eine zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit bestehende Grundschuld als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen ist, oder als Sicherungshypothek gelten soll und daß eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll; *184.*

Art.

196 daß auf ein an einem Grundstück bestehendes veräußerliches und übertragbares Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück geltenden Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden;

198 die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen G.

199 Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften.

203 Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen ehelichen Kinde bestimmt sich von dem Inkrafttreten des B.G.B. an nach dessen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat.

206 Ist auf Grund der bisherigen G. eine Ehe geschieden oder infolge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen G., die Vorschriften der §§ 1635 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 1636 des B.G.B. finden jedoch Anwendung.

207 Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte

Art. ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen G.

208 Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des B.G.B. an nach dessen Vorschriften. . . .

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen G.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für ein nach den französischen oder den badischen G. anerkanntes Kind.

209 Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des B.G.B. legitimiertes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen G.

210 s. Vormundschaft § 1910.

217 Die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgte Errichtung eines Erbverzichtsvertrages sowie die Wirkungen eines solchen Vertrags bestimmen sich nach den bisherigen G.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Vertrage, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist.

§ **Erbe.**

1944 s. Verjährung 206.

1954 s. Verjährung 206, 207.

1965 Der Feststellung, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden sei, hat eine öffentliche Aufforderung zur

§ **Anmeldung der Erbrechte unter B. einer Anmeldungsfrist vorauszugehen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.**

1983 Das Nachlaßgericht hat die Anordnung der Nachlaßverwaltung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

1994 Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag eines Nachlaßgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) zu bestimmen. 2013.

Auf die Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht.

1995 Die Inventarfrist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird.

Wird die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.

1996 Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntnis nicht erlangt hat.

Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

Vor der Entscheidung soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste

§ Frist bestimmt worden ist, wenn thunlich, gehört werden. 1997, 1998.

1997 Auf den Lauf der Inventarfrist und der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 1 und des § 206 entsprechende Anwendung.

1998 Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist oder der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen, so endigt die Frist nicht vor dem Ablauf der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

2000 Die B. einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet wird. Während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden.

2001 Das Inventar soll eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur B. des Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes enthalten.

2005 Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden.

2006 Verweigert der Erbe die Leistung des Offenbarungseides, so haftet er dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termine erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termine genügend entschuldigt wird.

2007 Ist ein Erbe zu mehreren Erbteilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbteile so, § wie wenn die Erbteile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der Anwachsung und des § 1935 gilt dies nur dann, wenn die Erbteile verschieden beschwert sind.

2008 Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gut oder zum Gesamtgute, so ist die B. der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt.

2011 Dem Fiskus als g. Erben kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden.

2012 Einem nach den §§ 1960, 1961 bestellten Nachlaßpfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden.

2015 Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens gegen die Nachlaßgläubiger steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die B. eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint. 2016, 2017.

2017 Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt, so beginnen die im § 2014 und im § 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.

2021 Soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außer stande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

2022 s. Eigentum 1003.

2023 Hat der Erbschaftsbesitzer zur Erbschaft gehörende Sachen herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Erben auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, die für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer

§ und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten.

Das Gleiche gilt von dem Anspruche des Erben auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Erbschaftsbesitzers auf Ersatz von Verwendungen.

2029 Die Haftung des Erbschaftsbesitzers bestimmt sich auch gegegenüber den Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch.

2038 s. Gemeinschaft 746.

2042 s. Gemeinschaft 749, 751.

2043 Soweit die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung, über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht. 2042.

2044 Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3, der §§ 750, 751, 1010 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Die Verfügung wird unwirksam, wenn dreißig Jahre seit dem Eintritte des Erbfalls verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verfügung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der Person eines Miterben oder, falls er eine Nacherbfolge oder ein Vermächtnis § anordnet, bis zum Eintritte der Nacherbfolge oder bis zum Anfalle des Vermächtnisses gelten soll. Ist der Miterbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist. 2042.

2045 Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach § 1970 zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im § 2061 bestimmten Anmeldungsfrist aufgeschoben wird. 2042.

2048 Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung des Erblassers bezüglich der Auseinandersetzung getroffene B. ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; die B. erfolgt in diesem Fall durch Urteil.

2049 Der Ertragswert eines Landgutes bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen B. bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann.

2052 Hat der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige als Erben eingesetzt, was sie als g. Erben erhalten würden oder hat er ihre Erbteile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältnisse stehen wie die Erbteile, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge nach den §§ 2050, 2051 zur Ausgleichung verpflichtet sein sollen. 2057.

2055 Der Wert einer Zuwendung bestimmt sich nach der Zeit, zu der sie erfolgt ist.

2061 Die Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen der Nachlaßgläubiger ist durch den deutschen Reichsanzeiger und durch das für die Bekanntmachungen des Nachlaßgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen. 2045.

Erbfolge.

1937 Der Erblasser kann durch einseitige

§ Verfügung von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

Erbschein.

2358 Die Art der Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.

2363 Hat der Erblasser bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies in dem Erbschein anzugeben.

Das im § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht steht

a) dem Nacherben;

2364 b) dem Testamentsvollstrecker zu.

2369 Ein Gegenstand für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inlande befindlich.

2370 Ist ein Erbschein erteilt worden, so stehen dem für tot Erklärten, wenn er noch lebt, die im § 2362 bestimmten Rechte zu. Die gleichen Rechte hat eine Person deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

Erbunwürdigkeit.

2339 Erbunwürdig ist:

1. . . . . .

3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;

4. . . . . .

Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 nicht ein, wenn vor dem Eintritte des Erbfalls die Verfügung, zu deren Errichtung der Erblasser bestimmt oder § in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, unwirksam geworden ist, oder die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde. 2345.

2340 Die Anfechtung des Erbschaftserwerbes kann nur innerhalb der im § 2082 bestimmten Fristen erfolgen.

Erbvertrag.

2280 s. Testament 2269.

2281, 2285 s. Testament 2078, 2080.

2283 s. Verjährung 206.

2288 Ist die Veräußerung oder die Belastung des Gegenstandes eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Ersatz nicht von dem Erben erlangen kann, der im § 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

2300 s. Testament 2260.

Erbverzicht.

2349 Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das g. Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Frist.

186 **Fristbestimmung** s. d.

Terminsbestimmung s. d.

188 Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle

§ des § 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats 186.

191 Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet. 186.

193 Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag. 186.

Gemeinschaft.

746 Haben die Teilhaber die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes geregelt, so wirkt die getroffene B. auch für und gegen die Sondernachfolger. 741.

749 Ist eine Kündigungsfrist bestimmt, so kann gleichwohl die Aufhebung der Gemeinschaft ohne Einhaltung der Frist verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 741.

751 Haben die Teilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die Vereinbarung auch für und gegen die § Sondernachfolger. Hat ein Gläubiger die Pfändung des Anteils eines Teilhabers erwirkt, so kann er ohne Rücksicht auf die Vereinbarung die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Gesellschaft.

705 Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

706 Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen. Das Gleiche gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht blos für die Gewinnverteilung bestimmt ist.

713 Die Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter bestimmen sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergiebt.

722 Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verluste nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen gleichen Anteil am Gewinn und Verluste.

Ist nur der Anteil am Gewinn oder am Verluste bestimmt, so gilt die B. im Zweifel für Gewinn und Verlust.

723 Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen. Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablaufe der Zeit

§ zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. . . . Unter der gleichen Voraussetzung ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig. 737.

724 Ist eine Gesellschaft für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen, so kann sie in gleicher Weise gekündigt werden wie eine für unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird.

736 Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet bei dem Eintritte eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, aus der Gesellschaft aus.

737 Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Grunddienstbarkeit.

1021 Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, daß der Eigentümer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigentümer das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann bestimmt werden, daß der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigentümers erforderlich ist.

§ Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung. 1022.

1022 Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Eigentümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

1023 Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigentümer die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch dann, wenn der Teil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

1026 Wird das belastete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

1027 Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt, so stehen dem Berechtigten die im § 1004 bestimmten Rechte zu.

1028 s. Grundstück 892.

Grundschuld.

1191 Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Grundschuld).

1193 Das Kapital der Grundschuld wird erst nach vorgängiger Kündigung fällig.

§ Die Kündigung steht sowohl dem Eigentümer als dem Gläubiger zu. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Abweichende B. sind zulässig.

1194 Die Zahlung des Kapitals sowie der Zinsen und anderer Nebenleistungen hat, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, an dem Orte zu erfolgen, an dem das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

Grundstück.

879 Das Rangverhältnis unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind, nach der Reihenfolge der Eintragungen. Sind die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so hat das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht den Vorrang; Rechte, die unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang.

Die Eintragung ist für das Rangverhältnis auch dann maßgebend, wenn die nach § 873 zum Erwerbe des Rechtes erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zustande gekommen ist.

Eine abweichende B. des Rangverhältnisses bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

881 Der Eigentümer kann sich bei der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte die Befugnis vorbehalten, ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen.

882 Wird ein Grundstück mit einem Rechte belastet, für welches nach den für die Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften dem Berechtigten im Falle des Erlöschens durch den Zuschlag der Wert aus dem Erlöse zu ersetzen ist, so kann der Höchstbetrag des Ersatzes bestimmt werden. Die B. bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

883 Der Rang des Rechtes, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung.

887 Ist der Gläubiger, dessen Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

892 Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zu Gunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist. 893, 894.

898 Die in den §§ 894—896 bestimmten Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

Güterrecht.

1363—1431 g. Güterrecht.

1366 Vorbehaltsgut bei g. Güterrecht sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte.

1369 Vorbehaltsgut bei g. Güterrecht ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. 1440, 1486, 1526, 1553.

1378 Gehört bei g. Güterrecht zum eingebrachten Gute ein Grundstück samt Inventar, so bestimmen sich die Rechte

§ und Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1048 Abs. 1. 1525.

1392 Liegen bei g. Güterrecht die Voraussetzungen vor, unter denen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, so kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der B. hinterlegt, daß die Herausgabe von dem Manne nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann. 1393, 1525.

s. Sachen 92.

1394 Der im § 1389 Abs. 2 bestimmte Anspruch unterliegt der Beschränkung dieses Paragraphen nicht. 1525.

1411 Die Gläubiger der Frau unterliegen bei g. Güterrecht bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frau nicht der im § 1394 bestimmten Beschränkung. 1525.

1418, 1428 s. Vormundschaft 1910.

1423, 1546 s. Nießbrauch 1056.

1430 Überläßt die Frau im Falle der Gütertrennung ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes, so kann der Mann die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Die Frau kann eine abweichende B. treffen. 1426.

1432 — 1557 vertragsmäßiges Güterrecht.

1433 Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr § geltendes oder auf ein ausländisches G. bestimmt werden.

1440 Vorbehaltsgut der a. Gütergemeinschaft ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

1477 Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Wertes die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, bei der Auseinandersetzung im Falle der a. Gütergemeinschaft übernehmen. 1474, 1502, 1546.

1478 Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung. 1474.

1483 Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile, wie wenn f. Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. 1485, 1518.

1486 Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten bei f. Gütergemeinschaft ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach § 1369 oder § 1370 erwirbt. 1518.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455—1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau. 1518.

1497 Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute der f. Gütergemein-

§ schaft nach den §§ 1442, 1472, 1473. 1518.

1502 Wird die f. Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urteil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden. 1518.

1515 s. Erbe 2049.

1525 Auf das Eingebrachte der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1373—1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1526 Vorbehaltsgut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

1529 Das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten, der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1384—1387. 1531.

1546 Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vor-

§ schriften der §§ 1475—1477, 1479 bis 1481.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421—1424 Anwendung.

1553 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei der Fahrnisgemeinschaft ist:

1. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist;
2. was er nach § 1369 erwirbt, sofern die B. dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll. 1549,

1558—1587 Güterrechtsregister.

1562 Das Amtsgericht hat die Eintragung in das Güterrechtsregister durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Handlung.

825 Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. 829.

837 Besitzt jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechts ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit. 840.

843 Auf die als Schadensersatz zu leistende Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen. 844, 845.

847 Ein Anspruch auf eine billige Entschädigung in Geld steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist,

§ durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.

849 Ist wegen der Entziehung einer Sache der Wert oder wegen der Beschädigung einer Sache die Wertminderung zu ersetzen, so kann der Verletzte Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der B. des Wertes zu Grunde gelegt wird.

Hypothek.

1113 Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstücke zu zahlen ist. (Hypothek.)

1129 Ist ein anderer Gegenstand als ein Gebäude versichert, so bestimmt sich die Haftung der Forderung gegen den Versicherer nach den Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3.

1130 Ist der Versicherer nach den Versicherungsb. nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, so ist eine diesen B. entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.

1133 Ist infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. 1135.

1138, 1140, 1155, 1157, 1158 s. Grundstück 892—894, 898.

1159 Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder anderen Nebenleistungen gerichtet ist, bestimmt sich die Übertragung sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden a. Vorschriften. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Erstattung von Kosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet.

Die Vorschriften des § 892 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche keine Anwendung. 1160.

1167 Erwirbt der persönliche Schuldner, falls er den Gläubiger befriedigt, die Hypothek oder hat er im Falle der Befriedigung ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs, so stehen ihm die in den §§ 1144, 1145 bestimmten Rechte zu.

1168 Verzichtet der Gläubiger für einen Teil der Forderung auf die Hypothek, so stehen dem Eigentümer die im § 1145 bestimmten Rechte zu. 1176.

1170 Besteht für die Forderung eines unbekannten Hypothekengläubigers eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist zu seiner Ausschließung nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstages. 1175, 1188.

1177 Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigentum in einer Person, ohne daß dem Eigentümer auch die Forderung zusteht, so verwandelt sich die Hypothek in eine Grundschuld. In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsortes bleiben die für die Forderung getroffenen B. maßgebend.

Steht dem Eigentümer auch die Forderung zu, so bestimmen sich seine Rechte aus der Hypothek, solange die Vereinigung besteht, nach den für eine Grundschuld des Eigentümers geltenden Vorschriften.

1184 Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß das Recht des

§ Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (Sicherungshypothek).

1188 s. Schuldverschreibung 801.

1189 Bei einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugnis bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten.

1190 Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird.

Kauf.

440 Erfüllt der Verkäufer die ihm nach den §§ 433—437, 439 obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den Vorschriften der §§ 320—327. 443, 445.

447 Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. 451.

450 Die Verpflichtung des Käufers zum Ersatze von Verwendungen bestimmt sich im übrigen nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. 451.

453 Ist als Kaufpreis der Marktpreis bestimmt, so gilt im Zweifel der für § den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart.

454 Hat der Verkäufer den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet, so steht ihm das im § 325 Abs. 2 und im § 326 bestimmte Rücktrittsrecht nicht zu.

464 Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 462, 463 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält. 480, 481.

466 Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel der Sache, so kann der Verkäufer ihn unter dem Erbieten zur Wandelung und unter B. einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er Wandelung verlange. Die Wandelung kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist verlangt werden. 480, 481.

467 s. Vertrag 354, 346, 347.

468 Sichert der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine bestimmte Größe des Grundstücks zu, so haftet er für die Größe wie für eine zugesicherte Eigenschaft.

480 Der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache kann statt der Wandelung oder der Minderung verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften der §§ 464—466, 467 Satz 1, 469, 470, 474—479 entsprechende Anwendung.

Fehlt der Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, eine zugesicherte Eigenschaft, oder hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Käufer statt der Wandelung, der

§ Minderung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. 481.

482 Der Verkäufer eines Tieres hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt. Die B. kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden. 481.

490 Der Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist an. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 477 unberührt.

An die Stelle der in den §§ 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen.

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadensersatz unterliegt nicht der im § 479 bestimmten Beschränkung. 481, 491, 492.

491 Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Tieres ein mangelfreies geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488—490 entsprechende Anwendung. 481, 492.

492 Übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Tieres zu, so finden die Vorschriften der §§ 487—491 und, wenn eine § Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483—485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Tieres. 481.

496 Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden.

497 Die Erklärung des Verkäufers, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

503 Ist für die Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der g. Frist.

505 Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verpflichteten. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den B. zustande, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.

510 Ist für die Ausübung des Vorkaufsrechts eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der g. Frist.

514 Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

Leibrente.

759 Der für die Leibrente bestimmte Betrag ist im Zweifel der Jahresbetrag der Rente.

§

760 Eine Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen; bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zweck der Rente.

Leihe.

601 Die Verpflichtung des Verleihers zum Ersatze von Verwendungen bestimmt sich im übrigen nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

604 Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablaufe der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zwecke der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn soviel Zeit verstrichen ist, daß der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

Überläßt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

Leistung.

243 Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

245 Ist eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre.

246 Ist eine Schuld nach G. oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

250 Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eines früheren Zustandes eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablauf der Frist ablehne.

253 Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das G. bestimmten Fällen gefordert werden.

257 Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

264 Ist der wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge, so kann der Schuldner ihn unter B. einer angemessenen Frist zur Vornahme der Wahl auffordern.

269 Ist der Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

271 Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

276 Der Schuldner hat, sofern nicht ein

§ anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

279 Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

280 s. Vertrag 346, 347, 354, 355.

281 Hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so mindert sich, wenn er von dem im Absatz 1 bestimmten Rechte Gebrauch macht, die ihm zu leistende Entschädigung um den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.

283 Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. . . .

Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist nur teilweise nicht bewirkt, so steht dem Gläubiger auch das im § 280 Abs. 2 bestimmte Recht zu.

284 Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Das Gleiche gilt, wenn der Leistung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.

286 s. Vertrag 346, 347, 354, 355.

290 Ist der Schuldner zum Ersatze des Wertes eines Gegenstandes verpflichtet, der während des Verzugs untergegangen ist oder aus einem während des Verzugs eingetretenen Grunde nicht herausgegeben werden kann, so § kann der Gläubiger Zinsen des zu ersetzenden Betrages von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der B. des Wertes zu Grunde gelegt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner zum Ersatze der Minderung des Wertes eines während des Verzugs verschlechterten Gegenstandes verpflichtet ist.

292 Hat der Schuldner einen bestimmten Gegenstand herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten, soweit nicht aus dem Schuldverhältnis oder dem Verzuge des Schuldners sich zu Gunsten des Gläubigers ein anderes ergiebt.

Das Gleiche gilt von dem Anspruche des Gläubigers auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Schuldners auf Ersatz von Verwendungen.

296 Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so bedarf es des Angebots nur, wenn der Gläubiger die Handlung rechtzeitig vornimmt. Das Gleiche gilt, wenn der Handlung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt. 297.

297 Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn der Schuldner zur Zeit des Angebots oder im Falle des § 296 zu der für die Handlung des Gläubigers

§ bestimmten Zeit außer stande ist, die Leistung zu bewirken.

299 Ist die Leistungszeit nicht bestimmt oder ist der Schuldner berechtigt, vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, daß er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, daß der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.

300 Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Gläubiger über, in welchem er dadurch in Verzug kommt, daß er die angebotene Sache nicht annimmt.

Mäklervertrag.

653 Ist die Höhe der Vergütung des Mäklers nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe der taxmäßige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen.

Miete.

538 Ist ein Mangel der im § 537 bezeichneten Art bei dem Abschlusse des Vertrags vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später infolge eines Umstandes, den der Vermieter zu vertreten hat, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter, statt die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. 539, 541.

539 Kennt der Mieter bei dem Abschlusse des Vertrags den Mangel der gemieteten Sache, so stehen ihm die in den §§ 537, 538 bestimmten Rechte nicht zu. Ist dem Mieter ein Mangel der im § 537 Abs. 1 bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben oder nimmt er eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so kann § er diese Rechte nur unter den Voraussetzungen geltend machen, unter welchen dem Käufer einer mangelhaften Sache nach den §§ 460, 464 Gewähr zu leisten ist. 541, 543.

542 Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen, so kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Vermieter eine ihm von dem Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhülfe zu schaffen. Der B. einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrags infolge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Mieter kein Interesse hat. 543, 545.

543 s. Vertrag 347.

544 Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalte von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.

545 Unterläßt der Mieter die Anzeige eines Mangels, so ist er zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; er ist, soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige Abhülfe zu schaffen außer stande war, nicht berechtigt, die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 542 Abs. 1 Satz 3 ohne B. einer Frist zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

547 Die Verpflichtung des Vermieters eines

§ Tieres zum Ersatze von Verwendungen bestimmt sich im übrigen nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

555 s. Vertrag 347.

564 Ist die Mietzeit nicht bestimmt, so kann jeder Teil das Mietverhältnis nach den Vorschriften des § 565 kündigen.

566 Ein Mietvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Wird die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig.

568 Wird nach dem Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache von dem Mieter fortgesetzt, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Vermieter oder der Mieter seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen dem anderen Teile gegenüber erklärt.

Nießbrauch.

1036 Der Nießbraucher hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirtschaftliche B. der Sache aufrecht zu erhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

1037 Der Nießbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandteilen errichten, sofern nicht die wirtschaftliche B. des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird.

1049 Macht der Nießbraucher Verwendungen auf die Sache, zu denen er nicht verpflichtet ist, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

1052 Ist der Nießbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurteilt, so kann der Eigentümer statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die Ausübung des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen wird. Die Anordnung der Verwaltung ist nur zulässig, wenn dem Nießbraucher auf Antrag des Eigentümers von dem Gericht eine Frist zur Sicherheitsleistung bestimmt worden und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn die Sicherheit vor dem Ablaufe der Frist geleistet wird. 1054, 1070.

1056 Der Mieter oder Pächter eines mit einem Nießbrauch belasteten Grundstücks ist berechtigt, den Eigentümer unter B. einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache.

1079 Die Art der Anlegung des eingezogenen Kapitals bestimmt der Nießbraucher. 1068, 1076, 1083.

1082 Das mit einem Nießbrauch belastete Papier ist nebst dem Erneuerungsschein auf Verlangen des Nießbrauchers oder des Eigentümers bei einer Hinterlegungsstelle mit der B. zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur von dem Nießbraucher und dem Eigentümer gemeinschaftlich verlangt werden kann. 1068.

1084 s. Sachen 92.

Pacht.

583 Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks darf nicht ohne die Erlaubnis des Verpächters Änderungen in der wirtschaftlichen B. des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind. 581.

594 Übernimmt der Pächter eines Land-

§ guts] das Gut auf Grund einer Schätzung des wirtschaftlichen Zustandes mit der B., daß nach der Beendigung der Pacht die Rückgewähr gleichfalls auf Grund einer solchen Schätzung zu erfolgen hat, so finden auf die Rückgewähr des Gutes die Vorschriften des § 589 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn der Pächter Vorräte auf Grund einer Schätzung mit einer solchen B. übernimmt, für die Rückgewähr der Vorräte, die er zurückzulassen verpflichtet ist. 581.

595 Ist bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahrs zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablaufe die Pacht endigen soll. 581.

596 Dem Pächter steht das im § 549 Abs. 1 bestimmte Kündigungsrecht nicht zu. 581.

Pfandrecht.

1214 Steht dem Pfandgläubiger das Recht zu, die Nutzungen zu ziehen, so ist er verpflichtet, für die Gewinnung der Nutzungen zu sorgen und Rechenschaft abzulegen.

Der Reinertrag der Nutzungen wird auf die geschuldete Leistung und, wenn Kosten und Zinsen zu entrichten sind, zunächst auf diese angerechnet.

Abweichende B. sind zulässig. 1266.

1216 Macht der Pfandgläubiger Verwendungen auf das Pfand, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Verpfänders nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. 1266.

1220 Die Versteigerung des Pfandes ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn § das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist. Im Falle der Wertminderung ist außer der Androhung erforderlich, daß der Pfandgläubiger dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit eine angemessene Frist bestimmt hat und diese verstrichen ist.

Der Pfandgläubiger hat den Verpfänder von der Versteigerung unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Androhung, die Fristbestimmung und die Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind. 1266.

1230 Unter mehreren Pfändern kann der Pfandgläubiger, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, diejenigen auswählen, welche verkauft werden sollen. 1266.

1238 Das Pfand darf nur mit der B. verkauft werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort baar zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.

Erfolgt der Verkauf ohne diese B., so ist der Kaufpreis als von dem Pfandgläubiger empfangen anzusehen; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Ersteher bleiben unberührt. Unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so gilt das Gleiche, wenn nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins von dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung Gebrauch gemacht wird. 1233, 1245, 1246, 1266.

1258 Besteht ein Pfandrecht an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

§ Die Aufhebung der Gemeinschaft kann vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers nur von dem Miteigentümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich verlangt werden. Nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung kann der Pfandgläubiger die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, ohne daß es der Zustimmung des Miteigentümers bedarf; er ist nicht an eine Vereinbarung gebunden, durch welche die Miteigentümer das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt haben.

1261 Das Rangverhältnis der an dem Schiffe bestellten Pfandrechte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 879—881 und des § 1151. 1259, 1272.

1263 s. Grundstück 894, 898.

1264 Die Haftung des mit einem Pfandrecht belasteten Schiffes für g. Zinsen und für Kosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschrift des § 1118. 1259, 1272.

1269 Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Pfandrecht ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 oder die im § 1171 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt das Pfandrecht. Die Vorschrift des § 1171 Abs. 3 findet Anwendung. 1259, 1272.

1270 s. Hypothek 1189.

1271 Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. 1259, 1272.

§

1277 Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem mit dem Pfandrecht belasteten Rechte nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des § 1229 und des § 1245 Abs. 2 bleiben unberührt. 1273, 1282.

1288 Wird eine Geldforderung in Gemäßheit des § 1281 eingezogen, so bestimmt der Gläubiger die Art der Anlegung des eingezogenen Betrages. 1273, 1279.

1296 Das Pfandrecht an einem Wertpapier erstreckt sich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. Der Verpfänder kann, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor dem Eintritte der Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 fällig werden. 1273.

Pflichtteil.

2307 Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichtteilsberechtigten unter B. einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern.

2311 Der Wert des Nachlasses ist, soweit zur Berechnung des Pflichtteils erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend.

2312 Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach § 2049 anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswerte zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend. Hat der

§ Erblasser einen anderen Übernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswert erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt.

Hinterläßt der Erblasser nur einen Erben, so kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichtteils der Ertragswert oder ein nach Abs. 1 Satz 2 bestimmter Wert zu Grunde gelegt werden soll.

2315 Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der B. zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

Der Wert der Zuwendung wird bei der B. des Pflichtteils dem Nachlasse hinzugerechnet. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.

Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung. 2316, 2327.

2316 Der Pflichtteil eines Abkömmlings bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der g. Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den g. Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde.

Reallast.

1108 Der Eigentümer eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks haftet für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

1109 Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Reallast für die einzelnen Teile fort. Ist die Leistung § teilbar, so bestimmen sich die Anteile der Eigentümer nach dem Verhältnisse der Größe der Teile; ist sie nicht teilbar, so finden die Vorschriften des § 432 Anwendung. Die Ausübung des Rechtes ist im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

Der Berechtigte kann bestimmen, daß das Recht nur mit einem der Teile verbunden sein soll. Die B. hat dem Grundbuchamte gegenüber zu erfolgen und bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Vorschriften der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung. Veräußert der Berechtigte einen Teil des Grundstücks, ohne eine solche B. zu treffen, so bleibt das Recht mit dem Teile verbunden, den er behält.

Gereicht die Reallast nur einem der Teile zum Vorteile, so bleibt sie mit diesem Teile allein verbunden.

1112 s. Vorkaufsrecht 1104.

Rentenschuld.

1199 Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Rentenschuld.)

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme muß im Grundbuch angegeben werden.

1202 Der Eigentümer kann das Recht der Ablösung der Rentenschuld erst nach vorgängiger Kündigung ausüben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn nicht ein anderes bestimmt ist.

Sachen.

91 Vertretbare Sachen im Sinne des G. sind bewegliche Sachen, die im Ver-

§ kehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

92 Verbrauchbare Sachen im Sinne des G. sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.

Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

97 Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser V. entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen.

98 Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften;
2. bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger.

99 Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer B. gemäß gewonnen wird.

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner B. gemäß gewährt, insbesondere bei einem § Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile.

101 Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebühren ihm, sofern nicht ein anderes bestimmt ist:

1. die im § 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden;
2. andere Früchte insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil.

103 Wer verpflichtet ist, die Lasten einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen, hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

701 Als eingebracht bei einem Gastwirt gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder den Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an

§ den hierzu bestimmten Ort gebracht hat. 702, 703.

Schenkung.

516 Ist eine unentgeltliche Zuwendung an einen anderen ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter B. einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern.

524 Hatte der Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte, wenn die geleistete Sache fehlerhaft und der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Hat der Schenker den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Beschenkte statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

527 Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker die Herausgabe des Geschenkes unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

528 s. Leibrente 760.

Schuldverhältnis.

366 Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus,

§ so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt.

Trifft der Schuldner keine B., so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen, die ältere Schuld und bei gleichem Alter jeder Schuld verhältnismäßig getilgt. 396.

367 Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen. 396.

372 Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem anderen, in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. 383.

380 Soweit nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden B. zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine diese Berechtigung anerkennende Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend ist, kann der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der Erklärung unter denselben Voraussetzungen verlangen, unter denen er

§ die Leistung zu fordern berechtigt sein würde, wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.

391 Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Forderungen verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte bestehen. Der aufrechnende Teil hat jedoch den Schaden zu ersetzen, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er infolge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Orte erhält oder bewirken kann.

Ist vereinbart, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte erfolgen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Aufrechnung einer Forderung, für die ein anderer Leistungsort besteht, ausgeschlossen sein soll.

396 Hat der eine oder der andere Teil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Teil die Forderungen bestimmen, die gegeneinander aufgerechnet werden sollen. Wird die Aufrechnung ohne eine solche B. erklärt oder widerspricht der andere Teil unverzüglich, so findet die Vorschrift des § 366 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

415 Fordert der Schuldner oder der Dritte den Gläubiger unter B. einer Frist zur Erklärung über die Genehmigung der Schuldübernahme auf, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablaufe der Frist erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert. 416.

426 Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

430 Die Gesamtgläubiger sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Anteilen berechtigt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ **Schuldverschreibung.**

793 Die Gültigkeit der Unterzeichnung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber kann durch eine in die Urkunde aufgenommene B. von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden.

785 Im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Die Genehmigung wird durch die Zentralbehörde des Bundesstaats erteilt, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Erteilung der Genehmigung und die B., unter denen sie erfolgt, sollen durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

799 Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

801 Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen beträgt die Vorlegungs-

§ frist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.

802 s. Verjährung 206, 207.

803 Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern sie nicht eine gegenteilige B. enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

804 Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnanteilschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Schein gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablauf der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnanteilschein kann der im Abs. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.

806 Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet.

808 Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der B. ausgegeben, daß die in der Urkunde § versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die im § 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung.

Sicherheitsleistung.

233 Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Wertpapieren und, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach landesg. Vorschrift in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

Stiftung.

80 Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

85 Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder L.G. beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

86 s. Verein 30.

88 Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46—53 finden entsprechende Anwendung.

Testament.

2065 Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, daß ein anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll.

§ Der Erblasser kann die B. der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die B. des Gegenstandes der Zuwendung nicht einem anderen überlassen. 2192.

2066 Hat der Erblasser seine g. Erben ohne nähere B. bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls seine g. Erben sein würden, nach dem Verhältnisse ihrer g. Erbteile bedacht. Ist die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter B. eines Anfangstermins gemacht und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die g. Erben sein würden, wenn der Erblasser zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre. 2067, 2091.

2067 Hat der Erblasser seine Verwandten oder seine nächsten Verwandten ohne nähere B. bedacht, so sind im Zweifel diejenigen Verwandten, welche zur Zeit des Erbfalls seine g. Erben sein würden, als nach dem Verhältnis ihrer g. Erbteile bedacht anzusehen. Die Vorschrift des § 2066 Satz 2 findet Anwendung. 2091.

2068 Hat der Erblasser seine Kinder ohne nähere B. bedacht, und ist ein Kind vor der Errichtung des Testaments mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der g. Erbfolge an die Stelle des Kindes treten würden. 2091.

2070 Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere B. bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter B. eines Anfangstermins gemacht ist

§ und die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.

2071 Hat der Erblasser ohne nähere B. eine Klasse von Personen oder Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

2072 Hat der Erblasser die Armen ohne nähere B. bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu verteilen.

2075 Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der Bedachte während eines Zeitraums von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder fortgesetzt thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Thun unterläßt.

2078 Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des § 122 finden keine Anwendung. 2080.

2080 Bezieht sich in den Fällen des § 2078 der Irrtum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des

§ Erbfalls gelebt hätte, so ist ein anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

2082 s. Verjährung 206, 207.

2091 Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne daß die Erbteile bestimmt sind, so sind sie zu gleichen Teilen eingesetzt, soweit sich nicht aus den §§ 2066—2069 ein anderes ergiebt. 2093, 2157.

2092 Sind von mehreren Erben die einen auf Bruchteile, die anderen ohne Bruchteile eingesetzt, so erhalten die letzteren den freigebliebenen Teil der Erbschaft.

Erschöpfen die bestimmten Bruchteile die Erbschaft, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchteile in der Weise ein, daß jeder der ohne Bruchteile eingesetzten Erben so viel erhält wie der mit dem geringsten Bruchteile bedachte Erbe. 2093, 2157.

2103 Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses die Erbschaft einem andern herausgeben soll, so ist anzunehmen, daß der andere als Nacherbe eingesetzt ist.

2104 Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe nur bis zum Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses Erbe sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen, daß als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die g. Erben des Erblassers sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunkts oder des Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus gehört nicht zu den g. Erben im Sinne dieser Vorschrift.

2105 Hat der Erblasser angeordnet, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft erst mit dem Eintritte eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind die g. Erben des Erblassers die Vorerben.

Das Gleiche gilt, wenn die Per-

§ sönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt werden soll oder wenn die Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen juristischen Person als Erbe nach § 2101 als Nacherbeinsetzung anzusehen ist.

2106 Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an. 2191.

2107 Hat der Erblasser einem Abkömmling, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Nacherbe nur für den Fall eingesetzt ist, daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft stirbt. 2191.

2109 Die Einsetzung eines Nacherben wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben oder des Nacherben ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist

§ Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

2116 Der Vorerbe hat auf Verlangen des Nacherben die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der B. zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen kann nicht verlangt werden. 2117, 2136.

2117 Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 2116 zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der B. umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen B. in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen. 2136.

2128, 2129 s. Nießbrauch 1052.

2135 s. Nießbrauch 1056.

2137 Die Befreiung von allen im § 2136 bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen gilt im Zweifel als angeordnet, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll. 2138.

2142 Schlägt der Nacherbe die Erbschaft aus, so verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.

2147 Soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat, ist mit dem Vermächtnis der Erbe beschwert. 2192.

§

2149 Hat der Erblasser bestimmt, daß dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der Gegenstand als den g. Erben vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den g. Erben im Sinne dieser Vorschrift.

2151 Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den Mehreren das Vermächtnis erhalten soll.

Die B. des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber demjenigen, welcher das Vermächtnis erhalten soll; die B. des Dritten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die B. nicht treffen, so sind die Bedachten Gesamtgläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt. Der Bedachte, der das Vermächtnis erhält, ist im Zweifel nicht zur Teilung verpflichtet. 2153, 2154, 2193.

2152 Hat der Erblasser mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedacht, daß nur der eine oder der andere das Vermächtnis erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtnis erhält.

2153 Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll. Die B. erfolgt nach § 2151 Abs. 2.

Kann der Beschwerte oder der

§ Dritte die B. nicht treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Teilen berechtigt. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

2155 Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten. Ist die B. der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die nach § 2154 für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.

Entspricht die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene B. den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die B. der Sache keine Anordnung getroffen hätte. 2192.

2156 Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die B. der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtnis finden die Vorschriften der §§ 315 bis 319 entsprechende Anwendung.

2158 Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Ebfalle wegfällt, dessen Anteil den übrigen Bedachten nach dem Verhältnisse ihrer Anteile an. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Anteile der Bedachten bestimmt hat.

2162 Ein Vermächtnis, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter B. eines Anfangstermins angeordnet ist, wird mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird § seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so wird das Vermächtnis mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt oder das Ereignis eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird. 2163.

2163 Das Vermächtnis bleibt in den Fällen des § 2162 auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt.

2166 Der Wert eines vermachten Grundstücks bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigentum auf den Vermächtnisnehmer übergeht. 2167, 2168.

s. Hypothek 1190.

2167 Sind neben dem vermachten Grundstück andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet, so beschränkt sich die im § 2166 bestimmte Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel auf den Teil der Schuld, der dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet. 2168.

2169 Das Vermächtnis eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört. 2170.

2171 s. Vertrag 308.

2172 s. Eigentum 947.

§

2177 Ist das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter B. eines Anfangstermins angeordnet und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins. 2179.

2178 Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses. 2179.

2182 Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des § 433 Abs. 1, der §§ 434 bis 437, 440 Abs. 2—4 und der §§ 441—444.

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht ist, unbeschadet der sich aus dem § 2170 ergebenden Beschränkung der Haftung.

2183 Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Hat der Beschwerte einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Vermächtnisnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

2184 Ist ein bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so hat § der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfalle des Vermächtnisses gezogenen Früchte, sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.

2185 Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfalle zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer gelten.

2191 Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfalle des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis an einen Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschwert.

2193 Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die B. der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.

Steht die B. dem Beschwerten zu, so kann ihm, wenn er zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurteilt ist, von dem Kläger eine angemessene Frist zur Vollziehung bestimmt werden; nach dem Ablaufe der Frist ist der Kläger berechtigt, die B. zu treffen, wenn nicht die Vollziehung rechtzeitig erfolgt.

Steht die B. einem Dritten zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Dritte die B. nicht treffen, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151

§ Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung; zu den Beteiligten im Sinne dieser Vorschrift gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.

2198 Der Erblasser kann die B. der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen. Die B. erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt mit dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist.

2199, 2228.

2201 s. Vormundschaft 1910.

2202 Das Nachlaßgericht kann dem zum Testamentsvollstrecker Ernannten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Erklärung über die Annahme bestimmen.

2204 s. Erbe 2043—2045, 2048, 2049, 2052, 2055.

2208 Der Testamentsvollstrecker hat die in den §§ 2203—2206 bestimmten Rechte nicht, soweit anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen sollen. Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlaßgegenstände, so stehen ihm die im § 2205 Satz 2 bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.

2221 Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.

2260 Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, zur Eröffung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen.

2269 Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

Todeserklärung.

16 Der Untergang eines Fahrzeugs wird vermutet, wenn es an dem Orte seiner B. nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist. 13, 17, 18.

Verein.

24 Als Sitz des Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

25 Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

30 Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind.

36 Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

37 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer B. der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung B. treffen.

§ Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

39 Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt aus dem Verein nur am Schlusse eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

40 Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

41 Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

43 Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt. 44, 74.

44 Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der L.G.

45 Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer B. der Anfall-§ berechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

48 Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. 76.

50 Die Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. 53.

58 Die Satzung eines eingetragenen Vereins soll B. enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse. 60.

64 B., die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes eines eingetragenen Vereins beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen. 71.

66 Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

§

70 Die Vorschriften des § 68 gelten auch für V., die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

74 Wird der eingetragene Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. 78.

76 Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von V., welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer V. über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die V. enthaltenden Urkunde beizufügen. 78.

Verjährung.

199 Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben. 201.

202 s. Erbe 2015.

206 Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne g. Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der § für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist. 210, 212, 215.

207 Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, wird nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate. 210, 212, 215.

210 Hängt die Zulässigkeit des Rechtsweges von der Vorentscheidung einer Behörde ab, oder hat die V. des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen, so wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an die Behörde oder das höhere Gericht in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen, wenn die Klage binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung. 220.

214 Das Ende der Unterbrechung der Verjährung durch Anmeldung im Konkurse bestimmt sich nach den Vorschriften des § 211.

Verlöbnis.

1302 Die in den §§ 1298—1301 bestimmten Ansprüche verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an.

Vertrag.

148 Hat der Antragende für die Annahme

§ des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen. 146.

151 Der Zeitpunkt, in welchem der Vertragsantrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden. 152.

152 Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zustande, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des § 151 Satz 2 findet Anwendung.

155 Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne eine B. über diesen Punkt geschlossen sein würde.

308 Wird eine unmögliche Leistung unter B. eines Anfangstermins versprochen, so ist der Vertrag gültig, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritte des Termins gehoben wird. 309.

315 Soll die Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die B. nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Die B. erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.

Soll die B. nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene B. für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die B. durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die B. verzögert wird.

316 Ist der Umfang der für eine Leistung § versprochenen Gegenleistung nicht bestimmt, so steht die B. im Zweifel demjenigen Teile zu, welcher die Gegenleistung zu fordern hat.

317 Ist die B. der Leistung einem Dritten überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Soll die B. durch mehrere Dritte erfolgen, so ist im Zweifel Übereinstimmung aller erforderlich; soll eine Summe bestimmt werden, so ist, wenn verschiedene Summen bestimmt werden, im Zweifel die Durchschnittssumme maßgebend.

318 Die einem Dritten überlassene B. der Leistung erfolgt durch Erklärung gegenüber einem der Vertragschließenden.

Die Anfechtung der getroffenen B. wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung steht nur den Vertragschließenden zu; Anfechtungsgegner ist der andere Teil. Die Anfechtung muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, nachdem die B. getroffen worden ist.

323 s. Leistung 281.

325 s. Leistung 283.

326 Ist bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist. Der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Wird die Leistung bis zum Ablaufe der

§ Frist teilweise nicht bewirkt, so findet die Vorschrift des § 325 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzugs für den anderen Teil kein Interesse, so stehen ihm die im Abs. 1 bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der B. einer Frist bedarf. 327.

327 Auf das in den §§ 325, 326 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 entsprechende Anwendung.

328 Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen B. ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

341 Hat der Schuldner die Vertragsstrafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen. 342.

346 Hat sich in einem Vertrag ein Teil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für geleistete Dienste sowie für die Überlassung der Benutzung einer Sache ist der Wert zu vergüten oder, falls in dem Vertrag eine Gegenleistung in § Geld bestimmt ist, diese zu entrichten. 327.

347 Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe bestimmt sich im Falle des Rücktritts von dem Empfange der Leistung an nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten. Das Gleiche gilt von dem Anspruche auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruch auf Ersatz von Verwendungen. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen. 327.

354 Kommt der Berechtigte mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Teiles des Gegenstandes in Verzug, so kann ihm der andere Teil eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Der Rücktritt wird unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablaufe der Frist erfolgt.

355 Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Teile für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird. 327.

361 Ist in einem gegenseitigen Vertrage vereinbart, daß die Leistung des einen Teiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der andere Teil zum Rücktritt berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht zu der be-

§ stimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt.

Verwahrung.

695 Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.

696 Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

699 Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein anderes ergiebt.

700 Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften über das Darlehn Anwendung. Gestattet der Hinterleger dem Verwahrer, hinterlegte vertretbare Sachen zu verbrauchen, so finden die Vorschriften über das Darlehn von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer sich die Sachen aneignet. In beiden Fällen bestimmen sich jedoch Ort und Zeit der Rückgabe im Zweifel nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag.

Verwandtschaft.

1589 Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

1590 Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

§

1594, 1599 s. Verjährung 206.

1604 Besteht a. Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. 1620.

1606 Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge den Verwandten gegenüber bestimmt sich nach der g. Erbfolgeordnung und dem Verhältnisse der Erbteile.

1610 Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt).

1612 Haben Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die B. der Eltern ändern. Im übrigen finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. 1703.

1614 Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im § 760 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.

1619 Überläßt ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters, so kann der Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den

§ Einkünften des Vermögens bestritten werden. Das Kind kann eine abweichende B. treffen.

1630 s. Vormundschaft 1796.

1631 Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

1638 Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

1642 s. Vormundschaft 1807.

1650 Von der Nutznießung des Vaters ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte.

1651 Freies Vermögen ist:

1. . . . .
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

1654 Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1384—1386, 1388.

1663 s. Nießbrauch 1056.

1667 s. Vormundschaft 1814, 1815.

§

1668 Den Umfang und die Art der Sicherheitsleistung des Vaters für die Verwaltung des Vermögens des Kindes bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. 1670.

1688 Über den Umfang des Wirkungskreises des Beistandes der Mutter entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so hat das Vormundschaftsgericht B., die er nach Maßgabe des § 1777 über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat, bei der Bestellung zu befolgen. 1686.

1691 s. Vormundschaft 1809.

1697 Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie behält jedoch unter den im § 1696 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. 1686.

1700 Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem Kinde, das nach § 1699 als ehelich gilt, bestimmt sich, soweit sich nicht aus den §§ 1701, 1702 ein anderes ergiebt, nach den Vorschriften, die für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. 1721.

1703 Gilt das Kind nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so kann es gleichwohl von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen. Das im § 1612 Abs. 2 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu. 1721.

1720 Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1717 Abs. 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Um-

§ ständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

1723 Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen.

1745 Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung der Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 hat die Landesregierung zu bestimmen.

Vollmacht.

166 Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen.

167 Die Erklärung, durch welche die Vollmacht erteilt wird, bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

168 Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse.

Vorkaufsrecht.

1098 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 504—514.

1099 Gelangt das mit dem Vorkaufsrecht belastete Grundstück in das Eigentum eines Dritten, so kann dieser in gleicher Weise wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags mit der im § 510 Abs. 2 bestimmten Wirkung mitteilen.

1103 Ein zu Gunsten einer bestimmten Person bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden werden.

1104 Ist der Berechtigte unbekannt, so

§ kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

Vormundschaft.

1796 Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

1797 Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Vormündern entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt ist.

Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen.

B., die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Verteilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des § 1777 getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgericht zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

1800 Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631—1633.

1807 Die L.G. können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist. 1808, 1810, 1811.

1809 Der Vormund soll Mündelgeld nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 oder nach § 1808 nur mit der B. anlegen, daß

§ zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. 1852.

1813 Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist.

1814 Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der B. zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Ordrepapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind. 1815, 1817 bis 1819.

1815 Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der B. umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen B. in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden können, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Abs. 1 in Buchforderungen umgewandelt werden. 1820.

1840 Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt.

1844 Die Art und den Umfang der vom Vormund zu leistenden Sicherheit bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. 1786.

1845 Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im § 1669 bestimmten Verpflichtungen ob.

1852 Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. 1855, 1856, 1903, 1904, 1917.

1858 Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung des Familienrats von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen. 1868.

1862 Soweit eine Berufung nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Übernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl sollen der Gemeindewaisenrat und nach Maßgabe des § 1847 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden.

Die B. der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrate zu.

1863 Der Familienrat wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge in der sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines

§ Mitglieds in den Familienrat einzutreten haben.

Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen. 1868.

1871 Bei der Bestellung eines Mitglieds des Familienrates kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

1882 Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfalle der im § 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

1886 Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt. 1878, 1895.

1901 Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im § 1633 bestimmte Beschränkung nicht ein. 1897.

1909 Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todeswegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll. 1916, 1917.

1910 Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne § seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten. 1920, 1781.

1913 Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

Werkvertrag.

632 Ist die Höhe der Vergütung des Unternehmers eines Werkes nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

634 Zur Beseitigung eines Mangels der im § 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

Der B. einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes In-

§

teresse des Bestellers gerechtfertigt wird. Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§ 465—467, 469—475 entsprechende Anwendung. 636, 640.

636 s. Vertrag 327.

640 Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

641 Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten. 646.

642 Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzuges und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. 643.

643 Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. 645.

§

644, 651 s. Kauf 447.

650 Ist dem Werkvertrag ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt worden, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergiebt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht dem Unternehmer, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 bestimmte Anspruch zu.

651 s. Kauf 447, 464.

Willenserklärung.

123 Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten. 124.

124 s. Verjährung 206, 207.

125 Ein Rechtsgeschäft, welches der durch G. vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

126 Bei Aufnahme mehrerer gleich lautender Urkunden über den Vertrag genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. 127.

127 Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form.

135 Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein g. Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam. 136.

144 Die Bestätigung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Zustimmung.

182 Die Zustimmung zu einem Vertrage

§ oder einem einseitigen Rechtsgeschäft bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

184 Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Bestreitung.

Ehe.

1351 s. Ehescheidung 1578, 1579.

1352 s. **Beitrag** — Ehe.

Ehescheidung.

1578 Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann.

1579 s. **Beschränkung** — Ehescheidung.

Eigentum.

995 s. **Besitzer** — Eigentum.

1003 s. **Feststellung** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

159 s. Ehe 1352.

§

2022 **Erbe** s. **Berichtigung** — Erbe.

Güterrecht.

1371 s. **Beitrag** — Güterrecht.

1377 s. **Berechtigung** — Güterrecht.

1386 s. **Berichtigung** — Güterrecht.

1389 Der Mann hat bei g. Güterrecht den ehelichen Aufwand zu tragen.

Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur B. des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine § sonstigen Verpflichtungen zu diesem Zwecke verwendet. 1394.

1427, 1428 s. **Beitrag** — Güterrecht.

1429 Macht im Falle der Gütertrennung die Frau zur B. des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen. 1426.

1430 s. **Berechtigung** — Güterrecht.

1441 s. **Beitrag** — Güterrecht.

Kauf.

442 Bestreitet der Verkäufer den vom Käufer geltend gemachten Mangel im Rechte, so hat der Käufer den Mangel zu beweisen. 443, 445.

Miete.

542 Bestreitet der Vermieter die Zulässigkeit der erfolgten Kündigung, weil er den Gebrauch der Sache rechtzeitig gewährt oder vor dem Ablaufe der Frist die Abhülfe bewirkt habe, so trifft ihn die Beweislast. 543.

12 **Namen** s. **Beeinträchtigung** — Namen.

Schenkung.

523 s. Kauf 442.

528 s. **Berechtigung** — Schenkung.

Testament.

2124 s. **Berechtigung** — Testament.

2182 s. Kauf 442.

2185 s. **Besitzer** — Testament.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. . . . .

10. Der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen. 201.

Vertrag.

345, 358 s. **Bestehen** — Vertrag.

§ **Verwandtschaft.**

1618 Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur B. der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

1619, 1642 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

1654 s. Güterrecht 1386.

1656 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

1806 **Vormundschaft** s. **Bereithaltung** — Vormundschaft.

Werkvertrag.

636 Bestreitet der Unternehmer die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts von dem Werkvertrag, weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die Beweislast.

Beteiligte.

159 **Bedingung** s. **Bedingung** — Bedingung.

Art. **Einführungsgesetz.**

142 s. **Beamter** — E.G.

182 s. **Bestehen** — E.G.

§

2300 **Erbvertrag** s. Testament 2260, 2262, 2273.

Handlung.

830 Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren B. den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Anstifter und Gehülfen stehen Mitthätern gleich.

Testament.

2151, 2193, 2198 s. **Bestimmung** — Testament.

2200 Hat der Erblasser in dem Testament das Nachlaßgericht ersucht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, so kann das Nachlaßgericht die Ernennung vornehmen.

Das Nachlaßgericht soll vor der Ernennung die B. hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

2202 Das Nachlaßgericht kann den zum Testamentsvollstrecker Ernannten auf Antrag eines der B. eine Frist zur Erklärung über die Annahme des Amtes bestimmen.

2216 Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung des Nachlasses durch letztwillige Verfügung getroffen hat, sind von dem Testamentsvollstrecker zu befolgen. Sie können jedoch auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen B. von dem Nachlaßgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde. Das Gericht soll vor der Entscheidung soweit thunlich die B. hören.

2227 s. **Berechtigung** — Testament.

2260 Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termin sollen die g. Erben des Erblassers und die sonstigen B. soweit thunlich geladen werden.

In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den B. zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündigung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben.

2262 Das Nachlaßgericht hat die B., welche bei der Eröffnung des Testamentes nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntnis zu setzen.

2273 Bei der Eröffnung eines gemeinschaft-

§ lichen Testamentes sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden, noch sonst zur Kenntnis der B. zu bringen.

305 **Vertrag** s. **Begründung** — Vertrag.

Vormundschaft.

1892 Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung des Vormundes rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den B. unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln.

1913 s. **Bestellung** — Vormundschaft.

Beteiligung.

Art. **Einführungsgesetz.**

110 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche für den Fall, daß zerstörte Gebäude in anderer Lage wiederhergestellt werden, die Rechte

§ an den beteiligten Grundstücken regeln.

467 **Kauf** s. Vertrag 356.

280, 286 **Leistung** s. Vertrag 356.

356 **Vertrag** s. **Berechtigter** — Vertrag.

634 **Werkvertrag** s. Kauf 467.

Betracht.

1360 **Ehe** s. Verwandtschaft 1605.

1581 **Ehescheidung** s. Verwandtschaft 1604.

942 **Eigentum** s. **Beendigung** — Eigentum.

Erbe.

1980 s. **Bemessung** — Erbe.

2016 Die Vorschriften der §§ 2014, 2015 finden keine Anwendung, soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird, mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht, sowie eine erst nach diesem Zeitpunkte im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer B. bleibt.

§ **Geschäftsführung.**

679 Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in B., wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine g. Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde. 683, 687.

Kauf.

459 s. **Fehler** — Kauf

507 s. **Dritte** — Kauf.

2307 **Pflichtteil** 2316 s. **Berechnung** — Pflichtteil.

Verjährung.

217 Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in B.; eine neue Verjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

Vertrag.

343 Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht blos das Vermögensinteresse, in B. zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt auch außer den Fällen der §§ 339, 342, wenn jemand eine Strafe für den Fall verspricht, daß er eine Handlung vornimmt oder unterläßt.

Verwandtschaft.

1604 Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gut zustehende Ver-

§ waltung und Nutznießung nicht in B. 1620.

1605 Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in B.

Vollmacht.

164 Der Mangel des Willens, in eigenem Namen zu handeln, kommt nicht in B., wenn der Wille, in fremden Namen zu handeln, nicht erkennbar hervortritt.

166 s. **Folgen** — Vollmacht.

1098 **Vorkaufsrecht** s. Kauf 507.

651 **Werkvertrag** s. Kauf 459.

Betrag.

Dienstvertrag.

616 Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den B. anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund g. Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Ehe.

1308 s. Vormundschaft 1847.

1351 s. Ehescheidung 1580.

1361 s. Leibrente 760.

Ehescheidung.

1580 Ob, in welcher Art und für welchen B. der Unterhaltspflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

s. Leibrente 760.

1003 **Eigentum** s. **Bestimmung** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

145 s. **Berechtigung** — E.G.

146 s. Schuldverhältnis § 382.

163 s. Verein § 52.

192 s. **Beschränkung** — E.G.

§ **Erbe.**

2022 s. Eigentum 1003.

2078 s. Willenserklärung 122.

Güterrecht.

1511 Der von der s. Gütergemeinschaft ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts, aus dem Gesamtgute der s. Gütergemeinschaft die Zahlung des B. verlangen, der ihm von dem Gesamtgute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichtteil gebühren würde, wenn die s. Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Der dem ausgeschlossenen Abkömmlinge bezahlte B. wird bei der Auseinandersetzung den anteilsberechtigten Abkömmlingen nach Maßgabe des § 1500 angerechnet. Im Verhältnisse der Abkömmlinge zu einander fällt er den Abkömmlingen zur Last, denen die Ausschließung zu statten kommt. 1516, 1518.

1514 Jeder Ehegatte kann den B., den er nach § 1512 oder nach § 1513 Abs. 1 einem Abkömmlinge entzieht, auch einem Dritten durch letztwillige Verfügung zuwenden. 1516, 1518.

Handlung.

843 s. Leibrente 760.

849 s. **Bestimmung** — Handlung.

Hypothek.

1132 s. **Berechtigung** — Hypothek.

1171 s. **Ausschlussurteil** — Hypothek.

473 **Kauf** s. **Festsetzung** — Kauf.

Leibrente.

759 Der für die Leibrente bestimmte B. ist im Zweifel der Jahresbetrag der Rente.

760 s. **Beschaffenheit** — Leibrente.

§

Leistung.

248 s. **Berechtigung** — Leistung.

256 s. **Aufwendung** — Leistung.

655 **Mäklervertrag** s. **Dienstvertrag** — Mäklervertrag.

537 **Miete** s. Kauf 473.

Nießbrauch.

1039 Der Nießbraucher erwirbt das Eigentum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Übermaße zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den Wert der Früchte dem Eigentümer bei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende B. zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

Pfandrecht.

1239 Der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitbieten. Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

Das Gebot des Eigentümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der B. baar erlegt wird. Das Gleiche gilt von dem Gebote des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet. 1233, 1245, 1246, 1266

§

1264 s. **Beschränkung** — Pfandrecht.

1269 s. Hypothek 1171.

1288 Wird eine Geldforderung in Gemäßheit des § 1281 eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene B., soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers thunlich ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger.

Erfolgt die Einziehung in Gemäßheit des § 1282, so gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene B. zu seiner Befriedigung gebührt, als von dem Gläubiger berichtigt. 1273, 1279.

Pflichtteil.

2322 s. **Beschwerung** — Pflichtteil.

2325 s. **Dritter** — Pflichtteil.

2329 s. **Bereicherung** — Pflichtteil.

1199 **Rentenschuld** s. **Bestimmung** — Rentenschuld.

Sachen.

702 Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nach § 701 nur bis zum B. von eintausend Mark, es sei denn, daß er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt oder, daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird. 703.

528 **Schenkung** s. **Berechtigung** — Schenkung.

382 **Schuldverhältnis** s. **Berechtigung** — Schuldverhältnis.

803 **Schuldverschreibung** s. **Berechtigung** — Schuldverschreibung.

88 **Stiftung** s. Verein 52.

§ **Verein.**
52 ſ. **Berechtigung** — Verein.
78 ſ. **Befolgung** — Verein.
Verjährung.
197 ſ. **Beſoldung** — Verjährung.
214 ſ. **Beendigung** — Verjährung.
Vertrag.
307 Wer bei der Schließung eines Vertrags, der auf eine unmögliche Leiſtung gerichtet iſt, die Unmöglichkeit der Leiſtung kennt oder kennen muß, iſt zum Erſatze des Schadens verflichtet, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut, jedoch nicht über den B. des Intereſſes hinaus, welches der andere Teil an der Gültigkeit des Vertrags hat. Die Erſatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Teil die Unmöglichkeit kennt oder kennen muß.
Dieſe Vorſchriften finden entſprechende Anwendung, wenn die Leiſtung nur teilweiſe unmöglich und der Vertrag in Anſehung des möglichen Teiles gültig iſt oder wenn eine von mehreren wahlweiſe verſprochenen Leiſtungen unmöglich iſt. 309.
323 ſ. Kauf 473.
343 ſ. **Betracht** — Vertrag.
Verwandtſchaft.
1612, 1614 ſ. Leibrente 760.
1673 ſ. Vormundſchaft 1847.
1710 Dem unehelichen Kinde gebührt der volle auf das Vierteljahr entfallende B. der ihm zu gewährenden Rente, wenn es den Beginn des Vierteljahrs erlebt. 1717.
1712 ſ. **Berechnung** — Verwandtſchaft.
1715 Der Vater des unehelichen Kindes iſt verpflichtet, der Mutter die Koſten der Entbindung und die Koſten des Unterhalts für die erſten ſechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerſchaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch § entſtehenden Koſten zu erſetzen. Den gewöhnlichen B. der zu erſetzenden Koſten kann die Mutter ohne Rückſicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.
Der Anſpruch ſteht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes geſtorben oder wenn das Kind tot geboren iſt.
Der Anſpruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von ſechs Wochen nach der Geburt des Kindes. 1716, 1717.
1716 Schon vor der Geburt des unehelichen Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einſtweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die erſten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen B. angemeſſene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weiſe kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen B. der nach § 1715 Abſ. 1 zu erſetzenden Koſten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen B. angeordnet werden.
Zur Erlaſſung der einſtweiligen Verfügung iſt nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anſpruchs glaubhaft gemacht wird. 1717.
179 **Vollmacht** ſ. **Beſchränkung** — Vollmacht.
Vormundſchaft.
1788 Die einzelne, einem Vormund aufzuerlegende Ordnungsſtrafe darf den B. von dreihundert Mark nicht überſteigen.
1837 ſ. **Berechtigung** — Vormundſchaft.
1847, 1877 ſ. **Auslagen** — Vormundſchaft.
634 **Werkvertrag** ſ. Kauf 473.
122 **Willenserklärung** ſ. **Dritte** — Willenserklärung.

§ **Betrauung.**

81 **Stiftung** s. **Behörde** — Stiftung.

Verwandtschaft.

1733 s. **Behörde** — Verwandtschaft.

1753 s. **Bestätigung** — Verwandschaft.

Betreiben.

941 **Eigentum** s. Verjährung 211.

Grundschuld.

1197 Ist der Eigentümer des mit einer Grundschuld belasteten Grundstücks der Gläubiger, so kann er nicht die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben.

Hypothek.

1150 s. Leistung 268.

1166 Ist der persönliche Schuldner berechtigt, von dem Eigentümer Ersatz zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

477 **Kauf** s. Verjährung 211.

Leistung.

268 Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstande zu verlieren, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Das gleiche Recht steht dem Besitzer einer Sache zu, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

§ 1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt;

2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt. 201.

211 Die Unterbrechung der Verjährung durch Klageerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist.

Gerät der Prozeß infolge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß eine der Parteien den Prozeß weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen. 214, 215, 220.

Betreten.

962 **Eigentum** s. **Berechtigung** — Eigentum.

Betrieb.

Art. **Einführungsgesetz.**

16 s. Güterrecht § 1405.

42 Änderung des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem B. von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871.

Art

95 ſ. Geſchäftsfähigkeit § 112.

105 Unberührt bleiben die landesg. Vorſchriften, nach welchen der Unternehmer eines Eiſenbahnbetriebes oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen B. für den aus dem B. entſtehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorſchriften des B.G.B. verantwortlich iſt.

106 ſ. **Benutzung** — E.G.

§ **Geſchäftsfähigkeit.**

112 Ermächtigt der g. Vertreter mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts den Minderjährigen zum ſelbſtändigen B. eines Erwerbsgeſchäfts, ſo iſt der Minderjährige für ſolche Rechtsgeſchäfte unbeſchränkt geſchäftsfähig, welche der Geſchäftsbetrieb mit ſich bringt. Ausgenommen ſind Rechtsgeſchäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts zurückgenommen werden. 106.

Güterrecht.

1367 Bei g. Güterrecht iſt Vorbehaltsgut, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den ſelbſtändigen B. eines Erwerbsgeſchäfts erwirbt.

1405 ſ. **Dritte** — Güterrecht.

1414 ſ. **Beſitz** — Güterrecht.

1427 ſ. **Beitrag** — Güterrecht.

1452 Auf den ſelbſtändigen B. eines Erwerbsgeſchäfts durch die Frau im Falle a. Gütergemeinſchaft finden die Vorſchriften des § 1405 entſprechende Anwendung. 1519.

1462 ſ. **Beſitz** — Güterrecht.

1519 Auf das Geſamtgut der Errungenſchaftsgemeinſchaft finden die für die a. Gütergemeinſchaft geltenden Vorſchriften des § 1438 Abſ. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

§

1524 ſ. **Beſchädigung** — Güterrecht.

1533, 1537 ſ. **Beſitz** — Güterrecht.

Sachen.

98 ſ. **Beſtimmung** — Sachen.

701 ſ. **Beſchädigung** — Sachen.

Verwandtſchaft.

1643 ſ. Vormundſchaft 1822, 1826.

1651 ſ. **Dritte** — Verwandtſchaft.

1655 Gehört zu dem der Nutznießung des Vaters unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeſchäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, ſo gebührt dem Vater nur der ſich aus dem B. ergebende jährliche Reingewinn. Ergiebt ſich in einem Jahre ein Verluſt, ſo verbleibt der Gewinn ſpäterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verluſtes dem Kinde. 1658.

Vormundſchaft.

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts:

1. . . .
3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeſchäfts gerichtet iſt, ſowie zu einem Geſellſchaftsvertrage, der zum B. eines Erwerbsgeſchäfts eingegangen wird;
4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen B. 1812, 1827, 1902.

1825 Das Vormundſchaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeſchäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich iſt, ſowie zu den im § 1822 Nr. 8—10 bezeichneten Rechtsgeſchäften eine a. Ermächtigung erteilen.

Die Ermächtigung ſoll nur erteilt werden, wenn ſie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbeſondere zum B. eines Erwerbsgeſchäfts, erforderlich iſt.

1841 ſ. **Belege** — Vormundſchaft.

Bett.

Art. **Einführungsgesetz.**

202 Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und B., auf welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erkannt worden ist, bleiben die bisherigen G. maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen eine bis zu dem Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht.

206 Ist auf Grund der bisherigen G. eine Ehe geschieden oder infolge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und B. erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen G.; die Vorschriften des § 1635 Abs. 1 Satz 2, § 1636 des B.G.B. finden jedoch Anwendung.

§ **Beurkundung.**

925 **Eigentum** s. Grundstück 872.

Art. **Einführungsgesetz.**

40 Änderung der §§ 3, 9, 11, 12, 7, 8 des G., betreffend die Eheschließung und die B. des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599).

46 Änderung des G. über die B. des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

141 Die L.G. können bestimmen, daß für die B. von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des B.G.B. gerichtlicher oder notarieller B. bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

142 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die B. des im § 313 des B.G.B. bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Abs. 2 des B.G.B. zur Bindung der Beteiligten erforderliche B. der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

149, 151 s. Testament §§ 2236, 2237.

§

1015 **Erbbaurecht** s. Grundstück 873.

Erbe.

2033 Jeder Miterbe kann über seinen Anteil an dem Nachlasse verfügen. Der Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen Anteil verfügt, bedarf der gerichtlichen oder notariellen B. 2032, 2037.

Erbschaftskauf.

2371 Ein Vertrag, durch den der Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft, bedarf der gerichtlichen oder notariellen B.

Erbvertrag.

2276 s. Testament 2236, 2237.

2282 Die gegen einen Erbvertrag gerichtete Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen B.

2291 Die Zustimmungserklärung zur Aufhebung einer vertragsmäßigen Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine Auflage angeordnet ist, bedarf der gerichtlichen oder notariellen B., die Zustimmung ist unwiderruflich.

2296 Der Rücktritt des Erblassers von einer vertragsmäßigen Verfügung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschließenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen B.

Erbverzicht.

2348 Der Erbverzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen B. 2351, 2352.

§ **Grundstück.**

873 Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das G. ein anderes vorschreibt.

Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet, oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat. 877—880, 892.

Güterrecht.

1491 Der Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil an dem Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen B. 1518.

1492 Die Aufhebung der f. Gütergemeinschaft kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen B. 1518.

1501 Ist einem anteilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht auf seinen Anteil eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so wird sie bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut eingerechnet und auf die

§ den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

Der überlebende Ehegatte kann mit den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen schon vor der Aufhebung der f. Gütergemeinschaft eine abweichende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen B.; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die f. Gütergemeinschaft eintreten. 1518.

1516 Zur Wirksamkeit der in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich.

. . . . . Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen B. 1517, 1518.

1116 **Hypothek** 1154, 1180 f. Grundstück 873.

Kauf.

449 Dem Käufer eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke fallen die Kosten der B. des Kaufes zur Last. 451.

1260 **Pfandrecht** f. Grundstück 873.

Sachen.

810 Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind. 811.

Schenkung.

518 Zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder

§ notarielle B. des Versprechens erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art schenkweise erteilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.

Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.

Stiftung.

81 Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form.

Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerrufe nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen B. des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der B. mit der Einreichung betraut hat.

Testament.

2236 Als Gerichtsdiener oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht. 2232, 2244, 2249.

2237 Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. . . . .

3. wer als Gesinde oder Gehülfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht. 2232, 2244, 2249, 2250.

2271 s. Erbvertrag 2296.

Verein.

58 Die Satzung eines eingetragenen Vereins soll Bestimmungen enthalten:

§ 1. . . . .

4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die B. der Beschlüsse. 60.

Vertrag.

152 Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten B. der Annahme zustande, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des § 151 Satz 2 findet Anwendung.

154 Ist eine B. des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die B. erfolgt ist.

311 Ein Vertrag, durch den sich der ein Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, bedarf der gerichtlichen oder notariellen B.

312 Ein Vertrag, der unter künftigen g. Erben über den g. Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen geschlossen wird, bedarf der gerichtlichen oder notariellen B.

313 Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen B. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

Verwandtschaft.

1730 Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligungserklärung der im § 1726 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen B.

§

1748 Die Einwilligungserklärung zur Annahme an Kindesstatt bedarf der gerichtlichen oder notariellen B.

1753 Die Bestätigung des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen B. des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat. 1770.

Vormundschaft.

1892 Soweit die Rechnung des Vormundes als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntnis zu beurkunden.

Willenserklärung.

126 Die schriftliche Form eines Rechtsgeschäfts oder eines Vertrages wird durch die gerichtliche oder notarielle B. ersetzt. 127.

127 Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Übermittelung und bei einem Vertrage Briefwechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende B. verlangt werden.

128 Ist durch G. gerichtliche oder notarielle B. eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird.

129 Die öffentliche Beglaubigung einer Willenserklärung wird durch die gerichtliche oder notarielle B. ersetzt.

Beurteilung.

Art. **Einführungsgesetz.**

7 Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den G. des Staates beurteilt, dem die Person angehört. *27.*

13—15, 18 s. **Deutsche** — E.G.

19 s. **Deutsche G.** — E.G.

20 s. **Deutsche** — E.G.

21 s. **Begründung** — E.G.

24 s. **Deutsche** — E.G.

29 Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die G. des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den G. des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den G. des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

214 Die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen G. beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des B.G.B. stirbt.

Das Gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des
§ B.G.B. errichtet worden ist.

343 **Vertrag** s. **Betracht** — Vertrag.

141 **Willenserklärung** s. **Bestätigung** — Willenserklärung.

Bevollmächtigender.

167 **Vollmacht** s. **Dritte** — Vollmacht.

Bevollmächtigter.

1945 **Erbe** s. **Beifügung** — Erbe.

1484 **Güterrecht** s. Erbe 1945.

§ **Vollmacht.**

174 Ein einseitiges Rechtsgeschäft, daß ein V. einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der V. eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte.

175 Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der V. die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtsgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

Bevollmächtigung.
Vollmacht.

171 s. **Bekanntmachung** — Vollmacht.

172, 173 s. **Dritte** — Vollmacht.

174 s. **Bevollmächtigter** — Vollmacht.

Bevormundung.

Ehe.

1314 Ist im Falle der f. Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Art. *136* **Einführungsgesetz** s. **Bestellung** § — E.G.

1775 **Vormundschaft** s. **Bestellung** — Vormundschaft.

Bewässerung.

Art. *65* **Einführungsgesetz** s. **Beförderung** — E.G.

Beweglichkeit.

§ **Bürgschaft.**

772 Besteht die Bürgschaft für eine Geldforderung, so muß die Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Hauptschuldners an seinem Wohnsitz und, wenn der Hauptschuldner an einem anderen Orte eine gewerbliche Niederlassung hat, auch an diesem Orte, in Ermangelung eines Wohnsitzes und einer gewerblichen Niederlassung an seinem Aufenthaltsorte versucht werden.

Steht dem Gläubiger ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an einer beweglichen Sache des Hauptschuldners zu, so muß er auch aus dieser Sache Befriedigung suchen. Steht dem Gläubiger ein solches Recht an der Sache auch für eine andere Forderung zu, so gilt dies nur, wenn beide Forderungen durch den Wert der Sache gedeckt werden. 773, 777.

773 Die Einrede der Vorausklage ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 insoweit zulässig, als sich der Gläubiger aus einer beweglichen Sache des Hauptschuldners befriedigen kann, an der er ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht hat; die Vorschrift des § 772 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

1362 **Ehe** s. **Besitz** — Ehe.

Eigentum.

927 Der Eigentümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitz eines anderen ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden. Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache.

929—984 Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.

929 s. **Besitz** — Eigentum.

937 Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung).

§

946, 947 s. **Bestandteil** — Eigentum.

948 Werden bewegliche Sachen miteinander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des § 947 entsprechende Anwendung. 949, 951.

950 s. **Drucken** — Eigentum.

958 s. **Besitzergreifung** — Eigentum.

959 s. **Besitz** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

16 s. Ehe § 1362.

53 s. **Beschädigung** — E.G.

185 Ist zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. die Ersitzung des Eigentums oder Nießbrauchs an einer beweglichen Sache noch nicht vollendet, so finden auf die Ersitzung die Vorschriften des Art. *169* entsprechende Anwendung.

189 s. Grundstück § 900.

§

1971 **Erbe** s. **Befriedigung** — Erbe.

Grundstück.

900 Die dreißigjährige Frist zur Ersitzung eines Grundstücks wird in derselben Weise berechnet wie die Frist zur Ersitzung einer beweglichen Sache.

Güterrecht.

1381 Erwirbt im Falle g. Güterrechts der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt. 1525.

1392 s. Sachen 92.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1549 Auf die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnisgemeinschaft) finden die für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1550—1557 ein anderes ergiebt.

1551 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen, daß er bei dem Eintritte der Fahrnisgemeinschaft hat oder während derselben durch Erbfolge, Vermächtnis, Schenkung, als Ausstattung oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören Grundstücke nebst Zubehör, Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Forderungen, die auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Übertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind. 1549.

1117 **Hypothek** s. Eigentum 929.

Kauf.

440, 441 s. **Besitz** — Kauf.

455 s. **Bedingung** — Kauf.

477 Der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahre von der Übergabe an. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden. 480, 481, 490.

565 **Miete** s. **Bemessung** — Miete.

§ **Nießbrauch.**

1032 s. **Bestellung** — Nießbrauch.

1033 Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache kann durch Ersitzung erworben werden. Die für den Erwerb des Eigentums durch Ersitzung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

1063 Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache erlischt, wenn er mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft.

Der Nießbrauch gilt als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Nießbrauchs hat. 1072.

1064 s. **Besteller** — Nießbrauch.

1072 Die Beendigung des Nießbrauchs an einem Rechte tritt nach den Vorschriften der §§ 1063, 1064 auch dann ein, wenn das dem Nießbrauch unterliegende Recht nicht ein Recht an einer beweglichen Sache ist. 1068.

1084 s. Sachen 92.

Pfandrecht.

1204–1272 Pfandrecht an beweglichen Sachen.

1204 s. **Belastung** — Pfandrecht.

1273 Gegenstand des Pfandrechts kann auch ein Recht sein.

Auf das Pfandrecht an Rechten finden die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1274—1296 ein anderes ergiebt. Die Anwendung der Vorschriften des § 1208 und des § 1213 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

1293 Für das Pfandrecht an einem Inhaberpapier gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. 1273.

91, 92, 97 **Sachen** s. **Bestimmung** — Sachen.

523 **Schenkung** s. Kauf 440, 441.

§ **Sicherheitsleistung.**

232 Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken: durch Verpfändung beweglicher Sachen.

237 s. **Besorgnis** — Sicherheitsleistung.

Testament.

2116 s. Sachen 92.

2172 s. Eigentum 946–948, 950.

2182 s. Kauf 440, 441.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche

1. . . . .

6. Derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Mietzinses. 197, 201.

Verwahrung.

688 Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.

Verwandtschaft.

1646 Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

1814 **Vormundschaft** s. Sachen 92.

Werkvertrag.

647 s. **Besteller** — Werkvertrag.

651 s. Kauf 477.

Beweis.

2297 **Pflichtteil** 2336.

1513 **Güterrecht** s. Pflichtteil 2336.

1184 **Hypothek** s. **Berufung** — Hypothek.

§ **Kauf.**

442 Bestreitet der Verkäufer den vom Käufer geltend gemachten Mangel im Rechte, so hat der Käufer den Mangel zu beweisen. 443, 445.

477 Der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahre von der Übergabe an. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des B., so wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens fort. Die Vorschriften des § 211 Abs. 2 und des § 212 finden entsprechende Anwendung.

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung eines der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung der anderen Ansprüche. 480, 481, 490.

478 s. **Berechtigung** — Kauf.

485 Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist getötet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des B. beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht

§ ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. 481, 492.

Pflichtteil.

2336 Der B. des Grundes für die Entziehung des Pflichtteils liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht. 2338.

523 **Schenkung** s. Kauf 442.

402 **Schuldverhältnis** s. **Besitz** — Schuldverhältnis.

Testament.

2182 s. Kauf 442.

2271 s. Pflichtteil 2336.

345 **Vertrag** 358 s. **Bestehen** — Vertrag.

639 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 477, 478.

Beweisaufnahme.

Erbschein.

2358 Das Nachlaßgericht hat vor der Erteilung des Erbscheins unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Kauf.

477 s. **Beweis** — Kauf.

478 s. **Berechtigung** — Kauf.

485 s. **Beweis** — Kauf.

639 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 477, 478.

Beweislast.

442 **Kauf** s. **Beweis** — Kauf.

Leistung.

282 Ist streitig, ob die Unmöglichkeit der Leistung die Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die B. den Schuldner.

542 **Miete** s. **Bestreitung** — Miete.

523 **Schenkung** s. Kauf 442.

Schuldverhältnis.

363 Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Er-

§ füllung angenommen, so trifft ihn die B., wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.

2182 **Testament** s. Kauf 442.

636 **Werkvertrag** s. **Bestreitung.**

Beweismittel.

Erbschein.

2356 s. **Berechtigung** — Erbschein.

2358 s. **Beweisaufnahme** — Erbschein.

Bewerbung.

661 **Auslobung** s. **Auslobung** — Auslobung.

Bewilligung.

1303 **Ehe** 1312, 1313, 1316, 1322, 1328 s. **Befreiung** — Ehe.

885 **Grundstück** s. **Bezeichnung** — Grundstück.

1141 **Hypothek** s. Willenserklärung 132.

Verwandtschaft.

1745 Von den Erfordernissen des § 1744 kann Befreiung bewilligt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.

Die B. steht dem Bundesstaate zu, dem der Annehmende angehört; ist der Annehmende ein Deutscher der keinem Bundesstaat angehört, so steht die B. dem Reichskanzler zu.

Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden B. hat die Landesregierung zu bestimmen.

Vollmacht.

176 Zuständig für die B. der Veröffentlichung der Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen a. Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, § abgesehen von dem Werte des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.

1836 **Vormundschaft** s. **Berechtigung** — Vormundschaft.

Willenserklärung.

132 Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der C.P.O.

Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der C.P.O. erfolgen. Zuständig für die B. ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes, den letzten Aufenthalt hatte.

Bewirkung.

788 Erteilt der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke, um seinerseits eine Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken, so wird die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung annimmt, erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt.

790 Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung

§ bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

792 Der Anweisende kann die Übertragung der Anweisung ausschließen. Die Ausschließung ist dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie aus der Anweisung zu entnehmen ist oder wenn sie von dem Anweisenden dem Angewiesenen mitgeteilt wird, bevor dieser die Anweisung annimmt oder die Leistung bewirkt.

Bereicherung.

813 ſ. Verjährung 222.

816 ſ. **Berechtigter** — Bereicherung.

Ehe.

1358 Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist.

Art. **Einführungsgesetz.**

95 ſ. Ehe § 1358, Geschäftsfähigkeit § 95.

118 ſ. Grundstück § 893.

146 ſ. Schuldverhältnis § 373.

163 ſ. Verein § 50.

§

2005 **Erbe** ſ. **Beschränkung** — Erbe.

Erbschein.

2367 Die Vorschriften des § 2366 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung eines solchen Rechtes ein nicht unter die Vorschrift des § 2366 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen

§ wird, das eine Verfügung über das Recht enthält. 2370.

Erbvertrag.

2288 Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außerstand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Wert.

193 **Frist** ſ. **Bestimmung** — Frist.

110 **Geschäftsfähigkeit** ſ. **Dritte** — Geschäftsfähigkeit.

720 **Gesellschaft** ſ. Schuldverhältnis 407.

Grundstück.

893 Die Vorschriften des § 892 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, auf Grund dieses Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung dieses Rechtes ein nicht unter die Vorschriften des § 892 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

Hypothek.

1138, 1140, 1155 ſ. Grundstück 893.

1149 ſ. **Befriedigung** — Hypothek.

Kauf.

440 ſ. Vertrag 320—323, 325, 326.

454 ſ. Vertrag 325, 326.

457 ſ. Schuldverhältnis 385.

477 ſ. **Beweis** — Kauf.

507 ſ. **Dritte** — Kauf.

Leistung.

242 Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

262 Werden mehrere Leistungen in der Weise geschuldet, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist, so

§ steht das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner zu.

267 s. **Dritte** — Leistung.

273, 274 s. **Berechtigung** — Leistung.

283 Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger ihm zur B. der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt wird; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Die Verpflichtung zum Schadensersatze tritt nicht ein, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den der Schuldner nicht zu vertreten hat.

Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist nur teilweise nicht bewirkt, so steht dem Gläubiger auch das im § 280 Abs. 2 bestimmte Recht zu.

294 Die Leistung muß dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, thatsächlich angeboten werden.

295 Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur B. der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuheben hat. Dem Angebote der Leistung steht die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die erforderliche Handlung vorzunehmen.

542 **Miete** s. **Bestreitung** — Miete.

Pacht.

582 Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der § Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken. 581.

Pfandrecht.

1233 s. **Berechtigung** — Pfandrecht.

1235 Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Hat das Pfand einen Börsen- oder einen Marktpreis, so findet die Vorschrift des § 1221 Anwendung. 1233, 1243—1246, 1266.

518 **Schenkung** s. **Beurkundung** — Schenkung.

Schuldverhältnis.

362 s. **Dritte** — Schuldverhältnis.

373, 385 s. **Berechtigung** — Schuldverhältnis.

389 s. **Deckung** — Schuldverhältnis.

421, 428 s. **Belieben** — Schuldverhältnis.

Sicherheitsleistung.

232 Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken

durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren,

durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,

durch Verpfändung beweglicher Sachen, durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,

durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.

88 **Stiftung** s. Verein 50.

Testament.

2204 Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die

§ Auseinandersetzung unter ihnen nach Maßgabe der §§ 2042—2056 zu bewirken.

Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinandersetzungsplan vor der Ausführung zu hören. 2208.

Verein.

50 s. **Bekanntmachung** — Verein.

77 Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

Verjährung.

199 s. **Beginn** — Verjährung.

222 s. **Berechtigung** — Verjährung.

Vertrag.

320—322 s. **Berechtigung** — Vertrag.

323 s. **Bereicherung** — Vertrag.

355, 326, 361 s. **Berechtigung** — Vertrag.

1691 **Verwandtschaft** s. Vormundschaft 1810.

1098 **Vorkaufsrecht** s. Kauf 507.

Vormundschaft.

1810 Der Vormund soll die in den §§ 1806 bis 1808 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird. 1852.

639 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 477.

Bewirtschaftung.

Art. **Einführungsgesetz.**

119 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche

1. . . . . .

Art. 2. die Teilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, untersagen oder beschränken.

137 s. Erbe § 2049.

§

2049 **Erbe** s. **Bestimmung** — Erbe.

1515 **Güterrecht** s. Erbe 2049.

1055 **Nießbrauch** s. Pacht 591.

Pacht.

583 s. **Bestimmung** — Pacht.

591 s. **Bestellung** — Pacht.

2312 **Pflichtteil** s. Erbe 2049.

2204 **Testament** s. Erbe 2049.

Bewusstlosigkeit.

Ehe.

1325 Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der B. oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der B. oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form. 1323, 1329, Art. 1331.

95 **Einführungsgesetz** s. Geschäftsfähigkeit § 105.

§ **Geschäftsfähigkeit.**

105 Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der B. oder vorübergehenden Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird.

827 **Handlung** s. **Fahrlässigkeit** — Handlung.

276 **Leistung** s. Handlung 827.

§ **Bezahlung.**

1360 **Ehe** s. Verwandtschaft 1615.

1580 **Ehescheidung** s. Verwandtschaft 1615.

Art. **Einführungsgesetz.**

94 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen B. des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben.

§ **Leistung.**

272 Bezahlt der Schuldner eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit, so ist er zu einem Abzuge wegen der Zwischenzinsen nicht berechtigt.

528 **Schenkung** s. Verwandtschaft 1615.

Verwandtschaft.

1615 Im Falle des Todes des Unterhaltsberechtigten hat der Unterhaltsverpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre B. nicht von den Erben zu erlangen ist.

1713 Die Kosten der Beerdigung des unehelichen Kindes hat der Vater zu tragen, soweit ihre B. nicht von dem Erben des Kindes zu erlangen ist. 1717.

Art. **Bezeichnung.**

68 **Einführungsgesetz** s. Grundstück § 874.

151 s. Testament § 2241.

163 s. Verein § 32.

§ **Erbschein.**

2355 Wer die Erteilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todeswegen beantragt, hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind, und die im § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen. 2356.

§

2365 Es wird vermutet, daß demjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei. 2366.

2366 s. **Befreiung** — Erbschein.

2367 s. **Bewirkung** — Erbschein.

2370 s. **Dritte** — Erbschein.

2276 **Erbvertrag** 2277 s. Testament 2241, 2246.

Grundstück.

874 Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann zur näheren B. des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, soweit nicht das G. ein anderes vorschreibt. 877.

885 Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Bei der Eintragung kann zur näheren B. des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Hypothek.

1115 Bei der Eintragung der Hypothek müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben werden, im übrigen kann zur B. der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Bei der Eintragung der Hypothek

§ für ein Darlehen einer Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur B. der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.

1184 Eine Sicherungshypothek muß im Grundbuch als solche bezeichnet werden.

Kauf.

457 s. Schuldverhältnis 383.

461 Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung unter der B. als Pfand verkauft wird. 481.

576 **Miete** s. **Dritte** — Miete.

1056 **Nießbrauch** s. Miete 576.

Pfandrecht.

1234 Der Pfandgläubiger hat dem Eigentümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung kann erst nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen; sie darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist. 1233, 1245, 1266, 1272.

1237 Zeit und Ort der Versteigerung sind unter a. B. des Pfandes öffentlich bekannt zu machen. Der Eigentümer und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist. 1233, 1243, 1245, 1246, 1266, 1272.

1260 Zur Bestellung des Pfandrechts an einem Schiffe ist die Einigung des Eigentümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, uud die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden entsprechende Anwendung.

In der Eintragung müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz angegeben werden. Zur näheren B. der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. 1259, 1272.

Schuldverhältnis.

383 Die Versteigerung einer geschuldeten beweglichen Sache hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung). Zeit und Ort der Versteigerung sind unter a. B. der Sache öffentlich bekannt zu machen.

409 Zeigt der Gläubiger dem Schuldner an, daß er die Forderung abgetreten habe, so muß er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat und dieser sie dem Schuldner vorlegt.

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Gläubiger bezeichnet worden ist. 412.

Testament.

2073 Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Teilen bedacht.

2087 Hat der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung als Erbeinsetzung anzusehen,

§ auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist. Sind dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.

2241 Das Protokoll über die Errichtung eines Testamentes muß enthalten
1. . . . .
2. Die B. des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen. 2232, 2249, 2250.

2246 Das über die Errichtung des Testaments aufgenommene Protokoll soll mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen werden. 2232, 2248, 2249.

32 **Verein** s. **Beschluss** — Verein.

Vormundschaft.

1851 Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrate die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter B. des Vormundes und des Gegenvormundes, sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzuteilen.

Beziehung.

1090 **Dienstbarkeit** s. **Dienstbarkeit** — Dienstbarkeit.

1345 **Ehe** s. **Behandlung** — Ehe.

Art.

202 **Einführungsgesetz** s. **Bett** — E.G.

§

1018 **Grunddienstbarkeit** s. **Belastung** Grunddienstbarkeit.

Vollmacht.

167 Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

§ Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

Bezirk.

Ehe.

1320 Zuständig zur Eheschließung ist der Standesbeamte, in dessen B. einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

1321 Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen B. geschlossen werden.

Art. **Einführungsgesetz.**

71 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen
1. 5 s. Handlung § 835.
7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen B. zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

147 s. **Behörde** — E.G.

163 s. Verein §§ 29, 37, 44, 50.

186 Das Verfahren, in welchem die Anlegung der Grundbücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen B. als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Ist das Grundbuch für einen B. als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem B. gehörende Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

§ **Güterrecht.**

1558 Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgerichte

§ zu geschehen, in dessen B. der Mann seinen Wohnsitz hat.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsb. einem Amtsgericht übertragen werden.

1559 Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen B., so muß die Eintragung im Register dieses B. wiederholt werden. Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren B. zurückverlegt.

Handlung.

835 Sind die Eigentümer der Grundstücke eines B. zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das G. zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke für Wildschaden ersatzpflichtig. 840.

1141 **Hypothek** 1185 f. **Bestellung** — Hypothek.

86, 88 **Stiftung** f. Verein 29, 50.

2072 **Testament** f. **Bestimmung** — Testament.

Verein.

29 f. **Bestellung** — Verein.

37 f. **Berechtigung** — Verein.

44 Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der L.G. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbe-Ordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren B. der Verein seinen Sitz hat.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrats.

§

59 f. **Bekanntmachung** — Verein.

55 Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen B. der Verein seinen Sitz hat.

176 **Vollmacht** f. **Bewilligung** — Vollmacht.

Vormundschaft.

1850 Der Gemeindewaisenrat hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem B. aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen.

1851 Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrate die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen B. aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzuteilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den B. eines anderen Gemeindewaisenrates verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrate des bisherigen Aufenthaltsortes und dieser dem Gemeindewaisenrate des neuen Aufenthaltsortes die Verlegung mitzuteilen.

132 **Willenserklärung** f. **Bewilligung** — Willenserklärung.

Bezug.

993 **Eigentum** 1007 f. Sachen 101.

101 **Sachen** f. **Bestimmung** — Sachen.

Art. **Bezugnahme.**

68 **Einführungsgesetz** f. Grundstück § 874.

163 f. Verein § 37.

§ **Grundstück.**

874 Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, soweit nicht das G. ein anderes vorschreibt. 877.

885 s. **Bezeichnung** — Grundstück.

1115 **Hypothek** s. **Bezeichnung** — Hypothek.

1260 **Pfandrecht** s. **Bezeichnung** — Pfandrecht.

37 **Verein** s. **Berechtigung** — Verein.

Vormundschaft.

1890 Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die B. auf diese Rechnung.

Biene.

964 **Eigentum** s. **Bienenschwarm** — Eigentum.

Bienenschwarm.

Eigentum.

961 Zieht ein B. aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgiebt.

962 Der Eigentümer des B. darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.

963 Vereinigen sich ausgezogene B. mehrerer § Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarms; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Stämme.

964 Ist ein B. in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen.

Bienenwohnung.

962 **Eigentum** 964 s. **Bienenschwarm** — Eigentum.

Bilanz.

1841 **Vormundschaft** s. **Belege** — Vormundschaft.

Bildung.

Verein.

58 Die Satzung eines eingetragenen Vereins soll Bestimmungen enthalten:
1. . . . . .
3. über die B. des Vorstandes; 60.

Billigkeit.

Auslobung.

660 Haben mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt, für den die Belohnung ausgesetzt ist, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu verteilen. Die Verteilung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in einem solchen Falle durch Urteil.

Ehe.

1351 s. Ehescheidung 1579.

1361 Leben die Ehegatten getrennt, so ist,

§ solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; auf die Renten finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Der Mann hat der Frau auch die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind, oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der B. entspricht.

Ehescheidung.

1579 Hat der allein für schuldig erklärte Ehegatte einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so beschränkt sich seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der B. entspricht. 1582.

Eigentum.

971 Hat die gefundene Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. 972, 974, 978.

Erbe.

2038 s. Gemeinschaft 745.

2048 Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung unter Miterben treffen. Er kann insbesondere anordnen, daß § die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil.

Gemeinschaft.

745 Jeder Teilhaber kann, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluß geregelt ist, eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen. 741.

Handlung.

829 Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die B. nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. 840.

Testament.

2156 Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtnis finden die Vorschriften der §§ 315 bis 319 entsprechende Anwendung. 2192.

2204 s. Erbe 2048.

Verlöbnis.

1300 Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem

§ Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. 1302.

315 **Vertrag** 317, 319 s. **Bestimmung** — Vertrag.

Billigung.

Auftrag.

665 Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr

Art. verbunden ist. 675.

163 **Einführungsgesetz** s. Verein 27.

§

713 **Gesellschaft** s. Auftrag 665.

495 **Kauf** 496 s. **Besichtigung** — Kauf.

86 **Stiftung** s. Verein 27.

27 **Verein** 40 s. Auftrag 665.

692 **Verwahrung** s. **Berechtigung** — Verwahrung.

Bindung.

Art. **Einführungsgesetz.**

142 s. **Beurkundung** — E.G.

214 s. **Beurteilung** — E.G.

§ **Blankoindossament.**

1362 **Ehe** s. **Besitz** — Ehe.

Art.

16 **Einführungsgesetz** s. Ehe § 1362.

§ **Güterrecht.**

1381, 1525 s. **Beweglichkeit** — Güterrecht.

1392 Liegen im Falle g. Güterrechtes die § Voraussetzungen vor, unter denen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, so kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlegt, daß die Herausgabe von dem Manne nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit B. versehen sind.

Über die hinterlegten Papiere kann der Mann auch eine Verfügung, zu der er nach § 1376 berechtigt ist, nur mit Zustimmung der Frau treffen. 1393, 1525.

1525 Bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden auf das eingebrachte Gut der Frau die §§ 1373—1383, 1390 bis 1417 entsprechende Anwendung.

Nießbrauch.

1081 s. **Besitz** — Nießbrauch.

1084 Gehört ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit B. versehen ist, nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen, so bewendet es bei den Vorschriften des § 1067. 1068.

Sicherheitsleistung.

234 Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswert haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit B. versehen sind.

2116 **Testament** s. **Bestimmung** — Testament.

§ **Verwandtschaft.**
1646 s. **Beweglichkeit** — Verwandtschaft.
1667 s. Vormundschaft 1814.
1814 **Vormundschaft** s. **Bestimmung** — Vormundschaft.

Blatt.

Art. **Einführungsgesetz.**
151 s. Testament § 2243.
163 s. Verein § 50.
186 s. **Bezirk** — E.G.

§ **Erbe.**
1983 Das Nachlaßgericht hat die Anordnung der Nachlaßverwaltung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte B. zu veröffentlichen.
2061 s. **Bekanntmachung** — Erbe.
2361 **Erbschein** s. **Beschluss** — Erbschein.
2276 **Erbvertrag** s. Testament 2243.
88 **Stiftung** s. Verein 50.

Testament.
2243 Wer nach der Überzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes B. schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß. 2232, 2249.
50 **Verein** 66 s. **Bekanntmachung** — Verein.
176 **Vollmacht** s. **Berechtigung** — Vollmacht.

Art. **Blindheit.**
210 **Einführungsgesetz** s. Vormundschaft § 1910.

§
1418 **Güterrecht** 1428 s. Vormundschaft 1910.
2201 **Testament** s. Vormundschaft 1910.
1676 **Verwandtschaft** s. Vormundschaft 1910.

§ **Vormundschaft.**
1910 s. **Besorgung** — Vormundschaft.

Boden.

Eigentum.
909 Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der B. des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist. 924.
94 **Sachen** 95 s. **Bestandteil** — Sachen.

Bodenbestandteil.
1037 **Nießbrauch** s. **Bestimmung** — Nießbrauch.
99 **Sachen** s. **Bestimmung** — Sachen.
2123 **Testament** s. **Behandlung** — Testament.

Art. **Bord.**
44 **Einführungsgesetz** s. **Feind** — E.G.

§ **Testament.**
2251 Wer sich während einer Seereise an B. eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichten. 2252.

Börsenpreis.
457 **Kauf** s. Schuldverhältnis 385.

Pfandrecht.
1221 Hat das Pfand einen B.- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. 1235, 1266, 1295.
1235 Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

§ Hat das Pfand einen B.- oder Marktpreis, so findet die Vorschrift des § 1221 Anwendung. 1233, 1243—1246, 1266.

1295 Hat ein verpfändetes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, einen B.- oder Marktpreis, so ist der Gläubiger nach dem Eintritte der Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 berechtigt, das Papier nach § 1221 verkaufen zu lassen. 1273.

Schuldverhältnis.

385 Hat die geschuldete Sache einen B.- oder Marktpreis, so kann der Schuldner den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. 386.

Spiel.

764 Wird ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem B.- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.

Böswilligkeit

Ehescheidung.

1567 Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat.

Böslliche Verlassung liegt nur vor:

1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen § Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteile nicht Folge geleistet hat;
2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle des Abs. 3 Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen. 1564, 1570, 1571, 1574.

Art.

201 **Einführungsgesetz** s. Ehescheidung § 1567.

§

440 **Kauf** s. Vertrag 324.

Pflichtteil.

2333 s. **Abkömmling** — Pflichtteil.

2335 s. Ehescheidung 1567.

324 **Vertrag** s. **Befreiung** — Vertrag.

1635 **Verwandtschaft** s. Ehescheidung 1567.

Boten.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche

1. . . . .
3. der Eisenbahn-Unternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und B. wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes, mit Einschluß der Auslagen. 201.

Botenlohn.

196 **Verjährung** s. **Boten** — Verjährung.

Brandschaden.

§ **Nießbrauch.**

1045 Der Nießbraucher hat die Sache für die Dauer des Nießbrauchs gegen B. und sonstige Unfälle auf seine Kosten unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Die Versicherung ist so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigentümer zusteht.

Ist die Sache bereits versichert, so fallen die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen dem Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauchs zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde.

Art. **Brauhaus.**

164 **Einführungsgesetz** s. **Berichtigung** — E.G.

§

98 **Sachen** s. **Bestimmung** — Sachen.

Brautstand.

1584 **Ehescheidung** s. **Beschenkter** — Ehescheidung.

Art.

208 **Einführungsgesetz** s. **B.G.B.** — E.G.

§ **Briefwechsel.**

127 **Willenserklärung** s. **Beurkundung** — Willenserklärung.

Bruchteil.

Eigentum.

1008 Steht das Eigentum an einer Sache mehreren nach B. zu, so gelten die

Art. Vorschriften der §§ 1009—1011.

173 **Einführungsgesetz** 181 s. **B.G.B**

§ — E.G.

2038 **Erbe** s. Gemeinschaft 743, 745.

Gemeinschaft.

741 Steht ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu, so finden, sofern sich

§ nicht aus dem G. ein anderes ergiebt, die Vorschriften der §§ 742 bis 758 Anwendung (Gemeinschaft nach B.)

743 Jedem Teilhaber gebührt ein seinem Anteil entsprechender B. der Früchte. 741.

745 s. **Benutzung** — Gemeinschaft.

Hypothek.

1114 Ein B. eines Grundstücks kann mit einer Hypothek nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

Reallast.

1106 Ein B. eines Grundstücks kann mit einer Reallast nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

Testament.

2087 s. **Bezeichnung** — Testament.

2088 s. **Beschränkung** — Testament.

2089 Sollen die eingesetzten Erben nach dem Willen des Erblassers die alleinigen Erben sein, so tritt, wenn jeder von ihnen auf einen B. der Erbschaft eingesetzt ist und die B. das Ganze nicht erschöpfen, eine verhältnismäßige Erhöhung der B. ein. 2093, 2157.

2090 Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen B. der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die B. das Ganze, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der B. ein. 2093, 2157.

2092 s. **Bestimmung** — Testament.

2093 Sind einige von mehreren Erben auf einen und denselben B. der Erbschaft eingesetzt (gemeinschaftlicher Erbteil), so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbteils die Vorschriften der §§ 2089—2092 entsprechende Anwendung. 2157.

Vertrag.

310 Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen B. seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit

§ einem Nießbrauche zu belasten, ist nichtig.

311 Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen B. seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Vorkaufsrecht.

1095 Ein B. eines Grundstücks kann mit dem Vorkaufsrechte nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

Bruder.

Testament.

2109 s. **Bestimmung** — Testament.

2163 s. **Beschwerter** — Testament.

Buch.

Art. **Einführungsgesetz.**

9 s. Erbschein § 2369.

179 Hat ein Anspruch aus einem Schuldverhältnisse nach den bisherigen G. durch Eintragung in ein öffentliches B. Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so behält er diese Wirksamkeit auch

§ nach dem Inkrafttreten des B.G.B.

2369 **Erbschein** s. **Berechtigter** — Erbschein.

1841 **Vormundschaft** s. **Belege** — Vormundschaft.

Art. **Buchforderung.**

97 **Einführungsgesetz** s. **Berechti-**

§ **gung** — E.G.

1393, 1525 **Güterrecht** s. **Berechtigung** — Güterrecht.

Sicherheitsleistung.

236 Mit einer B. gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswerts der Wertpapiere geleistet werden, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann. 232.

§ **Testament.**

2117 s. **Bestimmung** — Testament.

2118 Gehören zur Erbschaft B. gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. 2136.

1667 **Verwandtschaft** s. **Berechtigung** Verwandtschaft.

Vormundschaft.

1815, 1816 s. **Berechtigung** — Vormundschaft.

1820 Sind Inhaberpapiere nach § 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in B. umgewandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt, wenn bei einer B. des Mündels der im § 1816 bezeichnete Vermerk eingetragen ist. 1812.

Buchführung.

1841 **Vormundschaft** s. **Belege** — Vormundschaft.

Buchstaben.

§ **Willenserklärung.**

133 Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Büdnerrecht.

Art. **Einführungsgesetz.**

63 Landesg. Vorschriften über das B. s. L.G. — E.G.

Bundesangehöriger.

Einführungsgesetz.

40 Änderungen des G., betreffend die

§ Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von B. im Auslande, vom 4. Mai 1870 in seinen §§ 3, 9, 11, 12, 7, 7a, 8, 8a.

Bundesangehörigkeit.

Einführungsgesetz.

41 Änderung des G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355).

Bundes-Gesetzblatt.

Einführungsgesetz.

37 B.-G. S. 55: G. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867.

38 B.-G. S. 137: G., betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. Nov. 1867.

39 B.-G. S. 159: G., betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. Nov. 1867.

40 B.-G. S. 599: G., betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870.

41 B.-G. S. 355: G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

Bundeskonsul.

Einführungsgesetz.

38 Ergänzung des G. betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der B., vom 8. Nov. 1867, in seinen §§ 16 u. 17a.

Bundeskonsulat.

Einführungsgesetz.

38 Ergänzung des G., betreffend die Organisation der B., sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. Nov. 1867 in seinen §§ 16 u. 17a.

Bundesrat.

§ **Eigentum.**

982 Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem B., in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaates erlassenen Vorschriften. 983.

Art. **Einführungsgesetz.**

10 Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen G. rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des B.G.B. erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des B. anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des B.G.B. Anwendung.

31 Unter Zustimmung des B. kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

163 s. Verein §§ 33, 44.

§ **Kauf.**

482 Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des B. zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt. Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden. 481.

Stiftung.

80 Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaats erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, so ist die Genehmigung des B. erforderlich. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht

§ ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

Verein.

23 Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsg. Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des B. verliehen werden.

33 Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den B. erfolgt ist, die Genehmigung des B. erforderlich. 40.

44 Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den B., so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des B.

1642 **Verwandtschaft** s. Vormundschaft 1807.

1807 **Vormundschaft** s. **Bundesstaat** — Vormundschaft.

Bundesstaat.

Ehe.

1320 Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des B., dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem B. angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

1322 Die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 zulässigen Befreiung steht dem B. zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zulässigen Befreiung steht dem B. zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem B. angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Die Bewilligung einer nach § 1316 zulässigen Befreiung steht dem B. zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

§ Über die Erteilung der einem B. zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

Eigentum.

928 Das Recht zur Aneignung eines aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des B. zu, in dessen Gebiet das Grundstück liegt.

979 Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der B. und der Gemeinden können die Versteigerung einer gefundenen Sache durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen. 983.

981 Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung des Fundes bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des B., bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese. 982, 983.

982 Die in den §§ 981, 980 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrat, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des B. erlassenen Vorschriften. 983.

Art. **Einführungsgesetz.**

5 Als B. im Sinne des B.G.B. und dieses G. gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

10 s. Verein § 22.

56 Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein B. mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen hat.

63 Unberührt bleiben die landesg. Vor-

Art. schriften über das Erbpachtrecht, mit Einschluß des Büdnerrechts und des Häuslerrechts, in denjenigen B., in welchen solche Rechte bestehen. Die Vorschriften des § 1017 des B.G.B. finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung. 197.

85, 163 s. Verein § 45.*

97 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des B. in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Übertragung und Belastung einer Buchforderung regeln.

100 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der B. oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt:

1. die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist.
2. der im § 804 Abs. 1 des B.G.B. bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

101 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche den B. oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorschrift des § 806 Satz 2 des B.G.B. verpflichten, die von ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten berechtigten umzuschreiben, sowie die landesg. Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln.

Art.

129, 190 s. Eigentum § 928.

138 s. Erbfolge § 1936.

142 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des B. liegenden Grundstücke bestimmen,

a) daß für die Beurkundung des im § 313 des B.G.B. bezeichneten Vertrags, sowie für die nach § 873 Abs. 2 des B.G.B. zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

143 b) daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des B.G.B. außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.

144 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen. Die L.G. können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des B.G.B. bei den Hinterlegungsstellen des B. nicht stattfindet.

186 Das Verfahren, in welchem die Anlegung der Grundbücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden B. durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ **Erbfolge.**

1936 Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des B., dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, g. Erbe. Hat der Erblasser mehreren B. angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Anteile zur Erbfolge berufen.

§ War der Erblasser ein Deutscher, der keinem B. angehörte, so ist der Reichsfiskus g. Erbe.

Güterrecht.

1393 Der Mann kann bei g. Güterrecht die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1392 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder, wenn sie von dem Reiche oder einem B. ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich oder den B. umwandeln lassen. 1525.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die §§ 1373—1383 1390—1417 entsprechende Anwendung.

Schuldverhältnis.

395 Gegen eine Forderung des Reichs oder eines B. sowie gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

Schuldverschreibung.

795 Im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Die Genehmigung wird durch die Zentralbehörde des B. erteilt, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Erteilung der Genehmigung und die Bestimmungen unter denen sie erfolgt, sollen durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller § hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Reiche oder einem B. ausgegeben werden.

Sicherheitsleistung.

232 Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken:

. . . . .

durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines B. eingetragen sind.

236 Mit einer Buchforderung gegen das Reich oder gegen einen B. kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswerts der Wertpapiere geleistet werden, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann.

80 **Stiftung** s. **Bundesrat** — Stiftung.

Testament.

2117 Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 2116 zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem B. ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den B. umwandeln lassen. 2136.

2118 Gehören zur Erbschaft Buchforderungen gegen das Reich oder einen B., so ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. 2136.

Verein.

22 Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ge-

§ richtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsg. Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem B. zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

23 Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem B. hat, kann in Ermangelung besonderer reichsg. Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden.

45 Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen des Vereins, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, andernfalls an den Fiskus des B., in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

Verwandtschaft.

1667 Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen B. zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§ 1814—1816, 1818 einem Vormunde obliegen; die Vorschriften der §§ 1819, 1820 finden entsprechende Anwendung. 1668, 1670, 1687, 1692.

1723 Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

Die Ehelichkeitserklärung steht dem B. zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem B. angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Über die Erteilung der einem B. zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen.

1745 Von den Erfordernissen des § 1744 § kann Befreiung bewilligt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.

Die Bewilligung steht dem B. zu, dem der Annehmende angehört; ist der Annehmende ein Deutscher, der keinem B. angehört, so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Über die Erteilung der einem B. zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

Vormundschaft.

1807 Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen B. sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines B. eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem B. gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des B., in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die L.G. können für die innerhalb ihres

§ Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist. 1808—1811, 1813.

1815 Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem B. ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den B. umwandeln lassen.

Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Buchforderungen gegen das Reich oder einen B. umgewandelt werden können, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Abs. 1 in Buchforderungen umgewandelt werden. 1820.

1816 Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen B. bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. 1817, 1820, 1853.

Art. **Bundesversammlung.**

58 **Einführungsgesetz** s. **Beschluss** — E.G.

Bürge.

Bürgschaft.

765 Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der B. gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

766 Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Soweit der B. die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt.

767 Für die Verpflichtung des B. ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners geändert wird. Durch ein Rechtsgeschäft, das der Hauptschuldner nach der Übernahme der Bürgschaft vornimmt, wird die Verpflichtung des B. nicht erweitert.

Der B. haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

768 Der B. kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der B. nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.

Der B. verliert eine Einrede nicht dadurch, daß der Hauptschuldner auf sie verzichtet.

769 Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.

770 Der B. kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

Die gleiche Befugnis hat der B.,

§ solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.

771 Der B. kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).

772 Besteht die Bürgschaft für eine Geldforderung, so muß die Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Hauptschuldners an seinen Wohnsitz und, wenn der Hauptschuldner an einem anderen Orte eine gewerbliche Niederlassung hat, auch an diesem Orte, in Ermangelung eines Wohnsitzes und einer gewerblichen Niederlassung an seinem Aufenthaltsorte versucht werden.

Steht dem Gläubiger ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an einer beweglichen Sache des Hauptschuldners zu, so muß er auch aus dieser Sache Befriedigung suchen. Steht dem Gläubiger ein solches Recht an der Sache auch für eine andere Forderung zu, so gilt dies nur, wenn beide Forderungen durch den Wert der Sache gedeckt werden. 773, 777.

773 Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1. wenn der B. auf die Einrede verzichtet, insbesondere wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn über das Vermögen des § Hauptschuldners der Konkurs eröffnet ist;
4. wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird.

In den Fällen der Nr. 3, 4 ist die Einrede insoweit zulässig, als sich der Gläubiger aus einer beweglichen Sache des Hauptschuldners befriedigen kann, an der er ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht hat; die Vorschrift des § 772 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

774 Soweit der B. den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden. Einwendungen des Hauptschuldners aus einem zwischen ihm und dem B. bestehenden Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

Mitb. haften einander nur nach § 426. 776.

775 Hat sich der B. im Auftrage des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Übernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er von diesem Befreiung von der Bürgschaft verlangen:

1. wenn sich die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners wesentlich verschlechtert haben;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn der Hauptschuldner mit der

§ Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verzug ist;

4. wenn der Gläubiger gegen den B. ein vollstreckbares Urteil auf Erfüllung erwirkt hat.

Ist die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann der Hauptschuldner dem B., statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

776 Giebt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitb. auf, so wird der B. insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 hätte Ersatz erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebene Recht erst nach der Übernahme der Bürgschaft entstanden ist.

777 Hat sich der B. für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit verbürgt, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich nach Maßgabe des § 772 betreibt, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt und unverzüglich nach der Beendigung des Verfahrens dem B. anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Steht dem B. die Einrede der Vorausklage nicht zu, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger ihm unverzüglich diese Anzeige macht.

Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des B. im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablaufe der bestimmten Zeit hat.

778 Wer einen anderen beauftragt, im § eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als B.

Hypothek.

1137 Der Eigentümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem B. zustehenden Einreden geltend machen. 1138.

1143 Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen B. geltenden Vorschriften des § 774 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Besteht für die Forderung eine Gesamthypothek, so gelten für diese die Vorschriften des § 1173.

Leistung.

273 Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch B. ist ausgeschlossen.

Miete.

571 Erfüllt der Erwerber eines vermieteten Grundstücks die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein B., der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Mieter von dem Übergange des Eigentums durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der Mieter das Mietverhältnis für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist. 577—579.

1056 **Nießbrauch** s. Miete 571.

Pfandrecht.

1211 Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie

§ die nach § 770 einem B. zustehenden Einreden geltend machen. 1266.

1218 Ist der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche Minderung des Wertes zu besorgen, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung verlangen, die Sicherheitsleistung durch B. ist ausgeschlossen. 1266.

1225 Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Pfandgläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen B. geltenden Vorschriften des § 774 finden entsprechende Anwendung. 1266.

1251 Der neue Pfandgläubiger kann von dem bisherigen Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandes verlangen.

Mit der Erlangung des Besitzes tritt der neue Pfandgläubiger an Stelle des bisherigen Pfandgläubigers in die mit dem Pfandrechte verbundenen Verpflichtungen gegen den Verpfänder ein. Erfüllt er die Verpflichtungen nicht, so haftet für den von ihm zu ersetzenden Schaden der bisherige Pfandgläubiger wie ein B., der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Die Haftung des bisherigen Pfandgläubigers tritt nicht ein, wenn die Forderung kraft G. auf den neuen Pfandgläubiger übergeht oder ihm auf Grund einer g. Verpflichtung abgetreten wird. 1266.

Schuldverhältnis.

418 Infolge der Schuldübernahme erlöschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte. Besteht für die Forderung eine Hypothek, so tritt das Gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der B. oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand § zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in diese einwilligt.

Sicherheitsleistung.

232 Kann die Sicherheit nicht in der in Abs. 1 bezeichneten Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen B. zulässig.

239 Ein B. ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen a. Gerichtsstand im Inlande hat.

Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten.

Verjährung.

202 Die Verjährung ist gehemmt, so lange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, des nicht erfüllten Vertrags, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage, sowie auf die nach § 770 dem B. und nach den §§ 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden.

320 **Vertrag** s. Leistung 273.

Bürger.

Ehe.

1318 Als Zeugen bei der Eheschließung sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden.

Art. **Einführungsgesetz.**

6 In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des B.G.B. geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 88 des

Art. Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

151 s. Testament 2237.

§

2276 **Erbvertrag** s. Testament 2237.

Testament.

2237 Als Zeuge bei der Errichtung des Testamentes soll nicht mitwirken

1. . . . .
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist. 2232, 2244, 2249.

Vormundschaft.

1781 Zum Vormunde soll nicht bestellt werden

1. . . . .
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuches ein anderes ergiebt. 1778, 1785, 1866, 1886.

Art. **Bürgerliches Gesetzbuch.**

1 Inkraftreten des B.G.B. am 1. Januar 1900.

2 G. im Sinne des B.G.B. und dieses G. ist jede Rechtsnorm.

3 Soweit in dem B.G.B. oder in diesem G. die Regelung den L.G. vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesg. Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesg. Vorschriften in Kraft und können neue landesg. Vorschriften erlassen werden.

4 Soweit in Reichsg. oder in L.G. auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das B.G.B. oder durch dieses G. außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des B.G.B. oder dieses G.

5 Als Bundesstaat im Sinne des B.G.B. und dieses G. gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

6 In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des B.G.B. geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des E.G. zum Gerichtsverfassungsg. dem Reichsgerichte zugewiesen.

9 Die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des B.G.B. finden auf Art. *9* des E.G. entsprechende Anwendung.

10 Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen G. rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des B.G.B. erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft, sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des B.G.B. Anwendung.

16 Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften des § 1435 des B.G.B. entsprechende Anwendung; der ausländische g. Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§ 1357, 1362, 1405 des B.G.B. finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen G.

32—54 Verhältnis des B.G.B. zu den Reichsg.

32 Die Vorschriften der Reichsg. treten insoweit außer Kraft, als sich aus dem B.G.B. oder aus diesem G. die Aufhebung ergiebt.

33 Soweit in dem Gerichtsverfassungsg., der Civilprozeßordnung, der Straf-

Art. prozeßordnung, der Konkursordnung und in dem G., betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl., S. 277) an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des B.G.B. über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

53 Ist in einem Falle des Art. *52* die Entschädigung dem Eigentümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1128 des B.G.B. entsprechende Anwendung. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des B.G.B. entsprechende Anwendung. *54, 67, 109.*

55—152 Verhältnis des B.G.B. zu den L.G.

55 Die privatrechtlichen Vorschriften der L.G. treten außer Kraft, soweit nicht in dem B.G.B. oder in diesem G. ein anderes bestimmt ist.

56 Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen hat.

57 In Ansehung der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des B.G.B. nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der L.G. abweichende Bestimmungen enthalten.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses. *60, 61.*

58 In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständig gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des B.G.B. durch L.G. gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der L.G. und nach Maßgabe der L.G. die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Das Gleiche gilt zu Gunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B. dem vormaligen Reichsadel durch L.G. gleichgestellt worden sind. *60, 61.*

61 Ist die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den Art. *57—59* bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig, so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des B.G.B. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

63 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über das Erbpachtrecht, mit Einschluß des Büdnerrechts und des Häuslerrechts, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen. Die Vorschriften des § 1017 des B.G.B. finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung. *197.*

68 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit dem vererblichen

Art. und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen. Die Vorschriften der §§ 874, 875, 876, 1015, 1017 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

69 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über Jagd und Fischerei, unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des B.G.B. und der Vorschriften des B.G.B. über den Ersatz des Wildschadens.

71 s. **Landesgesetze** — E.G.

72 Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des B.G.B. über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt.

75 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, soweit nicht in dem B.G.B. besondere Bestimmungen getroffen sind.

78 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen in weiterem Umfange als nach dem B.G.B. haften.

79 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen die zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken bestellten Sachverständigen für den aus einer Verletzung ihrer Berufspflicht entstandenen Schaden in weiterem Umfange als nach dem B.G.B. haften.

80 Unberührt bleiben, soweit nicht in dem B.G.B. eine besondere Begetroffen ist, die landesg. Art. Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

81 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld abweichend von der Vorschrift des § 394 des B.G.B. zulassen.

85 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen im Falle des § 45 Abs. 3 des B.G.B. das Vermögen des aufgelösten Vereins an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts anfällt.

86 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wird die nach dem L.G. zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 des B.G.B. findet entsprechende Anwendung. *87.*

95 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder, in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugnis erteilt.

§ Die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617—619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 des B.G.B. finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die L.G. dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

99 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen, unbeschadet der Vorschriften des § 808 des B.G.B. und der Vorschriften des B.G.B. über die Anlegung von Mündelgeld.

100—102 s. **Landesgesetze** — E.G.

103 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen der Staat sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des B.G.B. unterhaltspflichtig waren.

105 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebes für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des B.G.B. verantwortlich ist.

116 Die in den Art. *113—115* bezeichneten landesg. Vorschriften finden keine Anwendung auf die nach den §§ 912, 916, 917 des B.G.B. zu entrichtenden Geldrenten und auf die in den §§ 1021, 1022 des B.G.B. bestimmten Unterhaltspflichten.

117 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Ausschließung des § Kündigungsrechts des Eigentümers bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im § 1202 Abs. 2 des B.G.B. bestimmte Zeit zulassen.

118 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehens zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Zu Gunsten eines Dritten finden die Vorschriften der §§ 892, 893 des B.G.B. Anwendung,

119 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche

1. . . . .
3. die nach § 890 Abs. 1 des B.G.B. zulässige Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die nach § 890 Abs. 2 des B.G.B. zulässige Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke untersagen oder beschränken.

120 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen unter der Voraussetzung des Abs. 1:

1. . . . . .
3. in den Fällen des § 1128 des B.G.B. und des Art. *52* dieses G. der dem Eigentümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit wird.

122 s. **Landesgesetze** — E.G.

124 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im B.G.B. bestimmten Beschränkungen unterwerfen.

129 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach § 928 des

Art. B.G.B. aufgegebenen Grundstücks an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht. *190.*

131 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigentümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks die ausschließliche Benutzung eines Teiles des Gebäudes eingeräumt ist, die Anwendung der §§ 749 bis 751 des B.G.B. ausschließen.

135 Die Anordnung der Zwangserziehung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des B.G.B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

136 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften,

1. . . . . .

3. nach welchen der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des B.G.B. als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;

4. nach welchen im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1852 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zustehen;

137 über die Grundsätze, nach denen in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 und der §§ 2049, 2312 des B.G.B. der Ertragswert eines Landguts festzustellen ist.

138 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften,

Art. nach welchen im Falle des § 1936 des B.G.B. an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes g. Erbe ist.

140 nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des B.G.B. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll;

142 welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 des B.G.B. bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Abs. 2 des B.G.B zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

141 Die L.G. können bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des B.G.B. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

143 s. **Landesgesetze** — E. G.

144 Die L.G. können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des B.G.B. bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet.

145 In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des B.G.B. muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrags mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht

Art. des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

146 Ist durch L.G. bestimmt, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben, so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 372—382 des B.G.B. Anwendung.

147 Sind durch L.G. die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen als einem Gericht übertragen, so ist für die Abnahme des im § 2006 des B.G.B. vorgeschriebenen Offenbarungseides das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

149 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 2234—2236 des B.G.B. Anwendung.

150 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen im Falle des § 2249 des B.G.B. an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist.

151 Durch die Vorschriften der §§ 2234 bis 2245, 2276 des B.G.B. und des Art. *149* dieses G. werden die a. Vorschriften der L.G. über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt.

152 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche für die nicht nach den Vorschriften der C.P.O. zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Art. Vorschriften des B.G.B. an die Klageerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen eintreten.

153 Wer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, steht von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich.

154 Wer nach den französischen oder den badischen G. emanzipiert oder aus der Gewalt entlassen ist, steht von dem Inkrafttreten des B.G.B. an, wenn er zu dieser Zeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem Volljährigen, anderenfalls einem Minderjährigen gleich.

155 Wer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des B.G.B. wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich.

156 Wer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. wegen Verschwendung entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des B.G.B. wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den französischen oder den badischen G. wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.

157 Die Vorschriften der französischen und der badischen G. über den erwählten Wohnsitz bleiben für Rechtsverhältnisse, die sich nach diesen G. bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erwählt worden ist.

158 Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgten Todeserklärung bestimmen sich nach den bisherigen G., soweit sich nicht

Art. aus den Art. *159*, *160* ein anderes ergiebt.

159 Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. für tot erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des B.G.B. eine neue Ehe eingehen, auch wenn die Wiederverheiratung nach den bisherigen G. nicht zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§ 1348—1352 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung. *158*, *161*.

160 Soweit nach den Vorschriften des B.G.B. infolge einer Todeserklärung die elterliche Gewalt des Vorschollenen, die Vormundschaft, die Pflegschaft sowie das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienrats endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des B.G.B. an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung. *158*, *161*.

161 Ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen G. zu erledigen.

Ist vor dem Inkrafttreten des B.G.B. eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so sind die bisherigen G. auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend.

Nach den bisherigen G. bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1, 2 ergehenden Entscheidungen. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Art. *159*, *160* Anwendung. *162*.

162 Soweit eine nach den bisherigen G. Art. erfolgte oder nach Art. *161* Abs. 2 zulässige endgültige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem B.G.B. erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des B.G.B. eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.

163 Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden juristischen Personen finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 25—53, 85—89 des B.G.B. Anwendung, soweit sich nicht aus den Art. *164* bis *166* ein anderes ergiebt.

164 In Kraft bleiben die landesg. Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht. *163*.

165 In Kraft bleiben die Vorschriften der bayerischen G., betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser G. zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehen. *163*.

166 In Kraft bleiben die Vorschriften des sächsischen G. vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen in Ansehung derjenigen Personenvereine,

Art. welche zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben. *163.*

167 In Kraft bleiben die landesg. Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen.

168 Eine zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Verfügungsbeschränkung bleibt wirksam, unbeschadet der Vorschriften des B.G.B. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

169 Die Vorschriften des B.G.B. über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn, sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des B.G.B. nach den bisherigen G.

Ist die Verjährungsfrist nach dem B.G.B. kürzer als nach den bisherigen G., so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des B.G.B. an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen G. bestimmte längere Frist früher als die im B.G.B. bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet. *185, 189.*

170 Für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des B.G.B. entstanden ist, bleiben die bisherigen G. maßgebend.

171 Ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehendes Miet-, Pacht- oder Dienstverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des B.G.B. für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen G. zulässig ist, von diesem Art. Termin an nach den Vorschriften des B.G.B. *172.*

172 Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. vermietet oder verpachtet war, nach dieser Zeit veräußert oder mit einem Rechte belastet, so hat der Mieter oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im B.G.B. bestimmten Rechte. Weitergehende Rechte des Mieters oder Pächters, die sich aus den bisherigen G. ergeben, bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Art. *171.*

173 Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Gemeinschaft nach Bruchteilen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des B.G.B. Anwendung.

174 Von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§ 798—800, 802, 804 und des § 806 Satz 1 des B.G.B. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen G. maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 802 des B.G.B., nach den bisherigen G.

175 Für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die G. maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.

176 Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet

Art. nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung.

177 Von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gelten für vorher ausgegebene Urkunden der im § 808 des B.G.B. bezeichneten Art, sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des § 808 Abs. 2 Satz 2, 3 des B.G.B. und des Art. *102* Abs. 2 dieses G.

178 Ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im § 808 des B.G.B. bezeichneten Art oder der Zahlungssperre für ein solches Papier zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen G. zu erledigen. Nach diesen G. bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

179 Hat ein Anspruch aus einem Schuldverhältnisse nach den bisherigen G. durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so behält er diese Wirksamkeit auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B.

180 Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehendes Besitzverhältnis finden von dieser Zeit an, unbeschadet des Art. *191*, die Vorschriften des B.G.B. Anwendung.

181 Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Eigentum finden von dieser Zeit an die Vorschriften des B.G.B. Anwendung.

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. das Eigentum an einer Sache mehreren nicht nach Bruchteilen zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen, begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

182 Das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Stockwerkseigentum bleibt bestehen. Das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander bestimmt sich nach den bisherigen G.

183 Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. mit Wald bestanden ist, bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers eines Nachbargrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2, 3 des B.G.B. bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

184 Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen G. ergebenden Inhalte und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Art. *192* bis *195* ein anderes ergiebt. Von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gelten jedoch für ein Erbbaurecht die Vorschriften des § 1017, für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020—1028 des B.G.B.

185 Ist zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. die Ersitzung des Eigentums oder Nießbrauchs an einer beweglichen Sache noch nicht vollendet, so finden auf die Ersitzung die Vorschriften des Art. *169* entsprechende Anwendung.

188 Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß g. Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs während einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des B.G.B.

Art. an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß Miet- und Pachtrechte, welche zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit als Rechte an einem Grundstücke bestehen, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

189 Der Erwerb und Verlust des Eigentums sowie die Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nach den bisherigen G., bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das Gleiche gilt von der Änderung des Inhalts und des Ranges der Rechte. Ein nach den Vorschriften des B.G.B. unzulässiges Recht kann nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht mehr begründet werden.

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Besitzer als der Berechtigte im Grundbuche eingetragen, so finden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete, nach § 900 des B.G.B. zulässige Ersitzung die Vorschriften des Art. *169* entsprechende Anwendung.

Die Aufhebung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen G., bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.

190 Das nach § 928 Abs. 2 des B.G.B. dem Fiskus zustehende Aneignungsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Vorschrift des Art. Art. *129* findet entsprechende Anwendung.

191 Die bisherigen G. über den Schutz im Besitz einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des B.G.B. entsprechende Anwendung, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Art. *128* oder Art. *187* zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist,

195 Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grundschuld gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des B.G.B. und eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Grundschuldbrief. Die Vorschrift des Art. *192* Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Durch L.G. kann bestimmt werden, daß eine zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit bestehende Grundschuld als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen ist, oder als Sicherungshypothek gelten soll und daß eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll. *184*.

Art.

196 Durch L.G. kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden.

197 In Kraft bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. ein nicht unter den Art. *63* fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechts ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.

198 Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen G.

Eine nach den bisherigen G. nichtige oder ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. noch als Ehegatten miteinander leben und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des B.G.B. die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Die für die Anfechtung im B.G.B. bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des B.G.B.

Die nach den bisherigen G. erfolgte Ungültigkeitserklärung einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem B.G.B. gleich.

199 Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften.

200 Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehe bleiben die bisherigen G. maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes und von den Vorschriften der französischen und der badischen G. über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten.

Eine nach den Vorschriften des B.G.B. zulässige Regelung des Güterstandes kann durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen G. ein Ehevertrag unzulässig sein würde.

Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden G. in Folge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.

201 Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen von dem Inkrafttreten des B.G.B. an nach dessen Vorschriften.

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des B.G.B. einer Verfehlung der in den §§ 1565—1568 des B.G.B. bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen G. ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.

202 Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erkannt worden ist, bleiben die bisherigen G. maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen eine

Art. bis zu dem Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht.

203 Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen ehelichen Kinde bestimmt sich von dem Inkrafttreten des B.G.B. an nach dessen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat.

204 Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt die Beschränkung in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach § 1671 des B.G.B. aufheben.

Ist dem Vater oder der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen, so hat das Vormundschaftsgericht die Anordnung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutznießung nach § 1666 Abs. 2 des B.G.B. gerechtfertigt ist.

205 Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des B.G.B. auf Grund der bisherigen G. die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des B.G.B. an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des B.G.B.

206 Ist auf Grund der bisherigen G. eine Ehe geschieden oder infolge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Art. Bett erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen G.; die Vorschriften des § 1635 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des § 1636 des B.G.B. finden jedoch Anwendung.

207 Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen G.

208 Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des B.G.B. an nach dessen Vorschriften; für die Erforschung der Vaterschaft, für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters bleiben jedoch die bisherigen G. maßgebend.

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen G.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für ein nach den französischen oder den badischen G. anerkanntes Kind.

209 Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des B.G.B. legitimiertes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und

Art. Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen G.

210 Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von dieser Zeit an die Vorschriften des B.G.B. Anwendung. Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 1 des B.G.B. angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 2 des B.G.B. für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte. Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für den Familienrat und dessen Mitglieder. Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des B.G.B. ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde.

211 Die nach den französischen oder den badischen G. für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung.

213 Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des B.G.B. gestorben ist, die bisherigen G. maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren.

214 Die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen G. beurteilt, Art. auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des B.G.B. stirbt.

Das Gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des B.G.B. errichtet worden ist.

215 Wer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem B.G.B. erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.

Die Vorschriften des § 2230 des B.G.B. finden auf ein Testament Anwendung, das ein nach dem Inkrafttreten des B.G.B. gestorbener Erblasser vor diesem Zeitpunkt errichtet hat.

216 Die landesg. Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihrem Nachlaß durch das Pflichtteilsrecht nicht beschränkt sind, bleiben in Ansehung derjenigen Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. zusteht.

217 Die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgte Errichtung eines Erbverzichtsvertrags sowie die Wirkungen eines solchen Vertrags bestimmen sich nach den bisherigen G.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B geschlossenen Vertrage, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist.

218 Soweit nach den Vorschriften dieses Abschnitts die bisherigen L.G. maßgebend bleiben, können sie nach dem Inkrafttreten des B.G.B. durch L.G. auch geändert werden.

§ **Bürgschaft** §§ 765—778.

765—778 **Bürgschaft** s. **Bürge** — Bürgschaft.

Schuldverhältnis.

401 Mit der abgetretenen Forderung gehen die Hypotheken oder Pfandrechte, die für sie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten B. auf den neuen Gläubiger über. 412.

418 s. **Bürge** — Schuldverhältnis.

1630, 1643 **Verwandtschaft** s. Vormundschaft 1795, 1822.

Vormundschaft.

1795 Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. . . . .

2. bei einem Rechtsgeschäfte, daß die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder B. gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund

§ oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet.

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. . . . .

10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer B. 1812, 1825.

Bürgschaftserklärung.

766 **Bürgschaft** s. **Bürge** — Bürgschaft.

239 **Sicherheitsleistung** s. **Bürge** — Sicherheitsleistung.

Bürgschaftsvertrag.

765 **Bürgschaft** 766 s. **Bürge** — Bürgschaft.

C.

Civilprozessordnung.

Art. **Einführungsgesetz.**

1 Das B.G.B. tritt am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit einem G., betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsg., der C. und der Konkursordnung, einem G. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft.

33 Soweit in der C. an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des B.G.B. über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

152 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche für die nicht nach

Art. den Vorschriften der C. zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Vorschriften des B.G.B. an die Klageerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen eintreten. Soweit solche Vorschriften fehlen, finden die Vorschriften der C. entsprechende Anwendung.

§ **Erbschein.**

2361 Kann der unrichtig erteilte Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der C. bekannt zu machen.

§

1141 **Hypothek** 1185 f. Willenserklärung 132.

Pacht.

585 Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann für den gesamten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im § 563 bestimmten Beschränkung. Es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach § 715 Nr. 5, 811 Nr. 4 der C. der Pfändung nicht unterworfenen Sachen. 581.

Verein.

60 Gegen einen die Anmeldung auf Eintragung des Vereins zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der C. statt. 71.

73 Gegen den Beschluß der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der C. statt.

Vollmacht.

176 Die Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde muß nach den für die öffentliche § Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der C. veröffentlicht werden.

Willenserklärung.

132 Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der C.

Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der C. erfolgen.

Civilverwaltung.

Art. **Einführungsgesetz.**

48 Aufhebung des § 16 Abs. 2 des G. betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der C. vom 20. April 1881.

D.

Dämpfe.

§ **Eigentum.**

906 Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, D., Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die § nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

Dampfschiffahrtsunternehmung.

Art. **Einführungsgesetz.**

125 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Vorschrift des § 26 der Gewerbe-Ordnung auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstrecken.

Art. **Damwild.**

71, 72 **Einführungsgesetz** s. Handlung § 835.

§ **Handlung.**

835 Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, D.- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das G. entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem G. berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der Letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das G. zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig. 840.

Darlehen.

Darlehen §§ 607—610.

607 Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als D. empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

Wer Geld oder andere vertretbare § Sachen aus einem anderen Grunde schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, daß das Geld oder die Sachen als D. geschuldet werden sollen.

608 Sind für ein D. Zinsen bedungen, so sind sie, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablaufe je eines Jahres und, wenn das D. vor dem Ablaufe eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten.

609 Ist für die Rückerstattung eines D. eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner kündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt bei D. von mehr als dreihundert Mark drei Monate, bei D. von geringerem Betrag einen Monat.

Sind Zinsen nicht bedungen, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt.

610 Wer die Hingabe eines D. verspricht, kann im Zweifel das Versprechen widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird.

Art. **Einführungsgesetz.**

49 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten D. herauszugeben.

118 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten D. zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Zu Gunsten

Art. eines Dritten finden die Vorschriften der §§ 892, 893 des B.G.B. Anwendung.

§ **Hypothek.**

1115 Bei der Eintragung der Hypothek für ein D. einer Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.

1139 Ist bei der Bestellung einer Hypothek für ein D. die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen worden, so genügt zur Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf gründet, daß die Hingabe des D. unterblieben sei, der von dem Eigentümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag, sofern er vor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird. Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen, so hat die Eintragung die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre. 1185.

Leistung.

248 Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten D. verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, können sich bei solchen D. die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.

Darlehensempfänger.

607 **Darlehen** 608—610 s. **Darlehen** — Darlehen.

Darleiher.

607 **Darlehen** 609, 610 s. **Darlehen** — Darlehen.

Dauer.

Dienstvertrag.

617 Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur D. von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. . . .

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. 619.

620 Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die D. des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621—623 kündigen.

Ehe.

1305 Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. 1306.

Eigentum.

937 Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung).

Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

§
993, 1007 s. Sachen 101.
1006 Zu Gunsten eines früheren Besitzers wird vermutet, daß er während der D. seines Besitzes Eigentümer der Sache gewesen sei.
Im Falle eines mittelbaren Besitzes gilt die Vermutung für den mittelbaren Besitzer.
Art. **Einführungsgesetz.**
95 s. Dienstvertrag §§ 617, 619.
163 s. Verein § 39.
191, 180 s. **Anlage** — E.G.
204 s. Verwandtschaft § 1671.
§ **Erbe.**
1965 s. **Bekanntmachung** — Erbe.
1995 Die Frist zur Aufnahme eines Nachlasses soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Feststellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird.
Wird die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.
Auf Antrag des Erben kann das Nachlaßgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern.
2000 Während der D. der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden.
Erbschein.
2358 Das Nachlaßgericht kann vor der Erteilung eines Erbscheins eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die D. der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.
2297, 2289 **Erbvertrag** s. Pflichtteil 2336, 2338.
Gesellschaft.
721 Ist die Gesellschaft von längerer D., so hat der Rechnungsabschluß und die Gewinnverteilung im Zweifel am § Schlusse jedes Geschäftsjahrs zu erfolgen.
Grundschuld.
1197 Zinsen gebühren dem Eigentümer nur, wenn er zugleich Gläubiger einer verzinslichen Forderung ist und wenn das Grundstück auf Antrag eines anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die D. der Zwangsverwaltung.
Güterrecht.
1385 Der Mann ist bei g. Güterrecht der Frau gegenüber verpflichtet, für die D. der Verwaltung und Nutznießung zu tragen:
1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten, mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten, die als auf dem Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
2. die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen;
3. die Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind. 1387, 1388, 1529.

1386 Der Mann ist der Frau gegenüber bei g. Güterrecht verpflichtet, für die D. der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann. Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer g. Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. 1387, 1388, 1529.
1423, 1546 s. Nießbrauch 1056.
1513, 1514, 1516, 1518 s. Pflichtteil 2336, 2338.

§

1529 Der eheliche Aufwand bei der Errungenschaftsgemeinschaft fällt dem Gesamtgute zur Last.

Das Gesamtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1384—1387. 1531.

1546 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421—1424 Anwendung.

1188 **Hypothek** s. Schuldverschreibung 801.

Leihe.

604 Ist die D. der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

Miete.

557 Giebt der Mieter die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die D. der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

571 Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der D. seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein. 577, 578, 579.

Nießbrauch.

1045 Der Nießbraucher hat die Sache für die D. des Nießbrauchs gegen Brandschaden und sonstige Unfälle auf seine Kosten unter Versicherung zu bringen, § wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Die Versicherung ist so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigentümer zusteht.

Ist die Sache bereits versichert, so fallen die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen dem Nießbraucher für die D. des Nießbrauchs zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde.

1047 Der Nießbraucher ist dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, für die D. des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind, sowie diejenigen privatrechtlichen Lasten zu tragen, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten, insbesondere die Zinsen der Hypothekenforderungen und Grundschulden sowie die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen.

1056 Hat der Nießbraucher ein Grundstück über die D. des Nießbrauchs hinaus vermietet oder verpachtet, so finden nach der Beendigung des Nießbrauchs die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573 Satz 1 und der §§ 574—576, 579 entsprechende Anwendung.

1088 Die Gläubiger des Bestellers eines Nießbrauchs, deren Forderungen schon zur Zeit der Bestellung verzinslich waren, können die Zinsen für die D. des Nießbrauchs auch von dem Nießbraucher verlangen. Das Gleiche gilt von anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, wenn die Forderung vor der Bestellung

§ des Nießbrauchs entstanden ist. 1085, 1089.

Pacht.

597 Giebt der Pächter den gepachteten Gegenstand nach der Beendigung der Pacht nicht zurück, so kann der Verpächter für die D. der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahrs stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. 581.

1270 **Pfandrecht** s. Hypothek 1188.

Pflichtteil.

2336 Im Falle des § 2333 Nr. 5 ist die Entziehung des Pflichtteils unwirksam, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat.

2338 Die Anordnungen, durch welche der Erblasser in Gemäßheit des Abs. 1 das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings beschränkt sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordung bildende Überschuldung nicht mehr besteht. 2336.

Reallast.

1108 Der Eigentümer eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks haftet für die während der D. seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Wird das Grundstück geteilt, so haften die Eigentümer der einzelnen Teile als Gesamtschuldner.

Sachen.

101 Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von § einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebühren ihm, sofern nicht ein anderes bestimmt ist:

1. Die im § 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insoweit als sie während der D. der Berechtigung von der Sache getrennt werden;
2. andere Früchte insoweit, als sie während der D. der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der D. seiner Berechtigung entsprechender Teil.

103 Wer verpflichtet ist, die Lasten einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen, hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der D. seiner Verpflichtung, andere Lasten insoweit zu tragen, als sie während der D. seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

Schuldverschreibung.

801 Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist (Verjährung) vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Die D. und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden. 802, 808.

Testament.

2075 Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der Bedachte während eines

§ Zeitraumes von unbestimmter D. etwas unterläßt oder fortgesetzt thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Thun unterläßt.

2119 Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen. 2136.

2135 s. Nießbrauch 1056.

2271 s. Pflichtteil 2336.

Verein.

39 Die Kündigungsfrist zum Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann höchstens zwei Jahre betragen.

74 Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die D. des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen. 78.

Verjährung.

195 Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre.

196 D. der Verjährungsfrist verschiedener Ansprüche. 197, 201. s. **Verjährung** — Verjährung.

199 Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Kündigung zulässig ist. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der Beginn

§ der Verjährung um die D. der Frist hinausgeschoben. 201.

204 Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der D. des Vormundschaftsverhältnisses.

Verwahrung.

695 Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist. 696.

696 Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung bestimmt ist, die vorzeitige Rückgabe nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Verwandtschaft.

1634 Neben dem Vater hat während der D. der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, unbeschadet der Vorschriften des § 1685 Abs. 1. 1698.

1639 s. Vormundschaft 1803.

1643 s. Vormundschaft 1822.

1654 s. Güterrecht 1385, 1386, 1388.

1663 s. Nießbrauch 1056.

1671 Das Vormundschaftsgericht kann während der D. der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen. 1740, 1761.

1685 Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der D. der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus. 1634, 1665, 1678.

§

1726 Die Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung des Kindes ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande ist oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des unehelichen Vaters. 1728, 1730, 1731.

1735 Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

1746 Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. 1747, 1748, 1755, 1756.

1756 Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

Vormundschaft.

1781 Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer in Konkurs geraten ist, während der D. des Konkurses. 1778, 1785, 1866, 1886.

1803 Die Zustimmung zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden,

§ wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande ist oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. . . . .

5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fortdauern soll. 1812.

1844 Solange das Amt des Vormundes dauert, kann das Vormundschaftsgericht jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der vom Vormund zu leistenden Sicherheit anordnen. 1786.

1854 Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der D. seines Amtes Rechnung zu legen. 1855, 1856, 1903, 1917.

1864 Wird der Familienrat durch vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die D. der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu. 1867.

1883 Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung der Vormundschaft über ein durch nachfolgende Ehe legitimiertes Mündel nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

1902 Zu einem Miet- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen Vertrage, durch den der volljährige Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet

§ wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des § 1822 Nr. 4 bleibt unberührt. 1897.

Werkvertrag.

642 Die Höhe der Entschädigung für das Unterlassen einer Handlung seitens des Bestellers bestimmt sich einerseits nach der D. des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach Demjenigen, was der Unternehmer in Folge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. 643.

Deckung.

Erbe.

2022 Der Erbschaftsbesitzer ist zur Herausgabe der zur Erbschaft gehörenden Sachen nur gegen Ersatz aller Verwendungen verpflichtet, soweit nicht die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach § 2021 herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Die für den Eigentumsanspruch geltenden Vorschriften der §§ 1000—1003 finden Anwendung.

Gesellschaft.

739 Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur D. der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse seines Anteils am Verlust aufzukommen.

Güterrecht.

1500 Die anteilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich bei f. Gütergemeinschaft Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als § der überlebende Ehegatte nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten D. hat erlangen können. 1511, 1518.

1190 **Hypothek** s. Testament 2166.

Pflichtteil.

2322 Ist eine von dem Pflichtteilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtnis mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu statten kommt, das Vermächtns oder die Auflage soweit kürzen, daß ihm der zur D. der Pflichtteilslast erforderliche Betrag verbleibt 2323, 2324.

Schuldverhältnis.

389 Die Aufrechnung bewirkt, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind.

Testament.

2166 Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Wert des Grundstücks gedeckt wird. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigentum auf den Vermächtnisnehmer übergeht; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

Ist dem Erblasser gegenüber ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Be-

§ richtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im § 1190 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung. 2167, 2168,

Deichrecht.

Art. **Einführungsgesetz.**

66 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften welche dem D. und Sielrecht angehören.

Deutlichkeit.

§ **Verein.**

57 Der Name eines einzutragenden Vereins soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden. 60.

Deutsche.

Ehe.

1320 Ist nur einer von den Verlobten ein D., so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaates, dem der D. angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

1322 Für D., die keinem Bundesstaate angehören, steht die Bewilligung der Befreiung von den Vorschriften der §§ 1303, 1312, 1313 dem Reichskanzler zu.

Die Bewilligung einer nach § 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet die Ehe geschlossen werden soll.

Art. **Einführungsgesetz.**

7 Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen G. nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inland

Art. ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen G. geschäftsfähig sein würde.

9 Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen G. für tot erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein D. war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen G. mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen G. bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden; die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inlande und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau D. oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen D. gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen G. ohne die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung für tot erklärt werden. 13.

12 Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen D. nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen G. begründet sind.

13 Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein D. ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den G. des Staates beurteilt, dem er angehört. Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inland eine Ehe eingehen.

In Ansehung der Ehefrau eines nach Art. 9 Abs. 3 für tot erklärten

Art. Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen G. beurteilt.

Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen G. *27.*

14 Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zu einander werden nach den deutschen G. beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Die deutschen G. finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.

15 Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen G. beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein D. war. *28.*

17 Ist zur Zeit der Erhebung der Klage auf Ehescheidung die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber D., so finden die deutschen G. Anwendung.

Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen G. im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen G. als nach den deutschen G. die Scheidung zulässig sein würde.

18 Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen G. beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes D. ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt D. war.

20 Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den deutschen G. beurteilt, wenn die Mutter eine D. ist.

Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

23 Das deutsche Vormundschaftsgericht kann bezüglich eines Ausländers vorläufige Maßregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist.

24 Ein D. wird, auch wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hatte, nach den deutschen G. beerbt.

Hat ein D. zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die Erben sich in Ansehung der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitz des Erblassers geltenden G. berufen.

Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todeswegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den G. des Staates beurteilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, selbst wenn er das nach den deutschen G. erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Die Vorschrift des Art. *11* Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. *28.*

25 Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den G. des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Ein D. kann jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie nur nach den deutschen G. begründet sind, es sei denn, daß nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines D., welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen G. ausschließlich maßgebend sind. *27, 28.*

26 Gelangt aus einem im Auslande eröffneten Nachlasse für die nach den dortigen G. berechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer durch Vermittelung deutscher Behörden Vermögen ins Inland, so kann ein anderer der Heraus-

Art. gabe nicht aus dem Grunde widersprechen, daß er als Erbe oder Vermächtnißnehmer einen Anspruch auf das Vermögen habe.

27 Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen G. in dem Art. *7* Abs. 1, dem Art. *13* Abs. 1, dem Art. *15* Abs. 2, dem Art. *17* Abs. 1 und dem Art. *25* für maßgebend erklärt sind, die deutschen G. anzuwenden, so finden diese G. Anwendung. *28.*

58 **Deutsche Bundesversammlung** s. **Bundesversammlung.**

138 s. Erbfolge 1936.

151 s. Erbvertrag §§ 2276, s. Testament 2240, 2244.

§

1981 **Erbe** s. Vormundschaft 1785.

Erbfolge.

1936 War der ohne g. Erben gestorbene Erblasser ein D., der keinem Bundesstaate angehörte, so ist der Reichsfiskus g. Erbe.

Erbschein.

2369 Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Erteilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgerichte fehlt, Gegenstände, die sich im Inlande befinden, so kann die Erteilung eines Erbscheins für diese Gegenstände verlangt werden.

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

2276, 2290 **Erbvertrag** s. Testament 2244, 2245, 2240.

Testament.

2240 Über die Errichtung des Testamentes muß ein Protokoll in deutscher Sprache

§ aufgenommen werden. 2232, 2249, 2250.

2244 Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 2234—2237 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, enthalten. 2232, 2249.

2251 Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichten. 2252.

Verwandschaft.

1723 Ist der Vater des unehelichen Kindes ein D., der keinem Bundesstaat angehört, so steht die Ehelichkeitserklärung des Kindes dem Reichskanzler zu.

1745 Die Bewilligung zur Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 steht dem Bundesstaate zu, dem der an Kindesstatt Annehmende angehört; ist der Annehmende ein D., der keinem Bundesstaat angehört, so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Vormundschaft.

1785 Jeder D. hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§ 1780—1784 bestimmten Gründe entgegensteht.

Deutsche Gesetze.

Art. Einführungsgesetz.

7 Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörig-

Art. keit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den d. G. nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inlande ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den d. G. geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

8 Ein Ausländer kann im Inlande nach den d. G. entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inlande hat.

9, 13 s. **Deutsche** — E.G.

12 Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den d. G. begründet sind.

13 In Ansehung der Ehefrau eines nach Art. *9* Abs. 3 für tot erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den d. G. beurteilt.

Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den d. G.

14 s. **Deutsche** — E.G.

15 Das eheliche Güterrecht wird nach den d. G. beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war. *28.*

17 Ist zur Zeit der Erhebung der Klage auf Ehescheidung die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche, so finden die d. G. Anwendung.

Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen G. im Art. Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen G. als nach den d. G. die Scheidung zulässig sein würde.

19 Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den d. G. beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist. *28.*

20 s. **Deutsche** — E.G.

21 Die Mutter eines unehelichen Kindes kann gegen dessen Vater nicht weitergehende Ansprüche geltend machen, als nach den d. G. begründet sind.

22 Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den d. G.

Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den d. G. erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist.

24, 28 s. **Deutsche** — E.G.

25 Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den G. des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte.

Ein Deutscher kann jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie nur nach den d. G. begründet sind, es sei denn, daß nach

Art. dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die d. G. ausschließlich maßgebend sind. *27, 28.*

27 Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen G. in Art. *7* Abs. 1, Art. *13* Abs. 1, Art. *15* Abs. 2, Art. *17* Abs. 1 und Art. *25* für maßgebend erklärt sind, die d. G. anzuwenden, so finden diese G. Anwendung. *28.*

30 Die Anwendung eines ausländischen G. ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines d. G. verstoßen würde.

Dezember.

Einführungsgesetz.

54 Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des G., betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird durch die Vorschriften der Art. *52, 53* nicht berührt.

Die Vorschrift des § 37 desselben G. wird geändert.

Diebstahl.

§ **Eigentum.**

935 Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932—934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war. 926.

1006 Zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermutet, daß er Eigentümer der Sache sei. Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei denn, daß es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt.

1007 Ist eine bewegliche Sache dem früheren Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann er die Herausgabe auch von einem gutgläubigen Besitzer verlangen, es sei denn, daß dieser Eigentümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war. Auf Geld und Inhaberpapiere findet diese Vorschrift keine Anwendung. 986—1003.

1032 **Nießbrauch** s. Eigentum 935.

1207 **Pfandrecht** 1208, 1266, 1272, 1273 s. Eigentum 935.

Schuldverschreibung.

794 Der Aussteller wird aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann verpflichtet, wenn sie ihm gestohlen worden oder verloren gegangen oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist. 807.

Dienst.

Dienstvertrag.

611 Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher D. zusagt, zur Leistung der versprochenen D., der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrags können D. jeder Art sein.

613 Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die D. im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die D. ist im Zweifel nicht übertragbar.

614 Die Vergütung ist nach der Leistung der D. zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§

615 Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der D. in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten D. die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner D. erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

618 Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der D. zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung. 619.

619 Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§

620 Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der D. zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621—623 kündigen.

622 Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von D. höherer Art Angestellten, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs oder nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist. 620.

627, 628 s. **Berechtigung** — Dienstvertrag.

630 Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im D. zu erstrecken.

Art. **Einführungsgesetz.**

44 Die Vorschriften des § 44 des Reichsmilitärg. vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in D. gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene

Art. Personen, so lange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind . . . . Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

95 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des D. verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in D. nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugnis erteilt.

Die Vorschriften der §§ 104—115, 131, 278, 617—619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 des B.G.B. finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die L.G. dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

151 s. Testament § 2237.

§ **Erbvertrag.**

2276, 2290 s. Testament 2237.

Geschäftsfähigkeit.

113 Ermächtigt der g. Vertreter den Minderjährigen, in D. oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines D.- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. 106.

Gesellschaft.

706 Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von D. bestehen.

§

733 Für Einlagen, die in der Leistung von D. oder in der Überlassung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann im Falle der Auflösung der Gesellschaft, nicht Ersatz verlangt werden. 731.

Handlung.

845 Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft G. einem Dritten zur Leistung von D. in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden D. durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschriften des § 843 Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung. 846.

467 **Kauf** 480, 481 s. Vertrag 346.

280 **Leistung** 286 s. Vertrag 346.

Testament.

2237 Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. . . . .
4. wer als Gesinde oder Gehülfe im D. des Richters oder des beurkundenden Notars steht. 2232, 2244, 2249, 2250.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. . . . .
7. derjenigen Personen, welche die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von D. gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;
8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf

§ solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;

14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen. 201.

Vertrag.

346 Für geleistete D. sowie für die Überlassung der Benutzung einer Sache ist beim Rücktritt von dem Vertrage der Wert zu vergüten oder, falls in dem Vertrag eine Gegenleistung in Geld bestimmt ist, diese zu entrichten. 327.

Vormundschaft.

1835 Als Aufwendungen gelten auch solche D. des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder seinem Berufe gehören.

634 **Werkvertrag** s. Kauf 467.

Wohnsitz.

9 Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.

Dienstbarkeit.

Beschränkte persönliche D. §§ 1090 bis 1093.

1090 Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder daß ihm eine sonstige Befugnis ustcht, die den Inhalt einer Grundd. bilden kann (beschränkte persönliche D.).

§ Die Vorschriften der §§ 1020 bis 1024, 1026—1029, 1061 finden entsprechende Anwendung.

1091 Der Umfang einer beschränkten persönlichen D. bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.

1092 Eine beschränkte persönliche D. ist nicht übertragbar. Die Ausübung der D. kann einem anderen nur überlassen werden, wenn die Überlassung gestattet ist.

1093 Als beschränkte persönliche D. kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die auf den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abs. 1 und der §§ 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

Eigentum.

916 Wird durch den Überbau ein Erbbaurecht oder eine D. an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden zu Gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912—914 entsprechende Anwendung. 917.

Art. **Einführungsgesetz.**

113 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitsteilung, die Regulierung der Wege,

Art. die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von D. und Reallasten. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben oder welche sich auf den Erwerb des Eigentums, auf die Begründung, Änderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen. *116.*

114 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt infolge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von D., Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. *116.*

115 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grundd. oder beschränkten persönlichen D. oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesg. Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen. *116.*

116 s. Eigentum § 916.

128 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer D. an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht.

184 s. Grunddienstbarkeit § 1020, 1025, 1026, 1028.

191 Die bisherigen G. über den Schutz

Art. im Besitz einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen D. finden auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des B.G.B. entsprechende Anwendung, solange D. dieser Art nach Art. *128* oder Art. *187* zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die D. in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist. *180.*

§ Grunddienstbarkeit.

1020 Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks thunlichst zu schonen. Hält er zur Ausübung der D. auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert. 1021—1024.

1025 Gereicht bei der Teilung eines Grundstücks des Berechtigten die D. nur einem der Teile zum Vorteile, so erlischt sie für die übrigen Teile.

1026 Wird das belastete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, welche

§ außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der D. frei. 1027.

1028 Ist auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung, auch wenn die D. im Grundbuch eingetragen ist. Mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die D., soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.

Die Vorschriften des § 892 finden keine Anwendung.

1029 Wird der Besitzer eines Grundstücks in der Ausübung einer für den Eigentümer im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit gestört, so finden die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die D. innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

Dienstberechtigter.

§ **Auftrag.**

675 Auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 663, 665 bis 670, 672—674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des § 671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Dienstvertrag.

611, 614, 615 s. **Dienst** — Dienstvertrag.

616 Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund g. Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

617 Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der D. ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem D. nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des D. tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. 619.

618, 619, 620, 630 s. **Dienst** — Dienstvertrag.

625 Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablaufe der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.

§
626 Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 627, 628, 617.

627 Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der D. die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem D. den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 628.

628 Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im Voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

§ Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

629 Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der D. dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

Art.
95 **Einführungsgesetz** s. **Dienst** — E.G.

§
196 **Verjährung** 197, 201 s. **Dienst** — Verjährung.

Dienstbezüge.

Dienstvertrag.

622, 620 s. **Dienst** — Dienstvertrag.

627, 628 s. **Dienstberechtigter** — Dienstvertrag.

Verjährung.

196, 201 s. **Dienst** — Verjährung.

Diensteinkommen.

Schuldverhältnis.

411 Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Teil des D., des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

Dienstleistung.

Dienstvertrag.

612 Eine Vergütung gilt als stillschweigend, wenn die D. den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

§ Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe, die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

613, 614, 615, 618, 619 s. **Dienst** — Dienstvertrag.

616, 627, 628 s. **Dienstberechtigter** — Dienstvertrag.

Art. *95* **Einführungsgesetz** s. Dienstvertrag.

§ §§ 617, 618, 619.

845 **Handlung** 846 s. **Dienst** — Handlung.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:
1. . . . .
14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre D., mit Einschluß der Auslagen. 201.

Verwandtschaft.

1617 Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

Werkvertrag.

631 Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder D. herbeizuführender Erfolg sein.

Dienstverhältnis.

Dienstvertrag.

617, 619 s. **Dienstberechtigter** — Dienstvertrag.

620, 622, 630 s. **Dienst** — Dienstvertrag.

623 Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das D. jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden D. ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. 620.

624 Ist das D. für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

625—629, 617 s. **Dienstberechtigter** — Dienstvertrag.

Art. **Einführungsgesetz.**

80 Unberührt bleiben, soweit nicht in dem B.G.B. eine besondere Bestimmung getroffen ist, die landesg. Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder D., mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über das Pfründenrecht. *81.*

95 s. Dienstvertrag §§ 617, 619, 624, Geschäftsfähigkeit § 113.

171 Ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehendes Miet-, Pacht- oder D. bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des B.G.B. für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen G. zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften des B.G.B. *172.*

§ **Geschäftsfähigkeit.**

113, 106 s. **Dienst** — Geschäftsfähigkeit.

Testament.

2071 Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen oder Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten

§ Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

Todeserklärung.

15 Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder D. oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet. 13, 17. 18.

Vormundschaft.

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. . . . .

7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll. 1812.

1827 Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbande.

1888 Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den L.G. zur Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder § D. übernommene Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den L.G. zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt. 1895.

Dienstvertrag.

Auftrag.

675 Auf einen D. oder auf einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 663, 665—670, 672 bis 674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des § 671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Dienstvertrag §§ 611—630.

611 Durch den D. wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des D. können Dienste jeder Art sein.

612 Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

613 Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

614 Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vermietung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§

615 Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

616 Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund g. Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

617 Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das

§ Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. 619.

618 Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung. 619.

619 Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

620 Das Dienstverhältnis endigt mit dem

§ Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621—623 kündigen.

621 Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. 620.

622 Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist. 620.

623 Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt § werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. 620.

624 Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

625 Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablaufe der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.

626 Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 617, 627, 628.

627 Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 628.

628 Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627

§ gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

629 Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

630 Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im

Art. Dienste zu erstrecken.

95 **Einführungsgesetz** s. Dienstvertrag §§ 617—619, 624.

§ **Mäklervertrag.**

655 Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines D. oder für die § Vermittelung eines solchen Vertrags ein unverhältnismäßig hoher Mäklerlohn vereinbart worden, so kann er auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Nach der Entrichtung des Lohnes ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

Dienstzeit.

625 **Dienstvertrag** s. **Dienstvertrag** — Dienstvertrag.

§ **Dienstzeugnis.**

630 **Dienstvertrag** s. **Dienst** — Dienstvertrag.

Art.

95 **Einführungsgesetz** s. **Dienst** — E.G.

§ **Ding.**

230 **Dinglicher Arrest** s. **Arrest.**

Leistung.

252 Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der D. oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Verjährung.

221 Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu statten.

Art. **Dolmetscher.**

151 **Einführungsgesetz** s. Testament §§ 2244, 2245.

§

2276 **Erbvertrag** s. Testament 2244, 2245.

§ **Testament.**

2244 Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter D. zugezogen werden. Auf den D. finden die nach den §§ 2234—2237 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Übersetzung muß von dem D. angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Übersetzung muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des D. und die Feststellung enthalten, daß der D. die Übersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der D. muß das Protokoll unterschreiben. 2232, 2249.

2245 Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines D. nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines D., so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Übersetzung soll als Anlage beigefügt werden. 2232, 2249, 2250.

2250 Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments

§ vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch den § 2249 Abs. 1 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

Wird die mündliche Erklärung vor drei Zeugen gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§ 2234, 2235 und des § 2237 Nr. 1—3, auf das Protokoll finden die Vorschriften der §§ 2240—2242, 2245 Anwendung. Unter Zuziehung eines D. kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden. 2251, 2252.

Draufgabe.

Vertrag.

336 Wird bei der Eingehung eines Vertrags etwas als D. gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrags.

Die D. gilt im Zweifel nicht als Reugeld.

337 Die D. ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Erfüllung des Vertrags zurückzugeben.

Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die D. zurückzugeben.

338 Wird die von dem Geber geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich, oder verschuldet der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags, so ist der Empfänger berechtigt, die D. zu behalten. Verlangt der Empfänger Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die D. im Zweifel anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Leistung des Schadensersatzes zurückzugeben.

Dritte.

§ **Anweisung.**

783 Händigt jemand eine Urkunde, in der er einen anderen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen D. zu leisten, dem D. aus, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

792 Der Anweisungsempfänger kann die Anweisung durch Vertrag mit einem D. auf diesen übertragen, auch wenn sie noch nicht angenommen worden ist. Die Übertragungserklärung bedarf der schriftlichen Form. Zur Übertragung ist die Aushändigung der Anweisung an den D. erforderlich.

Auftrag.

664 Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem D. übertragen. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehülfen ist er nach § 278 verantwortlich.

Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.

Bereicherung.

822 Wendet der Empfänger das ohne rechtlichen Grund Erlangte unentgeltlich einem D. zu, so ist, soweit infolge dessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung ausgeschlossen ist, der D. zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

Besitz.

871 Steht der mittelbare Besitzer zu einem D. in einem Verhältnisse der im § 868 bezeichneten Art, so ist auch der D. mittelbarer Besitzer.

Bürgschaft.

765 Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines D., für die Erfüllung der Verbindlichkeit des D. einzustehen.

Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

778 Wer einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem D. Kredit zu geben, haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des D. als Bürge.

1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1031, 1042.

618 **Dienstvertrag** 619 s. Handlung 844—846.

Ehe.

1326 Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem D. in einer gültigen Ehe lebte. 1323, 1329.

1344 Einem D. gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem D. bekannt war.

Die Nichtigkeit kann ohne diese Beschränkung geltend gemacht werden, wenn sie auf einen Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

1357 D. gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung des Rechts der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten,

§ nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1358 Hat sich die Frau einem D. gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist.

Eigentum.

903 Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das G. oder Rechte D. entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

926 Erlangt der Erwerber eines Grundstücks auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörstücken, die dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten D. belastet sind, so finden die Vorschriften der §§ 932—936 Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend.

927 Ist vor der Erlassung des Ausschlußurteils gegen den Eigentümer eines Grundstücks ein D. als Eigentümer oder wegen des Eigentums eines D. ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urteil nicht gegen den D.

931 Ist ein D. im Besitz der zu übertragenden Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt. 934, 936, 986.

934 Gehört eine nach § 931 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs, anderenfalls dann Eigentümer, wenn er den Besitz der Sache von dem D. erlangt, § es sei denn, daß er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbes nicht in gutem Glauben ist. 926, 935.

936 Ist eine veräußerte Sache mit dem Rechte eines D. belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerbe des Eigentums. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte. Erfolgt die Veräußerung nach § 930 oder war die nach § 931 veräußerte Sache nicht im mittelbaren Besitze des Veräußerers, so erlischt das Recht des D. erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz der Sache erlangt.

Das Recht des D. erlischt nicht, wenn der Erwerber zu der nach Abs. 1 maßgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist.

Steht im Falle des § 931 das Recht dem dritten Besitzer zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht. 926.

943 Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbesitz eines D., so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Ersitzungszeit dem D. zu statten. 945.

945 Mit dem Erwerbe des Eigentums durch Ersitzung erlöschen die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigenbesitzes begründeten Rechte D., es sei denn, daß der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes in Ansehung dieser Rechte nicht in gutem Glauben ist oder ihr Bestehen später erfährt. Die Ersitzungsfrist muß auch in Ansehung des Rechtes des D. verstrichen sein; die Vorschriften der §§ 939—944 finden entsprechende Anwendung.

952 Das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu. Das Recht

§ eines D. an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.

Das Gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

1011 Jeder Miteigentümer kann die Ansprüche aus dem Eigentume D. gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen, den Anspruch auf Herausgabe jedoch nur in Gemäßheit des § 432. 1008.

Art. **Einführungsgesetz.**

10 s. Verein § 54.

16 Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften des § 1435 des B.G.B. entsprechende Anwendung; der ausländische Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§ 1357, 1362, 1405 des B.G.B. finden Anwendung, soweit sie D. günstiger sind als die ausländischen G.

22 Gehört der Vater des unehelichen Kindes oder der an Kindesstatt Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme an Kindesstatt unwirksam, wenn die nach den deutschen G. erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines D., zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist.

52 Ist auf Grund eines Reichsg. dem Eigentümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigentums eine Entschädigung zu gewähren und steht Art. einem D. ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der D., soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. *53, 54, 67, 109, 120.*

53 Ist in einem Falle des Art. *52* das Recht des D. eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des B.G.B. entsprechende Anwendung. *54, 67, 109.*

68 s. Grundstück § 876.

95 s. Ehe § 1358, Geschäftsfähigkeit § 110, Handlung §§ 831, 840, Dienstvertrag 618.

118 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehens zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Zu Gunsten eines D. finden die Vorschriften der §§ 892, 893 des B.G.B. Anwendung.

120 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Teiles eines Grundstücks dieser Teil von den Belastungen des Grundstücks befreit

Art. wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen unter der gleichen Voraussetzung:

1. . . . .

3. in den Fällen des § 1128 des B.G.B. und des Art. *52* dieses G. der dem Eigentümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem D. an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit wird.

163 s. Verein §§ 26, 27, 31, Stiftung § 86, Jur. Pers. § 89.

§ **Erbe.**

2019, 2041 s. Schuldverhältnis 408.

2034 Verkauft ein Miterbe seinen Anteil an dem Nachlasse an einen D., so sind die übrigen Miterben zum Vorkaufe berechtigt. 2032, 2035.

2042 s. Gemeinschaft 753.

2048 Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen. Er kann insbesondere anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines D. erfolgen soll. Die von dem D. auf Grund der Anordnung getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil.

Erbfolge.

1941 Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragschließende als ein D. bedacht werden.

Erbschein.

2370 Hat eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, oder ist sie vor diesem Zeitpunkte gestorben, so gilt Derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der

§ in den §§ 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu Gunsten des D. auch ohne Erteilung eines Erbscheins als Erbe, es sei denn, daß der D. die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben worden ist.

Ist ein Erbschein erteilt worden, so stehen dem für tot erklärten, wenn er noch lebt, die im § 2362 bestimmten Rechte zu. Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

Erbvertrag.

2279 Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 2077 gelten für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten auch insoweit, als ein D. bedacht ist.

2280 Haben Ehegatten in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen D. fallen soll, oder ein Vermächtnis angeordnet, daß nach dem Tode des Überlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des § 2269 entsprechende Anwendung.

2281 Soll nach dem Tode des anderen Vertragschließenden eine zu Gunsten eines D. getroffene Verfügung von dem Erblasser angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem D. mitteilen.

2285, 2281 s. Testament 2078.

Erbverzicht.

2352 Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse

Art. bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem D. gemacht ist. Die Vorschriften der §§ 2347, 2348 finden Anwendung.

Gemeinschaft.

753 Ist im Falle der Aufhebung der Gemeinschaft die Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses. Ist die Veräußerung an einen D. unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern. 755, 741.

Geschäftsfähigkeit.

110 Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des g. Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem D. überlassen worden sind. 106.

Gesellschaft.

713 s. Auftrag 664.

714 Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter D. gegenüber zu vertreten.

715 Ist im Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafter ermächtigt, die anderen Gesellschafter D. gegenüber zu vertreten, so kann die Vertretungsmacht nur nach Maßgabe des § 712 Abs. 1 und, wenn sie in Verbindung mit der Befugnis zur Geschäftsführung § erteilt worden ist, nur mit dieser entzogen werden.

720 s. Schuldverhältnis 408.

Grundstück.

876 Ist ein Recht an einem Grundstücke mit dem Rechte eines D. belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechts die Zustimmung des D. erforderlich. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines D. belastet ist, die Zustimmung des D. erforderlich, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. 877, 880.

880 Ist bei einer Rangänderung mehrerer Rechte an Grundstücken das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines D. belastet, so finden die Vorschriften des § 876 entsprechende Anwendung.

Güterrecht.

1369 Vorbehaltsgut der Frau bei g. Güterrecht ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem D. unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der D. bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. 1440, 1486.

1404 Die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395—1403 unterliegt, muß ein D. auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist. 1525.

1405 Erteilt der Mann bei g. Güterrecht der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbs-

§ geschäfts, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

D. gegenüber ist der Widerruf der Einwilligung und ein Einspruch nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam. 1452, 1525, 1561.

1407 Die Frau bedarf bei g. Güterrecht nicht der Zustimmung des Mannes:
1. . . . .
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen D., wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat. 1525.

1416 Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen bei g. Güterrecht die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem D., es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1415 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. 1417, 1525.

§

1423, 1546 f. Nießbrauch 1056.

1424 Der Mann ist bei g. Güterrecht auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein D. kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß. 1472, 1546.

1431 Die Gütertrennung ist D. gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Das Gleiche gilt im Falle des § 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist. 1426.

1435 Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem D. gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Änderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem D. bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird. 1405, 1431, 1470, 1545, 1548.

1440 Von dem Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehe-

§ vertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten nach § 1369 oder § 1370 erworben ist.

1443 Die Frau wird im Falle a. Gütergemeinschaft durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder D. noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet. 1487, 1519.

1449 Verfügt der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft gehörendes Recht, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen D. gerichtlich geltend machen. 1487, 1519.

1452 Auf den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau im Falle a. Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des § 1405 entsprechende Anwendung. 1519.

1464 Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen bei a. Gütergemeinschaft die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen der Frau zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem D., es sei denn, daß das Urteil dem Gesamtgute gegenüber wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1463 Nr. 1, 2 fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

1470 Die Aufhebung der a. Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§ 1468, 1469 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.

D. gegenüber ist die Aufhebung § der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1472 Die Verwaltung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Vorschriften des § 1424 finden entsprechende Anwendung. 1497, 1546.

1473, 1497, 1524, 1546, 1554 s. Schuldverhältnis 408.

1486 Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist im Falle f. Gütergemeinschaft, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt oder nach § 1369 oder § 1370 erwirbt. 1518.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455—1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau. 1518.

1497 Nach der Beendigung der f. Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1442, 1472, 1473. 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

§

1526 Vorbehaltsgut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

1545 Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§ 1542—1544, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.

D. gegenüber ist die Beendigung der Gemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1546 Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475—1477, 1479—1481.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421—1424 Anwendung.

1548 D. gegenüber ist die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Beendigung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1561 Eine Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgt in den Fällen des § 1357 Abs. 2 und des § 1405 Abs. 3 auf Antrag des Mannes.

Handlung.

829 Wer in einem der in den §§ 823—826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, soferu der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen D. erlangt werden kann, § den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte, sowie zur Erfüllung seiner Unterhaltspflichten bedarf. 840.

831 Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem D. widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt. 840.

832 Wer kraft G. zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem D. widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt. 840.

839 Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem D. gegen-

§ über obliegende Amtspflicht, so hat er dem D. den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

840 Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833—838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein D. für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der D. allein verpflichtet.

841 Ist ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen anderen zur Geschäftsführung für einen D. zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem Anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein verpflichtet.

844 Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem D. in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft G. unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem D. infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem D. durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843 Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der D. zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war. 846.

845 Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft G. einem D. zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem D. für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschriften des § 843 Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung. 846.

846 Hat in den Fällen der §§ 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der D. erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden auf den Anspruch des D. die Vorschriften des § 254 Anwendung.

851 Leistet der wegen der Entziehung oder Beschädigung einer beweglichen Sache zum Schadensersatze Verpflichtete den Ersatz an denjenigen, in dessen Besitze sich die Sache zur Zeit der Entziehung oder der Beschädigung befunden hat, so wird er durch die Leistung auch dann befreit, wenn ein D. Eigentümer der Sache war oder ein sonstiges Recht an der Sache hatte, es sei denn, daß ihm das Recht des D. bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

Hypothek.

1116, 1132, 1172, 1168, 1176, 1180 s. Grundstück 876.

1117, 1154 s. Eigentum 931.

1124 Wird der Miet- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über ihn verfügt, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber

§ wirksam. Besteht die Verfügung in der Übertragung der Forderung auf einen D., so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein D. ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Range vor.

Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Der Übertragung der Forderung auf einen D. steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird. 1126, 1129.

1134 Wirkt der Eigentümer oder ein D. auf das mit einer Hypothek belastete Grundstück in solcher Weise ein, daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen.

Geht die Einwirkung von dem Eigentümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen D. oder gegen andere Beschädigungen unterläßt. 1135.

1150 s. Leistung 268.

1156, 1158, 1185 s. Schuldverhältnis 408.

1178 Die Hypothek für Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen sowie für Kosten, die dem Gläubiger zu erstatten sind, erlischt, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange einem D. ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht.

§ Zum Verzicht auf die Hypothek für die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen genügt die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigentümer. Solange einem D. ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht, ist die Zustimmung des D. erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

89 **Jur. Pers. des öfft. Rechts** s. Verein 31.

Kauf.

434 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von D. gegen den Käufer geltend gemacht werden können. 440, 443, 445.

440 Erfüllt der Verkäufer die ihm nach den §§ 433—437, 439 obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den Vorschriften der §§ 320—327.

Ist eine bewegliche Sache verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Eigentums-Übertragung übergeben worden, so kann der Käufer wegen des Rechtes eines D., das zum Besitze der Sache berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache dem D. mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat, oder sie dem Verkäufer zurückgewährt oder wenn die Sache untergegangen ist.

Der Herausgabe der Sache an den D. steht es gleich, wenn der D. den Käufer oder dieser den D. beerbt oder wenn der Käufer das Recht des D. anderweit erwirbt oder den D. abfindet.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen anderen zu, so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung des Anspruchs. 441, 443, 445.

§

467, 487 s. Vertrag 353.

499 Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts über den gekauften Gegenstand verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte D. zu beseitigen. Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

504 Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkaufe berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem D. einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

505 Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verpflichteten. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bestimmungen zustande, welche der Verpflichtete mit dem D. vereinbart hat.

506 Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit dem D., durch welche der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Rücktritt vorbehalten wird, ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

507 Hat sich der D. in dem Vertrage zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außer stande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Läßt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen; die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht

§ in Betracht, wenn der Vertrag mit dem D. auch ohne sie geschlossen sein würde.

508 Hat der D. den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreise gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnismäßigen Teil des Gesamtpreises zu entrichten. Der Verpflichtete kann verlangen, daß der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachteil für ihn getrennt werden können.

509 Ist dem D. in dem Vertrage der Kaufpreis gestundet worden, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit leistet. Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstück vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, übernommen worden ist.

510 Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des mit dem D. geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des D. ersetzt.

Leihe.

603 Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem D. zu überlassen.

604 Überläßt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem D., so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem D. zurückfordern.

§

605 Der Verleiher kann die Leihe kündigen:
1. . . . .
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauche inem D. überläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

Leistung.

255 Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadenserſatz zu leiſten hat, iſt zum Erſatze nur gegen Abtretung der Anſprüche verpflichtet, die dem Erſatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen D. zuſtehen.

267 Hat der Schuldner nicht in Perſon zu leiſten, ſo kann auch ein D. die Leiſtung bewirken. Die Einwilligung des Schuldners iſt nicht erforderlich.

Der Gläubiger kann die Leiſtung ablehnen, wenn der Schuldner widerſpricht.

268 Soweit der D. den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.

280, 286 ſ. Vertrag 353.

Miete.

541 Wird durch das Recht eines D. dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil entzogen, ſo finden die Vorſchriften der §§ 537, 538, 539 Satz 1, 540 entſprechende Anwendung. 543.

545 Zeigt ſich im Laufe der Miete ein Mangel der gemieteten Sache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergeſehene Gefahr erforderlich, ſo hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn ſich ein D. ein Recht an der Sache anmaßt.

§

549 Der Mieter iſt ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Sache einem D. zu überlaſſen, insbeſondere die Sache weiter zu vermieten. Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, ſo kann der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung der g. Friſt kündigen, ſofern nicht in der Perſon des D. ein wichtiger Grund vorliegt.

Überläßt der Mieter den Gebrauch einem D., ſo hat er ein dem D. bei dem Gebrauche zur Laſt fallendes Verſchulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlaſſung erteilt hat.

552 Der Mieter wird von der Entrichtung des Mietzinſes nicht dadurch befreit, daß er durch einen in ſeiner Perſon liegenden Grund an der Ausübung des ihm zuſtehenden Gebrauchsrechts verhindert wird. Der Vermieter muß ſich jedoch den Wert der erſparten Aufwendungen, ſowie derjenigen Vorteile anrechnen laſſen, welche er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt. Solange der Vermieter infolge der Überlaſſung des Gebrauchs an einen D. außer ſtande iſt, dem Mieter den Gebrauch zu gewähren, iſt der Mieter zur Entrichtung des Mietzinſes nicht verpflichtet.

553 Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfriſt das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter oder derjenige, welchem der Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache überlaſſen hat, ungeachtet einer Abmachung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortſetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt, insbeſondere einem D. den ihm unbefugt überlaſſenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachläſſigung der dem Mieter ob-

§ liegenden Sorgfalt erheblich gefährdet. 555.

556 Hat der Mieter den Gebrauch der Sache einem D. überlassen, so kann der Vermieter die Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses auch von dem D. zurückfordern.

571 Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen D. veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnisse ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein. 577—579.

576 Zeigt der Vermieter dem Mieter an, daß er das Eigentum an dem vermieteten Grundstück auf einen D. übertragen habe, so muß er in Ansehung der Mietzinsforderung die angezeigte Übertragung dem Mieter gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Eigentümer bezeichnet worden ist. 577, 579.

577 Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter mit dem Rechte eines D. belastet, so finden die Vorschriften der §§ 571—576 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechtes nur eine Beschränkung des Mieters in dem vertragsmäßigen Gebrauche zur Folge, so ist der D. dem Mieter gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde. 578, 579.

578 Hat vor der Überlassung des vermieteten Grundstücks an den Mieter § der Vermieter das Grundstück an einen D. veräußert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung der vertragsmäßige Gebrauch dem Mieter entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des § 571 Abs. 1 und des § 577, wenn der Erwerber dem Vermieter gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen übernommen hat. 579.

Nießbrauch.

1031 s. Eigentum 926.

1032 s. Eigentum 931, 934, 936.

1042 Wird die mit einem Nießbrauche belastete Sache zerstört oder beschädigt oder wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung der Sache oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Nießbraucher dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein D. ein Recht an der Sache anmaßt.

1056 s. Miete 571, 577.

1071, 1068 s. Grundstück 876.

596 **Pacht** 581 s. Miete 549.

Pfandrecht.

1206 An Stelle der Übergabe der Sache zwecks Bestellung des Pfandrechts genügt die Einräumung des Mitbesitzes, wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet oder, falls sie im Besitz eines D. ist, die Herausgabe nur an den Eigentümer und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann. 1266, 1272, 1274.

1207, 1244, 1266, 1272 s. Eigentum 934.

1208 Ist die mit einem Pfandrecht belastete Sache mit dem Rechte eines D. belastet, so geht das Pfandrecht dem Rechte vor, es sei denn, daß der Pfandgläubiger zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechts in Ansehung des

§ Rechtes nicht in gutem Glauben ist. Die Vorschriften des § 932 Abs. 1 Satz 2, des § 935 und des § 936 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. 1262, 1266, 1272, 1273.

1244, 1266, 1272 s. Eigentum 934, 936.

1245 Der Eigentümer und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der §§ 1234—1240 abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. Steht einem D. an dem Pfande ein Recht zu, das durch die Veräußerung erlischt, so ist die Zustimmung des D. erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

Auf die Beobachtung der Vorschriften des § 1235, des § 1237 Satz 1 und des § 1240 kann nicht vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung verzichtet werden. 1266, 1272, 1277.

1249, 1266, 1272 s. Leistung 268.

1253 Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigentümer zurückgiebt. Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam.

Ist das Pfand im Besitze des Verpfänders oder des Eigentümers, so wird vermutet, daß das Pfand ihm von dem Pfandgläubiger zurückgegeben worden sei. Diese Vermutung gilt auch dann, wenn sich das Pfand im Besitze eines D. befindet, der den Besitz nach der Entstehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigentümer erlangt hat. 1266, 1272, 1278.

1255 Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem Eigentümer, daß er das Pfandrecht aufgebe.

Ist das Pfandrecht mit dem Rechte § eines D. belastet, so ist die Zustimmung des D. erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. 1266, 1272.

1256 Das Pfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines D. belastet ist.

Das Pfandrecht gilt als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat. 1266, 1272.

1261, 1259, 1272 s. Grundstück 880.

1262 Solange das Pfandrecht im Schiffsregister eingetragen ist, behält es im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes seine Kraft, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben ist.

Ist das Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so gelten im Falle der Veräußerung des Schiffes die Vorschriften des § 936 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 auch dann, wenn der Erwerber das Eigentum ohne Übergabe erlangt; die Vorschrift des § 936 Abs. 3 findet keine Anwendung. Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen D. übertragen, so findet die Vorschrift des § 1208 Satz 1 Anwendung. 1259, 1272.

1276, 1273 s. Grundstück 876.

1289, 1373, 1279 s. Hypothek 1124.

Pflichtteil.

2325 Hat der Erblasser einem D. eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird. 2330.

2327 Hat der Pflichtteilsberechtigte selbst

§ ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem D. gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. Ein nach § 2315 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung anzurechnen.

Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung. 2330.

1109 **Reallast** s. Grundstück 876.

Schenkung.

523 s. Kauf 434, 440.

525 Wer eine Schenkung unter einer Auflage macht, kann die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.

527 Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker die Herausgabe des Geschenkes unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein D. berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

Schuldverhältnis.

362 Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Wird an einen D. zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so finden die Vorschriften des § 185 Anwendung.

365 Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen D. oder ein anderes Recht an Erfüllungsstatt gegeben, so hat der Schuldner wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels § der Sache in gleicher Weise wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten.

408 Wird eine abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen D. abgetreten, so finden, wenn der Schuldner an den D. leistet oder wenn zwischen dem Schuldner und dem D. ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zu Gunsten des Schuldners die Vorschriften des § 407 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beschluß einem D. überwiesen wird oder wenn der bisherige Gläubiger dem D. gegenüber anerkennt, daß die bereits abgetretene Forderung kraft G. auf den D. übergegangen sei. 412.

414 Eine Schuld kann von einem D. durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, daß der D. an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

415 Wird die Schuldübernahme von dem D. mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab. Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner oder der D. dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat. Bis zur Genehmigung können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt. Fordert der Schuldner oder der D. den Gläubiger unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablaufe der Frist erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Solange nicht der Gläubiger die

§ Genehmigung erteilt hat, ist im Zweifel der Übernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert. 416.

86 **Stiftung** s. Verein 26, 27, 31.

Testament.

2070 Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines D. ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.

2076 Bezweckt die Bedingung, unter der eine letztwillige Zuwendung gemacht ist, den Vorteil eines D., so gilt sie im Zweifel als eingetreten, wenn der D. die zum Eintritte der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert.

2078, 2080 s. Willenserklärung 122.

2111 s. Schuldverhältnis 408.

2135 s. Nießbrauch 1056.

2140 Der Vorerbe ist auch nach dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge zur Verfügung über Nachlaßgegenstände in dem gleichen Umfange wie vorher berechtigt, bis er von dem Eintritte Kenntnis erlangt oder ihn kennen muß. Ein D. kann sich auf diese Beschränkung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts den Eintritt kennt oder kennen muß.

2151 Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein D. zu bestimmen hat, wer von den mehreren das Vermächtnis erhalten soll.

§ Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber demjenigen, welcher das Vermächtnis erhalten soll; die Bestimmung des D. erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Beschwerte oder der D. die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesamtgläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem D. auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt. Der Bedachte, der das Vermächtnis erhält, ist im Zweifel nicht zur Teilung verpflichtet. 2153, 2154, 2193.

2153 Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein D. zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll. Die Bestimmung erfolgt nach § 2151 Abs. 2.

Kann der Beschwerte oder der D. die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Teilen berechtigt. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

2154 Der Erblasser kann ein Vermächtnis in der Art anordnen, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll. Ist in einem solchen Falle die Wahl einem D. übertragen so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der D. die Wahl nicht treffen, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über; die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. 2155, 2192.

§

2155 Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten.

Ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem D. übertragen, so finden die nach § 2154 für die Wahl des D. geltenden Vorschriften Anwendung.

Entspricht die von dem Bedachten oder dem D. getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte. 2192.

2156 Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines D. überlassen. Auf ein solches Vermächtnis finden die Vorschriften der §§ 315—319 entsprechende Anwendung. 2192.

2166 Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Wert des Grundstücks gedeckt wird. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigentum auf den Vermächtnisnehmer übergeht; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

Ist dem Erblasser gegenüber ein D. zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem D. erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im § 1190 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung. 2167.

2182 s. Kauf 434, 440.

2191 Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfalle des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis an einem D. zugewendet, so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschwert.

Auf das Vermächtnis finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften des § 2102, des § 2106 Abs. 1, des § 2107 und des § 2110 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

2193 Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem D. überlassen.

Steht die Bestimmung einem D. zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der D. die Bestimmung nicht treffen, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung; zu den Beteiligten im Sinne dieser Vorschrift gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.

2196 Wird die Vollziehung einer Auflage infolge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstandes unmöglich, so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung in-

§ soweit fordern, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen D. vollzogen werden kann, rechtskräftig verurteilt ist und die zulässigen Zwangsmittel erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.

2198 Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem D. überlassen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Bestimmungsrecht des D. erlischt mit dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist. 2199, 2228.

2204, 2208 s. Erbe 2042, 2048.

2218, 2220 s. Auftrag 664.

2269 Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen D. fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der D. für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testamente ein Vermächtnis angeordnet, daß nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll.

Verein.

26 Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Der Vorstand vertritt den Verein § gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines g. Vertreters, der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen D. beschränkt werden.

27, 40 s. Auftrag 664.

31 Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem D. zufügt.

54 Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem D. gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

68 Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem D. ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstandes dem D. nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem D. bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der D. sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht. 70.

Verjährung.

221 Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines D., so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu statten.

Verlöbnis.

1298 Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem anderen

§ Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. 1299, 1300, 1302.

Vertrag.

312 Ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden D. ist nichtig. Das Gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichtteil oder ein Vermächtnis aus dem Nachlasse eines noch lebenden D.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf einen Vertrag, der unter künftigen g. Erben über den g. Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

316 Ist der Umfang der für eine Leistung versprochenen Gegenleistung nicht bestimmt, so steht die Bestimmung im Zweifel demjenigen Teile zu, welcher die Gegenleistung zu fordern hat.

317 Ist die Bestimmung der Leistung einem D. überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Soll die Bestimmung durch mehrere D. erfolgen, so ist im Zweifel Übereinstimmung aller erforderlich; soll eine Summe bestimmt werden, so ist, wenn verschiedene Summen bestimmt werden, im Zweifel die Durchschnittssumme maßgebend.

318 Die einem D. überlassene Bestimmung der Leistung erfolgt durch Erklärung gegenüber einem der Vertragschließenden.

Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung steht nur den Vertragschließenden zu; Anfechtungsgegner ist der andere Teil. Die Anfechtung muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, nachdem die Bestimmung getroffen worden ist.

319 Soll der D. die Leistung nach billigem Ermessen bestimmen, so ist die getroffene Bestimmung für die Vertragschließenden nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist. Die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil; das Gleiche gilt, wenn der D. die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Soll der D. die Bestimmung nach freiem Belieben treffen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn der D. die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

328—335 Versprechen der Leistung an einen D.

328 Durch Vertrag kann eine Leistung an einen D. mit der Wirkung bedungen werden, daß der D. unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags zu entnehmen, ob der D. das Recht erwerben, ob das Recht des D. sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des D. ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

330 Wird in einem Lebensversicherungs- oder einem Leibrentenvertrage die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen D. bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der D. unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern.

§ Das Gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen D. auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Übernehmer eine Leistung an einen D. zum Zwecke der Abfindung versprochen wird.

331 Soll die Leistung an den D. nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der D. das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers.

Stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des D., so kann das Versprechen, an den D. zu leisten, nur dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die Befugnis dazu vorbehalten worden ist.

332 Hat sich der Versprechensempfänger die Befugnis vorbehalten, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des in dem Vertrage bezeichneten D. einen anderen zu setzen, so kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todeswegen geschehen.

333 Weist der D. das aus dem Vertrag erworbene Recht dem Versprechenden gegenüber zurück, so gilt das Recht als nicht erworben.

334 Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem D. zu.

335 Der Versprechensempfänger kann, sofern nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist, die Leistung an den D. auch dann fordern, wenn diesem das Recht auf die Leistung zusteht.

353 Hat der zum Rücktritte von einem Vertrage Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Teil des Gegenstandes veräußert oder mit dem Rechte eines D. belastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn bei

§ demjenigen, welcher den Gegenstand infolge der Verfügung erlangt hat, die Voraussetzungen des § 351 oder des § 352 eingetreten sind.

Einer Verfügung des Berechtigten steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt. 327.

Verwahrung.

691 Der Verwahrer ist im Zweifel nicht berechtigt, die hinterlegte Sache bei einem D. zu hinterlegen. Ist die Hinterlegung bei einem D. gestattet, so hat der Verwahrer nur ein ihm bei dieser Hinterlegung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehülfen ist er nach § 278 verantwortlich.

Verwandtschaft.

1589 Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.

1630 s. Vormundschaft 1795, 1796.

1638 Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem D. unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der D. bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden

§ Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen. 1651.

1639 Was das eheliche Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem D. unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des D. zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem D. bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

1651 Freies Vermögen des ehelichen Kindes ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem D. unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der D. bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des § 1638 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

1663 s. Nießbrauch 1056.

1674 s. Handlung 839.

1682 Der Vater ist auch nach der Beendigung seiner elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge § für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein D. kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung aufhört.

Vollmacht.

167 Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem D., dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht. 168.

169 Soweit nach den §§ 674, 729 die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zu Gunsten eines D., der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muß.

170 Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem D. erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird. 173.

171 Hat jemand durch besondere Mitteilung an einen D. oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem D. gegenüber, im letzteren Falle jedem D. gegenüber zur Vertretung befugt.

Die Vertretungsmacht bleibt be-

§ stehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird. 173.

172 Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem D. vorlegt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird. 173.

173 Die Vorschriften des § 170, des § 171 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der D. das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß.

181 Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines D. ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Vorkaufsrecht.

1098 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 504—514. Das Vorkaufsrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird.

D. gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

1099 Gelangt das Grundstück in das Eigentum eines D., so kann dieser in gleicher Weise wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags § mit der im § 510 Abs. 2 bestimmten Wirkung mitteilen.

Der Verpflichtete hat den neuen Eigentümer zu benachrichtigen, sobald die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt oder ausgeschlossen ist.

Vormundschaft.

1795 s. Vollmacht 181.

1796 Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem vertretenen D. oder einer der im § 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatze steht.

1803 Was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem D. unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des D. zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem D. bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein D. bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des D. kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der D. zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

1848 s. Handlung 839.

1893, 1895 s. Verwandtschaft 1682.

§

1909 Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todeswegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem D. unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der D. bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll. 1916, 1917.

1917 Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem D. bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 finden entsprechende Anwendung.

Für den benannten Pfleger kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der D. bei der Zuwendung die in den §§ 1852—1854 bezeichneten Befreiungen anordnen. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des D. ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des D. kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der D. zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Willenserklärung.

122 Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, § anderenfalls jedem D. den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der D. dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der D. an der Gültigkeit der Erklärung hat.

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen mußte).

123 Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

Hat ein D. die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte. 124, 143.

138 Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem D. für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.

Zustimmung.

182 Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts,

§ das einem andern gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung eines D. ab, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Teile gegenüber erklärt werden.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines D. abhängt, mit Einwilligung des D. vorgenommen, so finden die Vorschriften des § 111 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

Dritteil.

1351 **Ehe** s. Ehescheidung 1579.

Ehescheidung.

1579 Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei D. oder, wenn diese nicht ausreichen, soviel zurückzubehalten, als zu seinem notdürftigen Unterhalte erforderlich sind. 1582.

Sicherheitsleistung.

237 Mit einer beweglichen Sache kann Sicherheit nur in Höhe von zwei D. des Schätzungswertes geleistet werden. Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

Drohung.

Ehe.

1335 Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich oder durch D. bestimmt worden ist. 1330, 1337, 1339.

§

1346 Wird eine wegen D. anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zu. Wird eine wegen Irrtums anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht dieses Recht dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrtum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.

Eigentum.

904 Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

908 Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft. 924.

Erbe.

1954 Ist die Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft anfechtbar, so kann die Anfechtung nur binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen D. mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen

§ mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Erbunwürdigkeit.

2339 Erbunwürdig ist:

1. . . . .

3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch D. bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben. 2345.

2281, 2285 **Erbvertrag** s. Testament 2078.

2283 Die Anfechtung einer Erbschaft durch den Erblasser kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen D. mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt.

1484, 1518 **Güterrecht** s. Erbe 1954.

Handlung.

825 Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch D. oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. 829, 840.

847 Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Ein gleicher Anspruch steht einer § Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch D. oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt ist.

Selbstverteidigung.

228 Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem andern abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Testament.

2078 Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch D. bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des § 122 finden keine Anwendung. 2080.

2156, 2192 s. Vertrag 318.

Vertrag.

318 Die einem Dritten überlassene Bestimmung der Leistung erfolgt durch Erklärung gegenüber einem der Vertragschließenden.

Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung wegen Irrtums, D. oder arglistiger Täuschung steht nur den Vertragschließenden zu; Anfechtungsgegner ist der andere Teil.

Verwandtschaft.

1599 Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so finden die Vorschriften der §§ 1595—1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in D. hat,

§ neben den Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 206 auch die Vorschrift des § 203 Abs. 1 entsprechende Anwendung. 1600.

1704 Ist die Ehe wegen D. anfechtbar oder angefochten, so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war. 1721.

Willenserklärung.

122 s. Testament 2078.

123 Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch D. bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten. 124.

124 Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der D. mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und der §§ 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind.

Drucken.

Eigentum.

950 Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, § D., Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte. 951.

Testament.

2172 s. Eigentum 950.

Duldung.

1090 **Dienstbarkeit** s. Grunddienstbarkeit 1027.

Eigentum.

912 Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend. 913—916, 917.

917 Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notweges und der Umfang des Benutzungsrechtes werden erforderlichen Falles durch Urteil bestimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung. 924.

918 Die Verpflichtung zur D. des Notweges tritt nicht ein, wenn die bis-

§ herige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.

Wird infolge der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich. 924.

1004 Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur D. verpflichtet ist.

Art. **Einführungsgesetz.**

116 s. Eigentum §§ 912, 917.

184 s. Grunddienstbarkeit § 1027.

§

1027 **Grunddienstbarkeit** s. Eigentum 1004.

Selbsthülfe.

229 Wer zum Zwecke der Selbsthülfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthülfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr be§ steht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. 231.

Testament.

Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Testamentsvollstrecker keine Anwendung.

2213 Ein Nachlaßgläubiger, der seinen gegen den Nachlaß gerichteten Anspruch gegen den Erben geltend macht, kann den Anspruch auch gegen den Testamentsvollstrecker dahin geltend machen, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände dulde.

Dünger.

1421 **Güterrecht** 1546 s. Pacht 593.

1055 **Nießbrauch** s. Pacht 593.

Pacht.

593 Der Pächter eines Landguts hat von den bei der Beendigung der Pacht vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

Soweit der Pächter landwirtschaftliche Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei dem Antritte der Pacht übernommen hat, kann er von dem Verpächter Ersatz des Wertes verlangen.

Den vorhandenen auf dem Gute gewonnenen D. hat der Pächter zurückzulassen, ohne daß er Ersatz des Wertes verlangen kann. 581.

Sachen.

98 Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:
1. . . . .

§ 2. bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene D.

2130 **Testament** 2136 s. Pacht 593.

1663 **Verwandtschaft** s. Pacht 593.

Durchführung.

Verwandtschaft.

1639 Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer D. erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als

§ es nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

Durchschnittssumme.

2156, 2192 **Testament** s. Vertrag 317.

Vertrag.

317 Ist die Bestimmung der Leistung einem Dritten überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Soll die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen, so ist im Zweifel Übereinstimmung aller erforderlich; soll eine Summe bestimmt werden, so ist, wenn verschiedene Summen bestimmt werden, im Zweifel die D. maßgebend.

Art. **Durchsicht.**

151 **Einführungsgesetz** s. Testament § 2242.

§

2276, 2290 **Erbvertrag** s. Testament 2242.

Testament.

2242 Das über Errichtung eines Testaments aufgenommene Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur D. vorgelegt werden. 2232, 2249, 2250.

E.

Ehe.

§ **Ehe** §§ 1303—1362, 1588.

1303—1322 Eingehung der E.

1303 Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine E. eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von

§ dieser Vorschrift bewilligt werden. 1322, 1313.

1304 Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer E. der Einwilligung seines g. Vertreters.

Ist der g. Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag

§ des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der E. im Interesse des Mündels liegt. 1325, 1329, 1331, 1336, 1337.

1305 Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer E. der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. 1306, 1307.

1306 Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer E. an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird. 1307.

1307 Die elterliche Einwilligung kann nicht § durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des g. Vertreters nicht erforderlich.

1308 Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

1309 Niemand darf eine E. eingehen, bevor seine frühere E. aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere E. aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue E. eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

1309 Auflösung einer E. 1313, 1325, 1329, 1338, 1341—1343, 1345, 1347, 1348, 1350, 1352.

1310 Eine E. darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine E. darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine

§ mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits. 1327, 1329.

1311 Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine E. nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

1312 Eine E. darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. 1322, 1328, 1329.

1313 Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren E. eine neue E. eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. 1322.

1314 Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist, oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine E. erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der f. Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine E. erst eingehen, nachdem § ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

1315 Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den L.G. zur Eingehung einer E. eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine E. eingehen.

Ausländer, für die nach den L.G. zur Eingehung einer E. eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine E. eingehen.

1316 Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die E. nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden. 1322.

1317 Die E. wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die E. mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden. 1319, 1324, 1344, 1345.

1318 Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die E. mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie

§

kraft dieſes G. nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute ſeien.

Als Zeugen ſollen Perſonen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verluſtig erklärt ſind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt iſt, ſowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Perſonen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verſchwägert ſind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte ſoll die Eheſchließung in das Heiratsregiſter eintragen. 1324, 1329, 1344, 1345.

1319 Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu ſein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es ſei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheſchließung kennen.

1320 Die E. ſoll vor dem zuſtändigen Standesbeamten geſchloſſen werden.

Zuſtändig iſt der Standesbeamte, in deſſen Bezirk einer der Verlobten ſeinen Wohnſitz oder ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten ſeinen Wohnſitz oder ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und iſt auch nur einer von ihnen ein Deutſcher, ſo wird der zuſtändige Standesbeamte von der oberſten Aufſichtsbehörde des Bundesſtaats, dem der Deutſche angehört, und, wenn dieſer keinem Bundesſtaat angehört, von dem Reichskanzler beſtimmt.

Unter mehreren zuſtändigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

1321 Auf Grund einer ſchriftlichen Ermächtigung des zuſtändigen Standesbeamten darf die E. auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geſchloſſen werden.

1322 Die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 zuläſſigen Befreiung ſteht dem Bundesſtaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zuläſſigen Befreiung ſteht dem Bundesſtaate zu, dem der geſchiedene Ehegatte angehört. Für Deutſche, die keinem Bundesſtaat angehören, ſteht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Die Bewilligung einer nach § 1316 zuläſſigen Befreiung ſteht dem Bundesſtaate zu, in deſſen Gebiete die E. geſchloſſen werden ſoll.

Über die Erteilung der einem Bundesſtaate zuſtehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu beſtimmen.

1323—1347 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit einer E.

1323 Eine E. iſt nur in den Fällen der §§ 1324—1328 nichtig.

1324 Eine E. iſt nichtig, wenn bei der Eheſchließung die im § 1317 vorgeſchriebene Form nicht beobachtet worden iſt.

Iſt die E. in das Heiratsregiſter eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheſchließung zehn Jahre oder falls einer von ihnen vorher geſtorben iſt, bis zu deſſen Tode, jedoch mindeſtens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt, ſo iſt die E. als von Anfang an gültig anzuſehen. Dieſe Vorſchrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben iſt. 1323, 1329.

1325 Eine E. iſt nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheſchließung geſchäftsunfähig war oder ſich im Zuſtande der Bewußtloſigkeit oder vorübergehender Störung der Geiſtesthätigkeit befand.

Die E. iſt als von Anfang an

§ gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form. 1323, 1329, 1331.

1326 Eine E. ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen E. lebte. 1323, 1329.

1327 Eine E. ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist. 1323, 1329.

1328 Eine E. ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die E. als von Anfang an gültig anzusehen. 1323, 1329.

1329 Die Nichtigkeit einer nach den §§ 1325 bis 1328 nichtigen E. kann, solange nicht die E. für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer nach § 1324 nichtigen E., wenn sie in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

1330 Eine E. kann nur in den Fällen der §§ 1331—1335 und des § 1350 angefochten werden.

1331 Eine E. kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines g. Vertreters erfolgt ist. 1330, 1336, 1337, 1339.

1332 Eine E. kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die E. eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen. 1330, 1337, 1339.

1333 Eine E. kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der E. von der Eingehung der E. abgehalten haben würden. 1330, 1337, 1339.

1334 Eine E. kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der E. durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der E. von der Eingehung der E. abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die E. nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt. 1330, 1337, 1339.

1335 Eine E. kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der E. widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. 1330, 1337, 1339, 1346.

1336 Die Anfechtung der E. kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Ehe-

§ gatten kann sein g. Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die E. anfechten. In den Fällen des § 1331 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein g. Vertreter die E. anfechten. 1337.

1337 Die Anfechtung der E. ist in den Fällen des § 1331 ausgeschlossen, wenn der g. Vertreter die E. genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die E. bestätigt. Ist der g. Vertreter ein Vormund so kann die Genehmigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der E. im Interesse des Ehegatten liegt.

In den Fällen der §§ 1332 bis 1335 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die E. bestätigt.

Die Vorschriften des § 1336 Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung. 1341.

1338 Die Anfechtung ist nach der Auflösung der E. ausgeschlossen, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.

1339 Die Anfechtung der E. kann nur binnen sechs Monaten erfolgen.

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1331 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der E. dem g. Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die § unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 1332 bis 1334 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 1335 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Auf die Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

1340 Hat der g. Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die E. nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte selbst die E. in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne g. Vertreter gewesen wäre.

1341 Die Anfechtung erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn die angefochtene E., bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nach Maßgabe des § 1337 genehmigt oder bestätigt wird.

1342 Ist die E. durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden, so erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Gültigkeit der E., als auch demjenigen, welcher im Falle der Nichtigkeit der E. Erbe des verstorbenen Ehegatten ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

1343 Wird eine anfechtbare E. angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig

§ anzusehen. Die Vorschrift des § 142 Abs. 2 findet Anwendung.

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren E., die im Wege der Klage angefochten worden ist, kann, solange nicht die E. für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden.

1344 Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der E. Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die E. für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die Nichtigkeit kann ohne diese Beschränkung geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die E. nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

1345 War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der E. bei der Eheschließung bekannt, so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der E. verlangen, daß ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt wird, wie wenn die E. zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung geschieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für allein schuldig erklärt worden wäre.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die E. nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist. 1346, 1347.

1346 Wird eine wegen Drohung anfechtbare E. für nichtig erklärt, so steht das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zu. Wird eine wegen Irrtums anfechtbare E. für nichtig erklärt, so steht dieses Recht dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrtum bei der Eingehung der E. kannte oder kennen mußte.

1347 Erklärt der Ehegatte, dem das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht zusteht, dem anderen Ehegatten, daß er von dem Rechte Gebrauch mache, so kann er die Folgen der Nichtigkeit der E. nicht mehr geltend machen; erklärt er dem anderen Ehegatten, daß es bei diesen Folgen bewenden solle, so erlischt das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht.

Der andere Ehegatte kann den berechtigten Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Rechte Gebrauch mache. Das Recht kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist ausgeübt werden.

1348 Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue E. ein, so ist die neue E. nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen E. wird die frühere E. aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird. 1352.

1349 Ist das Urteil, durch das einer der Ehegatten für tot erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue E. eingehen, es sei denn, daß

§ die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urteils erfolgt ist.

1350 Jeder Ehegatte der neuen E. kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue E. anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die E. bestätigt, nachdem er von dem Leben des für tot erklärten Ehegatten Kenntnis erlangt hat, oder wenn die neue E. durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist. 1330, 1351.

1351 Wird die E. nach § 1350 von dem Ehegatten der früheren E. angefochten, so hat dieser dem anderen Ehegatten nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1578—1582 Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erkärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

1352 Wird die frühere E. nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1585.

1353—1362 Wirkungen der E. im allgemeinen.

1353 Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht § verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen.

1354 Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. 1356.

1355 Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

1356 Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

1357 Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1358 Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu

§ bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergiebt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

1359 Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

1360 Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe § ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1605, 1613 bis 1615 finden entsprechende Anwendung.

1361 Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Der Mann hat der Frau auch die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

1362 Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, gilt

§ im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermutung, daß die Sachen der Frau gehören.

1588 Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der E. werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

Ehescheidung.

1564—1587 Scheidung der E.

1564 Die E. kann aus den in den §§ 1565 bis 1569 bestimmten Gründen geschieden werden. Die Scheidung erfolgt durch Urteil. Die Auflösung der E. tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

1565 Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig macht.

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Teilnahme schuldig macht. 1564, 1570, 1571, 1574.

1566 Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben trachtet. 1564, 1570, 1571, 1574.

1567 Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat.

Böswillige Verlassung liegt nur vor:

1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteile nicht Folge geleistet hat;
2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen

§ für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle des Abs. 2 Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen. 1564, 1570, 1571, 1574.

1568 Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die E. begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der E. nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung. 1564, 1570, 1571, 1574.

1569 Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der E. mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist. 1564.

1570 Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§ 1565—1568 durch Verzeihung. 1576.

1571 Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§ 1565—1568 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.

Die Frist läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird der zur Klage

§ berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermine gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermine nicht erscheint oder wenn drei Monate nach der Beendigung des Sühneverfahrens verstrichen sind und nicht vorher die Klage erhoben worden ist.

Auf den Lauf der sechsmonatigen und der dreimonatigen Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung. 1572, 1576.

1572 Ein Scheidungsgrund kann, auch wenn die für seine Geltendmachung im § 1571 bestimmte Frist verstrichen ist, im Laufe des Rechtsstreits geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war. 1576.

1573 Thatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Thatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden. 1575, 1576.

1574 Wird die E. aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 bestimmten Gründe geschieden, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.

Hat der Beklagte Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären.

Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, wegen deren der § Beklagte auf Scheidung klagen könnte oder, falls sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen. 1575, 1576.

1575 Der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Beantragt der andere Ehegatte, daß die E., falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen.

Für die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 1573, 1574, 1586.

1576 Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urteils die Scheidung beantragen, es sei denn, daß nach der Erlassung des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist.

Die Vorschriften der §§ 1570 bis 1574 finden keine Anwendung; wird die E. geschieden, so ist der für schuldig erklärte Ehegatte auch im Scheidungsurteile für schuldig zu erklären.

1577 Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Die Frau kann ihren Familiennamen wiederannehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen E. verheiratet, so kann sie auch den Namen wiederannehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser E. hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die

§ Führung seines Namens untersagen. Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mitteilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

1578 Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außer stande ist, sich selbst zu unterhalten.

1579 Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Dritteile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist. Hat er einem minderjährigen, unverheirateten Kinde oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so beschränkt sich seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

Der Mann ist der Frau gegenüber § unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann. 1582.

1580 Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente nach Maßgabe des § 760 zu gewähren. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Unterhaltspflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Im übrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1607, 1610, des § 1611 Abs. 1, des § 1613 und für den Fall des Todes des Berechtigten die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung.

1581 Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

Im Falle der Wiederverheiratung des Verpflichteten finden die Vorschriften des § 1604 entsprechende Anwendung.

1582 Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

Die Verpflichtung des Erben unterliegt nicht den Beschränkungen des § 1579. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat. Einkünfte aus einem Rechte, das mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erlischt, bleiben von dem Eintritte des Zeitpunkts oder des Ereignisses an außer Betracht.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so kann der Erbe die Renten nach dem Verhältnis ihrer Höhe soweit herab-

§ setzen, daß sie zusammen der Hälfte der Einkünfte gleichkommen.

1583 Ist die E. wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so hat ihm der andere Ehegatte Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte.

1584 Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des Brautstandes oder während der E. gemacht hat, widerrufen. Die Vorschriften des § 531 finden Anwendung.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

1585 Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so ist die Frau verpflichtet, ihm aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts zu leisten, soweit nicht diese durch die dem Manne an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.

1586 Wird nach § 1575 die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so treten die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein; die Eingehung einer neuen E. ist jedoch ausgeschlossen. Die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der E. finden Anwendung,

§ wie wenn das Urteil nicht ergangen wäre.

1587 Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wieder hergestellt, so fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen weg und tritt Gütertrennung ein.

Art. **Einführungsgesetz.**

13 Die Eingehung der E. wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den G. des Staates beurteilt, dem er angehört. Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inlande eine E. eingehen.

In Ansehung der Ehefrau eines nach Art. *9* Abs. 3 für tot erklärten Ausländers wird die Eingehung der E. nach den deutschen G. beurteilt.

Die Form einer E., die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen G. *27.*

15 Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen G. beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der E. die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die G. des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der E. angehörte; die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen G. unzulässig sein würde. *27, 28.*

16 Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach der Eingehung der E. die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften des § 1435 des B.G.B. entsprechende Anwendung; der ausländische g. Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§ 1357, 1362,

Art. 1405 des B.G.B. finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen G.

17 Für die Scheidung der E. sind die G. des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den G. dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche, so finden die deutschen G. Anwendung.

Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen G. im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen G. als nach den deutschen G. die Scheidung zulässig sein würde.

95 s. Ehe § 1358.

149, 151 s. Testament § 2234.

159 Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. für tot erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des B.G.B. eine neue E. eingehen, auch wenn die Wiederverheiratung nach den bisherigen G. nicht zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§ 1348—1352 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung. *158, 161.*

198 Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen E. bestimmt sich nach den bisherigen G.

Eine nach den bisherigen G. nichtige oder ungültige E. ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. noch als Ehegatten miteinander leben und der Grund, auf dem die Art. Nichtigkeit oder die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des B.G.B. die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der E. nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Die für die Anfechtung im B.G.B. bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des B.G.B.

Die nach den bisherigen G. erfolgte Ungültigkeitserklärung einer E. steht der Nichtigkeitserklärung nach dem B.G.B. gleich.

199 Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden E. nach dessen Vorschriften.

200 Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden E. bleiben die bisherigen G. maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes und von den Vorschriften der französischen und der badischen G. über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten.

Eine nach den Vorschriften des B.G.B. zulässige Regelung des Güterstandes kann durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen G. ein Ehevertrag unzulässig sein würde.

Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden G. infolge des Güterstandes oder der E. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.

201 Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen von dem Inkrafttreten des B.G.B. an nach dessen Vorschriften.

Hat sich ein Ehegatte vor dem In-

Art. krafttreten des B.G.B. einer Verfehlung der in den §§ 1565—1568 des B.G.B. bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen G. ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.

202 Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erkannt worden ist, bleiben die bisherigen G. maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen eine bis zu dem Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der E. gleichsteht.

206 Ist auf Grund der bisherigen G. eine E. geschieden oder infolge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen G.; die Vorschriften des § 1635 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des § 1636 des B.G.B. finden jedoch Anwendung.

207 Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen nichtigen oder ungültigen E. als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen G.

§ **Erbfolge.**

1932 Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern g. Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalte gehörenden § Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Auf den Voraus finden die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung.

1933 Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

Erbvertrag.

2276 s. Testament 2234.

2279 s. Testament 2077.

Güterrecht.

1363—1563 eheliches Güterrecht.

1363 Zum eingebrachten Gute bei g. Güterrecht gehört auch das Vermögen, das die Frau während der E. erwirbt.

1364 Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt bei g. Güterrecht nicht ein, wenn er die E. mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres g. Vertreters eingeht. 1426.

1371 **ehelicher Aufwand** s. **Aufwand** — Ehe 1389, 1427—1429, 1441, 1458.

1412—1417 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1426 Tritt nach § 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein oder endigt sie auf Grund der §§ 1418—1420 so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1427—1431.

1432 Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der E. den Güterstand aufheben oder ändern.

1433 Der Güterstand kann nicht durch

§ Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches G. bestimmt werden.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der E. oder, falls der Ehevertrag nach Eingehung der E. geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinem Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig.

1478 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1482 Wird die E. durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den a. Vorschriften. 1484, 1510.

1485 Das Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesamtgute, soweit es nicht nach § 1483 Abs. 2 einem nicht anteilsberechtigten Abkömmlinge zufällt, und aus dem Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der f. Gütergemeinschaft erwirbt.

Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der f. Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute.

Auf das Gesamtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung. 1518.

1488 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1499 Bei der Auseinandersetzung in Ansehung der f. Gütergemeinschaft fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritte der f. Gütergemeinschaft obliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten, für die das eheliche Gesamtgut nicht haftete oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen;
2. die nach dem Eintritte der f. Gütergemeinschaft entstandenen Gesamtverbindlichkeiten, die, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden;
3. eine Ausstattung, die er einem anteilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesamtgut entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmlinge versprochen oder gewährt hat. 1518.

1509 Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die E. durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem andern Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen oder auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichtteils entsprechende Anwendung. 1518.

1510 Wird die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1482.

1511 Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die E. durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der f. Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen.

Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts, aus dem Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrags verlangen, der ihm von dem Gesamt-

§ gute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichtteil gebühren würde, wenn die f. Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Der dem ausgeschlossenen Abkömmlinge gezahlte Betrag wird bei der Auseinandersetzung den anteilsberechtigten Abkömmlingen nach Maßgabe des § 1500 angerechnet. Im Verhältnisse der Abkömmlinge zu einander fällt er den Abkömmlingen zur Last, denen die Ausschließung zu statten kommt. 1516, 1518.

1517 Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die E. durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seinen Anteil am Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft verzichtet oder durch den ein solcher Verzicht aufgehoben wird, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Für die Zustimmung gelten die Vorschriften des § 1516 Abs. 2 Satz 3, 4.

Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. 1518.

1561 s. Ehe 1357.

Handlung.

825 Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. 829, 840.

847 Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und § geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.

Mäklervertrag.

656 Durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer E. oder für die Vermittelung des Zustandekommens einer E. wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Versprechens Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der andere Teil zum Zwecke der Erfüllung des Versprechens dem Mäkler gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.

Pflichtteil.

2325 Die Schenkung des Erblassers an einen Dritten bleibt bei der Berechnung des Pflichtteils unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der E. 2330.

2335 s. Ehescheidung 1565—1568, 1571.

Testament.

2077 Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die E. nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der E. steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes

§ auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbnis vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

Die Verfügung ist nicht unwirksam wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde. 2268.

2234 Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testamentes nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 2232, 2235, 2236, 2244, 2249, 2250.

2268 Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des § 2077 seinem ganzen Inhalte nach unwirksam.

Wird die E. vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 Satz 2 vor, so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

Verjährung.

204 Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die E. besteht. Das Gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

Verlöbnis.

1297 Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der E. geklagt werden.

Das Versprechen einer Strafe für § den Fall, daß die Eingehung der E. unterbleibt, ist nichtig.

1298 Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern, sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der E. Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der E. sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.

Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. 1299, 1300, 1302.

Verwandtschaft.

1590 Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die E., durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

1591–1600 eheliche Abstammung.

1591 Ein Kind, das nach der Eingehung der E. geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der E. empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der E. fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehe-

§ lichkeit des Kindes angefochten zu haben. 1600.

1592 Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit. 1600.

1593 Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der E. oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der E. geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist. 1600.

1594 Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung. 1600.

1595 Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein g. Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der g. Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise

§ anfechten, wie wenn er ohne g. Vertreter gewesen wäre. 1598—1600.

1596 Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden. 1599, 1600.

1597 Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Ehelichkeit, als auch demjenigen, welcher im Falle der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. 1599, 1600.

1598 Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt.

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Für die Anerkennung gelten die Vorschriften des § 1595 Abs. 1. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen erfolgen. 1600.

1599 Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so finden die Vorschriften der §§ 1595—1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung

§ hat, neben den Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 206 auch die Vorschrift des § 203 Abs. 1 entsprechende Anwendung. 1600.

1600 Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer E. wieder verheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591—1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebzig Tagen nach der Auflösung der früheren E. geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

1608, 1609 s. Ehe 1351.

1616—1698 Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

1622 Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie für eine frühere E. von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

1623 Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre von der Eingehung der E. an.

1634 Neben dem Vater hat während der Dauer der E. die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 1. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor. 1698.

1635 Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565—1568 bestimmten Gründe geschieden, so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für § eine Tochter der Mutter, für einen Sohn der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt. 1636.

1637 Ist die E. nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so gilt in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes das Gleiche, wie wenn die E. geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

1661 Die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes verbleibt dem Vater, wenn dasselbe eine E. ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen hat.

1669 Will der Vater eine neue E. eingehen, so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt. 1670, 1740, 1761.

1684 Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:

1. . . . .
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die E. aufgelöst ist. 1685.

1685 Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der

§

E. die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.

Ist die E. aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes. 1634, 1665, 1678.

1697 Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie eine neue E. eingeht. Sie behält jedoch unter den im § 1696 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

1699—1704 Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen E.

1699 Ein Kind aus einer nichtigen E., das im Falle der Gültigkeit der E. ehelich sein würde, gilt als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der E. bei der Eheschließung gekannt haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung wenn die Nichtigkeit der E. auf einem Formmangel beruht und die E. nicht in das Heiratsregister eingetragen ist. 1700, 1721.

1700 Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem Kinde, das nach § 1699 als ehelich gilt, bestimmt sich, soweit sich nicht aus den §§ 1701, 1702 ein anderes ergiebt, nach den Vorschriften, die für ein Kind aus einer geschiedenen E. gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. 1721.

1701 War dem Vater die Nichtigkeit der E. bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt steht der Mutter zu. 1700, 1721.

§

1702 War der Mutter die Nichtigkeit der E. bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in Ansehung des Kindes nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.

Stirbt der Vater oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde, so hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen seiner Geschäftsunfähigkeit oder nach § 1677 ruht. 1700, 1721.

1703 Gilt das Kind nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der E. bei der Eheschließung bekannt war, so kann es gleichwohl von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen. Das im § 1612 Abs. 2 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu. 1721.

1704 Ist die E. wegen Drohung anfechtbar und angefochten, so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der E. bei der Eheschließung unbekannt war. 1721.

1705—1718 rechtliche Stellung der unehelichen Kinder s. **Kind**—Verwandtschaft.

1719—1740 Legitimation unehelicher Kinder s. **Kind** — Verwandtschaft.

1719—1722 Legitimation durch nachfolgende E. s. **Kind** — Verwandtschaft.

1721 Ist die nachfolgende E. der Eltern eines unehelichen Kindes nichtig, so finden die Vorschriften der §§ 1699 bis 1704 entsprechende Anwendung.

1732 Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung

§ des Kindes die E. zwischen den Eltern nach § 1310 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.

1740 Will der Vater des für ehelich erklärten Kindes eine E. eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669—1671 Anwendung.

1761 Will der an Kindesstatt Annehmende eine E. eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

1771 Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des § 1311 zuwider eine E., so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die E. nichtig, so wird, wenn dem einen der Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der E. auf einem Formmangel beruht und die E. nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

Vormundschaft.

1845 Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels eine E. eingehen, so liegen ihnen die im § 1669 bestimmten Verpflichtungen ob.

1847 s. Ehe 1304, 1337.

1883 Wird der Mündel durch nachfolgende E. legitimiert, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der § Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

1899 Stammt der Mündel aus einer nichtigen E., so ist der Vater im Falle des § 1701, die Mutter im Falle des § 1702 nicht als Vormund berufen. 1897.

1900 s. Verwandtschaft 1702.

Wohnsitz.

11 Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgte Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

Ehebruch.

1312 **Ehe** 1322, 1328 s. **Ehe** — Ehe.

1565 **Ehescheidung** 1564, 1570, 1571, 1574 s. **Ehe** — Ehescheidung.

Art. *201* **Einführungsgesetz** s. Ehescheidung § 1565.

2335 **Pflichtteil** s. Ehescheidung 1565.

1635 **Verwandtschaft** s. Ehescheidung 1565.

Ehefrau s. a. **Frau.**

Ehe.

1313 Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitser-

§ klärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. 1322.

1322 s. **Frau** — Ehe.

1351 s. Ehescheidung 1578, 1579.

1352 Wird die frühere Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1585.

1354 Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. 1356.

1355 Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

1356 Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

1357 Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen.

§ Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1358 Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergiebt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

1360 Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

§ Die Frau hat dem Manne, wenn er außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1605, 1613—1615 finden entsprechende Anwendung.

1361 Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Der Mann hat der Frau auch die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

1362 Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Ordrepapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermutung, daß die Sachen der Frau gehören.

Ehescheidung.

1577 Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Die Frau kann ihren Familiennamen wieder annehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen. Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mitteilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

1578 Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu

§ gewähren, als er außer stande ist, sich selbst zu unterhalten.

1579 Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Dritteile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist. Hat er einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so beschränkt sich seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann. 1582.

1581 s. **Verwandtschaft** 1604.

1585 Hat der Mann nach der Ehescheidung einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so ist die Frau verpflichtet, ihm aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts zu leisten, soweit nicht diese durch die dem Manne an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Steht der Frau die Sorge für die § Person des Kindes zu und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.

Art. **Einführungsgesetz.**

9 Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inlande und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte E. Deutsche oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen G. ohne die im Absatz 2 bestimmte Beschränkung für tot erklärt werden. *13.*

13 In Ansehung der E. eines nach Art. *9* Abs. 3 für tot erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen G. beurteilt.

14 Die deutschen G. finden auf die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zu einander auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die E. sie aber behalten hat.

16 s. Ehe § 1357, Güterrecht § 1405.

17 Ist zur Zeit der Erhebung der Klage auf Ehescheidung die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die E. aber Deutsche, so finden die deutschen G. Anwendung.

95 s. Ehe § 1358.

97 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Übertragung und Belastung einer Buchforderung, regeln.

Soweit nach diesen Vorschriften eine E. berechtigt ist, selbständig Anträge zu stellen, ist dieses Recht aus-

Art. geschlossen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die E. oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die E. ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

159 s. Ehe § 1352.

200 Soweit die E. nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden G. infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.

§ **Erbe.**

2008 Ist eine E. die Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. Solange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zu statten.

Gehört die Erbschaft zum Gesamtgute, so gelten diese Vorschriften auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.

Güterrecht.

1363 Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut).

Zum eingebrachten Gut gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.

1364 Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt bei g. Güterrecht nicht ein, wenn er die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau § ohne Einwilligung ihres g. Vertreters eingeht. 1426.

1365 Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes bei g. Güterrecht erstreckt sich nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau.

1366 Zum Vorbehaltsgut der Frau bei g. Güterrecht gehören:

1. die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte;

1367 2. was die Frau durch ihre Arbeit und durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;

1368 3. was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist; 1440, 1526;

1369 4. was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll; 1440, 1486, 1526, 1553;

1370 5. was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. 1440, 1486, 1526.

1371 Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat bei g. Güterrecht jedoch einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des ein-

§ gebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält. 1427—1430, 1441.

1374 Der Mann hat bei g. Güterrecht das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten. Über den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen. 1525.

1375 Das Verwaltungsrecht des Mannes bei g. Güterrecht umfaßt nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen. 1525.

1376 Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann bei g. Güterrecht:

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen;
2. Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen;
3. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen. 1377, 1392, 1525.

1377 Der Mann soll bei g. Güterrecht Verfügungen, zu denen er nach § 1376 ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Andere verbrauchbare Sachen darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und Nutz§ nießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, soweit die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert. 1411, 1525.

1379 Ist bei g. Güterrecht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 1525, 1447, 1487, 1519.

1380 Der Mann kann bei g. Güterrecht ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urteil auch für und gegen die Frau. 1525 1447.

1381 Erwirbt der Mann bei g. Güterrecht mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt. 1525.

1382 Haushaltungsgegenstände, die der Mann bei g. Güterrecht an Stelle

§ der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut. 1525.

1385 Der Mann ist bei g. Güterrecht der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung zu tragen:

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf dem Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
2. die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen;
3. die Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind. 1388, 1529.

1386 Der Mann ist bei g. Güterrecht der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann. Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer g. Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Die Verpflichtung des Mannes tritt nicht ein, wenn die Verbindlichkeiten oder die Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen. 1388, 1529.

1387 Der Mann ist der Frau gegenüber bei g. Güterrecht verpflichtet, zu tragen:

1. die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten § Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
2. die Kosten der Verteidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung. 1388, 1529, 1460, 1532.

1388 Soweit der Mann nach den §§ 1385 bis 1387 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner.

1389 Der Mann hat bei g. Güterrecht den ehelichen Aufwand zu tragen.

Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen zu diesem Zwecke verwendet. 1394.

1390 Macht der Mann bei g. Güterrecht zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von der Frau Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen. 1525.

1391 Wird bei g. Güterrecht durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der

§ Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind. 1399, 1418, 1525.

1392 Liegen bei g. Güterrecht die Voraussetzungen vor, unter denen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, so kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlegt, daß die Herausgabe von dem Manne nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Über die hinterlegten Papiere kann der Mann auch eine Verfügung, zu der er nach § 1376 berechtigt ist, nur mit Zustimmung der Frau treffen. 1393, 1525.

1393 Der Mann kann bei g. Güterrecht die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1392 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen. 1525.

1394 Die Frau kann Ansprüche, die ihr bei g. Güterrecht auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen § vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann. Der im § 1389 Abs. 2 bestimmte Anspruch unterliegt dieser Beschränkung nicht. 1411, 1525.

1395 Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes im Falle g. Güterrechts. 1401, 1404, 1525.

1396 Verfügt die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, so hängt im Falle g. Güterrechts die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Mannes ab.

Fordert der andere Teil den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung der Frau gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Verweigert der Mann die Genehmigung, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört. 1401, 1404, 1448, 1525.

1397 Bis zur Genehmigung des Vertrages ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch der Frau gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Teil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des

§ Vertrages bekannt war. 1401, 1404, 1448, 1525.

1398 Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist bei g. Güterrecht unwirksam. 1401, 1404, 1448, 1525.

1399 Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ist bei g. Güterrecht die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich.

Stimmt der Mann einem solchen Rechtsgeschäfte zu, so ist es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam. Stimmt er nicht zu, so muß er das Rechtsgeschäft, soweit das eingebrachte Gut bereichert wird, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen sich gelten lassen. 1401, 1404, 1525.

1400 Führt die Frau bei g. Güterrecht einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.

Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen. 1401, 1404, 1525.

1401 Die Zustimmung des Mannes ist in den Fällen der §§ 1395—1398, des § 1399 Abs. 2 und des § 1400 nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 1525.

1402 Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau bei g. Güterrecht ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag § der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert. 1404, 1525.

1403 Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist bei g. Güterrecht dem Manne gegenüber vorzunehmen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, ist der Frau gegenüber vorzunehmen; das Rechtsgeschäft muß jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam sein soll. 1404, 1525.

1404 Die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395—1403 unterliegt, muß ein Dritter auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine E. ist. 1525.

1405 Erteilt der Mann der Frau bei g. Güterrecht die Einwilligung zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam. 1452, 1525, 1561.

1406 Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes bei g. Güterrecht:

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Ver-

§ mächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil sowie zur Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft;
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung;
3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne. 1525, 1453, 1519.

1407 Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes bei g. Güterrecht:
1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreites;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann;
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;
4. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung. 1525.

1409 Steht der Mann bei g. Güterrecht unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist. 1525, 1457, 1519.

1411 Die Gläubiger der Frau können bei g. Güterrecht ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 1412—1414 ein anderes ergiebt. Sie unterliegen bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frau nicht der im § 1394 bebestimmten Beschränkung.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach § 1377 Abs. 3 veräußert oder § verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatz verpflichtet. 1525.

1412 Das eingebrachte Gut haftet bei g. Güterrecht für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt, oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreites der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist. 1411, 1525.

1413 Das eingebrachte Gut haftet bei g. Güterrecht nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach der Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erwirbt. 1411, 1525, 1461.

1414 Das eingebrachte Gut haftet bei g. Güterrecht nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach der Eingehung der Ehe infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, daß die Frau mit Einwilligung des Mannes selbstständig betreibt. 1411, 1525, 1462, 1537.

1415 Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Vorbehaltsgute zur Last bei g. Güterrecht:
1. Die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung, die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren,

§ das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt. 1416, 1417, 1525, 1463, 1537, 1535.

1416 Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen bei g. Güterrecht die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1415 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. 1417, 1525, 1460, 1464.

1417 Wird bei g. Güterrecht eine Verbindlichkeit, die nach den §§ 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehalts§ gute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten. 1525.

1418 Die Frau kann bei g. Güterrecht auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:
1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde;
3. wenn der Mann entmündigt ist;
4. wenn der Mann nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
5. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. 1422, 1426, 1542, 1547.

1421 Bei g. Güterrecht hat nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks findet

§ die Vorschrift des § 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung. 1546.

1424 Endigt bei g. Güterrecht die Verwaltung und Nutznießung infolge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. 1472, 1546.

1426—1431 Gütertrennung.

1426 Tritt nach § 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein oder endigt sie auf Grund der §§ 1418—1420, so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1427—1431.

1427 Der Mann hat bei der Gütertrennung den ehelichen Aufwand zu tragen.

Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat die Frau dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar. 1426.

1428 Ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, den der Mann im Falle der Gütertrennung der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat, so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann § entmündigt ist oder wenn er nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist. 1426, 1441.

1429 Macht die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes bei der Gütertrennung aus ihrem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen. 1426, 1441.

1430 Überläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes, so kann im Falle der Gütertrennung der Mann die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen. 1426, 1441.

1431 Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Das Gleiche gilt im Falle des § 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist. 1426.

1437—1518 Allgemeine Gütergemeinschaft.

1438 Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die a. Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgute gehört auch das Vermögen, das der Mann

§ oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Übertragung durch Rechtsgeschäft bedarf.

Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen. 1485, 1519.

1440 Vorbehaltsgut der a. Gütergemeinschaft ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

1441 Auf das Vorbehaltsgut der Frau bei a. Gütergemeinschaft finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

1443 Die Frau wird im Falle a. Gütergemeinschaft durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet. 1487. 1519.

1444 Der Mann bedarf bei a. Gütergemeinschaft der Einwilligung der Frau zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im Ganzen verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll. 1447, 1448, 1468, 1487, 1495, 1519.

1445 Der Mann bedarf bei a. Gütergemeinschaft der Einwilligung der Frau zur Verfügung über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Grundstück, sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. 1447, 1448, 1468, 1487, 1495, 1519.

1446 Der Mann bedarf bei a. Gütergemeinschaft der Einwilligung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesamtgute, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch welche das ohne Zustimmung der Frau erteilte Versprechen einer solchen Schenkung erfüllt werden soll. Das Gleiche gilt von einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Gesamtgut bezieht.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. 1448, 1468, 1487, 1495, 1519.

1447 Ist bei a. Gütergemeinschaft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444, 1445 bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 1487, 1519.

1448 Nimmt der Mann bei a. Gütergemeinschaft ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444—1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1396 Abs. 1, 3 und der §§ 1397, 1398 entsprechende Anwendung.

Fordert bei einem Vertrage der andere Teil den Mann auf, die

§ Genehmigung der Frau zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Wird die Genehmigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung nach Abs. 2 der Beschluß nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Teile mitteilt; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung. 1487, 1519.

1449 Verfügt der Mann bei a. Gütergemeinschaft ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Recht, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen. 1487, 1519.

1450 Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein sich auf das Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 1519.

1451 Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, daß die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, so kann die Zu§ stimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert. 1519.

1452 Auf den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau finden bei a. Gütergemeinschaft die Vorschriften des § 1405 entsprechende Anwendung. 1519.

1453 Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist bei a. Gütergemeinschaft nur die Frau berechtigt; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer Schenkung.

Zur Errichtung des Inventars über eine der Frau angefallene Erbschaft bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes. 1519.

1454 Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der a. Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

1455 Wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Mann oder die Frau ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft bereichert, so kann die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesamtgute nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden. 1487, 1519.

1456 Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesamtguts zu diesem Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, daß er ohne die erforder-

§ liche Zustimmung der Frau vornimmt. 1487, 1519.

1457 Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist. 1487, 1519.

1458 Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft zur Last.

1459 Aus dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft können die Gläubiger des Mannes und, soweit sich nicht aus den §§ 1460—1462 ein anderes ergiebt, auch die Gläubiger der Frau Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen. 1530.

1460 Das Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesammtgut wirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Gesamtgute gegenüber nicht wirksam ist. 1459.

1461 Das Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft haftet nicht für Verbindlichkeiten

§ der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erwirbt. 1459.

1462 Das Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbstständig betreibt. 1459.

1464 Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen der Frau zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreites zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft gegenüber wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1463 Nr. 1, 2 fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet die Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

1467 Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft oder die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er erst nach

§ der Beendigung der Gütergemeinschaft fordern.

1468 Die Frau kann auf Aufhebung der a. Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444—1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird. 1470, 1479, 1542.

1469 Der Mann kann auf Aufhebung der a. Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird. 1470, 1479, 1542.

1472 Die Verwaltung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu; § 1424 findet § entsprechende Anwendung. 1497, 1546.

1481 Unterbleibt bei der Auseinandersetzung die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft oder dem Manne zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt. 1474, 1498, 1546.

1486 Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach § 1369, § 1370 erwirbt. 1518.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455—1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der f. Gütergemeinschaft zu leisten. 1518, 1498.

1498 Auf die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477 Abs. 1 und der §§ 1479—1481 Anwendung; an die Stelle des Mannes tritt der überlebende Ehe-

§ gatte, an die Stelle der Frau treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge. Die im § 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten 1518.

1519—1548 Errungenschaftsgemeinschaft.

1519 Was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut).

Auf das Gesamtgut finden die für a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die §§ 1373—1383, 1390 bis 1417 entsprechende Anwendung.

1526 Vorbehaltsgut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Für das Vorbehaltsgut der Frau gilt das Gleiche wie für das Vorbehaltsgut bei der a. Gütergemeinschaft.

1529 Der eheliche Aufwand bei der Errungenschaftsgemeinschaft fällt dem Gesamtgute zur Last.

Das Gesamtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1384—1387. 1531.

1530 Das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft haftet für Verbindlichkeiten des Mannes und für die in den §§ 1531—1534 bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

1531 Das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft haftet für die Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im § 1529 Abs. 2 bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören. 1530.

1532 Das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, sowie für die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau nach dem Eintritte in der Errungenschaftsgemeinschaft führt, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist. 1530.

1533 Das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft infolge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entsteht, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt. 1530.

1534 Das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der g. Unterhaltungspflicht obliegen. 1530.

1536 Im Verhältnisse der Ehegatten zu

§ einander fallen dem Manne bei der Errungenschaftsgemeinschaft zur Last:

1. . . . .

2. Verbindlichkeiten des Mannes, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstehen, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;

3. . . . .

4. Die Kosten eines Rechtsstreits, den der Mann über eine der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten führt. 1537.

1541 Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut ausreichen, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

1542 Die Frau kann unter den Voraussetzungen des § 1418 Nr. 1, 3—5 und des § 1468, der Mann kann unter den Voraussetzungen des § 1469 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. 1545.

1546 Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung § getroffen wird, nach den für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475—1477, 1479 bis 1481.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421 bis 1424 Anwendung.

1547 Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes, so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft infolge einer Todeserklärung endigt, dem für tot erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Wird die Gemeinschaft auf Grund des § 1418 Nr. 3—5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. 1548.

1548 Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt in den Fällen des § 1547 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung, wenn die Beendigung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne die Beendigung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

1561 s. Ehe 1357.

Verwandtschaft.

1591 Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann

§ innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben. 1600.

1600 Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wiederverheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591—1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb 270 Tagen nach Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

1604 Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts imstande ist, kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.

Besteht a. Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgute so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, auf dem die § Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht. 1620.

1654 s. Güterrecht 1385, 1386, 1388.

1660 s. Güterrecht 1415—1417.

1702 War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in Ansehung des Kindes nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Ehescheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen. 1700, 1721.

1726 Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die Einwilligung der Mutter erforderlich. Ist der Vater verheiratet, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau.

Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde gegenüber zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters. 1728, 1730, 1731, 1735.

1729 Ist die Mutter des unehelichen Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung die Zustimmung des g. Vertreters nicht erforderlich. 1731.

1735 Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

1737 Die Frau des Vaters wird nicht mit

§ dem für ehelich erklärten Kinde verschwägert.

1758 Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein anderes bestimmt ist.

Vormundschaft.

1778 Für eine E. darf der Mann vor den nach § 1776 als Vormund Berufenen zum Vormunde bestellt werden. 1917.

1783 Eine Frau, die mit einem anderen als dem Vater des Mündels verheiratet ist, soll nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden. 1778, 1785.

1786 Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen
1. eine Frau;

1887 Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormund bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheiratet.

Das Vormundschaftsgericht hat eine verheiratete Frau, die zum Vormunde bestellt ist, zu entlassen, wenn der Mann seine Zustimmung zur Übernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung widerruft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Mann der Vater des Mündels ist. 1895.

1899, 1900 s. Verwandtschaft 1702.

1900 Eine E. darf zum Vormunde ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden. 1897.

1901 Steht eine E. unter Vormundschaft, so tritt die im § 1633 bestimmte Beschränkung nicht ein. 1897.

§ **Wohnsitz.**

10 Die E. teilt den Wohnsitz des Ehemanns. Sie teilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

Ehegatte s. auch **Ehemann, Ehefrau.**

Ehe.

1306, 1309, 1312, 1314, 1322, 1324 bis 1326, 1331—1340, 1342, 1344 bis 1351, 1353, 1356, 1359, 1361, 1362 s. **Ehe** — Ehe.

1357 s. Güterrecht 1435.

1565 **Ehescheidung** 1566—1569, 1571, 1574—1576, 1578, 1579, 1583, 1584 s. **Ehe** — Ehescheidung.

1581 s. Verwandtschaft 1604.

Art. **Einführungsgesetz.**

14 Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher E. zu einander werden nach den deutschen G. beurteilt, auch wenn die E. ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Die deutschen G. finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.

15 Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen G. beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische E. ihren Wohnsitz im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die G. des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte; die E. können jedoch einen

Art. Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen G. unzulässig sein würde.

16 Haben ausländische E. oder E., die nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften des § 1435 des B.G.B. entsprechende Anwendung; der ausländische g. Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§ 1357, 1362, 1405 des B.G.B. finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen G.

136 s. Vormundschaft § 1776.

137 s. Güterrecht § 1515.

138 s. Erbfolge § 1936.

151 s. Erbvertrag § 2276.

159, 198—202, 206 s. **Ehe** — E.G.

206 s. Verwandtschaft §§ 1635, 1636.

§ **Erbe.**

2054 Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der E. zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der E. abstammt oder wenn einer der E. wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgute Ersatz zu leisten hat, als von diesem E. gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

Erbfolge.

1931 Der überlebende E. des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertelle, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als g. Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der E. auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende E. die ganze Erbschaft.

1932, 1933 s. **Ehe** — Erbfolge.

1934 Gehört der überlebende E. zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbteil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil.

1936 Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein E. des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, g. Erbe. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Anteile zur Erbfolge berufen.

War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehörte, so ist der Reichsfiskus g. Erbe.

1938 Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten oder den E. von der g. Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.

Erbvertrag.

2275 Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein E. kann als Erblasser mit seinem E. einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines g. Vertreters; ist der g. Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

2276 Ein Erbvertrag kann nur vor einem

§ Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften der §§ 2233—2245 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.

Für einen Erbvertrag zwischen E. oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form. 2290.

2279 Die Vorschriften des § 2077 gelten für einen Erbvertrag zwischen E. oder Verlobten auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.

2280 Haben E. in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des § 2269 entsprechende Anwendung.

2290 Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Steht der andere Teil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter E. oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Vertrag bedarf der im § 2276 § für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form. 2291, 2292.

2292 Ein zwischen E. geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament der E. aufgehoben werden; die Vorschriften des § 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

2300 s. Testament 2273.

Erbverzicht.

2346 Verwandte, sowie der E. des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr g. Erbrecht verzichten.

2347 Zu dem Erbverzicht ist, wenn der Verzichtende unter elterlicher Gewalt steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, sofern nicht der Vertrag unter E. oder unter Verlobten geschlossen wird. 2351, 2352.

2350 Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das g. Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zu Gunsten der anderen Abkömmlinge und des E. des Erblassers gelten soll.

Güterrecht.

1372 Jeder E. kann bei g. Güterrecht verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen E. festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.

Jeder E. kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. 1528.

1386, 1405, 1415—1417 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1431 Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam. 1426.

1432 Die E. können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbsondere auch nach der Ein-

§ gehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.

1435 Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der E. vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Änderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird. 1405, 1431, 1470, 1545, 1548.

1438 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1439 Von dem Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können. Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung.

1440 Von dem Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der E. erklärt ist oder von einem der E. nach § 1369 oder § 1370 erworben wird. 1486.

1442 Ein in a. Gütergemeinschaft lebender E. kann nicht über seinen Anteil an dem Gesamtgut und an den einzelnen § dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt Teilung zu verlangen.

Gegen eine Forderung, die zu dem Gesamtgute gehört, kann der Schuldner nur eine Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann. 1471, 1487, 1497, 1518, 1519, 1546.

1455, 1459 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1463 Im Verhältnisse der E. zu einander fallen bei a. Gütergemeinschaft folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem E. zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten. 1464, 1535.

1464 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1465 Im Verhältnisse der in a. Gütergemeinschaft lebenden E. zu einander fällt eine Ausstattung, die der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute verspricht oder gewährt, dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.

Verspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute, so fällt sie im Verhältnisse der E. zu einander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter

§ jedoch nur insoweit, als sie zustimmt oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt. 1538.

1467, 1469 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1470 Die Aufhebung der a. Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§ 1468, 1469 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1471 Nach der Beendigung der a. Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung gelten für das Gesamtgut die Vorschriften des § 1442.

1472 Die Verwaltung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft steht bis zur Auseinandersetzung beiden E. gemeinschaftlich zu. Die Vorschriften des § 1424 finden entsprechende Anwendung.

Jeder E. ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder E. ohne Mitwirkung des anderen treffen. 1497, 1546.

1474 Die Auseinandersetzung in Betreffs der a. Gütergemeinschaft erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den §§ 1475—1481.

1475 Aus dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der E. zu einander § einem der E. allein zur Last, so kann dieser die Berichtigung aus dem Gesamtgute nicht verlangen.

Zur Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten ist das Gesamtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen. 1474, 1498, 1546.

1476 Der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Überschuß gebührt den E. zu gleichen Teilen.

Was einer der E. zu dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Teil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen E. verpflichtet. 1474, 1498, 1546.

1477 Die Teilung des Überschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

Jeder E. kann gegen Ersatz des Wertes die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, sowie diejenigen Gegenstände übernehmen, welche er in die a. Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat. 1474, 1498, 1502, 1546.

1478 Sind die E. geschieden und ist einer von ihnen allein für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß jedem von ihnen der Wert desjenigen zurückerstattet wird, was er in die a. Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht der Wert des Gesamtguts zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder E. die Hälfte des Fehlbetrags zu tragen

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte. Der Wert des Ein-

§ gebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das im Abs. 1 bestimmte Recht steht auch dem E. zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist. 1474.

1479 Wird die a. Gütergemeinschaft auf Grund des § 1468 oder des § 1469 durch Urteil aufgehoben, so kann der E., welcher das Urteil erwirkt hat, verlangen, daß die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre. 1474, 1498, 1546.

1480 Wird eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Teilung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft berichtigt, so haftet dem Gläubiger auch der E. persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung. 1474, 1498, 1504, 1546.

1481 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1482 s. **Ehe** — Güterrecht.

1483 Sind bei dem Tode eines E. gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden E. und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der g. Erbfolge als Erben berufen sind, die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der Anteil des verstorbenen E. am Gesamtgut gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im übrigen erfolgt die Beerbung des E. nach den a. Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile so, wie wenn

§ f. Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. 1485, 1518.

1484 Der überlebende E. kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen.

Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1947, 1950, 1952, 1954—1957, 1959 entsprechende Anwendung. Steht der überlebende E. unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Ablehnung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Lehnt der E. die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1482. 1518.

1485 s. **Ehe** — Güterrecht.

1486 Vorbehaltsgut des überlebenden E. im Falle f. Gütergemeinschaft ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach § 1369 oder § 1370 erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden E. Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung. 1518.

1487 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1488 Gesamtgutsverbindlichkeiten der f. Gütergemeinschaft sind die Verbindlichkeiten des überlebenden E. sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen E., die Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren. 1518.

1489 Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der f. Gütergemeinschaft haftet der überlebende E. persönlich.

Soweit die persönliche Haftung den überlebenden E. nur infolge des Eintritts der f. Gütergemeinschaft trifft,

§ finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesamtgut in dem Bestande, den es zur Zeit des Eintritts der f. Gütergemeinschaft hat.

Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden E. wird durch die f. Gütergemeinschaft nicht begründet. 1518.

1490 Stirbt ein anteilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Anteil an dem Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, die anteilsberechtigt sein würden, wenn er den verstorbenen E. nicht überlebt hätte, so treten die Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Anteil den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden E. an. 1518.

1491 Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Anteil an dem Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen E. zuständigen Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden E. und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mitteilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden E. und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzichte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre. 1518.

1492 Der überlebende E. kann die f. Gütergemeinschaft jederzeit aufheben. Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen E. zuständigen Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende E. g. Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Vormundschaftsgerichte mitteilen.

Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden E. und den anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der überlebende E. unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. 1518.

1493 Die f. Gütergemeinschaft endigt mit der Wiederverheiratung des überlebenden E.

Der überlebende E. hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird, die Absicht der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß

§ die Auseinandersetzung erst später erfolgt. 1518.

1494 Die f. Gütergemeinschaft endigt mit dem Tode des überlebenden E.

Wird der überlebende E. für tot erklärt, so endigt die f. Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt. 1518.

1495 Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden E. auf Aufhebung der f. Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende E. ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlinges vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlinges zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende E. das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende E. seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende E. wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende E. die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde. 1496, 1502, 1518.

1496 Die Aufhebung der f. Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des § 1495 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urteil auf die Klage eines der Abkömmlinge ergangen ist. 1518.

1497 Nach der Beendigung der f. Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1442, 1472, 1473, 1518.

1498 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1499 s. **Ehe** — Güterrecht.

1500 Die am Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft anteilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen E., die diesem im Verhältnisse der E. zu einander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende E. nicht von dem Erben des verstorbenen E. Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene E. zu dem Gesamtgute zu ersetzen hatte. 1511, 1518.

1501 Ist einem anteilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht auf seinen Anteil eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so wird sie bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

Der überlebende E. kann mit den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen schon vor der Aufhebung der f. Gütergemeinschaft eine abweichende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die f. Gütergemeinschaft eintreten. 1518.

1502 Der überlebende E. ist berechtigt, das Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft oder einzelne dazu gehörende Gegen-

§ stände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf den Erben über.

Wird die f. Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urteil aufgehoben, so steht dem überlebenden E. das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene E. nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden. 1518.

1503 Mehrere anteilsberechtigte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtgutes der f. Gütergemeinschaft nach dem Verhältnisse der Anteile, zu denen sie im Falle der g. Erbfolge als Erben des verstorbenen E. berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung der f. Gütergemeinschaft gestorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften zur Ausgleichung, soweit nicht eine solche bereits bei der Teilung des Nachlasses des verstorbenen E. erfolgt ist.

Ist einem Abkömmlinge, der auf seinen Anteil verzichtet hat, eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so fällt sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zu statten kommt. 1518.

1507 Das Nachlaßgericht hat dem überlebenden E. auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erteilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden entsprechende Anwendung. 1518.

1508 Die E. können die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen.

Auf einen Ehevertrag, durch welchen § die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder die Ausschließung aufgehoben wird, finden die Vorschriften des § 1437 Anwendung. 1518.

1509—1511 s. **Ehe** — Güterrecht.

1512 Jeder E. kann für den Fall, daß mit seinem Tode die f. Gütergemeinschaft eintritt, den einem anteilsberechtigten Abkömmlinge nach der Beendigung der f. Gütergemeinschaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgute durch letztwillige Verfügung bis auf die Hälfte herabsetzen. 1514, 1516, 1518.

1513 Jeder E. kann für den Fall, daß mit seinem Tode die f. Gütergemeinschaft eintritt, einem anteilsberechtigten Abkömmlinge, den diesem nach der Beendigung der f. Gütergemeinschaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgute durch letztwillige Verfügung entziehen, wenn er berechtigt ist, dem Abkömmlinge den Pflichtteil zu entziehen. Die Vorschriften des § 2336 Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung.

Der E. kann, wenn er nach § 2338 berechtigt ist, das Pflichtteilsrecht des Abkömmlinges zu beschränken, den Anteil des Abkömmlinges am Gesamtgut einer entsprechenden Beschränkung unterwerfen. 1514, 1516, 1518.

1514 Jeder E. kann den Betrag, den er nach § 1512 oder nach § 1513 Abs. 1 einem Abkömmling entzieht, auch einem Dritten durch letztwillige Verfügung zuwenden. 1516, 1518.

1515 Jeder E. kann für den Fall, daß mit seinem Tode die f. Gütergemeinschaft eintritt, durch letztwillige Verfügung anordnen, daß ein anteilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Teilung das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen.

§ Gehört zu dem Gesamtgute ein Landgut, so kann angeordnet werden, daß das Landgut mit dem Ertragswert oder mit einem Preise, der den Ertragswert mindestens erreicht, angesetzt werden soll. Die für die Erbfolge geltenden Vorschriften des § 2049 finden Anwendung.

Das Recht, das Landgut zu dem im Abs. 2 bezeichneten Werte oder Preise zu übernehmen, kann auch dem überlebenden E. eingeräumt werden. 1516, 1518.

1516 Zur Wirksamkeit der in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen eines E. ist die Zustimmung des anderen E. erforderlich.

Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der E. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung seines g. Vertreters nicht erforderlich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die E. können die in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen auch in einem gemeinschaftlichen Testamente treffen. 1517, 1518.

1517 s. **Ehe** — Güterrecht.

1518 Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§ 1483—1517 in Widerspruch stehen, können von den E. weder durch letztwillige Verfügung noch durch Vertrag getroffen werden.

1519 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1520 Eingebrachtes Gut eines E. ist, was ihm bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört.

1521 Eingebrachtes Gut eines E. bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist, was er von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, § der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist. 1551, 1553.

1522 Eingebrachtes Gut eines E. bei der Errungenschaftsgemeinschaft sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie Rechte, die mit seinem Tode erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines der E. bedingt ist. 1552.

1523 Eingebrachtes Gut eines E. bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist, was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist. 1553.

1524 Eingebrachtes Gut eines E. ist, was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum eingebrachten Gute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406—408 finden entsprechende Anwendung. 1439, 1486, 1554.

1528 Jeder E. kann bei der Errungenschaftsgemeinschaft verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen E. gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen E. festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.

Jeder E. kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

§

1529, 1530 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1535 Bei der Errungenschaftsgemeinschaft fallen im Verhältnisse der E. zu einander folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem E. zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist;
2. die Kosten eines Rechtsstreits, den der E. über eine der in Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten führt. 1537.

1536 Im Verhältnisse der E. zu einander fallen dem Manne zur Last bei der Errungenschaftsgemeinschaft:

1. die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes;
2. die Verbindlichkeiten des Mannes, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstehen, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer unerlaubten Handlung gegen ihn gerichtet wird;
4. die Kosten eines Rechtsstreits, den der Mann über eine der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten führt. 1537.

1538 Verspricht oder gewährt der Mann im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft einem Kinde eine Ausstattung, so finden die Vorschriften des § 1465 Anwendung.

1539 Soweit das eingebrachte Gut eines E. auf Kosten des Gesamtguts oder das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines E. zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

1540 Sind verbrauchbare Sachen, die zum eingebrachten Gute eines E. gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu Gunsten des E. vermutet, daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet worden seien und dieses um den Wert der Sachen bereichert sei.

1541, 1542 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1544 Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt, wenn ein E. für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt. 1545.

1545 Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§ 1542—1544, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Beendigung der Gemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1546—1548 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1550 Von dem Gesamtgut der Fahrnisgemeinschaft ausgeschlossen ist das eingebrachte Gut eines E.

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung. 1549.

1551 Eingebrachtes Gut eines E. bei der Fahrnisgemeinschaft ist das unbewegliche Vermögen, das er bei dem Eintritte der Fahrnisgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht,

§ durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören Grundstücke nebst Zubehör, Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Forderungen, die auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Übertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind. 1549.

1552 Eingebrachtes Gut eines E. bei der Fahrnisgemeinschaft sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. 1549.

1553 Eingebrachtes Gut eines E. bei der Fahrnisgemeinschaft ist:

1. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist;
2. was er nach § 1369 erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll.

1554 Eingebrachtes Gut eines E. bei der Fahrnisgemeinschaft ist, was er in der im § 1524 bezeichneten Weise erwirbt. Ausgenommen ist, was an Stelle von Gegenständen erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. 1549.

1555 Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen. 1549.

1556 Erwirbt ein E. während der Fahrnisgemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Gegenstände, die teils Gesamtgut, teils eingebrachtes Gut werden, so fallen die infolge des Erwerbes entstehenden Verbindlichkeiten im Verhältnisse der E. zu einander dem Gesamtgut und dem E., der den § Erwerb macht, verhältnismäßig zur Last. 1549.

1557 F. Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist. 1549.

1561 Die Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgt in den Fällen des § 1357 Abs. 2 und des § 1405 Abs. 3 auf Antrag des Mannes.

In den anderen Fällen ist der Antrag beider E. erforderlich; jeder E. ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Antrag eines der E. genügt:

1. zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der E., wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird;
2. zur Wiederholung einer Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird.

Pflichtteil.

2303 Ist der E. des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. 2312.

2311 Bei der Berechnung des Pflichtteils der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden E. gebührende Voraus außer Ansatz.

2325 Ist eine Schenkung an den E. des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist, nach welcher die Schenkung bei der Berechnung des Pflichtteils unberücksichtigt bleibt, nicht vor der Auflösung der Ehe. 2330.

2331 Eine Zuwendung, die aus dem Gesamt-

§ gute der a. Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der E. zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der E. abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der E. abstammt, erfolgt oder wenn einer der E. wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem E. gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

2333 Der Erblasser kann einem Abkömmlinge den Pflichtteil entziehen

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem E. oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben trachtet;
2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des E. des Erblassers schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des E. jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;
3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen E. schuldig macht;
4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber g. obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt;
5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt. 2334, 2336.

2335 Der Erblasser kann dem E. den Pflichtteil entziehen, wenn der E. sich einer Verfehlung schuldig macht, auf Grund deren der Erblasser nach den §§ 1565 § bis 1568 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist.

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im § 1571 bestimmten Frist.

Schenkung.

528 Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außer stande ist, seinen standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem E. oder seinem früheren E. gegenüber g. obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten finden die Vorschriften des § 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

Testament.

2077 s. **Ehe** — Testament.

2204 s. Erbe 2054.

2234 s. **Ehe** — Testament.

2265 Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von E. errichtet werden.

2266 Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2249 auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur auf Seiten eines der E. vorliegt.

2267 Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testamentes nach § 2231 Nr. 2 genügt es, wenn einer der E. das

§ Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere E. die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle. Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

2268 Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des § 2077 seinem ganzen Inhalte nach unwirksam.

Wird die Ehe vor dem Tode eines der E. aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 Satz 2 vor, so bleiben die Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testamente insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

2269 Haben die E. in einem gemeinschaftlichen Testamente

durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden E. eingesetzt ist.

2269 Haben die E. in einem gemeinschaftlichen Testamente

a) ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll;

2270 b) Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.

§ Ein solches Verhältnis der Verfügungen zu einander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die E. gegenseitig bedenken oder wenn dem einen E. von dem andern eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Überlebens des Bedachten eine Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen E. verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.

Auf andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. 2271.

2271 Der Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen E. in dem im § 2270 bezeichneten Verhältnisse steht, erfolgt bei Lebzeiten der E. nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des § 2296. Durch eine neue Verfügung von Todeswegen kann ein E. bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen E., der Überlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach der Annahme der Zuwendung ist der Überlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des § 2294 und des § 2336 berechtigt.

Ist ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling der E. oder eines der E. bedacht, so findet die Vorschrift des § 2289 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

2272 Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2256 nur von beiden E. zurückgenommen werden.

2273 Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden E., soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntnis der

§ Beteiligten zu bringen. Von den Verfügungen des verstorbenen E. ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

204 **Verjährung** s. **Ehe** — Verjährung.

Verwandtschaft.

1590 Die Verwandten eines E. sind mit dem anderen E. verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

1604, 1620 s. **Ehefrau** — Verwandtschaft.

1608 Der E. des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Soweit jedoch der E. bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem E. Die Vorschriften des § 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen E. sowie von einem E., der nach § 1351 unterhaltspflichtig ist.

1609 Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außer stande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der g. Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der E. steht den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich; er geht anderen Kindern und den § übrigen Verwandten vor. Ein geschiedener E. sowie ein E., der nach § 1351 unterhaltsberechtigt ist, geht den volljährigen oder verheirateten Kindern und den übrigen Verwandten vor.

1611 Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des E., wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichtteil zu entziehen, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen.

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen. 1766.

1630 s. Vormundschaft 1795.

1635 s. **Ehe** — Verwandtschaft.

1636 Der E., dem nach § 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.

1637 s. **Ehe** — Verwandtschaft.

1654 s. Güterrecht 1386.

1660 s. Güterrecht 1415—1417.

1699, 1700, 1703, 1704, 1721 s. **Ehe** — Verwandtschaft.

1737 Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der E. des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert.

§

1746 Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines E. an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der E. zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. 1747, 1748, 1755, 1756.

1749 Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, nur von dem E. des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.

1757 Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Wird von einem Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein E. ein Kind des anderen E. an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der E. 1758, 1769, 1772.

1763 Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der E. des Annehmenden wird nicht mit dem Kinde, der E. des Kindes wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

1768 Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein E. ein Kind des anderen E. angenommen, so ist zu der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt die Mitwirkung beider E. erforderlich.

1769 Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Beteiligten das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufheben. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nach dem Tode eines der E.

§

1771 s. **Ehe** — Verwandtschaft.

1772 Mit der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 1757 Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der E. erfolgt.

Vormundschaft.

1776 Die Großväter des Mündels sind nicht als Vormünder berufen:

wenn der Mündel von einem anderen als dem E. seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist;

wenn derjenige, von dem der Mündel abstammt, von einem anderen als dem E. seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken. 1778, 1779.

1795 Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem E. oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. . . . .
3. bei einem Rechtsstreite zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen. 1796.

1847 s. Ehe 1337.

1899 Die Eltern des volljährigen Mündels sind nicht als Vormund berufen, wenn der Mündel von einem anderen als den E. seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. 1897.

§
1900 Der E. des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern als Vormund bestellt werden. 1897.

Ehemann s. auch **Ehegatte, Ehefrau.**

Ehe.

1351 s. Ehescheidung 1578, 1579.
1352, 1354—1362 s. **Ehe** — Ehe.

Ehescheidung.

1577—1579, 1585 s. **Ehe** — Ehescheidung.
1581 s. Verwandtschaft 1604.

Art. **Einführungsgesetz.**

9 s. **Ehefrau** — E.G.
14, 15 s. **Ehegatte** — E.G.
16 s. Ehe §§ 1357, 1362.
17 s. **Ehe** — E.G.
18 Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen G. beurteilt, wenn der E. der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.
97 s. **Ehefrau** — E.G.
159 s. Ehe 1352.

§
2008 **Erbe** s. **Ehefrau** — Erbe.

Güterrecht.

1363—1365, 1371 s. **Ehefrau** — Güterrecht.
1373 Der Mann ist bei g. Güterrecht berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen. 1525.
1374—1377 s. **Ehefrau** — Güterrecht.
1378 Gehört bei g. Güterrecht zum eingebrachten Gute ein Grundstück samt Inventar, so bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1048 Abs. 1. 1525.
1379—1382 s. **Ehefrau** — Güterrecht.
1383 Der Mann erwirbt bei g. Güterrecht die Nutzungen des eingebrachten Gutes § in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher. 1525.
1384 Der Mann hat bei g. Güterrecht außer den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften zu tragen. 1529.
1385—1400 s. **Ehefrau** — Güterrecht.
1401 Die Zustimmung des Mannes ist bei g. Güterrecht in den Fällen der §§ 1395—1398, 1399 Abs. 2, 1400 nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 1404, 1525.
1402, 1403—1407 s. **Ehefrau** — Güterrecht.
1408 Das Recht, das dem Manne bei g. Güterrecht an dem eingebrachten Gute kraft seiner Verwaltung und Nutznießung zusteht, ist nicht übertragbar. 1525.
1409 s. **Ehefrau** — Güterrecht.
1410 Bei g. Güterrecht können die Gläubiger des Mannes nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen. 1525.
1411, 1412, 1416—1418 s. **Ehefrau.**
1419 Die Verwaltung und Nutznießung bei g. Güterrecht endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird. 1426.
1420 Die Verwaltung und Nutznießung bei g. Güterrecht endigt, wenn der Mann für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt. 1426.
1421 s. **Ehefrau** — Güterrecht.
1422 Wird die Verwaltung und Nutznießung bei g. Güterrecht auf Grund des § 1418 durch Urteil aufgehoben, so ist der Mann zur Herausgabe des

§ eingebrachten Gutes so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre. 1425, 1546, 1548.

1423 Hat der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück bei g. Güterrecht vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung. 1546.

1424 Der Mann ist bei g. Güterrecht auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung infolge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. 1472, 1546.

1425 Wird bei g. Güterrecht die Entmündigung oder Pflegschaft wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wiederaufgehoben oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für tot erklärte Mann noch lebt.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft § des Urteils ein. Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde. 1431, 1547.

1426—1431 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1433 s. **Ehe** — Güterrecht.

1435 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1436 Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die a. Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft aufgehoben, so tritt Gütertrennung ein, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergiebt.

1438, 1441 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1443 Das Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbesondere berechtigt, die zu dem Gesamtgute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen, über das Gesamtgut zu verfügen sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet. 1487, 1519.

1444—1457, 1459—1462, 1464 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1465 s. **Ehegatte** — Güterrecht,

1466 Verwendet der Mann bei a. Gütergemeinschaft Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Wert des Verwendeten zu dem Gesamtgute zu ersetzen.

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut in das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgute verlangen. 1487.

§

1467—1469 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1470, 1472, 1479 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1481 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1485 s. **Ehe** — Güterrecht.

1487 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1495, 1497, 1518 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1519 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1525 Das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft wird für Rechnung des Gesamtguts in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesammtgute gehören.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden im übrigen die Vorschriften der §§ 1373—1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1526, 1529, 1530, 1532 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1536, 1538 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1541, 1542 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1543 Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird. 1545.

1546—1548 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1555 Bei der Fahrnisgemeinschaft ist ein Vorbehaltsgut des Mannes ausgeschlossen. 1549.

1558 Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

1559 Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen § Bezirk, so muß die Eintragung im Güterrechtsregister dieses Bezirkes wiederholt werden. Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

1561 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

Verwandtschaft.

1591, 1593, 1595, 1596, 1598, 1600 s. **Ehe** — Verwandtschaft.

1604 s. **Ehefrau** — Verwandtschaft.

1654 s. Güterrecht 1384—1386, 1388.

1660 s. Güterrecht 1416, 1417.

1706 Der E. der Mutter des unehelichen Kindes kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die Erklärung des E., sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

1720 Der E. der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1717 Abs. 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Erkennt der E. seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde an, so wird vermutet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

Vormundschaft.

1778 Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 als Vormund Berufenen zum Vormunde bestellt werden. 1917.

1783 Eine Frau, die mit einem anderen als dem Vater des Mündels verheiratet ist, soll nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormund bestellt werden. 1778, 1785.

1883 s. **Ehe** — Vormundschaft.

§

1887 ſ. **Ehefrau** — Vormundſchaft.

1900 Eine Ehefrau darf zum Vormund ihres Mannes auch ohne deſſen Zuſtimmung beſtellt werden. 1897.

10 **Wohnſitz** ſ. **Ehefrau** — Wohnſitz.

Eheleute.

1318 **Ehe** ſ. **Ehe** — Ehe.

Ehelichkeit.

Ehe.

1305, 1314 ſ. **Ehe** — Ehe.

Art. **Einführungsgeſetz.**

18 ſ. **Ehemann** — E.G.

19 Das Rechtsverhältnis zwiſchen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutſchen G. beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater geſtorben iſt, die Mutter die Reichsangehörigkeit beſitzt. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloſchen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber beſtehen geblieben iſt. *28.*

136 ſ. Vormundſchaft § 1776.

203 Das Rechtsverhältnis zwiſchen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen ehelichen Kinde beſtimmt ſich von dem Inkrafttreten des B.G.B. an nach deſſen Vorſchriften. Dies gilt insbeſondere auch in Anſehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat.

207 ſ. **Ehe** — E.G.

208 Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen unehelichen Kindes beſtimmt ſich von dem Inkrafttreten des B.G.B. an nach deſſen Vorſchriften; für die Erforſchung der Vaterſchaft, für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, ſowie für die Unterhaltspflicht des Vaters bleiben jedoch die bisherigen G. maßgebend.

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. außerehelich erzeugten Kinde aus einem beſonderen Grunde, insbeſondere wegen Erzeugung im Brautſtande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines ſolchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, beſtimmt ſich nach den bisherigen G.

Die Vorſchriften des Abſ. 1 gelten auch für ein nach den franzöſiſchen oder den badiſchen G. anerkanntes Kind.

209 Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des B.G.B. legitimiertes oder an Kindesſtatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, beſtimmt ſich nach den bisherigen G.

§ **Verwandtſchaft.**

1591—1600 ſ. **Ehe** — Verwandtſchaft.

1616—1698 rechtliche Stellung der ehelichen Kinder ſ. **Kind** — Verwandtſchaft.

1699, 1700, 1703 ſ. **Ehe** — Verwandtſchaft.

1705 Das uneheliche Kind hat im Verhältniſſe zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

1712 Der Unterhaltsanſpruch des unehelichen Kindes erliſcht nicht mit dem Tode des Vaters; er ſteht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes geſtorben iſt.

Der Erbe des Vaters des unehelichen Kindes iſt berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, ſo wird die Abfindung ſo berechnet, wie wenn ſie alle ehelich wären. 1717.

1719 Ein uneheliches Kind erlangt dadurch,

§ daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

1736 Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

1741 Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem anderen diesen an Kindesstatt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht. 1770.

1747 Ein eheliches Kind kann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres nur mit Einwilligung der Eltern, ein uneheliches Kind kann bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung der Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. 1748, 1755, 1756.

1757 s. **Ehegatte** — Verwandtschaft.

Vormundschaft.

1776 Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels väterlicherseits;
4. der Großvater des Mündels mütterlicherseits. 1778, 1779.

1782 Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung. 1778, 1785, 1866.

1786 Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

§ 1. . . . .

2. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet. 1889.

1845 s. **Ehe** — Vormundschaft.

1855 Benennt die eheliche Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§ 1852—1854 der Vater. 1856.

1858, 1859, 1861, 1863, 1866—1868, 1880 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

1899 Nach dem Vater ist die eheliche Mutter des volljährigen Mündels als Vormund berufen. 1897.

1900 Die eheliche Mutter des volljährigen Mündels darf im Falle des § 1702 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden. 1897.

1904 Ist die eheliche Mutter des volljährigen Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach § 1903 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu. 1897.

Wohnsitz.

11 Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ... Es behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Ehelichkeitserklärung.

1305 **Ehe** s. **Ehe** — Ehe.

Art. **Einführungsgesetz.**

86 s. Erbe § 2043.

§ **Erbe.**

2043 Die Auseinandersetzung unter Mit-

§ erben ist bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine E., über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht. 2042.

2204 **Testament** s. Erbe 2043.

Verwandtschaft.

1723 Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

Die E. steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden E. hat die Landesregierung zu bestimmen.

1724 Die E. kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

1725 Der Antrag auf E. muß die Erklärung des Vaters enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne.

1726 Zur E. ist die Einwilligung des Kindes, und wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die Einwilligung der Mutter erforderlich. Ist der Vater verheiratet, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau.

Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde gegenüber zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche

§ gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters. 1728, 1730, 1731.

1727 Wird die Einwilligung zur E. von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der E. dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.

1728 Der Antrag auf E. sowie die Einwilligung der im § 1726 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Ist das Kind geschäftsunfähig oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein g. Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen. 1731.

1729 Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag auf E., außer der Zustimmung seines g. Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche für die Erteilung seiner Einwilligung.

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des g. Vertreters nicht erforderlich. 1731.

1730 Der Antrag auf E. sowie die Einwilligungserklärung der im § 1726 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

1731 Ist der Antrag auf E. oder die Einwilligung einer der im § 1726 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§ 1728, 1729.

1732 Die E. ist nicht zulässig, wenn zur

§ Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nach § 1310 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.

1733 Die E. kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Vaters ist die E. nur zulässig, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte E. hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

1734 Die E. kann versagt werden, auch wenn ihr ein g. Hindernis nicht entgegensteht.

1735 Auf die Wirksamkeit der E. ist es ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

1736 Durch die E. erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

1737 Die Wirkungen der E. erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, bleiben unberührt, soweit nicht das G. ein anderes vorschreibt.

1738 Mit der E. verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person § des Kindes zu sorgen. Hat sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder nach § 1677 ruht.

1739 Der Vater ist dem für ehelich erklärten Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

1740 Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das für ehelich erklärte Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

Ehepaar.

1306 **Ehe** s. **Ehe** — Ehe.

1749 **Verwandtschaft** 1757, 1768 s. **Ehegatte** — Verwandtschaft.

1312 **Ehe** 1345, 1353 s. **Ehe** — Ehe.

1564 **Ehescheidung** 1565—1587 s. **Ehe** — Ehescheidung.

Art. **Einführungsgesetz.**

17 s. **Ehe** — E.G.

201 s. **Ehe** — E.G.

206 s. Verwandtschaft § 1635.

§

1933 **Erbfolge** s. **Ehe** — Erbfolge.

2279 **Erbvertrag** s. Testament 2077.

1478 **Güterrecht** s. **Ehegatte** — Güterrecht.

2335 **Pflichtteil** s. **Ehegatte** — Pflichtteil.

2077 **Testament** 2268 s. **Ehe** — Testament.

Verwandtschaft.

1608 s. **Ehegatte** — Verwandtschaft.

1635, 1700, 1702, 1721 s. **Ehe** — Verwandtschaft.

1899 **Vormundschaft** 1900 s. Verwandtschaft 1702.

Ehescheidungsgrund.

1571 **Ehescheidung** 1572, 1576 s. **Ehe** — Ehescheidung.

Art.
17 **Einführungsgesetz** *201* ſ. **Ehe** § — E.G.

2335 **Pflichtteil** ſ. **Ehegatte** — Pflichtteil.

Ehescheidungsurteil ſ. auch **Urteil.**

1312 **Ehe** ſ. **Ehe** — Ehe.

1574 **Ehescheidung** 1575, 1576, 1584 ſ. **Ehe** — Ehescheidung.

Eheschliessung ſ. auch **Eingehung (der Ehe).**

§ **Ehe.**

1309, 1316—1322, 1324—1327, 1331 bis 1334, 1345, 1346, 1348—1352 ſ. **Ehe** — Ehe.

1314 ſ. Güterrecht 1493, Verwandtſchaft 1669.

Art. **Einführungsgesetz.**

15 ſ. **Ehe** — E.G.

40 Änderung der §§ 3, 7, 8, 9, 11 und 12 des G., betreffend die E. und die Beurkundung des Perſonenſtandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 ſ. **E.G.** — E.G.

46 Änderung des G. über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die E. vom 6. Februar 1875 ſ. **E.G.** — E.G.

159 ſ. Ehe §§ 1348—1352.

§ **Güterrecht.**

1363, 1407, 1525 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.

1493, 1518 ſ. **Ehegatte** — Güterrecht.

Verlöbnis.

1301 Unterbleibt die E., ſo kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geſchenkt oder zum Zeichen des Verlöbniſſes gegeben hat, nach den Vorſchriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Im Zweifel iſt anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeſchloſſen ſein ſoll, wenn das Verlöbnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöſt wird. 1302.

§ **Verwandtſchaft.**

1608, 1609 ſ. Ehe 1351.

1637 ſ. Ehe 1348.

1669, 1740, 1761, 1699—1704, 1721 ſ. **Ehe** — Verwandtſchaft.

1719 Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß ſich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der E. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

1722 Die E. zwiſchen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der E. geſtorben iſt.

1771 ſ. **Ehe** — Verwandtſchaft.

Vormundſchaft.

1845 ſ. **Ehe** — Vormundſchaft.

1847 Das Vormundſchaftsgericht ſoll vor einer von ihm zu treffenden Entſcheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes Verwandte oder Verſchwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Koſten geſchehen kann. In wichtigen Angelegenheiten ſoll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen; wichtige Angelegenheiten ſind insbeſondere die Volljährigkeitserklärung, die Erſetzung der Einwilligung zur E. im Falle des § 1304, die Erſetzung der Genehmigung im Falle des § 1337, die Entlaſſung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.

Die Verwandten und Verſchwägerten können von dem Mündel Erſatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundſchaftsgerichte feſtgeſetzt.

Ehevertrag.

1357 **Ehe** ſ. Güterrecht 1435.

Art.

15 **Einführungsgesetz** *200* ſ. **Ehe** — E.G.

§

2276 **Erbvertrag** 2290 s. **Ehegatte** — Erbvertrag.

Güterrecht.

1368 Vorbehaltsgut der Frau bei g. Güterrecht ist, was durch E. für Vorbehaltsgut erklärt ist. 1440, 1526.

1405, 1431 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1432, 1433 s. **Ehe** — Güterrecht.

1434 Der E. muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

1435 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1436 s. **Ehemann** — Güterrecht.

1437 Ein E. durch den die a. Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird, kann nicht durch einen g. Vertreter geschlossen werden.

Ist einer der Vertragschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er der Zustimmung seines g. Vertreters. Ist der g. Vertreter ein Vormund, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. 1508.

1440, 1508, 1523 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1526 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1557 F. Gütergemeinschaft tritt bei der Fahrnisgemeinschaft nur ein, wenn sie durch E. vereinbart ist. 1549.

1561 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

Ehrenrechte.

1318 **Ehe** s. **Ehe** — Ehe.

Art.

151 **Einführungsgesetz** s. Testament § 2237.

§

2276 **Erbvertrag** s. Testament 2237, 2244.

Testament.

2237 Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen E. für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der E. erfolgt ist;
3. wer nach den Vorschriften der Strafg. unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer als Gesinde oder Gehülfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht. 2232, 2244, 2249, 2250.

Vormundschaft.

1781 Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
2. wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
3. wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses;
4. wer der bürgerlichen E. für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein anderes ergiebt. 1778, 1785, 1866, 1886.

Ehrlosigkeit.

1568 **Ehescheidung** s. **Ehe** — Ehescheidung.

Art. **Einführungsgesetz.**

135, 204 s. Verwandtschaft § 1666.

201 s. Ehescheidung § 1568.

§

2297 **Erbvertrag** s. Pflichtteil 2336.

1513 **Güterrecht** s. Pflichtteil 2336.

Pflichtteil.

2333, 2335 s. **Ehegatte** — Pflichtteil.

2336 Die Entziehung des Pflichtteils erfolgt durch letztwillige Verfügung.

Der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung bestehen und der Verfügung angegeben werden.

Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht.

Im Falle des § 2333 Nr. 5 ist die Entziehung unwirksam, wenn sich

§ der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat. 2238.

2271 **Testament** s. Pflichtteil 2336.

Verwandtschaft.

1635 s. Ehescheidung 1568.

1666. 1687 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

1838 **Vormundschaft** s. Verwandtschaft 1666.

Eid s. auch **Offenbarungseid.**

Art.

151 **Einführungsgesetz** s. Testament §§ 2237, 2244.

§

2028 **Erbe** 2057 s. Leistung 261.

2276 **Erbvertrag** s. Testament 2237, 2244.

Leistung.

261 Der Offenbarungse. ist, sofern er nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, vor dem Amtsgericht des Ortes zu leisten, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er den E. vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts leisten.

Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Änderung der Eidesnorm beschließen.

Die Kosten der Abnahme des E. hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des E. verlangt.

Testament.

2237 s. **Ehrenrechte** — Testament.

2244 s. **Dolmetscher** — Testament.

Eidesnorm.

2028 **Erbe** 2057 s. Leistung 261.

261 **Leistung** s. **Eid** — Leistung.

Eidesstatt.

§ **Erbschein.**

2356 s. **Berechtigung** — Erbschein.

2357 Sind mehrere Erben vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher Erbschein zu erteilen. Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden.

In dem Antrage sind die Erben und ihre Erbteile anzugeben.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. Die Vorschriften des § 2356 gelten auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

Die Versicherung an E. ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlaßgericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

Vormundschaft.

1789 Die Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft soll mittelst Handschlags an E. erfolgen.

1870 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

Eigenbesitz.

Eigentum.

927 Der Eigentümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitz eines anderen ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden.

937, 938, 940, 941, 943—945, 955 s. **Eigentum** — Eigentum.

958 s. **Besitzergreifung** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

69 s. Eigentum § 958.

189 s. Grundstück § 900.

§

900 **Grundstück** s. **Frist** — Grundstück.

1120 **Hypothek** s. Eigentum 955.

Eigenbesitzer.

§ **Besitz.**

872 Wer eine Sache als ihm gehörig besitzt, ist E.

Eigentum.

908, 1007 s. Handlung 836.

940, 941, 945, 955 s. **Eigentum** — Eigentum.

836 **Handlung** s. **Besitzer** — Handlung.

Hypothek.

1120 s. **Bestandteil** — Hypothek.

1127 s. **Forderung** — Hypothek.

Eigenmacht.

Besitz.

858, 859, 861—863, 869 s. **Besitz** — Besitz.

992 **Eigentum** s. **Besitz** — Eigentum.

2025 **Erbe** s. **Besitz** — Erbe.

Eigenschaft s. auch **Zubehöreigenschaft.**

1333 **Ehe** s. **Ehe** — Ehe.

Kauf.

459 Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Überganges der Gefahr die zugesicherten E. hat. 460, 462, 481.

463 s. **Fehlen** — Kauf.

468 Sichert der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine bestimmte Größe des Grundstücks zu, so haftet er für die Größe wie für eine zugesicherte E. Der Käufer kann jedoch wegen Mangels der zugesicherten § Größe Wandelung nur verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die Erfüllung des Vertrages für den Käufer kein Interesse hat.

477 s. **Frist.**

480 s. **Fehlen** — Kauf.

492 s. **Fehler** — Kauf.

494 Bei einem Kaufe nach Probe oder nach Muster sind die E. der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen.

537 **Miete** s. **Fehlen** — Miete.

Werkvertrag.

633 s. **Berechtigung** — Werkvertrag.

651 s. Kauf 459.

Willenserklärung.

119 Als Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung gilt auch der Irrtum über solche E. der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden. 120, 122, 121.

Eigentum.

661 **Auslobung** s. **Auslobung**—Auslobung.

Dienstbarkeit.

1090 s. Grunddienstbarkeit 1027.

1093 s. Nießbrauch 1031.

1362 **Ehe** s. **Ehefrau** — Ehe.

Eigentum §§ 903—1011.

903—924 Inhalt des E.

903 Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das G. oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

904 Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigen-

§ tümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

905 Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

906 Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

907 Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesg. Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften. 924.

908 Droht einem Grundstücke die Gefahr,

§ daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft. 924.

909 Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstückes die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist. 924.

910 Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

911 Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

912 Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar

§ den Überbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend. 916, 917.

913 Die Rente für den Überbau ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten. 916, 917.

914 Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Überbaues.

Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.

Im übrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten. 916, 917.

915 Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Übertragung des E. an dem überbauten Teile des Grundstücks den Wert ersetzt, den dieser Teil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Teile nach den Vorschriften über den Kauf.

Für die Zeit bis zur Übertragung des E. ist die Rente fortzuentrichten. 924.

916 Wird durch den Überbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, § so finden zu Gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912—914 entsprechende Anwendung. 917.

917 Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urteil bestimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung. 924.

918 Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.

Wird infolge der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich. 924.

919 Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

§ Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den L.G.; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergiebt. 924.

920 Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht. 924.

921 Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteile beider Grundstücke dient, von einander geschieden, so wird vermutet, daß die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

922 Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergiebt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt § wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

923 Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen.

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch. 924.

924 Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907—909, 915, dem § 917 Abs. 1, dem § 918 Abs. 2, den §§ 919, 920 und dem § 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

925—928 Erwerb und Verlust des E. an Grundstücken.

925 Die zur Übertragung des E. an einem Grundstücke nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

§ Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

926 Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem E. an dem Grundstück auch das E. an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll.

Erlangt der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörstücken, die dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§ 932—936 Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend.

927 Der Eigentümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitze eines anderen ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden. Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Ist der Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigentümers bedurfte, seit dreißig Jahren nicht erfolgt ist.

Derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, erlangt das E. dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Ist vor der Erlassung des Ausschlußurteils ein Dritter als Eigentümer oder wegen des E. eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit

§ des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urteil nicht gegen den Dritten.

928 Das E. an einem Grundstücke kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigentümer den Verzicht dem Grundbuchamte gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des Bundesstaats zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das E. dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt.

929—984 Erwerb und Verlust des E. an beweglichen Sachen.

929—936 **Übertragung.**

929 Zur Übertragung des E. an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß das E. übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des E. 932, 936.

930 Ist der Eigentümer im Besitze der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. 933, 936.

931 Ist ein Dritter im Besitze der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt. 934, 936, 986.

932 Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das E. erwerben würde, nicht in gutem Glauben

§ ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört. 926, 935.

933 Gehört eine nach § 930 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber Eigentümer, wenn ihm die Sache von dem Veräußerer übergeben wird, es sei denn, daß er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist. 926, 930, 935.

934 Gehört eine nach § 931 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs, anderenfalls dann Eigentümer, wenn er den Besitz der Sache von dem Dritten erlangt, es sei denn, daß er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbes nicht in gutem Glauben ist. 926, 931, 935.

935 Der Erwerb des E. auf Grund der §§ 932—934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden. 926.

936 Ist eine veräußerte Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerbe des E. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der § Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte. Erfolgt die Veräußerung nach § 930 oder war die nach § 931 veräußerte Sache nicht im mittelbaren Besitze des Veräußerers, so erlischt das Recht des Dritten erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten erlischt nicht, wenn der Erwerber zu der nach Abs. 1 maßgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist.

Steht im Falle des § 931 das Recht dem dritten Besitzer zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht. 926.

937—945 Ersitzung.

937 Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, erwirbt das E. (Ersitzung).

Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, daß ihm das E. nicht zusteht.

938 Hat jemand eine Sache am Anfang und am Ende eines Zeitraums im Eigenbesitze gehabt, so wird vermutet, daß sein Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit bestanden habe.

939 Die Ersitzung kann nicht beginnen und, falls sie begonnen hat, nicht fortgesetzt werden, solange die Verjährung des Eigentumsanspruchs gehemmt ist oder ihrer Vollendung die Vorschriften der §§ 206, 207 entgegenstehen. 945.

940 Die Ersitzung wird durch den Verlust des Eigenbesitzes unterbrochen.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Eigenbesitzer den Eigenbesitz ohne seinen Willen verloren und ihn binnen Jahresfrist oder mittelst einer innerhalb dieser Frist

§ erhobenen Klage wieder erlangt hat. 945, 955.

941 Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Eigentumsanspruch gegen den Eigenbesitzer oder im Falle eines mittelbaren Eigenbesitzes gegen den Besitzer gerichtlich geltend gemacht wird, der sein Recht zum Besitze von dem Eigenbesitzer ableitet; die Unterbrechung tritt jedoch nur zu Gunsten desjenigen ein, welcher sie herbeiführt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 209—212, 216, 219, 220 finden entsprechende Anwendung. 945.

942 Wird die Ersitzung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Ersitzung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen. 945.

943 Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbesitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Ersitzungszeit dem Dritten zu statten. 945.

944 Die Ersitzungszeit, die zu Gunsten eines Erbschaftsbesitzers verstrichen ist, kommt dem Erben zu statten. 945.

945 Mit dem Erwerbe des E. durch Ersitzung erlöschen die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigenbesitzes begründeten Rechte Dritter, es sei denn, daß der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes in Ansehung dieser Rechte nicht in gutem Glauben ist oder ihr Bestehen später erfährt. Die Ersitzungsfrist muß auch in Ansehung des Rechtes des Dritten verstrichen sein; die Vorschriften der §§ 939 bis 944 finden entsprechende Anwendung.

946—952 Verbindung, Vermischung, Verarbeitung.

946 Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, daß § sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das E. an dem Grundstück auf diese Sache. 949, 951.

947 Werden bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache; die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum. 948, 949, 951.

948 Werden bewegliche Sachen miteinander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des § 947 entsprechende Anwendung.

Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde. 949, 951.

949 Erlischt nach den §§ 946—948 das E. an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigentümer der belasteten Sache Miteigentum, so bestehen die Rechte an dem Anteile fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigentümer der belasteten Sache Alleineigentümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache. 951.

950 Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das E. an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren

§ oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerb des E. an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte. 951.

951 Wer infolge der Vorschriften der §§ 946—950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt. In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirkt worden ist.

952 Das E. an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.

Das gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

953—957 Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache.

953 Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954 bis 957 ein anderes ergiebt.

954 Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeug-

§ nisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, erwirbt das E. an ihnen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 955—957, mit der Trennung. 953.

955 Wer eine Sache im Eigenbesitze hat, erwirbt das E. an den Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der Sache gehörenden Bestandteilen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 956, 957, mit der Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts an ihr besitzt.

Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgestellten Besitz findet die Vorschrift des § 940 Abs. 2 entsprechende Anwendung. 953, 954.

956 Gestattet der Eigentümer einem anderen, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das E. an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitzergreifung. Ist der Eigentümer zu der Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, so lange sich der andere in dem ihm überlassenen Besitze der Sache befindet.

Das Gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigentümer, sondern von einem anderen ausgeht, dem Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile einer Sache nach der Trennung gehören. 953—955, 957.

957 Die Vorschriften des § 956 finden auch dann Anwendung, wenn derjenige,

§ welcher die Aneignung einem anderen gestattet, hierzu nicht berechtigt ist, es sei denn, daß der andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen wird, bei der Überlassung, anderenfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse oder der sonstigen Bestandteile nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt. 953—955.

958—964 Aneignung.

958 Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das E. an der Sache.

Das E. wird nicht erworben, wenn die Aneignung g. verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

959 Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das E. zu verzichten, den Besitz der Sache aufgiebt.

960 Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgiebt.

Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

961 Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgiebt.

962 Der Eigentümer des Bienenschwarmes darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigen-

§ tümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.

963 Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarmes; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

964 Ist ein Bienenschwarm in eine fremde, besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das E. und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das E. und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen.

965—984 **Fund.**

965 Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht. 978.

966 Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache. 978.

§

967 Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern. 978.

968 Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. 978.

969 Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit. 978.

970 Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen. 972, 974, 978.

971 Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht. 972, 974, 978.

972 Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung. 974, 978.

973 Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das E. an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem § Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des E. erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das E. nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des E. nicht entgegen. 976—978.

974 Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark wert ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970—972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das E. und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären. 976—978.

975 Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben. 978.

976 Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des E. an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

§ Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das E. erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablaufe einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt. 977, 978.

977 Wer infolge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Übergange des E. auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt. 978.

978 Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965—977 finden keine Anwendung.

979 Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache. 983.

§

980 Die Versteigerung der gefundenen Sache ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. 982, 983.

981 Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen. 982, 983.

982 Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrat, in den übrigen Fällen nach den von der

§ Centralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften. 983.

983 Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979—982 entsprechende Anwendung.

984 Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das E. zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

985—1007 Ansprüche aus dem E.

985 Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

986 Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist. Ist der mittelbare Besitzer dem Eigentümer gegenüber zur Überlassung des Besitzes an den Besitzer nicht befugt, so kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den Besitz nicht wieder übernehmen kann oder will, an sich selbst verlangen.

Der Besitzer einer Sache, die nach § 931 durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist, kann dem neuen Eigentümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen. 1007.

987 Der Besitzer hat dem Eigentümer die § Nutzungen herauszugeben, die er nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht.

Zieht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Nutzungen nicht, die er nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ziehen könnte, so ist er dem Eigentümer zum Ersatze verpflichtet, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt. 990, 993, 1007.

988 Hat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörig oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts an der Sache besitzt, den Besitz unentgeltlich erlangt, so ist er dem Eigentümer gegenüber zur Herausgabe der Nutzungen, die er vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. 993, 1007.

989 Der Besitzer ist von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an dem Eigentümer für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, daß infolge seines Verschuldens die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann. 990, 991. 993, 1007.

990 War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er dem Eigentümer von der Zeit des Erwerbes an nach den §§ 987, 989. Erfährt der Besitzer später, daß er zum Besitze nicht berechtigt ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an.

Eine weitergehende Haftung des Besitzers wegen Verzugs bleibt unberührt. 991, 993, 994, 1007, 996.

991 Leitet der Besitzer das Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besitze ab, so finden die Vorschriften des § 990 in Ansehung der Nutzungen nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen

§ des § 990 auch bei dem mittelbaren Besitzer vorliegen oder diesem gegenüber die Rechtshängigkeit eingetreten ist.

War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes in gutem Glauben, so hat er gleichwohl von dem Erwerb an den im § 989 bezeichneten Schaden dem Eigentümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren Besitzer verantwortlich ist. 993, 1007.

992 Hat sich der Besitzer durch verbotene Eigenmacht oder durch eine strafbare Handlung den Besitz verschafft, so haftet er dem Eigentümer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen. 993, 1007.

993 Liegen die in den §§ 987—992 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so hat der Besitzer die gezogenen Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben; im übrigen ist er weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadensersatze verpflichtet.

Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, finden auf ihn die Vorschriften des § 101 Anwendung. 1007.

994 Der Besitzer kann für die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen von dem Eigentümer Ersatz verlangen. Die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind ihm jedoch für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu ersetzen.

Macht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit oder nach dem Beginne der in § 990 bestimmten Haftung notwendige Verwendungen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über § die Geschäftsführung ohne Auftrag. 995, 997, 1007.

995 Zu den notwendigen Verwendungen im Sinne des § 994 gehören auch die Aufwendungen, die der Besitzer zur Bestreitung von Lasten der Sache macht. Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, sind ihm nur die Aufwendungen für solche außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind. 1007.

996 Für andere als notwendige Verwendungen kann der Besitzer Ersatz nur insoweit verlangen, als sie vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit und vor dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung gemacht werden und der Wert der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigentümer die Sache wiedererlangt. 1007.

997 Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die Vorschriften des § 258 finden Anwendung.

Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer nach § 994 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat oder ihm mindestens der Wert ersetzt wird, den der Bestandteil nach der Abtrennung für ihn haben würde. 1007.

998 Ist ein landwirtschaftliches Grundstück herauszugeben, so hat der Eigentümer die Kosten, die der Besitzer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Wirtschaftsjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ent-

§ sprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen. 1007.

999 Der Besitzer kann für die Verwendungen eines Vorbesitzers, dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfang Ersatz verlangen, in welchem ihn der Vorbesitzer fordern könnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte.

Die Verpflichtung des Eigentümers zum Ersatze von Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das E. erworben hat. 1007.

1000 Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat. 972, 1007.

1001 Der Besitzer kann den Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigentümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Bis zur Genehmigung der Verwendungen kann sich der Eigentümer von dem Anspruche dadurch befreien, daß er die wiedererlangte Sache zurückgiebt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Eigentümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache annimmt. 972, 1007.

1002 Giebt der Besitzer die Sache dem Eigentümer heraus, so erlischt der Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen mit dem Ablauf eines Monats, bei einem Grundstücke mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Herausgabe, wenn nicht vorher die gerichtliche Geltendmachung erfolgt oder der Eigentümer die Verwendungen genehmigt.

§ Auf diese Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung. 972, 1007.

1003 Der Besitzer kann den Eigentümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei einem Grundstücke nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu suchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

Bestreitet der Eigentümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist, so kann sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Frist verstrichen ist; das Recht auf Befriedigung aus der Sache ist ausgeschlossen, wenn die Genehmigung rechtzeitig erfolgt. 974, 1007.

1004 Wird das E. in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

1005 Befindet sich eine Sache auf einem Grundstücke, das ein anderer als der Eigentümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grund-

§ stücks der im § 867 bestimmte Anspruch zu.

1006 Zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermutet, daß er Eigentümer der Sache sei. Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei denn, daß es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt.

Zu Gunsten eines früheren Besitzers wird vermutet, das er während der Dauer seines Besitzes Eigentümer der Sache gewesen sei.

Im Falle eines mittelbaren Besitzes gilt die Vermutung für den mittelbaren Besitzer.

1007 Wer eine bewegliche Sache im Besitze gehabt hat, kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerbe des Besitzes nicht im guten Glauben war.

Ist die Sache dem früheren Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann er die Herausgabe auch von einem gutgläubigen Besitzer verlangen, es sei denn, daß dieser Eigentümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war. Auf Geld und Inhaberpapiere findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er den Besitz aufgegeben hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 986—1003 entsprechende Anwendung.

1008—1011 **Miteigentum.**

1008 Steht das E. an einer Sache mehreren nach Bruchteilen zu, so gelten die Vorschriften der §§ 1009—1011.

1009 Die gemeinschaftliche Sache kann auch § zu Gunsten eines Miteigentümers belastet werden.

Die Belastung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks sowie die Belastung eines anderen Grundstücks zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das andere Grundstück einem Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört. 1008.

1010 Haben die Miteigentümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung geregelt oder das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die getroffene Bestimmung gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur, wenn sie als Belastung des Anteils im Grundbuch eingetragen ist.

Die in den §§ 755, 756 bestimmten Ansprüche können gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur geltend gemacht werden, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind. 1008.

1011 Jeder Miteigentümer kann die Ansprüche aus dem E. Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen, den Anspruch auf Herausgabe jedoch nur in Gemäßheit des § 432. 1008.

Art. **Einführungsgesetz.**

16 s. Ehe § 1362.

52 Ist auf Grund eines Reichsg. dem Eigentümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des E. eine Entschädigung zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Ent-

Art. schädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. *53, 54, 67, 109, 120.*

63, 68, 184 s. Erbbaurecht § 1017.

69 s. Eigentum § 958.

111 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das E. in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken.

113 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitsteilung, die Regulierung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben oder welche sich auf den Erwerb des E., auf die Begründung, Änderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen. *116.*

116 s. Eigentum §§ 912, 916, 917.

122, 183 s. Eigentum §§ 910, 923.

124 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche das E. an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im B.G.B. bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.

126 Durch L.G. kann das dem Staate an einem Grundstücke zustehende E. auf einen Kommunalverband und das Art. einem Kommunalverband an einem Grundstücke zustehende E. auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat übertragen werden.

127 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Übertragung des E. an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht.

129 190 s. Eigentum § 928.

142 s. Grundstück § 873, Vertrag § 313.

143 s. Eigentum § 925.

145 Die L.G. können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Wertpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das E. des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des B.G.B. muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrags mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkte an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

181 Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende E. finden von dieser Zeit an die Vorschriften des B.G.B. Anwendung.

Art. Steht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. das E. an einer Sache mehreren nicht nach Bruchteilen zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks insbesondere an Bäumen, begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

184 s. Erbbaurecht § 1017, Grunddienstbarkeit § 1027.

185 Ist zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. die Ersitzung des E. oder Nießbrauchs an einer beweglichen Sache noch nicht vollendet, so finden auf die Ersitzung die Vorschriften des Art. *169* entsprechende Anwendung.

189 Der Erwerb und Verlust des E. sowie die Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nach den bisherigen G., bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das Gleiche gilt von der Änderung des Inhalts und des Ranges der Rechte. Ein nach den Vorschriften des B.G.B unzulässiges Recht kann nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht mehr begründet werden.

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Besitzer als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen, so finden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete nach § 900 des B.G.B. zulässige Ersitzung die Vorschriften des Artikel *169* entsprechende Anwendung.

Die Aufhebung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen G., bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.

194 Durch L.G. kann bestimmt werden, daß ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der im Art. *192* bezeichneten Zeit besteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem E. in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zu verlangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre. *184.*

196 Durch L.G. kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des E. an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden.

§ **Erbbaurecht.**

1015 s. Grundstück 873.

1017 Für das Erbbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des E. und die Ansprüche aus dem E. geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.

Erbe.

2020 Der Erbschaftsbesitzer hat dem Erben die gezogenen Nutzungen herauszugeben; die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das E. erworben hat.

2022 s. Eigentum 1000—1003.

2044 s. Eigentum 1010.

Gesellschaft.

706 Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gleiche Beiträge zu leisten.

Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen beizutragen, so ist im Zweifel

§ anzunehmen, daß sie gemeinschaftliches E. der Gesellschafter werden sollen. Das Gleiche gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht bloß für die Gewinnverteilung bestimmt ist.

Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.

Grunddienstbarkeit.

1018 Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder daß auf dem Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, das sich aus dem E. an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergiebt (Grunddienstbarkeit.)

1027 s. Eigentum 1004.

Grundstück.

873 Zur Übertragung des E. an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das G. ein anderes vorschreibt.

Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat. 877—880, 892.

§

889 Ein Recht an einem fremden Grundstück erlischt nicht dadurch, daß der Eigentümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das E. an dem Grundstück erwirbt.

900 s. **Besitz** — Grundstück.

Güterrecht.

1378, 1525 s. Nießbrauch 1048.

1381, 1525 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1551 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

Handlung.

823 Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das E. oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes G. verstößt. Ist nach dem Inhalte des G. ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein. 829.

Hypothek.

1116, 1154, 1180 s. Grundstück 873.

1117 s. Eigentum 929—931.

1120 Die Hypothek erstreckt sich auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile, soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§ 954—957 in das E. eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind, sowie auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das E. des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind.

1126 Ist mit dem E. an dem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden, so erstreckt sich die Hypothek auf die Ansprüche auf diese Leistungen. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2

§ Satz 1, des § 1124 Abs. 1, 3 und des § 1125 finden entsprechende Anwendung. Eine vor der Beschlagnahme erfolgte Verfügung über den Anspruch auf eine Leistung die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird, ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam.

1149 Der Eigentümer kann, solange nicht die Hypothekenforderung ihm gegenüber fällig geworden ist, dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der Befriedigung die Uebertragung des E. an dem Grundstücke zu verlangen, oder die Veräußerung des Grundstücks auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken.

1177 Vereinigt sich die Hypothek mit dem E. in einer Person, ohne daß dem Eigentümer auch die Forderung zusteht, so verwandelt sich die Hypothek in eine Grundschuld. In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für die Forderung getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Steht dem Eigentümer auch die Forderung zu, so bestimmen sich seine Rechte aus der Hypothek, solange die Vereinigung besteht, nach den für eine Grundschuld des Eigentümers geltenden Vorschriften.

1178 Die Hypothek für Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen sowie für Kosten, die dem Gläubiger zu erstatten sind, erlischt, wenn sie sich mit dem E. in einer Person vereinigt. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht.

Zum Verzicht auf die Hypothek für die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen genügt die Erklärung des § Gläubigers gegenüber dem Eigentümer. Solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

1179 Verpflichtet sich der Eigentümer einem anderen gegenüber, die Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem E. in einer Person vereinigt, so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden.

Kauf.

433 s. **Besitz** — Kauf.

455 s. **Bedingung** — Kauf.

255 **Leistung** s. **Dritte** — Leistung.

Miete.

571 Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines E. aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Mieter von dem Übergange des E. durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der Mieter das Mietverhältnis für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist. 577—579.

573 Eine Verfügung, die der Vermieter vor dem Übergange des E. über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Mietzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als

§ sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit des Überganges des E. laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Eine Verfügung über den Mietzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Überganges des E. kennt. 577. 579.

574 Ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Mieter und dem Vermieter in Ansehung der Mietzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Mietzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Mieter von dem Übergange des E. Kenntnis erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Übergange des E. vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Übergange des E. Kenntnis hat. 575, 577, 579.

576 Zeigt der Vermieter dem Mieter an, daß er das E. an dem vermieteten Grundstück auf einen Dritten übertragen habe, so muß er in Ansehung der Mietzinsforderung die angezeigte Übertragung dem Mieter gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Eigentümer bezeichnet worden ist. 577, 579.

Nießbrauch.

1031 Mit dem Nießbrauch an einem Grundstück erlangt der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Zubehöre nach den für den Erwerb des E. geltenden Vorschriften des § 926.

1032 s. Eigentum 929—936.

1033 Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache kann durch Ersitzung erworben

§ werden. Die für den Erwerb des E. durch Ersitzung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

1039 Der Nießbraucher erwirbt das E. auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Übermaße zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den Wert der Früchte dem Eigentümer bei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

1048 Ist ein Grundstück samt Inventar Gegenstand des Nießbrauchs, so kann der Nießbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen; die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar E. desjenigen, welchem das Inventar gehört.

Übernimmt der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung des Nießbrauchs zum

§ Schätzungswerte zurückzugewähren, so finden die Vorschriften der §§ 588, 589 entsprechende Anwendung.

1056 s. Miete 571, 573, 574, 576.

1063 Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache erlischt, wenn er mit dem E. in derselben Person zusammentrifft.

Der Nießbrauch gilt als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Nießbrauchs hat. 1072.

1065 Wird das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Nießbrauchers die für die Ansprüche aus dem E. geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

1067 s. **Besteller** — Nießbrauch.

1075 Mit der Leistung des Schuldners an den Nießbraucher erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Gegenstande.

Werden verbrauchbare Sachen geleistet, so erwirbt der Nießbraucher das E.; die Vorschriften des § 1067 finden entsprechende Anwendung. 1068.

1086 s. **Besteller** — Nießbrauch.

Pacht.

588 Die von dem Pächter angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar E. des Verpächters. 581, 587.

589 s. **Berechtigung** — Pacht.

Pfandrecht.

1207 Gehört die verpfändete Sache nicht dem Verpfänder, so finden auf die Verpfändung die für den Erwerb des E. geltenden Vorschriften der §§ 932, 934, 935 entsprechende Anwendung. 1266.

1208 s. Eigentum 932, 935, 936.

1229 Eine vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das E. an der verpfändeten § Sache zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig. 1266, 1272, 1277.

1244 s. Eigentum 932—934, 936.

1256 s. **Dritte** — Pfandrecht.

1260 s. Grundstück 873.

1262 s. **Dritte** — Pfandrecht.

1265 Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Zubehör des Schiffes mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das E. des Eigentümers des Schiffes gelangt sind.

Auf die Haftung der Zubehörstücke finden die für die Hypothek geltenden Vorschriften der §§ 1121, 1122 entsprechende Anwendung. 1259, 1272.

1287 Leistet der Schuldner in Gemäßheit der §§ 1281, 1282, so erwirbt mit der Leistung der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an dem Gegenstande. Besteht die Leistung in der Übertragung des E. an einem Grundstücke, so erwirbt der Pfandgläubiger eine Sicherungshypothek. 1273, 1279.

Reallast.

1108 Der Eigentümer des belasteten Grundstücks haftet für die während der Dauer seines E. fällig werdenden Leistungen auch persönlich, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Wird das Grundstück geteilt, so haften die Eigentümer der einzelnen Teile als Gesamtschuldner.

1110 Eine zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast kann nicht von dem E. an diesem Grundstücke getrennt werden.

1111 Eine zu Gunsten einer bestimmten Person bestehende Reallast kann nicht mit dem E. an einem Grundstücke verbunden werden.

Ist der Anspruch auf die einzelne Leistung nicht übertragbar, so kann das Recht nicht veräußert oder belastet werden.

§ **Sachen.**

96 Rechte, die mit dem E. an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks.

523 **Schenkung** s. Kauf 433

Schuldverschreibung.

797 Der Aussteller einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet. Mit der Aushändigung erwirbt er das E. an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist. 807.

Sicherheitsleistung.

233 Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Wertpapieren und, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach landesg. Vorschrift in das E. des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

Testament.

2166 Der Wert eines vermachten Grundstücks bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das E. auf den Vermächtnisnehmer übergeht. 2167, 2168.

2172 Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß nach den §§ 946—948 das E. an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigentum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach § 950 derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigentümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen anderen als den Erblasser erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigentum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigentum als vermacht; steht dem Erblasser ein Recht zur Wegnahme der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung durch einen anderen als den Erblasser bewendet es bei der Vorschrift des § 2169 Abs. 3.

2182 s. Kauf 433.

Vertrag.

313 Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das E. an einem Grundstücke zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

Verwahrung.

700 Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, daß das E. auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften über das Darlehen Anwendung. Gestattet der Hinterleger dem Verwahrer, hinterlegte vertretbare Sachen zu verbrauchen, so finden die Vorschriften über das Darlehen von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer sich die Sachen aneignet. In beiden Fällen bestimmen sich jedoch Zeit und Ort der Rückgabe im Zweifel nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag.

Bei der Hinterlegung von Wertpapieren ist eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art nur gültig, wenn sie ausdrücklich getroffen wird.

Verwandtschaft.

1643 s. Vormundschaft 1821.

1646 Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht

§ mit dem Erwerbe das E. auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

Vorkaufsrecht.

1098 Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Übertragung des E.

1099 s. **Eigentümer** — Vorkaufsrecht.

1102 Verliert der Käufer oder sein Rechtsnachfolger infolge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das E., so wird der Käufer, soweit der von ihm geschuldete Kaufpreis noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei; den berichtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern.

1103 Ein zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht von dem E. an diesem Grundstück getrennt werden.

Ein zu Gunsten einer bestimmten Person bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht mit dem E. an einem Grundstück verbunden werden.

Vormundschaft.

1821 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. . . . .
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des E. an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder

§ auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist. 1812, 1827.

Werkvertrag.

651 Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das E. an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung; ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so treten an die Stelle des § 433, des § 446 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 447, 459, 460, 462—464, 477—479 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§ 647, 648.

Verpflichtet sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zuthaten oder sonstigen Nebensachen, so finden ausschließlich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

Eigentümer.

Dienstbarkeit.

1090 s. Grunddienstbarkeit 1027, 1020 bis 1023, 1029.

1093 Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des E. als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, 1037 Abs. 1, 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

628 **Dienstvertrag** s. Vertrag 347.

Eigentum.

903—908, 910, 912—914, 917—919, 921, 927—935, 947, 949, 951, 953, 956, 959—963, 965, 972, 984 bis 992, 994, 996, 998, 999, 1001, bis 1007, 1009 s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

52 ſ. **Eigentum** — E.G.

53 Iſt in einem Falle des Art. *52* die Entſchädigung dem E. eines Grundſtücks zu gewähren, ſo finden auf den Entſchädigungsanſpruch die Vorſchriften des § 1128 des B.G.B. entſprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 beſtimmten Friſt Widerſpruch gegen die Zahlung der Entſchädigung an den E., ſo kann der E. und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöſes im Falle der Zwangsverſteigerung geltenden Vorſchriften beantragen. Die Zahlung hat in dieſem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuſtändige Gericht zu erfolgen.

Iſt das Recht des Dritten eine Reallaſt, eine Hypothek, eine Grundſchuld oder eine Rentenſchuld, ſo erliſcht die Haftung des Entſchädigungsanſpruchs, wenn der beſchädigte Gegenſtand wieder hergeſtellt oder für die entzogene bewegliche Sache Erſatz beſchafft iſt. Iſt die Entſchädigung wegen Benutzung des Grundſtücks oder wegen Entziehung oder Beſchädigung von Früchten oder von Zubehörſtücken zu gewähren, ſo finden die Vorſchriften des § 1123 Abſ. 2 Satz 1 und des § 1124 Abſ. 1, 3 des B.G.B. entſprechende Anwendung. *54*, *67*, *109*.

68 ſ. Erbbaurecht § 1015, Grundſtück § 876.

71 ſ. **Landesgesetze** — E.G.

72 Beſteht in Anſehung eines Grundſtücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, ſo finden die Vorſchriften des § 835 des B.G.B. über die Verpflichtung zum Erſatze des Wildſchadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des E. der Nutzungsberechtigte tritt.

Art.

116 ſ. Eigentum §§ 912, 917; Grunddienſtbarkeit §§ 1021, 1022.

117 Unberührt bleiben die landesg. Vorſchriften, welche die Ausſchließung des Kündigungsrechts des E. bei Hypothekenforderungen und Grundſchulden zeitlich beſchränken und bei Rentenſchulden nur für eine kürzere als die im § 1202 Abſ. 2 des B.G.B beſtimmte Zeit zulaſſen.

119 ſ. Grundſtück § 890.

120 Unberührt bleiben die landesg. Vorſchriften, nach welchen unter der Vorausſetzung des Abſ. 1

1. . . . .
2. im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen E. eines Grundſtücks an einem anderen Grundſtück zuſtehenden Rechtes die Zuſtimmung derjenigen nicht erforderlich iſt, zu deren Gunſten das Grundſtück des Berechtigten belaſtet iſt;
3. in den Fällen des § 1128 des B.G.B. und des Art. *52* dieſes G. der dem E. zuſtehende Entſchädigungsanſpruch von dem einem Dritten an dem Anſpruche zuſtehenden Rechte befreit wird.

121 Unberührt bleiben die landesg. Vorſchriften, nach welchen im Falle der Teilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anſtalt mit einer Reallaſt belaſteten Grundſtücks nur ein Teil des Grundſtücks mit der Reallaſt belaſtet bleibt und dafür zu Gunſten des jeweiligen E. dieſes Teiles die übrigen Teile mit gleichartigen Reallaſten belaſtet werden.

122 Unberührt bleiben die landesg. Vorſchriften, welche die Rechte des E. eines Grundſtücks in Anſehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundſtücke ſtehenden Obſtbäume abweichend von den Vorſchriften des § 910 und des § 923 Abſ. 2 des B.G.B. beſtimmen.

Art.

129, 190 s. Eigentum § 928.

143 s. Erbbaurecht § 1015.

145 s. Hypothek § 1171.

183 Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. mit Wald bestanden ist, bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Rechte des E. eines Nachbargrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2, 3 des B.G.B. bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

184 s. Grunddienstbarkeit §§ 1020 bis 1023.

187 Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem E. des belasteten Grundstücks verlangt wird; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.

Durch L.G. kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden. *191.*

189 s. Grundstück § 900.

§ **Erbbaurecht.**

1015 Die zur Bestellung des Erbbaurechts nach § 873 erforderliche Einigung des E. und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

§ **Erbe.**

2022 s. Eigentum 1000—1003.

2023 s. **Besitzer** — Erbe.

Grunddienstbarkeit.

1018 s. **Eigentum** — Grunddienstbarkeit.

1020 Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des E. des belasteten Grundstücks thunlichst zu schonen. Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des E. es erfordert.

1021 Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, daß der E. dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem E. das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann bestimmt werden, daß der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des E. erforderlich ist.

Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung. 1022.

1022 Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der E. des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

1023 Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks, so kann der E. die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung an der

§ bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch dann, wenn der Teil des Grundstücks auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

1027 s. Eigentum 1004.

1029 s. **Besitzschutz** — Grunddienstbarkeit.

Grundschuld.

1193 Das Kapital der Grundschuld wird erst nach vorgängiger Kündigung fällig. Die Kündigung steht sowohl dem E. als dem Gläubiger zu. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.

1196 Eine Grundschuld kann auch für den E. bestellt werden.

Zu der Bestellung ist die Erklärung des E. gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

1197 Ist der E. der Gläubiger, so kann er nicht die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben.

Zinsen gebühren dem E. nur, wenn das Grundstück auf Antrag eines anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.

Grundstück.

876 Ist ein Recht an einem Grundstücke mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechtes die Zustimmung des Dritten erforderlich. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen E. § eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. 877, 880.

880 Das Rangverhältnis kann nachträglich geändert werden.

Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Änderung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden Anwendung. Soll eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zurücktreten, so ist außerdem die Zustimmung des E. erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Ist das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 876 entsprechende Anwendung.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß das zurücktretende Recht durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.

Rechte, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Rechte haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

881 Der E. kann sich bei der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte die Befugnis vorbehalten, ein anderes dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen.

Der Vorbehalt bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Ein-

§ tragung muß bei dem Rechte erfolgen, das zurücktreten soll.

Wird das Grundstück veräußert, so geht die vorbehaltene Befugnis auf den Erwerber über.

Ist das Grundstück vor der Eintragung des Rechtes, dem der Vorrang beigelegt ist, mit einem Rechte ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang insoweit keine Wirkung, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht infolge der inzwischen eingetretenen Belastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.

887 s. Hypothek 1170.

889 s. **Eigentum** — Grundstück.

890 Mehrere Grundstücke können dadurch zu einem Grundstücke vereinigt werden, daß der E. sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt.

Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandteil eines anderen Grundstückes gemacht werden, daß der E. es diesem im Grundbuch zuschreiben läßt.

900 s. **Besitz** — Grundstück.

1372 **Güterrecht** 1528 s. Nießbrauch 1035.

1423 s. Nießbrauch 1056.

Handlung.

835 Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem E. das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem E. die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das G. entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung

§ des Jagdrechts nach dem G. berechtigt ist. Hat der E. eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem E. dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die E. der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das G. zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig. 840.

850 Macht der zur Herausgabe einer entzogenen Sache Verpflichtete Verwendungen auf die Sache, so stehen ihm dem Verletzten gegenüber die Rechte zu, die der Besitzer dem E. gegenüber wegen Verwendungen hat.

851 Leistet der wegen der Entziehung oder Beschädigung einer beweglichen Sache zum Schadensersatze Verpflichtete den Ersatz an denjenigen, in dessen Besitze sich die Sache zur Zeit der Entziehung oder der Beschädigung befunden hat, so wird er durch die Leistung auch dann befreit, wenn ein Dritter E. der Sache war oder ein sonstiges Recht an der Sache hatte, es sei denn, daß ihm das Recht des Dritten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

Hypothek.

1116 Über die Hypothek wird ein Hypothekenbrief erteilt.

Die Erteilung des Briefes kann ausgeschlossen werden. Die Ausschließung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschließung ist die Einigung des Gläubigers und des E. sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des

§ § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Die Ausschließung der Erteilung des Briefes kann aufgehoben werden; die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung.

1117 Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die Hypothek erst, wenn ihm der Brief von dem E. des Grundstücks übergeben wird. Auf die Übergabe finden die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930, 931 Anwendung.

Die Übergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

Ist der Gläubiger im Besitze des Briefes, so wird vermutet, daß die Übergabe erfolgt sei. 1154.

1120 s. **Eigentum** — Hypothek.

1127 Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den E. oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.

Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.

1131 s. Grundstück 890.

1132 s. Grundstück 876.

1133 Ist infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann der Gläubiger dem E. eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen, wenn nicht die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der g. Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt. 1135.

1134 Wirkt der E. oder ein Dritter auf das Grundstück in solcher Weise ein, daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen.

Geht die Einwirkung von den E. aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der E. die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt.

1136 Eine Vereinbarung, durch die sich der E. dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

1137 Der E. kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung, sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der E. nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der E. nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet. 1138.

1138 Die Vorschriften der §§ 891—899 gelten für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung und der dem E. nach § 1137 zustehenden Einreden. 1185.

§

1139 Ist bei der Bestellung einer Hypothek für ein Darlehen die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen worden, so genügt zur Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf gründet, daß die Hingabe des Darlehens unterblieben sei, der von dem E. an das Grundbuchamt gerichtete Antrag, sofern er vor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird. Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen, so hat die Eintragung die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre. 1185.

1141 Hängt die Fälligkeit der Hypothekenforderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem E. oder von dem E. dem Gläubiger erklärt wird. Zu Gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als E. eingetragen ist, als der E.

Hat der E. keinen Wohnsitz im Inland oder liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 vor, so hat auf Antrag des Gläubigers das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, dem E. einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber die Kündigung des Gläubigers erfolgen kann. 1185.

1142 Der E. ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Hypothekenforderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

1143 Ist der E. nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Hypothekenforderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § 774 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Besteht für die Forderung eine Gesamthypothek, so gelten für diese die Vorschriften des § 1173.

1144 Der E. kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung des Hypothekenbriefes und der sonstigen Urkunden verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind. 1150, 1167.

1145 Befriedigt der E. den Gläubiger nur teilweise, so kann er die Aushändigung des Hypothekenbriefs nicht verlangen. Der Gläubiger ist verpflichtet, die teilweise Befriedigung auf dem Briefe zu vermerken und den Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung dem Grundbuchamt oder zum Zwecke der Herstellung eines Teilhypothekenbriefs für den E., der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Notare vorzulegen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt für Zinsen und andere Nebenleistungen nur, wenn sie später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Gläubiger befriedigt wird, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden. Auf Kosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet, findet die Vorschrift keine Anwendung. 1150, 1167, 1168.

1146 Liegen dem E. des mit der Hypothek belasteten Grundstücks gegenüber die Voraussetzungen vor, unter denen ein Schuldner in Verzug kommt, so gebühren dem Gläubiger Verzugszinsen aus dem Grundstücke.

1148 Bei der Verfolgung des Rechtes aus der Hypothek gilt zu Gunsten des Gläubigers derjenige, welcher im Grundbuch als E. eingetragen ist, als der E. Das Recht des nicht

§ eingetragenen E., die ihm gegen die Hypothek zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

1149 Der E. kann, solange nicht die Hypothekenforderung ihm gegenüber fällig geworden ist, dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der Befriedigung die Übertragung des E. an dem Grundstücke zu verlangen oder die Veräußerung des Grundstücks auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken.

1151 Wird die Hypotheken-Forderung geteilt, so ist zur Änderung des Rangverhältnisses der Teilhypotheken unter einander die Zustimmung des E. nicht erforderlich.

1152 Im Falle einer Teilung der Hypotheken-Forderung kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, für jeden Teil ein Teilhypothekenbrief hergestellt werden; die Zustimmung des E. des Grundstücks ist nicht erforderlich. Der Teilhypothekenbrief tritt für den Teil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.

1156 Die für die Übertragung der Forderung geltenden Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem E. und dem neuen Gläubiger in Ansehung der Hypothek keine Anwendung. Der neue Gläubiger muß jedoch eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgte Kündigung des E. gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß die Übertragung zur Zeit der Kündigung dem E. bekannt oder im Grundbuch eingetragen ist. 1185.

1157 Eine Einrede, die dem E. auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger ent§ gegengesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 892, 894—899, 1140 gelten auch für diese Einrede. 1158.

1158 Soweit die Hypotheken-Forderung auf Zinsen oder andere Nebenleistungen gerichtet ist, die nicht später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der E. von der Übertragung Kenntnis erlangt, oder dem folgenden Vierteljahr fällig werden, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem E. und dem neuen Gläubiger die Vorschriften der §§ 406—408 Anwendung; der Gläubiger kann sich gegenüber den Einwendungen, welche dem E. nach den §§ 404, 406—408, 1157 zustehen, nicht auf die Vorschriften des § 892 berufen.

1159 Soweit die Hypotheken-Forderung auf Rückstände von Zinsen oder anderen Nebenleistungen gerichtet ist, bestimmt sich die Übertragung sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem E. und dem neuen Gläubiger nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden a. Vorschriften. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Erstattung von Kosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet.

Die Vorschriften des § 892 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche keine Anwendung. 1160.

1160 Der Geltendmachung der Hypothek kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, widersprochen werden, wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt; ist der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen, so sind auch die im § 1155 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

Eine dem E. gegenüber erfolgte Kündigung oder Mahnung ist unwirksam, wenn der Gläubiger die nach Abs. 1 erforderlichen Urkunden nicht vorlegt und der E. die Kündigung

§ oder die Mahnung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

Diese Vorschriften gelten nicht für die im § 1159 bezeichneten Ansprüche. 1161.

1161 Ist der E. der persönliche Schuldner, so finden die Vorschriften des § 1160 auch auf die Geltendmachung der Hypotheken-Forderung Anwendung.

1163 Ist die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem E. zu. Erlischt die Forderung, so erwirbt der E. die Hypothek.

Eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, steht bis zur Übergabe des Briefes an den Gläubiger dem E. zu. 1172, 1176.

1164 Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Hypothek insoweit auf ihn über, als er von dem E. oder einem Rechtsvorgänger des E. Ersatz verlangen kann. Ist dem Schuldner nur teilweise Ersatz zu leisten, so kann der E. die Hypothek, soweit sie auf ihn übergegangen ist, nicht zum Nachteile der Hypothek des Schuldners geltend machen.

Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen. 1165, 1176.

1166 Ist der persönliche Schuldner berechtigt, von dem E. des mit einer Hypothek belasteten Grundstücks Ersatz zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet.

§ Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

1168 Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, so erwirbt sie der E.

Der Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem E. gegenüber zu erklären und bedarf der Eintragung in das Grundbuch. Die Vorschriften des § 875 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Verzichtet der Gläubiger für einen Teil der Forderung auf die Hypothek, so stehen dem E. die im § 1145 bestimmten Rechte zu. 1176.

1169 Steht dem E. eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen wird, so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.

1170 Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem E. in einer nach § 208 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. Besteht für die Hypothekenforderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstags.

Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erwirbt der E. die Hypothek. Der dem Gläubiger erteilte Hypothekenbrief wird kraftlos. 1175, 1188.

1171 Der unbekannte Hypotheken-Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen werden, wenn der E. zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur

§ Rücknahme hinterlegt. Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich, wenn der Zinssatz im Grundbuch eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurteils sind nicht zu hinterlegen.

Mit der Erlassung des Ausschlußurteils gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist. Der dem Hypothekengläubiger erteilte Hypothekenbrief wird kraftlos.

Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurteils, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

1172 Eine Gesamthypothek steht in den Fällen des § 1163 den E. der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu.

Jeder E. kann, soforn nicht ein anderes vereinbart ist, verlangen, daß die Hypothek an seinem Grundstück auf den Teilbetrag, der dem Verhältnisse des Wertes seines Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht, nach § 1132 Abs. 2 beschränkt und in dieser Beschränkung ihm zugeteilt wird. Der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesamthypothek im Range vorgehen. 1174—1176.

1173 Befriedigt der E. eines der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Hypothek an seinem Grundstücke; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt. Der Befriedigung des Gläubigers durch den E. steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den E. § übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des E. vereinigen.

Kann der E. der den Gläubiger befriedigt, von dem E. eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses E. Ersatz verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruchs auch die Hypothek an dem Grundstücke dieses E. auf ihn über; sie bleibt mit der Hypothek an seinem eigenen Grundstücke Gesamthypothek. 1143, 1176.

1174 Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, dem eine Gesamthypothek zusteht, oder vereinigen sich bei einer Gesamthypothek Forderung und Schuld in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem E. eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des E. Ersatz verlangen kann, die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt.

Ist dem Schuldner nur teilweise Ersatz zu leisten und geht deshalb die Hypothek nur zu einem Teilbetrag auf ihn über, so hat sich der E. diesen Betrag auf den ihm nach § 1172 gebührenden Teil des übrigbleibenden Betrages der Gesamthypothek anrechnen zu lassen. 1176.

1175 Verzichtet der Gläubiger auf die Gesamthypothek, so fällt sie den E. der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu; die Vorschriften des § 1172 Abs. 2 finden Anwendung. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek an einem der Grundstücke, so erlischt die Hypothek an diesem.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach § 1170 mit seinem Rechte ausgeschlossen wird. 1176.

1176 Liegen die Voraussetzungen der §§ 1163, 1164, 1168, 1172—1175

§ nur in Ansehung eines Teilbetrages der Hypothek vor, so kann die auf Grund dieser Vorschriften dem E. oder einem der E. oder dem persönlichen Schuldner zufallende Hypothek nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden.

1177—1179 s. **Eigentum** — Hypothek.

1180 An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Änderung ist die Einigung des Gläubigers und des E. sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Vorschriften des § 875 Abs. 2, 876 finden entsprechende Anwendung.

1182 Soweit im Falle einer Gesamthypothek der E. des Grundstücks, aus dem der Gläubiger befriedigt wird, von dem E. eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses E. Ersatz verlangen kann, geht die Hypothek an dem Grundstücke dieses E. auf ihn über. Die Hypothek kann jedoch, wenn der Gläubiger nur teilweise befriedigt wird, nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachteile dieses Rechtes geltend gemacht werden.

1183 Zur Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft ist die Zustimmung § des E. erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder dem Gläubiger gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich. 1165.

1188 Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des E. gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle und die Eintragung in das Grundbuch; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

Die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte nach § 1170 ist nur zulässig, wenn die im § 801 bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

1189 Bei einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugnis bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ist der E. berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

Kauf.

446 Wird der Käufer eines Grundstücks vor der Übergabe als E. in das Grundbuch eingetragen, so treten die Wirkungen des Abs. 1 mit der Eintragung ein. 451.

§

458 Die Wirksamkeit eines den Vorschriften der §§ 456, 457 zuwider erfolgten Kaufes und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, E. oder Gläubiger Beteiligten ab. Fordert der Käufer einen Beteiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so finden die Vorschriften des § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

467 s. Vertrag 347.

Leistung.

280, 286 s. Vertrag 347.

292 s. **Besitzer** — Leistung.

Miete.

543, 555 s. Vertrag 347.

576 s. **Eigentum** — Miete.

Nießbrauch.

1032 Zur Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der E. die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß diesem der Nießbrauch zustehen soll. Die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930—936 finden entsprechende Anwendung; in den Fällen des § 936 tritt nur die Wirkung ein, daß der Nießbrauch dem Rechte des Dritten vorgeht.

1034 Der Nießbraucher kann den Zustand der Sache auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem E. zu.

1035 Bei dem Nießbrauche an einem Inbegriff von Sachen sind der Nießbraucher und der E. einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichnisses der Sachen mitzuwirken. Das Verzeichnis ist mit der Angabe § des Tages der Aufnahme zu versehen und von beiden Teilen zu unterzeichnen; jeder Teil kann verlangen, daß die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt wird. Jeder Teil kann auch verlangen, daß das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Kosten hat derjenige zu tragen und vorzuschießen, welcher die Aufnahme oder die Beglaubigung verlangt.

1038 Ist ein Wald Gegenstand des Nießbrauchs, so kann sowohl der E. als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Änderung des Wirtschaftsplans verlangen. Die Kosten hat jeder Teil zur Hälfte zu tragen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage Gegenstand des Nießbrauchs ist.

1039 s. **Eigentum** — Nießbrauch.

1540 Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den Anteil des E. an einem Schatze, der in der Sache gefunden wird.

1042 Wird die Sache zerstört oder beschädigt oder wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung der Sache oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Nießbraucher dem E. unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

1044 Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordene Ausbesserung oder Erneuerung der Sache nicht selbst vor,

§ so hat er dem E. die Vornahme und, wenn ein Grundstück Gegenstand des Nießbrauchs ist, die Verwendung der im § 1043 bezeichneten Bestandteile des Grundstücks zu gestatten.

1045 Der Nießbraucher hat die Sache für die Dauer des Nießbrauchs gegen Brandschaden und sonstige Unfälle auf seine Kosten unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Die Versicherung ist so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer dem E. zusteht.

Ist die Sache bereits versichert, so fallen die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen dem Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauches zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde.

1046 An der Forderung gegen den Versicherer steht dem Nießbraucher der Nießbrauch nach den Vorschriften zu, die für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung gelten.

Tritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so kann sowohl der E. als der Nießbraucher verlangen, daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Der E. kann die Verwendung selbst besorgen oder dem Nießbraucher überlassen.

1047 Der Nießbraucher ist dem E. gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind, sowie diejenigen privatrechtlichen Lasten zu tragen, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten,

§ insbesondere die Zinsen der Hypothekenforderungen und Grundschulden sowie die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen.

1049 Macht der Nießbraucher Verwendungen auf die Sache, zu denen er nicht verpflichtet ist, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des E. nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Der Nießbraucher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

1051 Wird durch das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des E. begründet, so kann der E. Sicherheitsleistung verlangen.

1052 Ist der Nießbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurteilt, so kann der E. statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die Ausübung des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen wird. Die Anordnung der Verwaltung ist nur zulässig, wenn dem Nießbraucher auf Antrag des E. von dem Gericht eine Frist zur Sicherheitsleistung bestimmt worden und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn die Sicherheit vor dem Ablaufe der Frist geleistet wird.

Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellter Verwalter. Verwalter kann auch der E. sein.

Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird. 1054, 1070.

1053 Macht der Nießbraucher einen Gebrauch von der Sache, zu dem er nicht befugt ist, und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung

§ des E. fort, so kann der E. auf Unterlassung klagen.

1054 Verletzt der Nießbraucher die Rechte des E. in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des E. fort, so kann der E. die Anordnung einer Verwaltung nach § 1052 verlangen.

1055 Der Nießbraucher ist verpflichtet, die Sache nach der Beendigung des Nießbrauchs dem E. zurückzugeben.

Bei dem Nießbrauch an einem landwirtschaftlichen Grundstücke finden die Vorschriften der §§ 591, 592, bei dem Nießbrauch an einem Landgute finden die Vorschriften der §§ 591—593 entsprechende Anwendung.

1056 Hat der Nießbraucher ein Grundstück über die Dauer des Nießbrauchs hinaus vermietet oder verpachtet, so finden nach der Beendigung des Nießbrauchs die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573 Satz 1 und der §§ 574—576, 579 entsprechende Anwendung.

Der E. ist berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der g. Kündigungsfrist zu kündigen. Verzichtet der Nießbraucher auf den Nießbrauch, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde.

Der Mieter oder der Pächter ist berechtigt, den E. unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache. Die Kündigung kann nur bis zum Ablaufe der Frist erfolgen.

1057 Die Ersatzansprüche des E. wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache sowie die Ansprüche des § Nießbrauchers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

1058 Im Verhältnisse zwischen dem Nießbraucher und dem E. gilt zu Gunsten des Nießbrauchers der Besteller als E., es sei denn, daß der Nießbraucher weiß, daß der Besteller nicht E. ist.

1063 s. **Eigentum** — Nießbrauch.

1064 Zur Aufhebung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Nießbrauchers gegenüber dem E. oder dem Besteller, daß er den Nießbrauch aufgebe. 1072.

1067 Sind verbrauchbare Sachen Gegenstand des Nießbrauchs, so wird der Nießbraucher E. der Sachen; nach der Beendigung des Nießbrauchs hat er dem Besteller den Wert zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten. Sowohl der Besteller als der Nießbraucher kann den Wert auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Der Besteller kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Anspruch auf Ersatz des Wertes gefährdet ist. 1075, 1084.

1071 s. Grundstück 876.

1081 s. **Besitz** — Nießbrauch.

1082 Das dem Nießbraucher unterworfene Inhaber- oder Orderpapier ist nebst dem Erneuerungsschein auf Verlangen des Nießbrauchers oder des E. bei einer Hinterlegungsstelle mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur von dem Nießbraucher und dem E. gemeinschaftlich verlangt werden kann. Der Nießbraucher kann auch Hinterlegung bei der Reichsbank verlangen. 1068.

1083 Der Nießbraucher und der E. des dem

§ Nießbrauch unterworfenen Inhaber- oder Ordrepapieres sind einander verpflichtet, zur Einziehung des fälligen Kapitals, zur Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine sowie zu sonstigen Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung erforderlich sind.

Im Falle der Einlösung des Papiers finden die Vorschriften des § 1079 Anwendung. Eine bei der Einlösung gezahlte Prämie gilt als Teil des Kapitals. 1068, 1079.

Pfandrecht.

1205, 1206 s. **Besitz** — Pfandrecht.

1207 s. Eigentum 932, 934, 935.

1208 s. Eigentum 932.

1210 Das Pfand haftet für die Forderung in deren jeweiligem Bestand, insbesondere auch für die Zinsen und Vertragsstrafen. Ist der persönliche Schuldner nicht der E. des Pfandes, so wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Schuldner nach der Verpfändung vornimmt, die Haftung nicht erweitert.

Das Pfand haftet für die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen, für die dem Pfandgläubiger zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten des Pfandverkaufs. 1266, 1272.

1233 Der Verkauf des Pfandes ist nach den Vorschriften der §§ 1234—1240 zu bewirken.

Hat der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel gegen den E. erlangt, so kann er den Verkauf auch nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften bewirken lassen. 1244, 1266.

1234 Der Pfandgläubiger hat dem E. den Verkauf des Pfandes vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf § stattfinden soll. Die Androhung kann erst nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen, sie darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. Ist die Androhung unthunlich, so wird der Monat von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung an berechnet. 1233, 1245, 1266, 1272.

1237 Zeit und Ort der Versteigerung sind unter a. Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen. Der E. und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist. 1233, 1243, 1245, 1246, 1266, 1272.

1239 Der Pfandgläubiger und der E. können bei der Versteigerung mitbieten. Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

Das Gebot des E. darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag bar erlegt wird. Das Gleiche gilt von dem Gebote des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet. 1233, 1245, 1246, 1266, 1272.

1241 Der Pfandgläubiger hat den E. von dem Verkaufe des Pfandes und dem Ergebnis unverzüglich zu benachrichtigen, sofern nicht die Benachrichtigung unthunlich ist. 1266, 1272.

1242 Durch die rechtmäßige Veräußerung des Pfandes erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache von dem E. erworben hätte. Dies gilt auch dann, wenn dem Pfandgläubiger der Zuschlag erteilt wird.

Pfandrechte an der Sache erlöschen, auch wenn sie dem Erwerber bekannt waren. Das Gleiche gilt von einem

§ Nießbrauch, es sei denn, daß er allen Pfandrechten im Range vorgeht. 1266, 1272.

1244 s. Eigentum 932—934.

1245 Der E. und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der §§ 1234 bis 1240 abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. Steht einem Dritten an dem Pfande ein Recht zu, das durch die Veräußerung erlischt, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

Auf die Beobachtung der Vorschriften des § 1235, des § 1237 Satz 1 und des § 1240 kann nicht vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung verzichtet werden. 1266, 1272.

1247 Soweit der Erlös aus dem Pfande dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung gebührt, gilt die Forderung als von dem E. berichtigt. Im übrigen tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes. 1266, 1272.

1248 Bei dem Verkaufe des Pfandes gilt zu Gunsten des Pfandgläubigers der Verpfänder als der E., es sei denn, daß der Pfandgläubiger weiß, daß der Verpfänder nicht der E. ist. 1266, 1272.

1253 s. **Besitz** — Eigentümer.

1254 Steht dem Pfandrecht eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Pfandrechts dauernd ausgeschlossen wird, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes verlangen. Das gleiche Recht hat der E. 1266, 1272.

1255 Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem E., daß er das Pfandrecht aufgebe.

Ist das Pfandrecht mit dem Rechte § eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. 1266, 1272.

1256 Das Pfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist.

Das Pfandrecht gilt als nicht erloschen, soweit der E. ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat. 1266, 1272.

1260 Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des E. des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden entsprechende Anwendung.

In der Eintragung müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz angegeben werden. Zur näheren Bezeichnung der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. 1259, 1272.

1261 s. Grundstück 880, 881, Hypothek 1151.

1265 s. **Eigentum** — Pfandrecht.

1269 s. Hypothek 1170, 1171.

1270 s. Hypothek 1188, 1189.

1276 s. Grundstück 876.

Reallast.

1105 Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind (Reallast).

Die Reallast kann auch zu Gunsten

§ des jeweiligen E. eines anderen Grundstücks bestellt werden.

1108 s. **Eigentum** — Reallast.

1109 Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Reallast für die einzelnen Teile fort. Ist die Leistung teilbar, so bestimmen sich die Anteile der E. nach dem Verhältnisse der Größe der Teile; ist sie nicht teilbar, so finden die Vorschriften des § 432 Anwendung. Die Ausübung des Rechtes ist im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den E. des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

Der Berechtigte kann bestimmen, daß das Recht nur mit einem der Teile verbunden sein soll. Die Bestimmung hat dem Grundbuchamte gegenüber zu erfolgen und bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Vorschriften der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung. Veräußert der Berechtigte einen Teil des Grundstücks, ohne eine solche Bestimmung zu treffen, so bleibt das Recht mit dem Teile verbunden, den er behält.

Gereicht die Reallast nur einem der Teile zum Vorteil, so bleibt sie mit diesem Teile allein verbunden.

1110 s. **Eigentum** — Reallast.

1112 s. Vorkaufsrecht 1104.

Rentenschuld.

1201 Das Recht zur Ablösung der Rentenschuld steht dem E. zu.

Dem Gläubiger kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. Im Falle des § 1133 Satz 2 ist der Gläubiger berechtigt, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke zu verlangen.

1202 Der E. kann das Ablösungsrecht einer Rentenschuld erst nach vorgängiger Kündigung ausüben. Die Kündigungsfrist § beträgt sechs Monate, wenn nicht ein anderes bestimmt ist.

Eine Beschränkung des Kündigungsrechts ist nur soweit zulässig, daß der E. nach dreißig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Hat der E. gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke verlangen.

Schuldverhältnis.

416 Übernimmt der Erwerber eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld des Veräußerers, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, so kann der Gläubiger die Schuldübernahme nur genehmigen, wenn der Veräußerer sie ihm mitteilt. Sind seit dem Empfange der Mitteilung sechs Monate verstrichen, so gilt die Genehmigung als erteilt, wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräußerer gegenüber vorher verweigert hat; die Vorschrift des § 415 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

Die Mitteilung des Veräußerers kann erst erfolgen, wenn der Erwerber als E. im Grundbuch eingetragen ist. Sie muß schriftlich geschehen und den Hinweis enthalten, daß der Übernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt.

Der Veräußerer hat auf Verlangen des Erwerbers dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzuteilen. Sobald die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung feststeht, hat der Veräußerer den Erwerber zu benachrichtigen.

Testament.

2128, 2129 s. Nießbrauch 1052.

§

2135 ſ. Nießbrauch 1056.

2168 Iſt neben dem vermachten Grundſtück ein nicht zur Erbſchaft gehörendes Grundſtück mit einer Geſamtgrundſchuld oder einer Geſamtrentenſchuld belaſtet, ſo finden, wenn der Erblaſſer zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigentümer des anderen Grundſtücks oder einem Rechtsvorgänger des E. zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet iſt, die Vorſchriften des § 2166 Abſ. 1 und des § 2167 entſprechende Anwendung.

2172 ſ. **Eigentum** — Teſtament.

2185 ſ. **Beſitzer** — Teſtament.

347 **Vertrag** ſ. **Beſitzer** — Vertrag.

1663 **Verwandtſchaft** ſ. Nießbrauch 1056.

Vorkaufsrecht.

1094 Ein Grundſtück kann in der Weiſe belaſtet werden, daß derjenige, zu deſſen Gunſten die Belaſtung erfolgt, dem E. gegenüber zum Vorkaufe berechtigt iſt.

Das Vorkaufsrecht kann auch zu Gunſten des jeweiligen E. eines anderen Grundſtücks beſtellt werden.

1097 Das Vorkaufsrecht beſchränkt ſich auf den Fall des Verkaufs durch den E., welchem das Grundſtück zur Zeit der Beſtellung gehört, oder durch deſſen Erben; es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle beſtellt werden.

1099 Gelangt das Grundſtück in das Eigentum eines Dritten, ſo kann dieſer in gleicher Weiſe wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrages mit der im § 510 Abſ. 2 beſtimmten Wirkung mitteilen.

Der Verpflichtete hat den neuen E. zu benachrichtigen, ſobald die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt oder ausgeſchloſſen iſt.

1100 Der neue E. kann, wenn er der Käufer oder ein Rechtsnachfolger des Käufers iſt, die Zuſtimmung zur § Eintragung des Berechtigten als E. und die Herausgabe des Grundſtücks verweigern, bis ihm der zwiſchen dem Verpflichteten und dem Käufer vereinbarte Kaufpreis, ſoweit er berichtigt iſt, erſtattet wird. Erlangt der Berechtigte die Eintragung als E., ſo kann der bisherige E. von ihm die Erſtattung des berichtigten Kaufpreiſes gegen Herausgabe des Grundſtücks fordern. 1101.

1103 ſ. **Eigentum** — Vorkaufsrecht.

1104 Iſt der zur Ausübung des Vorkaufsrechts Berechtigte unbekannt, ſo kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ſeinem Rechte ausgeſchloſſen werden, wenn die im § 1170 für die Ausſchließung eines Hypothekengläubigers beſtimmten Vorausſetzungen vorliegen. Mit der Erlaſſung des Ausſchlußurteils erliſcht das Vorkaufsrecht.

Auf ein Vorkaufsrecht, das zu Gunſten des jeweiligen E. eines Grundſtücks beſteht, finden dieſe Vorſchriften keine Anwendung.

634 **Werkvertrag** ſ. Kauf 467.

Eigentumsanſpruch.

628 **Dienſtvertrag** ſ. Vertrag 347.

939 **Eigentum** 941 ſ. **Eigentum** — Eigentum.

Erbe.

2022 ſ. **Berichtigung** — Erbe.

2023 ſ. **Beſitzer** — Erbe.

467 **Kauf** ſ. Vertrag 347.

Leiſtung.

280, 286 ſ. Vertrag 347.

292 ſ. **Beſitzer** — Leiſtung.

543 **Miete** 555 ſ. Vertrag 347.

347 **Vertrag** ſ. **Beſitzer** — Vertrag.

634 **Werkvertrag** ſ. Kauf 467.

Eigentumsrecht.

Kauf.

433 ſ. **Beſitz** — Kauf.

§
455 s. **Bedingung** — Kauf.
523 **Schenkung** s. Kauf 433.
2182 **Testament** s. Kauf 433.
651 **Werkvertrag** s. Kauf 433.

Eigentumsübertragung.

440 **Kauf** s. **Berechtigung** — Kauf.
523 **Schenkung** s. Kauf 440.
2182 **Testament** s. Kauf 440.

Einberufung.

1873 **Vormundschaft** 1875, 1876 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

Einbringung.

Güterrecht.

1363 **Eingebrachtes Gut** s. **Gut** — Güterrecht.
1477, 1478 s. **Ehegatte** — Güterrecht.
559 **Miete** s. **Forderung** — Miete.

Sachen.

701—704 E. von Sachen bei Gastwirten.

701 Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.

§ Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung. 702, 703.

702 Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nach § 701 nur bis zu dem Betrage von eintausend Mark, es sei denn, daß er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird. 703.

703 Der dem Gaste auf Grund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirte zur Aufbewahrung übergeben waren.

704 Der Gastwirt hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes. Die für das Pfandrecht des Vermieters geltenden Vorschriften des § 559 Satz 3 und der §§ 560—563 finden entsprechend Anwendung.

Einfangen.

962 **Eigentum** 963 s. **Eigentum** — Eigentum.

Einfluss.

Art. **Einführungsgesetz.**
95 s. Geschäftsfähigkeit § 115.
151, *162* s. **B.G.B.** — E.G.

§
1994 **Erbe** s. **Frist** — Erbe.
115 **Geschäftsfähigkeit** s. **Beschluss** — Geschäftsfähigkeit.
583 **Pacht** s. **Bestimmung** — Pacht.

§ **Schuldverschreibung.**

794 Auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist es ohne E., wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist. 807.

Testament.

2256 Die Rückgabe einer in amtliche Verwahrung genommenen von dem Testierenden eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testamentsurkunde ist auf die Wirksamkeit des Testamentes ohne E. 2272, 2248, 231 Nr. 2.

Verwandtschaft.

1735 s. **Ehefrau** — Verwandtschaft.

1756 s. **Bestätigung** — Verwandtschaft.

130 **Willenserklärung** s. **Behörde** — Willenserklärung.

Wohnsitz.

11 Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen E. auf den Wohnsitz des Kindes.

Einfriedigung.

Pacht.

582 Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben und E., auf seine Kosten zu bewirken. 581.

Einfügung.

94 **Sachen** 95 s. **Bestandteil** — Sachen.

Einführungs-Gesetz.

Art. **Einführungsgesetz** Art. *1—218.*

1 Das B.G.B. tritt am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit einem G. betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsg., der C.P.O. und der Konkursordnung, einem G. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft.

2 G. im Sinne des B.G.B. und dieses G. ist jede Rechtsnorm.

3 Soweit in dem B.G.B. oder in diesem G. die Regelung den L.G. vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesg. Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesg. Vorschriften in Kraft und können neue landesg. Vorschriften erlassen werden.

4 Soweit in Reichsg. oder in L.G. auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das B.G.B. oder durch dieses G. außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des B.G.B. oder dieses G.

5 Als Bundesstaat im Sinne des B.G.B. und dieses G. gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

6 In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des B.G.B. geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des E.G. zum Gerichtsverfassungsg. dem Reichsgerichte zugewiesen.

7 Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den G. des Staates beurteilt, dem die Person angehört.

Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die recht-

Art. liche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen G. nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen G. geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung. *27.*

8 Ein Ausländer kann im Inlande nach den deutschen G. entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inlande hat.

9 Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen G. für tot erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen G. mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen G. bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden; die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inland und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen G. ohne die im Art. Abs. 2 bestimmte Beschränkung für tot erklärt werden. *13.*

10 Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen G. rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des B.G.B. erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des B.G.B. Anwendung.

11 Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den G. welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der G. des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird. *24.*

12 Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen G. begründet sind.

13 Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den G. des Staates beurteilt, dem er angehört. Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inland eine Ehe eingehen.

In Ansehung der Ehefrau eines nach Artikel 9 Abs. 3 für tot erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen G. beurteilt.

Art. Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen G. *9. 27.*

14 Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zu einander werden nach den deutschen G. beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Die deutschen G. finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.

15 Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen G. beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die G. des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte; die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen G. unzulässig sein würde.

16 Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften des § 1435 des B.G.B. entsprechende Anwendung; der ausländische g. Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§ 1357, 1362, 1405 des B.G.B. finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind, als die ausländischen G.

17 Für die Scheidung der Ehe sind die G. des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

Eine Thatsache, die sich ereignet Art. hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den G. dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche, so finden die deutschen G. Anwendung.

Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen G. im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen G. als nach den deutschen G. die Scheidung zulässig sein würde.

18 Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen G. beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.

19 Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutschen G. beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist. *28.*

20 Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den deutschen G. beurteilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

21 Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die

Art. Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den G. des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen G. begründet sind.

22 Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen G.

Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen G. erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist.

23 Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inland auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den G. dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündigt ist.

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist.

24 Ein Deutscher wird, auch wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hatte, nach den deutschen G. beerbt.

Hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die Erben sich in Ansehung der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitze des Erblassers geltenden G. berufen.

Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todeswegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den G. des Staates beurteilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, selbst wenn er das nach den deutschen G. erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Die Vorschrift des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. 28.

25 Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den G. des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Ein Deutscher kann jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie nur nach den deutschen G. begründet sind, es sei denn, daß nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen G. ausschließlich maßgebend sind. 27, 28.

26 Gelangt aus einem im Ausland eröffneten Nachlasse für die nach den dortigen G. berechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer durch Vermittelung deutscher Behörden Vermögen ins Inland, so kann ein anderer der Herausgabe nicht aus dem Grunde widersprechen, daß er als Erbe oder Vermächtnisnehmer einen Anspruch auf das Vermögen habe.

27 Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen G. in dem Art. 7 Abs. 1, dem Art. 13 Abs. 1, dem Art. 15 Abs. 2, dem Art. 17 Abs. 1 und dem Art 25 für maßgebend er-

Art. klärt sind, die deutschen G. anzuwenden, so finden diese G. Anwendung.

28 Die Vorschriften der Art. 15, 19, des Art. 24 Abs. 1 und der Art. 25, 27 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die sich nicht in dem Gebiete des Staates befinden, dessen G. nach jenen Vorschriften maßgebend sind, und die nach den G. des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

29 Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die G. des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den G. des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den G. des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenhalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

30 Die Anwendung eines ausländischen G. ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen G. verstoßen würde.

31 Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

32—54 Verhältnis des B.G.B. zu den Reichsg.

32 Die Vorschriften der Reichsg. bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem B.G.B. oder aus diesem G. die Aufhebung ergiebt.

33 Soweit in dem Gerichtsverfassungsg. der Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Konkursordnung und in dem G., betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des B.G.B. über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

34 Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

I. Im § 34 Nr. 6 werden die Worte: „Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrats“ ersetzt durch die Worte:

„Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator“.

II. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesg. Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

III. An die Stelle des § 65 treten folgende Vorschriften:

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange er

Art. minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugnis auch sein g. Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein g. Vertreter der zur Stellung des Antrags Berechtigte.

IV. Als § 145a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

V. Im § 171 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte: „aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist", ersetzt durch die Worte:

„aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist".

VI. An die Stelle des § 195 tritt folgende Vorschrift:

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht auf Bestrafung anzutragen.

VII. Im § 235 werden die Worte: „ihren Eltern oder ihrem Vormunde" ersetzt durch die Worte:

„ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger".

VIII. Im § 237 werden die Worte: „ihrer Eltern oder ihres Vormundes" ersetzt durch die Worte:

„ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers".

IX. Im § 238 werden die Worte: „für ungültig erklärt worden ist" ersetzt durch die Worte:

„für nichtig erklärt worden ist".

35 Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

I. Im § 11 Abs. 1 treten an die Stelle der Sätze 2, 3 folgende Vorschriften:

In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch a. Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch a. Anordnung bestimmt.

II. An die Stelle des § 149 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Dasselbe gilt von dem g. Vertreter eines Angeklagten.

36 Die Gewerbeordnung wird dahin geändert:

I. Der § 11 Abs. 2 fällt weg; als § 11a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische G. maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau infolge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des B.G.B. Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des

Art. Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des B.G.B. als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

II. Im § 107 Abs. 1 werden
1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen", ersetzt durch die Worte:
„an den g. Vertreter, sofern dieser es verlangt",
2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter" ersetzt durch die Worte:
„an die zur g. Vertretung nicht berechtigte Mutter".

III. Im § 108 treten an die Stelle des Satz 2 folgende Vorschriften:
Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des g. Vertreters. Ist die Erklärung des g. Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

IV. Im § 110 Abs. 1 werden die Worte: „seines Vaters oder Vormunds" ersetzt durch die Worte:
„seines g. Vertreters".

V. Im § 113 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:
Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem g. Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des g. Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

VI. Im § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „von dem Vater oder Vormunde" ersetzt durch die Worte:
„von dem g. Vertreter".

VII. Im § 133 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „der Vater des Lehrlings" ersetzt durch die Worte:
„der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat".

37 Der § 2 des G. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) wird dahin geändert:
Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des g. Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns.

38 Das G. betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) wird dahin ergänzt:

I. Der § 16 erhält folgenden Abs 2:
Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare

Art. nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.

II. Als § 17a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des B.G.B. Anwendung.

39 Das G. betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.

40 Das G. betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) wird dahin geändert:

I. In dem § 3 Abs. 1 Satz 1, dem § 9, dem § 11 Abs. 2 und dem § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort: „muß" ersetzt durch das Wort:

„soll".

II. An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften:

§ 7. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7a. Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie Art. kraft dieses G. nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen.

§ 8a. Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist".

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre as Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Art.

41 Das G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorschriften:

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren g. Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

II. Als § 14a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem g. Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

III. An die Stelle des § 19 treten folgende Vorschriften:

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Art. Kinder, deren g. Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

IV. An die Stelle des § 21 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren g. Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

42 Das G., betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 3 treten folgende Vorschriften:

§ 3. Im Falle der Tötung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem

Art. die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft G. unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 3a. Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

II. Im § 5 werden die Worte: „der in den §§ 1—3 enthaltenen Bestimmungen" ersetzt durch die Worte:

„der in den §§ 1—3a enthaltenen Bestimmungen".

III. An die Stelle der §§ 7, 8, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 7. Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 3 Abs. 2

Art. einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Abs. 2—4 des B.G.B. und des § 648 Nr. 6 der C.P.O. finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 1 Nr. 2 der C.P.O.

Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1—3a) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. Gegen denjenigen, welchem der Getötete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. Im übrigen finden die Vorschriften des B.G.B. über die Verjährung Anwendung.

§ 9. Die g. Vorschriften, nach welchen außer den in diesem G. vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tötung oder Körperverletzung eines

Art. Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

43 Der § 6 Abs. 2 des G. betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird aufgehoben.

44 Die Vorschriften des § 44 des Reichs-Militärg. vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

45 Der § 45 Abs. 2 Satz 2 des Reichs-Militärg. vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird aufgehoben.

46 Das G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird dahin geändert:

I. Die §§ 28—40, 42, 43, 51—53 werden aufgehoben.

II. An die Stelle der §§ 41, 44, 50, 55 treten folgende Vorschriften:

§ 41. Für die Eheschließung sind die Vorschriften des B.G.B. maßgebend.

Art. § 44. Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des B.G.B. die Ehe geschlossen werden darf.

§ 50. Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§ 55. Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach § 1575 des B.G.B. die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wieder hergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

III. Der § 67 erhält folgenden Absatz 2:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

IV. Im § 69 werden die Worte: „in diesem G." ersetzt durch die Worte: „in diesem G. und in dem B.G.B."

V. Im § 75 Abs. 1 werden die Worte: „nach den Vorschriften

Art. dieses G." ersetzt durch die Worte: „nach den Vorschriften des B.G.B."

47 Der Art. 3 des G., betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) in der Fassung des Art. II des G., betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) wird aufgehoben.

48 Der § 16 Abs. 2 des G., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

49 Der § 18 Abs. 2 des G., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) wird aufgehoben.

50 Der § 9 des G., betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird dahin geändert:

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

51 Der § 8 Abs. 2 des G., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel Art. abwärts, vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird aufgehoben.

52 Ist auf Grund eines Reichsg. dem Eigentümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigentums eine Entschädigung zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. 53, 54, 67, 109, 120.

53 Ist in einem Falle des Art. 52 die Entschädigung dem Eigentümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1128 des B.G.B. entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigentümer, so kann der Eigentümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wieder hergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Be-

Art. schädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des B.G.B. entsprechende Anwendung. *54, 67, 109.*

54 Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des G., betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird durch die Vorschriften der Art. *52, 53* nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Verteilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Vorschrift des § 37 desselben G. wird dahin geändert:

Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigentums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigentümer die Beschränkung des Eigentums mitgeteilt hat, die Eröffnung des Verteilungsverfahrens beantragen.

55—152 Verhältnis des B.G.B. zu den L.G.

55 Die privatrechtlichen Vorschriften der L.G. treten außer Kraft, soweit nicht in dem B.G.B. oder in diesem G. ein anderes bestimmt ist. Art. *3, 4.*

56 Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen hat.

57 In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des B.G.B. nur insoweit Anwendung, als nicht Art. besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der L.G. abweichende Bestimmungen enthalten.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses. *60, 61.*

58 In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des B.G.B. durch L.G. gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der L.G. und nach Maßgabe der L.G. die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Das Gleiche gilt zu Gunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B. dem vormaligen Reichsadel durch L.G. gleichgestellt worden sind. *60, 61.*

59 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen, mit Einschluß der allodifizierten Lehen, sowie über Stammgüter. *60, 61.*

60 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den Art. *57* bis *59* bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

61 Ist die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den

Art. Art. 57—59 bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig, so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des B.G.B. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

62 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über Rentengüter.

63 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über das Erbpachtrecht, mit Einschluß des Büdnerrechts und des Häuslerrechts, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen. Die Vorschriften des § 1017 des B.G.B. finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung. 197.

64 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die L.G. können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken.

65 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flößrechts und des Flößereirechts sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.

66 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche dem Deich- und Sielrecht angehören.

67 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören.

Ist nach landesg. Vorschrift wegen Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Art. 52, 53 Anwendung, soweit nicht die L.G. ein anderes bestimmen.

68 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit dem vererblichen und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen. Die Vorschriften der §§ 874, 875, 876, 1015, 1017 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

69 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über Jagd und Fischerei, unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des B.G.B. und den Vorschriften des B.G.B. über den Ersatz des Wildschadens.

70 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesg. Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

71 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 des B.G.B. bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3. der Eigentümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden

Art.

darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;

4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des § 835 Abs. 3 des B.G.B. abweichend bestimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigentümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;
7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

72 Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des B.G.B. über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt.

73 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über Regalien.

74 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen.

75 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, soweit nicht in dem B.G.B. besondere Bestimmungen getroffen sind.

76 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche dem Verlagsrecht angehören.

77 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden sowie die landesg. Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

78 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen in weiterem Umfange als nach dem B.G.B. haften.

79 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen die zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken bestellten Sachverständigen für den aus einer Verletzung ihrer Berufspflicht entstandenen Schaden in weiterem Umfange als nach dem B.G.B. haften.

80 Unberührt bleiben, soweit nicht in dem B.G.B. eine besondere Bestimmung getroffen ist, die landesg. Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienst-

Art. verhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über das Pfründenrecht. *81.*

81 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Übertragbarkeit der Ansprüche der im Art. *80* Abs. 1 bezeichneten Personen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen und Waisengeld beschränken, sowie die landesg. Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen solche Ansprüche abweichend von der Vorschrift des § 394 des B.G.B. zulassen.

82 Unberührt bleiben die Vorschriften der L.G. über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht.

83 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über Waldgenossenschaften.

84 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann.

85 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen im Falle des § 45 Abs. 3 des B.G.B. das Vermögen des aufgelösten Vereins an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes anfällt.

86 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wird die nach dem L.G. zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; Art. die Vorschrift des § 2043 des B.G.B. findet entsprechende Anwendung. *87.*

87 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können. Die Vorschriften des Art. *86* Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften.

88 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

89 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld.

90 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öffentlichen Rechtes wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebes erfolgten Sicherheitsleistung ergeben.

91 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer

Art. öffentlichen Behörde stehende Stiftung berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, und nach welchen die Eintragung der Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat. Die Hypothek kann nur als Sicherungshypothek eingetragen werden; sie entsteht mit der Eintragung.

92 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

93 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Fristen, bis zu deren Ablaufe gemietete Räume bei Beendigung des Mietverhältnisses zu räumen sind.

94 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen.

Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben.

95 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugnis erteilt.

Die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617—619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 des B.G.B. finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur in-

Art. soweit, als die L.G. dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

96 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über einen mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag, soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

97 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaates in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Übertragung und Belastung einer Buchforderung, regeln.

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, selbständig Anträge zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemannes im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

98 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher Staatsschulden, für die Inhaberpapiere ausgegeben oder die im Staatsschuldbuch eingetragen sind.

99 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die öffentlichen Spar-

Art. kassen, unbeschadet der Vorschriften des § 808 des B.G.B. und der Vorschriften des B.G.B. über die Anlegung von Mündelgeld.

100 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt:

1. die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist;
2. der im § 804 Abs. 1 des B.G.B. bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

101 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorschrift des § 806 Satz 2 des B.G.B. verpflichten, die von ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, sowie die landesg. Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln.

102 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre in Ansehung der im § 807 des B.G.B. bezeichneten Urkunden.

Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der im § 808 des B.G.B. bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen.

Art.

103 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen der Staat sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des B.G.B. unterhaltspflichtig waren.

104 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über den Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben oder Kosten eines Verfahrens.

105 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des B.G.B. verantwortlich ist.

106 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebs für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird.

107 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafg. verursacht wird.

108 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer

Art. Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht.

109 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigentums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesg. Vorschriften wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Art. *52*, *53* Anwendung, soweit nicht die L.G. ein anderes bestimmen.

110 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche für den Fall, daß zerstörte Gebäude in anderer Lage wieder hergestellt werden, die Rechte an den beteiligten Grundstücken regeln.

111 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken.

112 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Behandlung der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit (Bahneinheit), über die Veräußerung und Belastung einer solchen Bahneinheit oder ihrer Bestandteile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den Bestandteilen der Bahneinheit zusteht.

113 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitsteilung, die Regulierung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie über die Art. Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben oder welche sich auf den Erwerb des Eigentums, auf die Begründung, Änderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen. *116*.

114 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt infolge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. *116*.

115 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesg. Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen. *116*.

116 Die in den Art. *113*—*115* bezeichneten landesg. Vorschriften finden keine Anwendung auf die nach den §§ 912, 916, 917 des B.G.B. zu entrichtenden Geldrenten und auf die in den §§ 1021, 1022 des B.G.B. bestimmten Unterhaltungspflichten.

117 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Wertgrenze hinaus untersagen.

Unberührt bleiben die landesg. Vor-

Art. schriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere, als die im § 1202 Abs. 2 des B.G.B. bestimmte Zeit zulassen.

118 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehens zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Zu Gunsten eines Dritten finden die Vorschriften der §§ 892, 893 des B.G.B. Anwendung.

119 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche

1. die Veräußerung eines Grundstücks beschränken;
2. die Teilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, untersagen oder beschränken;
3. die nach § 890 Abs. 1 des B.G.B. zulässige Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die nach § 890 Abs. 2 des B.G.B. zulässige Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück untersagen oder beschränken.

120 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Teiles eines Grundstücks dieser Teil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Art. Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen unter der gleichen Voraussetzung:

1. im Falle der Teilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Teile des Grundstücks verteilt wird;
2. Im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes die Zustimmung derjenigen nicht erforderlich ist, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist;
3. in den Fällen des § 1128 des B.G.B. und des Art. *52* dieses G., der dem Eigentümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit wird.

121 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen im Falle der Teilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anstalt mit einer Reallast belasteten Grundstücks nur ein Teil des Grundstücks mit der Reallast belastet bleibt und dafür zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers dieses Teiles die übrigen Teile mit gleichartigen Reallasten belastet werden.

122 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers eines Grundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2 des B.G.B. bestimmen.

123 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche das Recht des Notwegs zum Zwecke der Verbindung eines Grundstücks mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn gewähren.

124 Unberührt bleiben die landesg. Vor-

Art. schriften, welche das Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im B.G.B. bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.

125 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstrecken.

126 Durch L.G. kann das dem Staate an einem Grundstücke zustehende Eigentum auf einen Kommunalverband und das einem Kommunalverband an einem Grundstücke zustehende Eigenium auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat übertragen werden.

127 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht.

128 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht. *191.*

129 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach § 928 des B.G.B. aufgegebenen Grundstücks an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht. *190.*

130 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben.

131 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigentümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks die ausschließliche Benutzung eines Teiles des Gebäudes eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältnis näher bestimmen, die Anwendung der §§ 749—751 des B.G.B. ausschließen und für den Fall des Konkurses über das Vermögen eines Miteigentümers dem Konkursverwalter das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, versagen.

132 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Kirchenbaulast und die Schulbaulast.

133 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnisstätte.

134 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

135 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des B.G.B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die L.G. können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde über-

Art. tragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

136 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;
2. die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des B.G.B. als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;
4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1—3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen

Art. ist und dem Vormunde die nach § 1852 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zustehen.

137 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 und der §§ 2049, 2312 des B.G.B. der Ertragswert eines Landguts festzustellen ist.

138 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen im Falle des § 1936 des B.G.B. an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes g. Erbe ist.

139 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

140 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des B.G.B. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll.

141 Die L.G. können bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des B.G.B. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

142 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 des

Art. B.G.B. bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Abs. 2 des B.G.B. zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

143 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des B.G.B. außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.

Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

144 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen. Die L.G. können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des B.G.B. bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet.

145 Die L.G. können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Wertpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann, sowie daß der Art. Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des B.G.B. muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrags mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

146 Ist durch L.G. bestimmt, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben, so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 372 bis 382 des B.G.B. Anwendung.

147 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind.

Sind durch L.G. die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als einem Gericht übertragen, so ist für die Abnahme des im § 2006 des B.G.B. vorgeschriebenen Offenbarungseids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

148 Die L.G. können die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschließen.

149 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle

Art. des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 2234—2236 des B.G.B. Anwendung. *151.*

150 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen im Falle des § 2249 des B.G.B. an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist.

151 Durch die Vorschriften der §§ 2234 bis 2245, 2276 des B.G.B. und des Art. *149* dieses G. werden die a. Vorschriften der L.G. über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt. Ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift ist, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen.

152 Unberührt bleiben die landesg. Vorschriften, welche für die nicht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Vorschriften des B.G.B. an die Klageerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen eintreten. Soweit solche Vorschriften fehlen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

153—218 Übergangsvorschriften.

153 Wer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, steht von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich.

154 Wer nach den französischen oder den badischen G. emanzipiert oder aus der Art. Gewalt entlassen ist, steht von dem Inkrafttreten des B.G.B. an, wenn er zu dieser Zeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem Volljährigen, anderenfalls einem Minderjährigen gleich.

155 Wer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des B.G.B. wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich.

156 Wer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. wegen Verschwendung entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des B.G.B. wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den französischen oder den badischen G. wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.

157 Die Vorschriften der französischen und der badischen G. über den erwählten Wohnsitz bleiben für Rechtsverhältnisse, die sich nach diesen G. bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erwählt worden ist.

158 Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgten Todeserklärung bestimmen sich nach den bisherigen G., soweit sich nicht aus den Art. *159*, *160* ein anderes ergiebt.

159 Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. für tot erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des B.G.B. eine neue Ehe eingehen, auch wenn die Wiederverheiratung nach den bisherigen G. nicht zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§ 1348 bis 1352 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung. *158*, *161*.

160 Soweit nach den Vorschriften des B.G.B. infolge einer Todeserklärung

Art. die elterliche Gewalt des Verschollenen, die Vormundschaft, die Pflegschaft sowie das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienrats endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des B.G.B. an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung. *158, 161.*

161 Ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen G. zu erledigen.

Ist vor dem Inkrafttreten des B.G.B. eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so sind die bisherigen G. auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend.

Nach den bisherigen G. bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1, 2 ergehenden Entscheidungen. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Art. *159, 160* Anwendung. *162.*

162 Soweit eine nach den bisherigen G. erfolgte oder nach Art. *161* Abs. 2 zulässige endgültige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem B.G.B. erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des B.G.B. eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.

Art.

163 Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden juristischen Personen finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 25—53, 85 bis 89 des B.G.B. Anwendung, soweit sich nicht aus den Art. *164* bis *166* ein anderes ergiebt.

164 In Kraft bleiben die landesg. Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht. *163.*

165 In Kraft bleiben die Vorschriften der bayerischen G., betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine, sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser G. zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehen. *163.*

166 In Kraft bleiben die Vorschriften des sächsischen G. vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, in Ansehung derjenigen Personenvereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben. *163.*

167 In Kraft bleiben die landesg. Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen.

168 Eine zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Verfügungsbeschränkung bleibt wirksam, unbeschadet

Art. der Vorschriften des B.G.B. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

169 Die Vorschriften des B.G.B. über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn, sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des B.G.B. nach den bisherigen G.

Ist die Verjährungsfrist nach dem B.G.B. kürzer als nach den bisherigen G., so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des B.G.B. an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen G. bestimmte längere Frist früher als die im B.G.B. bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet. *185, 189.*

170 Für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des B.G.B. entstanden ist, bleiben die bisherigen G. maßgebend.

171 Ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehendes Miet-, Pacht- oder Dienstverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des B.G.B. für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen G. zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften des B.G.B. *172.*

172 Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. vermietet oder verpachtet war, nach dieser Zeit veräußert oder mit einem Rechte belastet, so hat der Mieter oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im B.G.B. bestimmten Rechte. Weitergehende Rechte des Mieters oder Pächters, die sich aus den bisherigen G. ergeben, Art. bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Art. *171.*

173 Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Gemeinschaft nach Bruchteilen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des B.G.B. Anwendung.

174 Von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§ 798—800, 802, 804 und des § 806 Satz 1 des B.G.B. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen G. maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 802 des B.G.B., nach den bisherigen G.

175 Für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nach dem Inkrafttreten des B.G.B. für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die G. maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.

176 Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung.

177 Von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gelten für vorher ausgegebene Urkunden der im § 808 des B.G.B. bezeichneten Art, sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des § 808 Abs. 2 Satz 2, 3

Art. des B.G.B. und des Art. *102* Abs. 2 dieses G.

178 Ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im § 808 des B.G.B. bezeichneten Art oder die Zahlungssperre für ein solches Papier zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen G. zu erledigen. Nach diesen G. bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

179 Hat ein Anspruch aus einem Schuldverhältnisse nach den bisherigen G. durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so behält er diese Wirksamkeit auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B.

180 Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehendes Besitzverhältnis finden von dieser Zeit an, unbeschadet des Art. *191*, die Vorschriften des B.G.B. Anwendung.

181 Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Eigentum finden von dieser Zeit an die Vorschriften des B.G.B. Anwendung.

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. das Eigentum an einer Sache mehreren nicht nach Bruchteilen zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks insbesondere an Bäumen, begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

182 Das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Stockwerkseigentum bleibt bestehen. Das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander bestimmt sich nach den bisherigen G.

183 Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. mit Wald bestanden ist, bleiben die landesg. Vorschriften, welche die Rechte Art. des Eigentümers eines Nachbargrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2, 3 des B.G.B. bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

184 Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen G. ergebenden Inhalt und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Art. *192* bis *195* ein anderes ergiebt. Von dem Inkrafttreten des B.G.B. an gelten jedoch für ein Erbbaurecht die Vorschriften des § 1017, für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020—1028 des B.G.B.

185 Ist zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. die Ersitzung des Eigentums oder Nießbrauchs an einer beweglichen Sache noch nicht vollendet, so finden auf die Ersitzung die Vorschriften des Art. *169* entsprechende Anwendung.

186 Das Verfahren, in welchem die Anlegung der Grundbücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

187 Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grund-

Art. buchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verlangt wird; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.

Durch L.G. kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden. *191.*

188 Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß g. Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs während einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des B.G.B. an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß Mietrechte und Pachtrechte, welche zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit als Rechte an einem Grundstücke bestehen, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

189 Der Erwerb und Verlust des Eigentums sowie die Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nach den bisherigen G., bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das Art. Gleiche gilt von der Änderung des Inhalts und des Ranges der Rechte. Ein nach den Vorschriften des B.G.B. unzulässiges Recht kann nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht mehr begründet werden.

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Besitzer als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen, so finden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete nach § 900 des B.G.B. zulässige Ersitzung die Vorschriften des Art. *169* entsprechende Anwendung.

Die Aufhebung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen G., bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.

190 Das nach § 928 Abs. 2 des B.G.B. dem Fiskus zustehende Aneignungsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Vorschrift des Art. *129* findet entsprechende Anwendung.

191 Die bisherigen G. über den Schutz im Besitze einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des B.G.B. entsprechende Anwendung, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Art.

Art. *128* oder Art. *187* zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist. *180.*

192 Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist. Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen. *184, 193, 194, 195.*

193 Durch L.G. kann bestimmt werden, daß ein Pfandrecht, welches nach Art. *192* nicht als Sicherungshypothek gilt, als Sicherungshypothek oder als eine Hypothek gelten soll, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist und daß eine über das Pfandrecht erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll. *184.*

194 Durch L.G. kann bestimmt werden, daß ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der im Art. *192* bezeichneten Zeit besteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zu verlangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Art. Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre. *184.*

195 Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grundschuld gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des B.G.B. und eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Grundschuldbrief. Die Vorschrift des Art. *192* Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Durch L.G. kann bestimmt werden, daß eine zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit bestehende Grundschuld als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, oder als Sicherungshypothek gelten soll und daß eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll. *184.*

196 Durch L.G. kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes, die für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden.

197 In Kraft bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. ein nicht unter den Art. *63* fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechts ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.

198 Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen G.

Eine nach den bisherigen G. nichtige oder ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens

Art. des B.G.B. noch als Ehegatten mit einander leben und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des B.G.B. die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Die für die Anfechtung im B.G.B. bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des B.G.B.

Die nach den bisherigen G. erfolgte Ungültigkeitserklärung einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem B.G.B. gleich.

199 Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften.

200 Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehe bleiben die bisherigen G. maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes und von den Vorschriften der französischen und der badischen G. über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten.

Eine nach den Vorschriften des B.G.B. zulässige Regelung des Güterstandes kann durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen G. ein Ehevertrag unzulässig sein würde.

Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden G. infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.

201 Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen Art. von dem Inkrafttreten des B.G.B. an nach dessen Vorschriften.

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des B.G.B. einer Verfehlung der in den §§ 1565—1568 des B.G.B. bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen G. ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.

202 Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erkannt worden ist, bleiben die bisherigen G. maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen eine bis zu dem Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht.

203 Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen ehelichen Kinde bestimmt sich von dem Inkrafttreten des B.G.B. an nach dessen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat.

204 Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt die Beschränkung in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach § 1671 des B.G.B. aufheben.

Ist dem Vater oder der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen, so hat das Vormundschaftsgericht die Anord-

Art. nung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutznießung nach § 1666 Abs. 2 des B.G.B. gerechtfertigt ist.

205 Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des B.G.B. auf Grund der bisherigen G. die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des B.G.B. an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des B.G.B.

206 Ist auf Grund der bisherigen G. eine Ehe geschieden oder infolge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen G.; die Vorschriften des § 1635 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des § 1636 des B.G.B. finden jedoch Anwendung.

207 Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen G.

208 Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des B.G.B. an nach dessen Vorschriften; für die Erforschung der Vaterschaft, für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters bleiben jedoch die bisherigen G. maßgebend.

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen G.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für ein nach den französischen oder den badischen G. anerkanntes Kind.

209 Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des B.G.B. legitimiertes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen G.

210 Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von dieser Zeit an die Vorschriften des B.G.B. Anwendung. Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 1 des B.G.B. angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 2 des B.G.B. für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte. Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für den Familienrat und dessen Mitglieder. Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des B.G.B. ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde.

211 Die nach den französischen oder

Art. badischen G. für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung.

212 In Kraft bleiben die landesg. Vorschriften, nach welchen gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

213 Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des B.G.B. gestorben ist, die bisherigen G. maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren.

214 Die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen G. beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des B.G.B. stirbt.

Das Gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des B.G.B. errichtet worden ist.

215 Wer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem B.G.B. erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.

Die Vorschriften des § 2230 des B.G.B. finden auf ein Testament Anwendung, das ein nach dem Inkrafttreten des B.G.B. gestorbener Erblasser vor diesem Zeitpunkt errichtet hat.

216 Die landesg. Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß durch das Pflichtteilsrecht nicht beschränkt sind, Art. bleiben in Ansehung derjenigen Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. zusteht.

217 Die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgte Errichtung eines Erbverzichtsvertrags sowie die Wirkungen eines solchen Vertrags bestimmen sich nach den bisherigen G.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Vertrage, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist.

218 Soweit nach den Vorschriften dieses Abschnitts die bisherigen L.G. maßgebend bleiben, können sie nach dem Inkrafttreten des B.G.B. durch L.G. auch geändert werden.

§ Eingang.

14 **Todeserklärung** 16 f. **Todeserklärung** — Todeserklärung.

Vertrag.

147 Der einem Abwesenden gemachte Antrag auf Schließung eines Vertrags kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommeu werden, io welchem der Antragende den E. der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. 146.

Eingehung f. auch Schliessung.

Bereicherung.

817 f. **Bestimmung** — Bereicherung.

821 Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist.

Dienstvertrag.

620 Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

624 f. **Dienstverhältnis** f. Dienstvertrag.

§ **Ehe.**
1303—1306, 1308—1322, 1332—1339, 1348, 1349, 1352 ſ. **Ehe** — Ehe.

Eheſcheidung.
1577, 1586 ſ. **Ehe** — Eheſcheidung.
1010 **Eigentum** ſ. Gemeinſchaft 750.

Art. **Einführungsgeſetz.**
13, 15 ſ. **E.G.** — E.G.
95 ſ. Dienſtvertrag § 624, Geſchäftsfähigkeit § 113.
159 ſ. **E.G.** — E.G.
163 ſ. Verein § 49, Stiftung § 88.

§
2042 **Erbe** ſ. Gemeinſchaft 755.
2368 **Erbſchein** ſ. **Beſchränkung** — Erbſchein.
755 **Gemeinſchaft** ſ. **Berichtigung** — Gemeinſchaft.

Geſchäftsfähigkeit.
113 Ermächtigt der g. Vertreter den Minderjährigen, in Dienſt oder in Arbeit zu treten, ſo iſt der Minderjährige für ſolche Rechtsgeſchäfte unbeſchränkt geſchäftsfähig, welche die E. oder Aufhebung eines Dienſt- oder Arbeitsverhältniſſes der geſtatteten Art oder die Erfüllung der ſich aus einem ſolchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen ſind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeſchränkt werden.

Iſt der g. Vertreter ein Vormund, ſo kann die Ermächtigung, wenn ſie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundſchaftsgericht erſetzt werden. Das Vormundſchaftsgericht hat die Ermächtigung zu erſetzen, wenn ſie im Intereſſe des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel § als allgemeine Ermächtigung zur E. von Verhältniſſen derſelben Art. 106.

Geſellſchaft.
723 ſ. **Beſchränkung** — Geſellſchaft.
724 ſ. **Berechtigung** — Geſellſchaft.
730 ſ. **Fortbeſtehen** — Geſellſchaft.

Güterrecht.
1364, 1412—1414, 1426 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.
1432, 1433 ſ. **Ehe** — Güterrecht.
1445 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.
257 **Leiſtung** ſ. **Berechtigung** — Leiſtung.
656 **Mäklervertrag** ſ. **Begründung** — Mäklervertrag.

Miete.
564 Das Mietverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen iſt.
405 **Schuldverhältnis** ſ. **Forderung** — Schuldverhältnis.
762 **Spiel** ſ. **Begründung** — Spiel.
88 **Stiftung** ſ. Verein 49.

Teſtament.
2206, 2207 ſ. **Beſchränkung** — Teſtament.
49 **Verein** ſ. **Forderung** — Verein.
1297 **Verlöbnis** 1298 ſ. **Ehe** — Verlöbnis.
336 **Vertrag** ſ. **Draufgabe** — Vertrag.

Verwandtſchaft.
1591 ſ. **Ehe** — Verwandtſchaft.
1623 Der Anſpruch auf die Ausſteuer iſt nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre von der E. der Ehe an.
1637 ſ. Ehe 1348.
1643 ſ. Vormundſchaft 1821, 1822.
1667 ſ. Vormundſchaft 1819, 1820.
1669 ſ. **Ehe** — Verwandtſchaft.
1732 ſ. Ehe 1310.
1740 Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, ſo finden die Vorſchriften der §§ 1669—1671 Anwendung.
1751 Iſt der an Kindesſtatt Annehmende in der Geſchäftsfähigkeit beſchränkt, ſo bedarf er zur E. des Annahme-

§ Vertrags, außer der Zustimmung seines g. Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt für das angenommene Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. 1755, 1770.

1761 Will der an Kindesstatt Annehmende eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

1771 s. Ehe 1311.

Vormundschaft.

1812 s. **Führung** — Vormundschaft.

1819 Solange die nach § 1814 oder nach § 1818 hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Verfügung über sie und, wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt von der E. der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. 1812.

1820 s. **Buchforderung** — Vormundschaft.

1821 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;
3. zur E. der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
4. zu einem Vertrage, der auf den

§ entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist;

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. 1812, 1827.

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen g. Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft;
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrage:
3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fortdauern soll;
6. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
7. zu einem auf die E. eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

§ gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;
8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels:
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;
10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur E. einer Bürgschaft;
11. zur Erteilung einer Prokura;
12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Wert von dreihundert Mark nicht übersteigt;
13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.
1812, 1825, 1827, 1902.

1845 Will der zum Vormund bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im § 1669 bestimmten Verpflichtungen ob.
1847 s. Ehe 1304, 1308.

Eingreifen.

229 **Selbsthülfe** 231 s. **Beseitigung** — Selbsthülfe.

Art. **Eingriff.**
109 **Einführungsgesetz** s. **E.G.** — E.G.

Einhaltung.

§ **Dienstvertrag.**
621 s. **Bemessung** — Dienstvertrag.
622, 623 s. **Dienstverhältnis** — Dienstvertrag.
§
626, 627 s. **Berechtigung** — Dienstvertrag.
1358 **Ehe** s. **Ehefrau** — Ehe.
Art. **Einführungsgesetz.**
95 s. Ehe § 1358.
131 s. Gemeinschaft 749.
§ **Erbe.**
2042 s. Gemeinschaft 749.
2044 s. **Berechtigung** — Erbe.
749 **Gemeinschaft** s. **Frist** — Gemeinschaft.
Gesellschaft.
723 s. **Beschränkung** — Gesellschaft.
725 s. **Berechtigung** — Gesellschaft.
Güterrecht.
1423, 1546 s. Nießbrauch 1056.
247 **Leistung** s. **Beschränkung** — Leistung.
Miete.
542—545 s. **Frist** — Miete.
549 s. **Dritte** — Miete.
553—555 s. **Frist** — Miete.
565, 567, 569, 570 s. **Frist** — Miete.
1056 **Nießbrauch** s. **Frist** — Nießbrauch.
Pacht.
595 s. **Frist** — Pacht.
596 s. Miete 549. 569, 570.
Testament.
2135 s. Nießbrauch 1056.
2204 s. Erbe 2044.
1663 **Verwandtschaft** s. Nießbrauch 1056.

Art. **Einheit.**
112 **Einführungsgesetz** s. **E.G.** — E.G.

Einholung.

§ **Stiftung.**
83 Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so hat das Nachlaßgericht die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird.

Einigung.

854 **Besitz** s. **Besitz** — Besitz.

§
925 **Eigentum** 926, 929 ſ. **Eigentum** — Eigentum.
Art. **Einführungsgeſetz.**
68 ſ. Erbbaurecht § 1015.
118 ſ. Grundſtück § 892.
142 ſ. Grundſtück § 873.
143 ſ. **E.G.** — E.G.
§
1015 **Erbbaurecht** ſ. **Eigentümer** — Erbbaurecht.
1028 **Grunddienſtbarkeit** ſ. Grundſtück 892.
Grundſtück.
873 ſ. **Eigentum** — Grundſtück.
879 ſ. **Bestimmung** — Grundſtück.
880 ſ. **Eigentümer** — Grundſtück.
892 ſ. **Beschränkung** — Grundſtück.
Hypothek.
1116 ſ. **Eigentümer** — Hypothek.
1117 ſ. Eigentum 929.
1138, 1140, 1155, 1157—1159 ſ. Grundſtück 892.
1154 ſ. Grundſtück 873.
1180 ſ. **Eigentümer** — Hypothek.
Nießbrauch.
1031 ſ. Eigentum 926.
1032 ſ. **Eigentümer** — Nießbrauch.
Pfandrecht.
1205 ſ. **Besitz** — Pfandrecht.
1246 Entſpricht eine von den Vorſchriften der §§ 1235—1240 abweichende Art des Pfandverkaufs nach billigem Ermeſſen den Intereſſen der Beteiligten, ſo kann jeder von ihnen verlangen, daß der Verkauf in dieſer Art erfolgt.
Kommt eine E. nicht zu ſtande, ſo entſcheidet das Gericht. 1266, 1272.
1260 ſ. **Eigentümer** — Pfandrecht.
1261 ſ. Grundſtück 879, 880.
1292 Zur Verpfändung eines Wechſels oder eines anderen Papiers, das durch Indoſſament übertragen werden kann, genügt die E. des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Übergabe des indoſſierten Papiers. 1273.
516 **Schenkung** ſ. **Frist** — Schenkung.
§ **Vertrag.**
154 Solange nicht die Parteien ſich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden ſoll, iſt im Zweifel der Vertrag nicht geſchloſſen. Die Verſtändigung über einzelne Punkte iſt auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung ſtattgefunden hat.
Iſt eine Beurkundung des beabſichtigten Vertrags verabredet worden, ſo iſt im Zweifel der Vertrag nicht geſchloſſen, bis die Beurkundung erfolgt iſt.
155 Haben ſich die Parteien bei einem Vertrage, den ſie als geſchloſſen anſehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden ſollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, ſo gilt das Vereinbarte, ſofern anzunehmen iſt, daß der Vertrag auch ohne eine Beſtimmung über dieſen Punkt geſchloſſen ſein würde.

Einklang.
894 **Grundſtück** ſ. **Beeinträchtigung** — Grundſtück.
1138 **Hypothek** 1155, 1157 ſ. Grundſtück 894.
1263 **Pfandrecht** ſ. **Belastung** — Pfandrecht.

Einkünfte.
1351, 1352 **Ehe** ſ. Eheſcheidung 1578, 1579, 1582, 1585 Eheſcheidung.
1578, 1579, 1582, 1585 ſ. **Ehe** — Eheſcheidung.
2050 **Erbe** ſ. **Beruf** — Erbe.
Güterrecht.
1386, 1427, 1430, 1441, 1529 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.
1521 ſ. **Ehegatte** — Güterrecht.
1088 **Nießbrauch** ſ. **Besteller** — Nießbrauch.

§

2316 **Pflichtteil** ſ. Erbe 2050.

2204 **Teſtament** ſ. Erbe 2050.

Verwandtſchaft.

1602 Unterhaltsberechtigt iſt nur, wer außer ſtande iſt, ſich ſelbſt zu unterhalten.

Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von ſeinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts inſoweit verlangen, als die E. ſeines Vermögens und der Ertrag ſeiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

1619 ſ. **Berechtigung** — Verwandtſchaft.

1654 ſ. **Güterrecht** 1386.

Einladung.

1873 **Vormundſchaft** ſ. **Familienrat** — Vormundſchaft.

Einlage.

Geſellſchaft.

707 Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verluſt verminderten E. iſt ein Geſellſchafter nicht verpflichtet.

733, 734 ſ. **Berichtigung** — Geſellſchaft.

735 ſ. **Beitrag** — Geſellſchaft.

739 ſ. **Deckung** — Geſellſchaft.

248 **Leiſtung** ſ. **Berechtigung** — Leiſtung.

Einleitung.

Art. **Einführungsgeſetz.**

163 ſ. **Verein** § 34.

174 ſ. **Schuldverſchreibung** § 802.

§

802 **Schuldverſchreibung** ſ. **Beſeitigung** — Schuldverſchreibung.

34 **Verein** ſ. **Beſchlussfaſſung** — Verein.

Einlöſung.

Art. **Einführungsgeſetz.**

100, 174 ſ. Schuldverſchreibung § 804.

§

1188 **Hypothek** ſ. Schuldverſchreibung 801.

§

1083 **Nießbrauch** ſ. **Eigentümer** — Nießbrauch.

Schuldverſchreibung.

801 ſ. **Frist** — Schuldverſchreibung.

803 Werden für eine Schuldverſchreibung auf den Inhaber Zinsſcheine ausgegeben, ſo bleiben die Scheine, ſofern ſie nicht eine gegenteilige Beſtimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erliſcht oder die Verpflichtung zur Verzinſung aufgehoben oder geändert wird.

Werden ſolche Zinsſcheine bei der E. der Hauptſchuldverſchreibung nicht zurückgegeben, ſo iſt der Ausſteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Abſ. 1 für die Scheine zu zahlen verpflichtet iſt.

804 ſ. **Frist** — Schuldverſchreibung.

Einnahme.

2028 **Erbe** ſ. Leiſtung 259.

Leiſtung.

259 ſ. **Angabe** — Leiſtung.

1841 **Vormundſchaft** ſ. **Belege** — Vormundſchaft.

Einpflanzen.

94 **Sachen** ſ. **Beſtandteil** — Sachen.

Einräumung.

Art. **Einführungsgeſetz.**

118 ſ. **E.G.** — E.G.

131 ſ. **E.G.** — E.G.

137 ſ. Güterrecht § 1515.

§ **Grundſtück.**

880 ſ. **Eigentümer** — Grundſtück.

883 Zur Sicherung des Anſpruchs auf E. oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundſtück oder an einem das Grundſtück belaſtenden Rechte oder auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines ſolchen Rechtes kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung einer Vormerkung iſt auch zur Sicherung

§ eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

Der Rang des Rechtes, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung. 884—888.

1515 **Güterrecht** s. **Ehegatte** — Güterrecht.

Hypothek.

1149 s. **Eigentum** — Hypothek.

1165 Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek oder hebt er sie nach § 1183 auf oder räumt er einem anderen Rechte den Vorrang ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei, als er ohne diese Verfügung nach § 1164 aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können.

1081 **Nießbrauch** s. **Besitz** — Nießbrauch.

Pfandrecht.

1206, 1266, 1272, 1274 s. **Besitz** — Pfandrecht.

1261 s. Grundstück 880.

1201 **Rentenschuld** s. **Berechtigung** — Rentenschuld.

648 **Werkvertrag** s. **Besteller** — Werkvertrag.

Einrechnung.

1501 **Güterrecht** 1518 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1190 **Hypothek** s. **Forderung** — Hypothek.

1271 **Pfandrecht** 1259, 1272 s. **Forderung** — Pfandrecht.

2166 **Testament** s. Hypothek 1190.

Einrede.

§ **Bereicherung.**

813 Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine E. entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Die Vorschrift des § 222 Abs. 2 bleibt unberührt.

Wird eine betagte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.

768 **Bürgschaft** 770, 771, 773, 777 s. **Bürge** — Bürgschaft.

Erbe.

2014—2017 aufschiebende E.

2014 Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern. 2016, 2017.

2015 Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurteil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urteils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung

§ beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen. 2016, 2017.

2016 Die Vorschriften der §§ 2014, 2015 finden keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

Das Gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird, mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkte im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt. 2017.

2017 Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt, so beginnen die im § 2014 und im § 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.

Grundstück.

886 Steht demjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine E. zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die Beseitigung der Vormerkung verlangen.

Hypothek.

1137 Der Eigentümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden E. geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine E. nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet. 1138.

§

1138 Die Vorschriften der §§ 891—899 gelten für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung und der dem Eigentümer nach § 1137 zustehenden E. 1185.

1157 Eine E., die dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 892, 894—899, 1140 gelten auch für diese E. 1158.

1169 Steht dem Eigentümer eine E. zu, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen wird, so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.

Miete.

571 Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die E. der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Mieter von dem Übergange des Eigentums durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der Mieter das Mietverhältnis für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist. 577—579.

1056 **Nießbrauch** s. Miete 571.

Pfandrecht.

1211 Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen

§ zustehenden E. geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Verpfänder nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine E. nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet. 1266, 1272.

1250 Mit der Übertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

Wird bei der Übertragung der Forderung der Übergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht. 1251, 1266.

1251 Der neue Pfandgläubiger kann von dem bisherigen Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandes verlangen.

Mit der Erlangung des Besitzes tritt der neue Pfandgläubiger an Stelle des bisherigen Pfandgläubigers in die mit dem Pfandrechte verbundenen Verpflichtungen gegen den Verpfänder ein. Erfüllt er die Verpflichtungen nicht, so haftet für den von ihm zu ersetzenden Schaden der bisherige Pfandgläubiger wie ein Bürge, der auf die E. der Vorausklage verzichtet hat. Die Haftung des bisherigen Pfandgläubigers tritt nicht ein, wenn die Forderung kraft G. auf den neuen Pfandgläubiger übergeht oder ihm auf Grund einer g. Verpflichtung abgetreten wird. 1266, 1272.

1254 Steht dem Pfandrecht eine E. entgegen, durch welche die Geltendmachung des Pfandrechts dauernd ausgeschlossen wird, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes verlangen. Das gleiche Recht hat der Eigentümer. 1266, 1272.

Schuldverhältnis.

390 Eine Forderung, der eine E. entgegensteht, kann nicht aufgerechnet werden. Die Verjährung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Sicherheitsleistung.

239 Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht auf die E. der Vorausklage enthalten.

Verjährung.

202 Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die E. des Zurückbehaltungsrechts, des nicht erfüllten Vertrags, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage sowie auf die nach § 770 dem Bürgen und nach den §§ 2014, 2015 dem Erben zustehenden E.

Einreichung.

1314 **Ehe** s. Güterrecht 1493, Verwandtschaft 1669.

Eigentum.

925 s. Grundstück 873.

941 s. Verjährung 210.

Art. **Einführungsgesetz.**

142 s. Grundstück § 873.

§

1015 **Erbbaurecht** s. Grundstück 873.

Erbe.

1993 Der Erbe ist berechtigt, ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlaßgericht einzureichen (Inventarerrichtung).

2003 Das Inventar ist von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar, der es aufgenommen hat, bei dem Nachlaßgericht einzureichen. 2004, 2005.

2004 s. **Ablauf** — Erbe.

§

Grundstück.

873, 877, 880 s. **Eigentum** — Grundstück.

1493 **Güterrecht** 1518 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1116 **Hypothek** 1154, 1180 s. Grundstück 873.

490 **Kauf** s. Verjährung 210.

1260 **Pfandrecht** 1261, 1272 s. Grundstück 873.

81 **Stiftung** s. **Behörde** — Stiftung.

Verein.

72 Der Vorstand des Vereins hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen. 78.

210 **Verjährung** s. **Behörde** — Verjährung.

Verwandtschaft.

1640 Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwerts.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das infolge des Todes der Mutter dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat. 1667, 1670, 1692, 1760.

1667, 1669 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

1692 s. **Beistand** — Verwandtschaft.

1726, 1733 s. **Ehelichkeitserklärung** — Verwandtschaft.

§

1753 s. **Bestätigung** — Verwandtschaft.

1760 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

Vormundschaft.

1802 s. **Anordnung** — Vormundschaft.

1845 s. Verwandtschaft 1669.

1854 s. **Bestand** — Vormundschaft.

1892 Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormunde vorgelegt hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntnis zu beurkunden.

Einrichtung.

1093 **Dienstbarkeit** s. **Beschränkung** — Dienstbarkeit.

Dienstvertrag.

617 s. **Dienstberechtigter** — Dienstvertrag.

618 s. **Dienste** — Dienstvertrag.

Eigentum.

921, 922 s. **Benutzung** — Eigentum.

951 s. **Besitzer** — Eigentum.

997 s. Leistung 258.

Art. **Einführungsgesetz.**

95 s. Dienstvertrag 617, 618.

§

500 **Kauf** s. **Berechtigung** — Kauf.

Leihe.

601 Der Entleiher ist berechtigt, eine E., mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

606 Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache, sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer E. verjähren in sechs Monaten. Die

§ Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

258 **Leistung** s. **Berechtigung** — Leistung.

Miete.

547 Der Mieter ist berechtigt, eine E., mit der er die gemietete Sache versehen hat, wegzunehmen.

558 s. **Frist** — Miete.

1049 **Nießbrauch** 1057 s. **Eigentümer** — Nießbrauch.

Pfandrecht.

1216 Der Pfandgläubiger ist berechtigt, eine E., mit der er das Pfand versehen hat, wegzunehmen. 1266, 1272.

1226 s. **Frist** — Miete.

98 **Sachen** s. **Bestimmung** — Sachen.

2125 **Testament** s. **Berechtigung** — Testament.

Verjährung.

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. . . . .

13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare; die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer E. gestundet sind. 201.

1620 **Verwandtschaft** s. **Aussteuer** — Verwandtschaft.

Art. **Einrückung.**

163 **Einführungsgesetz** s. Verein § 50.

§

2061 **Erbe** s. **Frist** — Erbe.

2361 **Erbschein** s. **Beschluss** — Erbschein.

88 **Stiftung** s. Verein 50.

50 **Verein** 53 s. **Frist** — Verein.

176 **Vollmacht** s. **Frist** — Vollmacht.

Einschluss.

Art. **Einführungsgesetz.**

59, 63, 65, 80, 89, 101 s. **E.G.** — E.G.

§ **Erbschaftskauf.**

2374 s. **Beschädigung** — Erbschaftskauf.

2379 Dem Verkäufer verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkaufe fallenden Nutzungen. Er trägt für diese Zeit die Lasten mit E. der Zinsen der Nachlaßverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben, sowie die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind. 2382.

449 **Kauf** s. **Begründung** — Kauf.

Pflichtteil.

2328 Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichtteils soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil mit E. dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichtteils gebühren würde. 2330.

196 **Verjährung** 197 s. **Frist** — Verjährung.

Einschränkung.

Art. **Einführungsgesetz.**

95 s. Geschäftsfähigkeit § 113.

113 s. **E.G.** — E.G.

§

113 **Geschäftsfähigkeit** s. **Eingehung** — Geschäftsfähigkeit.

150 **Vertrag** s. **Ablehnung** — Vertrag.

Einschreiten.

Verwandtschaft.

1675 s. **Berufung** — Verwandtschaft.

1689 s. **Beistand** — Verwandtschaft.

Vormundschaft.

1799, 1837 s. **Führung** — Vormundschaft.

1876 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

Einseitigkeit.

Erbvertrag.

2299 Jeder der Vertragschließenden kann in dem Erbvertrag einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann.

§ Für eine Verfügung dieser Art gilt das Gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre. Die Verfügung kann auch in einem Vertrag aufgehoben werden, durch den eine vertragsmäßige Verfügung aufgehoben wird.

Wird der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechts oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

2271 **Testament** s. **Ehegatte** — Testament.

Einsetzung.

Erbe.

2051 Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfalle weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet.

Hat der Erblasser für den wegfallenden Abkömmling einen Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde. 2052, 2057.

2052 s. **Bestimmung** — Erbe.

1938 **Erbfolge** 1939, 1941 s. **Berechtigung** — Erbfolge.

Erbschein.

2363 In dem Erbscheine, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, daß eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung § über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.

Dem Nacherben steht das im § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

2280 **Erbvertrag** s. **Ehegatte** — Erbvertrag.

2352 **Erbverzicht** s. **Dritte** — Erbverzicht.

2306 **Pflichtteil** s. **Beschränkung** — Pflichtteil.

Testament.

2081 Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein g. Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtungserklärung demjenigen mitteilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zu statten kommt. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen anderen nicht begründet wird, insbesondere für die Anfechtung einer Auflage.

2087—2099 Erbeinsetzung.

2087 Hat der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung als Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist.

Sind dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.

2088 Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die E. auf einen Bruch-

§ teil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Teiles die g. Erbfolge ein.

Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchteil eingesetzt hat und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen.

2089 Sollen die eingesetzten Erben nach dem Willen des Erblassers die alleinigen Erben sein, so tritt, wenn jeder von ihnen auf einen Bruchteil der Erbschaft eingesetzt ist und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen, eine verhältnismäßige Erhöhung der Bruchteile ein. 2093, 2157.

2090 Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchteil der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die Bruchteile das Ganze, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchteile ein. 2093.

2091 Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne daß die Erbteile bestimmt sind, so sind sie zu gleichen Teilen eingesetzt, soweit sich nicht aus den §§ 2066 bis 2069 ein anderes ergiebt. 2093, 2157.

2092 Sind von mehreren Erben die einen auf Bruchteile, die anderen ohne Bruchteile eingesetzt, so erhalten die letzteren den freigebliebenen Teil der Erbschaft.

Erschöpfen die bestimmten Bruchteile die Erbschaft, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchteile in der Weise ein, daß jeder der ohne Bruchteile eingesetzten Erben so viel erhält wie der mit dem geringsten Bruchteile bedachte Erbe. 2093, 2157.

2093 Sind einige von mehreren Erben auf einen und denselben Bruchteil der Erbschaft eingesetzt (gemeinschaftlicher Erbteil), so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbteils die Vorschriften der §§ 2089—2092 entsprechende Anwendung. 2157.

2094 Sind mehrere Erben in der Weise § eingesetzt, daß sie die g. Erbfolge ausschließen, und fällt einer der Erben vor oder nach dem Eintritte des Erbfalles weg, so wächst dessen Erbteil den übrigen Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile an. Sind einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Ist durch die Erbeinsetzung nur über einen Teil der Erbschaft verfügt und findet in Ansehung des übrigen Teiles die g. Erbfolge statt, so tritt die Anwachsung unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit sie auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

2095 Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil.

2096 Der Erblasser kann für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Eintritte des Erbfalles wegfällt, einen anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).

2097 Ist jemand für den Fall, daß der zunächst berufene Erbe nicht Erbe sein kann, oder für den Fall, daß er nicht Erbe sein will, als Ersatzerbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er für beide Fälle eingesetzt ist. 2190.

2098 Sind die Erben gegenseitig oder sind für einen von ihnen die übrigen als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach dem Verhältnis ihrer Erbteile als Ersatzerben eingesetzt sind.

Sind die Erben gegenseitig als Ersatzerben eingesetzt, so gehen Erben, die auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind, im Zweifel als

§ Ersatzerben für diesen Erbteil den anderen vor. 2190.

2099 Das Recht des Ersatzerben geht dem Anwachsungsrechte vor. 2190.

2100—2146 E. eines Nacherben.

2100 Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist (Nacherbe).

2101 Ist eine zur Zeit des Erbfalles noch nicht erzeugte Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingesetzt ist. Entspricht es nicht dem Willen des Erblassers, daß der Eingesetzte Nacherbe werden soll, so ist die E. unwirksam.

Das Gleiche gilt von der E. einer juristischen Person, die erst nach dem Erbfalle zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des § 84 bleibt unberührt. 2105, 2106.

2102 Die E. als Nacherbe enthält im Zweifel auch die E. als Ersatzerbe.

Ist zweifelhaft, ob jemand als Ersatzerbe oder als Nacherbe eingesetzt ist, so gilt er als Ersatzerbe. 2191.

2103 Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses die Erbschaft einem anderen herausgeben soll, so ist anzunehmen, daß der andere als Nacherbe eingesetzt ist.

2104 Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe nur bis zu dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses Erbe sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen, daß als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die g. Erben des Erblassers sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunkts oder Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus gehört nicht zu den g. Erben im Sinne dieser Vorschrift.

2105 Hat der Erblasser angeordnet, daß der § eingesetzte Erbe die Erbschaft erst mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind die g. Erben des Erblassers die Vorerben.

Das Gleiche gilt, wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt werden soll oder wenn die E. einer zur Zeit des Erbfalles noch nicht erzeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen juristischen Person als Erbe nach § 2101 als Nacherbeeinsetzung anzusehen ist.

2106 Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.

Ist die E. einer noch nicht erzeugten Person als Erbe nach § 2101 Abs. 1 als Nacherbeeinsetzung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dessen Geburt an. Im Falle des § 2101 Abs. 2 tritt der Anfall mit der Entstehung der juristischen Person ein. 2191.

2107 Hat der Erblasser einem Abkömmlinge, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Nacherbe nur für den Fall eingesetzt ist, daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft stirbt. 2191.

2108 Die Vorschriften des § 1923 finden auf die Nacherbfolge entsprechende Anwendung.

Stirbt der eingesetzte Nacherbe vor dem Eintritte des Falles der Nach-

§ erbfolge, aber nach dem Eintritte des Erbfalls, so geht sein Recht auf seine Erben über, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des § 2074.

2109 Die E. eines Nacherben wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben oder des Nacherben ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist.

Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

2137 Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, so gilt die Befreiung von allen im § 2136 bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.

Das Gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll. 2138.

2149 s. **Bestimmung** — Testament.

2190 Hat der Erblasser für den Fall, daß der zunächst Bedachte das Vermächtnis § nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem anderen zugewendet, so finden die für die E. eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§ 2097—2099 entsprechende Anwendung.

2191 s. **Dritte** — Testament.

2204 s. Erbe 2051, 2052.

2269 s. **Ehegatte** — Testament.

Vormundschaft.

1791 s. **Bestallung** — Vormundschaft.

1858, 1859, 1905 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

Einsicht.

1342 **Ehe** s. **Ehe** — Ehe.

Erbe.

1953 Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

Das Nachlaßgericht soll die Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen ist. Es hat die E. der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. 1957.

2010 Das Nachlaßgericht hat die E. des Inventars jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Erbschaftskauf.

2384 Der Verkäufer ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Verkäufers wird durch die Anzeige des Käufers ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die E. der

§ Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

716 **Gesellschaft** s. **Ausschliessung** — Gesellschaft.

Güterrecht.

1563 Die E. des Güterrechtsregisters ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Handlung.

828 Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche E. hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen. 829.

276 **Leistung** s. Handlung 828.

810 **Sachen** s. **Besitz** — Sachen.

Testament.

2081 s. **Einsetzung** — Testament.

2146 Der Vorerbe ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die E. der Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

2228 Das Nachlaßgericht hat die E. der nach § 2198 Abs. 1 Satz 2, § 2199 Abs. 3, § 2202 Abs. 2, § 226 Satz 2 abgegebenen Erklärungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

2264 Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testament E. zu nehmen § sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Verein.

79 Die E. des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

1597 **Verwandtschaft** s. **Ehe** — Verwandtschaft.

1799 **Vormundschaft** s. **Führung** — Vormundschaft.

Einspruch.

Art. **Einführungsgesetz.**

16 s. Güterrecht § 1405.

§

1405 **Güterrecht** 1452, 1525, 1561 s. **Dritte** — Güterrecht.

Verein.

61 s. **Berechtigung** — Verein.

62 Erhebt die Verwaltungsbehörde gegen die Zulassung der Anmeldung des Vereins E., so hat das Amtsgericht den E. dem Vorstande mitzuteilen.

Der E. kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. 71.

63 s. **Frist** — Verein.

Einstehen.

765 **Bürgschaft** s. **Bürge** — Bürgschaft.

1359 **Ehe** s. **Ehe** — Ehe.

Gesellschaft.

708 Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ Leistung.
277 Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

Testament.
2131 Der Vorerbe hat dem Nacherben gegenüber in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. 2136.

Verwahrung.
690 Wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Einstellung.

1990 **Erbe** s. **Berechtigung.**
1480 **Güterrecht** 1504 s. Erbe 1990.
419 **Schuldverhältnis** s. Erbe 1990.
2145 **Testament** s. Erbe 1990.

Einsturz.

908 **Eigentum** s. **Eigentum** — Eigentum.
836 **Handlung** 838 s. **Besitzer** — Handlung.

Eintragung.

1090 **Dienstbarkeit** s. Grunddienstbarkeit 1028.

Ehe.
1318, 1324, 1329, 1344, 1345 s. **Ehe** — Ehe.
1357 s. Güterrecht 1435, 1561.

Eigentum.
914 s. **Eigentum** — Eigentum.
925 s. Grundstück 873.
927, 928, 1010 s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. Einführungsgesetz.
10 s. Verein § 21.
9 s. Erbschein § 2369.
68 s. Grundstück § 874.
91, 97, 98, 114, 127, 128 s. **E.G.** — E.G.
118 s. Grundstück § 892, 893.
119 s. Grundstück § 890.
129, 190 s. Eigentum § 928.
142 s. Grundstück § 873, Vertrag § 313.
145 s. Hypothek 1171.
166, 179, 187—189, 191, 194 s. **E.G.** — E.G.
184 s. Grunddienstbarkeit § 1028.
189 s. Grundstück § 900.

§
1015 **Erbbaurecht** s. Grundstück 873.
2044 **Erbe** s. Eigentum 1010.

Erbschein.
2369 Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Erteilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgerichte fehlt, Gegenstände, die sich im Inlande befinden, so kann die Erteilung eines Erbscheins für diese Gegenstände verlangt werden.

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur E. des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

Grunddienstbarkeit.
1028 Ist auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung, auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr im Widerspruch steht.

Die Vorschriften des § 892 finden keine Anwendung.

§ **Grundschuld.**

1196 Eine Grundschuld kann auch für den Eigentümer bestellt werden.

Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die E. erforderlich; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

Grundstück.

873 Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte, sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die E. der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das G. ein anderes vorschreibt.

Vor der E. sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet, oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat. 877 bis 880, 892.

874 Bei der E. eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, soweit nicht das G. ein anderes vorschreibt. 877.

878 Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§ 873, 875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend ge§ worden und der Antrag auf E. bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist. 880.

879 Das Rangverhältnis unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind, nach der Reihenfolge der E. Sind die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so hat das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht den Vorrang; Rechte, die unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang.

Die E. ist für das Rangverhältnis auch dann maßgebend, wenn die nach § 873 zum Erwerbe des Rechtes erforderliche Einigung erst nach der E. zu stande gekommen ist.

Eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses bedarf der E. in das Grundbuch.

880 Das Rangverhältnis kann nachträglich geändert werden.

Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die E. der Änderung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden Anwendung. Soll eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zurücktreten, so ist außerdem die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Ist das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 876 entsprechende Anwendung.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß das zurücktretende Recht

§ durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.

Rechte, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Rechte haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

881 Der Eigentümer kann sich bei der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte die Befugnis vorbehalten, ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen.

Der Vorbehalt bedarf der E. in das Grundbuch; die E. muß bei dem Rechte erfolgen, das zurücktreten soll.

Wird das Grundstück veräußert, so geht die vorbehaltene Befugnis auf den Erwerber über.

Ist das Grundstück vor der E. des Rechtes, dem der Vorrang beigelegt ist, mit einem Rechte ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang insoweit keine Wirkung, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht infolge der inzwischen eingetretenen Belastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.

882 Wird ein Grundstück mit einem Rechte belastet, für welches nach den für die Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften dem Berechtigten im Falle des Erlöschens durch den Zuschlag der Wert aus dem Erlöse zu ersetzen ist, so kann der Höchstbetrag des Ersatzes bestimmt werden. Die Bestimmung bedarf der E. in das Grundbuch.

883 Zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte oder auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechtes kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden. Die E. einer Vormerkung ist auch zur Sicherung

§ eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

Eine Verfügung, die nach der E. der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

Der Rang des Rechtes, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der E. der Vormerkung.

885 Die E. einer Vormerkung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Bei der E. kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

887 s. Hypothek 1170.

888 Soweit der Erwerb eines eingetragenen Rechtes oder eines Rechtes an einem solchen Rechte gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht, unwirksam ist, kann dieser von dem Erwerber die Zustimmung zu der Eintragung oder der Löschung verlangen, die zur Verwirklichung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Anspruch durch ein Veräußerungsverbot gesichert ist.

890 Mehrere Grundstücke können dadurch zu einem Grundstücke vereinigt werden,

§ daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt.

Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandteil eines anderen Grundstücks gemacht werden, daß der Eigentümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läßt.

891 Ist im Grundbuche für jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zustehe.

Ist im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht nicht bestehe.

892 Zu Gunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zu Gunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

Ist zu dem Erwerbe des Rechtes die E. erforderlich, so ist für die Kenntnis des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrags auf E. oder, wenn die nach § 873 erforderliche Einigung erst später zustande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend. 893, 894.

893 Die Vorschriften des § 892 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, auf Grund dieses Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung dieses Rechtes ein nicht unter die Vorschriften des § 892 fallendes Rechtsgeschäft vor- § genommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

894 Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die E. einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird. 895, 898, 899.

895 Kann die Berichtigung des Grundbuchs erst erfolgen, nachdem das Recht des nach § 894 Verpflichteten eingetragen worden ist, so hat dieser auf Verlangen sein Recht eintragen zu lassen. 898.

899 In den Fällen des § 894 kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.

Die E. erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Berichtigung des Grundbuchs betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.

900 Wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die E. dreißig Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitze gehabt hat. Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache.

§ Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der E. im Grundbuch eingetragen ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für jemand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum Besitze des Grundstücks berechtigt oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist. Für den Rang des Rechtes ist die E. maßgebend.

901 Ist ein Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuche mit Unrecht gelöscht, so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist. Das Gleiche gilt, wenn ein kraft G. entstandenes Recht an einem fremden Grundstücke nicht in das Grundbuch eingetragen worden ist.

902 Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind.

Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist, steht einem eingetragenen Rechte gleich.

Güterrecht.

1405 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1431 Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Das Gleiche gilt im Falle des § 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist. 1426.

1435 Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes § ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Änderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird. 1405, 1431, 1470, 1545, 1548.

1438 Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die a. Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgute gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Übertragung durch Rechtsgeschäft bedarf.

Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen. 1485, 1519.

1470 s. **Dritte** — Güterrecht.

1485 s. **Ehe** — Güterrecht.

1519 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1545 Dritten gegenüber ist die Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

§

1548 Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt in den Fällen des § 1547 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung, wenn die Beendigung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne die Beendigung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

1558 Die E. in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

1559 Verlegt der Mann nach der E. seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so muß die E. im Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Die frühere E. gilt als von neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

1560 Eine E. in das Güterrechts-Register soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.

1561 Die E. erfolgt in den Fällen des § 1357 Abs. 2 und des § 1405 Abs. 3 auf Antrag des Mannes.

In den anderen Fällen ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Antrag eines der Ehegatten genügt:

§ 1. zur E. eines Ehevertrags oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird;

2. zur Wiederholung einer E. in dem Register eines anderen Bezirkes, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren E. vorgelegt wird.

1562 Das Amtsgericht hat die E. durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Wird eine Änderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend von dem G. geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

1563 Die Einsicht des Güterrechts-Registers ist jedem gestattet. Von den E. kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Hypothek.

1115 Bei der E. der Hypothek müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben werden; im übrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Bei der E. der Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den

§ Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung. 1139, 1185.

1116 Über die Hypothek wird ein Hypothekenbrief erteilt.

Die Erteilung des Briefes kann ausgeschlossen werden. Die Ausschließung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschließung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die E. in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Die Ausschließung der Erteilung des Briefes kann aufgehoben werden; die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung.

1131 s. Grundstück 890.

1132, 1154, 1168, 1180, 1188 s. Grundstück 878.

1138 s. Grundstück 891—895, 899.

1139 Ist bei der Bestellung einer Hypothek für ein Darlehen die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen worden, so genügt zur E. eines Widerspruchs, der sich darauf gründet, daß die Hingabe des Darlehens unterblieben sei, der von dem Eigentümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag, sofern er vor dem Ablauf eines Monats nach der E. der Hypothek gestellt wird. Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen, so hat die E. die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre. 1185.

1140 Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs aus dem Hypothekenbrief oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, ist die Berufung auf die Vorschriften der §§ 892, 893 ausgeschlossen. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Vermerk auf dem Briefe § hervorgeht, steht einem im Grundbuch eingetragenen Widerspruche gleich. 1157.

1141 Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem Gläubiger erklärt wird. Zu Gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, als der Eigentümer.

Hat der Eigentümer keinen Wohnsitz im Inland oder liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 vor, so hat auf Antrag des Gläubigers das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, dem Eigentümer einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber die Kündigung des Gläubigers erfolgen kann. 1185.

1148 Bei der Verfolgung des Rechtes aus der Hypothek gilt zu Gunsten des Gläubigers derjenige, welcher im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, als der Eigentümer. Das Recht des nicht eingetragenen Eigentümers, die ihm gegen die Hypothek zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

1154 Zur Abtretung der Forderung ist Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Übergabe des Hypothekenbriefs erforderlich; die Vorschriften des § 1117 finden Anwendung. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.

Die schriftliche Form der Abtretungserklärung kann dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird.

Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so finden auf

§ die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§ 873, 878 entsprechende Anwendung. 1187.

1155 Ergiebt sich das Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefs aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, so finden die Vorschriften der §§ 891 bis 899 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre. Einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung steht gleich ein gerichtlicher Überweisungsbeschluß und das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis einer kraft G. erfolgten Übertragung der Forderung. 1160.

1156 Die für die Übertragung der Forderung geltenden Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger in Ansehung der Hypothek keine Anwendung. Der neue Gläubiger muß jedoch eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgte Kündigung des Eigentümers gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß die Übertragung zur Zeit der Kündigung dem Eigentümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen ist. 1185.

1157 s. Grundstück 892—895, 899.

1158, 1159 s. Grundstück 892.

1160 Der Geltendmachung der Hypothek kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, widersprochen werden, wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt; ist der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen, so sind auch die im § 1155 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

Eine dem Eigentümer gegenüber erfolgte Kündigung oder Mahnung ist unwirksam, wenn der Gläubiger die nach Abs. 1 erforderlichen Urkunden § nicht vorlegt und der Eigentümer die Kündigung oder die Mahnung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

Diese Vorschriften gelten nicht für die im § 1159 bezeichneten Ansprüche. 1161.

1168 Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, so erwirbt sie der Eigentümer.

Der Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem Eigentümer gegenüber zu erklären und bedarf der E. in das Grundbuch. Die Vorschriften des § 875 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Verzichtet der Gläubiger für einen Teil der Forderung auf die Hypothek, so stehen dem Eigentümer die im § 1145 bestimmten Rechte zu. 1176.

1170, 1171 s. **Eigentümer** — Hypothek.

1179 Verpflichtet sich der Eigentümer einem anderen gegenüber, die Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden.

1180 An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Änderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die E. in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Vorschriften des

§ § 875 Abs. 2 und des § 876 finden entsprechende Anwendung.

1184 Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die E. berufen kann (Sicherungshypothek).

Die Hypothek muß im Grundbuch als Sicherungshypothek bezeichnet werden.

1188 Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle, und die E. in das Grundbuch; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

Die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte nach § 1170 ist nur zulässig, wenn die im § 801 bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

1189 Bei einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugnis bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die E. in das Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigentümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme § der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

1190 Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.

Die Forderung kann nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden a. Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Hypothek ausgeschlossen.

Kauf.

435 Der Verkäufer eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück ist verpflichtet, im Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht bestehen, auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden.

Das Gleiche gilt bei dem Verkauf eines Schiffes oder eines Rechtes an einem Schiffe für die im Schiffsregister eingetragenen Rechte. 440, 443, 445.

436 Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur E. in das Grundbuch nicht geeignet sind. 440, 443, 445.

446 Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

§ Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache.

Wird der Käufer eines Grundstücks vor der Übergabe als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der E. ein. 451.

449 Der Käufer eines Grundstücks hat die Kosten der Auflassung und der E., der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur Begründung oder Übertragung des Rechtes nötigen E. in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zu der E. erforderlichen Erklärungen, zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der Beurkundung des Kaufes zur Last. 451.

Pfandrecht.

1259 Für das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1260—1271.

1260 Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Eigentümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die E. des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden entsprechende Anwendung.

In der E. müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz angegeben werden. Zur näheren Bezeichnung der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. 1259, 1272.

1261 s. Grundstück 879—881.

1262 Solange das Pfandrecht im Schiffsregister eingetragen ist, behält es im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes seine Kraft, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben ist.

Ist das Pfandrecht mit Unrecht § gelöscht, so gelten im Falle der Veräußerung des Schiffes die Vorschriften des § 936 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 auch dann, wenn der Erwerber das Eigentum ohne Übergabe erlangt; die Vorschrift des § 936 Abs. 3 findet keine Anwendung. Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, so findet die Vorschrift des § 1208 Satz 1 Anwendung. 1259, 1272.

1263 Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 verlangt werden.

Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht worden, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach § 899 Abs. 2 eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, gilt im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes dem Erwerber gegenüber das Gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre. 1259, 1272.

1264 Die Haftung des Schiffes beschränkt sich auf den eingetragenen Betrag der Forderung und die Zinsen nach dem eingetragenen Zinssatze. Die Haftung für g. Zinsen und für Kosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschrift des § 1118.

Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann das Pfandrecht ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet. 1259, 1272.

1269 s. Hypothek 1170, 1171.

§

1270 ſ. Hypothek 1188, 1189.

1271 Das Pfandrecht kann in der Weiſe beſtellt werden, daß nur der Höchſtbetrag, bis zu dem das Schiff haften ſoll, beſtimmt, im übrigen die Feſtſtellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchſtbetrag muß in das Schiffsregiſter eingetragen werden.

Iſt die Forderung verzinslich, ſo werden die Zinſen in den Höchſtbetrag eingerechnet. 1259, 1272.

Reallaſt.

1109 Wird das Grundſtück des Berechtigten geteilt, ſo beſteht die Reallaſt für die einzelnen Teile fort. Iſt die Leiſtung teilbar, ſo beſtimmen ſich die Anteile der Eigentümer nach dem Verhältniſſe der Größe der Teile; iſt ſie nicht teilbar, ſo finden die Vorſchriften des § 432 Anwendung. Die Ausübung des Rechtes iſt im Zweifel nur in der Weiſe zuläſſig, daß ſie für den Eigentümer des belaſteten Grundſtücks nicht beſchwerlicher wird.

Der Berechtigte kann beſtimmen, daß das Recht nur mit einem der Teile verbunden ſein ſoll. Die Beſtimmung hat dem Grundbuchamte gegenüber zu erfolgen und betraf der E. in das Grundbuch; die Vorſchriften der §§ 876, 878 finden entſprechende Anwendung. Veräußert der Berechtigte einen Teil des Grundſtücks, ohne eine ſolche Beſtimmung zu treffen, ſo bleibt das Recht mit dem Teile verbunden, den er behält.

Gereicht die Reallaſt nur einem der Teile zum Vorteile, ſo bleibt ſie mit dieſem Teile allein verbunden.

523 **Schenkung** ſ. Kauf 435, 436.

416 **Schuldverhältnis** ſ. **Eigentümer** — Schuldverhältnis.

Sicherheitsleiſtung.

232 Wer Sicherheit zu leiſten hat, kann dies bewirken

. . . .

§ durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsſchuldbuch oder in das Staatsſchuldbuch eines Bundesſtaats eingetragen ſind. 236.

Teſtament.

2118 Gehören zur Erbſchaft Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesſtaat, ſo iſt der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu laſſen, daß er über die Forderungen nur mit Zuſtimmung des Nacherben verfügen kann. 2136.

2166 ſ. Hypothek 1190.

2182 ſ. Kauf 435, 436.

Verein.

21 Ein Verein, deſſen Zweck nicht auf einen wirtſchaftlichen Geſchäftsbetrieb gerichtet iſt, erlangt Rechtsfähigkeit durch E. in das Vereinsregiſter des zuſtändigen Amtsgerichts. 55.

55—79 Eingetragene Vereine.

55 Die E. eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregiſter hat bei dem Amtsgerichte zu geſchehen, in deſſen Bezirke der Verein ſeinen Sitz hat.

56 Die E. ſoll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindeſtens ſieben beträgt. 60.

57 Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden ſoll.

Der Name ſoll ſich von den Namen der an demſelben Orte oder in derſelben Gemeinde beſtehenden eingetragenen Vereine deutlich unterſcheiden. 60.

58 Die Satzung des Vereins ſoll Beſtimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leiſten ſind;

§ 3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse. 60.

59 Der Vorstand hat den Verein zur E. anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:
1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten. 60.

60 Die Anmeldung eines Vereins zur E. ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56—59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt. 71.

61 Wird die Anmeldung eines Vereins zur E. zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die E. Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. 71.

62 Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch gegen die E. eines Vereins, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzuteilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, § 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. 71.

63 Die E. eines Vereins darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist. 71.

64 Bei der E. sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen. 71.

65 Mit der E. erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein".

66 Das Amtsgericht hat die E. eines Vereins durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der E. zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt. 71.

67 Jede Änderung des Vorstandes des Vereins sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande zur E. anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

Die E. gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amtswegen. 78.

68 Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorge-

§ nommen, so kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht. 70.

69 Der Nachweis, daß der Vorstand des Vereins aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die E. geführt.

70 Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes des Vereins beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

71 Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der E. in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstande zur E. anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Vorschriften der §§ 60—64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. 78.

72 Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen. 78.

73 Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde

§ nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses.

74 Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die E.

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur E. anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die E. auf Anzeige der zuständigen Behörde. 78.

75 Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des eingetragenen Vereins ist von Amtswegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses.

76 Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

§ Die E. gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amtswegen. 78.

77 Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

78 Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes eines eingetragenen Vereins zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

79 Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den E. kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Vertrag.

313 Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die E. in das Grundbuch erfolgen.

Verwandtschaft.

1642 s. Vormundschaft 1807.

1667 s. Vormundschaft 1816, 1820.

1699 Ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, gilt als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben.

Diese Vorschrift findet keine An§ wendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist. 1700 1721.

1771 Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des § 1311 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

Vorkaufsrecht.

1100 Der neue Eigentümer kann, wenn er der Käufer oder ein Rechtsnachfolger des Käufers ist, die Zustimmung zur E. des zum Vorkauf Berechtigten als Eigentümer und die Herausgabe des Grundstücks verweigern, bis ihm der zwischen dem Verpflichteten und dem Käufer vereinbarte Kaufpreis, soweit er berechtigt ist, erstattet wird. Erlangt der Berechtigte die E. als Eigentümer, so kann der bisherige Eigentümer von ihm die Erstattung des berichtigten Kaufpreises gegen Herausgabe des Grundstücks fordern. 1101.

1104 s. Hypothek 1170.

Vormundschaft.

1807 Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. . . . .
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das

§ Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind; 1808, 1810, 1811, 1813.

1816 Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. 1817, 1820, 1853.

1820 Sind Inhaberpapiere nach § 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen umgewandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt, wenn bei einer Buchforderung des Mündels der im § 1816 bezeichnete Vermerk eingetragen ist. 1812.

1853 Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im § 1816 bezeichneten Vermerk in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen. 1855, 1856, 1903, 1917.

651 **Werkvertrag** s. Kauf 446.

Eintragungsbewilligung.

925 **Eigentum** s. Grundstück 873.

Art. **Einführungsgesetz.**

68 s. Grundstück § 874.

142 s. Grundstück § 873.

§

1015 **Erbbaurecht** s. Grundstück 873.

§ **Grundstück.**

873, 874, 885, 899 s. **Eintragung** — Grundstück.

Hypothek.

1115 s. **Eintragung** — Hypothek.

1116, 1154, 1180 s. Grundstück 873.

1138, 1155, 1157 s. Grundstück 899.

Pfandrecht.

1260 s. **Eintragung** — Pfandrecht.

1263 s. Grundstück 899.

Eintreffen.

16 **Todeserklärung** s. **Todeserklärung** — Todeserklärung.

Eintritt.

789 **Anweisung** 791 s. **Anweisung** — Anweisung.

672 **Auftrag** s. **Fortbestehen.**

158 **Bedingung** 159—162 s. **Bedingung** — Bedingung.

Bereicherung.

815 Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges ist ausgeschlossen, wenn der E. des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat oder wenn der Leistende den E. des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.

818 Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außer stande, so hat er den Wert zu ersetzen.

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

§ Von dem E. der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den a. Vorschriften.

864 **Besitz** s. **Besitzstand** — Besitz.

773 **Bürgschaft** 775 s. **Bürge** — Bürgschaft.

610 **Darlehen** s. **Darlehen** — Darlehen.

Dienstvertrag.

618 s. Handlung 843.

628 s. Vertrag 347.

1303 **Ehe** 1344 s. **Ehe** — Ehe.

1351 s. Ehescheidung 1582.

1357 s. Güterrecht 1435.

1564 **Ehescheidung** 1571, 1582, 1586, 1587 s. **Ehe** — Ehescheidung.

Eigentum.

925 s. Grundstück 873.

941, 987—989, 994 s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

53, 120 s. Hypothek § 1128.

71, 152 s. **E.G.** — E. G.

125 s. Testament § 2230.

137 s. Güterrecht § 1515.

142 s. Grundstück § 873.

145 s. Hypothek § 1171.

§

1015 **Erbbaurecht** s. Grundstück 873.

Erbe.

1946 Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

1969 s. **Frist** — Erbe.

1986 s. **Bedingung** — Erbe.

1990 s. **Berechtigung** — Erbe.

2001 In dem Inventar sollen die bei dem E. des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

2016 s. **Einrede** — Erbe.

2019 s. Schuldverhältnis 407.

2023 s. **Bestimmung** — Erbe.

2044 s. **Frist** — Erbe.

2376 **Erbschaftskauf** s. **Beschränkung** — Erbschaftskauf.

§

2363 **Erbschein** s. **Einsetzung** — Erbschein.

Erbunwürdigkeit.

2339 s. **Bestimmung** — Erbunwürdigkeit.

2342 Die Wirkung der Anfechtung des Erbschaftserwerbes tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils ein.

2344 s. **Berufung** — Erbunwürdigkeit.

2281 **Erbvertrag** 2285 s. Testament 2078.

720 **Gesellschaft** s. Schuldverhältnis 407.

873 **Grundstück** s. **Eigentum** — Grundstück.

Güterrecht.

1405, 1418 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1425 s. **Ehemann** — Güterrecht.

1426 Tritt nach § 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gut nicht ein, oder endigt sie auf Grund der §§ 1418 bis 1420, so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1427—1431, 1436, 1470, 1545.

1431, 1435 s. **Eintragung** — Güterrecht.

1436 s. **Ehemann** — Güterrecht.

1454, 1460—1462 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1463 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1470 s. **Dritte** — Güterrecht.

1473, 1524 s. Schuldverhältnis 407.

1480, 1504 s. Erbe 1990.

1583 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1484 s. Erbe 1946.

1485 s. **Ehe** — Güterrecht.

1496 s. **Abkömmling** — Güterrecht.

1499 s. **Ehe** — Güterrecht.

1512, 1513, 1515, 1520, s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1532, 1533 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1535, 1536 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1542 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1545 Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§ 1542—1544, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.

§ Dritten gegenüber ist die Beendigung der Gemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1547, 1548 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1551 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1557 F. Gütergemeinschaft tritt im Falle der Fahrnisgemeinschaft nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist. 1549.

Handlung.

823 s. **Eigentum** — Handlung.

843 Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat. 844, 845.

Hypothek.

1116, 1154, 1180 s. Grundstück 873.

1128 s. **Berechtigung** — Hypothek.

1156, 1158 s. Schuldverhältnis 407.

1171, 1188 s. **Eigentümer** — Hypothek.

Kauf.

440 s. Vertrag 321.

446 s. **Eintragung** — Kauf.

467 s. Vertrag 347.

Leistung.

249 s. **Bestehen** — Leistung.

270 Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.

§ Ist die Forderung im Gewerbebetriebe des Gläubigers entstanden, so tritt, wenn der Gläubiger seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hat, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

Erhöhen sich infolge einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Änderung des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers die Kosten oder die Gefahr der Übermittelung, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen.

Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt.

275 Der Schuldner wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird.

Einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Unmöglichkeit steht das nachträglich eintretende Unvermögen des Schuldners zur Leistung gleich.

280, 286 s. Vertrag 347.

284 s. **Fälligkeit** — Leistung.

287 Der Schuldner hat während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

291 s. **Fälligkeit** — Leistung.

292 s. **Besitzer** — Leistung.

303 s. **Besitz** — Leistung.

Mäklervertrag.

652 Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags oder für die Vermittelung eines Vertrags einen Mäklerlohn verspricht, ist

§ zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der Vertrag infolge des Nachweises oder infolge der Vermittelung des Mäklers zustande kommt. Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

Aufwendungen sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

Miete.

543, 555 s. Vertrag 347.

571 s. **Eigentum** — Miete.

572 Hat der Mieter des veräußerten Grundstücks dem Vermieter für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt. 577—579.

Nießbrauch.

1046 s. **Eigentümer** — Nießbrauch.

1056 s. Miete 571, 572.

Pfandrecht.

1229 s. **Eigentum** — Pfandrecht.

1231 s. **Bereitstellung** — Pfandrecht.

1234, 1245 s. **Eigentümer** — Pfandrecht.

1251 s. **Besitz** — Pfandrecht.

1258 s. **Bestimmung** — Pfandrecht.

1260 s. Grundstück 873.

1269 s. Hypothek 1171.

Pflichtteil.

2313 s. **Feststellung** — Pflichtteil.

2332 s. **Frist** — Pflichtteil.

2335 s. Ehescheidung 1571.

407 **Schuldverhältnis** s. **Forderung** — Schuldverhältnis.

801 **Schuldverschreibung** s. **Frist** — Schuldverschreibung.

Testament.

2066, 2070 s. **Bestimmung** — Testament.

§

2074 Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den E. der Bedingung erlebt. 2108.

2076 s. **Dritte** — Testament.

2078 s. **Abgabe** — Testament.

2088—2090, 2094, 2096, 2103—2106, 2108, 2109 s. **Einsetzung** — Testament.

2111 s. Schuldverhältnis 407.

2113 Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück ist im Falle des E. der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Das Gleiche gilt von der Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. 2112, 2114, 2136, 2138.

2115 s. **Beschränkung** — Testament.

2123 s. **Feststellung** — Testament.

2124 s. **Berechtigung** — Testament.

2125 Macht der Vorerbe Verwendungen auf die Erbschaft, die nicht unter die Vorschrift des § 2124 fallen, so ist der Nacherbe im Falle des E. der Nacherbfolge nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatze verpflichtet.

Der Vorerbe ist berechtigt, eine Ein-

§ richtung, mit der er eine zur Erbschaft gehörende Sache versehen hat, wegzunehmen.

2130 s. **Fortsetzung** — Testament.

2134 Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand für sich verwendet, so ist er nach dem E. der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber zum Ersatze des Wertes verpflichtet. Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt. 2136.

2135 Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei dem E. der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.

2137 s. **Einsetzung** — Testament.

2139 Mit dem E. des Falles der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an.

2140 s. **Dritte** — Testament.

2141 Ist bei dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge die Geburt eines Nacherben zu erwarten, so finden auf den Unterhaltsanspruch der Mutter die Vorschriften des § 1963 entsprechende Anwendung.

2142 Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

2143 Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

2145 Der Vorerbe haftet nach dem E. der Nacherbfolge für die Nachlaßverbindlichkeiten noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet. Die Haftung bleibt auch für diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältnisse

§ zwischen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen.

Der Vorerbe kann nach dem E. der Nacherbfolge die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, sofern nicht seine Haftung unbeschränkt ist, insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt. Die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

2146 s. **Einsicht** — Testament.

2158 s. **Berufung** — Testament.

2162, 2163 s. **Frist** — Testament.

2171 s. **Vertrag** 308.

2172 s. **Eigentum** — Testament.

2177, 2178 s. **Bestimmung** — Testament.

2180 Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtnis nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.

Die Annahme sowie die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Erklärung kann erst nach dem E. des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Die für die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des § 1950, des § 1952 Abs. 1, 3 und des § 1953 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

2202 s. **Frist** — Testament.

2204 s. Erbe 2044.

2210, 2222 s. **Berechtigung** — Testament.

2225 Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn er stirbt oder wenn ein Fall eintritt, in welchem die Ernennung nach § 2201 unwirksam sein würde.

2229 Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testa-

§ ment erst errichten, wenn er das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrages ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

2230 Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem E. der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrages auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wieder aufgehoben wird.

Verein.

58 Die Satzung eines eingetragenen Vereins soll Bestimmungen enthalten:

1. über den E. und Austritt der Mitglieder; 60.

Vertrag.

308 Die Unmöglichkeit der Leistung steht der Gültigkeit des Vertrags nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann und der Vertrag für den Fall geschlossen ist, daß die Leistung möglich wird.

Wird eine unmögliche Leistung unter einer anderen aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins versprochen, so ist der Vertrag gültig, wenn die Unmöglichkeit vor dem E. der Bedingung oder des Termins gehoben wird. 309.

321 Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

339 Verspricht der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe, so ist die Strafe verwirkt, wenn er in Verzug kommt. Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein. 342, 343.

347 s. **Bestimmung** — Vertrag.

1680 **Verwandtschaft** s. **Frist** — Verwandtschaft.

Volljährigkeit.

2 Die Volljährigkeit des Menschen tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein.

Vormundschaft.

1790 Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

1799 s. **Führung** — Vormundschaft.

1858, 1863, 1871, 1880 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

1888 s. **Dienstverhältnis** — Vormundschaft.

1889 s. **Berechtigung** — Vormundschaft.

1909 Tritt das Bedürfnis einer Pflegschaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund des Betreffenden dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen. 1916, 1917.

1913 s. **Fürsorge** — Vormundschaft.

651 **Werkvertrag** s. Kauf 446.

11 **Wohnsitz** s. **Einfluss** Wohnsitz.

§ **Einverleibung.**

1378 **Güterrecht** ſ. Nießbrauch 1048.

1048 **Nießbrauch** ſ. **Eigentum** — Nießbrauch.

Pacht.

588 Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verſchlechterung des Inventars. Er kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtſchaft verfügen.

Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtſchaft in dem Zuſtande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wird. Die von ihm angeſchafften Stücke werden mit der E. in das Inventar Eigentum des Verpächters. 581, 587.

2111 **Teſtament** ſ. **Beſchädigung** — Teſtament.

Einverſtändnis.

Kauf.

465 Die Wandelung oder die Minderung iſt vollzogen, wenn ſich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverſtanden erklärt. 480, 481.

180 **Vollmacht** ſ. **Beanſtandung** — Vollmacht.

Werkvertrag.

634 ſ. Kauf 465.

639 ſ. **Beſteller** — Werkvertrag.

Willenserklärung.

117 Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben iſt, mit deſſen E. nur zum Schein abgegeben, ſo iſt ſie nichtig.

Wird durch ein Scheingeſchäft ein anderes Rechtsgeſchäft verdeckt, ſo finden die für das verdeckte Rechtsgeſchäft geltenden Vorſchriften Anwendung.

Art. **Einweiſung.**

161 **Einführungsgeſetz** *162* ſ. **E.G.** — E.G.

§ **Einwendung.**

784 **Anweiſung** 792 ſ. **Anweiſung** — Anweiſung.

774 **Bürgſchaft** ſ. **Bürge** — Bürgſchaft.

Ehe.

1344 ſ. **Ehe** — Ehe.

1357 ſ. **Güterrecht** 1435.

986 **Eigentum** ſ. **Eigentum** — Eigentum.

Güterrecht.

1405 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.

1431 ſ. **Dritte** — Güterrecht.

1435 ſ. **Ehegatte** — Güterrecht.

1470, 1545 ſ. **Dritte** — Güterrecht.

1548 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.

Hypothek.

1143 ſ. Bürgſchaft 774.

1148, 1158 ſ. **Eigentümer** — Hypothek.

1225 **Pfandrecht** ſ. Bürgſchaft 774.

Schuldverhältnis.

404 ſ. **Forderung** — Schuldverhältnis.

417 Der Übernehmer einer in das Grundbuch eingetragenen Forderung kann dem Gläubiger die E. entgegenſetzen, welche ſich aus dem Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Eine dem bisherigen Schuldner zuſtehende Forderung kann er nicht aufrechnen.

Aus dem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Übernehmer und dem bisherigen Schuldner kann der Übernehmer dem Gläubiger gegenüber E. nicht herleiten.

796 **Schuldverſchreibung** ſ. **Berechtigung** — Schuldverſchreibung.

334 **Vertrag** ſ. **Dritte** — Vertrag.

Einwilligung ſ. auch **Genehmigung, Zuſtimmung.**

§ **Ehe.**

1304—1308, 1331 ſ. **Ehe** — Ehe.

Art. **Einführungsgeſetz.**

16 ſ. Güterrecht § 1405.

22 ſ. **E.G.** — E.G.

Art.

95 ſ. Geſchäftsfähigkeit §§ 107—109, 111, Willenserklärung § 131.

210 ſ. Vormundſchaft § 1910.

§

744 **Gemeinſchaft** ſ. **Berechtigung** — Gemeinſchaft.

Geſchäftsfähigkeit.

107 Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der E. ſeines g. Vertreters.

108 ſ. **Frist** — Geſchäftsfähigkeit.

109 ſ. **Behauptung** — Geſchäftsfähigkeit.

111 ſ. **Form** — Geſchäftsfähigkeit.

Güterrecht.

1364, 1395—1398, 1405, 1414 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.

1418, 1428 ſ. Vormundſchaft 1910.

1426 ſ. **Ehemann** — Güterrecht.

1444—1449, 1452, 1462, 1468, 1487 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.

1495 ſ. **Ehegatte** — Güterrecht.

1519, 1525, 1533 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.

1561 ſ. **Ehegatte** — Güterrecht.

267 **Leiſtung** ſ. **Dritte** — Leiſtung.

Schuldverhältnis.

362 ſ. Zuſtimmung 185.

418 ſ. **Forderung** — Schuldverhältnis.

Teſtament.

2114 ſ. **Beibringung** — Teſtament.

2120 ſ. **Berichtigung** — Teſtament.

2201 ſ. Vormundſchaft 1910.

2206 ſ. **Berechtigung** — Teſtament.

Verwandtſchaft.

1621 ſ. **Aussteuer** — Verwandtſchaft.

1661 Die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes verbleibt dem Vater, wenn das Kind ſich ohne die erforderliche elterliche E. verheiratet.

1706 ſ. **Berechtigung** — Verwandtſchaft.

1726—1731 ſ. **Ehelichkeitserklärung** — Verwandtſchaft.

1746 ſ. **Ehegatte** — Verwandtſchaft.

1747 ſ. **Ehelichkeit** — Verwandtſchaft.

§

1748 ſ. **Beſchränkung** — Verwandtſchaft.

1755 ſ. **Beſtätigung** — Verwandtſchaft.

Volljährigkeit.

4 Die Volljährigkeitserklärung iſt nur zuläſſig, wenn der Minderjährige ſeine E. erteilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, ſo iſt auch die E. des Gewalthabers erforderlich, es ſei denn, daß dieſem weder die Sorge für die Perſon noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zuſteht. Für eine minderjährige Witwe iſt die E. des Gewalthabers nicht erforderlich.

Vormundſchaft.

1847 ſ. **Eheschliessung** — Vormundſchaft.

1910 ſ. **Besorgung** — Vormundſchaft.

131 **Willenserklärung** ſ. **Beſchränkung** — Willenserklärung.

Zuſtimmung.

182 Hängt die Wirkſamkeit eines Vertrags oder eines einſeitigen Rechtsgeſchäfts, das einem andern gegenüber vorzunehmen iſt, von der Zuſtimmung eines Dritten ab, ſo kann die Erteilung ſowie die Verweigerung der Zuſtimmung ſowohl dem einen als dem anderen Teile gegenüber erklärt werden.

Die Zuſtimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeſchäft beſtimmten Form.

Wird ein einſeitiges Rechtsgeſchäft, deſſen Wirkſamkeit von der Zuſtimmung eines Dritten abhängt, mit E. des Dritten vorgenommen, ſo finden die Vorſchriften des § 111 Satz 2, 3 entſprechende Anwendung.

183 Die vorherige Zuſtimmung (E.) iſt bis zur Vornahme des Rechtsgeſchäfts widerruflich, ſoweit nicht aus dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältniſſe ſich ein anderes ergiebt. Der Widerruf kann ſowohl

§ dem einen als dem anderen Teile gegenüber erklärt worden.

184 Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Durch die Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen worden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.

185 Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, ist wirksam, wenn sie mit E. des Berechtigten erfolgt.

Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet. In den beiden letzteren Fällen wird, wenn über den Gegenstand mehrere mit einander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam.

Einwirkung.

Eigentum.

903—907 s. **Eigentum** — Eigentum.

1134 **Hypothek** s. **Dritte** — Hypothek.

Einzelstrafe.

1680 **Verwandtschaft** s. **Frist** — Verwandtschaft.

Einziehung.

777 **Bürgschaft** s. **Bürge** — Bürgschaft.

Art. **Einführungsgesetz.**

53 s. Hypothek § 1124.

163 s. Verein § 49.

§

2042 **Erbe** s. Gemeinschaft 754.

2361 **Erbschein** s. **Beschluss** — Erbschein.

Gemeinschaft.

754 Der Verkauf einer gemeinschaftlichen Forderung ist nur zulässig, wenn sie noch nicht eingezogen werden kann. Ist die E. möglich, so kann jeder Teilhaber gemeinschaftliche E. verlangen. 741.

Hypothek.

1124 s. **Beschlagnahme** — Hypothek.

1125 s. **Forderung** — Hypothek.

1074 **Nießbrauch** 1077, 1078 s. **Forderung** — Nießbrauch.

Pfandrecht.

1282, 1285 s. **Forderung** — Pfandrecht.

1286 s. **Fälligkeit** — Pfandrecht.

1288 s. **Forderung** — Pfandrecht.

1289 s. Hypothek 1124, 1125.

1290 s. **Forderung** — Pfandrecht.

1294 s. **Berechtigung** — Pfandrecht.

88 **Stiftung** s. Verein 49.

2114 **Testament** s. **Beibringung** — Testament.

49 **Verein** s. **Forderung** — Verein.

Einziehungsrecht.

1289 **Pfandrecht** s. **Forderung** — Pfandrecht.

Einzug.

962 **Eigentum** 964 s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Eisenbahn.**

42 **Einführungsgesetz** *123* s. **E.G.** — E.G.

Eisenbahnbetrieb.

105 **Einführungsgesetz** s. **E.G.** — E.G.

Eisenbahnunternehmung.

112 **Einführungsgesetz** *125* s. **E.G.** — E.G.

Art. **Verjährung.**

196 In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. . . . .

3. der E., Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes, mit Einschluß der Auslagen. *201.*

Elchwild.

71 **Einführungsgesetz** *72* s. Handlung § 835.

§

835 **Handlung** s. **Eigentümer** — Handlung.

Elsass-Lothringen.

Art. **Einführungsgesetz.**

5 Als Bundesstaat im Sinne des B.G.B. und dieses G. gilt auch das Reichsland E.

Eltern.

§ **Ehe.**

1305 s. Verwandtschaft 1701.

1306, 1307, 1308, 1310 s. **Ehe** — Ehe.

1580 **Ehescheidung** s. Verwandtschaft 1611.

Art. **Einführungsgesetz.**

19, 160, 203, 206—209 s. **E.G.** — E.G.

204 s. Verwandtschaft § 1671.

§ **Erbe.**

1999 Steht der Erbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so soll das Nachlaßgericht dem Vormundschaftsgerichte von der Bestimmung der Inventarfrist Mitteilung machen.

Erbfolge.

1925 G. Erben der zweiten Ordnung sind die E. des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalles die E., so erben sie allein und zu gleichen Teilen. Lebt zur Zeit des Erbfalls

§ der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

1926 G. Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalles die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalles von den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teile des Großelternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

Leben zur Zeit des Erbfalls die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern nicht mehr, und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer E. oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung. 1931.

2290 **Erbvertrag** s. **Ehegatte** — Erbvertrag.

Erbverzicht.

2347 Zu dem Erbverzicht ist, wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das Gleiche, sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

§ Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den g. Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist in gleichem Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich. 2351, 2352.

Geschäftsführung.

685 Dem Geschäftsführer ohne Auftrag steht ein Anspruch nicht zu, wenn er nicht die Absicht hatte, von dem Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen.

Gewähren E. oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder diese jenen Unterhalt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, von dem Empfänger Ersatz zu verlangen. 687.

Güterrecht.

1484, 1491, 1492, 1495 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

Pflichtteil.

2303 Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des g. Erbteils.

Das gleiche Recht steht den E. und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. 2312.

2309 Entferntere Abkömmlinge und die E. des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der g. Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

2311 Der Berechnung des Pflichtteils wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zu Grunde

§ gelegt. Bei der Berechnung des Pflichtteils der E. des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus außer Ansatz.

Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend.

Verjährung.

204 Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt von Ansprüchen zwischen E. und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

1298 **Verlöbnis** s. **Ehe** — Verlöbnis.

Verwandtschaft.

1602 Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein minderjähriges, unverheiratetes Kind kann von seinen E., auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

1603 Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Befinden sich E. in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme

§ seines Vermögens bestritten werden kann. 1607, 1708.

1611 Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der E. und des Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichtteil zu entziehen, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren E. den Pflichtteil zu entziehen.

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen. 1766.

1612 Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Haben E. einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der E. ändern.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. 1703.

1616—1625 Rechtsverhältnis zwischen den E. und dem Kinde im allgemeinen.

1617 Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört, und von den E. erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechen-

§ den Weise den E. in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

1618 Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt es den E. zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

1619 Überläßt ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters, so kann der Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Das Kind kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.

1621 Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.

1625 Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Diese

§ Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

1626—1698 elterliche Gewalt.

1626 Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

1627—1683 elterliche Gewalt des Vaters s. **Kind** — Verwandtschaft, 1738, 1740 s. **Ehelichkeitserklärung** — Verwandtschaft.

1634 Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 1. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den E. geht die Meinung des Vaters vor. 1698.

1649 Dem Vater steht kraft der elterlichen Gewalt die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zu.

1656 Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben; er kann jedoch die Herausgabe der Nutzungen verlangen, soweit nicht ihre Verwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich ist.

Ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen, so können die Kosten des Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen. 1658.

1657 Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die infolge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

1659 Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach § 1653 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

1661 Die Nutznießung des Vaters an dem Vermögen des Kindes endigt, wenn sich das Kind verheiratet. Die Nutznießung verbleibt jedoch dem Vater, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen wird.

1664 Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

1665 Ist der Vater verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht, sofern nicht die elterliche Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

1671 Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen. 1740, 1761.

1676 Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem g. Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes

§ ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem g. Vertreter geht die Meinung des g. Vertreters vor.

1677 Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht. 1702, 1738, 1765.

1678 Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, ist der Vater nicht berechtigt, sie auszuüben; es verbleibt ihm jedoch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 2.

1679 Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgerichte gegenüber seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

1680 Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

1681 Endigt oder ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder hört aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung auf, so hat er dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

1682 Der Vater ist auch nach der Beendigung seiner elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung aufhört.

1683 Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

1684—1698 Elterliche Gewalt der Mutter, 1665, 1701 s. **Kind** — Verwandtschaft.

1684 Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:

1. wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist;
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

1685 Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt

§ mit Ausnahme der Nutznießung aus. Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes. 1634, 1665, 1678.

1686 Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1687—1697 ein anderes ergiebt.

1687, 1688 s. Vormundschaft 1777.

1689 Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen; er hat dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen. 1686.

1694 Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht. 1686.

1696 Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit, so hat die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes. 1686, 1697.

1697 Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie eine neue Ehe ein§ geht. Sie behält jedoch unter den im § 1696 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. 1686.

1698 Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist, oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach § 1634 neben dem Vater.

1700—1702 s. **Ehe** — Verwandtschaft.

1707 Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

1721 Ist die Ehe der E. des unehelichen Kindes nichtig, so finden die §§ 1699 bis 1704 entsprechende Anwendung.

1722 Die Eheschließung zwischen den E. hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

1732, 1738, 1740 s. **Ehelichkeitserklärung** — Verwandtschaft.

1747 Ein eheliches Kind kann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs nur mit Einwilligung der E., ein uneheliches Kind kann bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung der Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. 1748, 1755, 1756.

1760 Der Annehmende hat über das Ver-

§ mögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichnis aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen; er hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.

Erfüllt der Annehmende die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

1761 Will der Annehmende eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669—1671 Anwendung.

1765 Mit der Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen E. die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden oder nach § 1677 ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

Volljährigkeit.

4 Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung erteilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß diesem weder die Sorge für die Person noch § die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht. Für eine minderjährige Witwe ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich.

Vormundschaft.

1773 Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die E. weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. 1882.

1777 Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Das Gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die Benennung des Vormundes erfolgt durch letztwillige Verfügung. 1782, 1797, 1856, 1868, 1880.

1800 Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631—1633.

1899 Vor den Großvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des volljährigen Mündels als Vormund berufen.

Die E. sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder

§ seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des § 1701, die Mutter im Falle des § 1702 nicht berufen. 1897.

1900 Eine Ehefrau darf zum Vormund ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den E. und den Großvätern, die eheliche Mutter darf im Falle des § 1702 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden. 1897.

1909 Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todeswegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll.

Tritt das Bedürfnis einer Pflegschaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist. 1916, 1917.

1912 Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, § falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde.

1918 Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft.

Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes.

Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

Art. **Emanzipation.**

154 **Einführungsgesetz** s. **E.G.** — E.G.

§ **Empfang.**

819 **Bereicherung** 820 s. **Empfänger** — Bereicherung.

607 **Darlehen** s. **Darlehen** — Darlehen.

628 **Dienstvertrag** s. Vertrag 347.

1571 **Ehescheidung** s. **Ehe** — Ehescheidung.

Art. **Einführungsgesetz.**

92 s. **E.G.** — E.G.

95 s. Geschäftsfähigkeit § 108.

145 s. Schuldverhältnis § 382.

146 s. Schuldverhältnis §§ 373, 382.

§

108 **Geschäftsfähigkeit** s. **Frist** — Geschäftsfähigkeit.

1396 **Güterrecht** s. **Ehefrau** — Güterrecht.

Kauf.

440 s. Vertrag 322.

458 s. Vollmacht 177.

467 s. Vertrag 346, 347.

510 s. **Frist** — Kauf.

Leistung.

264 s. **Berechtigung** — Leistung.

274 s. **Annahme** — Leistung.

280, 286 s. Vertrag 346, 347.

543, 555 **Miete** s. Vertrag 347.

Schuldverhältnis.

368 Der Gläubiger hat gegen E. der

§ Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen.

370 Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

373, 382 s. **Berechtigung** — Schuldverhältnis.

416 s. **Eigentümer** — Schuldverhältnis.

Vertrag.

149 Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem E. der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet. 146.

322 s. **Berechtigung** — Vertrag.

346, 347 s. **Bestimmung** — Vertrag.

1643 **Verwandtschaft** 1690 s. Vormundschaft 1829.

177 **Vollmacht** s. **Frist** — Vollmacht.

1098 **Vorkaufsrecht** 1099 s. Kauf 510.

1829 **Vormundschaft** s. **Frist** — Vormundschaft.

Empfänger.

Bereicherung.

817 s. **Bestimmung** — Bereicherung.

818 s. **Eintritt** — Bereicherung.

819 Kennt der E. den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang oder erfährt er ihn später, so ist er § von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre.

Verstößt der E. durch die Annahme der Leistung gegen ein g. Verbot oder gegen die guten Sitten, so ist er von dem Empfange der Leistung an in der gleichen Weise verpflichtet.

820 War mit der Leistung ein Erfolg bezweckt, dessen Eintritt nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als ungewiß angesehen wurde, so ist der E., falls der Erfolg nicht eintritt, zur Herausgabe so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre. Das Gleiche gilt, wenn die Leistung aus einem Rechtsgrunde, dessen Wegfall nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als möglich angesehen wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt.

Zinsen hat der E. erst von dem Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem er erfährt, daß der Erfolg nicht eingetreten oder daß der Rechtsgrund weggefallen ist; zur Herausgabe von Nutzungen ist er insoweit nicht verpflichtet, als er zu dieser Zeit nicht mehr bereichert ist.

822 s. **Dritte** — Bereicherung.

824 **Handlung** s. **Behauptung** — Handlung.

338 **Vertrag** s. **Draufgabe** — Vertrag.

Empfängniszeit.

§ **Verwandtschaft.**

1591, 1592 s. **Ehe** — Verwandtschaft.

1717 s. **Frist** — Verwandtschaft.

1718 s. **Berufung** — Verwandtschaft.

1720 Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1717 Abs. 2 bestimmten E. beigewohnt hat, es sei denn, daß

§ es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Erkennt der Ehemann der Mutter seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde an, so wird vermutet, daß er der Mutter innerhalb der E. beigewohnt habe.

Empfangsbekenntnis.

Schuldverhältnis.

368 schriftliches E. = Quittung s. d.

Empfangsberechtigung.

Art. **Einführungsgesetz.**

145 s. **E.G.** — E.G.

146 s. Schuldverhältnis § 380.

§

380 **Schuldverhältnis** s. **Berechtigung** — Schuldverhältnis.

Empfangsberechtigter.

Eigentum.

965, 969—971, 973—975, 980, 981, 983 s. **Eigentum** — Eigentum.

Empfehlung.

Auftrag.

676 Wer einem anderen einen Rat oder eine E. erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatze des aus der Befolgung des Rates oder der E. entstehenden Schadens nicht verpflichtet.

Ende s. auch **Beendigung.**

158 **Bedingung** 161 s. **Bedingung** Bedingung.

Dienstvertrag.

620 Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist oder mit dem Ablaufe der in den §§ 621—628 vorgesehenen Kündigungsfrist.

§ **Ehe.**

1314 s. Güterrecht 1493.

1339 s. Verjährung 206.

1571 **Ehescheidung** s. Verjährung 206.

Eigentum.

938, 998 s. **Eigentum** — Eigentum.

939 s. Verjährung 206.

941 s. Verjährung 211.

1002 s. Verjährung 206.

Art. **Einführungsgesetz.**

160 s. **E.G.** — E.G.

Erbe.

1944, 1954, 1997 s. Verjährung 206.

1952 Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Erbschaft ausschlagen. 1998.

1988 Die Nachlaßverwaltung endigt mit der Eröffnung des Nachlaßkonkurses.

Die Nachlaßverwaltung kann aufgehoben werden, wenn sich ergiebt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

1996, 1998 s. **Frist** — Erbe.

2008 s. **Ehefrau** — Erbe.

2283 **Erbvertrag** s. Verjährung 206.

188 **Frist** 192, 193 s. **Frist** — Frist.

Gesellschaft.

726 Die Gesellschaft endigt, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist.

Güterrecht.

1419, 1420, 1424 s. **Ehemann** — Güterrecht.

1421 s. Pacht 592.

1426 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1472 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1484 s. Erbe 1952.

1493, 1494 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

§
1543—1547 s. **Errungenschaftsgemeinschaft** — Güterrecht.

Kauf.

477, 490 s. **Frist** — Kauf.

Miete.

551 s. **Frist** — Miete.

564 Das Mietverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist oder nach Ablauf der im § 565 vorgesehenen Kündigungsfrist. 567—570.

1055 **Nießbrauch** s. **Eigentümer** — Nießbrauch.

Pacht.

592 Endigt die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Laufe eines Pachtjahrs, so hat der Verpächter die Kosten, die der Pächter auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem E. des Pachtjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen. 581.

595 s. **Frist** — Pacht.

802 **Schuldverschreibung** s. **Frist** — Schuldverschreibung.

Testament.

2082 s. Verjährung 206.

2130 s. Pacht 592.

2180 s. Erbe 1952.

18 **Todeserklärung** s. **Todeserklärung** — Todeserklärung.

Verjährung.

206 s. **Frist** — Verjährung.

211, 214 s. **Fortdauer** — Verjährung.

Verwahrung.

699 Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der Aufbewahrung zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein anderes ergiebt.

Verwandtschaft.

1594, 1599 s. Verjährung 206.

1647 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

1661 s. **Eltern** — Verwandtschaft.

1663 s. Pacht 592.

1677, 1679, 1681, 1683, 1694 s. **Eltern** — Verwandtschaft.

1702 s. **Ehe** — Verwandtschaft.

1738 s. **Ehelichkeitserklärung** — Verwandtschaft.

1765 s. **Eltern** — Verwandtschaft.

Vormundschaft.

1799 s. **Führung** — Vormundschaft.

1878 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

1882 Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfalle der im § 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

1883 s. **Ehe** — Vormundschaft.

1884 Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

Wird der Mündel für tot erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

1885 Das Amt des Vormundes endigt mit seiner Entmündigung.

Wird der Vormund für tot erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils. 1878, 1895.

1893 s. Verwandtschaft 1683.

1899, 1900 s. Verwandtschaft 1702.

1908 Die vorläufige Vormundschaft endigt

§ mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung.

Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist. 1897.

1918 s. **Eltern** — Vormundschaft.

1921 Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Stirbt der Abwesende, so endigt die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

Wird der Abwesende für tot erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils. 1919, 1920.

639 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 477.

124 **Willenserklärung** s. Verjährung 206.

Art. **Endgültigkeit.**

161 **Einführungsgesetz** *162* s. **E.G.** — E.G.

§ **Endtermin.**

163 **Bedingung** s. **Bedingung** — Bedingung.

Art. **Entbindung.**

21 **Einführungsgesetz** s. **E.G.** — E.G.

§

1963 **Erbe** s. **Bemessung** — Erbe.

2141 **Testament** s. Erbe 1963.

§

1715 **Verwandtschaft** 1716 s. **Frist** — Verwandtschaft.

Vormundschaft.

1817 Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden.

1853, 1854 s. **Benennung** — Vormundschaft.

Entdecker.

984 **Eigentum** s. **Eigentum** — Eigentum.

Entdeckung.

1337 **Ehe** 1339 s. **Ehe** — Ehe.

984 **Eigentum** s. **Eigentum** — Eigentum.

1847 **Vormundschaft** s. Ehe 1337.

124 **Willenserklärung** s. **Frist** — Willenserklärung.

Entfernung.

1121 **Hypothek** s. **Beschlagnahme** — Hypothek.

Miete.

560 Das Pfandrecht des Vermieters erlischt mit der E. der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, daß die E. ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt. Der Vermieter kann der E. nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Mieters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen.

561 s. **Frist** — Miete.

1265 **Pfandrecht** s. Hypothek 1121.

704 **Sachen** s. Miete 560, 561.

1786 **Vormundschaft** s. **Berechtigung** — Vormundschaft.

Entgegennahme.

1317 **Ehe** s. **Ehe** — Ehe.

701 **Sachen** s. **Einbringung** — Sachen.

§ **Entgegensetzen.**

784 **Anweisung** 792 f. **Anweisung** — Anweisung.

1157 **Hypothek** 1158 f. **Eigentümer** — Hypothek.

404 **Schuldverhältnis** 417 f. **Forderung** — Schuldverhältnis.

796 **Schuldverschreibung** f. **Berechtigung** — Schuldverschreibung.

68 **Verein** f. **Dritte** — Verein.

Entgehen.

Leistung.

252 Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Entgelt.

Auftrag.

662 Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

Bereicherung.

816 Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt.

Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

822 Wendet der Empfänger das Erlangte § unentgeltlich einem Dritten zu, so ist, soweit infolge dessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

Eigentum.

988 Hat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörig oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts an der Sache besitzt, den Besitz unentgeltlich erlangt, so ist er dem Eigentümer gegenüber zur Herausgabe der Nutzungen, die er vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. 993, 1007.

Erbschaftskauf.

2375 Hat der Verkäufer vor dem Verkauf der Erbschaft einen Erbschaftsgegenstand verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so ist er verpflichtet, dem Käufer den Wert des verbrauchten oder veräußerten Gegenstandes, im Falle der Belastung die Wertminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.

Im übrigen kann der Käufer wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes nicht Ersatz verlangen.

2385 Die Vorschriften über den Erbschaftskauf finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer

§ angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind.

Im Falle einer Schenkung ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten. Die im § 2376 bestimmte Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte trifft den Schenker nicht; hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Güterrecht.

1369 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1440, 1486 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1526 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1553 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

Kauf.

445 Die Vorschriften der §§ 433 bis 444 finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes gegen E. gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

493 Die Vorschriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache gegen E. gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

Leihe.

598 Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

Schenkung.

516 Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

Ist die Zuwendung ohne den Willen § des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablaufe der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

Testament.

2113 Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Das Gleiche gilt von der Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. 2112, 2114, 2136, 2138.

2205 Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlaß zu verwalten. Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen. Zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen. 2207, 2208.

§ **Verwahrung.**

690 Wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Verwandtschaft.

1638 Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen. 1651.

1639 Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es

§ nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

1643 s. Vormundschaft 1822.

1651 Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des § 1638 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

1714 Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem unehelichen Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig. 1717.

Vormundschaft.

1803 Was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Zu einer Abweichung von den An-

§ ordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

1821 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:
1. . . . .
4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist; 1812, 1827.

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:
1. . . . .
3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird; 1812, 1827.

1836 Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

Vor der Bewilligung, Änderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

1909 s. **Eltern** — Vormundschaft.

§ **Enthaltung.**

1875 **Vormundschaft** s. **Familienrat** — Vormundschaft.

Entlassung.

Art. **Einführungsgesetz.**

44, 154, 210 s. **E.G.** — E.G.

§ **Testament.**

2227 Das Nachlaßgericht kann den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der E. wenn thunlich gehört werden.

Vormundschaft.

1790 s. **Eintritt** — Vormundschaft.

1799 s. **Führung** — Vormundschaft.

1827 s. **Dienstverhältnis** — Vormundschaft.

1847 s. **Eheschliessung** — Vormundschaft.

1871, 1878 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

1886—1888 s. **Fortführung** — Vormundschaft.

1889 s. **Berechtigung** — Vormundschaft.

Entleiher.

598 **Leihe** 600—606 s. **Leihe** — Leihe.

Entmündigter.

Art. **Einführungsgesetz.**

95 s. Geschäftsfähigkeit §§ 104, 114, 115.

155, 156 s. **E.G.** — E.G.

215 s. Testament § 2230.

§ **Geschäftsfähigkeit.**

104 Geschäftsunfähig ist:
1. . . . .
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

114, 115 s. **Entmündigung** — Geschäftsfähigkeit.

§ **Testament.**

2230 Hat ein E. ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testamentes nicht entgegen, wenn der E. noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der E. nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wieder aufgehoben wird.

Entmündigung.

Art. **Einführungsgesetz.**

8, 23, 155, 156, 210 s. **E.G.** — E.G.

95 s. Geschäftsfähigkeit §§ 114, 115.

215 s. Testament § 2230.

§ **Entmündigung** § 6.

6 Entmündigt kann werden:

1. wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;
3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Die E. ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der E. wegfällt.

Geschäftsfähigkeit.

114 Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebende Lebensjahr vollendet hat.

§

115 Wird ein die E. aussprechender Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem g. Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf E. zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die E. aussprechende Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

Güterrecht.

1418 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1425 s. **Ehemann** — Güterrecht.

1426, 1428 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1431 s. **Eintragung** — Güterrecht.

1468 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1495 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1542, 1546, 1547 s. **Errungenschaftsgemeinschaft** — Güterrecht.

Testament.

2229 Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrages ein, auf Grund dessen die E. erfolgt.

2230 s. **Entmündigter** — Testament.

2253 Die E. des Erblassers wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerruf eines vor der E. errichteten Testamentes nicht entgegen.

Vormundschaft.

1780 Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist. 1778, 1785.

1865 Zum Mitgliede des Familienrats kann

§ nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

1885 Das Amt des Vormundes endigt mit seiner E. 1878, 1895.

1896 Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist.

1906 Ein Volljähriger, dessen E. beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet. 1781, 1897.

1908 Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf E.

Erfolgt die E., so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der E. ein Vormund bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist. 1897.

Entnahme.

1656 **Verwandtschaft** s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

Entrichtung.

657 **Auslobung** s. **Auslobung** — Auslobung.

608 **Darlehen** s. **Darlehen** — Darlehen.

Dienstvertrag.

614 s. **Dienste** — Dienstvertrag.

618 s. Handlung 843—845.

Ehe.

1351 s. Ehescheidung 1580.

1361 s. **Ehe** — Ehe.

1580 **Ehescheidung** s. **Ehe** — Ehescheidung.

913 **Eigentum** s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

53 s. Hypothek § 1123

89, 116 s. **E.G.** — E.G.

§ **Erbschaftskauf.**

2379 Dem Verkäufer der Erbschaft verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkaufe fallenden Nutzungen. Er trägt für diese Zeit die Lasten, mit Einschluß der Zinsen der Nachlaßverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben, sowie die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind. 2382.

Erbvertrag.

2288 s. Testament. 2170.

2295 s. **Berechtigung** — Erbvertrag.

1191 **Grundschuld** s. **Belastung** — Grundschuld.

Handlung.

843 Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch E. einer Geldrente Schadensersatz zu leisten

Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat. 844, 845.

844, 845 s. **Dritte** — Handlung.

Hypothek.

1115 s. **Eintragung** — Hypothek.

1123 s. **Frist** — Hypothek.

§

Kauf.

467 ſ. Vertrag 346.

507, 508 ſ. **Dritte** — Kauf.

759 **Leibrente** 760 ſ. **Leibrente** — Leibrente.

Leiſtung.

246 ſ. **Beſtimmung** — Leiſtung.

256 ſ. **Aufwendung** — Leiſtung.

280, 286 ſ. Vertrag 346.

289 Von Zinſen ſind Verzugszinſen nicht zu entrichten. Das Recht des Gläubigers auf Erſatz des durch den Verzug entſtehenden Schadens bleibt unberührt. 291.

301 Von einer verzinslichen Geldſchuld hat der Schuldner während des Verzugs des Gläubigers Zinſen nicht zu entrichten.

Mäklervertrag.

652 Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abſchluß eines Vertrags oder für die Vermittelung eines Vertrags einen Mäklerlohn verſpricht, iſt zur E. des Lohnes nur verpflichtet, wenn der Vertrag infolge des Nachweiſes oder infolge der Vermittelung des Mäklers zuſtande kommt. Wird der Vertrag unter einer aufſchiebenden Bedingung geſchloſſen, ſo kann der Mäklerlohn erſt verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

Aufwendungen ſind dem Mäkler nur zu erſetzen, wenn es vereinbart iſt. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zuſtande kommt.

655 ſ. **Dienſtvertrag** — Mäklervertrag.

Miete.

535 Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren. Der Mieter iſt verpflichtet dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten. 543, 551, 552, 554.

537 ſ. **Fehlen** — Miete.

543 ſ. **Bereicherung** — Miete.

§

551 ſ. **Friſt** — Miete.

552 ſ. **Dritte** — Miete.

554 ſ. **Friſt** — Miete.

574 Ein Rechtsgeſchäft, das zwiſchen dem Mieter und dem Vermieter in Anſehung der Mietzinsforderung vorgenommen wird, insbeſondere die E. des Mietzinſes, iſt dem Erwerber gegenüber wirkſam, ſoweit es ſich nicht auf den Mietzins für eine ſpätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Mieter von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeſchäft, das nach dem Übergange des Eigentums vorgenommen wird, iſt jedoch unwirkſam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeſchäfts von dem Übergange des Eigentums Kenntnis hat. 575, 577, 579.

575 ſ. **Forderung** — Miete.

1056 **Nießbrauch** ſ. Miete 574, 575.

Pacht.

581 ſ. **Früchte** — Pacht.

584 Iſt bei der Pacht eines landwirtſchaftlichen Grundſtücks der Pachtzins nach Jahren bemeſſen, ſo iſt er nach dem Ablaufe je eines Pachtjahres am erſten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten. 581.

Pfandrecht.

1214, 1238 ſ. **Beſtimmung** — Pfandrecht.

1289 ſ. Hypothek 1123.

1105 **Reallaſt** ſ. **Eigentümer** — Reallaſt.

103 **Sachen** ſ. **Beſtimmung** — Sachen.

Schenkung.

522 Zur E. von Vorzugszinſen iſt der Schenker nicht verpflichtet.

528 ſ. Leibrente 760.

367 **Schuldverhältnis** ſ. **Beſtimmung** — Schuldverhältnis.

2170 **Teſtament** ſ. **Befreiung** — Teſtament.

§

197 **Verjährung** s. **Frist** — Verjährung.

Vertrag.

343 s. **Betracht** — Vertrag.

346 s. **Bestimmung** — Vertrag.

359 Ist der Rücktritt vom Vertrage gegen Zahlung eines Reugeldes vorbehalten, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn das Reugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet wird und der andere Teil aus diesem Grunde die Erklärung unverzüglich zurückweist. Die Erklärung ist jedoch wirksam, wenn das Reugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.

699 **Verwahrung** s. **Ende** — Verwahrung.

Verwandtschaft.

1612 s. **Eltern** — Verwandtschaft.

1614 s. Leibrente 760.

1710 Der Unterhalt des unehelichen Kindes ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Rente ist für drei Monate vorauszuzahlen. Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit.

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahres erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr entfallende Betrag. 1717.

1098 **Vorkaufsrecht** s. Kauf 507, 508.

Werkvertrag.

631 s. **Besteller** — Werkvertrag.

634 s. Kauf 467.

641 Die Vergütung für Herstellung eines Werkes ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten.

Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist. 646.

Entschädigung.

§ **Eigentum.**

912, 917 s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

52 Ist auf Grund eines Reichsg. dem Eigentümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigentums eine E. zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere E. gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. *53, 54, 67, 109, 120.*

53 Ist in einem Falle des Art. *52* die E. dem Eigentümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1128 des B.G.B. entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der E. an den Eigentümer, so kann der Eigentümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die E. wegen Be-

Art. nutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des B.G.B. entsprechende Anwendung. *54, 67, 109.*

54 Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des G., betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird durch die Vorschriften der Art. *52, 53* nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Verteilungsverfahren statt, so ist die E. auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

67, 109 s. **E.G.** — E.G.

116 s. Eigentum §§ 912, 917.

§

847 **Handlung** s. **Drohung** — Handlung.

Leistung.

250 Im Falle einer Schadensersatzpflicht kann der Gläubiger dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

251 Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur E. des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

253 Wegen eines Schadens, der nicht § Vermögensschaden ist, kann E. in Geld nur in den durch das G. bestimmten Fällen gefordert werden.

281 Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

Hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so mindert sich, wenn er von dem im Abs. 1 bestimmten Rechte Gebrauch macht, die ihm zu leistende E. um den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.

Miete.

557 Giebt der Mieter die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als E. den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Pacht.

597 Giebt der Pächter den gepachteten Gegenstand nach der Beendigung der Pacht nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als E. den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahrs stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. 581.

Verlöbnis.

1300 Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vor-

§ liegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige E. in Geld verlangen.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder, daß er rechtshängig geworden ist. 1302.

323 **Vertrag** s. Leistung 281.

Werkvertrag.

642 Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene E. verlangen.

Die Höhe der E. bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. 643.

Art. **Entschädigungsanspruch.**

52 **Einführungsgesetz** *120* s. **E.G.** — E.G.

§ **Entschädigungsforderung.**

559 **Miete** s. **Forderung** — Miete.

704 **Sachen** s. Miete 559.

Entscheidung.

659 **Auslobung** 661 s. **Auslobung** — Auslobung.

1308 **Ehe** 1354 s. **Ehe** — Ehe.

Eigentum.

919 s. **Eigentum** — Eigentum.

941 s. Verjährung 211, 212, 219.

Art. **Einführungsgesetz.**

6, 135, 161, 178 s. **E.G.** — E.G.

86 s. Erbe § 2043.

163 s. Verein §§ 32, 44.

§ **Erbe.**

1996, 2015 s. **Frist** — Erbe.

2043 s. **Bestimmung** — Erbe.

709 **Gesellschaft** 712 s. **Führung** — Gesellschaft.

1561 **Güterrecht** s. **Ehegatte** — Güterrecht.

477 **Kauf** 490 s. Verjährung 211, 212.

Pfandrecht.

1246 Entspricht eine von den Vorschriften der §§ 1235—1240 abweichende Art des Pfandverkaufs nach billigem Ermessen den Interessen der Beteiligten, so kann jeder von ihnen verlangen, daß der Verkauf in dieser Art erfolgt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Gericht. 1266, 1272.

Testament.

2204 s. Erbe 2043.

2224 s. **Berechtigung** — Testament.

Verein.

32 s. **Beschluss** — Verein.

44 s. **Bezirk** — Verein.

Verjährung.

211 s. **Fortdauer** — Verjährung.

212, 215 s. **Frist** — Verjährung.

219 Als rechtskräftige E. im Sinne des § 211 Abs. 1 und des § 218 Abs. 1 gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urteil.

Verwandtschaft.

1629 Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

1673 s. **Beschränkung** — Verwandtschaft.

1688, 1690 s. **Beistand** — Verwandtschaft.

Vormundschaft.

1797 s. **Führung** — Vormundschaft.

1798 Steht die Sorge für die Person und

§ die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

1826 Das Vormundschaftsgericht soll vor der E. über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

1827 Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel hören vor der E. über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbande.

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, auch hören vor der E. über die Genehmigung eines der im § 1821 und im § 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der E. über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

1847 s. **Eheschliessung** — Vormundschaft.

1874 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

639 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 477.

Entschliessung.

665 **Auftrag** s. **Billigung** — Auftrag.

Art. *163* **Einführungsgesetz** s. Verein § 27.

§ **Geschäftsführung.**

681 Der Geschäftsführer hat die Übernahme der Geschäftsführung, sobald es thunlich ist, dem Geschäftsherrn anzuzeigen und, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, dessen E. abzuwarten. Im Übrigen finden § auf die Verpflichtungen des Geschäftsführers die für einen Beauftragten geltenden Vorschriften der §§ 666 bis 668 entsprechende Anwendung 687.

713 **Gesellschaft** s. Auftrag 665.

86 **Stiftung** s. Verein 27.

27 **Verein** s. Auftrag 665.

692 **Verwahrung** s. **Berechtigung** — Verwahrung.

Entschuldigung.

Art. **Einführungsgesetz.**

147 s. Erbe § 2006.

§

2006 **Erbe** s. **Beschränkung** — Erbe.

1875 **Vormundschaft** s. **Familienrat** — Vormundschaft.

Entsetzung.

Besitz.

859 Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch E. des Thäters wiederbemächtigen. 860, 865.

Entstehung.

676 **Auftrag** s. **Empfehlung** — Auftrag.

867 **Besitz** s. **Besitz** — Besitz.

776 **Bürgschaft** s. **Bürge** — Bürgschaft.

1005 **Eigentum** s. Besitz 867.

Art. **Einführungsgesetz.**

65, 79, 91, 105, 108, 169, 170 s. **E.G.** — E.G.

146 s. Schuldverhältnis § 374.

163 s. Verein § 42, 53.

§ **Geschäftsführung.**

678 Steht die Übernahme der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch und mußte der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn zum Ersatze des aus der Geschäftsführung ent-

§ stehenden Schadens auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt. 687.

Grundstück.

901 Ist ein Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuche mit Unrecht gelöscht, so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist. Das Gleiche gilt, wenn ein kraft G. entstandenes Recht an einem fremden Grundstücke nicht in das Grundbuch eingetragen worden ist.

846 **Handlung** s. **Dritte** — Handlung.

1163 **Hypothek** s. **Eigentümer** — Hypothek.

89 **Jur. Person des öff. Rechts** s. Verein 42.

Leistung.

254 s. **Beschränkung** — Leistung.

269 Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der E. des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

Aus dem Umstand allein, daß der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.

270 s. **Eintritt** — Leistung.

280 Soweit die Leistung infolge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, hat der Schuldner dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ Im Falle teilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger unter Ablehnung des noch möglichen Teiles der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346—356 finden entsprechende Anwendung. 283.

286 Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hat die Leistung infolge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346—356 finden entsprechende Anwendung.

Miete.

537 s. **Fehlen** — Miete.

538 s. **Beseitigung** — Miete.

545 s. **Frist** — Miete.

Nießbrauch.

1086—1088 s. **Besteller** — Nießbrauch.

Pfandrecht.

1205, 1253 s. **Besitz** — Pfandrecht.

1257 s. **Bestellung** — Pfandrecht.

Pflichtteil.

2317 Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfalle.

Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.

701 **Sachen** s. **Einbringung** — Sachen.

519 **Schenkung** s. **Berechtigung** — Schenkung.

Schuldverhältnis.

374 Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsorts zu erfolgen; hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Schuldner hat dem Gläubiger

§ die Hinterlegung unverzüglich anzuzeigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

Stiftung.

80 s. **Bundesrat** — Stiftung.

84 Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

86 s. Verein 42.

88 s. Verein 53.

Testament.

2101, 2105, 2106 s. **Einsetzung** — Testament.

2176 s. **Forderung** — Testament.

Verein.

42 Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.

Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner. 53.

53 Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50—52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Verjährung.

198 Die Verjährung beginnt mit der E. des Anspruchs. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung. 201.

200 s. **Beginn** — Verjährung.

§

1298 **Verlöbnis** s. **Ehe** — Verlöbnis.

Vertrag.

325 s. Leistung 280.

328 s. **Dritte** — Vertrag.

694 **Verwahrung** s. **Beschaffenheit** — Verwahrung.

Art. **Entwässerung.**

65 **Einführungsgesetz** s. **E.G.** — E.G.

Entziehung.

§ **Besitz.**

858, 859, 861, 863, 869 s. **Besitz** — Besitz.

618 **Dienstvertrag** s. Handlung 844.

1580 **Ehescheidung** s. Verwandtschaft 1611.

1004 **Eigentum** s. **Besitz** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

52, 53, 109, 204, s. **E.G.** — E.G.

71, 72 s. Handlung § 835.

85 s. Verein § 45.

163 s. Verein §§ 43—45.

204, 135 s. Verwandtschaft 1666.

§

2041 **Erbe** s. **Beschädigung** — Erbe.

2374 **Erbschaftskauf** s. **Beschädigung** — Erbschaftskauf.

Erbvertrag.

2289 s. Pflichtteil 2338.

2294 s. **Berechtigung** — Erbvertrag.

2297 s. Pflichtteil 2336.

712 **Gesellschaft** 715, 718. s. **Führung** — Gesellschaft.

1027 **Grunddienstbarkeit** s. Eigentum 1004.

Güterrecht.

1370 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1440 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1473 s. **Beschädigung** — Güterrecht.

1486 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1497 s. **Bestimmung** — Güterrecht.

1509 s. **Ehe** — Güterrecht.

1513, 1524 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1526, 1546 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1554 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

§ **Handlung.**

829 s. **Dritte** — Handlung.

835 s. **Eigentümer** — Handlung.

844 s. **Dritte** — Handlung.

848 Wer zur Rückgabe einer Sache verpflichtet ist, die er einem anderen durch eine unerlaubte Handlung entzogen hat, ist auch für den zufälligen Untergang, eine aus einem anderen Grunde eintretende zufällige Unmöglichkeit der Herausgabe oder eine zufällige Verschlechterung der Sache verantwortlich, es sei denn, daß der Untergang, die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe oder die Verschlechterung auch ohne die E. eingetreten sein würde.

849 s. **Bestimmung** — Handlung.

850, 851 s. **Eigentümer** — Handlung.

Miete.

541 s. **Dritte** — Miete.

542 s. **Frist** — Miete.

577, 578 s. **Dritte** — Miete.

Pflichtteil.

2333 s. **Ehegatte** — Pflichtteil.

2334, 2335 s. **Berechtigung** — Pflichtteil.

2336 Die E. des Pflichtteils erfolgt durch letztwillige Verfügung.

Der Grund der E. muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden.

Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die E. geltend macht.

Im Falle des § 2333 Nr. 5 ist die E. unwirksam, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat. 2338.

2337 Das Recht zur E. des Pflichtteils erlischt durch Verzeihung. Eine Verfügung, durch die der Erblasser die E. angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

2338 s. **Abkömmling** — Pflichtteil.

88 **Stiftung** s. Verein 50, 51.

§ **Testament.**

2111 s. **Beschädigung** — Testament.

2129 s. **Anordnung** — Testament.

2169 Das Vermächtnis eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört.

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, es sei denn, daß er dem Bedachten keinen rechtlichen Vorteil gewährt.

Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Abs. 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet ist. 2170, 2172.

2271 s. Pflichtteil 2336.

Verein.

43 Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die

§ Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt. 44, 74.

44 s. **Bezirk** — Verein.
45 s. **Bestimmung** — Verein.
50, 51 s. **Bekanntmachung** — Verein.
73 s. **Beschluss** — Verein.
74 s. **Eintragung** — Verein.

Verwandtschaft.

1611 s. **Ehegatte** — Verwandtschaft.
1621 s. **Eltern** — Verwandtschaft.
1630 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.
1638, 1651 s. **Entgelt** — Verwandtschaft.
1656, 1666, 1670 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.
1673 s. **Beschränkung** — Verwandtschaft.
1698, 1760 s. **Eltern** — Verwandtschaft.

Vormundschaft.

1796 s. **Dritte** — Vormundschaft.
1801 s. **Bekenntnis** — Vormundschaft.
1836 s. **Berechtigung** — Vormundschaft.
1838 s. Verwandtschaft 1666.

Erbbaurecht.

916 **Eigentum** s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

63, 68, 184 s. Erbbaurecht § 1017.
68, 143 s. Erbbaurecht § 1015.
116 s. Eigentum § 916.
184 s. **E.G.** — E.G.

§ **Erbbaurecht** §§ 1012—1017.

1012 Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (E.).

1013 Das E. kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Teiles des Grundstücks erstreckt § werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerks Vorteil bietet.

1014 Die Beschränkung des E. auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

1015 Die zur Bestellung des E. nach § 873 erforderliche Einigung des Eigentümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

1016 Das E. erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

1017 Für das E. gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften finden auf das E. entsprechende Anwendung.

Erbe.

Auftrag.

672 Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der E. oder der g. Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend. 675.

673 Der Auftrag erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Erlischt der Auftrag, so hat der E. des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend. 675.

§ **Besitz.**

857 Der Besitz geht auf den E. über.

858 Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das G. die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Besitze gegen sich gelten lassen, wenn er E. des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerbe kennt. 859, 865.

Bürgschaft.

768 Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, daß der E. für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.

Der Bürge verliert eine Einrede nicht dadurch, daß der Hauptschuldner auf sie verzichtet.

Ehe.

1342 Ist die nach den §§ 1331—1335 und 1350 anfechtbare Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden, so erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch demjenigen, welcher im Falle der Nichtigkeit der Ehe E. des verstorbenen Ehegatten ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

1351 s. Ehescheidung 1582.

1360 s. Verwandtschaft 1615.

§ **Ehescheidung.**

1580 s. Verwandtschaft 1615.

1582 Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

Die Verpflichtung des E. unterliegt nicht den Beschränkungen des § 1579. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat. Einkünfte aus einem Rechte, das mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erlischt, bleiben von dem Eintritte des Zeitpunkts oder des Ereignisses an außer Betracht.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so kann der E. die Renten nach dem Verhältnis ihrer Höhe soweit herabsetzen, daß sie zusammen der Hälfte der Einkünfte gleichkommen.

Eigentum.

939, 1002 s. Verjährung 207.

944 Die Ersitzungszeit, die zu Gunsten eines Erbschaftsbesitzers verstrichen ist, kommt dem E. zu statten. 945.

Art. **Einführungsgesetz.**

24 Hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die E. sich in Ansehung der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitze des Erblassers geltenden G. berufen. *28.*

26 Gelangt aus einem im Auslande eröffneten Nachlasse für die nach den dortigen G. berechtigten E. oder Vermächtnisnehmer durch Vermittelung deutscher Behörden Vermögen ins Inland, so kann ein anderer der Herausgabe nicht aus dem Grunde widersprechen, daß er als E. oder Vermächtnisnehmer einen Anspruch auf das Vermögen habe.

86 s. Erbe § 2043.

Art.

137 ſ. Erbe § 2049, Pflichtteil § 2312.

138 Unberührt bleiben die landesg. Vorſchriften, nach welchen im Falle des § 1936 des B.G.B. an Stelle des Fiskus eine Körperſchaft, Stiftung oder Anſtalt des öffentlichen Rechtes g. E. iſt.

140 ſ. Erbe § 1960.

147 ſ. Erbe § 2006.

161 Ein zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verſchollenheitserklärung oder die Einweiſung des mutmaßlichen E. in den Beſitz oder Genuß des Vermögens eines Verſchollenen zum Gegenſtande hat, iſt nach den bisherigen G. zu erledigen.

Iſt vor dem Inkrafttreten des B.G.B. eine Verſchollenheitserklärung oder die vorläufige Einweiſung des mutmaßlichen E. in den Beſitz oder Genuß des Vermögens eines Verſchollenen erfolgt, ſo ſind die bisherigen G. auch für die Todeserklärung ſowie für die endgültige Einweiſung maßgebend.

Nach den bisherigen G. beſtimmen ſich auch die Wirkungen der nach Abſ. 1, 2 ergehenden Entſcheidungen. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorſchriften der Art. *159, 160* Anwendung. *162.*

162 Soweit eine nach den bisherigen G. erfolgte oder nach Art. *161* Abſ. 2 zuläſſige endgültige Einweiſung des mutmaßlichen E. in den Beſitz oder Genuß des Vermögens des Verſchollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältniſſe iſt, auf die ſich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem B.G.B. erſtrecken, iſt nach dem Inkrafttreten des B.G.B. eine Todeserklärung nach deſſen Vorſchriften zuläſſig; die Wirkungen beſchränken ſich auf dieſe Rechtsverhältniſſe.

163 ſ. Verein § 46.

§ **Erbe §§ 1942—2063.**

1942—2063 rechtliche Stellung des E.

1942 Die Erbſchaft geht auf den berufenen E. unbeſchadet des Rechtes über, ſie auszuſchlagen (Anfall der Erbſchaft).

Der Fiskus kann die ihm als g. E. angefallene Erbſchaft nicht ausſchlagen.

1943 Der E. kann die Erbſchaft nicht mehr ausſchlagen, wenn er ſie angenommen hat oder wenn die für die Ausſchlagung vorgeſchriebene Friſt verſtrichen iſt; mit dem Ablaufe der Friſt gilt die Erbſchaft als angenommen.

1944 Die Ausſchlagung der Erbſchaft kann nur binnen ſechs Wochen erfolgen.

Die Friſt beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der E. von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt. Iſt der E. durch Verfügung von Todeswegen berufen, ſo beginnt die Friſt nicht vor der Verkündung der Verfügung. Auf den Lauf der Friſt finden die für die Verjährung geltenden Vorſchriften der §§ 203, 206 entſprechende Anwendung.

Die Friſt beträgt ſechs Monate, wenn der Erblaſſer ſeinen letzten Wohnſitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn ſich der E. bei dem Beginne der Friſt im Ausland aufhält.

1945 Die Ausſchlagung der Erbſchaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung iſt in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muß der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausſchlagungsfriſt nachgebracht werden. 1955.

1946 Der E. kann die Erbſchaft annehmen oder ausſchlagen, ſobald der Erbfall eingetreten iſt.

1947 Die Annahme und die Ausſchlagung

§ der Erbschaft können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

1948 Wer durch Verfügung von Todeswegen als E. berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als g. E. berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter E. ausschlagen und als g. E. annehmen.

Wer durch Testament und durch Erbvertrag als E. berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen.

1949 Die Annahme der Erbschaft gilt als nicht erfolgt, wenn der E. über den Berufungsgrund im Irrtume war.

Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem E. zur Zeit der Erklärung bekannt sind.

1950 Die Annahme und die Ausschlagung der Erbschaft können nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden. Die Annahme oder Ausschlagung eines Teiles ist unwirksam.

1951 Wer zu mehreren Erbteilen berufen ist, kann, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht, den einen Erbteil annehmen und den anderen ausschlagen.

Beruht die Berufung auf demselben Grunde, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbteils auch für den andern, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die Berufung beruht auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

Setzt der Erblasser einen E. auf mehrere Erbteile ein, so kann er ihm durch Verfügungen von Todeswegen

§ gestatten, den einen Erbteil anzunehmen, den anderen auszuschlagen.

1952 Das Recht des E., die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

Stirbt der E. vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des E. vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

Von mehreren E. des E. kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Erbschaft ausschlagen.

1953 Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

Das Nachlaßgericht soll die Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. 1957.

1954 Ist die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft anfechtbar, so kann die Anfechtung nur binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der E. bei dem

§

§ Beginne der Frist im Ausland aufhält.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung dreißig Jahre verstrichen sind.

1955 Die Anfechtung der Annahme der Erbschaft oder der Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Für die Erklärung gelten die Vorschriften des § 1945.

1956 Die Versäumung der Ausschlagungsfrist kann in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden.

1957 Die Anfechtung der Annahme der Erbschaft gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme.

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtung der Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen war. Die Vorschrift des § 1953 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

1958 Vor der Annahme der Erbschaft kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den E. gerichtlich geltend gemacht werden. 1960.

1959 Besorgt der E. vor der Ausschlagung der Erbschaft erbschaftliche Geschäfte, so ist er demjenigen gegenüber, welcher E. wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

Verfügt der E. vor der Ausschlagung über einen Nachlaßgegenstand, so wird die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ausschlagung nicht berührt, wenn die Verfügung nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden konnte.

Ein Rechtsgeschäft, das gegenüber dem E. als solchem vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen wird, auch nach der Ausschlagung wirksam.

§

1960 Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das Gleiche gilt, wenn der E. unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.

Das Nachlaßgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher E. wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen.

Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Nachlaßpfleger keine Anwendung. 1961, 2012.

1961 Das Nachlaßgericht hat in den Fällen des § 1960 Abs. 1 einen Nachlaßpfleger zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, von dem Berechtigten beantragt wird. 2012.

1962 Für die Nachlaßpflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht.

1963 Ist zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines E. zu erwarten, so kann die Mutter, falls sie außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesmäßigen Unterhalt aus dem Nachlaß oder, wenn noch andere Personen als E. berufen sind, aus dem Erbteile des Kindes verlangen. Bei der Bemessung des Erbteils ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.

1964 Wird der E. nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß ein anderer E. als der Fiskus nicht vorhanden ist.

Die Feststellung begründet die Vermutung, daß der Fiskus g. E. sei.

§

1965 Der Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist vorauszugehen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften. Die Aufforderung darf unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt, wenn nicht dem Nachlaßgerichte binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht oder daß es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist. Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.

1966 Von dem Fiskus als g. E. und gegen den Fiskus als g. E. kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlaßgerichte festgestellt worden ist, daß ein anderer E. nicht vorhanden ist.

1967—2017 Haftung des E. für die Nachlaßverbindlichkeiten.

1967 Der E. haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den E. als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

1968 Der E. trägt die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers.

1969 Der E. ist verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritte des Erbfalls, in demselben Umfange, wie der Erblasser es gethan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen.

Die Vorschriften über Vermächtnisse finden entsprechende Anwendung.

1970 Die Nachlaßgläubiger können im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden. 2045.

1971 Pfandgläubiger und Gläubiger, die im Konkurse den Pfandgläubigern gleichstehen, sowie Gläubiger, die bei der Zangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben, werden, soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, durch das Aufgebot nicht betroffen. Das Gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind oder denen im Konkurs ein Aussonderungsrecht zusteht, in Ansehung des Gegenstandes ihres Rechtes. 1974, 2016, 2060.

1972 Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen werden durch das Aufgebot nicht betroffen, unbeschadet der Vorschrift des § 2060 Nr. 1.

1973 Der E. kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Der E. hat jedoch den ausgeschlossenen Gläubiger vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu befriedigen, es sei denn, daß der Gläubiger seine Forderung erst nach

§ der Berichtigung dieser Verbindlichkeiten geltend macht.

Einen Überschuß hat der E. zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden. Die rechtskräftige Verurteilung des E. zur Befriedigung eines ausgeschlossenen Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung. 1974, 1989, 2013.

1974 Ein Nachlaßgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfalle dem E. gegenüber geltend macht, steht einem ausgeschlossenen Gläubiger gleich, es sei denn, daß die Forderung dem E. vor dem Ablaufe der fünf Jahre bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist. Wird der Erblasser für tot erklärt, so beginnt die Frist nicht vor der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

Die dem E. nach § 1973 Abs. 1 Satz 2 obliegende Verpflichtung tritt im Verhältnisse von Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu einander nur insoweit ein, als der Gläubiger im Falle des Nachlaßkonkurses im Range vorgehen würde.

Soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird, finden die Vorschriften des Abs. 1 auf ihn keine Anwendung. 2013, 2060.

1975—1992 Beschränkung der Haftung des E.

1975 Die Haftung des E. für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt sich auf § den Nachlaß, wenn eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger (Nachlaßverwaltung) angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet ist. 2013.

1976 Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

1977 Hat ein Nachlaßgläubiger vor der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder vor der Eröffnung des Nachlaßkonkurses seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlasse gehörende Forderung des E. ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder der Eröffnung des Nachlaßkonkurses die Aufrechnung als nicht erfolgt anzusehen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlaßgläubiger ist, die ihm gegen den E. zustehende Forderung gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung aufgerechnet hat. 2013.

1978 Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so ist der E. den Nachlaßgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte. Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem E. besorgten erbschaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung.

Die den Nachlaßgläubigern nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche gelten als zum Nachlasse gehörend.

§ Aufwendungen sind dem E. aus dem Nachlasse zu ersetzen, soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen könnte. 1985, 1991, 2013, 2060.

1979 Die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den E. müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der E. den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche. 1985, 1991, 2013, 2060.

1980 Beantragt der E. nicht unverzüglich, nachdem er von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt hat, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht.

Der Kenntnis der Überschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbesondere, wenn der E. das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen; das Aufgebot ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind. 1985, 2013, 2036.

1981 Die Nachlaßverwaltung ist von dem Nachlaßgericht anzuordnen, wenn der E. die Anordnung beantragt.

Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers ist die Nachlaßverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse durch § das Verhalten oder die Vermögenslage des E. gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.

Die Vorschriften des § 1785 finden keine Anwendung.

1982 Die Anordnung der Nachlaßverwaltung kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

1983 Das Nachlaßgericht hat die Anordnung der Nachlaßverwaltung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

1984 Mit der Anordnung der Nachlaßverwaltung verliert der E. die Befugnis, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen. Die Vorschriften der §§ 6, 7 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden.

Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zu Gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, sind ausgeschlossen.

1985 Der Nachlaßverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlasse zu berichtigen.

Der Nachlaßverwalter ist für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlaßgläubigern verantwortlich. Die Vorschriften des § 1978 Abs. 2 und der §§ 1979, 1980 finden entsprechende Anwendung.

1986 Der Nachlaßverwalter darf den Nachlaß dem E. erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar

§ oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Ausantwortung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird. Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

1987 Der Nachlaßverwalter kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.

1988 Die Nachlaßverwaltung endigt mit der Eröffnung des Nachlaßkonkurses.

Die Nachlaßverwaltung kann aufgehoben werden, wenn sich ergiebt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

1989 Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so finden auf die Haftung des E. die Vorschriften des § 1973 entsprechende Anwendung. 2013.

1990 Ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich oder wird aus diesem Grunde die Nachlaßverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt, so kann der E. die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. Der E. ist in diesem Falle verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.

Das Recht des E. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vor-

§ merkung erlangt hat. 1991, 1992, 2013, 2036.

1991 Macht der E. von dem ihm nach § 1990 zustehenden Rechte Gebrauch, so finden auf seine Verantwortlichkeit und den Ersatz seiner Aufwendungen die Vorschriften der §§ 1978, 1979 Anwendung.

Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem E. als nicht erloschen.

Die rechtskräftige Verurteilung des E. zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

Die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen hat der E. so zu berichtigen, wie sie im Falle des Konkurses zur Berichtigung kommen würden. 1992, 2013, 2036,

1992 Beruht die Überschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen, so ist der E., auch wenn die Voraussetzungen des § 1990 nicht vorliegen, berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nach den Vorschriften der §§ 1990, 1991 zu bewirken. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden. 2013.

1993—2013 Unbeschränkte Haftung des E.

1993 Der E. ist berechtigt, ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlaßgericht einzureichen (Inventarerrichtung).

1994 Das Nachlaßgericht hat dem E. auf Antrag eines Nachlaßgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) zu bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist haftet der E. für die Nachlaßverbindlichkeiten un-

§

beschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird.

Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen. Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht. 2013.

1995 Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird.

Wird die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.

Auf Antrag des E. kann das Nachlaßgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern.

1996 Ist der E. durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn der E. von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntnis nicht erlangt hat.

Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

Vor der Entscheidung soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn thunlich gehört werden. 1997, 1998.

1997 Auf den Lauf der Inventarfrist und der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 1 und des § 206 entsprechende Anwendung.

§

1998 Stirbt der E. vor dem Ablaufe der Inventarfrist oder der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des E. vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

1999 Steht der E. unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so soll das Nachlaßgericht dem Vormundschaftsgerichte von der Bestimmung der Inventarfrist Mitteilung machen.

2000 Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet wird. Während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.

2001 In dem Inventar sollen die bei dem Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

Das Inventar soll außerdem eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes enthalten.

2002 Der E. muß zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen. 2004.

2003 Auf Antrag des E. hat das Nachlaßgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. Durch die Stellung des Antrags wird die Inventarfrist gewahrt.

Der E. ist verpflichtet, die zur Auf-

§ nahme des Inventars erforderliche Auskunft zu erteilen.

Das Inventar ist von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar bei dem Nachlaßgericht einzureichen. 2004, 2005.

2004 Befindet sich bei dem Nachlaßgerichte schon ein den Vorschriften der §§ 2002, 2003 entsprechendes Inventar, so genügt es, wenn der E. vor dem Ablaufe der Inventarfrist dem Nachlaßgerichte gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.

2005 Führt der E. absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er im Falle des § 2003 die Erteilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert.

Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, so kann dem E. zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden. 2013.

2006 Der E. hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Der E. kann vor der Leistung des Eides das Inventar vervollständigen.

Verweigert der E. die Leistung des Eides, so haftet er dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers

§ bestimmten neuen Termin erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termine genügend entschuldigt wird.

Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem E. nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind.

2007 Ist ein E. zu mehreren Erbteilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbteile so, wie wenn die Erbteile verschiedenen E. gehörten. In den Fällen der Anwachsung und des § 1935 gilt dies nur dann, wenn die Erbteile verschieden beschwert sind.

2008 Ist eine Ehefrau die E. und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. Solange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zu statten.

Gehört die Erbschaft zum Gesamtgute, so gelten diese Vorschriften auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.

2009 Ist das Inventar rechtzeitig errichtet worden, so wird im Verhältnisse zwischen dem E. und den Nachlaßgläubigern vermutet, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlaßgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.

2010 Das Nachlaßgericht hat die Einsicht des Inventars jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

2011 Dem Fiskus als g. E. kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden.

§ Der Fiskus ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.

2012 Einem nach den §§ 1960, 1961 bestellten Nachlaßpfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Nachlaßpfleger ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Nachlaßpfleger kann nicht auf die Beschränkung der Haftung des E. verzichten.

Diese Vorschriften gelten auch für den Nachlaßverwalter.

2013 Haftet der E. für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, so finden die Vorschriften der §§ 1973—1975, 1977—1980, 1989—1992 keine Anwendung; der E. ist nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen. Auf eine nach § 1973 oder nach § 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der E. jedoch berufen, wenn später der Fall des § 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des § 2005 Abs. 1 eintritt.

Die Vorschriften der §§ 1977 bis 1980 und das Recht des E. die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der E. einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

2014—2017 aufschiebende Einreden.

2014 Der E. ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern. 2016, 2017.

2015 Hat der E. den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist § der Antrag zugelassen, so ist der E. berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der E. in dem Aufgebotstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurteil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urteils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen. 2016, 2017.

2016 Die Vorschriften der §§ 2014, 2015 finden keine Anwendung, wenn der E. unbeschränkt haftet.

Das Gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird, mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkte im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.

2017 Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt, so beginnen die im § 2014 und im § 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.

2018—2031 Erbschaftsanspruch.

2018 Der E. kann von jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschafts-

§ besitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen.

2019 Als aus der Erbschaft erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt.

Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung. 2041.

2020 Der Erbschaftsbesitzer hat dem E. die gezogenen Nutzungen herauszugeben; die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigentum erworben hat.

2021 Soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außer stande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. 2022.

2022 Der Erbschaftsbesitzer ist zur Herausgabe der zur Erbschaft gehörenden Sachen nur gegen Ersatz aller Verwendungen verpflichtet, soweit nicht die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach § 2021 herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Die für den Eigentumsanspruch geltenden Vorschriften der §§ 1000—1003 finden Anwendung.

Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, die der Erbschaftsbesitzer zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten macht.

Soweit der E. für Aufwendungen, die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden sind, insbesondere für die im Abs. 2 bezeichneten Aufwendungen, nach den allgemeinen Vorschriften in weiterem Umfang Ersatz zu leisten

§ hat, bleibt der Anspruch des Erbschaftsbesitzers unberührt.

2023 Hat der Erbschaftsbesitzer zur Erbschaft gehörende Sachen herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des E. auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, die für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten.

Das Gleiche gilt von dem Anspruche des E. auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Erbschaftsbesitzers auf Ersatz von Verwendungen.

2024 Ist der Erbschaftsbesitzer bei dem Beginne des Erbschaftsbesitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er so, wie wenn der Anspruch des E. zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Erfährt der Erbschaftsbesitzer später, daß er nicht E. ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an. Eine weitergehende Haftung wegen Verzugs bleibt unberührt.

2025 Hat der Erbschaftsbesitzer einen Erbschaftsgegenstand durch eine strafbare Handlung oder eine zur Erbschaft gehörende Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt, so haftet er nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen. Ein gutgläubiger Erbschaftsbesitzer haftet jedoch wegen verbotener Eigenmacht nach diesen Vorschriften nur, wenn der E. den Besitz der Sache bereits thatsächlich ergriffen hatte.

2026 Der Erbschaftsbesitzer kann sich dem E. gegenüber, solange nicht der Erbschaftsanspruch verjährt ist, nicht auf die

§ Ersitzung einer Sache berufen, die er als zur Erbschaft gehörend im Besitze hat.

2027 Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem E. über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlaß in Besitz nimmt, bevor der E. den Besitz thatsächlich ergriffen hat.

2028 Wer sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, ist verpflichtet, dem E. auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche erbschaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des E. den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu imstande sei.

Die Vorschriften des § 259 Abs. 3 und des § 261 finden Anwendung.

2029 Die Haftung des Erbschaftsbesitzers bestimmt sich auch gegenüber den Ansprüchen, die dem E. in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen, nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch.

2030 Wer die Erbschaft durch Vertrag von einem Erbschaftsbesitzer erwirbt, steht im Verhältnisse zu dem E. einem Erbschaftsbesitzer gleich.

2031 Überlebt eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, so kann sie die Herausgabe ihres Vermögens nach den für § den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften verlangen. Solange der für tot Erklärte noch lebt, wird die Verjährung seines Anspruchs nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem er von der Todeserklärung Kenntnis erlangt.

Das Gleiche gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

2032—2063 Mehrheit von E.

2032—2057 Rechtsverhältnis der E. untereinander.

2032 Hinterläßt der Erblasser mehrere E., so wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der E.

Bis zur Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der §§ 2033—2041.

2033 Jeder Miterbe kann über seinen Anteil an dem Nachlasse verfügen. Der Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen Anteil verfügt, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen. 2032, 2037.

2034 Verkauft ein Miterbe seinen Anteil an einen Dritten, so sind die übrigen Miterben zum Vorkaufe berechtigt.

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich. 2032, 2035.

2035 Ist der verkaufte Anteil auf den Käufer übertragen, so können die Miterben das ihnen nach § 2034 dem Verkäufer gegenüber zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Übertragung des Anteils.

Der Verkäufer hat die Miterben von der Übertragung unverzüglich zu benachrichtigen. 2032, 2037.

2036 Mit der Übertragung des Anteil au

§ die Miterben wird der Käufer von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten frei. Seine Haftung bleibt jedoch bestehen, soweit er den Nachlaßgläubigern nach den §§ 1978 bis 1980 verantwortlich ist; die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung. 2032, 2037.

2037 Überträgt der Käufer den Anteil auf einen anderen, so finden die Vorschriften der §§ 2033, 2035, 2036 entsprechende Anwendung. 2032.

2038 Die Verwaltung des Nachlasses steht den E. gemeinschaftlich zu. Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen.

Die Vorschriften der §§ 743, 745, 746, 748 finden Anwendung. Die Teilung der Früchte erfolgt erst bei der Auseinandersetzung. Ist die Auseinandersetzung auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe am Schlusse jedes Jahres die Teilung des Reinertrags verlangen. 2032.

2039 Gehört ein Anspruch zum Nachlasse, so kann der Verpflichtete nur an alle E. gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle E. fordern. Jeder Miterbe kann verlangen, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle E. hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert. 2032.

2040 Die E. können über einen Nachlaßgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen.

Gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung kann der Schuldner nicht § eine ihm gegen einen einzelnen Miterben zustehende Forderung aufrechnen. 2032.

2041 Was auf Grund eines zum Nachlasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Nachlaßgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf den Nachlaß bezieht, gehört zum Nachlasse. Auf eine durch ein solches Rechtsgeschäft erworbene Forderung findet die Vorschrift des § 2019 Abs. 2 Anwendung. 2032.

2042 Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 2043—2045 ein anderes ergiebt.

Die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3 und der §§ 750—758 finden Anwendung.

2043 Soweit die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung, über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht. 2042.

2044 Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3, der §§ 750, 751 und des § 1010 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Die Verfügung wird unwirksam, wenn dreißig Jahre seit dem Eintritte des Erbfalls verstrichen sind.

§ Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verfügung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der Person eines Miterben oder, falls er eine Nacherbfolge oder ein Vermächtnis anordnet, bis zum Eintritte der Nacherbfolge oder bis zum Anfalle des Vermächtnisses gelten soll. Ist der Miterbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist. 2042.

2045 Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach § 1970 zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im § 2061 bestimmten Anmeldungsfrist aufgeschoben wird. Ist das Aufgebot noch nicht beantragt oder die öffentliche Aufforderung nach § 2061 noch nicht erlassen, so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird. 2042.

2046 Aus dem Nachlasse sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen. Ist eine Nachlaßverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Nachlaßverbindlichkeit nur einigen Miterben zur Last, so können diese die Berichtigung nur aus dem verlangen, was ihnen bei der Auseinandersetzung zukommt.

Zur Berichtigung ist der Nachlaß, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

2047 Der nach der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibende Überschuß gebührt den E. nach dem Verhältnisse der Erbteile.

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen § Nachlaß beziehen, bleiben gemeinschaftlich.

2048 Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen. Er kann insbesondere anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung getroffene Bestimmung ist für die E. nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil.

2049 Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswert angesetzt werden soll.

Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann.

2050 Abkömmlinge, die als g. E. zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat.

Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

Andere Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen,

§ wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat. 2052, 2057.

2051 Fällt ein Abkömmling, der als E. zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfalle weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet.

Hat der Erblasser für den wegfallenden Abkömmling einen Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde. 2052, 2057.

2052 Hat der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige als E. eingesetzt, was sie als g. E. erhalten würden, oder hat er ihre Erbteile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältnisse stehen wie die g. Erbteile, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge nach den §§ 2050, 2051 zur Ausgleichung verpflichtet sein sollen. 2057.

2053 Eine Zuwendung, die ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlinges oder ein an die Stelle eines Abkömmlinges als Ersatzerbe tretender Abkömmling von dem Erblasser erhalten hat, ist nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte, eine Zuwendung von dem Erblasser erhalten hat. 2057.

2054 Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft, der § Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

2055 Bei der Auseinandersetzung wird jedem Miterben der Wert der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbteil angerechnet. Der Wert der sämtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird dem Nachlasse hinzugerechnet, soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet.

Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu der die Zuwendung erfolgt ist.

2056 Hat ein Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrags nicht verpflichtet. Der Nachlaß wird in einem solchen Falle unter die übrigen E. in der Weise geteilt, daß der Wert der Zuwendung und der Erbteil des Miterben außer Ansatz bleiben.

2057 Jeder Miterbe ist verpflichtet, den übrigen E. auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen zu erteilen, die er nach den §§ 2050—2053 zur Ausgleichung zu bringen hat. Die Vorschriften der §§ 260, 261 über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides finden entsprechende Anwendung.

§

2058—2063 Rechtsverhältnis zwischen den E. und den Nachlaßgläubigern.

2058 Die E. haften für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

2059 Bis zur Teilung des Nachlasses kann jeder Miterbe die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Vermögen, daß er außer seinem Anteil an dem Nachlasse hat, verweigern. Haftet er für eine Nachlaßverbindlichkeit unbeschränkt, so steht ihm dieses Recht in Ansehung des seinem Erbteil entsprechenden Teiles der Verbindlichkeit nicht zu.

Das Recht der Nachlaßgläubiger, die Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlasse von sämtlichen Miterben zu verlangen, bleibt unberührt.

2060 Nach der Teilung des Nachlasses haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlaßverbindlichkeit:

1. wenn der Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist; das Aufgebot erstreckt sich insoweit auch auf die im § 1972 bezeichneten Gläubiger sowie auf die Gläubiger, denen der Miterbe unbeschränkt haftet;
2. wenn der Gläubiger seine Forderung später als fünf Jahre nach dem im § 1974 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt geltend macht, es sei denn, daß die Forderung vor dem Ablaufe der fünf Jahre dem Miterben bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist; die Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird;
3. wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet und durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt worden ist.

§

2061 Jeder Miterbe kann die Nachlaßgläubiger öffentlich auffordern, ihre Forderungen binnen sechs Monaten bei ihm oder bei dem Nachlaßgerichte anzumelden. Ist die Aufforderung erfolgt, so haftet nach der Teilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Forderung, soweit nicht vor dem Ablaufe der Frist die Anmeldung erfolgt oder die Forderung ihm zur Zeit der Teilung bekannt ist.

Die Aufforderung ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das für die Bekanntmachungen des Nachlaßgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung. Die Kosten fallen dem E. zur Last, der die Aufforderung erläßt. 2045.

2062 Die Anordnung einer Nachlaßverwaltung kann von den E. nur gemeinschaftlich beantragt werden; sie ist ausgeschlossen, wenn der Nachlaß geteilt ist.

2063 Die Errichtung des Inventars durch einen Miterben kommt auch den übrigen E. zu statten, soweit nicht ihre Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt ist.

Ein Miterbe kann sich den übrigen E. gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den anderen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

Erbfolge §§ 1922—1941.

1922 Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (E.) über.

Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

§

1923 E. kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfalle geboren.

1924 G. E. der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

Kinder erben zu gleichen Teilen.

1925 G. E. der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

1926 G. E. der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls von den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teile

§ des Großelternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

Leben zur Zeit des Erbfalls die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung. 1931.

1927 Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil. Jeder Anteil gilt als besonderer Erbteil.

1928 G. E. der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen. 1929.

1929 G. E. der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Die Vorschriften des § 1928 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

1930 Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

1931 Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Vierteile, neben Ver-

§ wandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als g. E. berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

1932 Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern g. E. so gebühren ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Auf den Voraus finden die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung.

1933 Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

1934 Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbteil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil.

1935 Fällt ein g. E. vor oder nach dem Erbfalle weg und erhöht sich infolge dessen der Erbteil eines anderen g. E., so gilt der Teil, um welchen sich der Erbteil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser E. oder der wegfallende E. beschwert ist, sowie in Ansehung der § Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil.

1936 Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, g. E. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Anteile zur Erbfolge berufen.

War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehörte, so ist der Reichsfiskus g. E.

1937 Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung) den E. bestimmen.

1938 Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten oder den Ehegatten von der g. Erbfolge ausschließen, ohne einen E. einzusetzen.

1939 Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als E. einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).

1940 Der Erblasser kann durch Testament den E. oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

1941 Der Erblasser kann durch Vertrag einen E. einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).

Als E. (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragschließende als ein Dritter bedacht werden.

Erbschaftskauf.

2371 Ein Vertrag, durch den der E. die ihm angefallene Erbschaft verkauft, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

2383 Für die Haftung des Käufers einer Erbschaft gelten die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des E.

§ Er haftet unbeschränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs unbeschränkt haftet. Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kaufe als zur Erbschaft gehörend.

Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem anderen Teile zu statten, es sei denn, daß dieser unbeschränkt haftet.

Erbschein.

2353 Das Nachlaßgericht hat dem E. auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Teile der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbteils zu erteilen (Erbschein).

2354 Wer die Erteilung des Erbscheins als g. E. beantragt, hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblassers;
2. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht;
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde;
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind;
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist.

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist. 2355, 2356.

2357 Sind mehrere E. vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher Erbschein zu erteilen. Der Antrag kann von jedem der E. gestellt werden.

In dem Antrage sind die E. und ihre Erbteile anzugeben.

§ Wird der Antrag nicht von allen E. gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß die übrigen E. die Erbschaft angenommen haben. Die Vorschriften des § 2356 gelten auch für die sich auf die übrigen E. beziehenden Angaben des Antragstellers.

Die Versicherung an Eidesstatt ist von allen E. abzugeben, sofern nicht das Nachlaßgericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

2360 Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll vor der Erteilung des Erbscheins der Gegner des Antragstellers gehört werden.

Ist die Verfügung, auf der das Erbrecht beruht, nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des Erbscheins derjenige über die Gültigkeit der Verfügung gehört werden, welcher im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung E. sein würde.

Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

2362 Der wirkliche E. kann von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen. Derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein erteilt worden ist, hat dem wirklichen E. über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen. 2363, 2364, 2370.

2365 Es wird vermutet, daß demjenigen, welcher in dem Erbschein als E. bezeichnet ist, das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zustehe, und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei. 2366.

2366 Erwirbt jemand von demjenigen, welcher in einem Erbschein als E. bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft

§ einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Rechte, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermutung des § 2365 reicht, als richtig, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kennt, oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat. 2367, 2370.

2367 Die Vorschriften des § 2366 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, welcher in einem Erbscheine als E. bezeichnet ist, auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung eines solchen Rechtes ein nicht unter die Vorschrift des § 2366 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält. 2370.

2368 Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen. Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugnis anzugeben.

Ist die Ernennung nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des Zeugnisses der E., wenn thunlich, über die Gültigkeit der Ernennung gehört werden.

Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugnis entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis kraftlos.

2370 Hat eine für tot erklärte Person den § Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, oder ist sie vor diesem Zeitpunkte gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung E. sein würde, in Ansehung der in den §§ 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Dritten auch ohne Erteilung eines Erbscheins als E., es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben worden ist.

Ist ein Erbschein erteilt worden, so stehen dem für tot Erklärten, wenn er noch lebt, die im § 2362 bestimmten Rechte zu. Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

Erbunwürdigkeit.

2342 Die Klage auf Anfechtung des Erbschaftserwerbes ist darauf zu richten, daß der E. für erbunwürdig erklärt wird.

2344 Ist ein E. für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

Erbvertrag.

2280 Haben Ehegatten in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als E. einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll oder ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des § 2269 entsprechende Anwendung.

2288 Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses, in der Absicht den Bedachten zu beeinträchtigen,

a) zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der E. dadurch außer Stand gesetzt wird,

§ die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Wert;

b) veräußert oder belastet, so ist der E. verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 2170 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Ersatz nicht von dem E. erlangen kann, der im § 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

2289 s. Pflichtteil 2338.

2300 s. Testament 2260.

Erbverzicht.

2350 Verzichtet jemand zu Gunsten eines anderen auf das g. Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der andere E. wird.

2352 Wer durch Testament als E. eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der §§ 2347, 2348 finden Anwendung.

Gesellschaft.

727 Die Gesellschaft wird durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein anderes ergiebt.

Im Falle der Auflösung hat der E. des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die seinem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm § anderweit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend. 728.

Grundstück.

884 Soweit ein Anspruch durch eine Vormerkung gesichert ist, kann sich der E. des Verpflichteten nicht auf die Beschränkung seiner Haftung berufen.

Güterrecht.

1424 Endigt im Falle g. Güterrechtes die Verwaltung und Nutznießung infolge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der E. anderweit Fürsorge treffen kann. 1472, 1546.

1472 Die Verwaltung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Vorschriften des § 1424 finden entsprechende Anwendung. 1497, 1543.

1480 Wird im Falle a. Gütergemeinschaft eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Teilung des Gesamtguts berichtigt, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des E. geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991, finden entsprechende Anwendung. 1474, 1498, 1504, 1546.

1483 Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der g. Erbfolge als E. berufen sind, die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der

§ Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im übrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den a. Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile so, wie wenn f. Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. 1485, 1518.

1484 s. Erbe 1943—1947, 1950, 1952, 1954—1957, 1959.

1498 Auf die Auseinandersetzung im Falle f. Gütergemeinschaft findet die Vorschrift des § 1480 Anwendung.

1500 Die am Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft anteilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte nicht von dem E. des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgute zu ersetzen hatte. 1511, 1518.

1502 Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf den E. über.

Wird die f. Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urteil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten, das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden. 1518.

1503 Mehrere anteilsberechtigte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesammtguts der f. Gütergemeinschaft nach dem Verhältnisse der Anteile, zu denen sie im Falle der g. Erbfolge als E. des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung der f. Gütergemeinschaft gestorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften zur Ausgleichung, soweit nicht eine solche bereits bei der Teilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Ist einem Abkömmlinge, der auf seinen Anteil verzichtet hat, eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so fällt sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zu statten kommt. 1518.

1504 Soweit die anteilsberechtigten Abkömmlinge nach § 1480 den Gesamtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Anteils an dem Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des E. geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung. 1518.

1513 s. Pflichtteil 2338.

1515 s. Erbe 2049.

1546 s. **Errungenschaftsgemeinschaft** — Güterrecht.

Handlung.

847 Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle

§ der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die E. über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.

Hypothek.

1137 Der Eigentümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß der E. für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet. 1138.

Kauf.

511 Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen g. E. erfolgt.

514 Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die E. des Berechtigten über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

Miete.

569 Stirbt der Mieter, so ist sowohl der E. als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der § g. Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

596 **Pacht** s. Miete 569.

Pfandrecht.

1211 Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürger zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Verpfänder nicht darauf berufen, daß der E. für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet. 1266, 1272.

Pflichtteil.

2303 Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbschaft ausgeschlossen, so kann er von dem E. den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des g. Erbteils.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. 2312.

2306 Ist ein als E. berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt, oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des g. Erbteils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der

§

§ Beschränkung oder der Beschwerung Kenntnis erlangt.

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist. 2307, 2308.

2307 Der mit dem Vermächtnisse beschwerte E. kann den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern.

2308 Hat ein Pflichtteilsberechtigter, der als E. oder als Vermächtnisnehmer in der im § 2306 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtnis ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

2312 Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach § 2049 anzunehmen, daß einer von mehreren E. das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswerte zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Übernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswert erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt.

Hinterläßt der Erblasser nur einen E., so kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichtteils der Ertragswert oder ein nach Abs. 1 Satz 2 bestimmter Wert zu Grunde gelegt werden soll.

Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der E., der das Landgut erwirbt, zu den im § 2303 bezeichneten pflichtteilsberechtigten Personen gehört.

§

2313 Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, außer Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansatz. Tritt die Bedingung ein, so hat die der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfolgen.

Für ungewisse oder unsichere Rechte sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das Gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Der E. ist dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht.

2314 Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht E., so hat ihm der E. auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugezogen und daß der Wert der Nachlaßgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, daß das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Die Kosten fallen dem Nachlasse zur Last.

2315, 2327 s. Erbe 2051.

2316 Der Pflichtteil eines Abkömmlinges bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der g. Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den g. Erbteil

§ unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde. Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der g. Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Ist der Pflichtteilsberechtigte E. und beträgt der Pflichtteil nach Abs. 1 mehr als der Wert des hinterlassenen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Miterben den Mehrbetrag als Pflichtteil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbteil die Hälfte des g. Erbteils erreicht oder übersteigt.

Eine Zuwendung der im § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachteil eines Pflichtteilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen.

Ist eine nach Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichtteil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung.

2318 Der E. kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird. Das Gleiche gilt von einer Auflage.

Einem pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur soweit zulässig, daß ihm der Pflichtteil verbleibt.

Ist der E. selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichtteilslast das Vermächtnis und die Auflage soweit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt. 2323, 2324.

2319 Ist einer von mehreren E. selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er nach der Teilung die Befriedigung eines anderen Pflichtteilsberechtigten soweit verweigern, daß ihm sein eigener § Pflichtteil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen E.

2320 Wer an Stelle des Pflichtteilsberechtigten g. E. wird, hat im Verhältnisse zu Miterben die Pflichtteilslast und, wenn der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis annimmt, das Vermächtnis in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.

Das Gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbteil des Pflichtteilsberechtigten durch Verfügung von Todeswegen zugewendet hat. 2323, 2324.

2321 Schlägt der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis aus, so hat im Verhältnisse der E. und der Vermächtnisnehmer zu einander derjenige, welchem die Ausschlagung zu statten kommt, die Pflichtteilslast in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen. 2323, 2324.

2322 Ist eine von dem Pflichtteilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtnis mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu statten kommt, das Vermächtnis oder die Auflage soweit kürzen, daß ihm der zur Deckung der Pflichtteilslast erforderliche Betrag verbleibt. 2323, 2324.

2323 Der E. kann die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund des § 2318 Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die Pflichtteilslast nach den §§ 2320—2322 nicht zu tragen hat. 2324.

2324 Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen die Pflichtteilslast im Verhältnisse der E. zu einander einzelnen E. auferlegen und von den Vorschriften des § 2318 Abs. 1 und der §§ 2320—2323 abweichende Anordnungen treffen.

2328 Ist der E. selbst pflichtteilsberechtigt,

§ so kann er die Ergänzung des Pflichtteils soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichtteils gebühren würde. 2330.

2329 Soweit der E. zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes (§§ 2325—2327) zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Ist der Pflichtteilsberechtigte der alleinige E., so steht ihm das gleiche Recht zu.

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist. 2330, 2332.

2338 Hat sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlings dessen g. E. das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichtteil als Nacherben oder als Nachvermächtnisnehmer nach dem Verhältnis ihrer g. Erbteile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlinges die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen; der Abkömmling hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 1—3 entsprechende Anwendung. Die Anordnungen sind unwirksam, wenn zur § Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Überschuldung nicht mehr besteht.

Schenkung.

528 s. Verwandtschaft 1615.

530 Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undankes schuldig macht.

Dem E. des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getötet oder am Widerrufe gehindert hat.

Schuldverhältnis.

419 Übernimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen, so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrags an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend machen.

Die Haftung des Übernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Beruft sich der Übernehmer auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des E. geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

Die Haftung des Übernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

802 **Schuldverschreibung** s. Verjährung 207.

Stiftung.

81 Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form.

§ Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerrufe berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der E. des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

83 Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so hat das Nachlaßgericht die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem E. oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird.

88 s. Verein 46.

Testament.

2066 Hat der Erblasser seine g. E. ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalles seine g. E. sein würden, nach dem Verhältnis ihrer g. Erbteile bedacht. Ist die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht, und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die g. E. sein würden, wenn der Erblasser zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre. 2067, 2091.

2067 Hat der Erblasser seine Verwandten oder seine nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind im Zweifel diejenigen Verwandten, welche zur Zeit des Erbfalles seine g. E. sein würden, als nach dem Verhältnis ihrer g. Erbteile bedacht § anzusehen. Die Vorschrift des § 2066 Satz 2 findet Anwendung. 2091.

2081 Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein E. eingesetzt, ein g. E. von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtungserklärung demjenigen mitteilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zu statten kommt. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen anderen nicht begründet wird, insbesondere für die Anfechtung einer Auflage.

2082 s. Verjährung 207.

2087—2101 s. **Einsetzung** — Erbe.

2103 Hat der Erblasser angeordnet, daß der E. mit dem Eintritte eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses die Erbschaft einem anderen herausgeben soll, so ist anzunehmen, daß der andere als Nacherbe eingesetzt ist.

2104 Hat der Erblasser angeordnet, daß der E. nur bis zu dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses E. sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen, daß als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die g. E. des Erblassers sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunkts oder des Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus gehört nicht zu den g. E. im Sinne dieser Vorschrift.

2105 Hat der Erblasser angeordnet, daß der eingesetzte E. die Erbschaft erst mit

§ Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin E. sein soll, so sind die g. E. des Erblassers die Vorerben.

Das Gleiche gilt, wenn die Persönlichkeit des E. durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt werden soll oder wenn die Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen juristischen Person als E. nach § 2101 als Nacherbeinsetzung anzusehen ist.

2106 Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.

Ist die Einsetzung einer noch nicht erzeugten Person als E. nach § 2101 Abs. 1 als Nacherbeinsetzung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dessen Geburt an. Im Falle des § 2101 Abs. 2 tritt der Anfall mit der Entstehung der juristischen Person ein. 2191.

2108 Die Vorschriften des § 1923 finden auf die Nacherbfolge entsprechende Anwendung.

Stirbt der eingesetzte Nacherbe vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge, aber nach dem Eintritte des Erbfalls, so geht sein Recht auf seine E. über, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des § 2074.

2139 Mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, E. zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an.

2141 s. Erbe 1963.

§

2144 Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des E. für die Nachlaßverbindlichkeiten gelten auch für den Nacherben; an die Stelle des Nachlasses tritt dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt, mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche.

Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zu statten.

Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

2145 s. Erbe 1990, 1991.

2147 Mit einem Vermächtnisse kann der E. oder ein Vermächtnisnehmer beschwert werden. Soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat, ist der E. beschwert. 2192.

2148 Sind mehrere E. oder mehrere Vermächtnisnehmer mit demselben Vermächtnisse beschwert, so sind im Zweifel die E. nach dem Verhältnisse der Erbteile, die Vermächtnisnehmer nach dem Verhältnisse des Wertes der Vermächtnisse beschwert. 2192.

2149 Hat der Erblasser bestimmt, daß dem eingesetzten E. ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der Gegenstand als den g. E. vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den g. E. im Sinne dieser Vorschrift.

2150 Das einem E. zugewendete Vermächtnis (Vorausvermächtnis) gilt als Vermächtnis auch insoweit, als der E. selbst beschwert ist.

2161 Ein Vermächtnis bleibt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, wirksam, wenn der Beschwerte nicht E. oder Vermächtnisnehmer wird. Beschwert ist in diesem

§ Falle derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommt. 2187, 2192.

2163 Das Vermächtnis bleibt in den Fällen des § 2162 auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. . . . .

2. wenn ein E., ein Nacherbe oder ein Vermächtnisnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist. 2210.

2166 Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem E. gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Wert des Grundstücks gedeckt wird. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigentum auf den Vermächtnisnehmer übergeht; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

Ist dem Erblasser gegenüber ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel nur insoweit, als der E. die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im § 1190 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung. 2167, 2168.

2168 Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine Gesamtgrundschuld oder eine Gesamtrentenschuld und ist eines dieser Grundstücke vermacht, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem E. gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Teiles der Grundschuld oder der Rentenschuld verpflichtet, der dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

2175 Hat der Erblasser eine ihm gegen den E. zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des E. belastet ist, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen.

2180 s. Erbe 1950, 1952, 1953.

2187 Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtnis erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

Tritt nach § 2161 ein anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnisnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnisnehmer haften würde.

Die für die Haftung des E. geltenden Vorschriften des § 1992 finden entsprechende Anwendung. 2188, 2189.

2188 Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung auf Grund der Beschränkung der Haftung des E. wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit des § 2187 gekürzt, so kann der Vermächtnisnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten

§ Beschwerungen verhältnismäßig kürzen. 2189.

2189 Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem E. oder einem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des E. wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§ 2187, 2188 gekürzt werden, durch Verfügung von Todeswegen anordnen, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschwerungen haben soll.

2194 Die Vollziehung einer Auflage können der E., der Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

2204 Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere E. vorhanden sind, die Auseinandersetzung unter ihnen nach Maßgabe der §§ 2042—2056 zu bewirken.

Der Testamentsvollstrecker hat die E. über den Auseinandersetzungsplan vor der Ausführung zu hören. 2208.

2206 Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlaßgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den Nachlaß auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.

Der E. ist verpflichtet, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu erteilen, unbeschadet des Rechtes, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen. 2208.

2208 Der Testamentsvollstrecker hat die in den §§ 2203—2206 bestimmten Rechte § nicht, soweit anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen sollen. Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlaßgegenstände, so stehen ihm die im § 2205 Satz 2 bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.

Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Ausführung von dem E. verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

2210 Eine nach § 2209 getroffene Anordnung wird unwirksam, wenn seit dem Erbfall 30 Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann anordnen, daß die Verwaltung des Nachlasses bis zum Tode des E. oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fortdauern soll. Die Vorschrift des § 2163 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

2211 Über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand kann der E. nicht verfügen.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

2213 Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann sowohl gegen den E. als gegen den Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden. Steht dem Testamentsvollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Geltendmachung nur gegen den E. zulässig. Ein Pflichtteilsanspruch kann, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den E. geltend gemacht werden.

§ Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Testamentsvollstrecker keine Anwendung.

Ein Nachlaßgläubiger, der seinen Anspruch gegen den E. geltend macht, kann den Anspruch auch gegen den Testamentsvollstrecker dahin geltend machen, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände dulde.

2214 Gläubiger des E., die nicht zu den Nachlaßgläubigern gehören, können sich nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände halten.

2215 Der Testamentsvollstrecker hat dem E. unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände und der bekannten Nachlaßverbindlichkeiten mitzuteilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihülfe zu leisten.

Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Testamentsvollstrecker zu unterzeichnen; der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der E. kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des E. verpflichtet, das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlasse zur Last. 2220.

2217 Der Testamentsvollstrecker hat Nachlaßgegenstände, deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht

§ bedarf, dem E. auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen. Mit der Überlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.

Wegen Nachlaßverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtnis oder einer Auflage beruhen, sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder Auflagen kann der Testamentsvollstrecker die Überlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der E. für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet.

2218 Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem E. finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664, 666 bis 668, 670, 673 Satz 2 und 674 entsprechende Anwendung.

Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der E. jährlich Rechnungslegung verlangen. 2220.

2219 Verletzt der Testamentsvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden dem E. und, soweit ein Vermächtnis zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnisnehmer verantwortlich.

Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesamtschuldner. 2220.

2260 Zu dem Termine zur Eröffnung eines Testamentes sollen die g. E. des Erblassers geladen werden.

2269 Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als E. einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesamten Nachlaß als E. des

§ zuletzt verstorbenden Ehegatten eingesetzt ist.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testament ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll.

Verein.

46 Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als g. E. anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

Verjährung.

202 Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, des nicht erfüllten Vertrags, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage sowie auf die nach § 770 dem Bürgen und nach den §§ 2014, 2015 dem E. zustehenden Einreden.

207 Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, wird nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem E. angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum § an die Stelle der sechs Monate. 210, 212, 215.

Verlöbnis.

1300 Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die E. über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist. 1302.

Vertrag.

312 Ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten ist nichtig. Das Gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichtteil oder ein Vermächtnis aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf einen Vertrag, der unter künftigen g. E. über den g. Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Verwandtschaft.

1597 Das Nachlaßgericht soll die Erklärung der Anfechtung der Ehelichkeit sowohl demjenigen mitteilen, der im Falle der Ehelichkeit als auch demjenigen, welcher im Falle der Unehelichkeit E. des Kindes ist. 1599, 1600.

1609 Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außer stande allen Unterhalt zu gewähren, so gehen die Abkömmlinge, die im Falle der g. Erbfolge als E. berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen vor.

1615 Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des

§ Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind.

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem E. zu erlangen ist.

1683 Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der E. anderweit Fürsorge treffen kann.

1712 Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der E. des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären. 1717.

1713 Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.

Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem E. des Kindes zu erlangen ist. 1717.

Vorkaufsrecht.

1097 Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Eigentümer, welchem das Grundstück

§ zur Zeit der Bestellung gehört, oder durch dessen E., es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden.

1098 s. Kauf 511.

Vormundschaft.

1893 s. Verwandtschaft 1683.

1894 Den Tod des Vormundes hat dessen E. dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen. 1895.

124 **Willenserklärung** s. Verjährung 207.

Erbeinsetzung.

Erbvertrag.

2278 Andere Verfügungen als E., Vermächtnisse und Auflagen können in einem Erbvertrage vertragsmäßig nicht getroffen werden.

Pflichtteil.

2304 Die Zuwendung des Pflichtteils ist im Zweifel nicht als E. anzusehen.

2306 Einer Beschränkung der E. steht es gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist. 2307, 2308.

Testament.

2087—2099 s. **Einsetzung** — Testament.

2270 s. **Ehegatte** — Testament.

Erbfall.

Art. **Einführungsgesetz.**

86 s. **E.G.** — E.G.

138 s. Erbfolge § 1936.

§ **Erbe.**

1946, 1953, 1963, 1969, 1974, 1976, 1990, 1991, 2001, 2009, 2016, 2028, 2044, 2051 s. **Erbe** — Erbe.

2007 s. Erbfolge 1935.

Erbfolge.

1922—1926, 1928, 1935, 1936 s. **Erbe** — Erbfolge.

Erbschaftskauf.

2377 Die infolge des E. durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen

§ Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Käufer der Erbschaft und dem Verkäufer als nicht erloschen. Erforderlichen Falles ist ein solches Rechtsverhältnis wiederherzustellen.

Erbunwürdigkeit.

2339 Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 nicht ein, wenn vor dem Eintritte des E. die Verfügung, zu deren Errichtung der Erblasser bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, unwirksam geworden ist, oder die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde. 2345.

2344 Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des E. nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritte des E. erfolgt.

2345 s. Testament 2082.

Erbvertrag.

2281 s. Testament 2079.

2285 Die im § 2080 bezeichneten Personen können den Erbvertrag auf Grund der §§ 2078, 2079 nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des E. erloschen ist.

2289 s. Pflichtteil 2338.

2297 s. Pflichtteil 2336.

Erbverzicht.

2346 Der auf die Erbschaft Verzichtende ist von der g. Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des E. nicht mehr lebte.

Güterrecht.

1480, 1504 s. Erbe 1990, 1991.

1484 s. Erbe 1946.

§

1505 s. **Ergänzung** — Güterrecht.

1513 s. Pflichtteil 2336, 2338.

Pflichtteil.

2311 Der Berechnung des Pflichtteils wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des E. zu Grunde gelegt.

2315, 2327 s. Erbe 2051.

2317 Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem E.

Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.

2325 Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird.

Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Werte in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werte in Ansatz, den er zur Zeit des E. hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit des E. zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe. 2330.

2332 Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritte des E. und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritte des E. an, der nach § 2329 dem Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten zustehende Anspruch ver-

§ jährt in drei Jahren von dem Eintritte des E. an.

2336 Im Falle des § 2333 Nr. 5 ist die Entziehung des Pflichtteils unwirksam, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des E. von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat.

2338 Die Beschränkung eines Pflichtteilsrechts ist unwirksam, wenn zur Zeit des E. der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Überschuldung nicht mehr besteht.

419 **Schuldverhältnis** s. Erbe 1990, 1991.

Testament.

2066, 2067 s. **Erbe** — Testament.

2070 Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des E. oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst nach dem E. eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.

2071 Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen oder Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des E. der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

2079 Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des E. vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der § Errichtung der Verfügung nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde. 2080.

2080 Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu statten kommen würde.

Bezieht sich in den Fällen des § 2078 der Irrtum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des E. gelebt hätte, so ist ein anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

Im Falle des § 2079 steht das Anfechtungsrecht nur den Pflichtteilsberechtigten zu.

2082 Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung ist ausgeschlossen, wenn seit dem E. dreißig Jahre verstrichen sind. 2083.

2094 Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß sie die g. Erbfolge ausschließen, und fällt einer der Erben vor oder nach dem Eintritte des E. weg, so wächst dessen Erbteil den übrigen Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile an. Sind einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

2096 Der Erblasser kann für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Eintritte des E. wegfällt, einen anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).

2101 Ist eine zur Zeit des E. noch nicht erzeugte Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingesetzt ist. Entspricht es nicht dem Willen des Erblassers, daß der Eingesetzte Nacherbe

§ werden soll, so ist die Einsetzung unwirksam.

Das Gleiche gilt von der Einsetzung einer juristischen Person, die erst nach dem E. zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des § 84 bleibt unberührt. 2105, 2106.

2105, 2108 s. **Erbe** — Testament.

2109 Die Einsetzung eines Nacherben wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem E. unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben oder des Nacherben ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des E. lebt;
2. . . . .

2141 s. Erbe 1963.

2142 Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der E. eingetreten ist.

2143 Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die infolge des E. durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

2145 s. Erbe 1990, 1991.

2158 Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem E. wegfällt, dessen Anteil den übrigen Bedachten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Anteile der Bedachten bestimmt hat. Sind einige der Bedachten zu demselben Anteile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

2160 Ein Vermächtnis ist unwirksam, wenn § der Bedachte zur Zeit des E. nicht mehr lebt.

2162 Ein Vermächtnis, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, wird mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem E. unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.

Ist der Bedachte zur Zeit des E. noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem E. eintretendes Ereignis bestimmt, so wird das Vermächtnis mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach dem E. unwirksam, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt oder das Ereignis eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird.

2163 Das Vermächtnis bleibt in den Fällen des § 2162 auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des E. lebt.

2164 Das Vermächtnis einer Sache erstreckt sich im Zweifel auf das zur Zeit des E. vorhandene Zubehör.

2168 Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesamtgrundschuld oder einer Gesamtrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des E. gegenüber dem Eigentümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften des § 2166 Abs. 1 und des § 2167 entsprechende Anwendung.

2169 Das Vermächtnis eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit

§

der Gegenstand zur Zeit des E. nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört. 2170.

2170 Ist das Vermächtnis eines Gegenstandes, der zur Zeit des E. nicht zur Erbschaft gehört, nach § 2169 Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen. 2182.

2171 Ein Vermächtnis, das auf eine zur Zeit des E. unmögliche Leistung gerichtet ist, oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes g. Verbot verstößt, ist unwirksam. Die Vorschriften des § 308 finden entsprechende Anwendung. 2192.

2173 Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem E. die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

2175 Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die infolge des E. durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen.

2176 Die Forderung des Vermächtnisnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtnis auszuschlagen, zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem E.

§

2177 Ist das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem E. ein, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termines. 2179.

2178 Ist der Bedachte zur Zeit des E. noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem E. eintretendes Ereignis bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses. 2179.

2179 Für die Zeit zwischen dem E. und dem Anfalle des Vermächtnisses finden in den Fällen der §§ 2177, 2178 die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

2180 Die Erklärung der Annahme oder Ausschlagung eines Vermächtnisses kann erst nach dem Eintritte des E. abgegeben werden.

Die für die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des § 1950, 1952 Abs. 1, 3, 1953 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

2185 Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem E. auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem E. zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer gelten.

2202 Die Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Amtes eines Testamentsvollstreckers kann erst nach dem

§ Eintritt des E. abgegeben werden. 2228.
2204 ſ. Erbe 2044, 2051, 2052.
2210 ſ. **Erbe** — Teſtament.
2271 ſ. Pflichtteil 2336.

Erbfolge §§ 1922—1941.

Art. **Einführungsgeſetz.**
138 ſ. Erbfolge § 1936.
216 Die landesg. Vorſchriften, nach welchen Mitglieder gewiſſer ritterſchaftlicher Familien bei der Ordnung der E. in ihren Nachlaß durch das Pflichtteilsrecht nicht beſchränkt ſind, bleiben in Anſehung derjenigen Familien in Kraft, welchen dieſes Recht zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. zuſteht.

§ **Erbe.**
2007 ſ. Erbfolge 1935.
2050, 2053 ſ. **Erbe** — Erbe.
1922 **Erbfolge** 1923—1941 ſ. **Erbe** — Erbfolge.

Erbſchein.
2354 Wer die Erteilung des Erbſcheins als g. Erbe beantragt, hat anzugeben:
1. . . . .
3. ob und welche Perſonen vorhanden ſind oder vorhanden waren, durch die er von der E. ausgeſchloſſen oder ſein Erbteil gemindert werden würde;
4. . . . .
5. . . . .

Iſt eine Perſon weggefallen, durch die der Antragſteller von der E. ausgeſchloſſen oder ſein Erbteil gemindert werden würde, ſo hat der Antragſteller anzugeben, in welcher Weiſe die Perſon weggefallen iſt. 2355, 2356.

Erbverzicht.
2346 Der auf eine Erbſchaft Verzichtende iſt von der g. E. ausgeſchloſſen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte.

Güterrecht.
1369 Vorbehaltsgut im Falle g. Güterrechts § iſt, was die Frau durch E., durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblaſſer durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung beſtimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut ſein ſoll. 1440, 1486, 1526, 1553.
1440 Von dem Geſamtgut der a. Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen iſt das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut iſt, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt iſt oder von einem der Ehegatten nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.
1477 Bei der Auseinanderſetzung in Anſehung a. Gütergemeinſchaft erfolgt die Teilung des Überſchuſſes nach den Vorſchriften über die Gemeinſchaft.

Jeder Ehegatte kann gegen Erſatz des Wertes die ausſchließlich zu ſeinem perſönlichen Gebrauche beſtimmten Sachen, insbeſondere Kleider, Schmuckſachen und Arbeitsgeräte, ſowie diejenigen Gegenſtände übernehmen, welche er in die Gütergemeinſchaft eingebracht oder während der Gütergemeinſchaft durch E., durch Vermächtnis oder mit Rückſicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausſtattung erworben hat. 1474, 1498, 1502, 1546.
1483 ſ. **Erbe** — Güterrecht.
1486 Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten im Falle f. Gütergemeinſchaft iſt, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach § 1369 oder § 1370 erwirbt.
1498 Auf die Auseinanderſetzung im Falle f. Gütergemeinſchaft finden die Vorſchriften der §§ 1475, 1476, 1477 Abſ. 1, 1479—1481 Anwendung.
1502 Wird die f. Gütergemeinſchaft auf

§ Grund des § 1495 durch Urteil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

1503 s. **Erbe** — Güterrecht.

1526 Vorbehaltsgut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

1546 Die Auseinandersetzung in Ansehung der Errungenschaftsgemeinschaft erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475—1477, 1479—1481.

1551 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen, das er bei dem Eintritte der Fahrnisgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch E., durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. 1549.

1553 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist

1. . . . .
2. was er nach § 1369 erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll. 1549.

1556 Erwirbt ein Ehegatte während der Fahrnisgemeinschaft durch E. Gegenstände, die teils Gesamtgut, teils eingebrachtes Gut werden, so fallen die infolge des Erwerbes entstehenden Verbindlichkeiten dem Gesamtgut und dem Ehegatten, der den Erwerb macht, zur Last. 1549.

Pflichtteil.

2303 s. **Erbe** — Pflichtteil.

2309 Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der g. E. ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

2310 Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der E. ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der g. E. ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.

2316 Der Pflichtteil eines Abkömmlinges bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der g. E. eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den g. Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde. Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der g. E. ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Ist der Pflichtteilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichtteil nach Abs. 1 mehr als der Wert des hinterlassenen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben den Mehrbetrag als Pflichtteil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbteil die Hälfte des g. Erbteils erreicht oder übersteigt.

Eine Zuwendung der im § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachteil eines

§ Pflichtteilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen.

Ist eine nach Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichtteil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung.

Schuldverhältnis.

369 Die Kosten der Quittung hat der Schuldner zu tragen und vorzuschießen, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergiebt.

Treten infolge einer Übertragung der Forderung oder im Wege der E. an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

Testament.

2068 Hat der Erblasser seine Kinder ohne nähere Bestimmung bedacht und ist ein Kind vor der Errichtung des Testamentes mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der g. E. an die Stelle des Kindes treten würden. 2091.

2069 Hat der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht und fällt dieser nach der Errichtung des Testamentes weg, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der g. E. an dessen Stelle treten würden. 2091.

2081 s. **Erbe** — Testament.

2088 Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchteil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Teiles die g. E. ein.

Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchteil eingesetzt hat und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen.

2094 s. **Einsetzung** — Testament.

2108 s. Erbfolge 1923.

2204 s. Erbe 2050, 2053.

Verwandtschaft.

1609 Sind ‚mehrere' Bedürftige, vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außer stande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der g. E. als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ein geschiedener Ehegatte sowie ein Ehegatte, der nach § 1351 unterhaltsberechtigt ist, geht den volljährigen oder verheirateten Kindern und den übrigen Verwandten vor.

Erbfolgeordnung.

Verwandtschaft.

1606 Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge den Verwandten gegenüber bestimmt sich nach der g. E. und dem Verhältnisse der Erbteile.

Erbieten.

466 **Kauf** s. **Frist** — Kauf.

634 **Werkvertrag** s. Kauf 466.

Erblasser.

Art. **Einführungsgesetz.**

24, 25, 64, 213, 214 s. **E.G.** — E.G.

86 s. Erbe § 2043.

137 s. Erbe § 2049, Pflichtteil § 2312.

138 s. Erbfolge § 1936.

149 s. Testament §§ 2234—2236.

Art.

151 s. Erbvertrag § 2276, Testament §§ 2234—2245.

150 s. Testament § 2249.

215 s. Testament § 2230.

§ **Erbe.**

1944, 1951, 1954, 1967—1969, 1974, 2028, 2032, 2043, 2044, 2047 bis 2053 s. **Erbe** — Erbe.

Erbfolge.

1924—1926, 1928, 1929, 1931, 1933, 1936—1941 s. **Erbe** — Erbfolge.

Erbschein.

2354 s. **Erbe** — Erbschein.

2355 Wer die Erteilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todeswegen beantragt, hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des E. von Todeswegen vorhanden sind, und die im § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 5, Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen. 2356.

2363 Hat der E. den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies in dem Erbschein anzugeben.

2364 Hat der E. einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbschein anzugeben.

2368 s. **Erbe** — Erbschein.

Erbunwürdigkeit.

2339 Erbunwürdig ist:

1. wer den E. vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, infolgedessen der E. bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
2. wer den E. vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten und aufzuheben;
3. wer den E. durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des E. von Todeswegen einer nach den Vorschriften der §§ 267—274 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 nicht ein, wenn vor dem Eintritte des Erbfalls die Verfügung, zu deren Errichtung der E. bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, unwirksam geworden ist, oder die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde. 2345.

2340 s. Testament 2082.

2343 Die Anfechtung des Erbschaftserwerbes ist ausgeschlossen, wenn der E. dem Erbunwürdigen verziehen hat. 2345.

2345 s. Testament 2082, 2083.

Erbvertrag.

2274 Der E. kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.

2275 Einen Erbvertrag kann als E. nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als E. mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines g. Vertreters; ist der g. Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

2276 Ein Erbvertrag kann nur vor einem

§ Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften der §§ 2233—2245 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den E. gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.

Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form. 2290.

2277 s. Testament 2246.

2279 s. Testament 2077.

2280 s. Testament 2269.

2281 Der Erbvertrag kann auf Grund der §§ 2078, 2079 auch von dem E. angefochten werden; zur Anfechtung auf Grund des § 2079 ist erforderlich, daß der Pflichtteilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.

Soll nach dem Tode des anderen Vertragschließenden eine zu Gunsten eines Dritten getroffene Verfügung von dem E. angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem Dritten mitteilen.

2282 Die Anfechtung des Erbvertrages kann nicht durch einen Vertreter des E. erfolgen. Ist der E. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen E. kann sein g. Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten.

Die Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. 2283.

2283 Die Anfechtung des Erbvertrages durch den E. kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

§ Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der E. von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des § 2282 Abs. 2 der g. Vertreter den Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der E. selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne g. Vertreter gewesen wäre.

2284 Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags kann nur durch den E. persönlich erfolgen. Ist der E. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

2285 Die im § 2080 bezeichneten Personen können den Erbvertrag auf Grund der §§ 2078, 2079 nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des E. zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.

2286 Durch den Erbvertrag wird das Recht des E. über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.

2287 Hat der E. in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfalle der Erbschaft an. 2288.

2288 Hat der E. den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Ver-

§ mächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außer Stand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Wert.

Hat der E. den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 2170 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Ersatz nicht von dem Erben erlangen kann, der im § 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

2289 Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige Verfügung des E. aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde. In dem gleichen Umfang ist eine spätere Verfügung von Todeswegen unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des § 2297.

Ist der Bedachte ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling des E., so kann der E. durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach § 2338 zulässigen Anordnungen treffen.

2290 Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Der E. kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf § er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Steht der andere Teil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Vertrag bedarf der im § 2276 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form. 2291, 2292.

2291 Eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine Auflage angeordnet ist, kann von dem E. durch Testament aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragschließenden erforderlich; die Vorschriften des § 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2293 Der E. kann von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat.

2294 Der E. kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den E. zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichtteilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des E. wäre. 2297.

2295 Der E. kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem E. für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu

§ gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des E. aufgehoben wird.

2296 Der Rücktritt von einer vertragsmäßigen Verfügung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der E. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschließenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

2297 Soweit der E. zum Rücktritte berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament aufheben. In den Fällen des § 2294 finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 2—4 entsprechende Anwendung. 2289.

2299 Wird der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechts oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des E. anzunehmen ist.

2300 s. Testament 2259, 2260, 2263, 2273.

Erbverzicht.

2346 Verwandte sowie der Ehegatte des E. können durch Vertrag mit dem E. auf ihr g. Erbrecht verzichten.

2347 Der E. kann den Erbverzichtsvertrag nur persönlich schließen, ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters. Ist der E. geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den g. Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist in gleichem Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich. 2351, 2352.

2349 Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des E. auf das g. Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, § sofern nicht ein anderes bestimmt wird.

2350 Verzichtet ein Abkömmling des E. auf das g. Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zu Gunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des E. gelten soll.

2351 Auf einen Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, findet die Vorschrift des § 2348 und in Ansehung des E. auch die Vorschrift des § 2347 Abs. 2 Anwendung.

2352 Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem E. auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der §§ 2347, 2348 finden Anwendung.

727 **Gesellschaft** s. **Erbe** — Gesellschaft.

Güterrecht.

1369, 1440, 1486, 1526, 1553 s. **Erbfolge** — Güterrecht.

1484 s. Erbe 1944, 1954.

1513 s. Pflichtteil 2338.

1515 s. Erbe 2049.

Pflichtteil.

2303 Ist ein Abkömmling des E. durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des E. zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. 2312.

2309 Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des E. sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der g. Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil

§ verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

2311 Der Berechnung des Pflichtteils wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalles zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung des Pflichtteils der Eltern des E. bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus außer Ansatz.

Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom E. getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend.

2312 Hat der E. angeordnet, oder ist nach § 2049 anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswerte zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend. Hat der E. einen anderen Übernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswert erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt.

Hinterläßt der E. nur einen Erben, so kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichtteils der Ertragswert oder ein nach Abs. 1 Satz 2 bestimmter Wert zu Grunde gelegt werden soll.

Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der Erbe, der das Landgut erwirbt, zu den im § 2303 bezeichneten pflichtteilsberechtigten Personen gehört.

2315 Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem E. durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

Der Wert der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichtteils § dem Nachlasse hinzugerechnet. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist. Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des E., so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung. 2316, 2327.

2316, 2320, 2324 s. **Erbe** — Pflichtteil.

2325 s. **Erbfall** — Pflichtteil.

2327 Hat der Pflichtteilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem E. erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. Ein nach § 2315 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung anzurechnen.

Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des E., so findet die Vorschrift des § 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung. 2330.

2333 Der E. kann einem Abkömmlinge den Pflichtteil entziehen:

1. wenn der Abkömmling dem E., dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des E. nach dem Leben trachtet;
2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des E. oder des Ehegatten des E. schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;
3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den E. oder dessen Ehegatten schuldig macht;
4. wenn der Abkömmling die ihm dem E. gegenüber g. obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt;
5. wenn der Abkömmling einen ehr-

§ losen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des E. führt.

2334 Der E. kann dem Vater resp. der Mutter den Pflichtteil entziehen, wenn diese sich einer der im § 2333 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig machen.

2335 Der E. kann den Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, auf Grund deren der E. nach den §§ 1565 bis 1568 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist.

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im § 1571 bestimmten Frist.

2337 Eine Verfügung, durch die der E. die Entziehung des Pflichtteils angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

2338 s. **Erbe** — Pflichtteil.

Testament.

2064—2086 Allgemeine Vorschriften.

2064 Der E. kann ein Testament nur persönlich errichten.

2065 Der E. kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, daß ein anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll.

Der E. kann die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung nicht einem anderen überlassen. 2192.

2066 Hat der E. seine g. Erben ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls seine g. Erben sein würden, nach dem Verhältnis ihrer g. Erbteile bedacht. Ist die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die g. Erben sein würden, wenn der E. zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre. 2067, 2091.

2067 Hat der E. seine Verwandten oder seine nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind im Zweifel diejenigen Verwandten, welche zur Zeit des Erbfalls seine g. Erben sein würden, als nach dem Verhältnis ihrer g. Erbteile bedacht anzusehen. Die Vorschrift des § 2066 Satz 2 findet Anwendung.

2068 Hat der E. seine Kinder ohne nähere Bestimmung bedacht und ist ein Kind vor der Errichtung des Testaments mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der g. Erbfolge an die Stelle des Kindes treten würden. 2091.

2069 Hat der E. einen seiner Abkömmlinge bedacht und fällt dieser nach der Errichtung des Testaments weg, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der g. Erbfolge an dessen Stelle treten würden. 2091.

2070 Hat der E. die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.

2071 Hat der E. ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen oder Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen, so ist im Zweifel anzunehmen,

§ daß diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

2072 Hat der E. die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu verteilen.

2073 Hat der E. den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Teilen bedacht.

2074 Hat der E. eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt. 2108, 2070, 2066.

2075 Hat der E. eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der Bedachte während eines Zeitraums von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder f. thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Thun unterläßt. 2108.

2076 Bezweckt die Bedingung, unter der eine letztwillige Zuwendung gemacht ist, den Vorteil eines Dritten, so gilt sie im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die zum Eintritte der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert.

2077 Eine letztwillige Verfügung, durch die der E. seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig § oder wenn sie vor dem Tode des E. aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der E. zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

Eine letztwillige Verfügung, durch die der E. seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbnis vor dem Tode des E. aufgelöst worden ist.

Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der E. sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde. 2268.

2078—2086 Anfechtung.

2078 Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der E. über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde.

Das Gleiche gilt, soweit der E. zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des § 122 finden keine Anwendung. 2080.

2079 Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der E. einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der E. auch bei Kenntnis der Sach-

§ lage die Verfügung getroffen haben würde.

2080 Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu statten kommen würde.

Bezieht sich in den Fällen des § 2078 der Irrtum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte, so ist ein anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

Im Falle des § 2079 steht das Anfechtungsrecht nur dem Pflichtteilsberechtigten zu.

2081 Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein g. Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtungserklärung demjenigen mitteilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zu statten kommt. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen anderen nicht begründet wird, insbesondere für die Anfechtung einer Auflage.

2082 Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung § geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind. 2083.

2083 Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so kann der Beschwerte die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach § 2082 ausgeschlossen ist.

2084 Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann.

2085 Die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der E. diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde.

2086 Ist einer letztwilligen Verfügung der Vorbehalt einer Ergänzung beigefügt, die Ergänzung aber unterblieben, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit von der Ergänzung abhängig sein sollte.

2087—2099 Erbeinsetzung.

2087 Hat der E. sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung als Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist.

Sind dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.

2088 Hat der E. nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchteil der Erbschaft beschränkt, so tritt

§ in Ansehung des übrigen Teiles die g. Erbfolge ein.

Das Gleiche gilt, wenn der E. mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchteil eingesetzt hat und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen.

2089 Sollen die eingesetzten Erben nach dem Willen des E. die alleinigen Erben sein, so tritt, wenn jeder von ihnen auf einen Bruchteil der Erbschaft eingesetzt ist und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen, eine verhältnismäßige Erhöhung der Bruchteile ein. 2093, 2157.

2090 Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchteil der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die Bruchteile das Ganze, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchteile ein. 2093, 2157.

2091 Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne daß die Erbteile bestimmt sind, so sind sie zu gleichen Teilen eingesetzt, soweit sich nicht aus den §§ 2066 bis 2069 ein anderes ergiebt. 2093, 2157.

2092 Sind von mehreren Erben die einen auf Bruchteile, die anderen ohne Bruchteile eingesetzt, so erhalten die letzteren den freigebliebenen Teil der Erbschaft.

Erschöpfen die bestimmten Bruchteile die Erbschaft, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchteile in der Weise ein, daß jeder der ohne Bruchteile eingesetzten Erben so viel erhält wie der mit dem geringsten Bruchteile bedachte Erbe. 2093, 2157.

2093 Sind einige von mehreren Erben auf einen und denselben Bruchteil der Erbschaft eingesetzt (gemeinschaftlicher Erbteil), so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbteils die Vorschriften der §§ 2089—2092 entsprechende Anwendung. 2157.

2094 Sind mehrere Erben in der Weise § eingesetzt, daß sie die g. Erbfolge ausschließen, und fällt einer der Erben vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls weg, so wächst dessen Erbteil den übrigen Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile an. Sind einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Ist durch die Erbeinsetzung nur über einen Teil der Erbschaft verfügt und findet in Ansehung des übrigen Teiles die g. Erbfolge statt, so tritt die Anwachsung unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit sie auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

2095 Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil.

2096 Der E. kann für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls wegfällt, einen anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).

2097 Ist jemand für den Fall, daß der zunächst berufene Erbe nicht Erbe sein kann, oder für den Fall, daß er nicht Erbe sein will, als Ersatzerbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er für beide Fälle eingesetzt ist.

2098 Sind die Erben gegenseitig oder sind für einen von ihnen die übrigen als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach dem Verhältnis ihrer Erbteile als Ersatzerben eingesetzt sind.

Sind die Erben gegenseitig als Ersatzerben eingesetzt, so gehen Erben, die auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind, im Zweifel als

§ Ersatzerben für diesen Erbteil den anderen vor.

2099 Das Recht des Ersatzerben geht dem Anwachsungsrechte vor.

2100—2146 Einsetzung eines Nacherben.

2100 Der E. kann einen Erben in der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist. (Nacherbe).

2101 Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingesetzt ist. Entspricht es nicht dem Willen des E., daß der Eingesetzte Nacherbe werden soll, so ist die Einsetzung unwirksam.

Das Gleiche gilt von der Einsetzung einer juristischen Person, die erst nach dem Erbfalle zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des § 84 bleibt unberührt. 2105, 2106.

2102 Die Einsetzung als Nacherbe enthält im Zweifel auch die Einsetzung als Ersatzerbe.

Ist zweifelhaft, ob jemand als Ersatzerbe oder als Nacherbe eingesetzt ist, so gilt er als Ersatzerbe. 2191.

2103 Hat der E. angeordnet, daß der Erbe mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses die Erbschaft einem anderen herausgeben soll, so ist anzunehmen, daß der andere als Nacherbe eingesetzt ist.

2104 Hat der E. angeordnet, daß der Erbe nur bis zu dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses Erbe sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen, daß als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die g. Erben des E. sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunktes oder des Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus gehört § nicht zu den g. Erben im Sinne dieser Vorschrift.

2105 Hat der E. angeordnet, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft erst mit dem Eintritte eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind die g. Erben des E. die Vorerben.

Das Gleiche gilt, wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt werden soll oder wenn die Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen juristischen Person als Erbe nach § 2101 als Nacherbeinsetzung anzusehen ist.

2106 Hat der E. einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.

Ist die Einsetzung einer noch nicht erzeugten Person als Erbe nach § 2101 Abs. 1 als Nacherbeinsetzung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dessen Geburt an. Im Falle des § 2101 Abs. 2 tritt der Anfall mit der Entstehung der juristischen Person ein. 2191.

2107 Hat der E. einem Abkömmlinge, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat oder von dem der E. zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Nacherbe nur für den Fall eingesetzt ist, daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft stirbt. 2191.

2108 Die Vorschriften des § 1923 finden

§ auf die Nacherbfolge entsprechende Anwendung.

Stirbt der eingesetzte Nacherbe vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge, aber nach dem Eintritte des Erbfalls, so geht sein Recht auf seine Erben über, sofern nicht ein anderer Wille des E. anzunehmen ist. Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des § 2074.

2109 Die Einsetzung eines Nacherben wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben oder des Nacherben ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist.

Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

2110 Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auf einen Erbteil, der dem Vorerben infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt.

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtnis. 2191.

2111 Zur Erbschaft gehört, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder § Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt, sofern nicht der Erwerb ihm als Nutzung gebührt. Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

Zur Erbschaft gehört auch, was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt.

2112 Der Vorerbe kann über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 2113—2115 ein anderes ergiebt.

2113 Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Das Gleiche gilt von der Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. 2114, 2136, 2138, 2112.

2114 Gehört zur Erbschaft eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so steht die Kündigung und die Einziehung dem Vorerben zu.

§ Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, daß das Kapital an ihn nach Beibringung der Einwilligung des Nacherben gezahlt oder daß es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird. Auf andere Verfügungen über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld finden die Vorschriften des § 2113 Anwendung. 2112, 2136.

2115 Eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt, ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstande bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist. 2112.

2116 Der Vorerbe hat auf Verlangen des Nacherben die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Über die hinterlegten Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen. 2117, 2136.

2117 Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 2116 zu hinterlegen, § auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen. 2136.

2118 Gehören zur Erbschaft Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. 2136.

2119 Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen. 2136.

2120 Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung, insbesondere zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten, eine Verfügung erforderlich, die der Vererbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann, so ist der Nacherbe dem Vorerben gegenüber verpflichtet, seine Einwilligung zu der Verfügung zu erteilen. Die Einwilligung ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Die Kosten der Beglaubigung fallen dem Vorerben zur Last.

2121 Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzuteilen. Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Vorerben zu unterzeichnen; der Vorerbe hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

§ Der Nacherbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Vorerbe ist berechtigt und auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.

2122 Der Vorerbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Nacherben zu.

2123 Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Änderung des Wirtschaftsplans verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Das Geiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage zur Erbschaft gehört. 2136.

2124 Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber die gewöhnlichen Erhaltungskosten.

Andere Aufwendungen, die der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er aus der Erbschaft bestreiten. Bestreitet er sie aus seinem Vermögen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge zum Ersatze verpflichtet. 2125, 2126.

2125 Macht der Vorerbe Verwendungen

§ auf die Erbschaft, die nicht unter die Vorschrift des § 2124 fallen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatze verpflichtet.

Der Vorerbe ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er eine zur Erbschaft gehörende Sache versehen hat, wegzunehmen.

2126 Der Vorerbe hat im Verhältnisse zu dem Nacherben nicht die außerordentlichen Lasten zu tragen, die als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind. Auf diese Lasten finden die Vorschriften des § 2124 Abs. 2 Anwendung.

2127 Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt. 2136.

2128 Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung verlangen.

Die für die Verpflichtung des Nießbrauches zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des § 1052 finden entsprechende Anwendung. 2136.

2129 Wird dem Vorerben die Verwaltung nach den Vorschriften des § 1052 entzogen, so verliert er das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. Für die zur Erbschaft gehörenden Forderungen ist die Entziehung der Verwaltung dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen An-

§ ordnung Kenntnis erlangt oder wenn ihm eine Mitteilung von der Anordnung zugestellt wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Entziehung. 2136.

2130 Der Vorerbe ist nach dem Eintritte der Nacherbfolge verpflichtet, dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, der sich bei einer bis zur Herausgabe f. ordnungsmäßigen Verwaltung ergiebt. Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.

Der Vorerbe hat auf Verlangen Rechenschaft abzulegen. 2136.

2131 Der Vorerbe hat dem Nacherben gegenüber in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. 2136.

2132 Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftssachen, die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt werden, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

2133 Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungmäßigen Wirtschaft zuwieder oder zieht er Früchte deshalb im Übermaße, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist, so gebührt ihm der Wert der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden und nicht der Wert der Früchte nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist. 2136.

2134 Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand für sich verwendet, so ist § er nach dem Eintritte der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber zum Ersatze des Wertes verpflichtet. Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt. 2136.

2135 Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei dem Eintritte der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.

2136 Der E. kann den Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen des § 2113 Abs. 1 und der §§ 2114, 2116—2119, 2123, 2127—2131, 2133, 2134 befreien. 2137.

2137 Hat der E. den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, so gilt die Befreiung von allen im § 2136 bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.

Das Gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der E. bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll. 2138.

2138 Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich in den Fällen des § 2137 auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände. Für Verwendungen auf Gegenstände, die er infolge dieser Beschränkung nicht herauszugeben hat, kann er nicht Ersatz verlangen.

Hat der Vorerbe der Vorschrift des § 2113 Abs. 2 zuwider über einen Erbschaftsgegenstand verfügt oder hat er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachteiligen, vermindert, so ist er dem Nacherben zum Schadensersatze verpflichtet.

2139 Mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf,

§ Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an.

2140 Der Vorerbe ist auch nach dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge zur Verfügung über Nachlaßgegenstände in dem gleichen Umfange wie vorher berechtigt, bis er von dem Eintritte Kenntnis erlangt oder ihn kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts den Eintritt kennt oder kennen muß.

2141 Ist bei dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge die Geburt eines Nacherben zu erwarten, so finden auf den Unterhaltsanspruch der Mutter die Vorschriften des § 1963 entsprechende Anwendung.

2142 Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

Schlägt der Nacherbe die Erbschaft aus, so verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der E. ein anderes bestimmt hat.

2143 Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

2144 Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten gelten auch für den Nacherben; an die Stelle des Nachlasses tritt dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt, mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche.

Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zu statten.

Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung § seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

2145 Der Vorerbe haftet nach dem Eintritte der Nacherbfolge für die Nachlaßverbindlichkeiten noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet. Die Haftung bleibt auch für diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen.

Der Vorerbe kann nach dem Eintritte der Nacherbfolge die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, sofern nicht seine Haftung unbeschränkt ist, insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt. Die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

2146 Der Vorerbe ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

2147—2191 Vermächtnis.

2147 Mit einem Vermächtnisse kann der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer beschwert werden. Soweit nicht der E. ein anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert. 2192.

2148 Sind mehrere Erben oder mehrere Vermächtnisnehmer mit demselben Vermächtnisse beschwert, so sind im Zweifel die Erben nach dem Verhältnisse der Erbteile, die Vermächtnisnehmer nach dem Verhältnisse des Wertes der Vermächtnisse beschwert. 2192.

2149 Hat der E. bestimmt, daß dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der

§ Gegenstand als den g. Erben vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den g. Erben im Sinne dieser Vorschrift.

2150 Das einem Erben zugewendete Vermächtnis (Vorausvermächtnis) gilt als Vermächtnis auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.

2151 Der E. kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den mehreren das Vermächtnis erhalten soll.

Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber demjenigen, welcher das Vermächtnis erhalten soll; die Bestimmung des Dritten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesamtgläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt. Der Bedachte, der das Vermächtnis erhält, ist im Zweifel nicht zur Teilung verpflichtet. 2153, 2154, 2193.

2152 Hat der E. mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedacht, daß nur der Eine oder der Andere das Vermächtnis erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtnis erhält.

2153 Der E. kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll. Die Bestimmung erfolgt nach § 2151 Abs. 2.

Kann der Beschwerte oder der Dritte § die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Teilen berechtigt. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

2154 Der E. kann ein Vermächtnis in der Art anordnen, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll. Ist in einem solchen Falle die Wahl einem Dritten übertragen, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Dritte die Wahl nicht treffen, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. 2155, 2192.

2155 Hat der E. die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten.

Ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die nach § 2154 für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.

Entspricht die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der E. über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte. 2192.

2156 Der E. kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtnis finden die Vorschriften der § 315—319 entsprechende Anwendung. 2192.

2157 Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so finden die Vorschriften der §§ 2089—2093 entsprechende Anwendung.

2158 Ist mehreren derselbe Gegenstand ver-

§ macht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfalle wegfällt, dessen Anteil den übrigen Bedachten nach dem Verhältnisse ihrer Anteile an. Dies gilt auch dann, wenn der E. die Anteile der Bedachten bestimmt hat. Sind einige der Bedachten zu demselben Anteile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

2159 Der durch Anwachsung einem Vermächtnisnehmer anfallende Anteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtnis.

2160 Ein Vermächtnis ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt.

2161 Ein Vermächtnis bleibt, sofern nicht ein anderer Wille des E. anzunehmen ist, wirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer wird. Beschwert ist in diesem Falle derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommt. 2187, 2192.

2162 Ein Vermächtnis, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so wird das Vermächtnis mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt oder das Ereignis eingetreten ist, durch das § seine Persönlichkeit bestimmt wird. 2163.

2163 Das Vermächtnis bleibt in den Fällen des § 2162 auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnisnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

Ist der Beschwerte oder der Bedachte, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

2164 Das Vermächtnis einer Sache erstreckt sich im Zweifel auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör.

Hat der E. wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Wertes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch.

2165 Ist ein zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer im Zweifel nicht die Beseitigung der Rechte verlangen, mit denen der Gegenstand belastet ist. Steht dem E. ein Anspruch auf die Beseitigung zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch.

Ruht auf einem vermachten Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem E. selbst zusteht, so ist aus den Umständen zu ent-

§ nehmen, ob die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als mitvermacht zu gelten hat.

2166 Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des E. oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der E. dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Wert des Grundstücks gedeckt wird. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigentum auf den Vermächtnisnehmer übergeht; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

Ist dem E. gegenüber ein Dritter zur Berichtigung der Schuld, für die das vermachte Grundstück haftet, verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im § 1190 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung. 2167, 2168.

2167 Sind neben dem vermachten Grundstück andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet, so beschränkt sich die im § 2166 bestimmte Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel auf den Teil der Schuld, der dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet. 2168.

2168 Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine Gesamtgrundschuld oder eine Gesamtrentenschuld und ist eines dieser Grundstücke

§ vermacht, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Teiles der Grundschuld oder der Rentenschuld verpflichtet, der dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesamtgrundschuld oder einer Gesamtrentenschuld belastet, so finden, wenn der E. zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigentümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften des § 2166 Abs. 1 und des § 2167 entsprechende Anwendung.

2169 Das Vermächtnis eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört.

Hat der E. nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, es sei denn, daß er dem Bedachten keinen rechtlichen Vorteil gewährt.

Steht dem E. ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem E. entzogen worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Abs. 1 ein Gegenstand nicht, wenn der E. zu dessen Veräußerung verpflichtet ist. 2170, 2172.

§

2170 Ist das Vermächtnis eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach § 2169 Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen.

Ist der Beschwerte zur Verschaffung außer stande, so hat er den Wert zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Wertes befreien. 2182.

2171 Ein Vermächtnis, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes g. Verbot verstößt, ist unwirksam. Die Vorschriften des § 308 finden entsprechende Anwendung.

2172 Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß nach den §§ 946 bis 948 das Eigentum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigentum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach § 950 derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigentümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen anderen als den E. erfolgt und hat der E. dadurch Miteigentum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigentum als vermacht; steht dem E. ein Recht zur Wegnahme der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung durch einen anderen als den E. bewendet es bei der Vorschrift des § 2169 Abs. 3.

2173 Hat der E. eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem Erbfalle die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

2174 Durch das Vermächtnis wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

2175 Hat der E. eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen.

2176 Die Forderung des Vermächtnisnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtnis auszuschlagen, zur Entstellung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfalle.

2177 Ist das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins. 2179.

2178 Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses. 2179.

§

2179 Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfalle des Vermächtnisses finden in den Fällen der §§ 2177, 2178 die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

2180 Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtnis nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.

Die Annahme sowie die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Die für die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des § 1950, des § 1952 Abs. 1, 3 und des § 1953 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

2181 Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig. 2192.

2182 Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des § 433 Abs. 1, der §§ 434—437, des § 440 Abs. 2—4 und der §§ 441—444.

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht ist, unbeschadet der sich aus dem § 2170 ergebenden Beschränkung der Haftung.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses, so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten.

2183 Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Hat der Beschwerte einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Vermächtnisnehmer statt der Lieferung einer mangelhaften Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

2184 Ist ein bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfalle des Vermächtnisses gezogenen Früchte sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.

2185 Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfalle zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer gelten.

2186 Ist ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

2187 Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem Vermächtnis oder einer Auf-

§ lage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtnis erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

Tritt nach § 2161 ein anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnisnehmers, so haftet er nicht weiter als der Vermächtnisnehmer haften würde.

Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften des § 1992 finden entsprechende Anwendung. 2188, 2189.

2188 Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit des § 2187 gekürzt, so kann der Vermächtnisnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des E. anzunehmen ist, die ihm auferlegten Beschwerungen verhältnismäßig kürzen. 2189.

2189 Der E. kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§ 2187, 2188 gekürzt werden, durch Verfügung von Todeswegen anordnen, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschwerungen haben soll.

2190 Hat der E. für den Fall, daß der zunächst Bedachte das Vermächtnis nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem anderen zugewendet, so finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§ 2097 bis 2099 entsprechende Anwendung.

2191 Hat der E. den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfalle des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschwert.

Auf das Vermächtnis finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften des § 2102, des § 2106 Abs. 1, des § 2107 und des § 2110 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

2192—2196 Auflage.

2192 Auf eine Auflage finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der §§ 2065, 2147, 2148, 2154—2156, 2161, 2171, 2181 entsprechende Anwendung.

2193 Der E. kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.

Steht die Bestimmung dem Beschwerten zu, so kann ihm, wenn er zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurteilt ist, von dem Kläger eine angemessene Frist zur Vollziehung bestimmt werden; nach dem Ablaufe der Frist ist der Kläger berechtigt, die Bestimmung zu treffen, wenn nicht die Vollziehung rechtzeitig erfolgt.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3, Satz 2 findet entsprechende Anwendung; zu den Beteiligten im Sinne dieser Vorschrift gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.

2194 Die Vollziehung einer Auflage können der Erbe, der Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des

§ mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

2195 Die Unwirksamkeit einer Auflage hat die Unwirksamkeit der unter der Auflage gemachten Zuwendung nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der E. die Zuwendung nicht ohne die Auflage gemacht haben würde.

2196 Wird die Vollziehung einer Auflage infolge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstandes unmöglich, so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen Dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurteilt ist und die zulässigen Zwangsmittel erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.

2197—2229 Testamentsvollstrecker.

2197 Der E. kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.

Der E. kann für den Fall, daß der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen.

2198 Der E. kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt mit dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist. 2199, 2228.

2199 Der E. kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen oder mehrere Mitvollstrecker zu ernennen.

Der E. kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen Nachfolger zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt nach § 2198 Abs. 1, Satz 2. 2228.

2200 Hat der E. in dem Testamente das Nachlaßgericht ersucht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, so kann das Nachlaßgericht die Ernennung vornehmen.

Das Nachlaßgericht soll vor der Ernennung die Beteiligten hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

2201 Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat. 2225.

2202 Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.

Die Annahme sowie die Ablehnung des Amtes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Erklärung kann erst nach dem Eintreten des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Das Nachlaßgericht kann dem Ernannten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Erklärung über die Annahme bestimmen. Mit

§ dem Ablaufe der Frist gilt das Amt als abgelehnt, wenn nicht die Annahme vorher erklärt wird. 2228.

2203 Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des E. zur Ausführung zu bringen. 2208.

2204 Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Auseinandersetzung unter ihnen nach Maßgabe der §§ 2042—2056 zu bewirken.

Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinandersetzungsplan vor der Ausführung zu hören. 2208.

2205 Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlaß zu verwalten. Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen. Zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen. 2207, 2208.

2206 Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlaßgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den Nachlaß auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.

Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu erteilen, unbeschadet des Rechtes, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen. 2208.

2207 Der E. kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll. Der Testamentsvollstrecker ist auch § in einem solchen Falle zu einem Schenkungsversprechen nur nach Maßgabe des § 2205 Satz 3 berechtigt. 2209.

2208 Der Testamentsvollstrecker hat die in den §§ 2203—2206 bestimmten Rechte nicht, soweit anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des E. nicht zustehen sollen. Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlaßgegenstände, so stehen ihm die im § 2205 Satz 2 bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.

Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des E. nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Ausführung von dem Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des E. anzunehmen ist.

2209 Der E. kann einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andere Aufgaben als die Verwaltung zuzuweisen; er kann auch anordnen, daß der Testamentsvollstrecker die Verwaltung nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzuführen hat. Im Zweifel ist anzunehmen, daß einem solchen Testamentsvollstrecker die im § 2207 bezeichnete Ermächtigung erteilt ist. 2210.

2210 Eine nach § 2209 getroffene Anordnung wird unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind. Der E. kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fortdauern soll. Die Vorschrift des § 2163 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

2211 Über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden

§ Nachlaßgegenstand kann der Erbe nicht verfügen.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

2212 Ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht kann nur von dem Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden.

2213 Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden. Steht dem Testamentsvollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Geltendmachung nur gegen den Erben zulässig. Ein Pflichtteilsanspruch kann, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den Erben geltend gemacht werden.

Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Testamentsvollstrecker keine Anwendung.

Ein Nachlaßgläubiger, der seinen Anspruch gegen den Erben geltend macht, kann den Anspruch auch gegen den Testamentsvollstrecker dahin geltend machen, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände dulde.

2214 Gläubiger des Erben, die nicht zu den Nachlaßgläubigern gehören, können sich nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände halten.

2215 Der Testamentsvollstrecker hat dem Erben unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände und der bekannten Nachlaßverbindlichkeiten mitzuteilen und ihm § die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihülfe zu leisten.

Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Testamentsvollstrecker zu unterzeichnen; der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Erbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlasse zur Last. 2220.

2216 Der Testamentsvollstrecker ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet.

Anordnungen, die der E. für die Verwaltung durch letztwillige Verfügung getroffen hat, sind von dem Testamentsvollstrecker zu befolgen. Sie können jedoch auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Beteiligten von dem Nachlaßgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde. Das Gericht soll vor der Entscheidung soweit thunlich die Beteiligten hören. 2220.

2217 Der Testamentsvollstrecker hat Nachlaßgegenstände, deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen. Mit der Überlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.

Wegen Nachlaßverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtnis oder

§ einer Auflage beruhen, sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder Auflagen kann der Testamentsvollstrecker die Überlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet.

2218 Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664, 666—668, 670, des § 673 Satz 2 und des § 674 entsprechende Anwendung.

Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der Erbe jährlich Rechnungslegung verlangen. 2220.

2219 Verletzt der Testamentsvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden dem Erben und, soweit ein Vermächtnis zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnisnehmer verantwortlich.

Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesamtschuldner. 2220.

2220 Der E. kann den Testamentsvollstrecker nicht von den ihm nach den §§ 2215, 2216, 2218, 2219 obliegenden Verpflichtungen befreien.

2221 Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der E. ein anderes bestimmt hat.

2222 Der E. kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zweck ernennen,

a) daß dieser bis zu dem Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübt und dessen Pflichten erfüllt;

2223 b) daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschwerungen sorgt.

§

2224 Mehrere Testamentsvollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Nachlaßgericht. Fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt allein. Der E. kann abweichende Anordnungen treffen.

Jeder Testamentsvollstrecker ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Testamentsvollstrecker diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstandes notwendig sind.

2225 Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn er stirbt oder wenn ein Fall eintritt, in welchem die Ernennung nach § 2201 unwirksam sein würde.

2226 Der Testamentsvollstrecker kann das Amt jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung. 2228.

2227 Das Nachlaßgericht kann den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung, wenn thunlich, gehört werden.

2228 Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der nach § 2198 Abs. 1 Satz 2, § 2199 Abs. 3, § 2202 Abs. 2, § 2226 Satz 2 abgegebenen Erklärungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

2229—2264 Errichtung und Aufhebung eines Testaments.

2229 Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

§ Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

2230 Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wieder aufgehoben wird.

2231 Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden:

1. vor einem Richter oder vor einem Notar;
2. durch eine von dem E. unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. 2247, 2248, 2267.

2232 Für die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar gelten die Vorschriften der §§ 2233—2246.

2233 Zur Errichtung des Testaments muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen. 2232.

2234 Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

§ 1. der Ehegatte des E., auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem E. in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. 2232, 2235, 2236, 2244, 2249, 2250.

2235 Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testamente bedacht wird oder wer zu einem Bedachten in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist. 2232, 2244, 2249, 2250.

2236 Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht. 2232, 2244, 2249.

2237 Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;
3. wer nach den Vorschriften der Strafg. unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer als Gesinde oder Gehülfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht. 2232, 2244, 2249, 2250.

2238 Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der E. dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung über-

§ giebt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem E. oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten. 2232, 2241, 2249.

2239 Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein. 2232, 2249.

2240 Über die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden. 2232, 2249, 2250.

2241 Das Protokoll muß enthalten:
1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des E. und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die nach dem § 2238 erforderlichen Erklärungen des E. und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Feststellung der Übergabe. 2232, 2249, 2250.

2242 Das Protokoll über Errichtung eines Testaments muß vorgelesen, von dem E. genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem E. auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der E., daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden. 2232, 2249, 2250.

2243 Wer nach der Überzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst § am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung, sowie die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der E. am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem E. nicht besonders genehmigt zu werden. 2232, 2249.

2244 Erklärt der E., daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 2234—2237 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der E. erklärt, übersetzt werden. Die Übersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Übersetzung muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des E., daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Übersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben. 2232, 2249.

2245 Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der E. erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

§ Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des E., daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Übersetzung soll als Anlage beigefügt werden. 2232, 2249, 2250.

2246 Das über die Errichtung des Testamentes aufgenommene Protokoll soll nebst Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des E. mit dem Amtssiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden. Dem E. soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden. 2232, 2248, 2249.

2247 Wer minderjährig ist, oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach § 2231 Nr. 2 errichten.

2248 Ein nach § 2231 Nr. 2 errichtetes Testament ist auf Verlangen des E. in amtliche Verwahrung zu nehmen. Die Vorschrift des § 2246 Abs. 2 findet Anwendung. 2256.

2249 Ist zu besorgen, daß der E. früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, oder, falls er sich in dem Bereich eines durch L.G. einer Gemeinde gleichgestellten Verbandrs oder Gutsbezirkes aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirkes errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 2234—2246 finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars.

Die Besorgnis, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokolle festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgnis nicht begründet war. 2250, 2252, 2256, 2266.

2250 Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch den § 2249 Abs. 1 bestimmten Form, oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

Wird die mündliche Erklärung vor drei Zeugen gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§ 2234, 2235 und des § 2237 Nr. 1—3, auf das Protokoll finden die Vorschriften der §§ 2240—2242, 2245 Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden. 2251, 2252.

2251 Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichten. 2252.

2252 Ein nach § 2249, § 2250 oder

§ § 2251 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der E. noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der E. außer stande ist, ein Testament vor einem Richter oder vor einem Notar zu errichten.

Tritt im Falle des § 2251 der E. vor dem Ablaufe der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der E. nach dem Ablaufe der Frist für tot erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der E. den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

2253 Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem E. jederzeit widerrufen werden.

Die Entmündigung des E. wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.

2254 Der Widerruf erfolgt durch Testament.

2255 Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der E. in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Hat der E. die Testamensurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

2256 Ein vor einem Richter oder vor einem Notar oder nach § 2249 errichtetes § Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem E. zurückgegeben wird.

Der E. kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Die Rückgabe darf nur an den E. persönlich erfolgen.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für ein nach § 2248 hinterlegtes Testament; die Rückgabe ist auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß. 2272.

2257 Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

2258 Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

2259 Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des E. Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht oder befindet es sich bei einem Notar in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des E. an das Nachlaßgericht abzuliefern. Das Nachlaßgericht hat, wenn es von dem Testamente Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

2260 Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des E. Kenntnis erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termine sollen die g. Erben des E.

§ und die sonstigen Beteiligten soweit thunlich, geladen werden.

In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Beteiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben.

Über die Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in dem Protokolle festzustellen, ob der Verschluß unversehrt war.

2261 Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gerichte die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Nachlaßgerichte zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

2262 Das Nachlaßgericht hat die Beteiligten, welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntnis zu setzen.

2263 Eine Anordnung des E., durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

2264 Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testament Einsicht zu nehmen sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

2265—2273 Gemeinschaftliches Testament.

2265 Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

2266 Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2249 auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt.

§

2267 Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2231 Nr. 2 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle. Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

2268 Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des § 2077 seinem ganzen Inhalte nach unwirksam.

Wird die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 Satz 2 vor, so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

2269 Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt verstorbenden Ehegatten eingesetzt ist.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testament ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll.

2270 Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Ver-

§ fügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.

Ein solches Verhältnis der Verfügungen zu einander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Überlebens des Bedachten eine Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.

Auf andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. 2271.

2271 Der Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem im § 2270 bezeichneten Verhältnisse steht, erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des § 2296. Durch eine neue Verfügung von Todeswegen kann ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der Überlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach der Annahme der Zuwendung ist der Überlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des § 2294 und des § 2336 berechtigt.

Ist ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten bedacht, so findet die Vorschrift des § 2289 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

2272 Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2256 nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

2273 Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen. Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

Verwandtschaft.

1638 Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der E. durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen. 1651.

1639 Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des E. oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem E. durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durch-

§ führung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

1651 Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einm Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der E. durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des § 1638 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Vormundschaft.

1803 Was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des E. oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem E. durch letztwillige Verfügung von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande § oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

1909 Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todeswegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der E. durch letztwillige Verfügung, der Drite bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll.

Tritt das Bedürfnis einer Pflegschaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist. 1916, 1917.

1917 Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem E. durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 finden entsprechende Anwendung.

Für den benannten Pfleger kann der E. durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung die in den §§ 1852—1854 bezeichneten Befreiungen anordnen. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Dritten ist, so lange

§ er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Erblichkeit s. **Vererblichkeit.**

Art. **Erbpachtrecht.**

63 **Einführungsgesetz** s. **E.G.** — E.G.

Erbrecht §§ 1922—2385.

Einführungsgesetz.

7, 25, 139, 200, 213 s. **E.G.** — E.G.

§ **Erbe.**

1965, 2018 s. **Erbe** — Erbe.

1933 **Erbfolge** 1934 s. **Erbe** — Erbfolge.

Erbschaftskauf.

2376 Die Verpflichtung des Verkäufers einer Erbschaft zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte beschränkt sich auf die Haftung dafür, daß ihm das E. zusteht, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilslasten, Ausgleichungspflichten oder Teilungsanordnungen bestehen und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.

Fehler einer zur Erbschaft gehörenden Sache hat der Verkäufer nicht zu vertreten. 2378, 2385.

Erbschein.

2353—2356, 2358, 2360, 2365 s. **Erbschein** — Erbschein.

2346 **Erbverzicht** 2349, 2350 s. **Erbverzicht** — Erbverzicht.

Güterrecht.

1477 s. **Erbfolge** — Güterrecht.

1483 s. **Erbe** — Güterrecht.

1498 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

§

1502 s. **Erbe** — Güterrecht.

1511 Ein von der f. Gütergemeinschaft ausgeschlossener Abkömmling kann, unbeschadet seines E., aus dem Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrages verlangen, der ihm von dem Gesamtgute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichtteil gebühren würde, wenn die f. Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. 1516, 1518.

1521 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1546 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1551, 1553, 1556 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

511 **Kauf** s. **Erbe** — Kauf.

Verwandtschaft.

1759 Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein E. für den Annehmenden nicht begründet.

1767 In dem Annahmevertrage kann die Nutznießung des Annehmenden an dem Vermögen des Kindes sowie das E. des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

Im übrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.

1098 **Vorkaufsrecht** s. Kauf 511.

Erbschaft.

939 **Eigentum** 1002 s. Verjährung 207.

Art. **Einführungsgesetz.**

140 s. Erbe § 1960.

163 s. Verein § 46.

213 s. **E.G.** — E.G.

§ **Erbe.**

1942—1966, 1978, 1981, 1995, 1998, 2008, 2014, 2015, 2017—2019, 2022, 2023, 2025—2027, 2030 s. **Erbe** — Erbe.

Erbfolge.

1922, 1924—1926, 1928, 1931 s. **Erbe** — Erbfolge.

Erbschaftskauf.

2371, 2374, 2376, 2379, 2381, 2383 bis

§ 2385 s. **Erbschaftskauf** — Erbschaftskauf.

Erbschein.

2353, 2357, 2362, 2363, 2366, 2367 s. **Erbschein** — Erbschein.

Erbunwürdigkeit.

2340, 2344 s. **Erbunwürdigkeit** — Erbunwürdigkeit.

Erbvertrag.

2287 s. **Erblasser** — Erbvertrag.

2288 s. Testament 2170.

Güterrecht.

1406 Die Frau bedarf bei g. Güterrecht nicht der Zustimmung des Mannes:
1. zur Annahme oder Ausschlagung einer E. . . . . ., zur Errichtung des Inventars über eine angefallene E. 1525.

1413 Das eingebrachte Gut haftet im Fall g. Güterrechts nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die infolge des Erwerbes einer E. oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die E. oder das Vermächtnis nach der Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erwirbt. 1411, 1525.

1453 Bei a. Gütergemeinschaft ist zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen E. oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses nur die Frau berechtigt; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer Schenkung.

Zur Errichtung des Inventars über eine der Frau angefallene E. bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes. 1519.

1461 Das Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbes einer E. oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn die Frau die E. oder das Vermächtnis nach dem Eintritte § der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erwirbt. 1459.

1484 s. Erbe 1943—1947, 1950, 1952, 1954—1957, 1959.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft findet § 1453 Anwendung.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden die §§ 1406, 1413 entsprechende Anwendung.

Nießbrauch.

1089 Die Vorschriften der §§ 1085—1088 finden auf den Nießbrauch an einer E. entsprechende Anwendung.

Pflichtteil.

2308 Hat ein Pflichtteilsberechtigter, der als Erbe oder als Vermächtnisnehmer in der im § 2306 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die E. oder das Vermächtnis ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

Auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der Ausschlagung einer E. geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

2310 Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die E. ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der g. Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.

2322 Ist eine von dem Pflichtteilsberechtigten ausgeschlagene E. oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtnis mit einem Vermächtnis oder einer Auflage be-

§ schwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu statten kommt, das Vermächtnis oder die Auflage soweit kürzen, daß ihm der zur Deckung der Pflichtteilslast erforderliche Betrag verbleibt. 2323, 2324.

2332 Die Verjährung der Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten wird nicht dadurch gehemmt, daß die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der E. oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.

Schenkung.

517 Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn jemand zum Vorteil eines anderen einen Vermögenserwerb unterläßt oder auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder eine E. oder ein Vermächtnis ausschlägt.

802 **Schuldverschreibung** s. Verjährung 207.

88 **Stiftung** s. Verein 46.

Testament.

2082 s. Verjährung 207.

2088—2090, 2092—2094, 2103—2106, 2111—2114, 2116, 2118, 2121 bis 2125, 2127, 2129, 2130, 2135, 2137—2139 s. **Erblasser** — Testament.

2141 s. Erbe 1963.

2142, 2144, 2145, 2165—2170, 2173, 2180, 2182, 2184, 2185 s. **Erblasser** — Testament.

2213 s. Erbe 1958.

Verein.

46 Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als g. Erben anfallende E. entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

Verjährung.

207 Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, wird nicht § vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die E. von dem Erben angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate. 210, 212, 215.

Verwandtschaft.

1643 Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1—3, Abs. 2 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8—11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

Das Gleiche gilt für die Ausschlagung einer E. oder eines Vermächtnisses sowie für den Verzicht auf einen Pflichtteil. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Vaters ein, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.

Die Vorschriften der §§ 1825, 1828—1831 finden entsprechende Anwendung.

Vormundschaft.

1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen oder über eine ihm angefallene E. oder über seinen künftigen g. Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer E;
2. zur Ausschlagung einer E. oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht

§ auf einen Pflichtteil, sowie zu einem Erbteilungsvertrage; 1912.
3. . . . .

124 **Willenserklärung** s. Verjährung 207.

Erbschaftsanspruch.

Erbe.

2018—2031 s. **Erbe** — Erbe.

Erbschaftsbesitz.

2024 **Erbe** s. **Erbe** — Erbe.

Erbschaftsbesitzer.

Eigentum.

944 Die Ersitzungszeit, die zu Gunsten eines E. verstrichen ist, kommt dem Erben zu statten. 945.

Erbe.

2018—2027, 2029, 2030 s. **Erbe** — Erbe.

Erbschaftserwerb.

2340 **Erbunwürdigkeit** 2341—2343 s. **Erbunwürdigkeit.**

Erbschaftsgegenstand.

Erbe.

2027—2029 s. **Erbe** — Erbe.

Erbschaftskauf.

2374, 2375, 2379, 2380, 2385 s. **Erbschaftskauf** — Erbschaftskauf.

Erbschein.

2362, 2366 s. **Erbschein** — Erbschaftskauf.

Testament.

2111, 2113, 2115, 2124, 2126, 2129, 2132, 2134, 2138, 2149 s. **Erblasser** — Testament.

Erbschaftskauf.

Erbschaftskauf §§ 2371—2385.

2371 Ein Vertrag, durch den der Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

2372 Die Vorteile, welche sich aus dem § Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage oder aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben ergeben, gebühren dem Käufer der Erbschaft.

2373 Ein Erbteil, der dem Verkäufer der Erbschaft nach dem Abschlusse des Kaufes durch Nacherbfolge oder infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt, sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtnis ist im Zweifel nicht als mitverkauft anzusehen. Das Gleiche gilt von Familienpapieren und Familienbildern.

2374 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer der Erbschaft die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschluß dessen herauszugeben, was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erlangt hat, das sich auf die Erbschaft bezog.

2375 Hat der Verkäufer vor dem Verkauf der Erbschaft einen Gegenstand verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so ist er verpflichtet, dem Käufer den Wert des verbrauchten oder veräußerten Gegenstandes, im Falle der Belastung die Wertminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.

Im übrigen kann der Käufer wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes nicht Ersatz verlangen.

2376 Die Verpflichtung des Verkäufers der Erbschaft zur Gewährleistung wegen

§ eines Mangels im Rechte beschränkt sich auf die Haftung dafür, daß ihm das Erbrecht zusteht, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilslasten, Ausgleichungspflichten oder Teilungsanordnungen bestehen und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.

Fehler einer zur Erbschaft gehörenden Sache hat der Verkäufer nicht zu vertreten. 2378, 2385.

2377 Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer der Erbschaft als nicht erloschen. Erforderlichen Falles ist ein solches Rechtsverhältnis wiederherzustellen.

2378 Der Käufer der Erbschaft ist dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen, soweit nicht der Verkäufer nach § 2376 dafür haftet, daß sie nicht bestehen.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf eine Nachlaßverbindlichkeit erfüllt, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen. 2382.

2379 Dem Verkäufer der Erbschaft verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkaufe fallenden Nutzungen. Er trägt für diese Zeit die Lasten, mit Einschluß der Zinsen der Nachlaßverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben, sowie die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind. 2382.

2380 Der Käufer der Erbschaft trägt von dem Abschlusse des Kaufes an die § Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände. Von diesem Zeitpunkt an gebühren ihm die Nutzungen und trägt er die Lasten.

2381 Der Käufer hat dem Verkäufer die notwendigen Verwendungen zu ersetzen, die der Verkäufer vor dem Verkauf auf die Erbschaft gemacht hat.

Für andere vor dem Verkaufe gemachte Aufwendungen hat der Käufer insoweit Ersatz zu leisten, als durch sie der Wert der Erbschaft zur Zeit des Verkaufs erhöht ist.

2382 Der Käufer der Erbschaft haftet von dem Abschlusse des Kaufes an den Nachlaßgläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers. Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nach den §§ 2378, 2379 nicht verpflichtet ist.

Die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt werden.

2383 Für die Haftung des Käufers der Erbschaft gelten die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben. Er haftet unbeschränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs unbeschränkt haftet. Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kaufe als zur Erbschaft gehörend.

Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem anderen Teile zu statten, es sei denn, daß dieser unbeschränkt haftet.

2384 Der Verkäufer ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Anzeige

§ des Verkäufers wird durch die Anzeige des Käufers ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

2385 Die Vorschriften über den E. finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind.

Im Falle einer Schenkung ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten. Die in § 2376 bestimmte Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte trifft den Schenker nicht; hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. **Erbschein.**

9 **Einführungsgesetz** s. Erbschein § 2369.

§ **Erbschein** §§ 2353—2370.

2353 Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Teile der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbteils zu erteilen (E.).

2354 Wer die Erteilung des E. als g. Erbe beantragt, hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblassers;
2. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht;
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde;
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind;
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist.

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist. 2355, 2356.

2355 Wer die Erteilung des E. auf Grund einer Verfügung von Todeswegen beantragt, hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind, und die im § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen. 2356.

2356 Der Antragsteller bezüglich der Erteilung eines E. hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Falle des § 2355 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

In Ansehung der übrigen nach den §§ 2354, 2355 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlaßgericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich erachtet.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Thatsachen bei

§ dem Nachlaßgericht offenkundig sind.
2357.

2357 Sind mehrere Erben vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher E. zu erteilen. Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden.

In dem Antrage sind die Erben und ihre Erbteile anzugeben.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. Die Vorschriften des § 2356 gelten auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

Die Versicherung an Eidesstatt ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlaßgericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

2358 Das Nachlaßgericht hat vor der Erteilung des E. unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Das Nachlaßgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.

2359 Der E. ist nur zu erteilen, wenn das Nachlaßgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen für festgestellt erachtet.

2360 Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll vor der Erteilung des E. der Gegner des Antragstellers gehört werden.

Ist die Verfügung, auf der das § Erbrecht beruht, nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des E. derjenige über die Gültigkeit der Verfügung gehört werden, welcher im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erbe sein würde.

Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

2361 Ergiebt sich, daß der erteilte E. unrichtig ist, so hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der E. kraftlos.

Kann der E. nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Das Nachlaßgericht kann von Amtswegen über die Richtigkeit eines erteilten E. Ermittelungen veranstalten.

2362 Der wirkliche Erbe kann von dem Besitzer eines unrichtigen E. die Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen.

Derjenige, welchem ein unrichtiger E. erteilt worden ist, hat dem wirklichen Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen. 2363, 2364, 2370.

2363 In dem E., der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, daß eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welcher Voraussetzung sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig

§ sein wird, oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.

Dem Nacherben steht das im § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

2364 Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem E. anzugeben.

Dem Testamentsvollstrecker steht das im § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

2365 Es wird vermutet, daß demjenigen, welcher in dem E. als Erbe bezeichnet ist, das in dem E. angegebene Erbrecht zustehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei. 2366.

2366 Erwirbt jemand von demjenigen, welcher in einem E. als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Rechte, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des E., soweit die Vermutung des § 2365 reicht, als richtig, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des E. wegen Unrichtigkeit verlangt hat. 2367, 2370.

2367 Die Vorschriften des § 2366 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, welcher in einem E. als Erbe bezeichnet ist, auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung eines solchen Rechtes ein nicht unter die Vorschrift des § 2366 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält. 2370.

2368 Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugnis § über die Ernennung zu erteilen. Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugnis anzugeben.

Ist die Ernennung nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des Zeugnisses der Erbe wenn thunlich über die Gültigkeit der Ernennung gehört werden.

Die Vorschriften über den E. finden auf das Zeugnis entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis kraftlos.

2369 Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Erteilung des E. zuständigen deutschen Nachlaßgerichte fehlt, Gegenstände, die sich im Inlande befinden, so kann die Erteilung eines E. für diese Gegenstände verlangt werden.

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

2370 Hat eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, oder ist sie vor diesem Zeitpunkte gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der in den §§ 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Dritten auch ohne Erteilung eines E. als Erbe, es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die

§ Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben worden ist.

Ist ein E. erteilt worden, so stehen dem für tot Erklärten, wenn er noch lebt, die im § 2362 bestimmten Rechte zu. Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

Güterrecht.

1507 Das Nachlaßgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erteilen. Die Vorschriften über den E. finden entsprechende Anwendung. 1518.

Erbteil

Art. **Einführungsgesetz.**

86 s. Erbe § 2043.

§ **Erbe.**

1951, 1952, 1963, 2007, 2043, 2047, 2052, 2055, 2056, 2059—2061 s. **Erbe** — Erbe.

Erbfolge.

1922, 1927, 1932, 1934, 1935 s. **Erbe** — Erbfolge.

2373 **Erbschaftskauf** s. **Erbschaftskauf** — Erbschaftskauf.

Erbschein.

2353, 2354, 2357 s. **Erbschein** — Erbschein.

2289 **Erbvertrag** s. Pflichtteil 2338.

Güterrecht.

1483 Sind bei dem Tode eines in a. Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre E. sowie wenn die s. Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. 1485, 1518.

1484 s. Erbe 1952.

1505 s. **Ergänzung** — Güterrecht.

1513 s. Pflichtteil 2338.

§ **Pflichtteil.**

2303 Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des g. E.

2305 Ist einem Pflichtteilsberechtigten ein E. hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des g. Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben als Pflichtteil den Wert des an der Hälfte fehlenden Teiles verlangen.

2306 Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene E. die Hälfte des g. E. nicht übersteigt. Ist der hinterlassene E. größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen, wenn er den E. ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntnis erlangt.

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist. 2307, 2308.

2310 s. **Erbschaft** — Pflichtteil.

2316, 2320 s. **Erbe** — Pflichtteil.

2326 Der Pflichtteilsberechtigte kann die Ergänzung des Pflichtteils auch dann verlangen, wenn ihm die Hälfte des g. E. hinterlassen ist. Ist dem Pflichtteilsberechtigten mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Wert des mehr Hinterlassenen reicht. 2330.

2338 s. **Erbe** — Pflichtteil.

Testament.

2066, 2067 s. **Erbe** — Testament.

2091, 2093 2095, 2098 s. **Einsetzung** — Testament.

2110 Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auf einen E. der dem Vorerben infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt.

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtnis. 2191.

2141 s. Erbe 1963.

2148 s. **Erbe** — Testament.

2180 s. Erbe 1952.

2204 s. Erbe 2043, 2047, 2052, 2055, 2056.

312 **Vertrag** s. **Erbe** — Vertrag.

Verwandtschaft.

1606 Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge den Verwandten gegenüber bestimmt sich nach der g. Erbfolgeordnung und dem Verhältnisse ihrer E.

1643 s. Vormundschaft 1822.

1822 **Vormundschaft** s. **Eingehung** — Vormundschaft.

Erbteilungsvertrag.

1643 **Verwandtschaft** s. Vormundschaft 1822.

1822 **Vormundschaft** s. **Eingehung** — Vormundschaft.

Erbunwürdiger.

2339 **Erbunwürdigkeit** 2341, 2343, 2344 s. **Erbunwürdigkeit** — Erbunwürdigkeit.

Erbunwürdigkeit.

Erbunwürdigkeit §§ 2339—2345.

2339 Erbunwürdig ist:

1. wer den Erblasser vorsätzlich oder widerrechtlich getötet oder zu töten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, infolgedessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen einer nach den Vorschriften der §§ 267—274 des Strafgesetzbuches strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Die E. tritt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 nicht ein, wenn vor dem Eintritte des Erbfalls die Verfügung, zu deren Errichtung der Erblasser bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, unwirksam geworden ist, oder die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde. 2345.

2340 Die E. wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes geltend gemacht.

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfalle der Erbschaft zulässig. Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.

Die Anfechtung kann nur innerhalb der im § 2082 bestimmten Fristen erfolgen.

2341 Zur Anfechtung des Erbschaftserwerbes berechtigt ist jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfall eines anderen, zu statten kommt. 2345.

2342 Die Anfechtung des Erbschaftserwerbes erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.

§ Die Wirkung der Anfechtung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils ein.

2343 Die Anfechtung des Erbschaftserwerbes ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat. 2345.

2344 Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

2345 Hat sich ein Vermächtnisnehmer einer der im § 2339 Abs. 1 bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht, so ist der Anspruch aus dem Vermächtnis anfechtbar. Die Vorschriften der §§ 2082, 2083, des § 2339 Abs. 2 und der §§ 2341, 2343 finden Anwendung.

Das Gleiche gilt für einen Pflichtteilsanspruch, wenn der Pflichtteilsberechtigte sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat.

Güterrecht.

1506 Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig, so ist er auch des Anteils an dem Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft unwürdig. Die Vorschriften über die E. finden entsprechende Anwendung. 1518.

Pflichtteil.

2310 Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, welche für erbunwürdig erklärt sind.

Erbvertrag.

Art. **Einführungsgesetz.**

151 s. Erbvertrag § 2276.

214 s. **E.-G.** — E.G.

§

1948 **Erbe** 1951 s. **Erbe** — Erbe.

1941 **Erbfolge** s. **Erbe** — Erbe.

§ **Erbvertrag** §§ 2274—2302.

2274 Der Erblasser kann einen E. nur persönlich schließen.

2275 Einen E. kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen E. schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines g. Vertreters; ist der g. Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

2276 Ein E. kann nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften der §§ 2233 bis 2245 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.

Für einen E. zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrage in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form. 2290.

2277 Die über einen E. aufgenommene Urkunde soll nach Maßgabe des § 2246 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegenteil verlangen. Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der E. mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird.

Über einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen E. soll jedem der Vertragschließenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

2278 In einem E. kann jeder der Vertragschließenden vertragsmäßige Verfügungen von Todeswegen treffen.

§ Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig nicht getroffen werden.

2279 Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 2077 gelten für einen E. zwischen Ehegatten oder Verlobten auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.

2280 Haben Ehegatten in einem E., durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des § 2269 entsprechende Anwendung.

2281 Der E. kann auf Grund der §§ 2078, 2079 auch von dem Erblasser angefochten werden; zur Anfechtung auf Grund des § 2079 ist erforderlich, daß der Pflichtteilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.

Soll nach dem Tode des anderen Vertragschließenden eine zu Gunsten eines Dritten getroffene Verfügung von dem Erblasser angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem Dritten mitteilen.

2282 Die Anfechtung eines E. kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein g. Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den E. anfechten.

§ Die Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. 2283.

2283 Die Anfechtung des E. durch den Erblasser kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des § 2282 Abs. 2 der g. Vertreter den E. nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne g. Vertreter gewesen wäre.

2284 Die Bestätigung eines anfechtbaren E. kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

2285 Die im § 2080 bezeichneten Personen können den E. auf Grund der §§ 2078, 2079 nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.

2286 Durch den E. wird das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.

2287 Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

§ Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfalle der Erbschaft an. 2288.

2288 Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, beiseite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außer stand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Wert.

Hat der Erblasser den Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 2170 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Ersatz nicht von dem Erben erlangen kann, der im § 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

2289 Durch den E. wird eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde. In dem gleichen Umfange ist eine spätere Verfügung von Todeswegen unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des § 2297.

Ist der Bedachte ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach § 2338 zulässigen Anordnungen treffen.

2290 Ein E. sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den E. geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen § kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Steht der andere Teil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Vertrag bedarf der im § 2276 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form. 2291, 2292.

2291 Eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine Auflage angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch Testament aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragschließenden erforderlich; die Vorschriften des § 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2292 Ein zwischen Ehegatten geschlossener E. kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten aufgehoben werden; die Vorschriften des § 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

2293 Der Erblasser kann von dem E. zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat.

2294 Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichtteilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde,

§ wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre. 2297.

2295 Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.

2296 Der Rücktritt von einem E. oder einer vertragsmäßigen Verfügung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschließenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

2297 Soweit der Erblasser zum Rücktritte berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament aufheben. In den Fällen des § 2294 finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 2—4 entsprechende Anwendung. 2289.

2298 Sind in einem E. von beiden Teilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen, so hat die Nichtigkeit einer dieser Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.

Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird durch den Rücktritt eines der Vertragschließenden der ganze Vertrag aufgehoben. Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tode des anderen Vertragschließenden. Der Überlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

§ Die Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1, 2 finden keine Anwendung, wenn ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist.

2299 Jeder der Vertragschließenden kann in dem E. einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann.

Für eine Verfügung dieser Art gilt das Gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre. Die Verfügung kann auch in einem Vertrag aufgehoben werden, durch den eine vertragsmäßige Verfügung aufgehoben wird.

Wird der E. durch Ausübung des Rücktrittsrechts oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

2300 Die für die Eröffnung eines Testamentes geltenden Vorschriften der §§ 2259—2263, 2273 finden auf den E. entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 2273 Satz 2, 3 jedoch nur dann, wenn sich der E. in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

2301 Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung erteilt wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen Anwendung. Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art.

Vollzieht der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

2302 Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu er-

§ richten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.

Erbverzicht.

2352 Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem E. einem Dritten gemacht wird. Die Vorschriften der §§ 2347, 2348 finden Anwendung.

Testament.

2271 Der Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem im § 2270 bezeichneten Verhältnisse steht, erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem E. geltenden Vorschriften des § 2296. Durch eine neue Verfügung von Todeswegen kann ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

Das Recht zum Widerrufe erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der Überlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach der Annahme der Zuwendung ist der Überlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des § 2294 und § 2336 berechtigt.

Ist ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten bedacht, so findet die Vorschrift des § 2289 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Erbverzicht.

Erbverzicht §§ 2346—2352.

2343 Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr g. Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der g. Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn § er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht.

Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.

2347 Zu dem E. ist, wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das Gleiche, sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines g. Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den g. Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist in gleichem Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich. 2351, 2352.

2348 Der Erbverzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. 2351, 2352.

2349 Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das g. Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein anderes bestimmt wird.

2350 Verzichtet jemand zu Gunsten eines anderen auf das g. Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der andere Erbe wird.

Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das g. Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zu Gunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.

2351 Auf einen Vertrag, durch den ein E. aufgehoben wird, findet die Vorschrift des § 2348 und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des § 2347 Abs. 2 Anwendung.

§
2352 Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrage einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der §§ 2347, 2348 finden Anwendung.

Pflichtteil.

2310 Wer durch E. von der g. Erbfolge ausgeschlossen ist, wird bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils nicht mitgezählt.

2316 Ein Abkömmling, der durch E. von der g. Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung des Pflichtteils außer Betracht.

Erbverzichtsvertrag.

Art. **Einführungsgesetz.**

217 Die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgte Errichtung eines E. sowie die Wirkungen eines solchen Vertrags bestimmen sich nach den bisherigen G.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen Vertrage, durch den ein

§ E. aufgehoben worden ist.

2348 **Erbverzicht** s. **Erbverzicht** — Erbverzicht.

Erdkörper.

905 **Eigentum** s. **Eigentum** — Eigentum.

Ereignis.

1351 **Ehe** s. Ehescheidung 1582.

1582 **Ehescheidung** s. **Ehe** — Ehescheidung.

Art. **Einführungsgesetz.**

17 s. **E.G.** — E.G.

§

2044 **Erbe** s. **Erbe** — Erbe.

187 **Frist** 188 s. **Frist** — Frist.

§ **Testament.**

2103—2106, 2109, 2133, 2162, 2163, 2178, 2191, 2210 s. **Erblasser** — Testament.

2204 s. Erbe 2044.

17 **Todeserklärung** 18 s. **Todeserklärung** — Todeserklärung.

Vormundschaft.

1790 Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes E. eintritt oder nicht eintritt.

1858, 1871, 1880 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

1913 s. **Fürsorge** — Vormundschaft.

Erfolg.

657 **Auslobung** 660 s. **Auslobung** — Auslobung.

Bereicherung.

812 s. **Bestehen** — Bereicherung.

815 s. **Eintritt** — Bereicherung.

457 **Kauf** s. Schuldverhältnis 383.

Pfandrecht.

1236 Ist von einer Versteigerung des Pfandes am Aufbewahrungsort ein angemessener E. nicht zu erwarten, so ist das Pfand an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern. 1233, 1245, 1246, 1266, 1272.

Schuldverhältnis.

383 Ist die geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs des Gläubigers am Leistungsorte versteigern lassen und den Erlös hinterlegen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 372 Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Ist von der Versteigerung am Leistungsort ein angemessener E. nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

§ Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung). Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

Testament.

2084 Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung E. haben kann.

Werkvertrag.

631 Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender E. sein.

Erfolglosigkeit.

771 **Bürgschaft** s. **Bürge** — Bürgschaft.

2042 **Erbe** s. Gemeinschaft 753.

Gemeinschaft.

753 Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses. Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern.

Hat der Versuch, den Gegenstand zu verkaufen, keinen E., so kann jeder § Teilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch mißlingt. 755, 741.

304 **Leistung** s. **Aufbewahrung** — Leistung.

2196 **Testament** s. **Dritte** — Testament.

Erfordern.

1090 **Dienstbarkeit** s. Grunddienstbarkeit 1020—1022.

Art. **Einführungsgesetz.**

116 s. Grunddienstbarkeit §§ 1021, 1022.

163 s. Verein §§ 36, 49.

184 s. Grunddienstbarkeit §§ 1020—1022.

§ 1020 **Grunddienstbarkeit** 1021, 1022 s. **Eigentümer** — Grunddienstbarkeit.

Leistung.

242 Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

88 **Stiftung** s. Verein 49.

Verein.

36 Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

49 Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

Vertrag.

157 Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Vormundschaft.

1787 Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung der Vormundschaft für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf E. des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

§
1850 Der Gemeindewaisenrat hat auf E. des Vormundschaftsgerichts über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

1901 Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert. 1897.

Erfordernis.

792 **Anweisung** s. **Anweisung** — Anweisung.

766 **Bürgschaft** s. **Bürge** — Bürgschaft.

Ehe.

1304, 1305, 1307, 1309, 1315, 1325, 1336, 1337, 1358 s. **Ehe** — Ehe.

Eigentum.

914, 917, 925, 929 s. **Eigentum** — Eigentum.

941 s. Verjährung 220.

Art. **Einführungsgesetz.**

16 s. Güterrecht § 1405.

68 s. Erbbaurecht § 1015, Grundstück §§ 875, 876.

95 s. Ehe § 1358.

116 s. Eigentum § 917.

118 s. Grundstück § 892.

120 s. **E.G.** — E.G.

142 s. Grundstück § 873.

143 s. Erbbaurecht § 1015.

145 s. Hypothek § 1171.

146 s. Schuldverhältnis § 380.

151 s. Testament § 2245.

163 s. Verein §§ 29, 32, 33, 41, 48.

§
1015 **Erbbaurecht** s. **Erbbaurecht** — Erbbaurecht.

Erbe.

1945, 1980, 1986, 2033, 2046 s. **Erbe** — Erbe.

2371 **Erbschaftskauf** s. **Erbschaftskauf** — Erbschaftskauf.

2356 **Erbschein** s. **Erbschein** — Erbschein.

§ **Erbvertrag.**

2275 s. **Erbvertrag** — Erbvertrag.

2276 s. Testament 2245.

2281, 2282, 2290, 2291, 2296 s. **Erbvertrag** — Erbvertrag.

2301 s. Schuldversprechen 780, 781.

2347 **Erbverzicht** 2348 s. **Erbverzicht** — Erbverzicht.

709 **Gesellschaft** s. **Führung** — Gesellschaft.

1028 **Grunddienstbarkeit** s. Grundstück 892.

Grundschuld.

1196 s. **Bestellung** — Grundschuld.

1198 s. **Berechtigter** — Grundschuld.

Grundstück.

873 s. **Eintragung** — Grundstück.

875 Zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück ist, soweit nicht das G. ein anderes vorschreibt, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, und die Löschung des Rechtes im Grundbuch erforderlich. Die Erklärung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

Vor der Löschung ist der Berechtigte an seine Erklärung nur gebunden, wenn er sie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat. 878.

876 s. **Eigentümer** — Grundstück.

879—882, 885, 892, 899 s. **Eintragung** — Grundstück.

Güterrecht.

1379, 1389, 1390, 1395, 1399 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1401 s. **Ehemann** — Güterrecht.

1402, 1405—1407 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1437 s. **Ehevertrag** — Güterrecht.

1438, 1444—1446, 1449, 1451—1454 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1475, 1484 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

§

1485 ſ. **Ehe** — Güterrecht.
1487 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.
1491, 1492 ſ. **Ehegatte** — Güterrecht.
1498 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.
1501, 1508, 1516 ſ. **Ehegatte** — Güterrecht.
1517 ſ. **Ehe** — Güterrecht.
1518 ſ. **Ehegatte** — Güterrecht.
1519, 1525, 1546 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.
1561 ſ. **Ehegatte** — Güterrecht.

Hypothek.

1116 ſ. **Eigentümer** — Hypothek.
1117 ſ. Eigentum 929.
1119 ſ. **Berechtigter** — Hypothek.
1132 ſ. Grundſtück 875, 876.
1138 ſ. Grundſtück 892, 899.
1140 ſ. Grundſtück 892.
1144, 1151, 1152 ſ. **Eigentümer** — Hypothek.
1154 ſ. **Eintragung** — Hypothek.
1155, 1157 ſ. Grundſtück 892, 899.
1158, 1159 ſ. Grundſtück 892.
1168, 1171 ſ. **Eigentümer** — Hypothek.
1178 ſ. **Eigentum** — Hypothek.
1180, 1183 ſ. **Eigentümer** — Hypothek.
1186 Eine Sicherungshypothek kann in eine gewöhnliche Hypothek, eine gewöhnliche Hypothek kann in eine Sicherungshypothek umgewandelt werden. Die Zuſtimmung der im Range gleich- oder nachſtehenden Berechtigten iſt nicht erforderlich.
1189 ſ. **Eigentümer** — Hypothek.

Kauf.

449 ſ. **Eintragung** — Kauf.
489 ſ. **Beſichtigung** — Kauf.
761 **Leibrente** ſ. **Leibrente** — Leibrente.

Leiſtung.

295 ſ. **Bewirkung** — Leiſtung.
545 **Miete** ſ. **Friſt** — Miete.

Nießbrauch.

1032 ſ. **Eigentümer** — Nießbrauch.
1071 ſ. Grundſtück 876.
1083 ſ. **Eigentümer** — Nießbrauch.
1087 ſ. **Beſteller** — Nießbrauch.

§ **Pfandrecht.**

1205 ſ. **Beſitz** — Pfandrecht.
1220 ſ. **Beſtimmung** — Pfandrecht.
1230 ſ. **Berechtigung** — Pfandrecht.
1244 ſ. **Abhängigkeit** — Pfandrecht.
1245, 1255, 1260 ſ. **Eigentümer** — Pfandrecht.
1261 ſ. Grundſtück 879—881, Hypothek 1151.
1263 ſ. Grundſtück 899.
1267 ſ. **Befriedigung** — Pfandrecht.
1269 ſ. Hypothek 1171.
1270 ſ. Hypothek 1189.
1274 ſ. **Beſtellung** — Pfandrecht.
1276 ſ. Grundſtück 876.
1278 Iſt ein Recht, zu deſſen Verpfändung die Übergabe einer Sache erforderlich iſt, Gegenſtand des Pfandrechts, ſo finden auf das Erlöſchen des Pfandrechts durch die Rückgabe der Sache die Vorſchriften des § 1253 entſprechende Anwendung. 1273.
1282 ſ. **Befriedigung** — Pfandrecht.
2311 **Pflichtteil** ſ. **Erblasser** — Pflichtteil.
1109 **Reallaſt** ſ. **Eigentümer** — Reallaſt.

Rentenſchuld.

1203 Eine Rentenſchuld kann in eine gewöhnliche Grundſchuld, eine gewöhnliche Grundſchuld kann in eine Rentenſchuld umgewandelt werden. Die Zuſtimmung der im Range gleich- oder nachſtehenden Berechtigten iſt nicht erforderlich.
98 **Sachen** ſ. **Beſtimmung** — Sachen.
518 **Schenkung** ſ. **Form** — Schenkung.
380 **Schuldverhältnis** ſ. **Beſtimmung** Schuldverhältnis.
780 **Schuldverſprechen** 781, 782 ſ. **Form** — Schuldverſprechen.

Selbſthülfe.

230 ſ. **Feſtnahme** — Selbſthülfe.
231 ſ. **Fahrläſſigkeit** — Selbſthülfe.

Selbſtverteidigung.

227 Eine durch Notwehr gebotene Handlung iſt nicht widerrechtlich.

§ Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
228 s. **Beschädigung** — Selbstverteidigung.

Stiftung.

80 s. **Bundesrat** — Stiftung.
86 s. Verein 29.
88 s. Verein 48.

Testament.

2124 s. **Erblasser** — Testament.
2156 s. Vertrag 317.
2204 s. Erbe 2046.
2229, 2245, 2256 s. **Erblasser** — Testament.

Verein.

29 s. **Bestellung** — Verein.
32, 33, 41, 48 s. **Beschluss** — Verein.
220 **Verjährung** s. **Berechtigter** — Verjährung.

Vertrag.

305 s. **Begründung** — Vertrag.
317 s. **Dritte** — Vertrag.

Verwandtschaft.

1595 s. **Ehe** — Verwandtschaft.
1639 s. Vormundschaft 1803.
1643 Zu Rechtsgeschäften für das eheliche Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

Das Gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie für den Verzicht auf einen Pflichtteil. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Vaters ein, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.

Die Vorschriften der §§ 1825, 1828 bis 1831 finden entsprechende Anwendung.

§
1644 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.
1667 s. Vormundschaft 1814, 1819, 1820.
1690 s. **Beistand** — Verwandtschaft.
1691 s. Vormundschaft 1809.
1714 s. **Entgelt** — Verwandtschaft.
1716 s. **Frist** — Verwandtschaft.
1726, 1729, 1730 s. **Ehelichkeitserklärung** — Verwandtschaft.
1741 s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.
1748 s. **Beschränkung** — Verwandtschaft.
1751 s. **Eingehung** — Verwandtschaft.
1754 s. **Bestätigung** — Verwandtschaft.
1768 s. **Ehegatte** — Verwandtschaft.
4 **Volljährigkeit** s. **Einwilligung** — Volljährigkeit.

Vormundschaft.

1799 s. **Führung** — Vormundschaft.
1803 s. **Erblasser** — Vormundschaft.
1809 s. **Bestimmung** — Vormundschaft.
1813 s. **Annahme** — Vormundschaft.
1814 s. **Bestimmung** — Vormundschaft.
1819 s. **Eingehung** — Vormundschaft.
1820 s. **Eintragung** — Vormundschaft.
1821, 1822 s. **Eingehung** — Vormundschaft.
1915 s. **Bestellung** — Vormundschaft.
1917 s. **Erblasser** — Vormundschaft.

Willenserklärung.

129 s. **Beglaubigung** — Willenserklärung.
140 Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den E. eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.

Art. **Erforschung.**
208 **Einführungsgesetz** s. **E.G.** — E.G.
§ **Willenserklärung.**
133 Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Erfüllung.

664 **Auftrag** s. Leistung 278.

§

660 **Auslobung** s. **Auslobung** — Auslobung.

Bereicherung.

813 Das zum Zwecke der E. einer Verbindlichkeit Geleistete kann auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Die Vorschrift des § 222 Abs. 2 bleibt unberührt.

Wird eine betagte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.

814 Das zum Zwecke der E. einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

817 War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein g. Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur E. einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

821 Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die E. auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist.

765 **Bürgschaft** 766, 775 s. **Bürge** — Bürgschaft.

§ **Ehe.**

1314, 1359 s. **Ehe** — Ehe.

1360 s. Verwandtschaft 1613.

Ehescheidung.

1580 s. Verwandtschaft 1613.

Eigentum.

941 s. Verjährung 220.

1010 s. Gemeinschaft 755.

Art. **Einführungsgesetz.**

95 s. Geschäftsfähigkeit § 113, Leistung § 278.

163 s. Stiftung § 87.

§

2042 **Erbe** s. Gemeinschaft 755.

2057, 2028 s. Leistung 261.

2378 **Erbschaftskauf** 2382 s. **Erbschaftskauf** — Erbschaftskauf.

2280 **Erbvertrag** s. **Erbvertrag** — Erbvertrag.

Gemeinschaft.

755 Haften die Teilhaber als Gesamtschuldner für eine Verbindlichkeit, die sie in Gemäßheit des § 748 nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu erfüllen haben oder die sie zum Zwecke der E. einer solchen Verbindlichkeit eingegangen sind, so kann jeder Teilhaber bei der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, daß die Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande berichtigt wird.

Der Anspruch kann auch gegen die Sondernachfolger geltend gemacht werden.

Soweit zur Berichtigung der Schuld der Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes erforderlich ist, hat der Verkauf nach § 753 zu erfolgen. 756, 741.

Geschäftsfähigkeit.

113 Ermächtigt der g. Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder

§ Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die E. der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der g. Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art. 106.

Geschäftsführung.

679 Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren E. im öffentlichen Interesse liegt, oder eine g. Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde. 683, 687.

Gesellschaft.

708 Ein Gesellschafter hat bei der E. der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Güterrecht.

1430, 1444, 1446, 1487, 1519 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1495 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

Handlung.

829 Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf § Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte, sowie zur E. seiner g. Unterhaltspflichten bedarf. 840.

853 Erlangt jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die E. auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.

Kauf.

440 s. Vertrag 322, 325, 326.

454 Hat der Verkäufer den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet, so steht ihm das im § 325 Abs. 2 und im § 326 bestimmte Rücktrittsrecht nicht zu.

467 s. Vertrag 348.

468 Sichert der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine bestimmte Größe des Grundstücks zu, so haftet er für die Größe wie für eine zugesicherte Eigenschaft. Der Käufer kann jedoch wegen Mangels der zugesicherten Größe Wandelung nur verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die E. des Vertrags für den Käufer kein Interesse hat.

Leistung.

261 Der Offenbarungseid ist, sofern er nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, vor dem Amtsgerichte des Ortes zu leisten, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt

§ im Inlande, so kann er den Eid vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts leisten.

Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Änderung der Eidesnorm beschließen.

Die Kosten der Abnahme des Eides hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des Eides verlangt.

274 Gegenüber der Klage des Gläubigers hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur die Wirkung, daß der Schuldner zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung (E. Zug um Zug) zu verurteilen ist.

Auf Grund einer solchen Verurteilung kann der Gläubiger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der Schuldner im Verzuge der Annahme ist.

278 Der Schuldner hat ein Verschulden seines g. Vertreters und der Personen, deren er sich zur E. seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung. 254.

280 Soweit die Leistung infolge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, hat der Schuldner dem Gläubiger den durch die Nichte. entstehenden Schaden zu ersetzen.

Im Falle teilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger unter Ablehnung des noch möglichen Teiles der Leistung Schadensersatz wegen Nichte. der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise E. für ihn kein Interesse hat. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346—356 finden entsprechende Anwendung. 283.

286 s. Vertrag 348.

§ **Mäklervertrag.**

656 Durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittelung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Versprechens Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der andere Teil zum Zwecke der E. des Versprechens dem Mäkler gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für eine Schuldanerkenntnis.

Miete.

542 Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wiederentzogen, so kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietsverhältnis kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Vermieter eine ihm von dem Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhülfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die E. des Vertrags infolge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Mieter kein Interesse hat.

Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt wird.

Bestreitet der Vermieter die Zulässigkeit der erfolgten Kündigung, weil er den Gebrauch der Sache rechtzeitig gewährt oder vor dem Ablaufe der Frist die Abhilfe bewirkt habe, so trifft ihn die Beweislast. 543, 545.

572 Hat der Mieter des veräußerten Grundstücks dem Vermieter für die

§ E. seiner Verpflichtungen Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt. 577—579.

578 Hat vor der Überlassung des vermieteten Grundstücks an den Mieter der Vermieter das Grundstück an einen Dritten veräußert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung der vertragsmäßige Gebrauch dem Mieter entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des § 571 Abs. 1 und des § 577, wenn der Erwerber dem Vermieter gegenüber die E. der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen übernommen hat. 579.

579 Wird das vermietete Grundstück von dem Erwerber weiter veräußert oder belastet, so finden die Vorschriften des § 571 Abs. 1 und der §§ 572 bis 578 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter dem Mieter nach § 571 Abs. 2.

Nießbrauch.

1039 Der Nießbraucher erwirbt das Eigentum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Übermaße zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den Wert der Früchte dem Eigentümer bei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die E. dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Sowohl der Eigentümer als § der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

1056 s. Miete 572, 579.

1087 Der Besteller eines Nießbrauches an einem Vermögen kann, wenn eine vor der Bestellung entstandene Forderung fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Nießbraucher gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

Der Nießbraucher kann die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Gehört der geschuldete Gegenstand nicht zu dem Vermögen, das dem Nießbrauch unterliegt, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er zum Ersatze des Wertes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen. 1089.

§ **Pflichtteil.**

2318 Der Erbe kann die E. eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß die Pflichtteilslast von dem Erben und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird. Das Gleiche gilt von einer Auflage. 2323, 2324.

2323 Der Erbe kann die E. eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund des § 2318 Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die Pflichtteilslast nach den §§ 2320—2322 nicht zu tragen hat. 2324.

Schenkung.

519 Der Schenker ist berechtigt, die E. eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die E. der ihm kraft G. obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor.

528 Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außer stande ist, seinen standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten gegenüber g. obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten finden die Vorschriften des § 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Todes § des Schenkers auch die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

529 Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind.

Das Gleiche gilt, soweit der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die E. der ihm kraft G. obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

Schuldverhältnis.

362—371 E.

362 Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Wird an einen Dritten zum Zwecke der E. geleistet, so finden die Vorschriften des § 185 Anwendung.

363 Hat der Gläubiger eine ihm als E. angebotene Leistung als E. angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.

364 Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungsstatt annimmt.

Übernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht

§

anzunehmen, daß er die Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernimmt.

365 Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllungsstatt gegeben, so hat der Schuldner wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache in gleicher Weise wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten.

366 Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt.

Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt. 396.

367 Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen. 396.

368—371 Quittung.

368 Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen.

369 Die Kosten der Quittung hat der Schuldner zu tragen und vorzuschießen, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergiebt.

Treten infolge einer Übertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

370 Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

371 Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außer stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei.

422 Die E. durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Das Gleiche gilt von der Leistung an Erfüllungsstatt, der Hinterlegung und der Aufrechnung.

Eine Forderung, die einem Gesamtschuldner zusteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden. 429, 425.

Spiel.

762 Durch Spiel oder durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zwecke der E. einer Spiel- oder einer Wettschuld dem ge-

§ winnenden Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis. 763.

Stiftung.

87 Ist die E. des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu Statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

Testament.

2113, 2181, 2186, 2187, 2217, 2222, 2269 s. **Erblasser** — Testament.

Verjährung.

220 Ist der Anspruch vor einem Schiedsgericht oder einem besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 209—213, 215, 216, 218, 219 entsprechende Anwendung.

Sind in dem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder ist die Ernennung eines Schiedsrichters aus einem anderen Grunde erforderlich oder kann das Schiedsgericht erst nach der E. einer sonstigen Voraussetzung angerufen werden, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur § Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

Vertrag.

322 Erhebt aus einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil Klage auf die ihm geschuldete Leistung, so hat die Geltendmachung des dem anderen Teile zustehenden Rechtes, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, nur die Wirkung, daß der andere Teil zur E. Zug um Zug zu verurteilen ist.

Hat der klagende Teil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Teil im Verzuge der Annahme ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen.

Auf die Zwangsvollstreckung findet die Vorschrift des § 274 Abs. 2 Anwendung. 348.

325 Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich, so kann der andere Teil Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrage zurücktreten. Bei teilweiser Unmöglichkeit ist er, wenn die teilweise E. des Vertrags für ihn kein Interesse hat, berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des § 280 Abs. 2 zu verlangen oder von dem ganzen Vertrage zurückzutreten. Statt des Anspruchs auf Schadensersatz und des Rücktrittsrechts kann er auch die für den Fall des § 323 bestimmten Rechte geltend machen.

Das Gleiche gilt in dem Falle des § 283, wenn nicht die Leistung bis zum Ablaufe der Frist bewirkt wird oder wenn sie zu dieser Zeit teilweise nicht bewirkt ist. 326, 327.

326 Ist bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm

§ der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch auf E. ist ausgeschlossen. Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist teilweise nicht bewirkt, so findet die Vorschrift des § 325 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Hat die E. des Vertrags infolge des Verzugs für den anderen Teil kein Interesse, so stehen ihm die in Abs. 1 bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf. 327.

337 Die Draufgabe ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der E. des Vertrags zurückzugeben.

Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die Draufgabe zurückzugeben.

340 Hat der Schuldner die Vertragsstrafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe statt der E. verlangen. Erklärt der Gläubiger dem Schuldner, daß er die Strafe verlange, so ist der Anspruch auf E. ausgeschlossen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. 341, 342.

341 Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, § insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe neben der E. verlangen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der nicht gehörigen E. zu, so finden die Vorschriften des § 340 Abs. 2 Anwendung.

Nimmt der Gläubiger die E. an, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehält. 342.

345 Bestreitet der Schuldner die Verwirkung der Strafe, weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die E. zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

348 Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien sind Zug um Zug zu erfüllen. Die Vorschriften der §§ 320, 322 finden entsprechende Anwendung. 327.

351 s. Leistung 278.

358 Hat sich der eine Teil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, und bestreitet dieser die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er erfüllt habe, so hat er die E. zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

691 **Verwahrung** s. Leistung 278.

Verwandtschaft.

1613 Für die Vergangenheit kann der Unterhalts-Berechtigte E. oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

1619 Überläßt ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters, so kann der

§ Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur E. solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Das Kind kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.

1630 s. Vormundschaft 1795.

1644 Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem ehelichen Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur E. eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

1657 Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem ehelichen Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die infolge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

1713 Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf E. oder Schadensersatz wegen Nichte. für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.

Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben des Kindes zu erlangen ist. 1717.

Vollmacht.

179 Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teile nach dessen Wahl zur E. oder zum Schadensersatze verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

181 Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der E. einer Verbindlichkeit besteht.

Vormundschaft.

1795 Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft in der E. einer Verbindlichkeit besteht;
2. . . . .
3. . . . .

Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt. 1796.

1824 Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftgerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur E. eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

1846 Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der E. seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Wohnsitz.

9 Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppen-

§ teil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur E. der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.

Erfüllungsort.

Kauf.

447 s. **Anweisung** — Kauf.

448 Die Kosten der Übergabe der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Orte als dem E. fallen dem Käufer zur Last.

Ist ein Recht verkauft, so fallen die Kosten der Begründung oder Übertragung des Rechtes dem Verkäufer zur Last. 451.

453 Ist als Kaufpreis der Marktpreis bestimmt, so gilt im Zweifel der für den E. zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart.

Werkvertrag.

644 s. **Besteller** — Werkvertrag.

651 s. Kauf 447.

Erfüllungsstatt.

364 **Schuldverhältnis** 365, 422 s. **Erfüllung** — Schuldverhältnis.

Erfüllungszeit.

453 **Kauf** s. **Erfüllungsort** — Kauf.

Ergänzung.

Art. **Einführungsgesetz.**

38, 47 s. **E.G.** — E.G.

§

2005 **Erbe** s. **Beschränkung** — Erbe.

707 **Gesellschaft** s. **Beitrag** — Gesellschaft.

Güterrecht.

1505 Die Vorschriften über das Recht auf

§ E. des Pflichtteils finden zu Gunsten eines anteilsberechtigten Abkömmlings entsprechende Anwendung; an die Stelle des Erbfalls tritt die Beendigung der f. Gütergemeinschaft, als g. Erbteil gilt der dem Abkömmlinge zur Zeit der Beendigung gebührende Anteil an dem Gesamtgut, als Pflichtteil gilt die Hälfte des Wertes dieses Anteils. 1518.

482 **Kauf** s. **Frist** — Kauf.

586 **Pacht** s. **Abgang** — Kauf.

Pflichtteil.

2325 s. **Erbfall** — Pflichtteil.

2326 s. **Erbteil** — Pflichtteil.

2327 s. **Erblasser** — Pflichtteil.

2328, 2329 s. **Erbe** — Pflichtteil.

Sicherheitsleistung.

240 Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten.

2086 **Testament** s. **Beifügung** — Testament.

Vormundschaft.

1843 Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung des Vormundes rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

1879 s. **Familienrat** — Vormundschaft.

Ergebnis.

1241 **Pfandrecht** s. **Eigentümer** — Pfandrecht.

639 **Werkvertrag** s. **Besteller** — Werkvertrag.

Ergehen.

941 **Eigentum** s. Verjährung 219.

2019 **Erbe** s. Schuldverhältnis 407.

720 **Gesellschaft** s. Schuldverhältnis 407.

1473 **Güterrecht** 1524 s. Schuldverhältnis 407.

§
1156 **Hypothek** 1158 ſ. Schuldverhältnis 407.
407 **Schuldverhältnis** ſ. **Forderung** — Schuldverhältnis.
2111 **Teſtament** ſ. Schuldverhältnis 407.

Verjährung.

219 Als rechtskräftige Entſcheidung im Sinne des § 211 Abſ. 1 und des § 218 Abſ. 1 gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urteil. 220.

Vormundſchaft.

1850 Der Gemeindewaiſenrat hat in Unterſtützung des Vormundſchaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der ſich in ſeinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Perſon der Mündel, insbeſondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundſchaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieſer Hinſicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das perſönliche E. und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

Erlangt der Gemeindewaiſenrat Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, ſo hat er dem Vormundſchaftsgericht Anzeige zu machen.

Erhaltung.

1093 **Dienſtbarkeit** ſ. Nießbrauch 1041.
618 **Dienſtvertrag** ſ. **Dienſte** — Dienſtvertrag.

Eigentum.

970, 994 ſ. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgeſetz.**
95 ſ. Dienſtvertrag § 618.
163 ſ. Stiftung § 87.
187, 188, 191 ſ. **E.-G.** — E.G.

§
2038 **Erbe** ſ. Gemeinſchaft 748.

§ **Gemeinſchaft.**
744 ſ. **Berechtigung** — Gemeinſchaft.
748 ſ. **Benutzung** — Gemeinſchaft.
730 **Geſellſchaft** ſ. **Fortbeſtehen** — Geſellſchaft.

Güterrecht.

1384 ſ. **Ehemann** — Güterrecht.
1472 ſ. **Ehegatte** — Güterrecht.
1497 Bis zur Auseinanderſetzung beſtimmt ſich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Geſamtgute der Gütergemeinſchaft nach den §§ 1442, 1472, 1473.
1529, 1546 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.
601 **Leihe** ſ. **Fütterung** — Leihe.
304 **Leiſtung** ſ. **Aufbewahrung** — Leiſtung.

Miete.

536 Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zuſtande zu überlaſſen und ſie während der Mietzeit in dieſem Zuſtande zu erhalten.

Nießbrauch.

1041 ſ. **Beſtand** — Nießbrauch.
1048 ſ. Pacht 588.

Pacht.

586 ſ. **Abgang** — Pacht.
588 ſ. **Einverleibung** — Pacht.
87 **Stiftung** ſ. **Erfüllung** — Stiftung.

Teſtament.

2124, 2224 ſ. **Erblaſſer** — Teſtament.

Verwandtſchaft.

1624 ſ. **Begründung** — Verwandtſchaft.
1654 ſ. Güterrecht 1384.

Erhaltungskoſten.

994 **Eigentum** ſ. **Erhaltung** — Eigentum.
2124 **Teſtament** ſ. **Erhaltung** — Eigentum.

Erhebung.

783 **Anweiſung** ſ. **Anweiſung** — Anweiſung.

§ **Ehe.**
1309, 1324, 1341 s. **Ehe** — Ehe.
Eigentum.
912 s. **Eigentum** — Eigentum.
Art. **Einführungsgesetz.**
17, 53, 104 s. **E.G.** — E.G.
§
1965 **Erbe** s. **Erbe** — Erbe.
2342 **Erbunwürdigkeit** s. **Erbunwürdigkeit** — Erbunwürdigkeit.
Güterrecht.
1422 s. **Ehemann** — Güterrecht.
1546 s. **Ehefrau** — Güterrecht.
1548 Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt in den Fällen des § 1547 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.
Verein.
61 s. **Eintragung** — Verein.
62 s. **Einspruch** — Verein.
63 s. **Eintragung** — Verein.
Verjährung.
209 **Klageerhebung** s. d.
214 s. **Forderung** — Verjährung.
Verwandtschaft.
1596 s. **Ehe** — Verwandtschaft.
1691 s. Vormundschaft 1809.
Vormundschaft.
1809 s. **Bestimmung** — Vormundschaft.
1813 s. **Annahme** — Vormundschaft.

Erhöhung.

996 **Eigentum** s. **Eigentum** — Eigentum.
Art.
204 **Einführungsgesetz** s. Verwandtschaft § 1671.
§
2007 **Erbe** s. Erbfolge 1935.
1935 **Erbfolge** s. **Erbe** — Erbfolge.
2381 **Erbschaftskauf** s. **Erbschaftskauf** — Erbschaftskauf.
707 **Gesellschaft** s. **Beitrag** — Gesellschaft.
500 **Kauf** s. **Berechtigung** — Kauf.
§
270 **Leistung** s. **Eintritt** — Leistung.
2325 **Pflichtteil** s. **Erbfall** — Pflichtteil.
2089 **Testament** s. **Erblasser** — Testament.
1671 **Verwandtschaft** s. **Eltern** — Verwandtschaft.
1844 **Vormundschaft** s. **Berechtigung** — Vormundschaft.

Erholungszeit.

618 **Dienstvertrag** s. **Dienste** — Dienstvertrag.
Art.
95 **Einführungsgesetz** s. Dienstvertrag § 618.

Erkennbarkeit.

174 **Einführungsgesetz** s. Schuldverschreibung § 798.
§
798 **Schuldverschreibung** s. **Beschädigung** — Schuldverschreibung.
Vollmacht.
164 Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgiebt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll.

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

Erkenntnis.

Ehescheidung.
1574—1576 s. **Ehe** — Ehescheidung.

Art. **Einführungsgesetz.**
17, 201, 202 s. **E.G.** — E.G.
§ **Handlung.**
828 Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur E. der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen. 829.
276 **Leistung** s. Handlung 828.

Erklärender.
1141 **Hypothek** s. Willenserklärung 132.
2078 **Testament** s. Willenserklärung 122.
Willenserklärung.
116 Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der E. insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.
122 Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der E., wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, anderenfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen mußte).
§
129 Ist durch G. für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des E. von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittelst Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.
130 Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der E. nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.
132 Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Befindet sich der E. über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung

§ erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der E. seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.

Erklärung

s. auch **Ehelichkeitserklärung, Nichtigkeitserklärung, Todeserklärung, Kraftloserklärung, Willenserklärung.**

§ **Ehe.**

1305, 1317, 1318, 1332, 1342—1347, 1358 s. **Ehe**—Ehe.

1351 s. Ehescheidung 1578, 1579.

Ehescheidung.

1574, 1576—1579, 1583, 1584 s. **Ehe**—Ehescheidung.

Eigentum.

925, 928, 974, 1003 s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

27, 29, 142, 212 s. **E.G.**—E.G.

68 s. Erbbaurecht § 1015, Grundstück §§ 875, 876.

95 s. Ehe § 1358, Geschäftsfähigkeit §§ 108, 109, Willenserklärung § 131.

129, 190 s. Eigentum § 928.

143 s. Eigentum § 925, Erbbaurecht § 1015.

144 s. Vormundschaft § 1808.

146 s. Schuldverhältnis § 376, 380.

151 s. Testament §§ 2237, 2238, 2241 bis 2245.

163 s. Verein § 32.

206 s. Verwandtschaft § 1635.

§

1015 **Erbbaurecht** s. **Erbbaurecht** — Erbbaurecht.

§ **Erbe.**

1945, 1953, 1955, 2004 s. **Erbe** — Erbe.

2022 s. Eigentum 1003.

2342 **Erbunwürdigkeit** 2344 s. **Erbunwürdigkeit** — Erbunwürdigkeit.

Erbvertrag.

2276 s. Testament 2237, 2238, 2241 bis 2245.

2281, 2282, 2291, 2296 s. **Erbvertrag** — Erbvertrag.

2285 s. Testament 2078.

Geschäftsfähigkeit.

108 Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des g. Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

Fordert der andere Teil den Vertreter zur E. über die Genehmigung auf, so kann die E. nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters. 106.

109 Bis zur Genehmigung des Vertrags durch den Vertreter des Minderjährigen ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung

§ bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war. 106.

Gesellschaft.

737 Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das Ausschließungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Die Ausschließung erfolgt durch E. gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter.

Grundschuld.

1196 Eine Grundschuld kann auch für den Eigentümer bestellt werden.

Zu der Bestellung ist die E. des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

Grundstück.

873 Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das G. ein anderes vorschreibt.

Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die E. gerichtlich oder notariell beurkundet, oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine § den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat. 877 bis 880, 892.

875 Zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück ist, soweit nicht das G. ein anderes vorschreibt, die E. des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, und die Löschung des Rechtes im Grundbuch erforderlich. Die E. ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

Vor der Löschung ist der Berechtigte an seine E. nur gebunden, wenn er sie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat. 878.

876 Ist ein Recht an einem Grundstücke mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechtes die Zustimmung des Dritten erforderlich. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. 877, 880.

878 Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§ 873, 875, 877 abgegebene E. wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die E. für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist. 880.

880 Das Rangverhältnis in das Grundbuch

§ eingetragener Rechte untereinander kann nachträglich geändert werden.

Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Änderung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden Anwendung. Soll eine Hypothek, eine Grundschuld, oder eine Rentenschuld zurücktreten, so ist außerdem die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Ist das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 876 entsprechende Anwendung.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß das zurücktretende Recht durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.

Rechte, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Rechte haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

897 Die Kosten der Berichtigung des Grundbuchs und der dazu erforderlichen E. hat derjenige zu tragen, welcher die Berichtigung verlangt, sofern nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergiebt.

Güterrecht.

1368 Vorbehaltsgut bei g. Güterrecht ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist. 1440, 1526.

1379 Ist bei g. Güterrecht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt § werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer E. verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 1525.

1396 Verfügt die Frau bei g. Güterrecht durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Mannes ab.

Fordert der andere Teil den Mann zur E. über die Genehmigung auf, so kann die E. nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung der Frau gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Verweigert der Mann die Genehmigung, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört. 1401, 1404, 1448, 1525.

1397 Bis zur Genehmigung des von der Frau ohne Einwilligung des Mannes geschlossenen Vertrags ist bei g. Güterrecht der andere Teil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch der Frau gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Teil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war. 1401, 1404, 1448, 1525.

1401 Bei g. Güterrecht ist die Zustimmung des Mannes in den Fällen der §§ 1395—1398, des § 1399 Abs. 2

§ und des § 1400 nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer E. verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 1404, 1525.

1423, 1546 s. Nießbrauch 1056.

1440 Vorbehaltsgut bei a. Gütergemeinschaft ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

1447 Ist bei a. Gütergemeinschaft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444, 1445 bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer E. verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 1487, 1519.

1448 Nimmt der Mann bei a. Gütergemeinschaft ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1396 Abs. 1, 3 und der §§ 1397, 1398 entsprechende Anwendung.

Fordert bei einem Vertrage der andere Teil den Mann auf, die Genehmigung der Frau zu beschaffen, so kann die E. über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie § nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Wird die Genehmigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung nach Abs. 2 der Beschluß nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Teile mitteilt; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung. 1487, 1519.

1478 Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß jedem von ihnen der Wert desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht der Wert des Gesamtguts zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrags zu tragen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte. Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das im Abs. 1 bestimmte Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist. 1474.

1484 s. Erbe 1945, 1955.

1487 Die §§ 1447, 1448 finden auf die f. Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung. 1518.

1491 Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Anteil an dem Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft verzichten. Der Verzicht erfolgt durch E. gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte; die E. ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die E. dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mitteilen.

§ Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzichte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre. 1518.

1492 Der überlebende Ehegatte kann die f. Gütergemeinschaft jederzeit aufheben. Die Aufhebung erfolgt durch E. gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte; die E. ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die E. den anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte g. Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Vormundschaftsgerichte mitteilen.

Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. 1518.

1516 Zur Wirksamkeit der in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich.

Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit § beschränkt, so ist die Zustimmung seines g. Vertreters nicht erforderlich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Ehegatten können die in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen auch in einem gemeinschaftlichen Testamente treffen. 1517, 1518.

1519 Auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft finden die für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442 bis 1453, 1455 bis 1457 Anwendung.

1523 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist, was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist. 1553.

1525 Auf das eingebrachte Gut der Frau finden bei der Errungenschaftsgemeinschaft die §§ 1373 bis 1383, 1390 bis 1417 entsprechende Anwendung.

1526 Vorbehaltsgut der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach §§ 1369, 1370 erworben wird.

1553 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei der Fahrnisgemeinschaft ist:

1. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist; 1549.
2. . . . .

Hypothek.

1116 s. Grundstück 873, 876, 878.

1132 s. Grundstück 875, 876, 878.

1138 s. Grundstück 897.

1141 Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem Gläubiger erklärt wird. Zu Gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuche als

§ Eigentümer eingetragen ist, als der Eigentümer.

Hat der Eigentümer keinen Wohnsitz im Inlande oder liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 vor, so hat auf Antrag des Gläubigers das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, dem Eigentümer einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber die Kündigung des Gläubigers erfolgen kann. 1185.

1154 Zur Abtretung der Forderung, an der eine Hypothek besteht, ist Erteilung der Abtretungse. in schriftlicher Form und Übergabe des Hypothekenbriefs erforderlich; die Vorschriften des § 1117 finden Anwendung. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungse. auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.

Die schriftliche Form der Abtretungse. kann dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird.

Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§ 873, 878 entsprechende Anwendung. 1187.

1155 Ergiebt sich das Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefs aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungse., so finden die Vorschriften der §§ 891—899 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre. Einer öffentlich beglaubigten Abtretungse. steht gleich ein gerichtlicher Überweisungsbeschluß und das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis einer kraft G. erfolgten Übertragung der Forderung. 1160.

§

1157 s. Grundstück 897.

1168 Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, so erwirbt sie der Eigentümer.

Der Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem Eigentümer gegenüber zu erklären und bedarf der Eintragung in das Grundbuch. Die §§ 875 Abs. 2, 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Verzichtet der Gläubiger für einen Teil der Forderung auf die Hypothek, so stehen dem Eigentümer die im § 1145 bestimmten Rechte zu. 1176.

1178 Die Hypothek für Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen sowie für Kosten, die dem Gläubiger zu erstatten sind, erlischt, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht.

Zum Verzicht auf die Hypothek für die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen genügt die E. des Gläubigers gegenüber dem Eigentümer. Solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht, ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

1180 An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Änderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2, §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypotheken-

§ gläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die §§ 875 Abs. 2, 876 finden entsprechende Anwendung.

1183 Zur Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder dem Gläubiger gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich. 1165.

1188 Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die E. des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle, und die Eintragung in das Grundbuch; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

Kauf.

440, 454 s. Vertrag 326.

449 Der Käufer eines Grundstücks hat die Kosten der Auflassung und der Eintragung, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur Begründung oder Übertragung des Rechtes nötigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zu der Eintragung erforderlichen E. zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der Beurkundung des Kaufes zur Last. 451.

458 Die Wirksamkeit eines den Vorschriften der §§ 456, 457 zuwider erfolgten Kaufes und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. Fordert der Käufer einen Beteiligten zur E. über die Genehmigung auf, so finden die Vorschriften des § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wird infolge der Verweigerung der § Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

465 Die Wandelung oder die Minderung ist vollzogen, wenn sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt. 480, 481.

466 Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel der Sache, so kann der Verkäufer ihn unter dem Erbieten zur Wandelung und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur E. darüber auffordern, ob er Wandelung verlange. Die Wandelung kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist verlangt werden. 480, 481.

467 s. Vertrag 354.

496 Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

497 Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrage das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, so kommt der Wiederkauf mit der E. des Verkäufers gegenüber dem Käufer, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, zustande. Die E. bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.

505 Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch E. gegenüber dem Verpflichteten. Die E. bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

§ **Leistung.**

250 Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der E. bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

263 Die Wahl unter mehreren geschuldeten Leistungen erfolgt durch E. gegenüber dem anderen Teile.

280, 286 s. Vertrag 349, 354, 355.

283 Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der E. bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne.

295 Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere, wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat. Dem Angebote der Leistung steht die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die erforderliche Handlung vorzunehmen.

Miete.

554 Die Kündigung des Mietverhältnisses wegen rückständigen Mietzinses ist unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt. 555.

568 Wird nach dem Ablaufe der Mietzeit der Gebrauch der Sache von dem Mieter fortgesetzt, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Vermieter

§ oder der Mieter seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen dem anderen Teile gegenüber erklärt. Die Frist beginnt für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntnis erlangt.

Nießbrauch.

1056 Hat der Nießbraucher ein Grundstück über die Dauer des Nießbrauchs hinaus vermietet oder verpachtet, so finden nach der Beendigung des Nießbrauchs die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§ 571, 572, 573 Abs. 1, 574 bis 576, 579 entsprechende Anwendung.

Der Eigentümer ist berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der g. Kündigungsfrist zu kündigen. Verzichtet der Nießbraucher auf den Nießbrauch, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde.

Der Mieter oder der Pächter ist berechtigt, den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur E. darüber aufzufordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache. Die Kündigung kann nur bis zum Ablaufe der Frist erfolgen.

1064 Zur Aufhebung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft genügt die E. des Nießbrauchers gegenüber dem Eigentümer oder dem Besteller, daß er den Nießbrauch aufgebe. 1072.

1071 Ein dem Nießbrauch unterliegendes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Nießbrauchers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des § 876 Satz 3 bleibt unberührt.

§ Das Gleiche gilt im Falle einer Änderung des Rechtes, sofern sie den Nießbrauch beeinträchtigt. 1068.

1077 Der Schuldner kann das Kapital nur an den Nießbraucher und den Gläubiger gemeinschaftlich zahlen. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich gezahlt wird; jeder kann statt der Zahlung die Hinterlegung für beide fordern.

Der Nießbraucher und der Gläubiger können nur gemeinschaftlich kündigen. Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Nießbraucher und dem Gläubiger erklärt wird. 1068, 1076.

Pfandrecht.

1245 Der Eigentümer und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der §§ 1234—1240 abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. Steht einem Dritten an dem Pfande ein Recht zu, daß durch die Veräußerung erlischt, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

Auf die Beobachtung der Vorschriften des § 1235, des § 1237 Satz 1 und des § 1240 kann nicht vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung verzichtet werden. 1266 1272, 1277.

1255 Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die E. des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem Eigentümer, daß er das Pfandrecht aufgebe.

Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten § sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. 1266. 1272.

1260 s. Grundstück 873, 878.

1261 s. Grundstück 880.

1263 s. Grundstück 897.

1270 s. Hypothek 1188.

1276 Ein verpfändetes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des § 876 Satz 3 bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt im Falle einer Änderung des Rechtes, sofern sie das Pfandrecht beeinträchtigt. 1273.

Pflichtteil.

2307 Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur E. über die Annahme des Vermächtnisses auffordern.

2308 Die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses erfolgt durch E. gegenüber dem Beschwerten.

2310 Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, die für erbunwürdig erklärt sind.

1109 **Reallast** s. Grundstück 876, 878.

Schenkung.

516 Ist eine unentgeltliche Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur E. über die Annahme auffordern.

531 Der Widerruf einer Schenkung erfolgt durch E. gegenüber dem Beschenkten.

Schuldverhältnis.

376 Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.

Die Rücknahme ist ausgeschlossen:

1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet;

§ 2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;
3. wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt.

380 Soweit nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine diese Berechtigung anerkennende E. des Schuldners erforderlich oder genügend ist, kann der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der E. unter denselben Voraussetzungen verlangen, unter denen er die Leistung zu fordern berechtigt sein würde, wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.

388 Die Aufrechnung erfolgt durch E. gegenüber dem anderen Teile. Die E. ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

415 Verweigert der Gläubiger die Genehmigung zur Schuldübernahme durch einen Dritten, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt. Fordert der Schuldner oder der Dritte den Gläubiger unter Bestimmung einer Frist zur E. über die Genehmigung auf, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablaufe der Frist erklärt werden, wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert. 416.

Stiftung.

81 Ist die Genehmigung einer Stiftung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden.

Testament.

2078, 2081, 2120 s. **Erblasser** — Testament.

2135 s. Nießbrauch 1056.

2151, 2154, 2180, 2193, 2198, 2202, § 2226, 2228, 2231, 2237, 2238, 2241—2245, 2250—2252, 2267 s. **Erblasser** — Testament.

2156 s. Vertrag 315, 318.

2271 s. Erbvertrag 2296.

13 **Todeserklärung** 14—19 s. **Todeserklärung** — Todeserklärung.

Verein.

32 Auch ohne Versammlung der Mitglieder des Vereins ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären. 28, 40.

77 Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter E. zu bewirken.

Vertrag.

149 Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfange der E. anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet. 146.

151 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche E. nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden. 152.

315 Die Bestimmung einer Leistung erfolgt durch E. gegenüber dem anderen Teile.

318 Die einem Dritten überlassene Be-

§ stimmung der Leistung erfolgt durch E. gegenüber einem der Vertragschließenden.

325 s. Leistung 283.

326 Ist bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der E. bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. 327.

340 Erklärt der Gläubiger dem Schuldner, daß er die Vertragsstrafe verlange, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. 341, 342.

344 Erklärt das G. das Versprechen einer Leistung für unwirksam, so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.

349 Der Rücktritt von einem Vertrage erfolgt durch E. gegenüber dem anderen Teile. 327.

354 Kommt der Berechtigte mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Teiles des Gegenstandes in Verzug, so kann ihm der andere Teil eine angemessene Frist mit der E. bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Der Rücktritt von dem Vertrage wird unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablaufe der Frist erfolgt. 327.

355 Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Teile für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablaufe der Frist erklärt wird. 327.

357 Hat sich der eine Teil den Rücktritt § von dem Vertrage für den Fall vorbehalten, daß der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn der andere Teil sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung erklärt.

358 Hat sich der eine Teil den Rücktritt von dem Vertrage für den Fall vorbehalten, daß der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, und bestreitet dieser die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

359 Ist der Rücktritt von dem Vertrage gegen Zahlung eines Reugeldes vorbehalten, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn das Reugeld nicht vor oder bei der E. entrichtet wird und der andere Teil aus diesem Grunde die E. unverzüglich zurückweist. Die E. ist jedoch wirksam, wenn das Reugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.

Verwandtschaft.

1597 Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch E. gegenüber dem Nachlaßgerichte; die E. ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die E. sowohl demjenigen mittheilen, welcher im Falle der Ehelichkeit, als auch demjenigen, welcher im Falle der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist. Es hat die Einsicht der E. jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. 1599, 1600.

1635 Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565—1568 bestimmten Gründe geschieden, so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein

§ Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt. 1636.

1637 Ist die Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so gilt in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes das Gleiche wie wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

1639 s. Vormundschaft 1803.

1642 s. Vormundschaft 1807, 1808.

1643, 1690 s. Vormundschaft 1828.

1662 Der Vater kann auf die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes verzichten. Der Verzicht erfolgt durch E. gegenüber dem Vormundschaftsgerichte; die E. ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

1663 s. Nießbrauch 1056.

1679 Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgerichte gegenüber seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

1700 Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem Kinde, das nach § 1699 als ehelich gilt, bestimmt sich, soweit sich nicht aus den §§ 1701, 1702 ein anderes ergiebt, nach den § Vorschriften, die für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. 1721.

1702 War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in Ansehung des Kindes nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen. 1700, 1721.

1706 Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch E. gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die E. des Ehemanns sowie die Einwilligungse. des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

1723—1740 **Ehelichkeitserklärung** s. d.

1725 Der Antrag auf Ehelichkeitse. muß die E. des Vaters enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne.

1726 Zur Ehelichkeitse. ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die Einwilligung der Mutter erforderlich. Ist der Vater verheiratet, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau.

Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde gegenüber zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer E. dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters. 1728, 1730, 1731.

§

1731 Ist der Antrag oder die Einwilligung einer der im § 1726 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren E. die Vorschriften der §§ 1728, 1729.

1735 Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitse. ist es ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer E. dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

1746 s. **Kindesstatt** — Verwandtschaft.

1748 Die Einwilligungse. zur Annahme an Kindesstatt bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. 1755.

1756 Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer E. dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

Volljährigkeit.

3 Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

Vollmacht.

167 Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch E. gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Die E. bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht. 168.

§

168 Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergiebt. Auf die E. des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

170 Wird die Vollmacht durch E. gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird. 173.

172 Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtsgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird. 173.

177 Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

Fordert der andere Teil den Vertretenen zur E. über die Genehmigung auf, so kann die E. nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

178 Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

1098 **Vorkaufsrecht** s. Kauf 505.

§ **Vormundschaft.**

1781 Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. . . . .

4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuches ein anderes ergiebt. 1778, 1785, 1866, 1886.

1787 Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung der Vormundschaft für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

1803 Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer E. dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. 1917.

1807 Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. . . . .

4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;

5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld

§ für geeignet erklärt sind. 1808, 1809—1811, 1813.

1808 Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der in § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch L.G. dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen. 1809 bis 1811.

1828 Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte des Mündels nur dem Vormunde gegenüber erklären. 1832.

1883 Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer E. dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

1899, 1900 s. Verwandtschaft 1702.

1917 s. **Pflegschaft** — Vormundschaft.

Werkvertrag.

634 Zur Beseitigung eines Mangels der im § 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der E. bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen;

§ die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird.

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§ 465—467, 469 bis 475 entsprechende Anwendung. 636, 640.

636 Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig hergestellt, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des § 634 Abs. 1—3 entsprechende Anwendung; an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht des Bestellers, nach § 327 von dem Vertrage zurückzutreten. Die im Falle des Verzugs des Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.

Bestreitet der Unternehmer die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die Beweislast.

639 Auf die Verjährung der im § 638 bezeichneten Ansprüche des Bestellers § finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des § 477 Abs. 2, 3 und der §§ 478, 479 entsprechende Anwendung.

Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

643 Der Unternehmer eines Werkes ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt. 645.

116 **Willenserklärung** 117—144 s. **Willenserklärung** — Willenserklärung.

182 **Zustimmung** 183 s. **Einwilligung** — Zustimmung.

Erklärungsort.

193 **Frist** s. **Frist** — Frist.

Erkrankung.

617 **Dienstvertrag** s. **Dienstberechtigter** — Dienstvertrag.

1316 **Ehe** s. **Ehe** — Ehe.

Art.

95 **Einführungsgesetz** s. Dienstvertrag § 617.

§ Erlangung.

674 **Auftrag** s. **Fortbestehen** — Auftrag.

§

819 **Bereicherung** 820 f. **Empfänger** — Bereicherung.

Besitz.

854, 858, 861, 862 f. **Besitz** — Besitz.

774 **Bürgschaft** f. Schuldverhältnis 426.

1093 **Dienstbarkeit** f. Nießbrauch 1031.

1339 **Ehe** 1350 f. **Ehe** — Ehe.

Eigentum.

926, 927, 930, 936, 937, 945, 955, 957, 990, 1000 f. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

10, 84, 153 f. **E.G.** — E.G.

53 f. Hypothek § 1124.

95 f. Geschäftsfähigkeit § 107.

159 f. Ehe § 1350.

166, 215 f. **E.G.** — E.G.

189 f. Grundstück § 900.

§ **Erbe.**

1944, 1954, 1980, 2016, 2018, 2019, 2024, 2025, 2031 f. **Erbe** — Erbe.

2022 f. Eigentum 1000.

2374 **Erbschaftskauf** f. **Erbschaftskauf** — Erbschaftskauf.

2361 **Erbschein** f. **Erbschein** — Erbschein.

2345 **Erbunwürdigkeit** 2340 f. Testament 2082.

Erbvertrag.

2283 f. **Erbvertrag** — Erbvertrag.

2300 f. Testament 2259, 2260.

Geschäftsfähigkeit.

107 Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines g. Vertreters. 106.

Gesellschaft.

720 f. **Forderung** — Gesellschaft.

729 f. **Fortbestehen** — Gesellschaft.

900 **Grundstück** f. **Besitz** — Grundstück.

Güterrecht.

1424 f. **Ehemann** — Güterrecht.

1472 f. **Ehegatte** — Güterrecht.

1473 f. **Forderung** — Güterrecht.

1484 f. Erbe 1944, 1954.

§

1486 f. **Ehegatte** — Güterrecht.

1497 Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft nach den §§ 1442, 1472, 1473, 1518.

1524 f. **Ehegatte** — Güterrecht.

1546 f. **Ehefrau** — Güterrecht.

1554 f. **Ehegatte** — Güterrecht.

Handlung.

852 f. **Frist** — Handlung.

853 f. **Erfüllung** — Handlung.

Hypothek.

1117 f. Eigentum 930.

1120 f. Eigentum 955, 957.

1124 f. **Beschlagnahme** — Hypothek.

1156 f. Schuldverhältnis 406.

1158 f. **Eigentümer** — Hypothek.

Leistung.

273 f. **Berechtigung** — Leistung.

281 Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

Hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so mindert sich, wenn er von dem im Abs. 1 bestimmten Rechte Gebrauch macht, die ihm zu leistende Entschädigung um den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.

Miete.

552 f. **Dritte** — Miete.

561, 568 f. **Frist** — Miete.

571 f. **Eigentum** — Miete.

Nießbrauch.

1031 f. **Eigentum** — Nießbrauch.

1032 f. Eigentum 930, 936.

1056 f. Miete 571.

1070 f. **Anordnung** — Nießbrauch.

1085 f. **Bestellung** — Nießbrauch.

1086 f. **Besteller** — Nießbrauch.

§ **Pfandrecht.**
1208, 1244, 1262 ſ. Eigentum 936.
1233, 1242 ſ. **Eigentümer** — Pfandrecht.
1251, 1253 ſ. **Besitz** — Pfandrecht.
1262 ſ. **Dritte** — Pfandrecht.
1266 ſ. **Besitz** — Pfandrecht.
1275 ſ. Nießbrauch 1070.
1289 ſ. Hypothek 1124.
2306 **Pflichtteil** ſ. **Erbe** — Pflichtteil.

Sachen.
703 ſ. **Einbringung** — Sachen.
704 ſ. Miete 561.

Schuldverhältnis.
406 ſ. **Forderung** — Schuldverhältnis.
426 ſ. **Beitrag** — Schuldverhältnis.
229 **Selbſthülfe** ſ. **Beseitigung** — Selbſthülfe.

Teſtament.
2082, 2111, 2129, 2140, 2144, 2259, 2260 ſ. **Erblasser** — Teſtament.
2156 ſ. Vertrag 318.
2218 ſ. Auftrag 674.

Verein.
21 ſ. **Eintragung** — Verein.
22 ſ. **Bundesstaat** — Verein.

Vertrag.
318 ſ. **Frist** — Vertrag.
323 ſ. Leiſtung 281.

Verwandtſchaft.
1624 ſ. **Begründung** — Verwandtſchaft.
1719 Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß ſich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheſchließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.
1736 Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das uneheliche Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.
1757 ſ. **Ehegatte** — Verwandtſchaft.
3 **Volljährigkeit** ſ. **Erklärung** — Volljährigkeit.
169 **Vollmacht** ſ. Auftrag 674, Geſellſchaft 729.
1100 **Vorkaufsrecht** ſ. **Eigentümer** — Vorkaufsrecht.

§
1850 **Vormundſchaft** ſ. **Ergehen** — Vormundſchaft.

Willenserklärung.
121 ſ. **Frist** — Willenserklärung.
143 ſ. **Behörde** — Willenserklärung.

Erlass.
276 **Leiſtung** ſ. **Fahrlässigkeit** — Leiſtung.

Schuldverhältnis.
397 Das Schuldverhältnis erliſcht, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erläßt.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältnis nicht beſtehe.
423 Ein zwiſchen dem Gläubiger und einem Geſamtſchuldner vereinbarter E. wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragſchließenden das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten. 425, 429.

Erlassung.
1576 **Eheſcheidung** ſ. **Berechtigung** — Eheſcheidung.

Eigentum.
927 ſ. **Eigentum** — Eigentum.
941 ſ. Verjährung 209.
Art. **Einführungsgeſetz.**
3, 107 ſ. **E.G.** — E.G.
145 ſ. Hypothek § 1171, Pfandrecht § 1269.
§ **Erbe.**
1974, 2015, 2045 ſ. **Erbe** — Erbe.
2356 **Erbſchein** 2358 ſ. **Erbschein** — Erbſchein.

Grundſtück.
885 ſ. **Eintragung** — Grundſtück.
887 Iſt der Gläubiger, deſſen Anſpruch durch die Vormerkung geſichert iſt, unbekannt, ſo kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ſeinem Rechte ausgeſchloſſen werden, wenn die im § 1170 für die Ausſchließung eines

§ Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der E. des Ausschlußurteils erlöscht die Wirkung der Vormerkung.
899 s. **Eintragung** — Grundstück.

Hypothek.
1138, 1155, 1157 s. Grundstück 899.
1170, 1171 s. **Eigentümer** — Hypothek.

Kauf.
443, 476 s. **Beschränkung** — Kauf.
482 s. **Bestimmung** — Kauf.
540 **Miete** s. **Beschränkung** — Miete.

Pfandrecht.
1263 s. Grundstück 899.
1269 s. Hypothek 1170, 1171.
1112 **Reallast** s. Vorkaufsrecht 1104.
523 **Schenkung** s. Kauf 443.

Testament.
2182 s. Kauf 443.
2204 s. Erbe 2045.

Verjährung.
202 s. Erbe 2015.
209 s. **Berechtigter** — Verjährung.
1716 **Verwandtschaft** s. **Frist** — Verwandtschaft.
1104 **Vorkaufsrecht** s. **Berechtigter** — Vorkaufsrecht.

Vormundschaft.
1884, 1885, 1921 s. **Ende** — Vormundschaft.
637 **Werkvertrag** s. **Beschränkung** — Werkvertrag.
136 **Willenserklärung** s. **Behörde** — Willenserklärung.

Erlaubnis.

1315 **Ehe** s. **Ehe** — Ehe.

Handlung.
823—853 Unerlaubte Handlungen s. **Handlung** — Handlung.
603 **Leihe** s. **Dritte** — Leihe.

Leistung.
273 Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung s. **Handlung** — **Leistung.**
549 **Miete** s. **Dritte** — Miete.
§ **Pacht.**
583 s. **Bestimmung** — Pacht.
596 s. Miete 549.

Vormundschaft.
1784 Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den L.G. einer besonderen E. zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene E. zum Vormunde bestellt werden. 1778, 1785.
1888 s. **Fortführung** — Vormundschaft.

Erledigung.

1309 **Ehe** 1349 s. **Ehe** — Ehe.
941 **Eigentum** s. Verjährung 210, 211, 220.

Art. **Einführungsgesetz.**
152 s. **E.G.** — E.G.
159 s. Ehe § 1349.
161, *178* s. **E.G.** — E.G.
163 s. Verein § 34.
174 s. Schuldverschreibung § 802.

§
2015 **Erbe** s. **Erbe** — Erbe.
490 **Kauf** s. Verjährung 210, 211, 215.
802 **Schuldverschreibung** s. **Frist** — Schuldverschreibung.
2209 **Testament** s. **Erblasser** — Testament.
34 **Verein** s. **Beschlussfassung** — Verein.

Verjährung.
202 s. Erbe 2015.
210 s. **Frist** — Verjährung.
211 s. **Fortdauer** — Verjährung.
215 s. **Frist** — Verjährung.
220 s. **Erfüllung** — Verjährung.
1596 **Verwandtschaft** s. **Ehe** — Verwandtschaft.

Vormundschaft.
1918 Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren E.

Erleichterung.

Verjährung.
225 Die Verjährung kann durch Rechts-

§ geschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden. E. der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist, ist zulässig.

Erleiden.

951 **Eigentum** 977 s. **Eigentum** — Eigentum.

1166 **Hypothek** s. **Eigentümer** — Hypothek.

391 **Schuldverhältnis** s. **Forderung** — Schuldverhältnis.

2078 **Testament** s. Willenserklärung 122.

1298 **Verlöbnis** s. **Ehe** — Verlöbnis.

307 **Vertrag** s. **Betrag** — Vertrag.

179 **Vollmacht** s. **Beschränkung** — Vollmacht.

122 **Willenserklärung** s. **Dritte** — Willenserklärung.

Erlös

s. auch **Versteigerungserlös.**

1247 **Pfandrecht** s. **Eigentümer** — Pfandrecht.

Erlöschen.

Anweisung.

791 Die Anweisung erlischt nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten.

672 **Auftrag** 673, 674 s. **Fortbestehen** — Auftrag.

864 **Besitz** s. **Besitzstand** — Besitz.

1090 **Dienstbarkeit** s. Grunddienstbarkeit 1028, Nießbrauch 1061.

Ehe.

1347 s. **Ehe** — Ehe.

1351 s. Ehescheidung 1581, 1582.

1360 s. Verwandtschaft 1615.

1570 **Ehescheidung** 1581, 1582 s. **Ehe** — Ehescheidung.

1580 s. Verwandtschaft 1615.

Eigentum.

914, 936, 945, 949, 964, 973, 974, 977, 1002 s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

17, 19, 20, 52, 53, 145 s. **E.G.** — E.G.

146 s. Schuldverhältnis § 382.

163 s. Stiftung § 88.

184 s. Grunddienstbarkeit §§ 1025, 1028.

§ **Erbbaurecht.**

1016 Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

Erbe.

1976, 1991 s. **Erbe** — Erbe.

2022 s. Eigentum 1002.

2035 s. **Erbe** — Erbe.

2377 **Erbschaftskauf** s. **Erbschaftskauf** — Erbschaftskauf.

2285 **Erbvertrag** 2298 s. **Erbvertrag** — Erbvertrag.

Gesellschaft.

730 Die einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage zustehende Befugnis zur Geschäftsführung erlischt, wenn nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergiebt, mit der Auflösung der Gesellschaft.

Grunddienstbarkeit.

1025 Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort; die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem der Teile zum Vorteile, so erlischt sie für die übrigen Teile. 1026.

1028 Ist auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung, auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.

§ Die Vorschriften des § 892 finden keine Anwendung.

Grundstück.

882 Wird ein Grundstück mit einem Rechte belastet, für welches nach den für die Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften den Berechtigten im Falle des E. durch den Zuschlag der Wert aus dem Erlöse zu ersetzen ist, so kann der Höchstbetrag des Ersatzes bestimmt werden. Die Bestimmung bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

887 Ist der Gläubiger, dessen Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt die Wirkung der Vormerkung.

889 Ein Recht an einem fremden Grundstück erlischt nicht dadurch, daß der Eigentümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

901 Ist ein Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuche mit Unrecht gelöscht, so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist. Das Gleiche gilt, wenn ein kraft G. entstehendes Recht an einem fremden Grundstücke nicht in das Grundbuch eingetragen worden ist.

Güterrecht.

1423, 1546 s. Nießbrauch 1056.

1459 Im Falle a. Gütergemeinschaft haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

1480, 1504 s. Erbe 1991.

1522 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei Errungenschaftsgemeinschaft sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie Rechte, die mit seinem Tode erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines Ehegatten bedingt ist.

1530 Im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

Hypothek.

1122 Sind die Erzeugnisse oder Bestandteile innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstücke getrennt worden, so erlischt ihre Haftung auch ohne Veräußerung, wenn sie vor der Beschlagnahme von dem Grundstück entfernt werden, es sei denn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt.

Zubehörstücke werden ohne Veräußerung von der Haftung frei, wenn die Zubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor der Beschlagnahme aufgehoben wird. 1123.

1124 Wird der Miet- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über ihn verfügt, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der

§ Übertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Range vor.

Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Der Übertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird. 1126, 1129.

1127 Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.

Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.

1163 Ist die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem Eigentümer zu. Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigentümer die Hypothek.

Eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, steht bis zur Übergabe des Briefes an den Gläubiger dem Eigentümer zu. 1172, 1176.

1171 Das Recht des unbekannten Hypothekengläubigers auf den zu seiner Befriedigung von dem Eigentümer hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurteils, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet.

1173 Befriedigt der Eigentümer eines der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Hypothek an seinem Grundstücke; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt. Der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigentümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigentümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigentümers vereinigen. 1143, 1174, 1176.

1174 Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, dem eine Gesamthypothek zusteht, oder vereinigen sich bei einer Gesamthypothek Forderung und Schuld in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigentümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann, die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt. 1176.

1175 Verzichtet der Gläubiger auf die Gesamthypothek, so fällt sie den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu; die Vorschriften des § 1172 Abs. 2 finden Anwendung. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek an einem der Grundstücke, so erlischt die Hypothek an diesem.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach § 1170 mit seinem Rechte ausgeschlossen wird. 1176.

1178 Die Hypothek für Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen sowie für Kosten, die dem Gläubiger zu erstatten sind, erlischt, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt. Das E. tritt nicht ein, solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht.

§

1181 Wird der Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt, so erlischt die Hypothek.

Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus einem der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke, so werden auch die übrigen Grundstücke frei.

Der Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Befriedigung aus den Gegenständen gleich, auf die sich die Hypothek erstreckt.

1188 s. Schuldverschreibung 801.

Kauf.

467 s. Vertrag 356.

502 Steht das Wiederkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Wiederkaufsrecht im ganzen auszuüben.

513 Steht das Vorkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im ganzen auszuüben.

280 **Leistung** 286 s. Vertrag 355, 356.

Miete.

560 Das Pfandrecht des Vermieters erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt.

561 Das Pfandrecht des Vermieters erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Vermieter von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, wenn nicht der Vermieter diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

Nießbrauch.

1032 s. Eigentum 936.

§

1056 Der Eigentümer eines mit einem Nießbrauch belasteten Grundstücks ist berechtigt, das bezüglich dieses Grundstücks seitens des Nießbrauchers über die Zeit des Nießbrauchs hinaus eingegangene Miet- oder Pachtverhältnis, unter Einhaltung der g. Kündigungsfrist, zu kündigen. Verzichtet der Nießbraucher auf den Nießbrauch, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde.

1061 Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode des Nießbrauchers. Steht der Nießbrauch einer juristischen Person zu, so erlischt er mit dieser.

1063 Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache erlischt, wenn er mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft.

Der Nießbrauch gilt als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Nießbrauchs hat. 1072.

Pfandrecht.

1208, 1244, 1262 s. Eigentum 936.

1223 Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand nach dem E. des Pfandrechts dem Verpfänder zurückzugeben. 1266, 1272.

1242 Durch die rechtmäßige Veräußerung des Pfandes erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache von dem Eigentümer erworben hätte. Dies gilt auch dann, wenn dem Pfandgläubiger der Zuschlag erteilt wird.

Pfandrechte an der Sache erlöschen, auch wenn sie dem Erwerber bekannt waren. Das Gleiche gilt von einem Nießbrauch, es sei denn, daß er allen Pfandrechten im Range vorgeht. 1266, 1272.

1245 s. **Eigentümer** — Pfandrecht.

1250 Wird bei der Übertragung der belasteten Forderung der Übergang des Pfand-

§ rechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht. 1266, 1272.

1252 Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die es besteht. 1266, 1272.

1253 Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigentümer zurückgiebt. 1266, 1272, 1278.

1256 Das Pfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft. Das E. tritt nicht ein, solange die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist.

Das Pfandrecht gilt als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat. 1266, 1272.

1265 s. Hypothek 1122.

1269 Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Pfandrecht ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 oder die im § 1171 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt das Pfandrecht. Die Vorschrift des § 1171 Abs. 3 findet Anwendung. 1259, 1272.

1289 s. Hypothek 1124.

Pflichtteil.

2335 Das Recht des einen Ehegatten, dem anderen den Pflichtteil zu entziehen, erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im § 1571 bestimmten Frist;

2337 wohl aber durch Verzeihung.

1112 **Reallast** s. Vorkaufsrecht 1104.

Sachen.

703 s. **Einbringung** — Sachen.

704 s. Miete 560, 561.

Schenkung.

520 Verspricht der Schenker eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende Unterstützung, so erlischt die Verbindlichkeit mit seinem Tode, sofern nicht aus dem Versprechen sich ein anderes ergiebt.

528 s. Verwandtschaft 1615.

Schuldverhältnis.

362—397 E. der Schuldverhältnisse.

362, 364, 371 s. **Erfüllung** — Schuldverhältnis.

382 Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Empfange der Anzeige von der Hinterlegung, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Schuldner ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

389 Die Aufrechnung bewirkt, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind.

397 s. **Erlass** — Schuldverhältnis.

418 Infolge der Schuldübernahme erlöschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte. Besteht für die Forderung eine Hypothek, so tritt das Gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in diese einwilligt.

419 s. Erbe 1991.

429 Vereinigen sich Forderung und Schuld in der Person eines Gesamtgläubigers, so erlöschen die Rechte der übrigen Gläubiger gegen den Schuldner.

Schuldverschreibung.

801 Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt

§

mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.

803 Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern sie nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

Stiftung.

88 Mit dem E. der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46—53 finden entsprechende Anwendung.

Testament.

2135 s. Nießbrauch 1056.

2143 Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

2145 s. Erbe 1991.

2175, 2198, 2217 s. **Erblasser** — Testament.

§

2218 s. Auftrag 673, 674.

2225, 2271 s. **Erblasser** — Testament.

Verjährung.

213 Die Unterbrechung der Verjährung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen. 220.

Vertrag.

146 Der Antrag auf Schließung eines Vertrages erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147—149 rechtzeitig angenommen wird.

151 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden. 152.

156 Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.

355 Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt von dem Vertrage vor dem Ablauf der dazu bestimmten Frist erklärt wird. 327.

356 Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen. 327.

Verwandtschaft.

1615 Der Unterhaltsanspruch gegen einen

§ Verwandten erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind.

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.

1663 s. Nießbrauch 1056.

1712 Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären. 1717.

1713 Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.

Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben des Kindes zu erlangen ist. 1717.

Vollmacht.

168 Das E. der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergiebt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

169 Soweit nach den §§ 674, 729, die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zu Gunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das E. kennt oder kennen muß.

170 Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das E. von dem Vollmachtgeber angezeigt wird. 173.

173 Die Vorschriften des § 170, des § 171 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das E. der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß.

175 Nach dem E. der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

Vorkaufsrecht.

1098 s. Kauf 513.

1104 Mit der Erlassung des Ausschlußurteils gegen den Vorkaufsberechtigten erlischt das Vorkaufsrecht.

Vormundschaft.

1786 Das Recht, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen, erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

634 **Werkvertrag** s. Kauf 467.

Ermächtigung.

783 **Anweisung** s. **Anweisung** — Anweisung.

§ **Ehe.**
1321, 1358 ſ. **Ehe** — Ehe.
Art. **Einführungsgeſetz.**
95 ſ. Ehe § 1358, Geſchäftsfähigkeit §§ 112, 113.
163 ſ. Verein § 37.
§ **Geſchäftsfähigkeit.**
112 Ermächtigt der g. Vertreter mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts den Minderjährigen zum ſelbſtändigen Betrieb eines Erwerbsgeſchäfts, ſo iſt der Minderjährige für ſolche Rechtsgeſchäfte unbeſchränkt geſchäftsfähig, welche der Geſchäftsbetrieb mit ſich bringt. Ausgenommen ſind Rechtsgeſchäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts bedarf.

Die E. kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts zurückgenommen werden. 106.
113 ſ. **Erfüllung** — Geſchäftsfähigkeit.
714 **Geſellſchaft** 715 ſ. **Dritte** — Geſellſchaft.

Kauf.
457 Die Vorſchrift des § 456 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollſtreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer g. Vorſchrift erteilt worden iſt, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenſtand für Rechnung eines anderen verkaufen zu laſſen, insbeſondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des in den §§ 383, 385 zugelaſſenen Verkaufs, ſowie bei einem Verkaufe durch den Konkursverwalter. 458.

Schuldverhältnis.
370 ſ. **Empfang** — Schuldverhältnis.
385 ſ. **Berechtigung** — Schuldverhältnis.
2199 **Teſtament** ſ. **Erblasser** — Teſtament.
37 **Verein** ſ. **Führung** — Verein.
1651 **Verwandtſchaft** ſ. Geſchäftsfähigkeit 112.
§
1643 ſ. Vormundſchaft 1825.
1825 **Vormundſchaft** ſ. **Betrieb** — Vormundſchaft.

Ermangelung.
612 **Dienſtvertrag** ſ. **Dienstleistung** — Dienſtvertrag.
Art. **Einführungsgeſetz.**
10 ſ. Verein § 22.
29 ſ. **E.G.** — E.G.
§
653 **Mäklervertrag** ſ. **Bestimmung** — Mäklervertrag.
22 **Verein** 23 ſ. **Bundesstaat** — Verein.
328 **Vertrag** ſ. **Bestimmung** — Vertrag.
632 **Werkvertrag** ſ. **Bestimmung** — Werkvertrag.

Ermessen.
660 **Auslobung** ſ. **Auslobung** — Auslobung.
1090 **Dienſtbarkeit** ſ. Grunddienſtbarkeit 1024.
971 **Eigentum** ſ. **Eigentum** — Eigentum.
Art. **Einführungsgeſetz.**
184 ſ. Grunddienſtbarkeit § 1024.
§ **Erbe.**
1995, 2048 ſ. **Erbe** — Erbe.
2038 ſ. Gemeinſchaft 745.
745 **Gemeinſchaft** ſ. **Benutzung** — Gemeinſchaft.
1024 **Grunddienſtbarkeit** ſ. **Berechtigter** — Grunddienſtbarkeit.
1430 **Güterrecht** ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.
1060 **Nießbrauch** ſ. Grunddienſtbarkeit 1024.
1246 **Pfandrecht** ſ. **Entscheidung** — Pfandrecht.

Teſtament.
2156 ſ. **Erblasser** — Teſtament.
2204 ſ. Erbe 2048.

§

315 **Vertrag** 317, 319 f. **Bestimmung** — Vertrag.

1619 **Verwandtschaft** 1668 f. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

1844 **Vormundschaft** f. **Berechtigung** — Vormundschaft.

Ermittelung.

920 **Eigentum** 965, 970 f. **Eigentum** — Eigentum.

1964 **Erbe** f. **Erbe** — Erbe.

2358 **Erbschein** 2361 f. **Erbschein** — Erbschein.

Gesellschaft.

738 Der Wert des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, beim Ausscheiden eines Gesellschafters im Wege der Schätzung zu ermitteln.

830 **Handlung** f. **Beteiligte** — Handlung.

Pflichtteil.

2311 f. **Erblasser** — Pflichtteil.

2314 f. **Erbe** — Pflichtteil.

2073 **Testament** f. **Erblasser** — Testament.

18 **Todeserklärung** 19 f. **Todeserklärung** — Todeserklärung.

1773 **Vormundschaft** f. **Eltern** — Vormundschaft.

Ernennung.

941 **Eigentum** f. Verjährung 220.

2376 **Erbschaftskauf** f. **Erbschaftskauf** — Erbschaftskauf.

2364 **Erbschein** 2368 f. **Erbschein** — Erbschein.

2306 **Pflichtteil** f. **Erbe** — Pflichtteil.

Testament.

2081, 2197, 2199—2201, 2222, 2223, 2225 f. **Erblasser** — Testament.

220 **Verjährung** f. **Berechtigter** — Verjährung.

Erneuerung.

1093 **Dienstbarkeit** f. **Niessbrauch** 1041, 1042, 1044.

§ **Nießbrauch.**

1041 f. **Bestand** — Nießbrauch.

1042 f. **Beschädigung** — Nießbrauch.

1043, 1044 f. **Bestandteil** — Nießbrauch.

67 **Verein** f. **Eintragung** — Verein.

141 **Willenserklärung** f. **Bestätigung** — Willenserklärung.

Erneuerungsschein.

1392 **Güterrecht** 1525 f. **Ehefrau** — Güterrecht.

Nießbrauch.

1081 f. **Besitz** — Nießbrauch.

1082 f. **Eigentümer** — Nießbrauch.

Schuldverschreibung.

805 Neue Zins- oder Rentenscheine für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde (E.) nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Sicherheitsleistung.

234 Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswert haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Mit den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und E. zu hinterlegen.

Mit Wertpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswerts geleistet werden.

2116 **Testament** f. **Erblasser** — Testament.

1667 **Verwandtschaft** f. Vormundschaft 1814.

§

1814 **Vormundschaft** s. **Bestimmung** — Vormundschaft.

Ernstlichkeit.

Willenserklärung.

118 Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig. 122.

Eröffnung.

Art. **Einführungsgesetz.**

26, 53 s. **E.G.** — E.G.

163 s. Verein § 42.

§ **Erbe.**

1975—1978, 1980, 1988, 1990, 2000, 2060 s. **Erbe** — Erbe.

2300 **Erbvertrag** s. **Erbvertrag** — Erbvertrag.

1480 **Güterrecht** 1504 s. Erbe 1990.

89 **Jur. Pers. d. öff. Rechts** s. Verein 42.

419 **Schuldverhältnis** s. Erbe 1990.

86 **Stiftung** s. Verein 42.

Testament.

2145 s. Erbe 1990.

2260—2264, 2273 s. **Erblasser** — Testament.

Verein.

42 **E. des Konkurses** s. **Konkurseröffnung.**

Erreichung.

Gesellschaft.

705 s. **Beitrag** — Gesellschaft.

726 s. **Ende** — Gesellschaft.

Errichtung.

Dienstbarkeit.

1090 s. Grunddienstbarkeit 1028.

1093 s. Nießbrauch 1037.

Eigentum.

908 s. Handlung 836.

912, 919 s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

24 s. **E.G.** — E.G.

86 s. Erbe § 2043.

116 s. Eigentum § 912.

149, 151, 214, 215 s. **E.G.** — E.G.

150 s. Testament § 2249.

184 s. Grunddienstbarkeit § 1028.

215 s. Testament § 2230.

§ **Erbe.**

1993 **E. des Inventars** s. **Inventarerrichtung.**

2043, 2063 s. **Erbe** — Erbe.

2383 **Erbschaftskauf** s. **Erbschaftskauf** — Erbschaftskauf.

2339 **Erbunwürdigkeit** s. **Erbunwürdigkeit** — Erbunwürdigkeit.

Erbvertrag.

2276 s. Testament 2234—2245.

2277 s. Testament 2246.

2281, 2285 s. Testament 2079.

2297 s. Pflichtteil 2336.

2300 s. Testament 2259—2263, 2273.

2302 Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.

1028 **Grunddienstbarkeit** s. **Beeinträchtigung** — Grunddienstbarkeit.

Güterrecht.

1406, 1453, 1519, 1525 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1513 s. Pflichtteil 2336.

836 **Handlung** s. **Besitzer** — Handlung.

1037 **Nießbrauch** s. **Bestimmung** — Nießbrauch.

Pflichtteil.

2336 Der Grund der Entziehung des Pflichtteils muß zur Zeit der E. der letztwilligen Verfügung bestehen. 2338.

810 **Sachen** s. **Besitz** — Sachen.

Testament.

2064, 2068, 2069, 2079, 2107, 2144 s. **Erblasser** — Testament.

2204 s. Erbe 2043.

2229—2264 E. und Aufhebung eines

§ Testamentes s. **Erblasser** — Testament.

2265—2273 E. eines gemeinschaftlichen Testamentes s. **Erblasser** — Testament.

Verein.

59, 64 s. **Eintragung** — Verein.

Errungenschaft.

Güterrecht.

1549 Auf die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der E. (Fahrnisgemeinschaft) finden die für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung soweit sich nicht aus den §§ 1550—1557 ein anderes ergiebt.

Errungenschaftsgemeinschaft.

1581 **Ehescheidung** s. Verwandtschaft 1604.

2054 **Erbe** s. **Erbe** — Erbe.

Güterrecht §§ 1519—1548.

1436 Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die a. Gütergemeinschaft, die E. oder die Fahrnisgemeinschaft aufgehoben, so tritt Gütertrennung ein, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergiebt.

1439 Von dem Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Auf solche Gegenstände finden die bei der E. für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung.

1478 Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß jedem von ihnen der Wert desjenigen zurückerstattet wird, was er in die a. Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht der Wert des Gesamtguts zur Rückerstattung nicht aus, so hat § jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrags zu tragen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn E. bestanden hätte. Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das im Abs. 1 bestimmte Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist. 1474.

1486 Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten im Falle f. Gütergemeinschaft ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach § 1369 oder § 1370 erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der E. für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung. 1518.

1519 Was der Mann oder die Frau während der E. erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut).

Auf das Gesamtgut finden die für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455 bis 1457 Anwendung.

1520 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was ihm bei dem Eintritte der E. gehört.

1521 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei der E. ist, was er von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

1522 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei der E. sind Gegenstände, die

§ nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie Rechte, die mit seinem Tode erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist.

1523 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei der E. ist, was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist.

1524 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei der E. ist, was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum eingebrachten Gute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung. 1439, 1486, 1554.

1525 Das eingebrachte Gut der E. wird für Rechnung des Gesamtguts in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute gehören.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden im übrigen die Vorschriften der §§ 1373—1383, 1390—1417 entsprechende Anwendung.

1526 Vorbehaltsgut der Frau bei der E. ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Für das Vorbehaltsgut der Frau § gilt das Gleiche wie für das Vorbehaltsgut der a. Gütergemeinschaft.

1527 Es wird vermutet, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut der E. sei.

1528 Jeder Ehegatte kann bei der E. verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

1529 Der eheliche Aufwand fällt im Falle der E. dem Gesamtgute zur Last.

Das Gesamtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1384—1387. 1531.

1530 Das Gesamtgut der E. haftet für die Verbindlichkeiten des Mannes und für die in den §§ 1531—1534 bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit der Beendigung der E., wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

1531 Das Gesamtgut der E. haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im § 1529 Abs. 2 bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören. 1530.

1532 Das Gesamtgut der E. haftet für eine

§ Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der E. vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, sowie für die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau nach dem Eintritte der E. führt, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist. 1530.

1533 Das Gesamtgut der E. haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der E. infolge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entsteht, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt. 1530.

1534 Das Gesamtgut der E. haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der g. Unterhaltspflicht obliegen. 1530.

1535 Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen bei der E. folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der E. oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist;
2. die Kosten eines Rechtsstreits, den der Ehegatte über eine der in Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten führt. 1537.

1536 Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen bei E. dem Manne zur Last:

1. die vor dem Eintritte der E. entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes;
2. die Verbindlichkeiten des Mannes, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstehen, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der E. bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der E. begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer unerlaubten Handlung gegen ihn gerichtet wird;
4. die Kosten eines Rechtsstreits, den der Mann über eine der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten führt. 1537.

1537 Die Vorschriften des § 1535 und des § 1536 Nr. 1, 4 finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach § 1529 Abs. 2 von dem Gesamtgute der E. zu tragen sind.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften des § 1535 insoweit, als die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, der für Rechnung des Gesamtguts geführt wird, oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen.

1538 Verspricht oder gewährt der in E. lebende Mann einem Kinde eine Ausstattung, so finden die Vorschriften des § 1465 Anwendung.

1539 Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtguts oder das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Beendigung der E. bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

§

1540 Sind verbrauchbare Sachen, die zum eingebrachten Gute eines in E. lebenden Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu Gunsten des Ehegatten vermutet, daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet worden seien und dieses um den Wert der Sachen bereichert sei.

1541 Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut der E. oder die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der E. zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut ausreichen, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der E. fordern.

1542 Die Frau kann unter den Voraussetzungen des § 1418 Nr. 1, 3—5 und des § 1468, der Mann kann unter den Voraussetzungen des § 1469 auf Aufhebung der E. klagen.

Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. 1545.

1543 Die E. endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird. 1545.

1544 Die E. endigt, wenn ein Ehegatte für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt. 1545.

1545 Endigt die E. nach den §§ 1542 bis 1544, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Beendigung der Gemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1546 Nach der Beendigung der E. findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechts§ verhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die a. Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475—1477, 1479 bis 1481.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421—1424 Anwendung.

1547 Endigt die E. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes, so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft infolge einer Todeserklärung endigt, dem für tot erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Wird die Gemeinschaft auf Grund des § 1418 Nr. 3—5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. 1548.

1548 Die Wiederherstellung der E. tritt in den Fällen des § 1547 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung, wenn die Beendigung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne die Beendigung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

1554 Eingebrachtes Gut eines in Fahrnisgemeinschaft lebenden Ehegatten ist, was er in der im § 1524 bezeichneten Weise erwirbt. Ausgenommen ist,

§ was an Stelle von Gegenständen erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. 1549.

2331 **Pflichtteil** s. **Fahrnisgemeinschaft** — Pflichtteil.

2204 **Testament** s. Erbe 2054.

1604 **Verwandtschaft** s. **Ehefrau** — Verwandtschaft.

Ersatz.

Auftrag.

670 Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum E. verpflichtet.

Bereicherung.

818 Die Verpflichtung zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als E. für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außer stande, so hat er den Wert zu ersetzen.

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum E. des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den a. Vorschriften.

Bürgschaft.

767 Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

§

1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1057, 1049.

618 **Dienstvertrag** s. Handlung 844.

628 s. Vertrag 347.

Ehe.

1304, 1308, 1337, 1358 s. **Ehe** — Ehe.

Eigentum.

908 s. Handlung 836.

915, 923, 930, 931, 951, 970, 987, 994—1003 s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

21, 53, 69—72, 103 s. **E.G.** — E.G.

71, 72 s. Handlung § 835.

95 s. Ehe § 1358, Geschäftsfähigkeit § 113.

122, 183 s. Eigentum § 923.

137 s. Güterrecht § 1515.

146 s. Schuldverhältnis § 379.

§ **Erbe.**

1978, 1991, 2022, 2023, 2041, 2054 s. **Erbe** — Erbe.

Erbschaftskauf.

2374, 2375, 2378, 2381, 2384, 2385 s. **Erbschaftskauf** — Erbschaftskauf.

2288 **Erbvertrag** s. **Erbvertrag** — Erbvertrag.

Geschäftsfähigkeit.

113 Die von dem Vormund verweigerte Ermächtigung des Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, kann auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt. 106.

Geschäftsführung.

683 Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter E. seiner Aufwendungen verlangen. In den Fällen des § 679 steht dieser Anspruch dem Geschäfts-

§ führer zu, auch wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht. 684, 687.

685 Dem Geschäftsführer steht ein Anspruch nicht zu, wenn er nicht die Absicht hatte, von dem Geschäftsherrn E. zu verlangen.

Gewähren Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder diese jenen Unterhalt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, von dem Empfänger E. zu verlangen. 687.

Gesellschaft.

713 s. Auftrag 670.

718 Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechtes oder als E. für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird.

732 Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, sind ihm bei der Auseinandersetzung zurückzugeben. Für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand kann er nicht E. verlangen. 731, 738.

733 Aus dem Gesellschaftsvermögen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden mit Einschluß derjenigen zu berichtigen, welche den Gläubigern gegenüber unter den Gesellschaftern geteilt sind oder für welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften. Ist eine Schuld noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten. Für Einlagen, die

§ nicht in Geld bestanden haben, ist der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in der Überlassung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht E. verlangt werden.

Zur Berichtigung der Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen ist das Gesellschaftsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen. 731.

Grundstück.

882 Wird ein Grundstück mit einem Rechte belastet, für welches nach den für die Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften dem Berechtigten im Falle des Erlöschens durch den Zuschlag der Wert aus dem Erlöse zu ersetzen ist, so kann der Höchstbetrag des E. bestimmt werden. Die Bestimmung bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

Güterrecht.

1370 Vorbehaltsgut bei g. Güterrecht ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als E. für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. 1440, 1486, 1526.

1377 Zum eingebrachten Gut der Frau gehörende verbrauchbare Sachen mit Ausnahme von Geld darf der Mann bei g. Güterrecht auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen; der E. ist schon vorher zu leisten, soweit die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert. 1411, 1525.

§

1378 s. Nießbrauch 1048.

1379 Ist bei g. Güterrecht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 1525.

1387 Der Mann ist bei g. Güterrecht der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. . . . . .

2. die Kosten der Verteidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung. 1388, 1529.

1390 Macht der Mann im Falle g. Güterrechts zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von der Frau E. verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen. 1525.

1391 Wird bei g. Güterrecht durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf E. des Wertes verbrauchbarer Sachen

§ erheblich gefährdet sind. 1394, 1418, 1525.

1402 Ist bei g. Güterrecht zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert. 1404, 1525, 1451.

1411 Hat der Mann bei g. Güterrecht verbrauchbare Sachen nach § 1377 Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen E. verpflichtet. 1525.

1417 Wird bei g. Güterrecht eine Verbindlichkeit, die nach den §§ 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute E. zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut E. zu leisten. 1525.

1421, 1546 s. Pacht 592.

1429 Macht die Frau im Falle der Gütertrennung zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, E. zu verlangen. 1426.

1440 Vorbehaltsgut bei a. Gütergemeinschaft ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehe-

§ gatten nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

1447 Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444, 1445 bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. 1487, 1519.

1448 Wird im Falle a. Gütergemeinschaft die Genehmigung der Frau zu einem von dem Manne vorgenommenen Rechtsgeschäft durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung nach Absatz 2 der Beschluß nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Teile mitteilt; Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung. 1487, 1519.

1451 Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert. 1519.

1456 Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtguts bei a. Gütergemeinschaft nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesamtguts zu diesem E. zu leisten, wenn er die Verminderung in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt,

§ das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt. 1487, 1519.

1466 Verwendet der Mann bei a. Gütergemeinschaft Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Wert des Verwendeten zu dem Gesamtgute zu ersetzen.

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut in das Gesamtgut, so kann er E. aus dem Gesamtgute verlangen. 1487.

1473 Was auf Grund eines zu dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft gehörenden Rechtes oder als E. für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Gesamtgute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung. 1497, 1546.

1476 Der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Überschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Teilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Teil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet. 1474, 1498, 1546.

1477 Die Teilung des Überschusses aus dem Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

Jeder Ehegatte kann gegen E. des Wertes die ausschließlich zu seinem

§ persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, sowie diejenigen Gegenstände übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat. 1474, 1498, 1502, 1546.

1480, 1504 s. Erbe 1991.

1486 Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten im Falle f. Gütergemeinschaft ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat, oder nach §§ 1369, 1370 erwirbt. 1518.

1487 Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455—1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der f. Gütergemeinschaft zu leisten. 1518.

1497 Nach der Beendigung der f. Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1442, 1472, 1473. 1518.

1498 Auf die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts der f. Gütergemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477 § Abs. 1 und der §§ 1479—1481 Anwendung; an die Stelle des Mannes tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge. Die im § 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten. 1518.

1500 Die am Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft anteilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgute zu ersetzen hatte. 1511, 1518.

1502 Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen E. des Wertes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf die Erben über.

Wird die f. Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urteil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen E. des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden. 1518.

1515 Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die f. Gütergemeinschaft eintritt, durch letztwillige Verfügung anordnen, daß ein anteils-

§ berechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Teilung das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen E. des Wertes zu übernehmen.

Gehört zu dem Gesamtgut ein Landgut, so kann angeordnet werden, daß das Landgut mit dem Ertragswert oder mit einem Preise, der den Ertragswert mindestens erreicht, angesetzt werden soll. Die für die Erbfolge geltenden Vorschriften des § 2049 finden Anwendung.

Das Recht, das Landgut zu dem im Abs. 2 bezeichneten Werte oder Preise zu übernehmen, kann auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden. 1516, 1518.

1519, 1524—1526, 1529, 1539, 1546 s. **Errungenschaftsgemeinschaft** — Güterrecht.

1554 Eingebrachtes Gut eines Ehegatten bei der Fahrnisgemeinschaft ist, was er in der im § 1524 bezeichneten Weise erwirbt. Ausgenommen ist, was an Stelle von Gegenständen erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. 1549.

Handlung.

Wildschaden.

835 Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das G. entzogen, so hat derjenige § den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem G. berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das G. zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig. 840.

836 Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beob-

§ achtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer. 837, 840.

844 Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft G. unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843 Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war. 846.

Hypothek.

1117 Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die Hypothek erst, wenn ihm der Brief von dem Eigentümer des Grundstücks übergeben wird. Auf die Übergabe finden die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930, 931 Anwendung.

Die Übergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

Ist der Gläubiger im Besitze des § Briefes, so wird vermutet, daß die Übergabe erfolgt sei. 1154.

1127 Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.

Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder E. für ihn beschafft ist.

1154 Zur Abtretung der Forderung ist Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Übergabe des Hypothekenbriefs erforderlich; die Vorschriften des § 1117 finden Anwendung. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.

Die schriftliche Form der Abtretungserklärung kann dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird.

Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§ 873, 878 entsprechende Anwendung. 1187.

1164 Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Hypothek insoweit auf ihn über, als er von dem Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers E. verlangen kann. Ist dem Schuldner nur teilweise E. zu leisten, so kann der Eigentümer die Hypothek, soweit sie auf ihn übergegangen ist, nicht zum Nachteile der Hypothek des Schuldners geltend machen.

Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen. 1165, 1176.

§

1165 Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek oder hebt er sie nach § 1183 auf oder räumt er einem andern Rechte den Vorrang ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei, als er ohne diese Verfügung nach § 1164 aus der Hypothek hätte E. erlangen können.

1166 Ist der persönliche Schuldner berechtigt, von dem Eigentümer des mit einer Hypothek belasteten Grundstücks E. zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

1173 Befriedigt der Eigentümer eines der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Hypothek an seinem Grundstücke; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt. Der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigentümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigentümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigentümers vereinigen.

Kann der Eigentümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigentümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers E. verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruchs auch die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigentümers auf ihn über; sie bleibt mit der Hypothek an seinem eigenen Grundstücke Gesamthypothek. 1143, 1176.

1174 Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, dem eine Gesamthypothek zusteht, oder vereinigen sich bei einer Gesamthypothek Forderung und Schuld in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigentümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigentümers E. verlangen kann, die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt.

Ist dem Schuldner nur teilweise E. zu leisten und geht deshalb die Hypothek nur zu einem Teilbetrag auf ihn über, so hat sich der Eigentümer diesen Betrag auf den ihm nach § 1172 gebührenden Teil des übrigbleibenden Betrags der Gesamthypothek anrechnen zu lassen. 1176.

1182 Soweit im Falle einer Gesamthypothek der Eigentümer des Grundstücks, aus dem der Gläubiger befriedigt wird, von dem Eigentümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers E. verlangen kann, geht die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigentümers auf ihn über. Die Hypothek kann jedoch, wenn der Gläubiger nur teilweise befriedigt wird, nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachteile dieses Rechtes geltend gemacht werden.

Kauf.

440 s. Vertrag 323.

450 Ist vor der Übergabe der verkauften Sache die Gefahr auf den Käufer übergegangen und macht der Verkäufer vor der Übergabe Verwendungen auf die Sache, die nach dem Übergange der Gefahr notwendig geworden sind, so kann er von dem Käufer E. ver-

§ langen, wie wenn der Käufer ihn mit der Verwaltung der Sache beauftragt hätte.

Die Verpflichtung des Käufers zum E. sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. 451.

467 Auf die Wandelung finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 348, 350—354, 356 entsprechende Anwendung; im Falle des § 352 ist jedoch die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn der Mangel sich erst bei der Umgestaltung der Sache gezeigt hat. Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Vertragskosten zu ersetzen. 480, 481.

487 Im Falle der Wandelung hat der Käufer eines Tieres Nutzungen nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat. 481, 492.

488 Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres zu ersetzen. 481, 491, 492.

500 Der Wiederverkäufer kann für Verwendungen, die er auf den gekauften Gegenstand vor dem Wiederkaufe gemacht hat, insoweit E. verlangen, als der Wert des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist. Eine Einrichtung, mit der er die herauszugebende Sache versehen hat, kann er wegnehmen.

510 Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt.

§ **Leihe.**

606 Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf E. von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Leistung.

250 Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung des früheren Zustandes eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist kann der Gläubiger den E. in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

251 Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

252 Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

256 Wer zum E. von Aufwendungen verpflichtet ist, hat den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenstände als Geld aufgewendet worden sind, den als E. ihres Wertes zu zahlenden Betrag von der Zeit der

§ Aufwendung an zu verzinsen. Sind Aufwendungen auf einen Gegenstand gemacht worden, der dem Ersatzpflichtigen herauszugeben ist, so sind Zinsen für die Zeit, für welche dem Ersatzberechtigten die Nutzungen oder die Früchte des Gegenstandes ohne Vergütung verbleiben, nicht zu entrichten.

257 Wer berechtigt ist, E. für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

280, 286 s. Vertrag 347.

281 Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen E. oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als E. Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

Hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so mindert sich, wenn er von dem im Abs. 1 bestimmten Rechte Gebrauch macht, die ihm zu leistende Entschädigung um den Wert des erlangten E. oder Ersatzanspruchs.

290 Ist der Schuldner zum E. des Wertes eines Gegenstandes verpflichtet, der während des Verzugs untergegangen ist oder aus einem während des Verzugs eingetretenen Grunde nicht herausgegeben werden kann, so kann der Gläubiger Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zu Grunde gelegt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner zum E. der Minderung des Wertes

§ eines während des Verzugs verschlechterten Gegenstandes verpflichtet ist.

292 Hat der Schuldner einen bestimmten Gegenstand herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten, soweit nicht aus dem Schuldverhältnis oder dem Verzuge des Schuldners sich zu Gunsten des Gläubigers ein anderes ergiebt.

Das Gleiche gilt von dem Anspruche des Gläubigers auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Schuldners auf E. von Verwendungen.

302 Hat der Schuldner die Nutzungen eines Gegenstandes herauszugeben oder zu ersetzen, so beschränkt sich seine Verpflichtung während des Verzugs des Gläubigers auf die Nutzungen, welche er zieht.

304 Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers E. der Mehraufwendungen verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte.

Mäklervertrag.

652 Aufwendungen sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

654 Der Anspruch auf den Mäklerlohn und den E. von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler dem

§ Inhalte des Vertrags zuwider auch für den anderen Teil thätig gewesen ist.

Miete.

538 Im Falle des Verzugs des Vermieters kann der Mieter den Mangel selbst beseitigen und E. der erforderlichen Aufwendungen verlangen. 539, 541.

543, 555 s. Vertrag 347.

547 Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen zu ersetzen. Der Mieter eines Tieres hat jedoch die Fütterungskosten zu tragen.

Die Verpflichtung des Vermieters zum E. sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Mieter ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

558 Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Vermieteten Sache sowie die Ansprüche des Mieters auf E. von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.

Die Verjährung der Ersatzansprüche des Vermieters beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält, die Verjährung der Ansprüche des Mieters beginnt mit der Beendigung des Mietverhältnisses.

Mit der Verjährung des Anspruchs des Vermieters auf Rückgabe der Sache verjähren auch die Ersatzansprüche des Vermieters.

Nießbrauch.

1032 s. Eigentum 930, 931.

1039 Der Nießbraucher erwirbt das Eigentum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Übermaße zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den Wert der Früchte dem Eigentümer bei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

1046 An der Forderung gegen den Versicherer steht dem Nießbraucher der Nießbrauch nach den Vorschriften zu, die für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung gelten.

Tritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so kann sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher verlangen, daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines E. insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Der Eigentümer kann die Verwendung selbst besorgen oder dem Nießbraucher überlassen.

1048 Ist ein Grundstück samt Inventar Gegenstand des Nießbrauchs, so kann der Nießbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke E. zu beschaffen; die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Ein-

§ verleibung in das Inventar Eigentum desjenigen, welchem das Inventar gehört.

Übernimmt der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung des Nießbrauchs zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so finden die Vorschriften der §§ 588, 589 entsprechende Anwendung.

1049 Macht der Nießbraucher Verwendungen auf die Sache, zu denen er nicht verpflichtet ist, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Der Nießbraucher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

1055 s. Pacht 592.

1057 Die Ersatzansprüche des Eigentümers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache sowie die Ansprüche des Nießbrauchers auf E. von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

1067 Sind verbrauchbare Sachen Gegenstand des Nießbrauchs, so wird der Nießbraucher Eigentümer der Sachen; nach der Beendigung des Nießbrauchs hat er dem Besteller den Wert zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten. Sowohl der Besteller als der Nießbraucher kann den Wert auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Der Besteller kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Anspruch auf E. des Wertes gefährdet ist. 1075, 1084.

1086 Die Gläubiger des Bestellers eines Nießbrauchs an einem Vermögen können, soweit ihre Forderungen vor

§ der Bestellung entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen verlangen. Hat der Nießbraucher das Eigentum an verbrauchbaren Sachen erlangt, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Bestellers auf E. des Wertes; der Nießbraucher ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen E. verpflichtet. 1085, 1089.

1087 Der Besteller eines Nießbrauchs an einem Vermögen kann, wenn eine vor der Bestellung entstandene Forderung fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Nießbraucher gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

Der Nießbraucher kann die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Gehört der geschuldete Gegenstand nicht zu dem Vermögen, das dem Nießbrauch unterliegt, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er zum E. des Wertes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen. 1085, 1089.

Pacht.

586 Der Pächter hat den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventar gehörenden Tiere aus den Jungen insoweit zu

§ ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. 581.

589 Ist der Gesamtschätzungswert der vom Pächter übernommenen Stücke höher oder niedriger als der Gesamtschätzungswert der zurückzugewährenden Stücke, so hat im ersteren Falle der Pächter dem Verpächter, im letzteren Falle der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu ersetzen. 581, 587, 594.

592 Endigt die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Laufe eines Pachtjahres, so hat der Verpächter die Kosten, die der Pächter auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Pachtjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen. 581.

Pfandrecht.

1205 Die Übergabe einer im mittelbaren Besitze des Eigentümers befindlichen Sache an den Pfandgläubiger kann dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt. 1266, 1272, 1274.

1210 Das Pfand haftet für die Ansprüche des Pfandgläubigers auf E. von Verwendungen, für die dem Pfandgläubiger zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten des Pfandverkaufs. 1266, 1272.

1216 Macht der Pfandgläubiger Verwendungen auf das Pfand, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Verpfänders nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er das Pfand versehen hat, wegzunehmen. 1266, 1272.

§

1226 Die Ersatzansprüche des Verpfänders wegen Veränderung oder Verschlechterung des Pfandes sowie die Ansprüche des Pfandgläubigers auf E. von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung. 1266, 1272.

Pflichtteil.

2331 Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut E. zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

Sachen.

102 Wer zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist, kann E. der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insoweit verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen.

Schenkung.

526 Soweit infolge eines Mangels im Rechte oder eines Mangels der verschenkten Sache der Wert der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Beschenkte berechtigt, die Vollziehung der Auflage zu verweigern, bis der durch den Mangel entstandene Fehl-

§ betrag ausgeglichen wird. Vollzieht der Beschenkte die Auflage ohne Kenntnis des Mangels, so kann er von dem Schenker E. der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie infolge des Mangels den Wert der Zuwendung übersteigen.

Schuldverhältnis.

379 Solange die geschuldete Sache hinterlegt ist, trägt der Gläubiger die Gefahr und ist der Schuldner nicht verpflichtet, Zinsen zu zahlen oder E. für nicht gezogene Nutzungen zu leisten.

419 s. Erbe 1991.

Testament.

2111, 2124, 2125 s. **Erblasser** — Testament.

2130 s. **Pacht** 592.

2134, 2138 s. **Erblasser** — Testament.

2145 s. Erbe 1991.

2146, 2164, 2169, 2185 s. **Erblasser** — Testament.

2204 s. Erbe 2054.

2218 s. Auftrag 670.

27 **Verein** s. Auftrag 670.

Vertrag.

323 Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung; bei teilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung nach Maßgabe der §§ 472, 473.

Verlangt der andere Teil nach § 281 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten E. oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet; diese mindert sich jedoch nach Maßgabe der §§ 472, 473 insoweit, als der Wert des E. oder des Ersatzanspruchs hinter dem § Werte der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

Soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden. 325.

347 Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe bestimmt sich im Falle des Rücktritts vom Vertrage von dem Empfange der Leistung an nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten. Das Gleiche gilt von dem Anspruch auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruch auf E. von Verwendungen. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen. 327.

Verwahrung.

693 Macht der Verwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Hinterleger zum Ersatze verpflichtet

Verwandtschaft.

1618 Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, E. zu verlangen.

1638 Das Recht und die Pflicht des Vaters für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Leben-

§ den von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes oder als E. für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen.

1639 s. Vormundschaft 1803.

1648 Macht der Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Kinde E. verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.

1653 Der Vater darf verbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der E. ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert. 1642, 1659.

1654 Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1384—1386, 1388. Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines Rechtsstreits, der für das Kind geführt wird, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last § fallen, sowie die Kosten der Verteidigung des Kindes in einem gegen das Kind gerichteten Strafverfahren, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Falle seiner Verurteilung.

1659 Hat der Vater des ehelichen Kindes verbrauchbare Sachen nach § 1653 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen E. verpflichtet.

1660 s. Güterrecht 1417.

1663 s. Pacht 592.

1672 Bei der Bestellung und Aufhebung der vom Vater für das Vermögen des Kindes zu leistenden Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

1673 Für den E. der Auslagen, die dadurch entstehen, daß das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung über die Entziehung oder Beschränkung des Rechts der Nutznießung oder der Sorge für das Vermögen oder die Person des Kindes Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hört, gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

1690 Die Genehmigung des der Mutter bestellten Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. 1686.

1691 s. Vormundschaft 1810.

1715 Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor

§ der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes. 1716, 1717.

1716 Schon vor der Geburt des unehelichen Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach § 1715 Abs. 1 zu ersetzenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrags angeordnet werden.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird. 1717.

1727 Wird die Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.

1098 **Vorkaufsrecht** 1099 f. Kauf 510.

Vormundschaft.

1803 Zu einer Abweichung seitens des Vormundes von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden an den Mündel getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande

§ oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. 1917.

1810 Der Vormund soll die in den §§ 1806 bis 1808 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird. 1852.

1812 Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen, sofern nicht nach den §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird. 1825, 1852.

1835 Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuß oder E. verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormunde zu.

§

Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes die zu seinem Gewerbe oder seinem Berufe gehören.

1844 Bei der Bestellung, Änderung oder Aufhebung der Sicherheit für das der Verwaltung des Vormundes unterliegende Vermögen wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. 1786.

1847 Das Vormundschaftsgericht soll vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen; wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung im Falle des § 1304, die Ersetzung der Genehmigung im Falle des § 1337, die Entlassung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel E. ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt. 1862.

1877 Die Mitglieder des Familienrats können von dem Mündel E. ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

1917 s. Vormundschaft 1803.

Werkvertrag.

633 Ist der Unternehmer eines Werkes mit der Beseitigung eines Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und E. der erforderlichen Aufwendungen verlangen. 634, 640.

634 s. Kauf 467.

§

645 Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne das ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und E. der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des § 643 aufgehoben wird.

Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt. 646, 650.

Willenserklärung.

122 E. von Schaden s. **Schadenersatz.**

126 Die schriftliche Form eines Rechtsgeschäfts wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt. 127, 129.

129 Die öffentliche Beglaubigung einer Erklärung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt.

Ersatzanspruch.

1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1057.

1173 **Hypothek** 1174 s. **Ersatz** — Hypothek.

440 **Kauf** s. Vertrag 323.

606 **Leihe** s. **Ersatz** — Leihe.

281 **Leistung** s. **Ersatz** — Leihe.

558 **Miete** s. **Ersatz** — Miete.

1057 **Nießbrauch** s. **Ersatz** — Nießbrauch.

1226 **Pfandrecht** s. **Ersatz** — Pfandrecht.

323 **Vertrag** s. **Ersatz** — Vertrag.

Ersatzberechtigter.

Leistung.

255 s. **Dritte** — Leistung.

256 s. **Ersatz** — Leistung.

§ **Ersatzerbe.**

Erbe.

2051, 2053 ſ. **Erbe** — Erbe.

2315 **Pflichtteil** 2327 ſ. Erbe 2051.

Teſtament.

2096—2099, 2102, 2190, 2191 ſ. **Erblasser** — Teſtament.

2204 ſ. Erbe 2051, 2053.

Ersatzgeld.

Art. **Einführungsgeſetz.**

89 Unberührt bleiben die landesg. Vorſchriften über die zum Schutze der Grundſtücke und der Erzeugniſſe von Grundſtücken geſtattete Pfändung von Sachen, mit Einſchluß der Vorſchriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder E.

§ **Ersatzmitglied.**

1863 **Vormundſchaft** 1864 ſ. **Familienrat** — Vormundſchaft.

Ersatzpflichtiger.

618 **Dienſtvertrag** ſ. Handlung 843 bis 845.

Handlung.

823—853 E. aus unerlaubten Handlungen ſ. **Handlung** — Handlung.

843 ſ. **Entrichtung** — Handlung.

844, 845 ſ. **Dritte** — Handlung.

850, 851 ſ. **Eigentümer** — Handlung.

852 ſ. **Frist** — Handlung.

Leiſtung.

250, 251, 256, 257 ſ. **Ersatz** — Leiſtung.

Art. **Erscheinen.**

163 **Einführungsgeſetz** ſ. Verein §§ 32, 33, 41.

§

32 **Verein** 33, 41 ſ. **Beschluss** — Verein.

Erſchöpfung.

1973 **Erbe** ſ. **Erbe** — Erbe.

Teſtament.

2088, 2089 ſ. **Erblasser** — Teſtament.

§ **Erschütterung.**

906 **Eigentum** ſ. **Eigentum** — Eigentum.

Erschwerung.

773 **Bürgſchaft** 775 ſ. **Bürge** — Bürgſchaft.

1580 **Eheſcheidung** ſ. Verwandtſchaft 1607.

229 **Selbſthülfe** ſ. **Beseitigung** — Selbſthülfe.

2250 **Teſtament** ſ. **Erblasser** — Teſtament.

225 **Verjährung** ſ. **Erleichterung** — Verjährung.

Verwandtſchaft.

1607 Soweit ein Verwandter auf Grund des § 1603 nicht unterhaltspflichtig iſt, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeſchloſſen oder erheblich erſchwert iſt. Der Anſpruch gegen einen ſolchen Verwandten geht, ſoweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt, auf dieſen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden. 1608, 1620.

Art. **Ersichtlichkeit.**

118 **Einführungsgeſetz** ſ. Grundſtück § 892.

§

1028 **Grunddienſtbarkeit** ſ. Grundſtück 892.

892 **Grundſtück** ſ. **Eintragung** — Grundſtück.

1138 **Hypothek** 1140, 1155, 1157—1159 ſ. Grundſtück 892.

Ersitzung.

927 **Eigentum** 937—945 ſ. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**
185, 189 s. **E.G.** — E.G.

§
2026 **Erbe** s. **Erbe** — Erbe.
900 **Grundstück** s. **Eintragung** — Grundstück.
1033 **Nießbrauch** s. **Eigentum** — Nießbrauch.

Ersitzungsfrist.

945 **Eigentum** s. **Eigentum** — Eigentum.

Ersitzungszeit.

942 **Eigentum** 943, 944 s. **Eigentum** — Eigentum.

Ersparnis.

615 **Dienstvertrag** s. **Dienste** — Dienstvertrag.
440 **Kauf** s. Vertrag 324.
552 **Miete** s. **Dritte** — Miete.
324 **Vertrag** s. **Befreiung** — Vertrag.
Werkvertrag.
642 s. **Entschädigung** — Werkvertrag.
649 s. **Besteller** — Werkvertrag.

Erstattung.

813 **Bereicherung** s. **Erfüllung** — Bereicherung.
Art. **Einführungsgesetz.**
71 s. **E.G.**— E.G.
§ **Hypothek.**
1159 s. **Eigentümer** — Hypothek.
1178 s. **Eigentum** — Hypothek.
1100 **Vorkaufsrecht** 1101 s. **Berechtigter** — Vorkaufsrecht.
1813 **Vormundschaft** s. **Annahme** — Vormundschaft.

Ersteher.

1238 **Pfandrecht** s. **Bestimmung** — Pfandrecht.

Ersuchen.

Art. **Einführungsgesetz.**
54, 91 s. **E.G.** — E.G.

§
2200 **Testament** s. **Erblasser** — Testament.

Erteilung.

783 **Anweisung** 788 s. **Anweisung** — Anweisung.
Auftrag.
666 Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen. 675.
676 Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatze des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.
Bürgschaft.
766 Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist schriftliche E. der Bürgschaftserklärung erforderlich. Soweit der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt.
Ehe.
1307, 1314, 1322, 1358 s. **Ehe** — Ehe.
Eigentum.
941 s. Verjährung 209.
1001 s. **Eigentum** — Eigentum.
Art. **Einführungsgesetz.**
9 s. Erbschein § 2369.
16 s. Güterrecht § 1405.
86, 95, 97, 192, 193, 195 s. **E.G.** — E.G.
163 s. Verein § 27.
174 s. Schuldverschreibung §§ 798 bis 800.
§ **Erbe.**
2003, 2005, 2011, 2027, 2028 s. **Erbe** — Erbe.
2057 s. Leistung 260.

§ **Erbschein.**

2353—2355, 2357, 2359—2363, 2368 bis 2370 ſ. **Erbschein** — Erbſchein.

Erbvertrag.

2277, 2301 ſ. **Erbvertrag** — Erbvertrag.

Gemeinſchaft.

744 Die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Gegenſtandes ſteht den Teilhabern gemeinſchaftlich zu.

Jeder Teilhaber iſt berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenſtandes notwendigen Maßregeln ohne Zuſtimmung der anderen Teilhaber zu treffen; er kann verlangen, daß dieſe ihre Einwilligung zu einer ſolchen Maßregel im Voraus erteilen. 741.

113 **Geſchäftsfähigkeit** ſ. **Erfüllung** — Geſchäftsfähigkeit.

681 **Geſchäftsführung** ſ. Auftrag 666.

Geſellſchaft.

713 ſ. Auftrag 666.

715 Iſt im Geſellſchaftsvertrag ein Geſellſchafter ermächtigt, die anderen Geſellſchafter Dritten gegenüber zu vertreten, ſo kann die Vertretungsmacht nur nach Maßgabe des § 712 Abſ. 1 und, wenn ſie in Verbindung mit der Befugnis zur Geſchäftsführung erteilt worden iſt, nur mit dieſer entzogen werden.

Güterrecht.

1374, 1405, 1452 ſ. **Ehefrau** — Güterrecht.

1507, 1516 ſ. **Ehegatte** — Güterrecht.

1519, 1525 ſ. **Errungenſchaftsgemeinſchaft** — Güterrecht.

1561 ſ. **Ehegatte** — Güterrecht.

Hypothek.

1116, 1117, 1139, 1152 ſ. **Eigentümer** — Hypothek.

1154, 1160 ſ. **Eintragung** — Hypothek.

1163 ſ. **Eigentümer** — Hypothek.

1185 Bei der Sicherungshypothek iſt die E. des Hypothekenbriefes ausgeſchloſſen.

Die Vorſchriften der §§ 1138, § 1139, 1141, 1156 finden keine Anwendung.

Kauf.

444 Der Verkäufer iſt verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenſtand betreffenden rechtlichen Verhältniſſe, insbeſondere im Falle des Verkaufs eines Grundſtücks über die Grenzen, Gerechtſame und Laſten, die nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweiſe des Rechtes dienenden Urkunden, ſoweit ſie ſich in ſeinem Beſitze befinden, auszuliefern. Erſtreckt ſich der Inhalt einer ſolchen Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, ſo iſt der Verkäufer nur zur E. eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet. 445.

447 Hat der Käufer eine beſondere Anweiſung über die Art der Verſendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweiſung ab, ſo iſt der Verkäufer dem Käufer für den daraus entſtehenden Schaden verantwortlich. 451.

457 Die Vorſchrift des § 456 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollſtreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer g. Vorſchrift erteilt worden iſt, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenſtand für Rechnung eines anderen verkaufen zu laſſen, insbeſondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des in den §§ 383, 385 zugelaſſenen Verkaufs, ſowie bei einem Verkaufe durch den Konkursverwalter. 458.

Leibrente.

761 Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leibrente verſprochen wird, iſt, ſoweit nicht eine andere Form vorgeſchrieben iſt, ſchriftliche E. des Verſprechens erforderlich.

Leiſtung.

259 Wer verpflichtet iſt, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene

§ Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids nicht. 260.

260 Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Die Vorschrift des § 259 Abs. 3 findet Anwendung.

Miete.

549 Überläßt der Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der § Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.

596 **Pacht** s. Miete 549.

1242 **Pfandrecht** s. **Eigentümer** — Pfandrecht.

Pflichtteil.

2314 Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugezogen und daß der Wert der Nachlaßgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, daß das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Die Kosten fallen dem Nachlasse zur Last.

Schenkung.

518 Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art schenkweise erteilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.

Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.

519 Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft G.

§ obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor.

523 s. Kauf 444.

Schuldverhältnis.

368 Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die E. in dieser Form verlangen.

402 Beim Übergange eines Forderungsrechts ist der bisherige Gläubiger verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. 412.

415, 416 s. **Frist** — Schuldverhältnis.

Schuldverschreibung.

795 Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Die Genehmigung wird durch die Centralbehörde des Bundesstaats erteilt, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die E. der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgegeben werden.

798 Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die E. einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

799 Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

800 Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugnis, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die E. einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

780 **Schuldversprechen** 781, 782 s. **Form** — Schuldversprechen.

§ **Stiftung.**
81 Bis zur Erteilung der staatlichen Genehmigung der Stiftung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt.
86 s. Verein 27.
Testament.
2120, 2206 s. **Erblasser** — Testament.
2182 s. Kauf 444.
2218 s. Auftrag 666.
27 **Verein** s. Auftrag 666.
Verjährung.
209 Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruches, auf E. der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt. 220.
Vertrag.
156 Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zu stande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne E. des Zuschlags geschlossen wird.
Verwandtschaft.
1643 s. Vormundschaft 1822.
1706 Der Ehemann der Mutter des unehelichen Kindes kann dem Kinde mit Einwilligung desselben und der Mutter seinen Namen erteilen.
1723, 1728, 1729 s. **Ehelichkeitserklärung** — Verwandtschaft.
1745 Von den Erfordernissen des § 1744 kann Befreiung bewilligt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.
Über die E. der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.
1752 Will ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, solange der Vormund im Amte ist. Will jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.
Das Gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.
Volljährigkeit.
4 Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung erteilt.
Vollmacht.
166 Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht.
167, 168, 170 s. **Erklärung** — Vollmacht.
Vormundschaft.
1799 Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.
1822 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:
1. . . . .
11. zur E. einer Prokura; 1812.
1839 Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.
1841 Die Rechnung des Vormundes über

§ seine Vermögensverwaltung soll, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

1850 Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgericht auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

1891 Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu imstande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

1911 s. **Fürsorge** — Vormundschaft.

644 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 447.

131 **Willenserklärung** s. **Beschränkung** — Willenserklärung.

182 **Zustimmung** 183 s. **Einwilligung** — Zustimmung.

Ertrag.

Ehe.

1351 s. Ehescheidung 1578.

1352 s. Ehescheidung 1585.

Ehescheidung.

1578, 1585 s. **Ehe** — Ehescheidung.

993 **Eigentum** s. **Eigentum** — Eigentum.

Art.

163 **Einführungsgesetz** s. Stiftung § 87.

§

1427 **Güterrecht** s. **Ehefrau** — Güterrecht.

Pacht.

581 Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als E. anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten.

§ Auf die Pacht finden, soweit sich nicht aus den §§ 582—597 ein anderes ergiebt, die Vorschriften über die Miete entsprechende Anwendung.

99 **Sachen** s. **Früchte** — Sachen.

Stiftung.

87 Bei der Umwandlung des Zweckes der Stiftung ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die E. des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben.

Verwandtschaft.

1602 Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der E. seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

Ertragswert.

Art. **Einführungsgesetz.**

137 s. **E.G.** — E.G.

§

2049 **Erbe** s. **Erbe** — Erbe.

1515 **Güterrecht** s. **Ehegatte** — Güterrecht.

2312 **Pflichtteil** s. **Erbe** — Pflichtteil.

2204 **Testament** s. **Erbe** 2049.

Art. **Erwählung.**

157 **Einführungsgesetz** s. **E.G.** — E.G.

Erwartung.

2281 **Erbvertrag** 2285 s. Testament 2078.

252 **Leistung** s. **Ersatz** — Leistung.

2078 **Testament** 2141 s. **Erblasser** Testament.

1298 **Verlöbnis** s. **Ehe** — Verlöbnis.

Vertrag.

147 s. **Eingang** — Vertrag.

151 s. **Erklärung** — Vertrag.

§ **Willenserklärung.**
118 Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der E. abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig. 122.

Erweiterung.
767 **Bürgschaft** s. **Bürge** — Bürgschaft.
1119 **Hypothek** s. **Forderung** — Hypothek.
1210 **Pfandrecht** 1264 s. **Haftung** — Pfandrecht.
150 **Vertrag** s. **Ablehnung** — Vertrag.

Erwehrung.
859 **Besitz** s. **Besitz** — Besitz.

Erwerb.
854 **Besitz** 858 s. **Besitz** — Besitz.
1093 **Dienstbarkeit** s. Nießbrauch 1031.

Dienstvertrag.
615 s. **Dienste** — Dienstvertrag.
618 s. Handlung 842.

Eigentum.
923, 925—984, 990, 991, 1007 s. **Eigentum** — Eigentum.
925—928 E. und Verlust des Eigentums an Grundstücken s. **Eigentum** — Eigentum.
929—984 E. und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**
7, 15, 16, 24, 41, 61 s. **E.G.** — E.G.
69 s. Eigentum § 958.
86—88, 113 s. **E.G.** — E.G.
122, 183 s. Eigentum § 923.
129, 190 s. Eigentum § 928.
137 s. Pflichtteil § 2312.
142 s. Grundstück § 873.
143 s. Eigentum § 925.
189, 196, 203 s. **E.G.** — E.G.

§
1015 **Erbbaurecht** s. Grundstück 873.

§ **Erbe.**
2019, 2020, 2030, 2041 s. **Erbe** — Erbe.
2385 **Erbschaftskauf** s. **Erbschaftskauf** — Erbschaftskauf.
2366 **Erbschein** s. **Erbschein** — Erbschein.
2289 **Erbvertrag** s. Pflichtteil 2338.

Gesellschaft.
718 Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen).

Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird. 720.

720 Die Zugehörigkeit einer nach § 718 Abs. 1 erworbenen Forderung zum Gesellschaftsvermögen hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

1028 **Grunddienstbarkeit** s. Grundstück 892.

Grundstück.
873, 879, 888, 892, 900 s. **Eintragung** — Grundstück.
889 Ein Recht an einem fremden Grundstück erlischt nicht dadurch, daß der Eigentümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

Güterrecht.
1363 Zum eingebrachten Gut der Frau bei g. Güterrecht gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.

§

1367 Vorbehaltsgut der Frau bei g. Güterrecht ist, was die Frau erwirbt:
1) durch ihre Arbeit;
2) durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts;

1369 3) durch Erbfolge 1440, 1486, 1526, 1553;
4) durch Vermächtnis 1440, 1486, 1526, 1553;
5) als Pflichtteil 1440, 1486, 1526, 1553;

1370 6) auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechts 1440, 1486, 1526.
7) als Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes 1440, 1486, 1526.

1381 Erwirbt der Mann bei g. Güterrecht mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem E. das Eigentum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt. 1525.

1383 Der Mann erwirbt bei g. Güterrecht die Nutzungen des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher. 1525.

1413 Das eingebrachte Gut der Frau haftet bei g. Güterrecht nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die infolge des E. einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach der Eingehung der Ehe als

§ Vorbehaltsgut erwirbt. 1411, 1525, 1461.

1438 Zu dem Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt. 1485, 1519.

1440 Vorbehaltsgut der a. Gütergemeinschaft ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten nach §§ 1369, 1370 erworben wird.

1461 Das Gesamtgut der a. Gütergemeinschaft haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des E. einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erwirbt. 1459.

1468 Die Frau kann auf Aufhebung der a. Gütergemeinschaft klagen:
1. . . . .
5. wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer E. der Frau erheblich gefährdet wird. 1470, 1479, 1542.

1469 Der Mann kann auf Aufhebung der a. Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer E. des Mannes erheblich gefährdet wird. 1470, 1479, 1542.

1473 Was auf Grund eines zu dem Gesamtgute der a. Gütergemeinschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das

§

§ sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Gesamtgute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406—408 finden entsprechende Anwendung. 1497, 1546.

1477 Bei der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts der a. Gütergemeinschaft kann gegen Ersatz des Wertes jeder Ehegatte dasjenige übernehmen, was er durch Erbfolge, Vermächtnis, Schenkung, als Ausstattung oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht während der Gemeinschaft erworben hat. 1474, 1498, 1502, 1546.

1485 Zum Gesamtgute der f. Gütergemeinschaft gehört das Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der f. Gütergemeinschaft erwirbt.

Zum Gesamtgut der f. Gütergemeinschaft gehört nicht das Vermögen, das der gemeinschaftliche Abkömmling zur Zeit des Eintritts der Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt. 1518.

1486 Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten im Falle f. Gütergemeinschaft ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach §§ 1369—1370 erwirbt. 1518.

s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1497 s. **Bestimmung** — Güterrecht.

1498 s. **Ehefrau** — Güterrecht.

1502 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

1513 s. Pflichtteil 2338.

1519, 1521, 1522, 1524—1526, 1542, 1546 s. **Errungenschaftsgemeinschaft** — Güterrecht.

§

1551, 1553, 1554, 1556 s. **Fahrnisgemeinschaft** — Güterrecht.

Handlung.

824 Wer der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen E. oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß. 829.

842 Die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den E. oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

Hypothek.

1116, 1154, 1180 s. Grundstück 873.

1117 s. **Besitz** — Hypothek.

1120 s. Eigentum 954—957.

1138, 1140, 1155, 1157—1159 s. Grundstück 892.

1156, 1158 s. Schuldverhältnis 406.

1163 Erlischt die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, so erwirbt der Eigentümer die Hypothek. 1172, 1176.

1167 Erwirbt der persönliche Schuldner, falls er den Gläubiger befriedigt, die Hypothek oder hat er im Falle der Befriedigung ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs, so stehen ihm die in den §§ 1144, 1145 bestimmten Rechte zu.

1168 Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, so erwirbt sie der Eigentümer. 1176.

1170 Mit der Erlassung des Ausschlußurteils gegen den Hypothekengläubiger erwirbt der Eigentümer die Hypothek. 1175, 1188.

1173 Befriedigt der Eigentümer eines der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt

§ er die Hypothek an seinem Grundstücke. 1143, 1176.

Kauf.

440 Erfüllt der Verkäufer die ihm nach den §§ 433—437, 439 obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den Vorschriften der §§ 320—327.

Ist eine bewegliche Sache verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Eigentumsübertragung übergeben worden, so kann der Käufer wegen des Rechtes eines Dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder sie dem Verkäufer zurückgewährt oder wenn die Sache untergegangen ist.

Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen anderen zu, so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung des Anspruchs. 441, 443, 445.

575 Soweit die Entrichtung des Mietzinses an den Vermieter nach § 574 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Mieter gegen die Mietzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermieter zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als der Mietzins fällig geworden ist. 577, 579.

§ **Nießbrauch.**

1031 Mit dem Nießbrauch an einem Grundstück erlangt der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Zubehöre nach den für den E. des Eigentums geltenden Vorschriften des § 926.

1032 s. Eigentum 929—936.

1033 Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache kann durch Ersitzung erworben werden. Die für den E. des Eigentums durch Ersitzung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

1039 Der Nießbraucher erwirbt das Eigentum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Übermaße zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist.

1056 s. Miete 575.

1075 Mit der Leistung des Schuldners an den Nießbraucher erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Gegenstande.

Werden verbrauchbare Sachen geleistet, so erwirbt der Nießbraucher das Eigentum; die Vorschriften des § 1067 finden entsprechende Anwendung. 1068.

Pfandrecht.

1207 Gehört die Sache nicht dem Verpfänder, so finden auf die Verpfändung die für den E. des Eigentums geltenden Vorschriften der §§ 932, 934, 935 entsprechende Anwendung.

1208 Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so geht das Pfandrecht dem Rechte vor, es sei denn, daß der Pfandgläubiger zur Zeit des E. des Pfandrechts in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist. Die Vorschriften des § 932 Abs. 1 Satz 2, des § 935 und des § 936

§ Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

1242 s. **Erwerber** — Pfandrecht.

1244 s. Eigentum 932—934, 936.

1260 s. Grundstück 873.

1261 s. Grundstück 879.

1262 s. Eigentum 936.

1287 Leistet der Schuldner in Gemäßheit der §§ 1281, 1282, so erwirbt mit der Leistung der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an dem Gegenstande. Besteht die Leistung in der Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, so erwirbt der Pfandgläubiger eine Sicherungshypothek. 1273, 1279,

2312 **Pflichtteil** 2338 s. **Erbe** — Pflichtteil.

Schenkung.

517 Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn jemand zum Vorteil eines anderen einen Vermögenserwerb unterläßt oder auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt.

523 Verschweigt der Schenker arglistig einen Mangel im Rechte, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte wegen eines Mangels im Rechte Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel dem Schenker bei dem E. der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geltenden Vorschriften des § 433 Abs. 1, der §§ 434 bis 437, des § 440 Abs. 2 bis 4 und der § §§ 441 bis 444 finden entsprechende Anwendung.

524 Verschweigt der Schenker arglistig einen Fehler der verschenkten Sache, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte, wenn die geleistete Sache fehlerhaft und der Mangel dem Schenker bei dem E. der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Hat der Schenker den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Beschenkte statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Schuldverhältnis.

362 s. Zustimmung 185.

392 Durch die Beschlagnahme einer Forderung wird die Aufrechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner seine Forderung nach der Beschlagnahme erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ist.

406 Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, daß er bei dem E. der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte

§ oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. 412.

Schuldverschreibung.

797 Der Aussteller einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet. Mit der Aushändigung erwirbt er das Eigentum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist. 807.

Sicherheitsleistung.

233 Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Wertpapieren und, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach landesg. Vorschrift in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

Testament.

2111, 2172, 2190 s. **Erblasser** — Testament.

2182 s. Kauf 440.

Vertrag.

324 Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den der andere Teil zu vertreten hat, unmöglich, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Das Gleiche gilt, wenn die dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Zeit unmöglich § wird, zu welcher der andere Teil im Verzuge der Annahme ist.

328 Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

329 Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Teil zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Teiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern.

330 Wird in einem Lebensversicherungs- oder einem Leibrentenvertrage die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Dritten bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Übernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird.

331 Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der Dritte das Recht auf die

§ Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers.

333 Weist der Dritte das aus einem Vertrag erworbene Recht dem Versprechenden gegenüber zurück, so gilt das Recht als nicht erworben.

Verwandtschaft.

1638 Das Recht und die Pflicht des Vaters des ehelichen Kindes, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der E. der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen. 1651.

1639 Was das eheliche Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Dritten bei der Zuwendung, von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung getroffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es § nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

1643 s. Vormundschaft 1822.

1646 Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem E. das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

1651 Freies Vermögen eines ehelichen Kindes ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des § 1638 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

1652 Der Vater des ehelichen Kindes erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

1667 s. Vormundschaft 1816.

Vormundschaft.

1803 Was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zu-

§ gewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

1816 Erwirbt der Mündel Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. 1817, 1820.

1821 Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. . . . .

4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen E. eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist. 1812, 1827.

1822 1. . . . .

3. zu einem Vertrage der auf den entgeltlichen E. oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird; 1812, 1827.

1909 Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todeswegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll 1916, 1917.

§ **Werkvertrag.**

642 Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. 643.

649 Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Willenserklärung.

123 Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bebestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die

§ Täuschung kannte oder kennen mußte. 124, 143.

143 Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Teil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

185 **Zustimmung** s. **Einwilligung** — Zustimmung.

Erwerber.

792 **Anweisung** s. **Anweisung** — Anweisung.

854 **Besitz** s. **Besitz** — Besitz.

Eigentum.

925, 929—934, 936, 937 s. **Eigentum** — Eigentum.

Art. **Einführungsgesetz.**

68 s. Erbbaurecht § 1015.

118 s. Grundstück § 892.

143 s. Eigentum § 925, Erbbaurecht § 1015.

172 s. **E.G.** — E.G.

1015 **Erbbaurecht** s. **Erbbaurecht** — Erbbaurecht.

1028 **Grunddienstbarkeit** s. Grundstück 892.

892 **Grundstück** 881, 888 s. **Eintragung** — Grundstück.

Hypothek.

1117 s. Eigentum 929—931.

1121 Erzeugnisse und sonstige Bestandteile des mit einer Hypothek belasteten Grundstücks sowie Zubehörstücke werden von der Haftung für die Hypothek frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

Erfolgt die Veräußerung vor der Entfernung, so kann sich der E. dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung der Hypothek in gutem Glauben gewesen sei. Entfernt der E. die Sache von dem Grundstücke, so ist eine vor der Entfernung erfolgte Beschlagnahme ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben ist.

1138, 1140, 1155, 1157—1159 s. Grundstück 892.

478 **Kauf** s. **Berechtigung** — Kauf.

Miete.

571 Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der E. an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der E. die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter für den von dem E. zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Mieter von dem Übergange des Eigentums durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der Mieter das Mietverhältnis für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist. 577—579.

572 Hat der Mieter des veräußerten Grundstücks dem Vermieter für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit geleistet, so tritt der E. in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt. 577—579.

573 Eine Verfügung, die der Vermieter vor dem Übergange des Eigentums über den auf die Zeit der Berechtigung des E. entfallenden Mietzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit des Überganges des Eigen-

§ tums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Eine Verfügung über den Mietzins für eine spätere Zeit muß der E. gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Überganges des Eigentums kennt. 577, 579.

574 Ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Mieter und dem Vermieter in Ansehung der Mietzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Mietzinses, ist dem E. gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Mieter von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Übergange des Eigentums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Übergange des Eigentums Kenntnis hat. 575, 577, 579.

575 s. **Erwerb** — Miete.

578 Hat vor der Überlassung des vermieteten Grundstücks an den Mieter der Vermieter das Grundstück an einen Dritten veräußert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung der vertragsmäßige Gebrauch dem Mieter entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des § 571 Abs. 1 und des § 577, wenn der E. dem Vermieter gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen übernommen hat. 579.

579 Wird das vermietete Grundstück von dem E. weiter veräußert oder belastet, so finden die Vorschriften des § 571 Abs. 1 und der §§ 572—578 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue E. die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter dem Mieter nach § 571 Abs. 2.

Nießbrauch.

1032 Zur Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem E. übergiebt und beide darüber einig sind, daß diesem der Nießbrauch zustehen soll. Die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930 bis 936 finden entsprechende Anwendung; in den Fällen des § 936 tritt nur die Wirkung ein, daß der Nießbrauch dem Rechte des Dritten vorgeht.

1056 s. Miete 571—575, 579.

1070 Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Nießbrauchs, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Nießbraucher und dem Verpflichteten die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche im Falle der Übertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem E. und dem Verpflichteten gelten.

Wird die Ausübung des Nießbrauchs nach § 1052 einem Verwalter übertragen, so ist die Übertragung dem Verpflichteten gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntnis erlangt oder wenn ihm eine Mitteilung von der Anordnung zugestellt wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Verwaltung. 1068.

Pfandrecht.

1207 s. Eigentum 932, 934.

1208 s. Eigentum 932, 936.

1242 Durch die rechtmäßige Veräußerung des Pfandes erlangt der E. die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache von dem Eigentümer erworben hätte. Dies gilt auch dann, wenn dem Pfandgläubiger der Zuschlag erteilt wird.

Pfandrechte an der Sache erlöschen,

§ auch wenn sie dem E. bekannt waren. Das Gleiche gilt von einem Nießbrauche, es sei denn, daß er allen Pfandrechten im Range vorgeht. 1266, 1272.

1244 s. Eigentum 932—934, 936.

1261 s. Grundstück 881.

1262 Solange das Pfandrecht im Schiffsregister eingetragen ist, behält es im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes seine Kraft, auch wenn der E. in gutem Glauben ist.

Ist das Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so gelten im Falle der Veräußerung des Schiffes die Vorschriften des § 936 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 auch dann, wenn der E. das Eigentum ohne Übergabe erlangt; die Vorschrift des § 936 Abs. 3 findet keine Anwendung. Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, so findet die Vorschrift des § 1208 Satz 1 Anwendung. 1259, 1272.

1263 Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 verlangt werden.

Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht worden, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach § 899 Abs. 2 eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, gilt im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes dem E. gegenüber das Gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre. 1259, 1272.

1265 s. Hypothek 1121.

1275 Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand § des Pfandrechts, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpflichteten die Vorschriften, welche im Falle der Übertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem E. und dem Verpflichteten gelten, und im Falle einer nach § 1217 Abs. 1 getroffenen gerichtlichen Anordnung die Vorschrift des § 1070 Abs. 2 entsprechende Anwendung. 1273.

Schuldverhältnis.

416 Übernimmt der E. eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld des Veräußerers, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, so kann der Gläubiger die Schuldübernahme nur genehmigen, wenn der Veräußerer sie ihm mitteilt. Sind seit dem Empfange der Mitteilung sechs Monate verstrichen, so gilt die Genehmigung als erteilt, wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräußerer gegenüber vorher verweigert hat; die Vorschrift des § 415 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

Die Mitteilung des Veräußerers kann erst erfolgen, wenn der E. als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Sie muß schriftlich geschehen und den Hinweis enthalten, daß der Übernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt.

Der Veräußerer hat auf Verlangen des E. dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzuteilen. Sobald die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung feststeht, hat der Veräußerer den E. zu benachrichtigen.

639 **Werkvertrag** 651 s. Kauf 478.

Erwerbsfähigkeit.

618 **Dienstvertrag** s. Handlung 843.

1360 **Ehe** s. **Ehe — Ehe.**

§
843 **Handlung** s. **Entrichtung** — Handlung.

Erwerbsgeschäft.

855 **Besitz** s. **Besitzer** — Besitz.
1352 **Ehe** s. Ehescheidung 1585.
1585 **Ehescheidung** s. **Ehe** — Ehescheidung.

Art. **Einführungsgesetz.**
16 s. Güterrecht § 1405.
95 s. Geschäftsfähigkeit § 112.

§
112 **Geschäftsfähigkeit** s. **Ermächtigung** — Geschäftsfähigkeit.

Güterrecht.

1367, 1405, 1414, 1427, 1452, 1462 s. **Ehefrau** — Güterrecht.
1519, 1524, 1525, 1533, 1537 s. **Errungenschaftsgemeinschaft** — Güterrecht.
1554 s. **Fahrnisgemeinschaft** — Güterrecht.
1561 s. **Ehegatte** — Güterrecht.

Verwandtschaft.

1643 s. Vormundschaft 1822, 1825.
1645 Der Vater des ehelichen Kindes soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues E. im Namen des Kindes beginnen.
1651 s. **Erwerb** — Verwandtschaft.
1655 s. **Betrieb** — Verwandtschaft.

Vormundschaft.

1822 s. **Eingehung** — Vormundschaft.
1823 s. **Beginn** — Vormundschaft.
1825 s. **Betrieb** — Vormundschaft.
1827 s. **Entscheidung** — Vormundschaft.
1841 s. **Belege** — Vormundschaft.

Art. **Erwerbsgesellschaft.**
165 **Einführungsgesetz** s. **E.G.** — E.G.

§ **Erwerbsstellung.**
1298 **Verlöbnis** s. **Ehe** — Verlöbnis.

Erwerbsthätigkeit.

§ **Dienstvertrag.**
617 s. **Dienstberechtigter** — Dienstvertrag.
622, 623 s. **Dienstverhältnis** — Dienstvertrag.

Art.
95 **Einführungsgesetz** s. Dienstvertrag.

Erwerbsverhältnis.

§ **Ehe.**
1351 s. Ehescheidung 1579.
1361 s. **Ehe** — Ehe.
1579 **Ehescheidung** s. **Ehe** — Ehescheidung.

Erwirkung.

775 **Bürgschaft** s. **Bürge** — Bürgschaft.

Eigentum.

927 s. **Eigentum** — Eigentum.
941 s. Verjährung 216.

Art. **Einführungsgesetz.**
131 s. Gemeinschaft § 751.
174 s. Schuldverschreibung §§ 799, 800.

§
2042 **Erbe** 2044 s. Gemeinschaft 751.
751 **Gemeinschaft** s. **Bestimmung** — Gemeinschaft.
725 **Gesellschaft** s. **Berechtigung** — Gesellschaft.
799 **Schuldverschreibung** 800 s. **Erteilung** — Schuldverschreibung.
230 **Selbsthülfe** s. **Festnahme** — Selbsthülfe.
216 **Verjährung** s. **Berechtigter** — Verjährung.

Erzeugnisse.

Eigentum.

953—957 Erwerb von E. und sonstigen Bestandteilen einer Sache s. **Eigentum** — Eigentum.
993 s. Sachen 101.

Art. **Einführungsgesetz.**
71, 72 s. Handlung § 835.
89, 181 s. **E.G.** — E.G.
§
1421 **Güterrecht** 1546 s. Pacht 593.

Handlung.
835 Die Ersatzpflicht des Jagdberechtigten für Wildschaden erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten E. des Grundstücks anrichten. 840.

Hypothek.
1120 Die Hypothek erstreckt sich auf die von dem Grundstücke getrennten E. und sonstigen Bestandteile, soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§ 954 bis 957 in das Eigentum eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind, sowie auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind.
1121, 1122 s. **Beschlagnahme** — Hypothek.
1055 **Nießbrauch** s. Pacht 593.

Pacht.
593 Der Pächter eines Landguts hat von den bei der Beendigung der Pacht vorhandenen landwirtschaftlichen E. ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht solche E. übernommen hat, so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche E. voraussichtlich gewonnen werden.

Soweit der Pächter landwirtschaftliche E. in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei dem Antritte der Pacht übernommen hat, kann er von dem Verpächter Ersatz des Wertes verlangen.

Den vorhandenen auf dem Gute gewonnenen Dünger hat der Pächter § zurückzulassen, ohne daß er Ersatz des Wertes verlangen kann. 581.

Pfandrecht.
1212 Das Pfandrecht erstreckt sich auf die E. die von dem Pfande getrennt werden. 1266, 1272.
1265 s. Hypothek 1121, 1122.

Sachen.
94 Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die E. des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen.
98 Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:
1. . . . .
2. bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen E. soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche E. voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger.

99, 101 s. **Früchte** — Sachen.
2130 **Testament** s. Pacht 593.
196 **Verjährung** s. **Frist** — Verjährung.
1663 **Verwandtschaft** s. Pacht 593.

Erzeugung.

Art. **Einführungsgesetz.**
208 Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen E. im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen G.

§ **Erbfolge.**

1923 Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Teſtament.

2070 Hat der Erblaſſer die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Beſtimmung bedacht, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht ſind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufſchiebenden Bedingung oder unter Beſtimmung eines Anfangstermins gemacht iſt und die Bedingung oder der Termin erſt nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt ſind.

2101, 2105, 2106 ſ. **Erblasser** — Teſtament.

2108 ſ. Erbfolge 1923.

2162 Iſt der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt, ſo wird das Vermächtnis mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirkſam, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt iſt. 2163.

2178 Iſt der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt, ſo erfolgt der Anfall des Vermächtniſſes mit der Geburt. 2179.

Verwandtſchaft.

1732 Die Ehelichkeitserklärung iſt nicht zuläſſig, wenn zur Zeit der E. des Kindes die Ehe zwiſchen den Eltern nach § 1310 Abſ. 1 wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft verboten war.

Vormundſchaft.

1913 Iſt unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte iſt, ſo kann dem Beteiligten für dieſe Angelegenheit, ſoweit eine Fürſorge erforderlich iſt, ein Pfleger beſtellt werden. Insbeſondere kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt iſt

§ oder deſſen Perſönlichkeit erſt durch ein künftiges Ereignis beſtimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger beſtellt werden.

Erzieher.

622 **Dienſtvertrag** ſ. **Dienstverhältnis** — Dienſtvertrag.

§ **Erziehung.**

1580 **Eheſcheidung** ſ. Verwandtſchaft 1610.

Art. **Einführungsgeſetz.**

134, 136 ſ. **E.G.** — E.G.

135, 204 ſ. Verwandtſchaft § 1666, Vormundſchaft § 1838.

§

196 **Verjährung** ſ. **Frist** — Verjährung.

Verwandtſchaft.

1610 ſ. **Beruf** — Verwandtſchaft.

1617 ſ. **Eltern** — Verwandtſchaft.

1631, 1666 ſ. **Berechtigung** — Verwandtſchaft.

1698 ſ. **Eltern** — Verwandtſchaft.

1708 ſ. **Beruf** — Verwandtſchaft.

Vormundſchaft.

1800 ſ. Verwandtſchaft 1631.

1801 ſ. **Bekenntnis** — Vormundſchaft.

1838 ſ. **Berechtigung** — Vormundſchaft.

1850 ſ. **Ergehen** — Vormundſchaft.

Erziehungsanstalt.

Art. **Einführungsgeſetz.**

135, 136 ſ. **E.G.** — E.G.

§

1666 **Verwandtſchaft** ſ. **Berechtigung** — Verwandtſchaft.

1838 **Vormundſchaft** ſ. **Berechtigung** Vormundſchaft.

§ **Erziehungsrecht.**

1631 **Verwandtſchaft** ſ. **Berechtigung** — Verwandtſchaft.

§
1800 **Vormundschaft** s. Verwandtschaft 1631.

Erzwingung.

1670 **Verwandtschaft** s. **Berechtigung** — Verwandtschaft.

Esel.

Kauf.

481 Für den Verkauf von Pferden, E., § Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Vorschriften der §§ 459—467, 469—480 nur insoweit, als sich nicht aus den §§ 482—492 ein anderes ergiebt.

Europa.

16 **Todeserklärung** s. **Todeserklärung** — Todeserklärung.

Empfehlenswerte Werke aus dem Verlag von Otto Dreyer, Berlin W.

Aussprüche aus den Dramen Shakspeares.

(der deutsche Text steht dem englischen gegenüber)

von **E. Jacobi.**

5½ Bogen 8vo. Preis brochirt Mark 1.—

Im Schaufenster gewesene Exemplare 0,50 Mark.

120 Schachprobleme

von

Samuel Loyd in New-York

gesammelt von Rechtsanwalt

Max Weiss, Bamberg.

Preis nur 2 Mark, elegant gebunden 3 Mark.

Berliner Schachlieder

gesammelt und herausgegeben

von der

Berliner Schachgesellschaft

Preis: **0,75 Mark.**

Mit Unterstützung sangesfreudiger Schachfreunde ist hier eine Sammlung allerliebster nach bekannten Melodien verfasster Dichtungen zusammen gekommen, welche in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, die edle Kunst des Schachspiels zu verherrlichen und ihr immer neue Freunde zuzuführen. — Jeder aktive wie auch inaktive Freund des edlen Schach sollte deshalb nicht verfehlen, bei Gelegenheit geselliger Zusammenkünfte sein „Kommersbuch" zur Hand zu nehmen.

Sämtliche Werke sind durch den Verlag: Berlin W. 57, Kurfürsten-Strasse 19, direct, wie auch durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Empfehlenswerte Werke aus dem Verlag von Otto Dreyer, Berlin W.

Der geschulte Kaufmann

Dritte verbesserte Auflage.

Eine Anleitung für den praktischen Geschäftsmann von

Albert Seldis.

Brochirt 20 Bogen gross 8vo. Preis Mk. 1,50, gebund. Mk. 2,50.

Im Schaufenster gewesene Exemplare 75 Pf.

Inhaltsverzeichniss.

Praktischer Theil.

Praxis des Geschäfts. — Sammle Menschen- und Waarenkenntniss. — Der Ruf mit seinen wohlthätigen, der Verruf mit seinen nachtheiligen Folgen. — Auf welche Weise ist ein guter Ruf zu erlangen? — Täuschung im Geschäft. — Das moderne Raubsystem. — Concurrenz. — Käufer im Laden oder im Geschäft. — Ein neuer Artikel, eine neue Erfindung. — Die verschiedenen Zeitperioden. — Das Annoncen-System. — Rohstoffe, Fabrikate. — Das Creditnehmen von Waaren. — Das Creditgeben von Waaren. — Die Corruption. — Muth, Talent, Unternehmungsgeist und Geistesgegenwart. — Nationalitäten. — Sitten. — Der tüchtige Geschäftsmann. — Rothschild. — David Ricardo. — Stephan Gérard. — Nicolas Longworth. — John Fredleys. — Der Kaufmann auf Reisen. — Die Familie und deren Verbindungen. — Letzter Wille eines Kaufmanns. — Der Umgang. — Der Privatumgang. — Der Handlungslehrling. — Lebensperioden. — Die Jugend. — Das Alter. — Erkundigung. — Vortheile und Nachtheile einer grossen Stadt. — Vortheile und Nachtheile einer kleinen Stadt. — Die Haushaltung. — Wichtigkeit der Gesundheit. — Erhaltung der Gesundheit. — Die Pflege der Gesundheit. — Vergleich zwischen einem genügsamen, enthaltsamen, zufriedenen, häuslichen Menschen und einem Diener des Luxus, des Aufwandes, der Schwelgerei. — Religiöse Gesinnung. — Politische Gesinnung.

Theoretischer Theil.

Der Ehrtrieb. — Der Nachahmungstrieb. — Der Spieltrieb. — Der Wissenstrieb. — Der Arbeitstrieb. — Der Veränderungstrieb. — Der Gesellschafts- oder Geselligkeitstrieb. — Der Selbsterhaltungstrieb. — Was versteht man unter Conjunktur. — Dienende und arbeitende Klassen. — Lebensklugheit. — Schein. — Täuschung. — Der Wahn. — Irrthum. — Erkenntniss. — Urtheilsvermögen, Urtheilskraft. — Bürgschaft. — Kaufmännische Bildung. — Menschenkenntniss. — Charakter. — Achtung. — Stolz. — Ehrsucht. — Herrschsucht. — Habsucht. — Die Gewohnheit. — Causalität. — Vergnügungen. — Popularität. — Styl. — Unterricht. — Wartung, Disziplin, Zucht. — Hoffnung und Furcht. — Interesse. — Verstand. — Vernunft. — Reichthum Armuth. — Glück, Unglück.

Sämtliche Werke sind durch den Verlag: Berlin W. 57, Kurfürsten-Strasse 19, direct, wie auch durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Empfehlenswerte Werke aus dem Verlag von Otto Dreyer, Berlin W.

Das grosse Glück der Gemüthsruhe.

Populär-philosophisch bearbeitet von

1[illegible] 2.50.

kei[illegible] verlangt
que[illegible] ler Be-
gra[illegible] unter-
Wa[illegible], vom
Lan[illegible] on der
das[illegible] gen, ist
in d[illegible] wie es
[illegible]det ist.

kauf[illegible] hundert
Tag[illegible] nn den
den[illegible] d nach
sein[illegible] sich in
Buc[illegible] obiges
Das[illegible] führen.
schä[illegible] im Ge-
Gem[illegible] als das

Wan[illegible] halpen

24 E[illegible] Mk. 2.

Norn[illegible] den
und [illegible] frisch
Alpe[illegible] s den
[illegible] und

manchen nützlichen Wink geben wird. Wir können das elegant ausgestattete Buch angelegentlich empfehlen.

Sämtliche Werke sind durch den Verlag: Berlin W. 57, Kurfürsten-Strasse 19, direct, wie auch durch jede Buchhandlung zu beziehen.

University of Toronto Library

DO NOT REMOVE THE CARD FROM THIS POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU

102803
Ehmcke, A. (ed.)
Wörterbuch des Bürgerlichen Gesetzbuches.
v.1
Law.D
E33